940.31422
Ar16e
v.2

MAR 1 1 2002

Politische Wissenschaft

Schriftenreihe der
Deutschen Hochschule für Politik in Berlin und
des Instituts für Auswärtige Politik in Hamburg

Heft 4:

Die Entscheidungen des Internationalen Schiedsgerichts zur Auslegung des Dawes-Plans

Zweite Session / Januar 1927
Entschädigung wegen der Beschlagnahme und Liquidation
deutschen Eigentums nach Artt. 297 i, 74, 145,
156 Abs. 2, 260 FV

*

THE LIBRARY OF THE
OCT 1 ™ 1930
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Deutsch herausgegeben
von
Dr. Magdalene Schoch

Berlin-Grunewald
Dr. Walther Rothschild
1927

Politische Wissenschaft

Schriftenreihe der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin und des Instituts für Auswärtige Politik in Hamburg

Es gilt eine neue Wissenschaft in den Kreis der alten Disziplinen einzufügen: die Wissenschaft von der Politik. Wissenschaftliche Beschäftigung mit politischen Dingen ist nichts Neues: Rechtslehrer und Geschichtsforscher haben seit je aus Historie und Theorie den Weg in die Praxis und Gegenwart gesucht, und die Staatsmänner hinwiederum haben in Zeiten der Muße gerne ihre Erfahrungen wissenschaftlich formuliert. Neu aber und aus der Not unserer Zeit geboren ist das Bestreben, die Erforschung der politischen Vorgänge zu einer selbständigen Wissenschaft zu erheben, die in Wechselbeziehungen zu vielen Nachbardisziplinen nach besonderen Methoden vorgeht und ihren eigenen Gesetzen folgt — Methoden und Gesetzen, die es vielfach erst zu erarbeiten gilt.

Politik ist keine Wissenschaft, sie ist vielleicht eher eine Kunst; und so hat die politische Wissenschaft mit der Kunstwissenschaft auch das gemein, daß sie sich nicht anmaßt, schöpferische Naturen zu erziehen oder gar zu meistern; wohl aber soll sie das Volk, das heute seine Staatsmänner mit ihren Aufgaben betraut, sachkundig dazu anleiten, die Tätigkeit dieser seiner Beauftragten zu verstehen und recht zu beurteilen.

Einer politischen Wissenschaft in diesem Sinne widmen sich die Deutsche Hochschule für Politik in Berlin und das Institut für Auswärtige Politik in Hamburg, jene mehr eine Lehranstalt, dieses mehr eine Forschungsstätte. Beide haben sich zusammengetan, um die aus ihren Kreisen hervorgehenden Vorträge und wissenschaftlichen Arbeiten in dieser Schriftenreihe zu veröffentlichen.

Zunächst gelangen zur Ausgabe:

Heft 1: **A. Mendelssohn Bartholdy:** Diplomatie. Rede gehalten bei der Jahresfeier der Deutschen Hochschule für Politik. Mit Dokumenten-Anhängen. 4.— RM., in Subskription 3.— RM.

Heft 2: Die Entscheidungen des Internationalen Schiedsgerichts zur Auslegung des Dawes-Plans. Deutsch herausgegeben von **M. Schoch.** Erste Session: I. Teil: Sozialversicherung in Elsaß-Lothringen und Polnisch-Oberschlesien 12.— RM., in Subskription 10 RM. (Heft 3: II. Teil enthaltend, folgt.)

Heft 4: Die Entscheidungen des Internationalen Schiedsgerichts zur Auslegung des Dawes-Plans. Deutsch herausgegeben von **M. Schoch.** Zweite Session: Entschädigung wegen der Beschlagnahme und Liquidation deutschen Eigentums. 14.— RM., in Subskription 12.— RM.

Als weitere Hefte sind in Vorbereitung:

Mexiko, Europa und Amerika; unter besonderer Berücksichtigung der Petroleumpolitik. Eine wirtschaftsdiplomatische Untersuchung von Alfred Vagts.

Mandatssystem und Arbeitszwang, von S. Landshut.

Die deutsch-englischen Geheimabkommen über Portugiesisch-Afrika, von Fritz Morstein Marx.

Danzig, Polen und der Völkerbund, von H. A. Harder.

Systematische Bibliographie zur Auswärtigen Politik 1923 bis 1926, von Fr. Schack.

Subskriptionen werden durch den Verlag und die Sortimentsbuchhandlungen entgegengenommen.

Dr. Walther Rothschild, Verlagsbuchhandlung
Berlin-Grunewald.

begründet, so verweist sie andererseits nachdrücklich auf Sinn und Tragweite des von Gericht ausgesprochenen Vorbehalts, der für Deutschland die Möglichkeit nahelegt, in einem weiteren Verfahren die Anrechnung der von der Gegenseite als Liquidationen erzielten Summen zu beantragen.

Die Entscheidungen des Internationalen Schiedsgerichts zur Auslegung des Dawes-Plans. Zweite Session: Entschädigung wegen Beschlagnahme und Liquidation deutschen Eigentums. Deutsch herausgegeben von Dr. M. Schoch. (Politische Wissenschaft. Schriftenreihe der Deutsch Hochschule für Politik in Berlin und des Institutes für Auswärtige Politik in Hamburg. Heft 4.) XVI + 267 Seiten Großoktav. Verlag Dr. Walther Rothschild, Berlin = Grunewald, Mk. 14.--.

Die jüngste Entscheidung des Dawes-Schiedsgerichts vom Januar ds.J. hat viele Hoffnungen in Deutschland enttäuscht und bittere Kommentar ausgelöst. In diesem Heft der „ Politischen Wissenschaft " legt (über diese Entscheidung in zuverlässiger deutscher Übersetzung) das Hamburg Institut für Auswärtige Politik das gesamte Material) und von einer kritischen Würdigung begleitet vor. Wie man sich erinnert, hatte die Deutsche Regierung beantragt, auf die Annuitäten des Dawes-Plans die Entschädigungen angerechnet zu erhalten, die Deutschland nach dem Friedensvertrag an seine Staatsangehörigen zahlen muß, soweit diese durch Maßnahmen der gegnerischen Mächte in ihrem Privatvermöge geschädigt worden sind: dadurch wären der deutschen Wirtschaft nahezu neun Milliarden Reichsmark erhalten geblieben. Aus den eingehenden Plädoyers erhellt, aus welchen Gründen das Gericht diesem Begehren nicht glaubte stattgeben zu können. Aber die Veröffentlichung zeigt auch, daß der Schiedsspruch nicht nur in negativer Beziehung als Grundlage für die weitere Behandlung des Entschädigungsproblems betrachtet werden kann: mit den in Haag von beiden Seiten abgegebenen Erklärungen ist die Frage in einer Weise in Fluß gebracht, daß sie nicht wieder ad acta gelegt werden kann; und wenn die abschliessende kritische Würdigung eine ganze Reihe von grundsätzlichen Beanstandungen der vom Schiedsgericht verfolgten Auslegungsmethode näher begründet, so verweist sie andererseits nachdrücklich auf Sinn und Tragweite des vom Gericht ausgesprochenen Vorbehalts, der für Deutschland die Möglichkeit nahelegt, in einem weiteren Verfahren die Anrechnung der von der Gegenseite als Liquidationen erzielten Summen zu beantragen.

Politische Wissenschaft
Heft 3

erscheint später.

Es enthält als Fortsetzung von Heft 2:

Die Entscheidungen des Internationalen Schiedsgerichts zur Auslegung des Dawes-Plans. Erste Session.

II. Teil:

Pensionen in Elsaß-Lothringen und Polnisch-Oberschlesien
Naturalrestitutionen / Dampfer „Jerusalem".

Politische Wissenschaft

Schriftenreihe der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin und des Instituts für Auswärtige Politik in Hamburg

Politische Wissenschaft hält sich fern von dem Anspruch einer „Politik als Wissenschaft"; sie erblickt in der Politik eine Summe von menschlichen Willenshandlungen und Sachlagen, die wissenschaftlich methodisch erforscht und erläutert zu werden verdienen; sofern Politik eine Kunst ist, wird die politische Wissenschaft eben eine Kunstwissenschaft sein, mit allen Vorzügen individuellsten Reizes und allgemeinsten Interesses, aber auch mit aller Selbstbescheidung vor dem Objekt und seinen Schöpfern. Sie maßt sich nicht an, die Politik zu meistern, aber sie will ihre Handlungen und Methoden zu verstehen lehren. Die diplomatische Handlung zumal wird immer der Diskretion bedürfen und den Fachleuten überlassen bleiben. Die Bestimmung und Überwachung der politischen Richtung aber liegt heute beim Volk selbst: das Volk zu verständiger Erfüllung dieser Aufgaben zu schulen, das ist Aufgabe einer politischen Wissenschaft, welcher in Deutschland heute von den verschiedensten Seiten her eine ganze Reihe von Anstalten und Organisationen zustreben. Aus den mancherlei Disziplinen, die alle die eine oder die andere Seite des politischen Komplexes behandeln, löst sich die neue Wissenschaft, um als selbständiges Fach nach besonderen Methoden zu arbeiten und eigenen Gesetzen zu folgen. Unter diesem Zeichen haben sich die Deutsche Hochschule für Politik in Berlin und das Institut für Auswärtige Politik in Hamburg, jene mehr eine Lehranstalt, dieses mehr eine Forschungsstätte, zusammengetan, um die aus ihren Kreisen hervorgehenden Vorträge und wissenschaftlichen Arbeiten in dieser Schriftenreihe zu veröffentlichen.

Inhalt der einzelnen Hefte auf den folgenden Seiten

Dr. Walther Rothschild, Verlagsbuchhandlung, Berlin-Grunewald
Erdener Straße 11

Politische Wissenschaft

Heft 1

DIPLOMATIE

Von

Albrecht Mendelssohn Bartholdy

Mit Dokumenten-Anhängen

VIII + 115 Seiten Großoktav 4 Mark. In Subskription 3 Mark.

Das Bild der Diplomatie ist im Streite der Parteien heute noch ganz verzerrt: die einen betrachten sie mit unverhohlenem Mißtrauen, den andern gilt sie als Palladium einer verlorenen Zeit, die sie zurückersehnen. Ein Volk aber, das in die Politik strebt, muß ein sachliches und auch persönliches Verhältnis zu seiner Diplomatie gewinnen, deren leisen Händen auch die konsequenteste Demokratie vielfach ihr Schicksal anvertrauen muß. Die eindrucksvolle Rede des Leiters des Hamburger Instituts, gehalten bei der Jahresfeier der Berliner Hochschule für Politik, preist in hohen Worten die Leistung der deutschen Nachkriegsdiplomatie als ein rechtes und gutes Werk des Wiederaufbaus und wirbt um Verständnis für den Beruf des Diplomaten. Eine Auswahl von Aktenstücken, in denen die Diplomaten in ihren Nöten und Künsten selber zu Worte kommen und alle Seiten des diplomatischen Lebens sich spiegeln, bildet in dem wechselvollen Arrangement dieser Selbstzeugnisse eine ganz neue und dabei sehr lehrreiche Art von zugleich unterhaltsamer Lektüre.

Inhaltsübersicht.

Rede „Vom Beruf des Diplomaten"

Dokumenten-Anhänge:

I. Bismarck zur Führung der auswärtigen Geschäfte.

Die Vollmacht zur Verhandlung und der Vertragsschluß / Der Diplomat und die Regierungsform des Landes seiner Mission / Das Weitergeben von Fragen fremder Regierungen / Passivität gegenüber üblen Launen / Vertrauen und gute Formen / Schwierigkeiten im Verkehr mit einer parlamentarischen Regierung / Abwehr der Begehrlichkeit, / Deutlichkeit der Sprache / Berichterstattung an das Staatsoberhaupt / Marginalien des Kronprinzen.

II. Auswärtiges Amt, Diplomaten und Militärattachés.

Wahrung der bürgerlichen Gewalt / Mißgriffe und Rektifikationen / Fremde Diplomaten als Vermittler / Alarmierende Meldungen / Botschafter und Marineattaché / Zwischenträgereien unter Verbündeten / Zentralstelle und Botschafter.

III. Zweierlei Bericht über dasselbe Staatsgespräch.

Botschafter Gontaut-Biron und der Gesandte von Radowitz / Sir Edward Grey und Botschafter Graf Metternich.

IV. Sechs Aktenbeispiele der Geheimdiplomatie.

Politische Wissenschaft

Heft 2

Die Entscheidungen des Internationalen Schiedsgerichts zur Auslegung des Dawes-Plans

Erste Session / März 1926

I. Teil: Sozialversicherung in Elsaß-Lothringen und Polnisch-Oberschlesien

Deutsch herausgegeben
von

M. Schoch

XVI + 222 Seiten Großoktav 12 Mark, in Subskription 10 Mark

Die deutsche Öffentlichkeit hat bisher über den machtpolitischen Auseinandersetzungen in Genf zu wenig auf die rechtspolitische Arbeit geachtet, die von den internationalen Gerichtshöfen im Haag für die Völkerbeziehungen geleistet wird. Wie sehr, wenn auch in einer freundlich sich ergänzenden Weise, Haag und Genf Gegensätze darstellen, zeigt sich besonders deutlich an der Tätigkeit des Schiedsgerichts zur Auslegung des Dawes-Plans, das hauptsächlich damit befaßt wird, zu entscheiden, welche Zahlungen und Leistungen auf die Deutschland auferlegten Annuitäten anzurechnen sind. In der Schriftenreihe „Politische Wissenschaft" werden die anderweitig nicht veröffentlichten Materialien zu diesen Schiedssprüchen, in deutscher Übersetzung und von einer kritischen Würdigung begleitet, zugänglich gemacht. Das vorliegende Heft behandelt die zugunsten Deutschlands gefallene Entscheidung über die Sozialversicherungen für ehemals deutsche Staatsangehörige in Elsaß-Lothringen und Polnisch-Oberschlesien, die Deutschland nach dem Friedensvertrag an Frankreich und Polen zu vergüten hat und die nunmehr auf die Dawes-Annuitäten angerechnet werden. Es handelt sich dabei um einen Betrag von etwa 200 Millionen Mark, von dem Deutschland durch die Entscheidung des Schiedsgerichts entlastet worden ist. Aber noch wichtiger und lehrreicher ist die Beobachtung, wie das Schiedsgericht in seinen juristischen wie in seinen wirtschaftlichen Erwägungen zu einer Interpretation auch der Bestimmungen des Friedensvertrages selbst gelangt, worin die deutsche Völkerrechtswissenschaft, die dem politischen Diktat-Charakter des Versailler Vertrags zunächst wie gelähmt gegenüber stand, noch vieles nachzuholen hat.

Politische Wissenschaft

Heft 3

erscheint später.

Es enthält als Fortsetzung von Heft 2:

Die Entscheidungen des Internationalen Schiedsgerichts zur Auslegung des Dawes-Plans.

Erste Session / II. Teil:

Pensionen in Elsaß-Lothringen und Polnisch-Oberschlesien
Naturalrestitutionen / Dampfer Jerusalem.

Politische Wissenschaft

Heft 4

Die Entscheidungen des Internationalen Schiedsgerichts zur Auslegung des Dawes-Plans

Zweite Session / Januar 1927

Entschädigung wegen der Beschlagnahme und Liquidation deutschen Eigentums nach Artt. 297 i, 74, 145, 156 Abs. 2, 260 des Friedensvertrags

Deutsch herausgegeben

von

M. Schoch

XVI + 267 Seiten Großoktav 14 Mark. In Subskription 12 Mark

Die jüngste Entscheidung des Dawes-Schiedsgerichts vom Januar d. J. hat viele allzu hoch gespannte Hoffnungen in Deutschland enttäuscht und bittere Kommentare ausgelöst. Um ein begründetes Urteil über Aufgabe und Bedeutung dieses Schiedsspruches zu ermöglichen, hat das Hamburger Institut für Auswärtige Politik mit möglichster Beschleunigung das gesamte Material über diese Entscheidung in deutscher Übersetzung hier vorgelegt und kritisch erläutert. Wie man sich erinnert, hatte die Deutsche Regierung beantragt, auf die Annuitäten des Dawes-Plans die Entschädigungen angerechnet zu erhalten, die Deutschland nach dem Friedensvertrag an seine Staatsangehörigen zahlen muß, soweit diese durch Maßnahmen der gegnerischen Mächte in ihrem Privatvermögen geschädigt worden sind: dadurch hätte die leidige Entschädigungsfrage mit einem Schlage eine Lösung gefunden, und der deutschen Wirtschaft wären nahezu vier Dawes-Annuitäten oder neun Milliarden Reichsmark erhalten geblieben. Aus den eingehenden Plädoyers erhellt — was die Äußerungen der Enttäuschung zunächst übersehen hatten —, aus welchen Gründen das Gericht, das an eine bloße „Auslegung" des Dawes-Gutachtens gebunden ist, diesem Begehren nicht glaubte stattgeben zu können. Aber die Veröffentlichung zeigt auch, daß der Schiedsspruch nicht nur in negativer Beziehung als Grundlage für die weitere Behandlung des Entschädigungsproblems betrachtet werden kann: mit den im Haag von beiden Seiten abgegebenen Erklärungen ist die Frage in einer Weise neuerdings in Fluß gebracht worden, daß sie nicht wieder ad acta gelegt werden kann; und wenn die abschließende kritische Würdigung eine ganze Reihe von grundsätzlichen Beanstandungen der vom Schiedsgericht verfolgten Auslegungsmethode näher begründet, so verweist sie andererseits besonders nachdrücklich auf Sinn und Tragweite des vom Gericht in seiner Entscheidung ausgesprochenen Vorbehalts, der für Deutschland die Möglichkeit nahelegt, in einem weiteren Verfahren wenigstens die Anrechnung der von der Gegenseite aus Liquidationen erzielten Summen zu beantragen.

Politische Wissenschaft

Als weitere Hefte sind in Vorbereitung:

Mexiko, Europa und Amerika

Unter besonderer Berücksichtigung der Petroleumpolitik

Von Alfred Vagts

Diese Schrift charakterisiert sich als „wirtschafts-diplomatische Untersuchung"; als solche behandelt sie einmal das staatspolitische Bemühen der Großmächte-Diplomatie in und um Mexiko, dessen Rolle im amerikanischen Staatensystem wie im Weltmächtesystem dabei evident wird, und gleichzeitig und parallel in ausführlicherer Darstellung die Tätigkeit derselben Diplomatien für die Wirtschaftsinteressen ihrer Heimatstaaten. Das Eindringen des ausländischen Finanzkapitals in Mexiko, zunächst in Form von Anleihen, dann als Anlagen im Metallbergbau und in den Petroleumfeldern, hat neben den Konflikten der Großmächte den weiteren Zusammenstoß zwischen Auslandsdiplomatie und -kapital und dem immer stärker erwachenden mexikanischen Nationalismus ausgelöst, der einen Teil wenigstens der Reichtümer seines Landes dem eigenen Volke gesichert wissen will. Die Darstellung dieses Zusammenstoßes, der als Ausschnitt aus dem Gesamtkonflikt zwischen nordamerikanisch-europäischem Kapital und dem „Übersee-Nationalismus" gefaßt ist, erhellt in voller Neutralität den von Europa nicht immer klar gesehenen, von Mexiko nicht immer klar dargestellten Streit mit den Vereinigten Staaten über die Besitzrechte an den Petroleumvorkommen und dem Boden Mexikos — einen Konflikt, der in allen Ländern mehr Aufsehen als Verständnis für die wahren Motive und die involvierten Rechtsfragen erregt hat.

Probleme der Demokratie

Einzelvorträge
gehalten in einem Arbeitskreis der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin

Von Fritz Berber (München), Dr. M. H. Boehm (Berlin), Privatdozent Dr. Heller (Berlin), Dr. E. Michel (Frankfurt a. M.), Professor Dr. K. Schmitt (Bonn), Oberregierungsrat Dr. Simons (Berlin), Dr. A. Wolfers (Berlin) u. a.

Mandatssystem und Arbeitszwang

Von S. Landshut

Die deutsch-englischen Geheimabkommen über Portugiesisch-Afrika

Von Fritz Morstein Marx

Danzig, Polen und der Völkerbund

Von H. A. Harder

Systematische Bibliographie zur Auswärtigen Politik 1923 bis 1926

Von Fr. Schack

Handbuch der Politik

Dritte Auflage in 6 Bänden

Herausgeber:

Gerhard Anschütz, Heidelberg / Max Lenz, Hamburg
Albrecht Mendelssohn Bartholdy, Hamburg / Georg von Schanz, Würzburg
Eugen Schiffer, Berlin / Adolf Wach †, Leipzig

Erster Band: Die Grundlagen der Politik
Zweiter Band: Der Weltkrieg
Dritter Band: Die politische Erneuerung
Vierter Band: Der wirtschaftliche Wiederaufbau
Fünfter Band: Der Weg in die Zukunft
Sechster Band: Urkunden zur Politik unserer Zeit

Preis jedes Bandes in Großlexikonoktav in Halbleinen 24 Mark, in Ganzleinen 27 Mark, in Halbleder 32 Mark.

Jeder Band ist einzeln käuflich.

Aus den Besprechungen:

Ein Sammelwerk, wie es nach solcher Umsicht kaum je bereitet worden, in so würdigem Glanz noch nie erstanden ist.
Die Zukunft.

Das Werk ist für Fachpolitiker jeder Richtung, die sich auf der Höhe der politischen Bildung halten wollen, ein überaus wertvolles Nachschlagebuch.
Rheinisch-Westfälische Zeitung.

Zu den stolzesten Unternehmen während des letzten Jahrfünfts, vielleicht sogar Jahrzehnts, gehört das „Handbuch der Politik". Ein ungeheures Gebiet durchmißt der Leser in dem großartigen Werk, einem unentbehrlichen Hilfsmittel bei jeder praktischen und theoretischen Betätigung.
Juristisches Literaturblatt.

Wie man schon aus den kurzen Inhaltsangaben sieht, ist das Werk ebenso gründlich als vielseitig angelegt, eine kleine politische Bibliothek für sich. Wir wünschen, es fände einen Platz in der Bibliothek jedes Staatsbürgers, dem es mit der tieferen Erfassung der politischen Probleme Ernst ist.
Zürcher Post.

Ein ungeheures Gebiet wird in dem „Handbuch der Politik" behandelt. Möchte das Werk möglichst vielen ein Führer sein, die in Fragen der Politik redlichen und unbeeinflußten Aufschluß fordern.
Deutscher Reichsanzeiger.

Ein geradezu vollkommenes, politisches Aufklärungsmittel, auf das das deutsche Volk mit Stolz blicken kann.
Berliner Tageblatt.

Das gestellte Ziel ist in vollkommenster Weise erreicht worden.
Der Tag.

Ein Musterwerk, das seinesgleichen auf dem politischen Wissensgebiete nicht hat.
Leipziger Neueste Nachrichten.

Das „Handbuch der Politik" breitet vor seinen Lesern einen ungeheuren Wissensstoff aus: es bietet in leidenschaftsloser Weise auch dem anspruchsvollsten Leser eine Fülle von Belehrung und Anregung.
Frankfurter Zeitung.

Alles in allem: es ist ein großes Werk. Eine gewaltige Fülle ernsthafter Arbeit und Anregung auf den Gebieten des öffentlichen Lebens, denen jetzt die Sorge und Arbeit der Staatsbürger in erster Linie gilt.
Die Hilfe.

Das bedeutungsvolle und bahnbrechende Werk erreicht seine Zwecke in einer geradezu vorbildlichen Weise. Deutschland besitzt hierin ein Werk, dem man kaum ein anderes in einer anderen Sprache gleichzustellen Veranlassung hat.
Fränkischer Kurier, Nürnberg.

Der Leser ist dank der ausgebreiteten Buntheit höchlichst angeregt und angewiesen, von sich aus weiter zu denken und zu forschen, zu eigener selbständiger Neudurchdenkung vorzustoßen.
Deutsche Rundschau.

Der Besitz des großen Werkes ersetzt eine ganze große Spezialbibliothek und bietet eine wahre Fülle zuverlässigster, gediegenster Belehrung. Die Anschaffung des Werkes, das bleibenden Wert für Jahrzehnte besitzt, kann nur auf das wärmste empfohlen werden; es wird sich forterben auf die kommenden Generationen.
Nordischer Kurier.

Spezialprospekt zu Diensten.

Europäische Gespräche

Monatshefte für auswärtige Politik

Herausgegeben von

A. Mendelssohn Bartholdy

Halbjährlich 12 Mark.

Europa bedeutet nicht eine Abgrenzung des Gesichtskreises der Zeitschrift, sondern den mütterlichen Boden ihrer Gedanken. Deutschland zumal ist europäisch bedingt und kann Politik nur aus dem Herzen Europas heraus machen. In dem Wort „europäisch" im Titel der Zeitschrift liegt nur die eine Begrenzung, daß sie sich nicht mit innerer Politik beschäftigt, sondern nach außen gerichtet ist, und mit dem Wort „Gespräche" soll angedeutet werden, daß die Zeitschrift wohl eine sehr bestimmte eigene Meinung hat, aber sich mit jedermann achtungsvoll und aufmerksam unterhalten kann; das bezeugen die Stimmen aus allen Lagern und Ländern, die schon in den bisherigen Jahrgängen der Zeitschrift sich vernehmen ließen.

Die „Europäischen Gespräche" wollen nicht unmittelbar Politik treiben; sie erheben auch nicht den Anspruch, Politik zu lehren; aber sie sind gegründet auf den Glauben, daß die politischen Dinge wissenschaftlich erfaßt und erforscht werden können und daß aus diesem fachlichen Studium praktische Lehren zu ziehen sind. Im Dienste ernsthafter Urteilsbildung sammelt die Zeitschrift die wichtigsten Urkunden aus diplomatischen Verhandlungen und Korrespondenzen und macht sie in sorgfältiger Übersetzung allgemein zugänglich; in den „Bekenntnissen und Begebenheiten" geht sie noch einen Schritt weiter, indem sie Dokumente und Vorgänge hier lehrhaft glossiert. Kritische Besprechungen, eine Bibliographie zur auswärtigen Politik und Zeittafeln vervollständigen das wissenschaftliche Rüstzeug.

Aus den Urteilen:

Dieses Unternehmen steht tatsächlich auf hoher Warte und vermittelt über die internationale Politik und ihre Voraussetzungen ein Wissen gediegenster Art. Eine wortgetreue Wiedergabe wichtiger Urkunden erhöht den Wert des Ganzen über das Periodische hinaus zu einem ständig sich mehrenden Schatz.

Professor Hans F. Helmolt im Berliner Westen.

Diese Zeitschrift großen Formats verdient die Aufmerksamkeit all derer, die sich ernsthaft mit Fragen der Weltpolitik befassen. Sie füllt wirklich eine Lücke aus und darf als das beste Organ dieser Art angesprochen werden.

Berner Bund.

Diese Monatshefte haben zur Kriegsschuldfrage dankenswerte Arbeit geleistet, ihrem Programm entsprechend, nicht etwa Politik zu treiben oder zu lehren, aber die politischen Dinge wissenschaftlich zu erfassen und aus diesem Studium praktische Lehren zu ziehen.

Preußische Jahrbücher.

Ausgangszentrum für neue Kraftquellen politischen, praktischen Handelns in Europa ... Eine Schule des künftigen europäischen Menschen.

Dresdner Neueste Nachrichten.

Hier scheint in der Tat einmal jene Synthese des Geistes gefunden, die „Bismarck" sagen kann, und sie sagt recht oft Bismarck. Überall wird die Beziehung des Vergangenen zu heutigen Krisen gezeigt; partellos europäischen Essays, auch aus ausländischen Federn, folgt ein Bündel Dokumente und ein Korb voll Buchkritik: fast sämtlich über Dinge, von denen wir nur die Titel kennen.

Emil Ludwig in der Vossischen Zeitung.

Die Zeitschrift betont inhaltlich den Charakter der aktuellen politischen Revue, die die Art des englischen Zeitschriftenaufsatzes verbindet mit der deutschen wissenschaftlichen Technik im Dokumentieren, in Bibliographie und Chronologie.

Königsberger Allgemeine Zeitung.

Die Hefte sind für jeden Politiker wie politisch Interessierten unentbehrlich geworden, weil sie unter dem bewährten Herausgeber den Kurs der Sachlichkeit eingehalten haben.

Schlesische Zeitung.

Es gibt in Deutschland keine zweite Stelle, wo man für die Verfolgung der entscheidenden Vorgänge in der großen Politik so ausgezeichnet gesammeltes Material findet.

Weserzeitung.

Spezialprospekt in Vorbereitung.

Dr. Walther Rothschild, Verlagsbuchhandlung, Berlin-Grunewald

Borner, Wilhelm, Cassel: Das Weltstaatsprojekt des Abbé de Saint-Pierre. (Zur Geschichte der Weltfriedensidee.) . . . . . 2,40 Mark

Der Staat, das Recht und die Wirtschaft des Bolschewismus. Darstellung und Wertung seiner geistigen Grundlagen.

Verfaßt von: A. A. Bogolepoff, Leningrad; B. Brutzkus, Berlin; S. v. Bubnoff, Breslau; Ernst Drahn, Berlin; S. Frank, Berlin; S. Hessen, Prag; J. Iljin, Moskau; A. S. Isgojeff, Prag; L. P. Karsawin, Berlin; P. S. Kogan, Moskau; S. Schwarz, Berlin; A. S. Steinberg, Berlin; N. Timaschev, Leningrad; L. v. Wiese, Köln; F. v. Wieser, Wien; H. Wolff, Halle; S. Zagorski, Genf; D. Zaitseff, Prag. Herausgegeben im Auftrag der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie von F. v. Wieser, Wien; Leopold Wenger, München; Peter Klein, Königsberg i. Pr. . . . . 14,– Mark, in Ganzleinen gebunden 18,– Mark

Katz, Edwin, Berlin: Der internationale Rechtshof . . . . . 4,— Mark

Kraus, Herbert, Königsberg: Der Schutz der Minoritäten als Rechtsproblem. (In Vorbereitung.) . . . . . Preis ca. 2,— Mark

Piloty, Robert. Würzburg: Das Parlamentarische System. 2. Auflage . . . . . 3 Mark; geb. 5,— Mark

Sternberg, Kurt, Berlin: Walther Rathenau der Kopf 3 Mark; geb. 4,80 Mark

Waldecker, Ludwig, Königsberg: Allgemeine Staatslehre . . . 30,— Mark
in Halbfranz 35,— Mark

Wolgast, Ernst, Königsberg: Der Wimbledonprozeß vor dem Völkerbundsgerichtshof (Cour Permanente de Justice Internationale) . . . . . 10,— Mark; geb. 13,— Mark

Zorn, Philipp, Bonn: Das Deutsche Reich und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit . . . . . 3,— Mark

Hier abtrennen!

Bestellschein

In offenem Briefumschlag als Bücherzettel zu versenden, 5 Pf.

Aus dem Verlage Dr. Walther Rothschild in Berlin-Grunewald (Postscheckkonto Berlin 12374) bestelle ich bei der Buchhandlung

.....

..... Politische Wissenschaft Heft 1 und folgende zum Subskriptionspreis

..... desgl. Heft..... einzeln,

..... Handbuch der Politik. 3. Aufl. 6 Bände
je Band Halbleinen 24 M., Ganzleinen 27 M., Halbleder 32 Mark

..... desgl. Band..... einzeln. Halbleinen, Ganzleinen, Halbleder

..... Europäische Gespräche. Halbjährlich 12 M.

Ferner:

.....

.....

.....

Betrag folgt gleichzeitig durch Post – ist durch Nachnahme zu erheben.

Name: .....

Genaue Adresse: .....

Politische Wissenschaft

Heft 4

Politische Wissenschaft

Schriftenreihe der
Deutschen Hochschule für Politik in Berlin und
des Instituts für Auswärtige Politik in Hamburg

Heft 4

Die Entscheidungen des Internationalen Schiedsgerichts zur Auslegung des Dawes-Plans

Zweite Session / Januar 1927
Entschädigung wegen der Beschlagnahme und Liquidation deutschen Eigentums nach Artt. 297i, 74, 145, 156 Abs. 2, 260 FV

*

Deutsch herausgegeben
von

Dr. Magdalene Schoch

Berlin - Grunewald
Dr. Walther Rothschild
1927

Die Entscheidungen des Internationalen Schiedsgerichts zur Auslegung des Dawes-Plans

Zweite Session / Januar 1927

Entschädigung wegen der Beschlagnahme und Liquidation deutschen Eigentums nach Artt. 297 i, 74, 145, 156 Abs. 2, 260 FV

*

THE LIBRARY OF THE
OCT 1" 1930
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Deutsch herausgegeben
von

Dr. Magdalene Schoch

Berlin-Grunewald
Dr. Walther Rothschild
1927

Veröffentlicht mit Unterstützung des
Laura Spelman Rockefeller Memorial

Unter Vorbehalt aller Rechte

Druck von Hoffmann & Reiber in Görlitz

940.31422
Ar16e
v.2

VORWORT

Das Dawes-Gutachten gehört zu den politischen Urkunden, die wie der Friedensvertrag in aller Mund sind und die doch Wenige im Wortlaut gelesen haben oder gar bis in die Einzelheiten kennen, trotz der Flut von Schriften, die sich darüber ergossen hat. Das Völkerrecht des Friedensvertrags aber und der ihm folgenden Abkommen war auch von der deutschen Publizistik, die mit dem ganzen Volk in ihnen zunächst nur das Symbol des nationalen Unglücks zu sehen vermochte, anfänglich vernachlässigt worden; und als es dann galt, vor den Gemischten Schiedsgerichten das Recht Deutschlands und seiner Angehörigen zu verfechten, bedurfte es der unter Josef Partschs Führung unternommenen gewaltigen Anstrengung, um in knappster Zeit die juristischen Waffen für diesen geistigen Kampf um die Folgen des Krieges zu schmieden. Diese Anstrengung weiterzuführen, ist das Ziel der vorliegenden Publikation, die in das gegenwärtige Leben des Dawes-Plans einführt. Daß die Entscheidungen des Dawes-Schiedsgerichts besonderes Anrecht auf allgemeine Aufmerksamkeit haben, ergibt sich – abgesehen von ihrer großen Bedeutung für die Finanzen des Reichs und damit für die deutsche Wirtschaft – schon aus der Tatsache, daß diese Schiedssprüche die erste Anwendung des Schiedsgedankens im Bereich des Reparationsproblems darstellen; sie bringen aber diesen Gedanken auch auf politischem Gebiet zur Geltung, insofern das Schiedsgericht sich in seinen Urteilsgründen mit der Auslegung des Friedensvertrags beschäftigen muß.

Das Auslegungsschiedsgericht hat über alle Streitigkeiten zu entscheiden, die sich zwischen Deutschland und der Reparationskommission bezüglich der Auslegung des Londoner Abkommens oder des Sachverständigen-Plans oder der zu ihrer Ausführung erlassenen deutschen Gesetzgebung erheben können. Unsere Publikation soll der deutschen Öffentlichkeit die ihr sonst nicht zugänglichen Materialien des Schiedsverfahrens vermitteln. Dadurch daß sie alle fremdsprachigen Schriften und Vorträge in deutscher Übersetzung bringt, ermöglicht sie dem deutschen Leser vollkommene Einführung in den Gegenstand des Streits. Eine kritische Würdigung erläutert, wie es nach dem Vorbilde der Sammlung internationaler Schiedssprüche von Politis und Lapradelle heute üblich ist, jeweils die vom Schiedsgericht zur Begründung des Urteils herangeführten Argumente wirtschaftlicher und rechtlicher Natur.

Die Veröffentlichung erfolgt im Einverständnis mit dem Reichsfinanzministerium, der Reparationskommission und dem Schiedsgericht selbst. Dem Reichsfinanzministerium sei für die hilfreiche Überlassung des Prozeßmaterials und für gelegentliche Auskünfte auch an dieser Stelle gedankt.

Dr. Paul Marc
Institut für Auswärtige Politik.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort	V u. VI
Abkürzungen	VIII
Vorbemerkung	IX
Materialien	X u. XI
Einleitung	1—4
I. Die Rechtsgrundlagen des Schiedsverfahrens	5—8
II. Die Streitfragen im Lichte des Parteivorbringens	9—219
1. Die Schriftsätze der Parteien.	
a) Die Denkschrift der Deutschen Regierung	9—44
b) Die Gegendenkschrift der Reparationskommission	44—58
c) Die Replik der Deutschen Regierung	58—83
d) Die Duplik der Reparationskommission	83—97
2. Die mündlichen Verhandlungen.	
a) Das deutsche Plädoyer	98—117
b) Die Erwiderung der Reparationskommission	117—183
c) Die Schlußvorträge	183—210
d) Die Fragen des Gerichts und ihre Beantwortung	210—219
III. Der Schiedsspruch	220—234
IV. Kritische Würdigung	235—267

Abkürzungen.

a. a. O. = am angeführten Orte
Abs. = Absatz
ALR. = Preußisches Allgemeines Landrecht
Art. = Artikel
Einl. = Einleitung
FV = Friedensvertrag von Versailles vom 28. Juni 1919
RFH. = Entscheidungen des Reichsfinanzhofs
RGBl. = Reichsgesetzblatt
RGZiv. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

Vorbemerkung.

In seiner zweiten Session, die vom 21. bis 29. Januar 1927 im Haager Friedenspalast stattfand, hatte das Auslegungsschiedsgericht zum Dawes-Plan sich mit nur einer Frage zu befassen, die allerdings durch ihre wirtschaftliche wie durch ihre rechtlich-politische Bedeutung geeignet war, eine Tagung völlig auszufüllen. Die Denkschriften der Parteien, ihre mündlichen Verhandlungen und der Schiedsspruch werden in dem folgenden Heft in deutscher Sprache wiedergegeben. Während vor dem Gericht deutsch, englisch und französisch plädiert werden kann, ist die Gerichtssprache im engeren Sinn, in welcher die Fragen des Vorsitzenden gestellt werden und welche bei Meinungsverschiedenheiten über den Text des Schiedsspruchs maßgebend ist, die englische. Deshalb wird der Schiedsspruch selbst im Folgenden englisch und deutsch abgedruckt. Für die Übersetzung der fremdsprachigen Texte ins Deutsche trägt, wo nichts anderes vermerkt ist, die Herausgeberin die Verantwortung. Soweit amtliche deutsche Übersetzungen vorliegen — insbesondere für den Dawes-Plan selbst (Die Berichte der von der Reparationskommission eingesetzten beiden Sachverständigenkomitees vom 9. April 1924, Berlin 1924, gedruckt in der Reichsdruckerei) und für den Friedensvertrag (RGBl. 1919 S. 687 ff.) — sind diese zugrunde gelegt. Wie in dem vorigen Heft dieser Reihe von Entscheidungen ist auch dieses Mal der französische und englische Text der Schriftsätze der Reparationskommission für die Übersetzung nebeneinander benutzt worden; die Plädoyers sind aus dem Stenogramm der Sprache übertragen, in der sie gehalten wurden.

*

Materialien.

1. Schiedsvertrag für weitere zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission streitige Fragen betreffend die Auslegung des Sachverständigenplans. Vom 25. März 1926. (Dreisprachig.)

2. Denkschrift der Deutschen Regierung über die dem Schiedsgericht für die Auslegung des Sachverständigenplans auf Grund des Schiedsvertrages vom 25. März 1926 vorgelegten Fragen. Berlin 1926. Gedruckt in der Reichsdruckerei. (Liegt auch in englischer und französischer Übersetzung vor.)

3. Anlagen zu der Denkschrift der Deutschen Regierung über die dem Schiedsgericht für die Auslegung des Sachverständigenplans auf Grund des Schiedsvertrages vom 25. März 1926 vorgelegten Fragen. Berlin 1926. Gedruckt in der Reichsdruckerei. (Liegt auch in englischer und französischer Übersetzung vor.)

4. Arbitrage du Tribunal constitué conformément aux Arrangements de Londres d'Août 1924 pour l'interprétation du Plan du Premier Comité d'Experts, entre le Gouvernement allemand et la Commission des Réparations. En ce qui concerne la question comprise dans le Compromis du 25 Mars 1926. Contre-Mémoire de la Commission des Réparations et Annexe. Texte français. — In Arbitration before the Tribunal constituted pursuant to the London Agreement of August 1924 for the Interpretation of the Plan of the First Committee of Experts, between the German Government and the Reparation Commission. In the matter of the question comprised in the submission to arbitration of the 25th March, 1926. Countercase of the Reparation Commission with Annex. English Text. Datiert vom 19. Oktober 1926. Im folgenden zitiert als Gegendenkschrift der Reparationskommission.

5. Replik der Deutschen Regierung über die dem Schiedsgericht für die Auslegung des Sachverständigenplans auf Grund des Schiedsvertrages vom 25. März 1926 vorgelegten

Fragen. Berlin 1926. Gedruckt in der Reichsdruckerei. (Liegt auch in englischer und französischer Übersetzung vor.)

6. Obertitel wie bei 4. Duplique de la Commission des Réparations et Annexe. Texte français. — Rejoinder of the Reparation Commission. English Text. — Datiert vom 29. Dezember 1926. Im folgenden zitiert als Duplik der Reparationskommission.

7. Obertitel wie bei 4. Schreiben des Agenten für die Reparationskommission an den Agenten für die Deutsche Regierung vom 7. Januar 1927. Mit zwei Anlagen: Protokolle vom 26. April 1922 und 31. Januar 1925 über die Gutschriften in Ausführung des Artikels 260 des Versailler Vertrags. Englischer und französischer Text. Im folgenden zitiert als Nachtrag zur Duplik der Reparationskommission.

8. Stenographischer Bericht der mündlichen Verhandlungen vor dem Auslegungsschiedsgericht über die im Schiedsvertrag vom 25. März 1926 bezeichnete Frage. Verhandlungen vom 21. Januar 1927 nachmittags, vom 22. Januar 1927 vormittags und nachmittags, vom 25. Januar 1927 vormittags und nachmittags und vom 26. Januar 1927 vormittags. Haag, Friedenspalast Januar 1927.

9. Auslegungsschiedsgericht eingesetzt gemäß den Bestimmungen der Anlage II zu dem zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission abgeschlossenen Londoner Abkommen vom 9. August 1924. Schiedsspruch Nr. II, verkündet am 29. Januar 1927. (Dreisprachig.)

Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts.

Thomas N. Perkins in Boston, USA., Vorsitzender,
Marcus Wallenberg in Stockholm,
A. G. Kröller im Haag,
Charles Rist in Paris,
A. Mendelssohn Bartholdy in Hamburg.

Die Parteivertreter bei den mündlichen Verhandlungen.

Für die Deutsche Regierung:

E. Kaufmann.

Für die Reparationskommission:

J. Lyon, Sir J. Fischer Williams, Marx, Pilotti.

EINLEITUNG

In seinem ersten Plädoyer bei der vorjährigen Session des Schiedsgerichts hatte der Vertreter der Deutschen Regierung, Professor Dr. E. Kaufmann, den Geist des Sachverständigenberichts und damit zugleich die Aufgabe des Auslegungsschiedsgerichts mit den folgenden Sätzen gekennzeichnet:

„Wohl selten hat ein Schiedsgericht vor so großen und verantwortungsvollen Aufgaben gestanden. Es handelt sich um die Mitwirkung an der Lösung des größten Schuldenproblems der Weltgeschichte. Die Liquidation des Weltkrieges, insbesondere der Versailler Vertrag, hat Deutschland gewaltige Lasten auferlegt, sowohl unter dem Titel der eigentlichen Reparationen, als unter den mannigfaltigsten anderen Titeln, aus denen eine Fülle weiterer Lasten und Leistungen folgt. Neben den Forderungen der Gläubiger steht aber die Leistungsfähigkeit des Schuldners und die naturgegebene Begrenztheit seiner Hilfsmittel, Gesichtspunkte, die gerade für die Gläubiger, die möglichst viel von ihren Forderungen realisieren wollen, einen der wichtigsten Faktoren bilden. Und endlich und vor allem steht hinter Gläubigern und Schuldner die internationale Wirtschaft, die von dem großen Schuldenproblem nicht zu lösen ist, mit ihren unabänderlichen Gesetzen und Forderungen, die ungestraft nicht verletzt werden können. Alle diese Momente hat das Sachverständigenkomitee zu erwägen gehabt und hat sie in seinem Bericht zu berücksichtigen gesucht. So wird auch das zur Auslegung des Berichtes berufene Schiedsgericht — wie auch seine Zusammensetzung zum Ausdruck bringt — alle diese Momente erwägen wollen, wenn es den Zahlungsplan auslegt, der im Hinblick auf alle diese Momente aufgestellt worden ist."

Diese mustergültig klare Zusammenfassung der Leitgedanken gilt wie für jedes Schiedsverfahren unter dem Londoner Abkommen, so auch für den Gegenstand der zweiten Session, bei welchem von neuem, unter dem Aspekt der weltwirtschaftlichen Verbundenheit aller kriegführenden und neutralen Staaten, für die Gläubiger das unter Schonung der Schuldnerexistenz billiger-

weise Erreichbare zu überlegen und danach die Anrechenbarkeit des Wertes bestimmter Leistungen auf die Annuitäten zu beurteilen war. Bei der zweiten Session kam jedoch noch besonders in Betracht, daß die Zusammenhänge zwischen FV und Dawes-Plan deutlicher als bei den ersten Schiedssprüchen zu erkennen waren und es ganz unmöglich schien, die Entscheidung auch nur der Form nach so zu treffen, daß sie ausschließlich eine Auslegung des Textes des Dawes-Plans bildete; sie mußte sich vielmehr großenteils aus einer Auslegung des FV ergeben, dessen hier maßgebende Bestimmungen, insbesondere Art. 297 i, im Schiedsvertrag angeführt sind.

Damit ist noch schärfer als bei der ersten Session die Frage aufgeworfen, inwieweit „Auslegung" einer Staatsurkunde, sofern sie einem Gericht zur Aufgabe gemacht wird, sich auf die Feststellung einer Meinung beschränken kann, welche den Verfassern des auszulegenden Textes bei seiner endgültigen Festlegung innegewohnt habe, oder ob vielmehr das Gericht mit einer derartigen Feststellung notwendig zugleich eine Anwendung des Inhaltes der Urkunde, im vorliegenden Falle des Dawes-Plans in Verbindung mit dem FV, auf eine gegenwärtig streitige Frage vornehmen müsse. Dieses Problem ist im Hinblick auf die zweite Session des Schiedsgerichts in einem sehr bemerkenswerten Artikel des von Gustav Stolper herausgegebenen „Deutschen Volkswirt" (1. Jahrg. Nr. 18) in den folgenden Sätzen behandelt worden:

„Es wird dabei wohl gut sein, wenn die Richter sich doch im ganzen mehr daran halten, daß sie Schiedsrichter sind, als daran, daß sie nur Auslegung eines Textes zu üben haben. Eine falsche Auffassung müßte zum allgemeinen Schaden ausschlagen — denn einen Schaden bloß einer leidtragenden, den Prozeß verlierenden Partei allein gibt es bei diesen Reparationsproblemen nicht; werden sie falsch gelöst, so ist das für den Schuldner und für den Gläubiger immer gleich schädlich. Die Schiedsrichter würden also zum Schaden der Welt ihre Aufgabe mißdeuten, wenn sie nur darüber nachgrübelten, ob die Verfasser des Sachverständigenberichts im Jahre 1924 diese oder jene deutsche Zahlung unter die anrechenbaren Zahlungen gerechnet haben würden, wenn sie ihnen damals gegenwärtig gewesen wäre, oder gar darüber, ob gerade diese Zahlung den Sachverständigen wirklich damals gegenwärtig war. Unter

Juristen besteht ja wohl ein Gelehrtenstreit darüber, ob ein Gesetz auszulegen sei, wie es im amtlichen Gesetzblatt steht, oder ob man zu seiner Auslegung die sogenannten Materialien und Motive hinzuzuziehen habe, das heißt, sich fragen dürfe und müsse, welche Absicht der Gesetzes-Redaktor mit den von ihm gebrauchten Worten verfolgt habe. Aber die neuere Wissenschaft ist doch überwiegend der Meinung, daß das erstere die richtige Art der Auslegung sei. Denn wenn man sich in die Gedanken eines Gesetzgebers zurückzuversetzen sucht, der vor drei oder fünf oder gar zwanzig oder hundert Jahren eine Vorschrift redigierte, und nun die heutige Anwendung des Gesetzes nach den Vorstellungen, die er damals hatte (oder gehabt haben soll) zu regeln trachtet, so imputiert man ihm eine Voraussicht des Kommenden, sozusagen eine Überzeitlichkeit, die ihm, nach aller Erfahrung unseres täglichen Lebens mit den Gesetzen, doch meistens fehlt.

„Vollends darf aber ein Schiedsrichter, der die Vorschriften und Rezepte von Wirtschaftssachverständigen auszudeuten hat, sich sagen: die Sachverständigen hätten nicht eines Auslegungsschiedsgerichts für ihren Bericht bedurft und die Regierungen sich nicht auf ein solches Gericht geeinigt, wenn sie den Bericht selbst für völlig erschöpfend und allen künftigen Entwicklungen und Wechselfällen Genüge leistend gehalten hätten. Sie sagten sich im Gegenteil, gerade im Jahre 1924 unter den Eindrücken des stärksten Wechsels von völliger Zerrüttung der Wirtschaft und Politik zu wiederkehrender Ruhe und Stabilität, daß sogar die nahe Zukunft unvorhersehbar sei und man sich deshalb allgemeiner Wendungen (wie der vielumstrittenen »inclusive amounts«) bedienen müsse, die auch zu veränderten Umständen passen würden.

„Die Frage an das Urteil des Schiedsgerichts darf also nicht lauten: Haben die Sachverständigen im Jahre 1924, bei der Abfassung des Berichts, unter den auf die Annuitäten anzurechnenden Zahlungen Deutschlands auch die Zahlungen verstanden, bezw. verstanden wissen wollen, durch welche, in Erfüllung der Vorschrift des Art. 297 i, Liquidationsgeschädigte schadlos gehalten werden? Sondern die Frage kann höchstens so lauten: Würden nach der Ansicht des Schiedsgerichts die Sachverständigen (ein Kollektivum von politisch unvoreingenommenen, in diesem Sinn neutralen, sachverständigen

Praktikern der internationalen Wirtschaft) diese deutschen Zahlungen als in Erfüllung des Friedensvertrags auf Konto der alliierten und assoziierten Regierungen zu leistende Zahlungen auf die Annuitäten anrechnen, wenn sie heute den Dawes-Plan einzurichten hätten?"

Anscheinend ohne diese während der Tagung veröffentlichten Ausführungen zu kennen, hat der Vertreter der Deutschen Regierung dem Schiedsgericht eine ähnliche freie Auffassung der Funktionen nahegelegt, die es im Geist des Sachverständigenplans zu erfüllen habe; dagegen haben die Vertreter der Reparationskommission das Schiedsgericht auf die philologische Auslegung des Plans zu beschränken und damit das Schiedsgerichtliche des Verfahrens zu eliminieren gesucht, wie sie auch einen scharfen Trennungsstrich gezogen sehen wollten zwischen dem Dawes-Plan und dem FV, den sie über Gericht und Parteien stellen. Von der Auffassung des Schiedsgerichts in dieser Hinsicht wird, soweit sie im Schiedsspruch zum Ausdruck kommt, in der kritischen Würdigung zu sprechen sein.

I.

Die Rechtsgrundlagen des Schiedsverfahrens.

Sie sind in dem ersten Heft dieser Reihe von Entscheidungen S. 5ff. ausführlich behandelt; auf diese Darstellung wird hier verwiesen. Das durch Anlage II zum Londoner Abkommen vom 9. August 1924 vorgesehene und in den Verhandlungen zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission, wie a. a. O. S. 7ff. geschildert, gebildete Schiedsgericht besteht aus fünf Richtern. An die Stelle des Vorsitzenden der ersten Session Mr. Walter P. Cooke ist Mr. Thomas N. Perkins, früherer Delegierter der Vereinigten Staaten zur Reparationskommission, getreten. Im übrigen ist das Schiedsgericht unverändert geblieben.

Diesem Schiedsgericht wurde durch Schiedsvertrag vom 25. März 1926 seitens der Deutschen Regierung und der Reparationskommission als Streitgegenstand die Frage vorgelegt,

> „ob die nach dem Sachverständigenplan an den Generalagenten für Reparationszahlungen zu leistenden Jahreszahlungen die Entschädigungen umfassen, die das Deutsche Reich an die Reichsangehörigen wegen der Einbehaltungen, Liquidationen oder Übertragungen der deutschen Güter, Rechte und Interessen (ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt dieser Maßnahmen) in Durchführung des Versailler Vertrags (insbesondere der Artikel 297 i, 74, 145, 156 Absatz 2 in Verbindung mit Ziffer 2 des in Versailles am 28. Juni 1919 gezeichneten Protokolls, 260) nach dem 1. September 1924 gezahlt hat oder zahlen wird".

Bei der Bedeutung, die das Schiedsgericht in den Gründen seines Spruches der genauen Fassung des gestellten Antrags unter gleichzeitiger Abgrenzung gegenüber einer anderen, vom Schiedsgericht nicht zu entscheidenden Frage zugesprochen hat, ist es an dieser Stelle angezeigt, auch die entscheidenden Wendungen des englischen und französischen Textes anzuführen. Sie lauten:

> »Compensation paid since the 1st September, 1924, or which may be paid in the future by the German Reich to German nationals in respect of the retention, liquidation or transfer of their property, rights, or interests — on whatever date such measures may have been taken — such

payments being made in execution of the Treaty of Versailles and in particular under the following Articles of that Treaty — usw.«

»Les indemnités payées depuis le 1er Septembre 1924 ou pouvant être payées à l'avenir par le Reich à des ressortissants allemands en raison de la rétention, de la liquidation ou du transfert de leurs biens, droits ou intérêts — à quelque date que ces mesures aient été prises — en exécution du Traité de Versailles et notamment des articles suivants dudit Traité — usw.«

Die Artikel des FV, auf welche sich der Schiedsvertrag bezieht, haben den folgenden Wortlaut — sie sind in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit, wie im Schiedsvertrag, so auch hier ohne Rücksicht auf die Artikelfolge des FV geordnet —:

Artikel 297 i.

Deutschland verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen der Liquidation oder Einbehaltung ihrer Güter, Rechte oder Interessen in den alliierten oder assoziierten Ländern zu entschädigen.

Artikel 74.

Die französische Regierung behält sich das Recht vor, alle Güter, Rechte und Interessen, die am 11. November 1918 deutsche Reichsangehörige oder von Deutschland abhängige Gesellschaften in den im Artikel 51 bezeichneten Gebieten besaßen, unter den im letzten Absatz des obigen Artikels 53 festgesetzten Bedingungen einzubehalten und zu liquidieren.

Deutschland hat seine durch die Liquidationsmaßnahmen enteigneten Angehörigen unmittelbar zu entschädigen.

Die Verwendung des Erlöses dieser Liquidationen regelt sich nach den Vorschriften des Abschnitts III und IV Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages.

Artikel 145.

Die Deutsche Regierung gewährleistet die Übertragung der Aktien, die den Anteil Deutschlands am Kapital der

marokkanischen Staatsbank darstellen, auf die von der französischen Regierung bestimmte Persönlichkeit. Der von dem Wiedergutmachungsausschuß angegebene Wert dieser Aktien wird an diesen Ausschuß bezahlt und Deutschland in der Berechnung der für Wiedergutmachung geschuldeten Beträge gutgebracht. Der Deutschen Regierung liegt es ob, aus diesem Anlaß ihre Reichsangehörigen zu entschädigen.

Diese Übertragung läßt die Verpflichtung zur Rückzahlung etwaiger Schulden unberührt, die von deutschen Reichsangehörigen der marokkanischen Staatsbank gegenüber eingegangen worden sind.

Artikel 156 Absatz 2.

Alle deutschen Rechte an der Eisenbahn Tsingtau—Tsinanfu samt Zweigstrecken einschließlich des Zubehörs jeder Art, der Bahnhöfe, der Lagerräume, des festen und rollenden Materials, der Gruben, ihrer Betriebsanlagen und ihres Betriebsmaterials, werden und bleiben mit allen zugehörigen Rechten und Vorrechten japanisches Eigentum.

Ziffer 2 des in Versailles am 28. Juni 1919 gezeichneten Protokolls.

Die Beträge, die Deutschland seinen Angehörigen als Entschädigung für die Anteile zu erstatten hat, die sie an den im Artikel 156 Abs. 2 erwähnten Eisenbahnen und Bergwerken besitzen, werden Deutschland auf die Wiedergutmachungsschuld gutgeschrieben.

Artikel 260.

Unbeschadet des auf Grund des gegenwärtigen Vertrags von Deutschland ausgesprochenen Verzichts auf eigene Rechte oder Rechte seiner Angehörigen kann der Wiedergutmachungsausschuß binnen einem Jahre nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags fordern, daß Deutschland alle Rechte oder Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger an allen öffentlichen Unternehmungen oder Konzessionen in Rußland, China, Österreich, Ungarn,

Bulgarien, der Türkei, den Besitzungen und zugehörigen Gebieten dieser Staaten oder in Gebieten, die früher Deutschland oder seinen Verbündeten gehört haben, und auf Grund des gegenwärtigen Vertrags abgetreten werden müssen oder unter die Verwaltung eines Mandatars treten, erwirbt; andererseits hat die Deutsche Regierung binnen sechs Monaten nach Geltendmachung dieser Forderung die Gesamtheit dieser Rechte und Beteiligungen sowie alle Rechte und Beteiligungen, die Deutschland etwa selbst besitzt, dem Wiedergutmachungsausschuß zu übertragen.

Deutschland übernimmt die Verpflichtung, seine auf diese Weise enteigneten Angehörigen zu entschädigen. Der Wiedergutmachungsausschuß setzt den Wert der übertragenen Rechte und Beteiligungen fest und schreibt Deutschland die entsprechenden Summen auf die Wiedergutmachungsschuld gut. Die Deutsche Regierung hat dem Wiedergutmachungsausschuß binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags eine Liste aller in Betracht kommenden Rechte und Beteiligungen zu übermitteln, einerlei, ob die Rechte und Beteiligungen bereits erworben oder nur Anwartschaften oder noch nicht ausgeübt sind, und hat zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte sowohl in seinem eigenen Namen wie in dem seiner Angehörigen auf alle obigen Rechte und Beteiligungen, die in der vorgenannten Liste etwa nicht verzeichnet sind, zu verzichten.

II.

Die Streitfragen im Lichte des Parteivorbringens[1]).

1. Die Schriftsätze der Parteien.

a) Die Denkschrift der Deutschen Regierung[2]).

Die Denkschrift wiederholt unter I zunächst die dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegte, oben S. 5 wiedergegebene Frage und fährt dann fort[3]):

I.

„(1) ... Die Reparationskommission hatte diese Frage bereits durch eine Note vom 25. Februar 1925 mit folgender Begründung verneint:

»Die Kommission ist der Meinung, daß, im Allgemeinen, die Zahlungen, deren Anrechnung auf die Annuitäten des Dawes-Plans Deutschland zu fordern das Recht hat, Zahlungen sind, welche in Ausführung des Versailler Vertrags gemacht werden, aus Deutschland als wirtschaftlicher Einheit während der Ausführungszeit des Plans herrühren (gleichviel unter welcher Form, ob in specie, als Leistungen oder Lieferungen in natura oder Vermögensübertragungen), und andererseits einen wirtschaftlichen Vorteil darstellen, der innerhalb des gleichen Zeitabschnittes einer alliierten oder assoziierten Regierung oder einem alliierten oder assoziierten Staatsangehörigen zugekommen ist. Die Kommission hält es, wenn man dem Plan nicht zuwiderlaufen will, für unmöglich, in die Annuitäten die Entschädigungen einzurechnen, welche die Deutsche Regierung ihren Angehörigen für eine vor oder nach dem Inkrafttreten des Plans vorgenommene Sequestrierung oder Liquidation von Privateigentum in einem alliierten oder assoziierten Land gezahlt hat. Die Reparationskommission ist nicht geneigt, Zahlungen als auf die Annuitäten anrechenbar zu betrachten, welche einfache Umstellungen innerhalb der deutschen Volkswirtschaft sind und in Wirklichkeit ausschließlich an Deutsche erfolgen.«

„(2) Die Deutsche Regierung ist der Meinung, daß diese Auffassung der Reparationskommission nicht zutreffend ist.

„Die Zahlungspflichten, um die es sich handelt (insbesondere Entschädigungen für die Einbehaltung und Liquidation deutscher Güter,

---

[1]) Die in den deutschen Denkschriften und Plädoyers vorkommenden fremdsprachigen Stellen sind im Folgenden durchweg deutsch wiedergegeben. — Die in diesem Abschnitt außerhalb der Anführungsstriche stehenden Sätze sind referierende Inhaltszusammenfassungen der Herausgeberin.

[2]) Siehe Materialien Nr. 2.

[3]) Denkschrift S. 3.

Rechte und Interessen in den Gebieten der alliierten und assoziierten Staaten sowie in Elsaß-Lothringen; für die Übertragung des deutschen Anteils am Kapital der Marokkanischen Staatsbank; für die Übertragung aller deutschen Rechte an der Schantungbahn; für die Übertragung aller deutschen Rechte und Beteiligungen an allen öffentlichen Unternehmungen oder Konzessionen in Rußland, China, Österreich, Ungarn, Bulgarien, der Türkei und in Gebieten, die früher Deutschland oder seinen Verbündeten gehört haben), sind der Deutschen Regierung durch den Versailler Vertrag auferlegt: sie sind »faits en exécution du Traité de Versailles«, und sie stehen in unmittelbarstem Zusammenhange mit dem Kriege; sie sind im wahrsten Sinne des Wortes »Ausgaben, die sich aus dem Kriege ergeben haben«. Auf diese Gesichtspunkte hat das Auslegungsschiedsgericht in seinem Spruche vom 24. März 1926 als die für den Begriff der »inclusive amounts« entscheidenden hingewiesen, indem es einerseits die Zahlungen für die Sozialversicherung und für die Beamten- und Militärpensionen in die Annuitäten einschloß und anderseits die Anrechnung der Zahlungen für die Kohlenlieferungen an den Dampfer »Jerusalem« auf die Annuitäten wegen ihres »bloß mittelbaren und auf jeden Fall zu entfernten Zusammenhanges mit dem Kriege« ablehnte.

„So besteht denn auch darüber, daß die fraglichen Entschädigungspflichten Deutschlands auf dem Versailler Vertrag beruhen, und daß sie in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Kriege stehen, keine Meinungsverschiedenheit zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission.

„(3) Die Reparationskommission lehnt vielmehr die Anrechnung auf die Annuitäten darum ab, weil sie hierfür weitere Erfordernisse aufstellt. Die Zahlungen müßten aus Deutschland, als wirtschaftlicher Einheit betrachtet, während der Periode der Ausführung des Sachverständigenplanes stammen; und sie müßten zugleich einen wirtschaftlichen Vorteil darstellen, der einer alliierten Regierung oder einem alliierten Staatsangehörigen während dieser Periode zugute kommt. Die Reparationskommission stellt weiter die These auf, daß Zahlungen, die nur Berichtigungen innerhalb der deutschen Volkswirtschaft darstellen und ausschließlich an deutsche Reichsangehörige gemacht werden, nicht aus den Jahresleistungen zu decken sind. Weil alle diese Erfordernisse bei den Entschädigungszahlungen nicht erfüllt seien, könnten sie nicht in die Jahresleistungen einbezogen werden.

„Die Deutsche Regierung ist der Meinung, daß sich alle diese von der Reparationskommission aufgestellten Bedingungen nicht aus dem Sachverständigenbericht und aus den Grundgedanken herleiten lassen, welche die Sachverständigen bei der Lösung der ihnen gestellten Aufgaben geleitet haben.

„(4) Der Schiedsspruch vom 24. März 1926 betont im Anfang seiner Begründung:

> »Die Aufgabe der Sachverständigen war es, ‚die Mittel zum Ausgleich des deutschen Staatshaushaltes

und die Maßnahmen zur Stabilisierung der deutschen Währung zu erwägen' — zwei Voraussetzungen, die ihnen notwendig schienen, wenn Deutschland seine Verpflichtungen gegenüber den Alliierten gemäß dem Versailler Vertrage erfüllen sollte. Am Anfang ihres Berichts (erster Teil, erster Abschnitt, zweiter Absatz, erster und zweiter Satz) erklären die Sachverständigen, daß sie damit befaßt wären, herauszufinden, durch welche Mittel praktisch die Bezahlung der Schuld Deutschlands an die alliierten und assoziierten Mächte nach dem Versailler Vertrag erreicht werden könnte. Sie sagen wörtlich: ‚Der deutsche Staatshaushalt steht unter der beherrschenden Tatsache der Verpflichtungen, die sich für Deutschland gegenüber den Alliierten aus dem Versailler Vertrag ergeben. Wir waren damit befaßt, herauszufinden, durch welche Mittel praktisch die Bezahlung dieser Schuld zu erreichen ist...' An dieser Stelle, die sozusagen den Ausgangspunkt der Sachverständigen für den Entwurf ihres Planes bildet, findet sich nichts gesagt oder angedeutet, wodurch die Annahme gerechtfertigt würde, daß sie nur einen oder mehrere Bestandteile der Verpflichtung ins Auge gefaßt hätten, welche Deutschland gemäß dem Friedensvertrag übernommen hat, und andere Teile dieser Verpflichtung außerhalb des Gesichtskreises ihrer Erwägungen gelassen hätten.«

„Sodann heißt es in Ziffer 3:

»Die Sachverständigen haben wiederholt betont, daß ein wichtiger Grundsatz ihres Planes — ein Grundsatz, von dem sie erwarteten, daß er den Erfolg des Planes auf die Dauer sichern werde — darin bestehe, daß Deutschlands Verpflichtungen gegenüber den Alliierten jeweils für ein Jahr auf die in dem Plan vorgesehenen Jahreszahlungen beschränkt sein sollten und daß diese Jahreszahlungen aller Regel nach alle denkbaren Lasten einschließen sollten.«

„und in Ziffer 4, 5 und 6:

»Es war hauptsächlich die Frage, ob die Zahlungen, die sie im Auge hatten, den deutschen Staatshaushalt oder die deutsche Währung beeinflussen könnten, auf die sie ihre Aufmerksamkeit richteten. Die Sachverständigen erklärten im elften Abschnitt des ersten Teils ihres Berichts: ‚Der Ausschuß hat sich die bedeutsame Tatsache gegenwärtig gehalten, daß Deutschland nicht in der Lage ist, sich über seine Verpflichtungen aus dem Versailler Vertrag Klarheit zu verschaffen, weil ihm von Zeit zu Zeit im Laufe eines Jahres Forderungen gestellt werden, die im voraus nicht zu berechnen sind .... Die Schwierigkeit wird in befriedigender Weise überwunden werden, wenn Deutschlands

Verpflichtungen für jedes einzelne Jahr unserem Plan entsprechend streng begrenzt sind.'

»Die Sachverständigen haben wiederholt und in verschiedenen Wendungen Nachdruck auf den Grundsatz zu legen versucht, daß die Verpflichtungen Deutschlands im Sinne ihres Plans eine Einheit bilden und daß die vorgesehenen Jahreszahlungen grundsätzlich die Gesamtlast darstellen, die nach ihrer Meinung Deutschland tragen könnte, ohne daß ihr Plan gefährdet würde.

»Das Gericht ist in seiner Auslegung dadurch bestärkt worden, daß die Sachverständigen es für zweckmäßig gefunden haben, in ihren Bericht den elften Abschnitt des ersten Teils aufzunehmen, in dem sie offenbar den Versuch machen, zu zeigen, in welchem Maße die von Deutschland zu leistenden Jahreszahlungen umfassend sind. Diesem Abschnitte hatte daher das Gericht besondere Aufmerksamkeit zu schenken.«

„Der Schiedsspruch bestätigt also die Auffassung der Deutschen Regierung, daß es für die Anrechnung auf die Jahresleistungen lediglich darauf ankommt, ob die Zahlungspflichten sei es den deutschen Haushalt beeinflussen, sei es die deutsche Währung gefährden, sei es — was bei dem auch von den Sachverständigen immer wieder betonten Zusammenhange zwischen beiden Fragen (vgl. Teil I Kapitel IV) meist der Fall sein wird — sowohl das Gleichgewicht des Haushalts als auch die Stabilität der Währung gefährden.

„(5) Eine Gefährdung dieser Grundlagen des Sachverständigenplanes kann aber naturgemäß auch eintreten, wenn die von der Reparationskommission für die Anrechnung geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Auch ohne daß alliierte Regierungen oder alliierte Staatsangehörige nach dem 1. September 1924 bereichert und ohne daß die deutsche Wirtschaft, als Ganzes betrachtet, nach diesem Datum beeinträchtigt wird, kann eine Überbelastung des Staatshaushalts durch Zahlungen eintreten und damit zugleich die deutsche Währung gefährdet werden. Besteht nach dem 1. September 1924 eine deutsche Zahlungspflicht für »Kriegskosten«, so ist sie eben damit von den Sachverständigen in die Annuitäten eingeschlossen worden, da diese Annuitäten die Gesamtheit der deutschen Zahlungspflichten dieser Art umfassen sollen.

„(6) Bei der Festsetzung der deutschen Jahresleistungen sind die Sachverständigen unter Ablehnung der Ansicht, daß »zunächst seine vollen inneren Bedürfnisse erfüllt werden müssen«, von den unmittelbarsten und notwendigsten Bedürfnissen der deutschen Staats- und Volkswirtschaft, »von einem nicht noch weiter einschränkbaren Mindestbetrag für seine eigenen inneren Ausgaben in einem bebestimmten Jahr« (Teil I Kapitel VIIIa Abs. 2) ausgegangen, und sie

haben Deutschland verpflichtet, alles, was nicht für die »Mindestausgaben für Deutschlands eigene Bedürfnisse« erforderlich ist, dem Generalagenten zur Verfügung zu stellen, der aus den ihm überwiesenen Summen in umfassendster Weise alle aus dem Kriege herrührenden Kosten und Ausgaben decken soll.

„Dies gilt naturgemäß auch von allen Zahlungen, die Deutschland unter diesem Titel an seine eigenen Angehörigen zu machen hat und die als solche bloß Berichtigungen im Innern der deutschen Volkswirtschaft darstellen. Es ist hierbei natürlich vorausgesetzt, daß diese Zahlungen Entschädigungen für Vermögenswerte sind, die den Alliierten aus den Vermögen der betreffenden Reichsangehörigen als Beitrag zu ihren Kriegskosten zugeflossen sind. Fehlt dies Merkmal, wie bei den Pensionen und Renten für den Reichskriegsdienst und wie bei den Zinsen für die deutschen Kriegsanleihen, so kommt natürlich eine Erstattung aus den Annuitäten nicht in Betracht. Anderseits ist es nie zweifelhaft gewesen und auch von der Reparationskommission nie bestritten worden, daß die Entschädigungen, die Deutschland an seine Angehörigen für Leistungen an die Okkupationsarmeen oder in Erstattung der ihnen auf Grund der Reparation Recovery Act vorenthaltenen Summen zahlt, aus den Annuitäten zu begleichen sind. Bei den Entschädigungen für Okkupationsleistungen handelt es sich sogar um Entschädigungen, die nicht nur an deutsche Reichsangehörige, sondern auch für Leistungen innerhalb Deutschlands, als wirtschaftliche Einheit betrachtet, erfolgt sind. Bei der Liquidationsentschädigung aber stehen Leistungen in Frage, die aus der Substanz der deutschen Volkswirtschaft in die der alliierten Volkswirtschaften gemacht worden sind.

„(7) Der Sachverständigenplan behandelt innere Ausgaben und Zahlungen in einem doppelten Sinne.

„Einmal um die Zahlungen zu bezeichnen, die ausschließlich die inneren Bedürfnisse Deutschlands betreffen, und bei denen sich Leistung und Gegenleistung ausschließlich innerhalb der deutschen Volkswirtschaft vollziehen; so wenn in Teil I Kapitel V die »eigenen Bedürfnisse« Deutschlands erwähnt werden, oder wenn in Teil I Kapitel VIIIa Abs. 2 die »inneren Bedürfnisse« den »Verpflichtungen aus dem Vertrage von Versailles« gegenübergestellt werden, oder wenn im letzten Absatz von Teil I Kapitel VIIIb gesagt wird, daß »Deutschlands innere Schuld so gut wie getilgt ist«.

„Sodann aber wird dieser Ausdruck verwendet, um gerade die inneren Zahlungen zu bezeichnen, die der Versailler Vertrag selbst als Ersatz für vorangegangene Leistungen an die alliierten Mächte ausdrücklich vorschreibt oder implizite voraussetzt; so insbesondere in dem für die vorliegenden Fragen entscheidenden Kapitel XI des Teils I, wo es zur Charakterisierung des alles einschließenden Umfanges der deutschen Annuitäten heißt, daß diese »alle möglichen Lasten Deutschlands einschließen, die inneren wie die äußeren«, und so wenn in der Anlage Nr. 8, die eine vorläufige Übersicht über den Reichshaushalts-

plan für 1924 gibt, unter der Überschrift »Ausführung des Vertrages von Versailles« die Ziffer 7 »Innere Ausgaben aus Anlaß der Durchführung des Vertrages von Versailles« lautet.

„Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Deutschland auferlegten Ersatzpflichten für Leistungen und Vorleistungen aus der deutschen Volkswirtschaft an die alliierten Volkswirtschaften »innere Ausgaben« im zweiten Sinne sind, die als »innere Ausgaben aus Anlaß der Durchführung des Vertrages von Versailles« aus den Annuitäten zu bestreiten sind.

„(8) Die Berechnungen und Belastungen des Sachverständigenplanes sind darauf aufgebaut, daß »Deutschlands innere Schuld getilgt ist«. Da es nun aber im Wesen des Liquidationsregimes liegt, daß die Ersatzpflichten Deutschlands noch nicht erfüllt sein konnten, und da es zugleich notorisch war, daß dies noch nicht geschehen war, so ergibt sich daraus, daß die Erfüllung dieser Pflicht von den Sachverständigen selbst nicht als die Zahlung einer »inneren Schuld« im ersteren Sinne angesehen wurde. Sie kann daher nur aus den dem Generalagenten überwiesenen Beträgen erfolgen.

„Alles von Deutschlands Hilfsmitteln, was nicht für den »nicht noch weiter einschränkbaren Mindestbetrag für seine eigenen inneren Ausgaben« nötig ist, was nicht zu den »Mindestausgaben für Deutschlands eigene Bedürfnisse« (Teil I Kapitel VIIIa Abs. 2) gehört, ist nach dem Sachverständigenplan dem Generalagenten zur Verfügung gestellt worden. Bei der Untersuchung der Ausgabenseite des jenen Mindestbedürfnissen gewidmeten Teiles des deutschen Budgets in Teil I Kapitel IX A Ziffer 2 werden die vermutliche Abnahme der Ausgaben für Arbeitslose, die automatische Abnahme der Pensionslasten und die Erhöhung der Besoldungsausgaben des Reichs in Rechnung gestellt, um alle übrigen Beträge »ganz für die Lasten aus dem Versailler Vertrag« disponibel zu machen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß, wenn die Sachverständigen den für Deutschlands notwendige innere Bedürfnisse reservierten Teil des Haushalts mit den Entschädigungspflichten hätten belasten wollen, sie gerade diese Summen hätten erwähnen und vor den im Verhältnis zu den geringfügigen Besoldungserhöhungen außerordentlich hohen Beträgen hätten in Rechnung stellen müssen. Das beweist, daß nach den Grundgedanken des Systems der Sachverständigen diese Ersatzpflichten in die Kategorie der »Lasten aus dem Vertrage« gehören, daß sie in dem Schema des deutschen Haushalts, das sich in der Anlage 8 findet, nicht unter »I. Allgemeine Reichsverwaltung«, sondern unter »II. Ziffer 7. Ausführung des Vertrages von Versailles — Innere Ausgaben« ihren Platz finden müssen.

„Diese Schlußfolgerung ist um so zwingender, als die Sachverständigen den Inhalt dieser zweiten Kategorie in Kapitel XI so weit gefaßt sehen wollten, daß sie in immer wiederkehrenden Wendungen vorschrieben, daß die Annuitäten »alle möglichen Lasten Deutschlands einschließen, die inneren wie die äußeren«.

II.

„(9) Die Verwertung des Privateigentums zu Reparationszwecken, insbesondere die Liquidation des deutschen Eigentums im Auslande, die der Versailler Vertrag den alliierten Mächten gestattet, ist stets auch von ihnen als eine außerordentliche, dem bisherigen Völkerrecht unbekannte und grundsätzlich unerwünschte Maßnahme angesehen worden, die sie nur im Hinblick auf die gewaltigen Reparationspflichten Deutschlands zu rechtfertigen versuchen konnten. So heißt es auch in der Antwort der alliierten und assoziierten Mächte auf die Bemerkungen der deutschen Delegation zu den Friedensbedingungen vom 16. Juni 1919:

> »Es ist richtig, daß es, als allgemeine Proposition, nicht eben erwünscht sein kann, daß ein Land auf das Vermögen eines Teiles seiner Angehörigen greift, um seinen Staatspflichten damit zu genügen; aber es gibt Umstände, unter denen ein solches Verfahren nötig wird.«

„So hatte das House of Lords auch noch in seinem Urteil vom 25. Januar 1918 den grundsätzlichen Standpunkt dahin formuliert:

> »Es sei nicht englisches Gesetz, daß das Eigentum feindlicher Staatsangehöriger konfisziert werde. Selbstverständlich könne der Feind bis zur Wiederherstellung des Friedens keine Ansprüche auf Herausgabe seines Eigentums erheben; aber nach Friedensschluß müsse er wieder in den Besitz seines Eigentums gelangen, und zwar mit allen Früchten, die das Eigentum in der Zwischenzeit getragen habe.«

„Auch die Pariser Wirtschaftskonferenz vom Juni 1916 sah die Sequestration der feindlichen Handelshäuser und die Liquidation einiger von ihnen lediglich als Kriegsmaßnahme vor; und auch für die Übergangszeit des wirtschaftlichen Wiederaufbaus nach dem Kriege wurde von ihr lediglich in Aussicht genommen, daß die Alliierten gemeinsam oder gesondert Maßnahmen treffen, um auf ihren Gebieten die Ausübung gewisser Berufe oder Gewerbe, welche die nationale Verteidigung oder Unabhängigkeit berühren, durch feindliche Staatsangehörige zu hindern.

„(10) Der Gedanke, das deutsche Privateigentum auch nach dem Kriege den Reparationszwecken zu opfern, insbesondere es zu liquidieren, tauchte auf der Friedenskonferenz bei der Erörterung der Frage auf, mit welchen Mitteln Deutschland zahlen und wie es vor allem möglichst schnell zahlen könne.

„In dem Bericht, den Norman H. Davis, R. Hon. E. S. Montagu und Loucheur am 20. März 1919 vorlegten, heißt es zuerst, daß Deutschland 4 bis 5 Milliarden Dollar in 2 bis 3 Jahren zahlen könne, wenn es seine Güter im Ausland liquidierte und wenn man den Wert der deutschen Handelsflotte und der deutschen Güter in den abgetretenen Gebieten dazunähme.

„In derselben Weise äußerte sich Norman H. Davis in seinem Bericht an den Präsidenten Wilson vom 25. März 1919. Die feindlichen Regierungen könnten in 2 Jahren 20 Milliarden Mark zahlen, wenn sie sofort die gesamte Handelsflotte, einen bestimmten Prozentsatz der Goldreserve und die Gesamtheit des Privateigentums außerhalb Deutschlands an eine interalliierte Kommission überwiesen.

„Ebenso sieht der französische Entwurf des Finanzministers Klotz vor, daß Deutschland eine sofortige Vorauszahlung (»provision«) von 6 Milliarden Dollars macht, indem es den Alliierten gewisse Beträge an Gold, an Silber, an fremden Wertpapieren, gewisse Quantitäten Waren und das gesamte deutsche Privateigentum in den Gebieten der alliierten Mächte zur Verfügung stellt. Und hier ist auch bereits vorgesehen, daß das Privateigentum zunächst vorzugsweise zur Regelung der privaten Forderungen und Schulden dienen und daß nur der dann verbleibende Überschuß auf die 6 Milliarden angerechnet werden soll.

„Auf diesen Vorschlägen und Anregungen ist dann das Liquidationsregime des Versailler Vertrages aufgebaut worden.

„(11) In der Antwort der alliierten und assoziierten Mächte auf die Bemerkungen der deutschen Delegation zu den Friedensbedingungen vom 16. Juni 1919 wird der deutsche Einwand, daß es nicht zulässig sei, für die deutschen Staatsschulden das deutsche Privateigentum zu verwenden, durch den Hinweis abgetan, daß

> »Deutschland hat unzweideutig anerkannt, ihnen (sc. den Alliierten) gegenüber geldliche Verpflichtungen zu haben und hat weiter anerkannt, daß die tatsächlichen Mittel Deutschlands zur Erfüllung dieser Verpflichtungen unzureichend sind. Es ist die offenbare Pflicht Deutschlands, seine anerkannten Verbindlichkeiten so vollständig und so rasch als möglich zu erfüllen und, zu diesem Zweck, alle Mittel zu gebrauchen, über die es verfügt. Die Kapitalien deutscher Staatsangehöriger, welche im Ausland angelegt sind, bilden eine Gruppe von Aktiven, die sich rasch nutzbar machen lassen werden. Der Vertrag fordert Deutschland auf, sich unverzüglich an diese Kapitalien zu wenden.«

„Der erste Grundgedanke dieser Regelung ist also — ebenso wie bei den erwähnten früheren Plänen und Berichten —, daß das deutsche Privateigentum im Auslande für die Verpflichtungen des deutschen Reiches nutzbar gemacht werden kann und insbesondere darum nutzbar gemacht werden muß, weil es die Eigenschaft hat, ein sofort verfügbares und realisierbares Wertobjekt zu sein.

„(12) Der zweite Grundgedanke ist der, daß Deutschland verpflichtet wird, seine enteigneten Staatsangehörigen zu entschädigen.

„Auch das ist in der Note vom 16. Juni 1919 in Beantwortung des deutschen Einwandes, daß die beabsichtigte Liquidation eine Konfiskation darstelle, scharf betont worden: von einer Konfiskation könne keine Rede sein.

»Das deutsche Privatvermögen wird durch die vorgesehenen Bestimmungen nur in dem Maß Schaden leiden, in welchem Deutschland selbst sich dafür entscheidet, es Schaden leiden zu lassen, da alles, was aus dem deutschen Eigentum erlöst worden ist oder erlöst werden wird, dem mit der Entschädigung seiner Staatsangehörigen belasteten Deutschland gutgeschrieben wird und seine Schuld gegenüber den alliierten und assoziierten Mächten sich um diesen Betrag verringert.«

„Schon an einer früheren Stelle der Note ist mit aller Deutlichkeit gesagt worden: »Deutschland *muß* den deutschen Eigentümer selbst entschädigen«.

„(13) Nimmt man diese beiden Gesichtspunkte zusammen, so ergibt sich unzweifelhaft folgendes:

„Eine sofortige Entschädigung der liquidierten Personen, sozusagen eine Entschädigung Zug um Zug, war von den Alliierten gar nicht ins Auge gefaßt. Die Alliierten betonen in ihrer Note selbst, daß die augenblicklichen Hilfsmittel Deutschlands nicht ausreichen, um die sofort erforderlichen Zahlungen an sie zu ermöglichen. Wären die für die Entschädigungen benötigten Werte damals vorhanden gewesen, so hätten ja diese Werte für die ersten Vorauszahlungen an die Alliierten zur Verfügung gestanden, ohne daß das Privateigentum hätte angetastet zu werden brauchen. Nur weil die »augenblicklichen Hilfsmittel« nicht ausreichend seien, greifen sie nach dem Privateigentum.

„Anderseits ist es unmöglich, ohne gegen die Alliierten die schwersten Vorwürfe zu erheben, anzunehmen, daß die von ihnen Deutschland auferlegte Entschädigungspflicht nicht ernst gemeint sei: dann wäre ja der von ihnen mit Emphase abgewiesene Vorwurf der Konfiskation begründet. Die Alliierten können daher bei der Statuierung der deutschen Entschädigungspflicht nur an spätere Zahlungen gedacht haben, nachdem ein allgemeiner und fest umrissener Plan für die deutschen Leistungen aufgestellt worden ist, bei dem auch diese Pflicht zu berücksichtigen war. Bis dahin konnte vernünftigerweise nur gemeint sein, daß Deutschland gewisse Notstandsmaßnahmen zur ersten vorläufigen Unterstützung der Geschädigten vornimmt.

„Jedenfalls ist es ganz undenkbar, eine Regelung der Liquidationsfrage als von den Alliierten gewollt und als im Sinne des Versailler Vertrages und des internationalen Rechts liegend ins Auge zu fassen, die den für Reparationszwecke enteigneten Privatpersonen eine gerechte, volle Entschädigung vorenthielte, nachdem ein allgemeiner Reparationsplan aufgestellt worden ist.

„(14) Zu diesen beiden Gesichtspunkten kommt ein dritter.

„Mag auch der Weltkrieg vor dem Privateigentum nicht haltgemacht, mag die interalliierte Wirtschaftskonferenz von 1916, wie erwähnt, Maßnahmen gegen das feindliche Privateigentum nicht nur gestattet, sondern sogar empfohlen und mag auch demgemäß der Versailler Vertrag in Artikel 297d und § 1 der Anlage zu Artikel 298

alle auf Grund dieser Gestattungen und Empfehlungen getroffenen Maßnahmen bestätigt und aufrechterhalten haben, so steht doch anderseits fest, daß trotz alledem der Grundsatz des Schutzes des Privateigentums wenigstens insoweit anerkannt bleiben und zur Geltung gebracht sein sollte, daß die durch solche Maßnahmen Geschädigten für ihre Verluste entschädigt werden müssen. In diesem Sinne schreibt auch Artikel 297e vor, daß Deutschland für alle von ihm getroffenen Kriegsmaßnahmen gegen das Privateigentum den Geschädigten Ersatz schuldet.

„Wenn der Versailler Vertrag dieselbe Pflicht nicht auch den alliierten Mächten für die von ihnen getroffenen Maßnahmen auferlegt, so hat das seinen Grund lediglich in der Tatsache, daß Deutschland in der Form der Opferung des Privateigentums seiner Angehörigen eine sofortige Abzahlung auf seine Reparationspflichten machen sollte. Nur dies ist die Rechtfertigung für die besondere und von dem an sich geltenden Grundsatze abweichende Regelung der Entschädigung für die von den Alliierten vorgenommenen Maßnahmen gegen das deutsche Privateigentum. Der Grundsatz als solcher, daß die durch solche außerordentlichen Maßnahmen Geschädigten ersatzberechtigt sind, bleibt bestehen. Er wird nur infolge der Tatsache, daß die Reparationsfrage in das Problem hineinspielt, dahin modifiziert, daß die Ersatzpflicht nicht den Alliierten, sondern Deutschland auferlegt wird.

„Auch dies besagt wieder die Note vom 16. Juni 1919 mit aller denkbaren Deutlichkeit in Erwiderung auf den von der Deutschen Regierung erhobenen Vorwurf mangelnder Reziprozität:

„In der Note heißt es:

> »Dieser Vorwurf ergibt sich aus der Verwechslung zweier ganz verschiedener Fragen. Was die außerordentlichen Kriegsmaßnahmen in bezug auf das feindliche Vermögen in den verschiedenen Ländern betrifft, so sind die Bestimmungen gegenseitig; diese außerordentlichen Kriegsmaßnahmen sind beiderseits bestätigt. Aber die Frage der Behandlung, die dem feindlichen Vermögen *später* zuteil werden wird, ist davon sehr zu unterscheiden. *Die deutschen Vermögen müssen*, wie die deutsche Note vom 22. Mai anerkennt, *dazu dienen, die Verpflichtungen Deutschlands gegenüber den Alliierten zu verbürgen. Deutschland muß den deutschen Eigentümer selbst schadlos halten. In dieser Hinsicht kann von Gegenseitigkeit keine Rede sein.*«

„(15) Nach allem was vorgeht, dürfte folgendes Ergebnis als gesichert feststehen.

„Die Alliierten haben in voller Erkenntnis des Außergewöhnlichen und grundsätzlich Normwidrigen Deutschland verpflichtet, ihnen in weitgehendem Umfange das deutsche Privatvermögen zur Verfügung zu stellen, um sich aus ihm als sofort realisierbarer Vermögensmasse für ihre Reparationsansprüche zu befriedigen. Sie haben dafür den Geschädigten auf die Deutsche Regierung verwiesen. Sie sind demnach nach Treu und Glauben verpflichtet, Deutschland die Erfüllung dieser

Pflicht zu ermöglichen. Ihr Name steht ebenso wie der der Deutschen Regierung unter dem Versailler Vertrag; und die ausdrückliche Aufnahme der Ersatzpflicht der Deutschen Regierung in das Vertragsinstrument bedeutet, daß Deutschland gerade der Gesamtheit der Alliierten gegenüber gehalten ist, die Ersatzpflichten zu erfüllen.

„Da eine »Konfiskation« nicht vorgenommen werden sollte, ist mit der Realisierung des deutschen Privateigentums die »Liquidation« nicht beendet; sie ist es erst in dem Augenblick, wo der Deutschen Regierung die Möglichkeit gegeben worden ist, die Privatpersonen, die ihr Eigentum opfern mußten, zu entschädigen und die Entschädigungsaktion durchgeführt ist. Bis dahin ist nur eine Konfiskation erfolgt und ist das Konto Liquidation nicht abgeschlossen. Es ist noch ein Schuldkonto offen, sowohl für Deutschland wie für die Alliierten.

„(16) Bis dahin ist auch eine wirkliche Entlastung Deutschlands nicht eingetreten. Mag auch eine Gutschrift auf Reparationskonto stattgefunden haben oder mag eine andere im Versailler Vertrag vorgesehene Verwendung der Liquidationserlöse für deutsche Zahlungspflichten vorgenommen sein, so bedeutet dies nur eine Abrechnung zwischen den beteiligten Staaten, nicht aber eine Erledigung der Deutschland auferlegten Entschädigungspflicht zugunsten der Privatpersonen, die man doch nun einmal im Widerspruch zu allgemein anerkannten Grundsätzen aus besonderen Motiven herangezogen und denen man für dies Opfer eine Entschädigung zugesagt hatte. Mit dem Nehmen, der Realisierung und der Verwendung ist nur ein erster Akt vollzogen; jede Enteignung, die nicht eine Konfiskation darstellen soll, fordert aber begrifflich den zweiten Akt des Wertersatzes für das wegen seiner besonderen Qualität weggenommene Sachgut. Erst wenn dieser Ersatz erfolgt ist, kann man das Liquidationskonto als abgeschlossen und Deutschland und die Alliierten als entlastet ansehen.

„(17) Endlich verdient nicht vergessen zu werden, daß bis dahin auch nicht das Maß von Recht und Sicherheit wiederhergestellt ist, ohne die internationales Leben und internationale Wirtschaft nicht möglich sind. Dafür, daß dies geschieht, sind in erster Linie die Alliierten als diejenigen, die es für nötig gehalten haben, das Liquidationsregime einzuführen, und als diejenigen, die als Gläubiger der deutschen Reparationsschulden das Heft in der Hand haben, verantwortlich.

III.

„(18) Die Deutsche Regierung hat sich die Pflicht zur Entschädigung, die ihr der Versailler Vertrag auferlegt, mit dem Ernst und der Nachhaltigkeit angelegen sein lassen, welche die Sache erforderte. Lag dies doch ebenso im Sinne der Prinzipien, die sie in ihren Mainoten an die Friedenskonferenz verfochten hatte, wie im eigenen

Interesse, das einen möglichst schnellen Wiederaufbau des Wirtschaftslebens gebot, wie endlich im sozialen und humanitären Interesse, in denkbar weitestem Umfange den vielfach völlig entwurzelten Staatsangehörigen wenigstens einen pekuniären Ersatz für ihre eigentlich nicht in Geld wägbaren Verluste zu bieten.

„Eine wirkliche Entschädigung konnte bei den Grundlagen, auf denen das Liquidationsregime beruht, auch von den Alliierten für die ersten Jahre nicht ins Auge gefaßt sein. Es kann der Deutschen Regierung daher nicht zum Vorwurfe gemacht werden, daß die Entschädigungsaktion noch nicht abgeschlossen ist.

„(19) Das erste Hauptziel der Politik der Deutschen Regierung in der Liquidationsfrage mußte naturgemäß dahin gehen, das Auslandseigentum in möglichst weitem Umfange zu erhalten und von den liquidationsberechtigten Staaten zu erreichen, daß sie von ihrer Befugnis keinen oder einen möglichst geringen Gebrauch machen.

„Die Deutsche Regierung suchte daher durch Barzahlung der monatlichen Debetsalden aus dem Ausgleichsverfahren (§ 11 der Anlage zu Artikel 296) und der Schadensersatzverpflichtungen aus Artikel 297e das den alliierten Mächten nach § 4 der Anlage zu Artikel 298 gegebene Pfand- und Befriedigungsrecht an den Liquidationserlösen nicht praktisch werden zu lassen, um so wenigstens ein Motiv für die Durchführung der Liquidation auszuschalten.

„Als sich dann später aus der Devisenlage Schwierigkeiten für diese Barzahlungen ergaben, sagte die Deutsche Regierung zu, daß sie zu den Barzahlungen fähig sein würde, wenn das Auslandseigentum von der Liquidation freigestellt würde. Erst nachdem dieses Anerbieten von den Hauptgläubigern Deutschlands abgelehnt und auch auf der Brüsseler Sachverständigenkonferenz alle Versuche der Deutschen Regierung, eine grundsätzliche Freigabe des deutschen Auslandseigentums zu erlangen, als endgültig gescheitert angesehen werden mußten, und da bereits seit dem Herbst 1920 die Reichsbank gegen die Devisenankäufe zur Barzahlung der Schulden aus Artikel 296 und 297e im Interesse der deutschen Währung immer energischer Einspruch erhoben hatte, blieb der Deutschen Regierung nichts übrig, als sich bereit zu erklären, die Alliierten für diese Ansprüche auf die Erlöse aus der Liquidation des als endgültig verloren anzusehenden Auslandseigentums zu verweisen und am 10. Juni 1921 das Debetsaldenabkommen und im Herbst 1921 die Abkommen über Artikel 297e abzuschließen. Nur bei einigen Staaten (insbesondere Japan, Siam und der Südafrikanischen Union) ist es gelungen, soweit die Liquidation noch nicht durchgeführt war, zu erreichen, daß sie wenigstens die Liquidationserlöse ganz oder zum Teil zur Verfügung stellten.

„(20) Es ist sodann für die von der Deutschen Regierung befolgte weitere Politik nicht zu vergessen, daß die durch den Krieg und die Anforderungen des Friedensvertrages schwer geschädigte deutsche Volkswirtschaft in jenen Jahren einem Schiff glich, das an tausend Stellen leck geworden war. Wollte man nicht das ganze Schiff ver-

sinken lassen, so mußte alles darauf ankommen, daß zunächst wenigstens die Löcher verstopft würden, welche die lebenswichtigsten Teile gefährdeten, und man mußte die Ausbesserung der anderen Stellen zunächst vertagen.

„So mußten naturgemäß zunächst die Kreise und Gruppen entschädigt werden, von deren Erhaltung und Stützung der Bestand der deutschen Volkswirtschaft abhing, und es mußten andere Ersatzpflichten, die gegenüber Gruppen bestanden, deren Betätigung im Augenblick weniger lebenswichtig war, zurücktreten; und diese Kreise mußten auf die Zukunft vertröstet und mit vorläufigen Aushilfen notdürftig unterstützt werden.

„(21) Es ist weiter zu berücksichtigen, daß der fortschreitende Währungsverfall jede wirkliche Entschädigungsaktion zunichte machte.

„Der Haushalt des Reichs forderte, um nicht durch die Inflation völlig zerstört zu werden, äußerste Sparsamkeit mit Belastungen. Die schwebende Schuld mußte möglichst eingeschränkt werden. Der Markt war mit Schatzwechseln und Schatzanweisungen so überschwemmt, daß es ausgeschlossen war, ihn für Entschädigungszahlungen weiter zu beanspruchen.

„Sodann verfielen alle Werte, die das Reich in der Hand hatte und die an sich für diese Zwecke vielleicht hätten herangezogen werden können, dem Währungsverfall. Die äußerste Sparsamkeit mit Devisen, in denen unter normalen Verhältnissen solche Werte hätten angelegt werden können, verbot solche Maßnahmen um so mehr, als der Devisenbedarf für Reparations-, Ausgleichs- und andere Leistungen die volkswirtschaftlichen Kräfte Deutschlands bereits bei weitem überstieg.

„(22) Endlich waren es gerade diese Leistungspflichten, die eine durchgreifende Entschädigungspolitik unmöglich machten.

„Die alliierten Gläubigermächte selbst haben, um deren Erfüllung nicht zu gefährden, einer durchgreifenden Entschädigung mehrfach widersprochen. Bereits in dem im Anschluß an die Brüsseler Sachverständigenkonferenz erstatteten Gutachten alliierter Sachverständiger vom 11. Januar 1921 (Annex 1 Conclusion 3a) war Klage über die Höhe der deutschen Aufwendungen für Liquidationsentschädigungen geführt worden:

> »Die Ausgaben, welche hier figurieren, müssen sich eine ernstliche Pressung gefallen lassen derart, daß alle Ausgaben, welche mit den Reparationszahlungen konkurrieren und die Wiederherstellung der alliierten Länder, der Opfer des Krieges, verzögern, auf ein Minimum reduziert werden. Diese Pressung muß nicht nur die Deutsche Regierung am Betrag der Entschädigungen für die durch den Vertrag verletzten deutschen Staatsangehörigen, sondern auch die verbündeten Regierungen müssen sie in bezug auf die Gesamtheit der von Deutschland zu fordernden Rückvergütungen wegen der Besatzungstruppen, wegen der interalliierten Kommissionen vornehmen.«

„In der Note vom 26. Juli 1922 hat der französische Ministerpräsident Poincaré ausgeführt:

»Was die aus dem Art. 297 e sich ergebenden Verpflichtungen betrifft, so ist die Frage gegenwärtig durch die bestehenden Übereinkünfte geregelt, in welchen die Deutsche Regierung sich verpflichtet hat, im Fall des Nichtzureichens des Reinerlöses der Liquidation deutschen Vermögens die nötigen Summen zur Verfügung zu stellen. Die Deutsche Regierung kann sich zur Erfüllung dieser förmlichen Pflicht jederzeit die eventuell nötigen Mittel verschaffen, indem sie, solange ihr das nützlich scheint, die Anwendung des Art. 297 i des Versailler Vertrags in der Schwebe läßt oder verzögert. Die Regierung der Republik kann nicht zugeben, daß die alliierten Staatsangehörigen wegen der ihrem Vermögen durch außerordentliche Kriegsmaßnahmen zugefügten Schäden ohne Entschädigung bleiben, während die deutschen Staatsangehörigen fortdauernd für Schäden der gleichen Art Abschlagszahlungen erhielten.«

„(23) Berücksichtigt man alle diese Umstände und hält man sich vor allem gegenwärtig, daß das Liquidationsregime seinem Wesen nach darauf beruht, daß eine wirkliche Entschädigung der enteigneten Personen erst zu späteren Zeitpunkten nach dem Eintritt einer gewissen Ruhe und Stabilität der Verhältnisse möglich ist, so wird das, was die Deutsche Regierung bis zum Inkrafttreten des Sachverständigenplanes geleistet hat, als das nach Lage der Dinge mögliche Maximum und jedenfalls als vernünftig angesehen werden müssen.

„(24) Bereits am 31. August 1919 erließ die Reichsregierung zur Ausführung des Versailler Vertrags das Enteignungsgesetz, das in seinem § 8 allen Personen, die durch eine Entziehung oder Beeinträchtigung von Gegenständen zugunsten der alliierten Mächte oder ihrer Staatsangehörigen Schaden erlitten haben, eine angemessene Entschädigung zusagte, wenn diese Entziehung oder Beeinträchtigung im Versailler Vertrag selbst ausgesprochen, als wirksam anerkannt oder auf Grund des Versailler Vertrags durch diese Mächte erfolgt war. Die zur Durchführung dieser Vorschrift erlassenen Richtlinien vom 26. Mai 1920 gingen von einer Entschädigung in voller Höhe der Gutschrift (zum Goldmarkkurse umgerechnet) aus, gaben aber zugleich dem Geschädigten einen Anspruch auf Zusatzentschädigung, wenn er nachwies, daß der Friedenswert des Gegenstandes höher war als der von den Alliierten festgestellte Reinerlös.

„Diese Lösung entspricht dem, was der Versailler Vertrag zum mindesten als Entschädigung vorgesehen hatte.

„Das Liquidationsregime sollte im Prinzip für deutsche und alliierte Staatsangehörige gleichmäßig gestaltet sein, sofern nicht die Reparationsfrage eine Abweichung zu Lasten Deutschlands nötig machte. Das ist von den alliierten Regierungen stets, insbesondere in der Note vom 16. Juni 1919, betont worden. Nun schreibt der Artikel 297e die volle Entschädigung der durch deutsche außerordent-

liche Maßnahmen geschädigten alliierten Staatsangehörigen vor; und es ist die gleiche Entschädigungspflicht, welche gemäß littera i Deutschland gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen zu erfüllen hat. Ferner sieht Artikel 297h Abs. 2 für die durch Liquidationen der nicht reparationsberechtigten und der neuen Staaten Geschädigten vor, daß sie einen Anspruch auf Zusatzentschädigung vor den Gemischten Schiedsgerichten geltend machen können, wenn sie nachweisen, daß der erzielte Erlös kein angemessener Ersatz ist. Durch diese Bestimmung sollte keineswegs den durch Liquidationsmaßnahmen dieser Staaten Geschädigten mehr gewährt werden als den durch die Liquidation der alten und reparationsberechtigten Staaten Geschädigten; es ist vielmehr nur infolge der besonderen Zuständigkeit der Gemischten Schiedsgerichte Gelegenheit gewesen, einen allgemeingültigen Grundsatz zu formulieren. Auch der Ersatzanspruch aus Artikel 297e besteht vielfach nur in einem Anspruch auf Zusatzentschädigung zu der Entschädigung, welche die enteigneten Privatpersonen in Gestalt des Liquidationserlöses erhalten hatten.

„(25) Aber die Entschädigungsgrundsätze vom 26. Mai 1920 ließen sich wegen der geschilderten Umstände und Verhältnisse nicht durchführen. Die Deutsche Regierung sah sich daher genötigt, sich zunächst mit einem »Vorentschädigungsverfahren« zu begnügen.

„(26) Vom Frühjahr 1920 an wurden im sogenannten »Vorschußverfahren« den nach Deutschland zurückströmenden und jeder Existenz beraubten Liquidierten »Vorschüsse« in Höhe von ½ bis ¾ des Friedensmarkwertes in Papiermark bewilligt. Dazu konnten einerseits für den Verlust gewisser Gegenstände, insbesondere von Hausrat, »Zuschläge« und andererseits in Fällen schwerer wirtschaftlicher Bedrängnis »Unterstützungen« in Papiermark gewährt werden.

„Die Notlage des Reichs zwang aber bereits im Oktober 1920, Höchstgrenzen für die Barzahlung einzuführen und für den nicht in bar beglichenen Teil des Vorschusses Papiermark-Schatzanweisungen auszuhändigen. Die fortschreitende Entwertung der Mark nahm bereits im Jahre 1922 diesen Vorschüssen, Zuschlägen und Unterstützungen jede praktische Bedeutung. Aus der Anlage 8 ersieht man, welche Goldwerte im Höchstfalle beispielsweise Geschädigte mit Schäden im Friedenswerte von 100 000 Mark und 1 Million Mark erhalten konnten.

„(27) Vom Juni 1922 an zwang die fortschreitende Geldentwertung und die wirtschaftliche Not der Geschädigten die Deutsche Regierung, das nahezu illusorisch gewordene »Vorschußverfahren« durch ein sogenanntes »Darlehnsverfahren« zu ergänzen. Vorschüsse und Darlehen sollten auf die spätere Endentschädigung angerechnet werden.

„Das Darlehen betrug ein bestimmtes, mit der fortschreitenden Geldentwertung sich erhöhendes Vielfaches des Friedenswertes in

Papiermark und wurde in bestimmten Höchstgrenzen bar, im übrigen in Papiermark-Schatzanweisungen gewährt. Schließlich hat die immer weiter steigende Inflation auch das Darlehnsverfahren praktisch zunichte gemacht, indem häufig der festgesetzte Darlehnsbetrag noch vor der Auszahlung völlig entwertet war.

„Die Anlage 9 zeigt, welche Goldwerte im Höchstfalle beispielsweise Geschädigte mit Schäden im Friedenswert von 100 000 Mark und 1 Million Mark auf Grund dieses Verfahrens erzielen konnten.

„(28) Nachdem die Deutsche Regierung bereits einige Zeit vor dem 1. April 1922 aus besonderen Gründen im Verwaltungswege weitere Entschädigungen gegeben hatte, war sie nach diesem Datum in immer steigendem Maße hierzu genötigt. Die dadurch eintretende gewaltige Belastung des Budgets zwang, diese Entschädigung nicht gleichmäßig zu gewähren, sondern sie nach sozialen Gesichtspunkten abzustufen.

„So kam man dazu, neben der »Normalentschädigung« den Personen, die ihre wirtschaftliche Lebensgrundlage verloren haben (den sogenannten Entwurzelten) und denjenigen, bei denen der Wiederaufbau ihrer wirtschaftlichen Existenz in besonderem volkswirtschaftlichen Interesse lag, zu der Normalentschädigung sogenannte »Zuschüsse« zu zahlen, und ferner für den Verlust bestimmter Gegenstände (Hausrat; Kleidungsstücke; Waren, Roh- und Betriebsstoffe; zur Berufsausübung notwendige Gegenstände) sogenannte »Zuschläge« zu gewähren. Diese Grundsätze fanden ihre gesetzliche Regelung in dem Liquidationsschädengesetz vom 4. Juni 1923.

„Hiernach betrug die Normalentschädigung das 10fache des Friedenswertes in Papiermark.

„Durch die »Zuschüsse« konnte dieser Betrag auf ein weiteres Vielfaches des Friedenswertes, das mit der steigenden Geldentwertung stieg bis zum 152fachen des Friedenswertes in Papiermark, erhöht werden.

„Die Zuschläge für den Verlust bestimmter Gegenstände wurden mit Hilfe von statistisch ermittelten Durchschnittsrichtzahlen errechnet. Sie durften gewisse Höchstbeträge nicht überschreiten.

„Anlage 11 zeigt, welche Goldwerte im Höchstfalle beispielsweise Geschädigte mit Schäden im Friedenswert von 100 000 Mark und 1 Million Mark hiernach erzielen konnten.

„(29) Als Ende Oktober 1923 die allgemeine Stabilisierung der Währung gelang, konnte zwar die Entschädigungsgesetzgebung auf Goldmark umgestellt werden; anderseits aber mußte die Höhe der zu gewährenden Beträge auf das äußerste eingeschränkt werden, um Haushalt und Währung nicht zu gefährden.

„Als Normalentschädigung wurden 0,2 v. H. des Friedenswertes und im Falle der Entwurzelung 0,5 v. H. des Friedenswertes in Goldmark festgesetzt. Die »Zuschüsse« für bestimmte Gruppen wurden beseitigt, die »Zuschläge« für den Verlust bestimmter Gegenstände in eine »Sonderentschädigung« umgewandelt, jedoch mit scharfer Begrenzung nach oben, so daß im Höchstfalle für

Hausrat und Kleidungsstücke 1250 Goldmark, für Waren, Roh- und Betriebsstoffe 400 Goldmark und für zur Berufsausübung notwendige Gegenstände 1500 Goldmark bewilligt wurden. Die gesamte Sonderentschädigung durfte jedoch 2000 Goldmark nicht übersteigen. Aus Anlage 13 ergibt sich, welche Höchstbeträge beispielsweise Geschädigte mit Schäden im Friedenswert von 100 000 Mark und 1 Million Mark in diesem Verfahren erzielen konnten.

„Es ist selbstverständlich, daß diese Herabsetzung der Entschädigungen in den beteiligten Kreisen eine große Erregung hervorrief, und daß der Vorbehalt ihrer vollen Ansprüche im § 1 des Reichsentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1923 nur einen sehr geringen Trost für sie bedeutete.

„(30) Jedenfalls mußte sich die Deutsche Regierung bewußt bleiben, daß ihre Pflicht zur Entschädigung noch unerfüllt war.

„Im Anfang des Jahres 1925 hatte das Reich infolge der Steuergesetzgebung, die ursprünglich nur für eine kurze Übergangszeit bestimmt, durch die Verzögerung in der Verabschiedung der neuen Steuergesetze jedoch für längere Zeit in Kraft geblieben war, und infolge einer äußersten, auf längere Zeit nicht tragbaren Einschränkung der Ausgaben, insbesondere der Beamtenbesoldungen, gewisse Überschüsse. Der ihr auferlegten Entschädigungspflicht eingedenk, hat die Reichsregierung daher sofort, trotzdem nach dem 1. September 1924 die Entschädigungsbeträge aus den Annuitäten zu zahlen gewesen wären, vorschußweise die verfügbaren Summen den Liquidationsgeschädigten zugeführt und im März 1925 »Nachentschädigungen« und »Wiederaufbaudarlehen« gewährt.

„Die »Nachentschädigungen« waren dazu bestimmt, den Geschädigten mit kleineren und mittleren Verlusten bis zu 200 000 Mark den Kampf auf einige Zeit zu erleichtern.

„Die »Wiederaufbaudarlehen« sollten dem Zwecke dienen, wenigstens in den krassesten Fällen die Großgeschädigten, insbesondere die Entwurzelten zu unterstützen.

„(31) Das Gesamtergebnis der bisher von Deutschland geleisteten Entschädigungen betrug bis zum 1. September 1924: 211,3 und bis zum 1. Juli 1926: 318,2 Millionen Goldmark. Da nach der auf Grund des Entschädigungsverfahrens von der Deutschen Regierung vorgenommenen Schätzung der Friedenswert des nach dem Versailler Vertrag liquidierten deutschen Vermögens ohne Berücksichtigung der Handelsflotte 9233 Millionen Mark beträgt, ist bisher eine Gesamtentschädigung von 3,44 v. H. bewilligt worden.

„Die Deutsche Regierung ist der Überzeugung, daß sie in der politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Lage, in der sie sich befand, alles Erdenkliche, alles, was billiger- und vernünftigerweise von ihr erwartet werden konnte, geleistet hat.

IV.

„(32) Nach dem Vorstehenden kann keine Rede davon sein, daß durch die bisherigen Ergebnisse der deutschen Gesetzgebung der im Versailler Vertrag vorgeschriebenen Entschädigungspflicht Genüge geschehen und daß das Odium der Konfiskation von den Liquidationsmaßnahmen genommen ist. Die Liquidation hat daher noch keine Lösung im Sinne des Versailler Vertrages gefunden. Daß aber andererseits eine solche Lösung notwendig ist, wird in gleicher Weise durch die Gerechtigkeit, durch die Zusagen der Alliierten und durch die Interessen der Geschädigten gefordert. Daß sie bisher nach Lage der Sache nicht möglich war, ist dargetan worden. Der Augenblick, sie herbeizuführen, ist mit dem Inkrafttreten des Sachverständigenplanes gekommen.

„In dem Übersendungsschreiben betont der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses als Leitmotiv der Ausschußarbeiten, daß der Plan gegründet sei »auf jene Grundsätze der Gerechtigkeit, der Billigkeit und des gemeinsamen Interesses, an deren Vorherrschaft nicht nur die Gläubiger Deutschlands und Deutschland selbst, sondern die ganze Welt ein dauerndes Lebensinteresse haben«. Der Plan soll, wie es weiter heißt, einen »neuen wirtschaftlichen Frieden zwischen Deutschland und den Alliierten verbürgen«. Es ist also nur eine Auslegung des Planes möglich, die diesen Grundsätzen entspricht; und eine Auslegung, welche die Ausführung der Entschädigungspflichten Deutschlands nicht zuläßt, kann jenen Grundsätzen nicht entsprechen; sie kann daher nicht richtig sein. Mit der Wiederherstellung des Vertrauens und des wirtschaftlichen Lebens, die der Sachverständigenplan herbeiführen will, ist der Augenblick gekommen, den die Alliierten selbst ins Auge gefaßt haben müssen, als sie Deutschland die Pflicht zur Entschädigung auferlegten.

„(33) Die Auslieferung des deutschen Privateigentums war ein Vorschuß der deutschen Volkswirtschaft an die alliierten Volkswirtschaften, dessen Wert das Deutsche Reich aus der deutschen Volkswirtschaft herauswirtschaften und an diese wieder zurückzahlen sollte. Es handelt sich also um eine Entschädigung für Leistungen der deutschen Volkswirtschaft an die der Alliierten und damit — wie bereits oben dargelegt — um eine im letzten Grunde äußere Zahlungspflicht Deutschlands, die nach dem Grundgedanken des Sachverständigenplanes aus den Annuitäten zu begleichen ist. Es ist in der Tat weder denkbar, noch entspricht es dem Sachverständigenplan, daß Deutschland die Entschädigungsbeträge aus seinem auf die »Mindestausgaben« für die eigenen normalen Bedürfnisse beschränkten Budget entnimmt. Würde es die zur Regelung der Entschädigungsfrage erforderlichen Summen in seinen Haushalt einstellen, so würde es sowohl den Haushalt aus dem Gleichgewicht bringen als auch bei dem engen Zusammenhang zwischen Budget und Währung die Stabilität der Währung gefährden.

„(34) Der Sachverständigenplan erstrebt eine mit den Hilfsmitteln Deutschlands vereinbare Durchführung des Versailler Vertrages. Durch die Statuierung der Ersatzpflicht geht der Versailler Vertrag davon aus, daß zwar zunächst ein gewaltiger Substanzverlust für die deutsche Wirtschaft eingetreten ist, daß dieser Verlust aber doch schließlich wieder aus den Überschüssen der deutschen Volkswirtschaft gedeckt werden muß. Die reparationsberechtigten Alliierten haben daher keinen Anspruch auf diese Überschüsse; sie selbst haben sie Deutschland für diese Ersatzzwecke zugesprochen und damit auf sie spätestens für die Zeit der geordneten Durchführung der deutschen Verpflichtungen aus dem Vertrage verzichtet.

„Man wird sogar sagen müssen, daß letztlich auch die Höhe der Reparationsforderungen auf die Tatsache zugeschnitten worden ist, daß ein Ausgleich der Substanzverluste, welche die deutsche Wirtschaft durch die Auslieferung des Privateigentums erlitten hat, aus den eigenen Kräften der deutschen Volkswirtschaft vorgenommen wird. So beruht letztlich die Durchführung der deutschen Reparationspflicht im Sinne des Versailler Vertrages auf der Erfüllung der Deutschland für die Entziehung und Beeinträchtigung des deutschen Auslandseigentums auferlegten Ersatzpflichten. Und da diese Erfüllung ohne Gefährdung des Budgets und der Währung nicht aus dem deutschen Haushalt möglich ist, muß sie aus den Annuitäten erfolgen.

V.

„(35) Die Deutsche Regierung ist der Ansicht, daß alle Entschädigungszahlungen, die sie nach dem 1. September 1924 gemacht hat und machen wird, aus den Jahresleistungen zu bestreiten sind.

„Die Grundsätze, nach denen der Umfang dieses Schadens zu bemessen ist, sind im Rechtsbewußtsein aller Völker lebendig und demnach in allen nationalen Gesetzgebungen und im internationalen Recht dieselben. Das Prinzip der Unverletzlichkeit des Privateigentums fordert, daß grundsätzlich, wo private Rechte öffentlichen Zwecken geopfert wurden, ein gerechter, voller Ersatz des Wertes das Opfer ausgleichen muß. Der 17. Artikel der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte:

> »Da das Eigentum ein unverletzliches und geheiligtes Recht ist, so kann niemand seiner beraubt werden, es sei denn, daß eine auf gesetzmäßigem Weg festgestellte Staatsnotwendigkeit es offenbar fordert, und dann unter der Bedingung einer gerechten vorgängigen Entschädigung«

und das V. und XIV. Amendement zur Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika:

> »Auch darf privates Eigentum nicht zu öffentlichem Gebrauch ohne gerechte Entschädigung weggenommen werden,
>
> »noch darf ein Staat irgend jemandem seines Lebens, seiner Freiheit oder seines Eigentums berauben, außer in gehörigem rechtlichem Vorgehen«

haben in klassischer Weise diese Rechtssätze formuliert, die demnach auch für die Entschädigungspflichten des Versailler Vertrages gelten müssen.

„(36) Es ist bereits dargetan worden, daß die Entschädigungspflicht des Artikel 297 i denselben Umfang hat wie die des Artikel 297 e und die des Artikel 297 h Abs. 2. Die Judikatur der Gemischten Schiedsgerichte zu diesen beiden Artikeln hat die maßgebenden Gesichtspunkte herausgearbeitet. Nur wenn dieselben Gesichtspunkte für die Entschädigung der deutschen Reichsangehörigen zur Anwendung kommen, ist die Reziprozität, welche die Alliierten stets stark betont haben, gewahrt. Es ist also stets der Wert voll zu ersetzen, den das Objekt für die betroffenen Personen hatte, einschließlich des seit der Verfügungsentziehung entgangenen Gewinnes bzw. einer entsprechenden Verzinsung des Betrages.

„(37) Die tatsächlich erzielten Liquidationserlöse und Gutschriften auf Reparationskonto können nicht den für die Entschädigung maßgebenden Wert ausdrücken.

„Gutschriften sind der Deutschen Regierung nur von wenigen Mächten mitgeteilt worden: von Großbritannien, Frankreich, Italien, Griechenland und Siam. Am 1. September 1924 waren endgültig gutgeschrieben: für Großbritannien (Mutterland und Kolonien ohne eigene Verwaltung) etwa 29½ Millionen £, für Kanada etwa 2,2 Millionen kanadische Dollar und für Indien etwa 8,2 Millionen Rupien. Die britische Regierung (Mutterland und Kolonien ohne eigene Verwaltung) hatte z. B. bis zum 31. März 1926 33,1 Millionen £ gutgeschrieben, während nach Angabe des 5. Jahresberichts des britischen Ausgleichsamts bereits am 31. März 1925 51 Millionen £ Liquidationserlöse erzielt waren. Die französische Regierung hatte bis zum 31. März 1926 für Liquidationen in Frankreich und Elsaß-Lothringen etwa 125 Millionen Franken gutgeschrieben; die Liquidationserlöse betrugen am 31. März 1925 nach dem britischen Jahresbericht 1665 Millionen Franken, die Friedenswerte des deutschen Eigentums in Frankreich (einschließlich Elsaß-Lothringen) über 4500 Millionen Goldmark. Die italienische Regierung hatte bis zum 31. März 1926 etwa 14,5 Millionen Lire gutgeschrieben. Die Friedenswerte betrugen etwa 235 Millionen Goldmark.

„Liquidationserlöse sind der Deutschen Regierung im allgemeinen nicht mitgeteilt worden; sie sind ihr nur für Haiti, Liberia, Japan und Siam gelegentlich der Verhandlungen mit diesen Staaten über die Freigabe des Eigentums oder der Erlöse bekannt geworden. Soweit, insbesondere durch die Jahresberichte des Leiters des britischen Ausgleichsamtes, Zahlen veröffentlicht worden sind, sind diese Zahlen nicht verwertbar, da sich aus ihnen nicht ersehen läßt, auf welche Teile des deutschen Auslandsvermögens sie sich beziehen, da die Deutsche Regierung auch über den Stand der Durchführung der Liquidationen nicht unterrichtet ist. Ein Vergleich mit den Werten des Auslandsvermögens ist daher nirgends möglich.

„(38) Ist es so schon aus tatsächlichen und technischen Gründen nicht möglich, von den Gutschriften und Erlösen auszugehen, so liegt es außerdem im Sinne des Versailler Vertrages, daß der Geschädigte über die tatsächlich erzielten Liquidationserlöse hinaus entschädigt wird, wenn die Bedingungen, unter denen die Verwertung seiner Güter stattgefunden hat, oder wenn Maßnahmen, die der liquidierende Staat außerhalb seiner allgemeinen Gesetzgebung vorgenommen hat, den erzielten Erlös beeinträchtigt haben. In diesem Sinne hat sich auch die Note vom 16. Juni 1919 zu Artikel 297 h Abs. 2 ausgesprochen:

»Der Rechtsnachfolger kann von dem Gemischten Schiedsgerichtshof, der in Abschn. VI vorgesehen ist, oder von einem durch diesen Schiedsgerichtshof bestimmten Schiedsrichter eine billige Entschädigung erlangen, die ihm durch die alliierte oder assoziierte Regierung ausgezahlt werden wird, wenn festgestellt ist, daß die Verkaufsbedingungen oder die außerhalb der allgemein bürgerlichen Gesetzgebung liegenden Maßnahmen des Staates, in welchem die Liquidation durchgeführt worden ist, zur Wirkung gehabt haben, daß nur ein geringerer Erlös erzielt wurde.«

„Für eine große Anzahl von Objekten waren aber die Bedingungen, unter denen ihre Verwertung stattfand, so unnormal, daß sie nicht geeignet waren, den wahren Wert zu erzielen. Ist es schon an sich im allgemeinen unmöglich, im Wege von Versteigerungen, an denen naturgemäß nur ein beschränkter Käuferkreis teilnimmt, den wahren Wert der versteigerten Gegenstände zu erreichen, so mußte dies unter den Verhältnissen, unter denen die Versteigerung des deutschen Privateigentums stattfand, völlig ausgeschlossen sein. Mit einem Male stand fast in der ganzen Welt das gesamte deutsche Eigentum zum Verkauf, und eine überall durch den Krieg verarmte Wirtschaft sollte als Käufer auftreten. Es kam hinzu, daß der Käuferkreis durch die Bedingungen, die bezüglich der Staatsangehörigkeit, ja des Volkstums erfüllt sein mußten, weiter außerordentlich eingeschränkt war.

„Diese Tatsachen mußten in besonders eingreifender Weise die Preise von solchen Gegenständen beeinträchtigen, die schon an sich keinen allgemeinen Markt haben, wie Kunstobjekte, Bibliotheken, Antiquitäten, gebrauchtes Mobiliar oder gar große Güter und große industrielle und Handelsunternehmungen. Letztere mußten vielfach nicht als Ganzes, sondern in Teilen veräußert werden, trotzdem naturgemäß ihr wirtschaftlicher Wert gerade in der Zusammenfassung zu einer kombinierten Einheit bestand. Häufig war es sogar nötig, die einzelnen Gegenstände eines Unternehmens getrennt zu versteigern, trotzdem es gerade die Widmung dieser Gegenstände zu einem bestimmten Unternehmen ist, die deren eigentlichen produktiven Wert ausmacht. Endlich sind überall von den bei der Verwertung erzielten Erlösen die Kosten der Sequestration und der Liquidation, die meist sehr hoch waren, abgezogen worden.

„(39) Bei dem hier erbetenen Schiedsspruch kann es sich nur um die Feststellung der Grundsätze handeln, nach denen das liquidierte deutsche Privateigentum zu bewerten ist. Über die Anwendung dieser Grundsätze werden sich das Deutsche Reich und die Reparationskommissionen zu einigen haben. Die erforderlichen Unterlagen befinden sich in den sorgfältigen Bearbeitungen des Reichsentschädigungsamtes. Hierbei wird man sich auch inbesondere darüber zu verständigen haben, inwieweit Pauschalsummen zugrundezulegen oder einzelne Fälle individuell zu behandeln sein werden.

„Die Deutsche Regierung ist der Überzeugung, daß, wenn die Prinzipien, über die der Schiedsspruch erbeten wird, feststehen, über alle diese Fragen der praktischen Anwendung eine Einigung leicht möglich sein wird.

„(40) Dasselbe gilt für die Frage, welche praktischen Formen sich für die Verteilung der Gesamtbeträge auf die verschiedenen Jahre der Geltung des Sachverständigenplanes finden lassen werden, Formen, die in gleicher Weise den Bedürfnissen und Interessen der Geschädigten sowie denen Deutschlands und der alliierten Gläubiger entsprechen müssen.

„Man kann daran denken, den besonders schwer Geschädigten und den im bisherigen Entschädigungsverfahren am meisten zu kurz Gekommenen möglichst bald bestimmte Summen zur Verfügung zu stellen und für die danach verbleibenden Schadensersatzbeträge langfristige negotiable Schuldverschreibungen auszustellen, deren Verzinsung und Amortisation aus den Annuitäten zu erfolgen hätte. Man wird auch die praktischen Erfahrungen mit der Übertragbarkeit der deutschen Jahresleistungen abwarten können, um zu erwägen, wie etwa die nicht transferierbaren Beträge in der einen oder anderen Weise für die Entschädigungen nutzbar gemacht werden könnten.

„Aber das alles sind später zu entscheidende Fragen und gegenüber der großen Prinzipienfrage, die den Gegenstand des erbetenen Schiedsspruchs bildet, Probleme zweiten Ranges, über die eine Verständigung leicht erreichbar sein wird, wenn der Schiedsspruch für beide Parteien die Grundlage geschaffen haben wird, auf der sie sich zu gemeinsamer Arbeit im Dienste der Gerechtigkeit und Sicherheit zusammenfinden können."

Der deutschen Denkschrift sind 17 Anlagen beigegeben, deren erste den englischen und französischen Text der im Schiedsvertrag angezogenen, oben S. 6 ff. deutsch wiedergegebenen Bestimmungen des FV enthält und deshalb hier nicht nochmals abgedruckt wird. Dagegen folgen Anlage 2 bis 17 als zum Verständnis der Denkschrift unentbehrlich [1]).

[1]) Siehe Materialien Nr. 3.

Anlage 2[1])

Auszug aus den Beschlüssen der Wirtschaftskonferenz der alliierten Regierungen vom 14./17. Juni 1916.

A.

Maßnahmen für die Kriegszeit.

„(II) Die Handelsunternehmungen, welche von feindlichen Staatsangehörigen auf dem Gebiet der alliierten Mächte innegehabt oder fruktifiziert werden, kommen sämtlich unter Sequester oder Aufsicht; man wird Maßnahmen treffen, um einige dieser Unternehmungen ebenso wie die zu ihnen gehörigen Waren zu liquidieren, und die aus diesen Verkäufen herrührenden Summen werden ebenfalls unter Sequester oder Aufsicht kommen.

B.

Vorübergehende Maßnahmen für die Periode des Wiederaufbaus von Handel, Industrie, Landwirtschaft und Seeschiffahrt der alliierten Länder.

„(V) Die Alliierten werden nach gemeinschaftlichen oder für jedes Land besonderen Maßnahmen suchen, die zu treffen sind, um zu verhindern, daß feindliche Staatsangehörige auf ihrem Gebiet gewisse Industrien betreiben oder Berufe ausüben, welche die Landesverteidigung oder die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Landes berühren."

Anlage 3.

Auszug aus dem von Norman H. Davis, R. Hon. E. S. Montagu und Louis Loucheur vorgelegten Bericht vom 20. März 1919.

(G. Calmette, Recueil de Documents sur l'histoire de la question des Reparations, p. 78/79.)

„Von den fünfzehn Milliarden Dollars, die in fremder Währung zu zahlen sind, könnten, glauben wir, ungefähr fünf oder vier Milliarden Dollars in zwei bis drei Jahren von Deutschland gezahlt werden, wenn es sein Auslandsvermögen liquidierte, einschließlich der Summen, die ihm für die Handelsflotte gutgebracht worden sind, und des deutschen Vermögens in den abgetretenen Gebieten. Die Zahlung des Restes dieser Summe — zehn oder elf Millionen Dollars — müßte nach unserer Ansicht in fünf Jahren beginnen, und ihre Tilgung müßte in dreißig Jahren erfolgen."

---

[1]) Anlagen zu der Denkschrift der Deutschen Regierung S. 5; die oben deutsch wiedergegebenen Stellen sind dort in der Ursprache gedruckt.

Anlage 4.

Auszug aus dem von Norman H. Davis dem Präsidenten Wilson am 25. März 1919 vorgelegten amerikanischen Vorschlage.

(G. Calmette, Recueil de Documents p. 85.)

Anfangszahlungen.

„(5) Die feindlichen Staaten werden binnen einer Frist von zwei Jahren vom 1. Mai 1919 an die Summe von zwanzig Milliarden Mark zahlen und in Anrechnung auf diese Summe der unten bestimmten Kommission der alliierten und assoziierten Regierungen aushändigen:

a) die Gesamtheit der feindlichen Handelsmarine;

b) . . . . . Prozent der feindlichen Goldreserve in den Staatsbanken und allen anderen Banken (NB. der Prozentsatz wird später bestimmt werden);

c) die Gesamtheit des feindlichen Vermögens und der feindlichen Vermögensrechte außerhalb Deutschlands einschließlich aller ausländischen Werte, Vermögensstücke, Unternehmen und Konzessionen.

Verwaltung der flüssigen Guthaben.

„(6) Die unten erwähnten Guthaben werden durch die im Folgenden bestimmte Kommission verwaltet werden, welcher die Befugnis zusteht, den feindlichen Staaten gewisse Guthaben aus der Zahl der unten erwähnten zurückzugeben, falls sie überzeugt ist, daß es, im Hinblick auf die Zukunft der feindlichen Staaten, im Interesse der alliierten und assoziierten Staaten liegt, daß diese Guthaben zurückerstattet werden. Der etwaige Reinerlös der von der Kommission zurückbehaltenen Guthaben wird, nachdem er dazu gedient hat, die an die feindlichen Staaten mit Billigung der alliierten und assoziierten Regierungen gemachten Lieferungen und die Kosten der Besatzungstruppen zu bezahlen, durch die Kommission dem Saldo der weiter unten bezeichneten Jahreszahlungen gutgebracht werden."

Ähnlich der in Anlage 5 mitgeteilte Entwurf Klotz vom 28. März 1919, der ebenfalls sowohl das deutsche Privatvermögen in den feindlichen Staaten wie dasjenige in den neutralen Staaten, in Rußland und im Gebiet der Verbündeten Deutschlands haften lassen, es in erster Linie zur Befriedigung der Privatgläubiger Deutschlands und seiner Staatsangehörigen verwenden und nur den Saldo auf Reparationskonto gutschreiben will. Auch in Elsaß-Lothringen soll das

gesamte deutsche Vermögen liquidiert und der Erlös zunächst zur Befriedigung elsaß-lothringischer Forderungen an Deutschland oder Deutsche und dann zur Tilgung der allgemeinen deutschen Schuld verwandt werden.

Anlage 6.

Auszug aus dem Gesetz über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 31. August 1919 (RGBl. S. 1527).

§ 6, Abs. 1.

„Die Enteignung erfolgt gegen angemessene Entschädigung. Ebenso kann für Vermögensnachteile, die eine Beschlagnahme zur Folge hat, wenn sie nicht zur Enteignung führt, angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 7.

„Die Entschädigung wird von der Enteignungsbehörde oder einer anderen von dem zuständigen Reichsminister zu bezeichnenden Stelle festgesetzt. Kann die Festsetzung oder die Auszahlung nicht sofort erfolgen, so kann in Anrechnung auf die Entschädigung ein Vorschuß bewilligt werden.

Gegen die Festsetzung der Entschädigung kann binnen sechs Monaten von der Zustellung des Festsetzungsbescheides an die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts nachgesucht werden, welches endgültig über die Art und den Umfang der Entschädigung befindet.

Sind Rechte Dritter gemäß § 3 Abs. 2 erloschen, so gelten für die Ansprüche an der Entschädigung die Vorschriften der Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, auch soweit Rechte enteignet sind.

§ 8.

„Die Vorschriften der §§ 6 und 7 finden entsprechende Anwendung, soweit die Entziehung oder Beeinträchtigung von Gegenständen zugunsten der alliierten oder assoziierten Regierungen oder einer von ihnen oder zugunsten eines Angehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte in dem Friedensvertrage selbst ausgesprochen oder als wirksam anerkannt ist oder auf Grund des Friedensvertrages durch die alliierten und assoziierten Regierungen oder eine von ihnen erfolgt."

Anlage 7.

Auszug aus den Richtlinien für die Festsetzung von Entschädigungen aus Anlaß der Durchführung der Bestimmungen der Art. 297, 298 nebst Anlage, 45 bis 50, 74, 121, 144 Abs. 3, 145, 153 Abs. 3, 156 Abs. 2 des Friedensvertrags (Liquidationsrichtlinien) vom 26. Mai 1920 (RGBl. S. 1101).

B. Entziehungen oder Beeinträchtigungen durch eine alliierte oder assoziierte Macht oder durch den Friedensvertrag.

§ 2.

„Für die Bemessung einer nach § 8 des Enteignungsgesetzes vom 31. August 1919 (RGBl. S. 1527) zu gewährenden Entschädigung ist im Falle der Liquidation der von der beteiligten alliierten oder assoziierten Regierung festgestellte Reinerlös, im Falle der Einbehaltung oder sonstigen Entziehung der von der beteiligten alliierten oder assoziierten Regierung oder dem Wiedergutmachungsausschusse festgestellte Wert des Gegenstandes maßgebend.

Rückständige Steuern, welche eine alliierte oder assoziierte Regierung in den durch den Friedensvertrag abgetretenen Gebieten über den nach deutschen Gesetzen geschuldeten Betrag hinaus von dem Liquidationserlös abgezogen oder bei der Feststellung des Wertes abgerechnet hat, sind bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung dem festgestellten Liquidationserlös oder Werte zuzurechnen.

Wird dem Reiche ein höherer Betrag als der festgestellte Reinerlös oder Wert auf die Wiedergutmachungsschuld gutgeschrieben, so ist die Entschädigung in Höhe des gutgeschriebenen Betrages zu gewähren.

§ 3.

„Weist der Entschädigungsberechtigte nach, daß die nach § 2 zu gewährende Entschädigung nicht den Wert erreicht, den der liquidierte, einbehaltene oder sonst entzogene Gegenstand am 25. Juli 1914 im Gebiete der beteiligten alliierten oder assoziierten Macht in deren Währung gehabt hat, so ist der Unterschied zwischen dem hiernach festgestellten Wert des Gegenstandes und dem von der beteiligten Regierung festgestellten Reinerlös oder Werte als Zusatzentschädigung zu gewähren. Für Gegenstände, die nach dem 25. Juli 1914 von dem Entschädigungsberechtigten angeschafft worden sind, ist der Unterschied zwischen dem Anschaffungswert und dem von der beteiligten Regierung festgestellten Reinerlös oder Wert als Zusatzentschädigung zu gewähren.

Für die Bemessung der gemäß Nr. 2 des Schlußprotokolls vom 28. Juni 1919 der Schantung-Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu gewährenden Entschädigung ist der Wert maßgebend, den die im Artikel 156 Abs. 2 des Friedensvertrags bezeichneten bisher ihr gehörigen Gegen-

stände am 25. Juli 1914 im Gebiete der belegenen Sachen in dessen Währung gehabt haben.

Für Gegenstände, die in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten liquidiert oder einbehalten worden sind, ist der Unterschied zwischen dem Werte des Gegenstandes am 25. Juli 1914 in der in dem Schutzgebiet geltenden Währung — umgerechnet in die Währung der beteiligten alliierten oder assoziierten Macht zu dem am genannten Tage an der Berliner Börse geltenden Umrechnungskurs — und dem von der beteiligten Regierung festgestellten Reinerlös oder Wert als Zusatzentschädigung zu gewähren.

Für Gegenstände, die von der französischen Regierung in Elsaß-Lothringen liquidiert oder einbehalten sind, ist der Unterschied zwischen dem Werte des Gegenstandes am 11. November 1918 in Reichswährung und dem von der französischen Regierung festgestellten Reinerlös oder Werte als Zusatzentschädigung zu gewähren.

Wertsteigernde Aufwendungen, die der Verfügungsberechtigte nach dem 25. Juli 1914 auf den Gegenstand gemacht hat, sind bei der Bemessung der Entschädigung zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für nach dem 25. Juli 1914 eingetretene Wertminderungen, sofern sie von dem Entschädigungsberechtigten verschuldet oder durch höhere, mit dem Kriege nicht zusammenhängende Gewalt entstanden sind.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 5 finden keine Anwendung, sofern gemäß Artikel 297 h Abs. 2 des Friedensvertrags die neuen Staaten zur Zahlung der Liquidationserlöse unmittelbar an die deutschen Berechtigten verpflichtet sind. Die Regelung der Frage der Entschädigung bleibt in diesem Falle besonderen Bedingungen vorbehalten.

§ 4.

„Die Entschädigung wird, sofern der Erlös den deutschen Berechtigten von der beteiligten alliierten oder assoziierten Regierung nicht unmittelbar ausgezahlt oder zur Verfügung gestellt wird, in Reichswährung ausgezahlt.

Die Umrechnung der in ausländischer Währung festgestellten Entschädigung in Reichswährung erfolgt in den im § 2 geregelten Fällen zu dem an der Berliner Börse notierten Durchschnittskurse des Tages der Mitteilung des gutgeschriebenen oder festgestellten Betrages an das Reichsausgleichsamt oder die sonst zuständige deutsche Behörde, in den im § 3 geregelten Fällen, sofern für die Wertfeststellung eine fremde Währung maßgebend ist, zu dem an der Berliner Börse notierten Durchschnittskurse des Tages, an dem der Antrag auf Gewährung der Entschädigung bei der zuständigen deutschen Behörde eingegangen ist.

Soweit sich für die im Abs. 2 bezeichneten Tage ein an der Berliner Börse maßgebender Umrechnungskurs nicht ermitteln läßt, ist der Umrechnungskurs im Einzelfalle auf Ersuchen der Entschädigungsbehörde von der Reichsbank unter Berücksichtigung der Weltmarktlage an dem in Abs. 2 bezeichneten Tage festzusetzen. Die Festsetzung ist für das Reich und die Berechtigten bindend.

§ 5.

Bei liquidierten oder einbehaltenen Geldforderungen ist der Nennbetrag nebst den auf Grund Vertrags, Gesetzes oder Ortsgebrauchs zahlbaren Zinsen oder, wenn der Wert der Forderung hinter dem Nennbetrage nebst Zinsen zurückbleibt, dieser Wert als Entschädigung zu gewähren.

. . . . . .

§ 6.

Für Wertpapiere, die zur Durchführung der Bestimmungen des Artikels 145 und des § 10 der Anlage zu Artikel 298 des Friedensvertrages enteignet worden sind, wird eine Entschädigung in Höhe des von der beteiligten alliierten oder assoziierten Regierung oder dem Wiedergutmachungsausschusse festgestellten Reinerlöses oder Wertes gewährt."

Anlage 8.

Vorschußverfahren.

(Frühjahr 1920 bis Juni 1923.)

„Aus dem höchstzulässigen Vorschuß konnte der Geschädigte im Höchstfalle folgende Goldwerte erzielen:

bei einer Bewilligung am	und einem Schaden im Friedenswert von			
	100000 M.		1000000 M.	
	GM.-Betrag	v. H. des Friedenswerts	GM.-Betrag	v. H. des Friedenswerts
1. April 1920	3 972	3,97	39 720	3,97
1. September 1920 . .	3 750	3,75	37 500	3,75
1. November 1920 . . .	3 500	3,5	32 600	3,26
1. April 1921	3 950	3,95	34 940	3,49
1. Juni 1921	3 225	3,23	30 350	3,04
1. August 1921	2 225	2,23	18 410	1,84
1. September 1921 . . .	1 575	1,58	14 310	1,43
1. November 1921 . . .	1 425	1,43	12 810	1,28
1. Januar 1922	1 185	1,19	8 610	0,86
1. März 1922	1 005	1,0	8 430	0,84
1. Juni 1922	675	0,68	4 050	0,41
1. Juli 1922	329	0,33	1 755	0,18
1. August 1922	199	0,2	1 761	0,18
1. September 1922 . . .	101	0,1	843	0,08
1. Oktober 1922	37	0,04	314	0,03
1. Dezember 1922 . . .	43	0,04	420	0,04
1. Januar 1923	26	0,03	263	0,03
1. Februar 1923	8	0,01	75	0,01
1. Mai 1923	8	0,01	75	0,01
1. Juni 1923	3	—	29	—

Anlage 9.

Darlehnsverfahren.

(Juni 1922 bis Juni 1923.)

„Aus den höchstzulässigen Darlehen konnte der Geschädigte im Höchstfalle folgende Goldwerte erzielen:

bei einer Bewilligung am	A. wenn ein Vorschuß nicht bewilligt worden war				B. wenn der höchstzulässige Vorschuß bewilligt worden war			
	bei einem Schaden im Friedenswert von				bei einem Schaden im Friedenswert von			
	100 000 M.		1 000 000 M.		100 000 M.		1 000 000 M.	
	GM.-Betrag	v. H. des Friedenswerts	GM.-Betrag	v. H. des Friedenswerts	GM.-Betrag	v. H. des Friedenswerts	GM.-Betrag	v. H. des Friedenswerts
1. Juni 1922 . . .	1 300	1,30	10 300	1,03	925	0,93	6 550	0,66
1. Juli 1922 . . .	600	0,60	4 280	0,43	443	0,44	2 805	0,28
1. August 1922 .	496	0,50	4 636	0,46	324	0,32	2 911	0,29
1. Sept. 1922 . .	238	0,24	2 134	0,21	156	0,16	1 393	0,14
1. Oktober 1922 .	129	0,13	1 236	0,12	99	0,10	920	0,09
1. Nov. 1922 . . .	129	0,13	1 236	0,12	99	0,10	920	0,09
1. Dez. 1922 . . .	456	0,46	2 740	0,27	413	0,41	2 508	0,25
1. Januar 1923 .	280	0,28	1 120	0,11	254	0,25	1 038	0,10
1. Februar 1923	100	0,10	880	0,09	93	0,09	820	0,08
1. März 1923 . .	170	0,17	1 520	0,15	157	0,16	1 415	0,14
1. April 1923 . .	190	0,19	1 192	0,12	176	0,18	1 138	0,11
1. Mai 1923 . . .	100	0,10	646	0,06	93	0,09	615	0,06
1. Juni 1923 . . .	39	0,04	254	0,03	25	0,03	241	0,02

Anlage 10.

Auszug aus dem Liquidationsschädengesetz vom 4. Juni 1923 (RGBl. I S. 311).

§ 2.

„Als Entschädigung für den durch Liquidation oder Einbehaltung eingetretenen Verlust von Gegenständen wird in Anbetracht des in § 1 des Reichsentlastungsgesetzes festgestellten Sachverhalts das Zehnfache des Friedenswertes (§ 12) der eingebüßten Gegenstände gewährt.

Zu der nach Abs. 1 berechneten Stammentschädigung sind Zuschüsse (§ 3) zu bewilligen.

§ 3.

„Die Zuschüsse betragen ein Mehrfaches des Friedenswertes, und zwar:

(1) im Falle der Entwurzelung (§ 5) das Fünfundzwanzigfache,
(2) im Falle der Entwurzelung (§ 5) in Verbindung mit Wiederaufbau im Inland (§ 7) das Vierzigfache,
(3) im Falle des Wiederaufbaues im Ausland (§ 8) das Fünfzigfache,
(4) im Falle der Entwurzelung (§ 5) in Verbindung mit Wiederaufbau im Auslande (§ 8) das Siebzigfache.

§ 9, Abs. 1.

„An Stelle der Entschädigung nach den Vorschriften der §§ 2 bis 8 wird eine Entschädigung in Höhe der durch Richtzahlen zu berechnenden Kosten der Ersatzbeschaffung (Richtzahlentschädigung) in folgenden Fällen gewährt:

(1) bei Verlust von Hausrat und Kleidungsstücken mit Ausnahme von ausgesprochenen Luxusgegenständen bis zu einem Friedenswert von insgesamt zweitausendfünfhundert Mark,
bei Verlust von Kleidungsstücken ohne gleichzeitigen Verlust von Hausrat bis zu einem Friedenswerte von insgesamt sechshundert Mark,
mit der Maßgabe, daß sich diese Höchstgrenzen bei der Entschädigung von z. Z. des Schadenseintritts alleinstehenden Personen um die Hälfte vermindern,
(2) bei Verlust von Roh- und Betriebsstoffen und, soweit ausschließlich ein Handelsbetrieb in Frage kommt, von Waren bis zu einem Friedenswerte von insgesamt achthundert Mark,
(3) bei Verlust von zur Berufsausbildung notwendigen Gebrauchsgegenständen bis zu einem Friedenswerte von insgesamt dreitausend Mark."

Anlage 11.

Normalentschädigung, Zuschüsse und Zuschläge in Papiermark.

(Oktober 1922 bis Ende Oktober 1923.)

„Aus der höchstzulässigen Endentschädigung (höchste Zuschußstaffeln und höchste Zuschläge) konnte der Geschädigte im Höchstfalle an Goldwerten erzielen:

bei einer Bewilligung am	und einem Schaden im Friedenswert von			
	100000 M.		1000000 M.	
	GM.-Betrag	v. H. des Friedenswerts	GM.-Betrag	v. H. des Friedenswerts
1. Oktober 1922	1 236	1,24	3 819	0,38
1. November 1922 . .	1 566	1,57	7 099	0,71
1. Dezember 1922 . .	1 500	1,50	5 685	0,57
1. Januar 1923	768	0,77	3 045	0,30
15. Januar 1923	485	0,49	2 472	0,25
1. Februar 1923 . . .	404	0,40	1 260	0,13
1. März 1923	702	0,70	3 600	0,36
1. April 1923	2 321	2,32	3 812	0,38
15. April 1923	1 753	1,75	2 891	0,29
1. Mai 1923	2 177	2,18	3 875	0,39
1. Juni 1923	915	0,92	1 618	0,16
15. Juni 1923	654	0,65	1 015	0,10
1. Juli 1923	931	0,93	1 079	0,11
1. August 1923	768	0,77	803	0,08
1. September 1923 . .	208	0,21	211	0,02
1. Oktober 1923	331	0,33	331	0,03

Anlage 12.

Auszug aus dem Liquidationsschädengesetz in der am 20. November 1923 bekanntgegebenen neuen Fassung (RGBl. I S. 1148).

§ 2.

„Als Entschädigung für den durch Liquidationen oder Einbehaltung eingetretenen Verlust von Gegenständen werden in Anbetracht des im § 1 des Reichsentlastungsgesetzes festgestellten Sachverhaltes zwei Tausendstel des Friedenswertes (§ 8) der eingebüßten Gegenstände in Goldmark festgesetzt (Stammentschädigung).

§ 3.

„Zu der nach § 2 berechneten Stammentschädigung wird im Falle der Entwurzelung (§ 4) ein Zuschuß in Höhe von drei Tausendsteln des Friedenswertes in Goldmark festgesetzt.

§ 5.

„An Stelle der Entschädigungen nach den Vorschriften der §§ 2 bis 4 wird eine volle Entschädigung in Goldmark (Sonderentschädigung) in folgenden Fällen festgesetzt:

(1) bei Verlust von Hausrat und Kleidungsstücken mit Ausnahme von ausgesprochenen Luxusgegenständen bis zu einem Friedenswerte von insgesamt eintausendzweihundertundfünfzig Mark,

bei Verlust von Kleidungsstücken ohne gleichzeitigen Verlust von Hausrat bis zu einem Friedenswerte von insgesamt dreihundert Mark,
mit der Maßgabe, daß sich diese Höchstgrenzen bei der Entschädigung von z. Z. des Schadenseintritts alleinstehenden Personen um die Hälfte vermindern,

(2) bei Verlust von Roh- und Betriebsstoffen und, soweit ausschließlich ein Handelsbetrieb in Frage kommt, von Waren bis zu einem Friedenswerte von insgesamt vierhundert Mark,

(3) bei Verlust von zur Berufsausübung notwendigen Gebrauchsgegenständen bis zu einem Friedenswerte von insgesamt eintausendfünfhundert Mark.

Bei einem Zusammentreffen mehrerer der im Abs. 1 genannten Tatbestände wird die Sonderentschädigung nur bis zu einem Friedenswerte von insgesamt zweitausend Mark festgesetzt."

Anlage 13.

Normalentschädigung und Sonderentschädigung in Goldmark.

(Ende Oktober 1923 bis 1. September 1925.)

„Die höchstzulässige Endentschädigung (Entwurzelungszuschuß) beträgt:

A. bei einem nicht sonderentschädigungsfähigen Schaden (Grundstücke, Wertpapiere, Forderungen usw.) im Friedenswert von				B. bei einem sonderentschädigungsfähigen Schaden (Hausrat, Kleidungsstücke, Berufsgegenstände usw.) im Friedenswert von			
100 000 M.		1 000 000 M.		100 000 M.		1 000 000 M.	
GM.-Betrag	v. H. des Friedenswerts	GM.-Betrag	v. H. des Friedenswerts	GM.-Betrag	v. H. des Friedenswerts	GM.-Betrag	v. H. des Friedenswerts
500	0,5	5 000	0,5	2 490	2,49	6 990	0,70

Anlage 14.

Auszug aus dem Reichsentlastungsgesetz vom 4. Juni 1923 (RGBl. I S. 305).

§ 1.

„Im Hinblick auf die dem Reiche durch den Vertrag von Versailles auferlegten Lasten und die dadurch hervorgerufene Unmöglichkeit, die bisherige Gesetzgebung über die Entschädigung und über das Ausgleichsverfahren gegenüber den deutschen Beteiligten aufrechtzuerhalten, werden die sich aus dieser Gesetzgebung ergebenen Ansprüche, vorbehaltlich anderweiter Regelung nach Wiederherstellung

der Leistungsfähigkeit des Reichs, nach Maßgabe der anliegenden Vorschrift:

(1) eines Gesetzes über Entschädigungen aus Anlaß des Vertrags von Versailles (Liquidationsschädengesetz),

(2) eines Gesetzes zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes herabgesetzt."

Anlage 15.

Auszug aus einem Schreiben des deutschen Reichsministers der Finanzen an sämtliche deutschen Reichsministerien vom 9. September 1924.

Der Reichsminister der Finanzen. Berlin, den 9. September 1924.
V a II 9126/24.
I C 8767.

„In der Nacht vom 31. August/1. September 1924 sind die Londoner Abmachungen in Kraft getreten, vgl. Gesetz vom 30. August 1924 über die Londoner Konferenz und die Verordnung vom gleichen Tage über das Inkrafttreten der Gesetze zur Durchführung des Sachverständigengutachtens, RGBl. II S. 289/358 (1924).

Auf Grund dieser Neuregelung wird eine Reihe von Verpflichtungen, die bisher zu Lasten entsprechender Fonds des Haushalts für die Ausführung des Friedensvertrags gingen, durch Zahlungen des Generalagenten für Reparationszahlungen aus den an diesen zu zahlenden Jahresleistungen (Annuitäten) abgedeckt werden.

Es ist nicht tunlich, alle Zahlungen zur Erfüllung von Verpflichtungen, für die die Annuität einzutreten hat, jetzt einzustellen. Sie werden daher im allgemeinen auch weiterhin unter dem Vorbehalt ihrer Erstattung v o r s c h u ß w e i s e für die Gegenseite geleistet und demnächst von mir zur Erstattung beim Agenten angemeldet werden.

Im wesentlichen kommen dafür folgende Ausgaben in Frage: pp.

(4) Zahlungen auf Grund des Liquidationsschädengesetzes (Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden, Kapitel XX, 5 Titel 2 und 4 des ordentlichen Haushalts).

pp.

Ich bitte demgemäß, alle ab 1. September 1924 geleisteten und weiterhin noch zu leistenden einschlägigen Ausgaben, abgesehen von den Ausgaben unter Ziffer 9, auf V o r s c h u ß k o n t o zu verbuchen und sie mir bis auf weiteres in Übersichten p ü n k t l i c h a l l e 1 0 T a g e — erstmals am 15. September 1924 für die Zeit vom 1. bis 10. September, demnächst am 25. für die Zeit vom 11. bis 20., ferner am 5. j. Mts. für die Zeit vom 21. bis 30./31. d. Mts. usw. zwecks ihrer Anmeldung beim Generalagenten für Reparationszahlungen mitzuteilen.

pp.

Im Auftrage
(Unterschrift)."

Anlage 16.

Auszug aus den Richtlinien über die Gewährung von Nachentschädigungen für Liquidations- und Gewaltschäden (Nachentschädigungsrichtlinien) vom 25. März 1925 (Reichsministerialbl. 1925 Nr. 17).

§ 2.

(1) Als Nachentschädigung werden festgesetzt bei einem Grundbetrage (§ 3)

(a) bis 50 000 M.:

für die ersten	2 000 M.	des Grundbetrages	100	v. H.,
„ „ weiteren	28 000 „	„ „	10	„
darüber hinaus bis	50 000 „	„ „	6	„ ;

(b) von mehr als 50 000 bis 200 000 M.:

für die ersten	50 000 M.	des Grundbetrages	12	v. H.,
„ „ weiteren	50 000 „	„ „	8	„
darüber hinaus bis	200 000 „	„ „	6	„ ;

(c) von mehr als 200 000 M.:
für die ersten 200 000 M. des Grundbetrags 8 v. H.

(2) Ist eine Entschädigung für Schäden der im § 16 der Gewaltschädenverordnung bezeichneten Art gewährt worden, so wird hierfür eine Nachentschädigung von 200 RM. festgesetzt.

§ 3.

„Grundbetrag im Sinne des § 2 ist:

(a) im Falle des Verlustes eines Gegenstandes der der Berechnung der Endentschädigung für diesen Gegenstand zugrunde gelegte Betrag. Bei der Ermittelung des Grundbetrages werden die Schäden nicht berücksichtigt, die von dem Reichsfinanzministerium, Stelle für ausländische Wertpapiere, der Reichsstelle für Wertpapiere, der Abteilung oder der Fachspruchkammer für Wertpapiere beim Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden oder dem Reichswirtschaftsgericht als Revisionsinstanz für diese Fachspruchkammer abgegolten worden sind;

(b) . . . . . .

§ 13.

„Für Wertpapierschäden erhalten Geschädigte zu einer von den im § 3a genannten Stellen auf Grund des Liquidationsschädengesetzes gewährten, auf Goldmark lautenden Entschädigung eine Nachentschädigung in Höhe von 2 v. H. des Grundbetrages, jedoch nicht mehr als 16 000 RM. im Einzelfalle. Grundbetrag im Sinne dieser Bestimmung ist der Friedenswert des verlorenen Wertpapiers."

. . . . . .

Anlage 17.

Auszug aus den Richtlinien über die Gewährung von Wiederaufbaudarlehen für Liquidations- und Gewaltschäden (Wiederaufbaudarlehnsrichtlinien) vom 25. März 1925 (Reichsministerialbl. 1925, Nr. 17).

§ 1.

„Einem Geschädigten, der für Schäden im Sinne des Liquidationsschädengesetzes in der Fassung vom 20. November 1923 — Reichsgesetzblatt I S. 1148 — und der Gewaltschädenverordnung vom 28. Oktober 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 1015 — bei einem Grundbetrage von mehr als 200 000 M. eine Endentschädigung erhalten hat, kann aus Mitteln des Reichs zum Zwecke der Wiederaufnahme seiner verlorenen wirtschaftlichen Tätigkeit, zum Zwecke der Aufrechterhaltung seiner gefährdeten wirtschaftlichen Tätigkeit oder zum Zwecke des notwendigen Ausbaus seiner eingeschränkten wirtschaftlichen Tätigkeit ein Darlehn (Wiederaufbaudarlehn) gewährt werden. Voraussetzung ist, daß der Geschädigte bei Eintritt des Schadens eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt oder einem wirtschaftlichen Unternehmen unter wesentlicher Kapitalbeteiligung in leitender Stellung angehört hat und daß der Verlust, die Gefährdung oder die Einschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit auf seinem Schaden beruht. Die Wiederaufnahme, Aufrechterhaltung und der Ausbau der wirtschaftlichen Tätigkeit müssen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegen.

Das Darlehn soll, falls nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, nur dann gewährt werden, wenn dem Geschädigten infolge des Schadens die wirtschaftliche Lebensgrundlage entzogen worden ist (Entwurzelung). Für Schäden an Wertpapieren, die von den im § 3a der Nachentschädigungsrichtlinien vom 25. März 1925 — V B III 2387/25 — genannten Stellen abgegolten worden sind, wird ein Darlehn nicht gewährt.

Besteht an der Wiederaufnahme, Aufrechterhaltung oder dem Ausbau einer nicht wirtschaftlichen Zwecken dienenden Tätigkeit ein allgemeines Interesse, so kann auch in diesen Fällen ausnahmsweise ein Darlehn gewährt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen dieser Richtlinien in entsprechender Weise gegeben sind.

§ 3.

„(1) Als Darlehn soll gewährt werden:

für den zwischen 200 000 M. und 1 Million Mark liegenden Teil des Grundbetrages nicht mehr als 6 v. H.,
für den 1 Million Mark übersteigenden Teil des Grundbetrages nicht mehr als . . . . . 4 v. H.

(2) Auf das unter Nr. 1 errechnete Darlehn sind frühere Zuwendungen (§ 4) anzurechnen, soweit sie nicht bereits auf eine

gemäß den Nachentschädigungsrichtlinien gewährte Nachentschädigung angerechnet worden sind.

(3) Übersteigt der nach Nr. 2 errechnete Betrag 300 000 RM., so werden als Darlehn nur 300 000 RM. gewährt."

b) Die Gegendenkschrift der Reparationskommission vom 19. Oktober 1926[1]).

Die Gegendenkschrift der Reparationskommission wiederholt zunächst (1) die Angabe der Streitsache nach dem Kompromiß vom 25. März 1926 und führt dann aus[2]):

„(2) Die Note der Reparationskommission vom 25. Februar 1925, auf welche die deutsche Denkschrift zu Anfang verweist, gibt die allgemeine Auffassung der Reparationskommission zu der so aufgeworfenen Frage richtig wieder. Die Annuitäten des Sachverständigenplanes schließen, kurz gesagt, in sich alle Übertragungen von Sachwert (transfers of value, transferts de valeurs), welche während der Laufzeit des Plans in Übereinstimmung mit dem FV von seiten Deutschlands an die Alliierten bewirkt werden, und ebenso, nach den klaren Vorschriften des Plans, den Betrag der Zahlungen für Rechnung der deutschen Ausland-Anleihe, die von der Deutschen Regierung zum Zweck der Durchführung des Plans selbst aufgenommen wurde. Dagegen schließen die Annuitäten nicht in sich Zahlungen, welche, innerhalb der deutschen Wirtschaft, aus einer deutschen Tasche in die andere gemacht werden, ohne die Alliierten zu bereichern.

„(3) Die Kommission kann von vornherein nicht umhin, die Aufmerksamkeit des Schiedsgerichts auf den widerspruchsvollen Charakter des jetzt durch die Deutsche Regierung erhobenen Anspruchs zu lenken. Einige Zeit, ehe von der Reparationskommission die beiden Sachverständigen-Ausschüsse ernannt wurden, welche im April 1924 ihre Berichte erstatteten, hatte man lebhaft den Stand des deutschen Reparationskontos und die Gesamthöhe der Zahlungen erörtert, welche Deutschland auf seine Verbindlichkeiten aus dem FV geleistet hätte. Die Deutsche Regierung behauptete (vgl. Moulton und McGuire, Germany's Capacity to pay S. 62 ff. u. Anhang F, New York 1923), Deutschland habe schon eine viel höhere Summe bezahlt als diejenige, die ihm die Reparationskommission gutzuschreiben gewillt sei. Unter den Beträgen, die von Deutschland gezahlt worden und der deutschen Wirtschaft endgültig verloren gegangen seien, figurierte, im allgemeinen Einverständnis, der Wert des Privateigentums deutscher Staatsangehöriger, welches in den alliierten Ländern liquidiert und dauernd einbehalten worden war. Aber es wurde niemals, soweit der

---

[1]) Siehe Materialien Nr. 4.

[2]) Gegendenkschrift S. 3.

Reparationskommission bekannt, behauptet — weder in Deutschland noch sonst irgendwo —, daß Deutschland nach dem FV in Anrechnung auf seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag wirklich berechtigt sei oder denkbarerweise berechtigt sein könne zu einer Gutschrift wegen jener Privatvermögen seiner Angehörigen, deren Höhe sich bemäße nach der Entschädigung, welche Deutschland schließlich seinen eigenen Angehörigen zahlen würde. Jetzt aber wird das Auslegungsschiedsgericht aufgefordert, den Plan der Sachverständigen — die doch, um ihre eigenen Worte zu gebrauchen, »befaßt waren mit den praktischen Mitteln zur Einziehung dieser Schuld«, nämlich »Deutschlands Verpflichtung gegenüber den Alliierten (im Sachverständigenplan nicht gesperrt) auf Grund des Versailler Vertrags« — diesen Plan so auszulegen, daß die Sachverständigen in Anrechnung auf diese Leistungen Deutschland einen Posten zubilligten, der sich auf ungefähr neun Milliarden Goldmark belaufen würde (vgl. die deutsche Denkschrift Ziff. 31 und 37), und dies wegen eines Anspruchs, der bis dahin gar nicht geltend gemacht war und auf den ihr Bericht keinen ausdrücklichen Hinweis enthält. Wäre es die Absicht der Sachverständigen gewesen, ein so wichtiges neues Element in die Abrechnungen zwischen der Reparationskommission und Deutschland einzuführen, so hätten sie — das kann man wohl sagen, ohne bei einem unparteiischen Betrachter Widerspruch zu finden — sicherlich diese Angelegenheit in ihrem Bericht mit einiger Ausführlichkeit erörtert und ihre Gründe für eine so neue und überraschende Entwicklung angeführt. In Wirklichkeit führt aber die deutsche Denkschrift keinen Passus des Sachverständigenberichts an, in dem die Sachverständigen irgendwie bestimmt auf diesen Gegenstand hinweisen, und auch die Reparationskommission hat keinen solchen Passus finden können. Im Gegenteil fordert die Deutsche Regierung das Schiedsgericht auf, die von ihr gewünschte Folgerung, die von so überwältigender Bedeutung ist, aus nichts anderem herzuleiten als aus Erwägungen allgemeiner Natur und gewissen generellen Wendungen, die sich in dem Bericht finden, die aber in der deutschen Denkschrift aus ihrem Zusammenhang herausgenommen und, so behauptet die Reparationskommission, falsch angewandt sind.

„Es trifft zu, daß die Deutsche Regierung (vgl. z. B. den Aufsatz von Dr. F. Schröder, Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, im Ergänzungsheft des Manchester Guardian »Reconstruction in Europe«, Ausgabe vom 28. September 1912, hersg. von I. M. Keynes) bei der Abschätzung ihrer Zahlungen aus dem FV auf die »heimischen Ausgaben« hingewiesen hat, die sie gehabt habe (worunter auch die Entschädigung an Deutsche im Ausland inbegriffen war), und es war zweifellos allen Kennern wohl bekannt, daß unter diesem letzterwähnten Titel die Deutsche Regierung mit einer Verbindlichkeit von beträchtlicher Höhe zurzeit des Sachverständigenberichts noch in Rückstand war. Aber das Auslegungsschiedsgericht wird jetzt aufgefordert zu erklären, daß diese deutsche Verbindlichkeit sich durch den Sach-

verständigenplan auf Kosten der Alliierten in ein deutsches Aktivum verwandelt habe, indem ihr Betrag von den seitens Deutschlands an die Alliierten zu zahlenden Summen abzuziehen sei. Dadurch würden die Zahlen der vertraglichen Zahlungen (Treaty Payments), die von den Sachverständigen im Kap. X des I. Teils des Plans aufgestellt worden sind, vom Standpunkt der Alliierten aus irreführend und illusorisch gemacht werden."

(II. 4) Die Gegendenkschrift will im folgenden Abschnitt die führenden Stellen (leading and controlling passages) des Sachverständigenplans zusammenstellen, um zur wahren Meinung dieses Plans zu kommen. Sie führt zunächst einige allgemeine Wendungen des Berichts an, in denen von Deutschlands Verpflichtung gegenüber den Alliierten gesprochen wird und welche zeigen sollen, daß die Sachverständigen es als ihre Hauptaufgabe angesehen hätten, Mittel und Wege zu finden, um den Alliierten die Durchführung ihres Reparationsanspruchs gegen Deutschland zu sichern; der wiederholte Gebrauch des Ausdrucks „Reparationszahlungen" wird dabei auch hervorgehoben.

Dann gibt die Gegendenkschrift unter 5. den Anfang des Kap. XI des Sachverständigenberichts, der sich mit dem Begriff der »alles einschließenden Beträge« (inclusive amounts) befaßt, wieder, wobei durch Sperrdruck die drei Stellen aus den vier ersten Absätzen des Kapitels betont sind, an welchen auch hier von den Verpflichtungen Deutschlands gegenüber den alliierten und assoziierten Mächten, den von Deutschland an diese Mächte zu zahlenden Beträgen und den Forderungen an Deutschland aus dem Friedensvertrag gesprochen wird.

Die Gegendenkschrift kommentiert die Stelle in fünf Einzelpunkten:

„(6) (a) Die einbegriffenen Beträge sind »Deutschlands gesamte Verpflichtungen gegenüber den alliierten und assoziierten Mächten«, und die von den Sachverständigen gebrauchten Ausdrücke sollen einschließen »alle von Deutschland an die alliierten und assoziierten Mächte zu zahlenden Lasten«. Hier findet sich keine Andeutung davon, daß eine Verbindlichkeit eingeschlossen wäre, die nicht eine Verbindlichkeit gegenüber den Verbündeten ist.

„(b) Die Beispiele der ebenfalls eingeschlossenen Sonderzahlungen sind sämtlich Fälle von Zahlungen, die Deutschland an eine der alliierten Mächte zu bewirken hat, und ebenso fällt die ergänzende Kategorie von »Sonderzahlungen« nicht aus dem Kreise der Zahlungen an die Alliierten heraus. Die Zahlungen für die Sozialversicherung und für Pensionen, welche den Gegenstand des früheren Schiedsverfahrens bildeten, wurden für Sonderzahlungen dieser Art erachtet, aber sie waren Zahlungen an die Alliierten.

„(c) Die Sachverständigen legen Nachdruck darauf, daß die Verbindlichkeiten Deutschlands, welche in die Jahreszahlungen eingeschlossen sind »von dem Gesichtspunkt aus, von dem wir zur

Betrachtung der Frage berufen sind, ... ein Ganzes bilden«. Aber, wie die Sachverständigen selbst ausführlich im zweiten Teil des Berichts darlegen, ist »die Erhebung bestimmter Summen von einem Teil der Einwohner eines Landes, die einem anderen Teil der Einwohner desselben Landes zurückgezahlt werden, eine ‚Belastung' in anderem Sinne — und zwar nicht nur im wirtschaftlichen Sinne — als die Zahlung einer derartigen Summe durch die Gesamtheit der Bevölkerung an das Ausland, und es ist schwer, eine solche Aufgabe in unmittelbare Beziehung zu dem Reparationsproblem zu bringen«. Die Sachverständigen können daher nicht beabsichtigt haben, in einer Zahlung zwei so fundamental verschiedene Operationen eingeschlossen sein zu lassen.

„(d) Der Satz, daß »Deutschland nicht in der Lage ist, sich über seine Verpflichtungen aus dem Versailler Vertrag zu vergewissern«, kann nicht von Zahlungen gelten, welche kraft deutscher Gesetzgebung nach dem freien Ermessen der Deutschen Regierung an deutsche Staatsangehörige geleistet werden.

„(e) Die Schlußworte der Stelle »alle möglichen Lasten Deutschlands einschließen, die inneren wie die äußeren, einschließlich der Kosten der nach unserem Plane eingesetzten Verwaltungskontrollen« — Worte, auf welche die deutsche Denkschrift besonderes Gewicht legt — haben nicht die Bedeutung, daß sie in die Annuitäten etwas einfügten, was nicht eine Zahlung an die alliierten und assoziierten Mächte oder ihre Stellvertreter ist. Der Hinweis auf »innere« Belastungen Deutschlands ist offenbar geographisch gemeint und bezieht sich auf Dinge wie die Lieferungen an Okkupationsarmeen und auf Zahlungen an den Generalagenten und seinen Stab, das heißt Organisationen, welche keinen Teil des deutschen Wirtschafts- und Finanzsystems bilden und welche nicht innerhalb der deutschen Staatshoheit (jurisdiction) liegen.

„So ist die kritische Stelle des Berichts keiner Deutung fähig, durch welche irgend etwas in die Annuitäten einbezogen würde, was nicht ein wirtschaftlicher Vorteil (an economic benefit) für die Alliierten ist.

„(7) Wenn die Sachverständigen wollen, daß die Annuitäten einen wichtigen Posten einschließen, der prima facie nicht unter die allgemein gebrauchten Wendungen des Berichts fällt, so tragen sie Sorge, ihre Meinung klar zum Ausdruck zu bringen. So sagen sie über die deutsche äußere Anleihe ausdrücklich (Kap. XV): »Der für den Schuldendienst dieser ersten und jeder späteren Anleihe erforderliche Betrag muß von den Summen abgezogen werden, die nach unserem Plane in späteren Jahren den Gläubigern Deutschlands zur Verfügung gestellt werden können.«

„(8) Der Rest des Berichts enthält nichts, was irgendwie die Schlüsse beeinträchtigt, die solchergestalt auf seine richtige Auslegung in der jetzt streitigen Frage gezogen worden sind, und er enthält viel, was diese Schlüsse bestätigt. Die Argumente, welche in der deutschen Denkschrift auf andere Stellen des Berichts gestützt worden sind,

werden in einem späteren Abschnitt dieser Gegendenkschrift (Ziffer 19 bis 23) geprüft werden."

In ihrem dritten Teil erhebt die Gegendenkschrift ein Bedenken, das sich auf das zeitliche Verhältnis zwischen dem Tatbestand des hier zur Entscheidung stehenden Falles und der Entstehung des Sachverständigen-Plans bezieht:

„(9) Noch eine weitere allgemeine Bemerkung zum Sachverständigenplan ist voranzuschicken: Die Sachverständigen beschäftigen sich mit der deutschen Wirtschaft, wie sie sie zu Beginn des Jahres 1924 vorfanden; sie waren nicht mit Vermögensbeständen befaßt, die sich schon außerhalb deutscher Verfügungsmacht befanden, wie es bei dem im Gebiet der Alliierten befindlichen Privatvermögen der Fall war.

„In der Tat ist diese Angelegenheit, soweit die Sachverständigen in Frage kommen, nur im Anhang zum Bericht des Zweiten Sachverständigenausschusses erwähnt worden, wo die Sachverständigen (Kap. II b) vom Wert der in den alliierten und assoziierten Ländern beschlagnahmten und liquidierten Vermögensbestände als von etwas sprechen, was für Deutschland verloren sei und deshalb von dem Wert des deutschen Auslandvermögens vom Jahre 1914 abgezogen werden müsse, wenn man zu einer Bezifferung des gegenwärtigen Wertes dieses selben Vermögens kommen wolle. Für die Zwecke, mit welchen das Erste Sachverständigen-Komitee sich beschäftigte, war der Vorteil, den die Alliierten aus den liquidierten Vermögensbestandteilen gezogen hatten, ebenso unwesentlich wie die Entschädigung, welche von seiten Deutschlands wegen dieser Vermögensbestände zu zahlen ist.

„Die Sachverständigen studierten die Zahlungen, die Deutschland an die Alliierten oder zum Vorteil der Alliierten (to the advantage of the Allies) [1]) in Zukunft machen würde; sie studierten nur diese zukünftigen Zahlungen. Sie hatten mit der Erledigung von Abrechnungen der Vergangenheit nichts zu tun; sie beachteten sie nicht; sie wischten sie von der Tafel weg. Das, womit sie sich beschäftigten, waren »Zahlungen, die in naher Zukunft zu leisten sind«, »eventuell zu erlangende Beträge« und »die dringenden Bedürfnisse der Gläubigernationen« (Mantelschreiben des Vorsitzenden an die Reparationskommission).

„Zur Stütze dieser Ansicht bringt die Kommission in Erinnerung, daß M. Patijn, der als Schiedsmann Regeln aufzustellen hatte für die Lieferungen deutscher Behörden an die Besatzungstruppen gemäß Artt. 8—12 des Rheinland-Abkommens vom 28. Juni 1919, einen Schiedsspruch gefällt hat, in welchem er entscheidet, daß »nur Leistungen oder Teile von Leistungen, welche nach dem 31. August 1924 bewirkt worden sind«, auf die Annuitäten anzurechnen sind.

---

[1]) Anm. d. Gegendenkschrift: Wo immer in dieser Denkschrift von „Zahlungen an die Alliierten" gesprochen wird, muß dieser Ausdruck so verstanden werden, daß er Zahlungen zum Vorteil der Alliierten in weitem Sinne einschließt — so z. B. die Zahlungen an die Europäische Donau-Kommission.

„(10) Der Umstand, daß eine schon vollzogene Zahlung oder Vermögensübertragung seitens Deutschlands (die Einziehung des deutschen Privatvermögens in den alliierten Ländern war eine solche) fortbestehende Verbindlichkeiten der Deutschen Regierung gegenüber deutschen Staatsangehörigen nach sich gezogen hat oder involviert, ist für den gegenwärtigen Streitfall unwesentlich. Wenn im Jahre 1920 die Deutsche Regierung eine innere oder äußere Anleihe aufgenommen hätte, um damit eine Anzahlung auf die nach Art. 235 FV zu bezahlenden zwanzig Milliarden Goldmark zu leisten, so hätte man nicht im Ernst behaupten können, daß Zinsen und Amortisationszahlungen auf diese Anleihe nach dem 1. September 1924 ohne neue und besondere Erwähnung im Sachverständigenplan auf die Annuitäten hätten angerechnet werden können, zumal dann nicht, wenn diese Zahlungen an deutsche Staatsangehörige erfolgt wären."

Im IV. Teil der Gegendenkschrift wird zunächst ausgeführt, die Deutsche Regierung scheine ebenfalls den Standpunkt einzunehmen, daß Vermögensübertragungen, die vor dem 1. September 1924 erfolgt seien, nicht auf die Annuitäten anrechenbar seien; sie verlange denn auch nicht die Anrechnung des Wertes dieser Liquidationsübertragung, sondern Anrechnung des Wertes der vollen Entschädigung, welche für den Verlust des Eigentums, für die Entziehung des Gebrauchs seit der Beschlagnahme und den daraus folgenden Entgang an Gewinn, nebst Zinsen, an die Geschädigten geleistet werden müsse.

Die Gegendenkschrift führt dazu aus:

„(11) . . . . . Der Vorschlag der Deutschen Regierung beschränkt sich also nicht darauf, die Annuitäten mit dem Wert zu belasten, den die Alliierten aus dem liquidierten Eigentum erhalten haben, sondern er versteigt sich tatsächlich dazu, die Alliierten zwingen zu wollen, jetzt aus den Annuitäten, die ihr Eigentum sind, vollen Schadensersatz nebst Zinsen als Ausgleich für jenen ursprünglichen Vorgang (nämlich die Einziehung des Liquidationserlöses) zu zahlen. Mit anderen Worten: Die Alliierten sollen wegen einer von der Deutschen Regierung unter den Bestimmungen des FV ausdrücklich akzeptierten und für gültig erklärten Maßnahme jetzt so behandelt werden, als wären sie Übeltäter, denen ein Gerichtshof befiehlt, den durch ihr Delikt angerichteten Schaden zu ersetzen. Und das soll nicht in einem gesetzlich geordneten Verfahren geschehen, in welchem die Berechtigung oder Nichtberechtigung der ursprünglichen Konfiskation (seizure) den Streitgegenstand bildete, sondern in einem Schiedsverfahren, das auf die Ermittelung des Sinnes der im Bericht eines von der Reparationskommission ernannten Ausschusses geführten Sprache beschränkt ist, eines Ausschusses von Sachverständigen, deren ihnen zugewiesene Aufgabe eine solche Frage nicht in sich schloß; und dies, nachdem die alliierten Regierungen selbst diesen Bericht freiwillig angenommen hatten.

„Man kann nicht im Ernst annehmen, daß irgend eine der alliierten Regierungen, als sie diese Zustimmung erklärte und die

Ausgabe der zur Ausführung des Planes bestimmten Anleihe empfahl, auch nur einen Augenblick daran gedacht haben könnte, daß es die Wirkung des Berichts sein würde, die Deutsche Regierung nach ihrem eigenen freien Ermessen von den Annuitäten (deren Ziffern man als Ziffern der an die Alliierten zahlbaren Geldsummen große Bedeutung beilegte) Summen in Höhe von möglicherweise neun Milliarden Goldmark abziehen und sie diese Summen zu Zahlungen an deutsche Staatsangehörige verwenden zu lassen, deren der Bericht keine Erwähnung tut.

„(12) Die Reparationskommission muß es, in diesem Zusammenhang, ablehnen, auf die im zweiten Teil der deutschen Denkschrift allerdings mehr nur angedeutete als wirklich aufgeworfene Streitfrage über den Ursprung, die Geschichte und die Rechtmäßigkeit (propriety) der von den Alliierten ergriffenen Maßnahmen zur Liquidation von Privateigentum und zur Verwendung des Liquidationserlöses für eigene Staatsbedürfnisse einzugehen, Maßnahmen, die in gleicher Weise von der Deutschen Regierung getroffen worden waren und von Deutschland im FV akzeptiert worden sind. Eine derartige Streitfrage ist dem Schiedsgericht nicht vorgelegt und kann ihm nicht vorgelegt werden.

„(13) Die Deutsche Regierung sucht den Anspruch darauf, daß die Alliierten nicht etwa einen ihnen zugekommenen Wert, sondern die Entschädigung an die ursprünglichen Eigentümer (sc. des liquidierten Privatvermögens) bezahlen sollten, in Ziffer 6 ihrer Denkschrift durch die Analogie der Zahlungen zu stützen, welche für Leistungen an die Besatzungstruppen erfolgt sind; dieses Argument trügt jedoch. Artikel 6 des Rheinland-Abkommens vom 28. Juni 1919 bestimmt zweifelsfrei, daß die Summen, welche für Requisitionen der Besatzungstruppen zu zahlen sind, »durch Ortsausschüsse festgesetzt werden sollen«. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist in Artikel 6 ebenfalls bestimmt. Der Artikel schließt diesergestalt jeden Gedanken daran aus, daß der den Armeen (»the Armies«, wahrscheinlich verdruckt für »the Allies«) zu Lasten zu schreibende Betrag sich notwendigerweise bestimme nach der Höhe der Entschädigung, welche die Deutsche Regierung (sc. den Eigentümern der requirierten Gegenstände) zahlt. Die Abschätzung der seitens der Deutschen Regierung gemäß Artikel 8—12 des Rheinland-Abkommens geleisteten Kontributionen — diese Aufgabe war der Gemischten Deutsch-Alliierten Kommission unter dem Vorsitz von M. Patijn übertragen — fällt natürlich in ihrer Regelung unter ziemlich verschiedene Verwaltungsgrundsätze. Aber in jedem Fall haben die Alliierten für alle derartigen Lieferungen — abgesehen von besonderen Vorschriften des Vertrags — nur den wirklichen Wert des von ihnen empfangenen Gegenstandes sich anrechnen zu lassen (to allow for . . .); die Alliierten sind nicht mit Notwendigkeit an das Maß der Entschädigung gebunden, welche seitens der deutschen Behörden an ihre eigenen Staatsangehörigen gezahlt worden ist."

Im V. Abschnitt geht die Gegendenkschrift auf die Frage ein, ob und in welchem Stück die Gründe des ersten Schiedsspruchs der

jetzigen Entscheidung präjudizieren könnten. Sie lehnt es ab, in den allgemeinen Sätzen dieser Gründe ein Präjudiz zu finden, verweist auf den in der deutschen Denkschrift nicht angeführten Satz der Gründe, daß eine in ihnen enthaltene Feststellung »nicht so ausgelegt werden darf, als bedeute sie, daß alle gemäß dem Versailler Vertrag oder in Verbindung mit diesem Vertrag erfolgenden Zahlungen Deutschlands an die Alliierten ohne Ausnahme unter die Annuitäten zu fallen hätten«, und schließt daraus, daß vollends die Sachverständigen nichts über eine Zahlung hätten sagen wollen, welche garnicht einmal eine Zahlung Deutschlands an die Alliierten sei.

Die Gegendenkschrift fährt dann fort:

„(15) Es gibt aber einen Punkt in dem Schiedsspruch vom 24. März 1926, der nach der Ansicht der Reparationskommission unmittelbar für die jetzt zu entscheidende Frage wesentlich ist. Das Schiedsgericht stellte, entgegen der deutschen Rechtsbehauptung, fest, daß Restitutionen in specie nicht auf die Annuitäten angerechnet werden dürfen. Nun hatte die Deutsche Regierung angeführt, daß sie verpflichtet sei, in gewissen Fällen den deutschen »gegenwärtigen Eigentümern« der zu restituierenden Gegenstände Entschädigung zu zahlen und daß sie aus diesem Grund die Anrechnung auf die Annuitäten verlangen könne (Deutsche Denkschrift in der ersten Schiedssache, C Restitutionen, III); die Reparationskommission hatte darauf erwidert, daß der Plan nichts zu tun habe mit »Zahlungen, welche die Deutsche Regierung ihren eigenen Staatsangehörigen zum Zweck der Erfüllung ihrer Vertragspflichten kraft gesetzlicher Verpflichtung, oder weil sie es selbst für gut findet, leistet« (Gegendenkschrift der Reparationskommission in der ersten Schiedssache, 3. Abschnitt). Die Entscheidung des Schiedsgerichts zeigt demnach, daß in seinen Augen die bloße Tatsache einer Zahlungspflicht Deutschlands an einen deutschen Staatsangehörigen nach dem 1. September 1924, im Verfolg einer durch den FV auferlegten Maßnahme, nicht hinreicht, um der Deutschen Regierung den Anspruch auf Anrechnung auf die Annuitäten zu geben."

Im Abschnitt VI wendet sich die Reparationskommission der Hauptfrage zu: der Natur der Entschädigungspflicht nach Art. 297 i FV:

„(VI. 16) Sollte die Deutsche Regierung gegenüber dieser letzten Ausführung einwenden, Zahlungen an die »gegenwärtigen Eigentümer« zu restituierender Gegenstände seien Zahlungen, welche zwar in zahlreichen Fällen durch das deutsche Gesetz geboten, aber doch nicht durch den FV auferlegt seien, während es sich bei den jetzt in Frage stehenden Zahlungen um derart auferlegte Zahlungen handle, und daß Zahlungen, welche der Deutschen Regierung ausdrücklich im FV auferlegt sind, auf die Annuitäten angerechnet werden müßten, gleichviel ob sie an die Alliierten geleistet werden oder nicht, so stehen wir vor der Notwendigkeit (die sich vielleicht auf jeden Fall, auch ohne Rücksicht auf das besondere deutsche Argument, ergäbe) zu prüfen, welcher Art die Pflicht der Deutschen Regierung zur Entschädigung

deutscher Eigentümer des in den alliierten Ländern liquidierten Vermögens ist.

„Die deutsche Denkschrift meint zwar, es bestehe keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß die Entschädigungspflicht sich aus dem Vertrag ergebe und unmittelbar mit dem Krieg zusammenhänge, und beruft sich dafür auf eine Stelle in der Note der alliierten und assoziierten Regierungen vom 16. Juni 1919: »Deutsches Privatvermögen wird durch die ins Auge gefaßten Maßnahmen nur insoweit Schaden leiden, als Deutschland selbst sich dafür entscheidet, solchen Schaden eintreten zu lassen; denn der ganze Erlös aus dem deutschen Eigentum wird Deutschland gutgeschrieben, welches verpflichtet ist, seine eigenen Angehörigen dafür zu entschädigen; dieser Erlös wird also die Schuld Deutschlands an die alliierten und assoziierten Mächte um seinen Betrag ermäßigen«."

Die Gegendenkschrift glaubt nicht, daß über die wesentlichen Bestimmungen des FV Artt. 297 i, 74, 145, 260 und 156 sowie Ziffer 2 des Protokolls von Versailles vom 28. Juni 1919 [1]) die auf deutscher Seite angenommene Übereinstimmung der Ansicht besteht. Sie sagt darüber:

„(17) Die Ausdrucksweise dieser Stellen (sc. des Vertrags und Protokolls) ist nicht immer die gleiche; manchmal möchte man sie dahin auslegen, daß sie eine unmittelbare Entschädigungspflicht auferlegt (Artt. 297 i und 74); zu anderen Malen erinnert sie nur an die Pflicht Deutschlands zur Schadloshaltung (Artt. 145 und 260); in einem dritten Fall (Art. 156 und Protokoll Ziffer 2) nimmt sie an, daß Deutschland entschädigt oder wenigstens möglicherweise entschädigt, sagt aber nicht, daß für Deutschland irgendwie eine Pflicht dazu besteht. Nach der Ansicht der Reparationskommission ist indessen der wahre Zweck und Sinn dieser Vorschriften in allen Fällen der nämliche. Die Alliierten bestehen nicht auf einer Pflicht der Deutschen Regierung, Zahlungen an ihre eigenen Staatsangehörigen zu leisten, oder legen gar der Deutschen Regierung eine solche Pflicht auf, so, daß sie selbst von der Deutschen Regierung die Erfüllung dieser Pflicht im Einzelnen fordern könnten. Die Alliierten sind nur darauf bedacht, die deutschen Staatsangehörigen, denen ihr Vermögen weggenommen worden ist (dispossessed), daran zu hindern, daß sie irgend einen Anspruch auf Schadensersatz gegen sie selbst (sc. die alliierten und assoziierten Mächte) geltend machen könnten (Im Schantung-Fall, Art. 156 FV, geht die Bestimmung nicht einmal so weit; sie sagt nur, daß eine etwa von der Deutschen Regierung gezahlte Entschädigung in ihrer Höhe maßgebend sein soll für die Gutschrift, die Deutschland auf seine Reparationsschuld wegen der Übereignung seiner Rechte [sc. an Japan] erhält). Erhöbe ein deutscher Staatsangehöriger einen solchen Anspruch gegen eine der alliierten Regierungen, so würden sie ihn unter Berufung auf den entsprechenden Artikel an seine eigene Regierung verweisen. Die alliierten Regierungen haben niemals eine mit allen

---

[1]) Vgl. den Wortlaut dieser Stellen oben S. 6 ff.

überlieferten Völkerrechtsbegriffen so sehr in Widerspruch stehende Lage ins Auge gefaßt wie die, daß sie selbst das Recht haben sollten, den Anspruch eines deutschen Staatsangehörigen gegen seine eigene Regierung zu dem ihrigen zu machen. Wenn sie etwas derartiges jemals versuchten, so würde die Deutsche Regierung zweifellos — und mit Recht — sich nachdrücklich gegen einen solchen Versuch des Eingriffs in ihre Souveränität in inneren Angelegenheiten verwahren. Das ist in der Tat der Grundsatz, den die in der deutschen Denkschrift angeführte Antwortnote der Alliierten vom 16. Juni 1919 betont. Die Alliierten sagen, daß deutsches Privatvermögen nur insoweit Schaden leiden werde, als »Deutschland selbst sich dafür entscheidet, solchen Schaden eintreten zu lassen«. In den Augen der alliierten Mächte stand es offenbar Deutschland offen, die Sache mit seinen Staatsangehörigen abzumachen, so gut es wollte und könnte; vom Standpunkt der Alliierten war Zweck und Ziel nur, daß die geschädigten Deutschen keinen Anspruch gegen die entsprechende alliierte Macht haben sollten."

Abschnitt VII der Gegendenkschrift bemerkt einschiebend, daß vom deutschen Standpunkt aus eigentlich auch eine Entschädigung für vor dem 1. September 1924 an die Alliierten ausgehändigtes deutsches Privateigentum, z. B. die nach Teil VIII Annex III übergebenen Schiffe, auf die Annuitäten anzurechnen wäre, sofern diese Entschädigung jetzt nachträglich noch gezahlt würde.

Im VIII. Teil bekämpft die Gegendenkschrift die Ausführungen in Ziffer 6—8 und 33 am Schluß der deutschen Denkschrift. Hier werde, kurz gesagt, den Sachverständigen folgende Ansicht unterstellt: 1. daß sie Deutschland das Existenzminimum gelassen, bei der Berechnung desselben, also der „eigenen Bedürfnisse" und „häuslichen Ausgaben" Deutschlands die Entschädigungszahlungen nicht berücksichtigt, diese Zahlungen also als nicht-eigene Zahlungen Deutschlands angesehen hätten; 2. daß sie die innere Schuld Deutschlands als getilgt betrachtet hätten, so daß die Entschädigungszahlungen entweder keinen Teil der inneren Schuld darstellen oder auf die Annuitäten müßten angerechnet werden können; und 3. daß die Sachverständigen die Stabilität des deutschen Haushalts, wenigstens in Beziehung auf Außenverbindlichkeiten Deutschlands, hätten sichern wollen; diese Stabilität werde aber durch die Kompensationszahlungen, die in Außenverbindlichkeiten ihren Grund hätten, gefährdet.

Auf diese Argumente erwidert die Reparationskommission in Kürze folgendes:

„(21) (1) Die Sachverständigen haben die Annuitäten nicht auf Grund einer irgendwie starren Annahme in bezug auf Höhe oder Charakter der »inneren Bedürfnisse Deutschlands« festgesetzt (Bericht Teil I, VIIIa). Es läßt sich nicht nachweisen, daß dieser allgemeine Ausdruck nicht, wie es möglich wäre, die Entschädigungszahlungen an Deutsche wegen des vor dem Inkrafttreten des Dawes-Plans von den alliierten Mächten liquidierten oder an sie ausgehändigten deutschen Privatvermögens in sich schließt. Tatsächlich haben die

Wortführer Deutschlands selbst diese Entschädigungszahlungen als »Innere Ausgaben« (Home Expenditure) klassifiziert: so der Aufsatz von Schröder im Manchester Guardian Supplement, der oben angeführt wurde. Wo die Sachverständigen das deutsche Budget erörtern, wollen ihre Hinweise auf Ausgabenposten in keiner Weise erschöpfend sein (Bericht Teil I, IX, Budget 1925/26). Sie stellen keine vollständige Liste der deutschen Haushalt-Ausgabenposten auf; sie beziehen sich z. B. nicht auf Ausgaben für Heer, Flotte, Polizei oder auf die Amortisation der deutschen Staatsschuld.

„Auch fand sich in dem Haushalt-Entwurf, den die deutschen Behörden den Sachverständigen vorlegten, kein besonderer Hinweis auf die Entschädigungszahlungen, durch den die Aufmerksamkeit der Sachverständigen auf diesen Gegenstand hätte gelenkt werden können. Wenn das der Fall gewesen wäre und sie diese Entschädigung in die Annuitäten hätten einschließen wollen, so wäre nicht zu begreifen, daß sie das nicht ausdrücklich gesagt haben.

„Und wenn die Sachverständigen an diesen Stellen von »Friedensvertrags- (oder Vertrags-) Lasten« oder »Zahlungen« sprechen, so sollen die Ausdrücke das gleiche bedeuten wie die ebenfalls von ihnen gebrauchten Wendungen »Zahlung an die Alliierten auf Grund des Vertrags« und »die aufgebrachten und an die Alliierten auf Reparationskonto überwiesenen Beträge«[1]) (Bericht Teil I, IX A passim, und Teil I, VIII d, erster Absatz), und sollen nicht im Sinn von Zahlungen an deutsche Staatsangehörige wegen zurückliegender Vorgänge verstanden werden.

„Der dem Bericht angefügte deutsche Haushalt-Entwurf ist eine rein deutsche, von der Deutschen Regierung ausgearbeitete und vorgelegte Urkunde. Die Sachverständigen waren in keiner Weise für die Anordnung dieses Entwurfs oder die in ihm gebrauchten Wendungen verantwortlich. In dem Bericht findet sich nichts, woraus man schließen könnte, daß die Sachverständigen, wenn sie von »Vertragslasten« sprechen, dabei die Posten akzeptiert hätten, die in dem deutschen Dokument als Ausgaben unter dem Titel der »Ausführung des Vertrages von Versailles« erschienen, und diese Posten als ein Verzeichnis solcher Ausgaben angesehen hätten, die durch die Annuitäten gedeckt würden; eine derartige Behauptung wirkt besonders befremdend, wenn man sich daran erinnert, daß dieser Ausgaben-Plan einen Posten (Nummer 7) enthält: »Innere Ausgaben aus Anlaß der Durchführung des Vertrages von Versailles«. Und noch mehr als das: der »Außerordentliche Haushalt«, der in der deutschen Urkunde einen Teil der »Allgemeinen Reichs-Verwaltung« bildet, besteht, mit der möglichen Ausnahme eines einzigen Postens »Öffentliche Bauten«, ausschließlich aus inneren Ausgaben, die unmittelbar mit dem Krieg zusammenhängen. Man hat keinen Grund zu der Annahme, daß die Sachverständigen nicht der Ansicht gewesen sind, diese Entschädigungs-

[1]) In der Gegendenkschrift S. 14 „perçues o u transferées"; im Sachverständigenbericht „perçues e t transferées".

zahlungen fielen nach der Natur der Dinge unter diesen »Außerordentlichen Haushalt«, statt daß sie zu den Ausgaben gehörten, die abgesondert unter der Rubrik »Ausführung des Vertrages von Versailles« untergebracht sind, wenn man selbst, entgegen der Rechtsbehauptung der Reparationskommission, annähme, daß die Posten dieser Rubrik sämtlich in die Annuitäten eingeschlossen sein sollten; jedenfalls haben die Sachverständigen nichts derartiges gesagt.

„(2) Durch nichts läßt sich beweisen, daß die Sachverständigen, wenn sie davon sprechen, daß »Deutschlands innere Schuld so gut wie getilgt ist«, dabei zugleich die Verpflichtung der Deutschen Regierung zur Entschädigung ihrer eigenen Staatsangehörigen im Sinn hätten. Im Gegenteil, die Sachverständigen dachten offenbar dabei an den damaligen Stand der allgemeinen Staatsschuld Deutschlands. Der Sachverständigenplan setzt in den jetzt zur Diskussion stehenden Stellen nicht in höherem Grad voraus, daß die Deutsche Regierung berechtigt sei, eine Schuld an ihre eigenen Staatsangehörigen auf die Annuitäten auszurechnen, als er voraussetzt, daß eine Aufwertung der deutschen Schuld entweder ungesetzlich sein oder auf Kosten dieser nämlichen Annuitäten erfolgen müsse. Das deutsche Argument scheint hier darauf hinauszugehen, daß die Sachverständigen einen deutschen Staatshaushaltsplan in zwei Abteilungen konstruiert hätten, einer Abteilung für deutsche innere Bedürfnisse und einer Abteilung für Vertragszahlungen, und daß die Abteilung für deutsche innere Bedürfnisse, in der man die Entschädigung an die deutschen Staatsangehörigen nicht eingeschlossen geglaubt habe, ein für allemal starr abgeschlossen gewesen sei [1]), während die Abteilung für Vertragszahlungen elastisch wäre; das Ergebnis wäre dann, daß die Deutsche Regierung in diese letztere Abteilung alles das hineintun könnte, was nach ihrer gegenwärtigen Meinung kein inneres deutsches Bedürfnis ist.

„(3) Diese Argumentation setzt aber die eigentliche Streitfrage des Schiedsverfahrens als schon entschieden voraus, indem sie die Entschädigungszahlungen als der Art nach äußere Verbindlichkeiten behandelt. Wenn diese Zahlungen das nicht sind, dann stehen sie bei der Erörterung über den Ausgleich des Staatshaushalts oder die Stabilisierung der Währung ganz auf gleichem Blatt mit irgendeinem anderen inneren Posten auf der Ausgabeseite des Haushaltsplans, und man kann aus der möglichen Folge dieser Zahlungen für das Budget und die Währung keinen Schluß zugunsten ihrer Einbeziehung in die Annuitäten ziehen."

Im IX. Teil der Gegendenkschrift bekämpft die Reparationskommission die Anrechnung der Entschädigung auf die Annuitäten mit dem Argument, daß sie in Widerspruch stünde mit der genauen

---

[1]) Die Reparationskommission zählt demgegenüber in einer Anmerkung einige Fälle auf, in denen seit September 1924 Zahlungen aus dem deutschen Haushalt an Neutrale auf Kriegsschulden erfolgt sind.

Unterscheidung, welche die Sachverständigen in Teil II, IIa ihres Berichts zwischen einer deutschen Zahlung an Deutsche »innerhalb der Grenzen« Deutschlands[1]) und einer Auslandszahlung gemacht haben, und deren Zweck sei, das Wesen der Annuitäten als der Zahlung einer Schuld an ausländische Gläubiger klarzustellen im Kontrast zu einer steuerlichen Belastung, deren Erträgnisse wieder unter den Steuerzahlern selbst zur Verteilung kommen (a taxation whose proceeds are redistributed among the taxpayers themselves)[2]). Die Stelle des Berichts habe praktischen Sinn nur, wenn man sie als Ausfluß der Ansicht auffasse, daß die Annuitäten eine äußere und nicht eine innere Belastung Deutschlands darstellen.

Der X. Teil der Gegendenkschrift will noch einige weitere deutsche Argumente beantworten:

„(23) Die Deutsche Regierung beansprucht in Ziffer 15 ihrer Denkschrift, daß die Verbündeten »nach Treu und Glauben«[3]) verbunden seien, »Deutschland die Erfüllung dieser Pflicht (der Entschädigung) zu ermöglichen«, und an einer anderen Stelle (Ziffer 18 bis 23 und 32) verteidigt sie sich vorweg gegen den Vorwurf, daß sie diese Aufgabe noch nicht völlig erledigt habe. Die Reparationskommission hat nicht zu erwägen, ob die Deutsche Regierung zur Erfüllung dessen, was sie für ihre Pflicht hält, fähig ist oder nicht, und die oben gegebenen Beispiele deutscher Zahlungen an Neutrale seit dem Friedensschluß[4]) verstärkten noch die Abneigung der Kommission, sich auf diese Dinge einzulassen. Ebensowenig hat die Reparationskommission den Wunsch, der Deutschen Regierung wegen einer Verzögerung, die etwa vorläge, einen Vorwurf zu machen. Aber beides ist für die Frage der Auslegung des Sachverständigenplans, über welche das Schiedsgericht jetzt zu entscheiden hat, unwesentlich.

„(24) Ebensowenig sind, mittelbar oder unmittelbar, die sehr genauen Einzelheiten, welche die deutsche Denkschrift über die schon geleisteten Entschädigungen gibt, für den vorliegenden Streitfall von Bedeutung. Ob die bisherigen Zahlungen der Deutschen Regierung genügend oder ungenügend, angemessen oder unangemessen sind, steht jetzt nicht in Frage; die einzige Frage ist, ob der Sachverständigenplan bei richtiger Auslegung die Last dieser Zahlungen den Alliierten oder Deutschland auferlegt."

---

[1]) Im französischen Text „payement fait dans le pays même".

[2]) Eine halbwegs wörtliche Übersetzung gibt keinen Sinn. Die Meinung ist wohl, daß der Steuerertrag der Gesamtwirtschaft, an der die einzelnen Steuerzahler interessiert sind, wieder zugute kommt.

[3]) Im englischen Text "in equity and justice"; im französischen Text «en bonne foi».

[4]) Diese Beispiele (vgl. S. 55 Anm. 1) beziehen sich auf Zahlungen an Neutrale seit dem Inkrafttreten des Dawes-Plans; wahrscheinlich ist im Text der Gegendenkschrift hier nur aus Versehen „seit dem Frieden" statt „seit dem 1. September 1924" gesetzt.

Im XI. Teil sagt die Gegendenkschrift:

„(25) Die Deutsche Regierung bemerkt in den beiden letzten Ziffern ihrer Denkschrift (39 und 40), daß gegenwärtig nur die allgemeinen Grundsätze erörtert werden können, und schlägt vor, daß, im Fall Deutschland mit seinem Hauptanspruch durchdringt, die praktische Frage der Zeit und der Art und Weise, in welcher die notwendigen Abstriche an den Annuitäten zu machen wären, künftiger Abmachung vorbehalten bleiben könnte. Die Reparationskommission erkennt mit Freuden den vernünftigen Charakter dieser Ausführung an, muß aber ihrerseits dazu zweierlei bemerken.

„Zunächst ist es, wenn die Deutsche Regierung in ihrem Hauptanspruch recht hat, zum mindesten bemerkenswert, daß die Sachverständigen, als praktische Männer der Wirtschaft, keine Andeutung darüber gegeben haben, wie die Last der hier in Frage kommenden sehr hohen Summe (einige neun Milliarden Goldmark gleich fast zweieinhalb Milliarden Dollars) auf die Annuitäten zu verteilen sei, obgleich das gerade die Art von praktischem Problem ist, auf die sich, wenn das Problem überhaupt bestand, ihre Aufmerksamkeit hätte richten müssen; ja, vom deutschen Standpunkt aus haben die Sachverständigen sich einem schweren Vorwurf ausgesetzt, indem sie dieses wichtige Problem unerörtert gelassen haben. Besonders erstaunlich ist es, wenn die deutsche Auffassung zutrifft, daß die Sachverständigen im Annex VI zu ihrem Bericht, wo sie die Zusammensetzung und die Aufgabe des Transfer-Ausschusses regeln, nicht ein Wort über etwas zu sagen haben, was, unter der deutschen Hypothese, bei der Erfüllung der Aufgaben dieses Ausschusses von allergrößter Bedeutung wäre, nämlich über die Rückzahlung dieser sehr hohen Summe an die Deutsche Regierung aus dem Konto des Generalagenten für die Reparationszahlungen.

„Sodann aber ist der Vorschlag selbst eine Konzession, welche den deutschen Anspruch vernünftiger aussehen läßt, als er ein Recht hat auszusehen. Bei der Entscheidung über das Bestehen dieses Anspruchs muß er so genommen werden, wie er in seinem logischen Endergebnis aussieht, und wenn er so logisch bis zu Ende durchgeführt würde, erlaubte er der Deutschen Regierung, diese Entschädigungen, deren ganzer Betrag den deutschen Staatsangehörigen schon geschuldet ist, zu zahlen, wie und wann es ihr gefiele, ohne Rücksicht auf die Wirkung, die das auf die Annuitäten oder auf die Staatshaushalte der Alliierten hätte, soweit sie von den Annuitäten abhängen. So würden zwischen drei und vier Jahre voller normaler Annuitäten aufgezehrt ohne irgend eine gesetzliche Deckung für eine alliierte Forderung (without any legal justification for an Allied complaint). Und die alliierten Regierungen wären in derselben Lage der Ungewißheit ihres Staatshaushalts gewesen, welche die Sachverständigen im Fall Deutschlands als so unerwünscht anerkannt haben (Teil I, Kap. XI, über die »inclusive nature« der Zahlungen)."

Deshalb bittet die Reparationskommission das Schiedsgericht, die Entschädigungen als nicht in die Annuitäten einschließbar zu bezeichnen, und gibt dafür die folgenden vier Hauptgründe an:

„(1) daß die von den Sachverständigen vorgeschlagenen Annuitäten eine Methode der Behandlung der Schuld Deutschlands an die alliierten und assoziierten Mächte zur Zeit des Sachverständigenberichts waren und die von Deutschland seinen eigenen Angehörigen zu zahlende Entschädigung keinen Teil dieser Schuld bildete;

„(2) daß nichts, ausdrücklich oder implicite, im Sachverständigenplan darauf hindeutet, daß die Sachverständigen in die Annuitäten eine Verbindlichkeit der Deutschen Regierung eingeschlossen hätten, welche nicht an die alliierten und assoziierten Mächte zu zahlen war und in ihrer Höhe zwischen drei und vier vollen Annuitäten gleichkommt;

„(3) daß der Ausdruck »inclusive amounts« im Plan auf Beträge beschränkt ist, welche die »äußere Last« Deutschlands darstellen, und eine Zahlung der Deutschen Regierung an ihre eigenen Staatsangehörigen keine solche äußere Last ist;

„(4) daß, wenn die Behauptung der Deutschen Regierung richtig wäre, die den Alliierten im Sachverständigenplan vorgelegten Zahlen der Annuitäten irreführend und illusorisch wären."

c) Die Replik der Deutschen Regierung[1]).

Die deutsche Replik zitiert zunächst aus der Gegendenkschrift der Reparationskommission die beiden oben S. 44 wiedergegebenen Sätze aus § 2 über die unter die Annuitäten fallenden und die nicht unter die Annuitäten fallenden Zahlungen:

I.

„(1) ... Die Annuitäten des Sachverständigenplans schließen, kurz gesagt, in sich alle Übertragungen von Sachwert (transfers of value, transferts de valeurs), welche während der Laufzeit des Plans in Übereinstimmung mit dem FV von seiten Deutschlands an die Alliierten bewirkt werden, und ebenso, nach den klaren Vorschriften des Plans, den Betrag der Zahlungen für Rechnung der deutschen Auslandsanleihe, die von der Deutschen Regierung zum Zweck der Durchführung des Plans selbst aufgenommen wurde. Dagegen schließen die Annuitäten nicht in sich Zahlungen, welche, innerhalb der deutschen Wirtschaft, aus einer deutschen Tasche in die andere gemacht werden, ohne die Alliierten zu bereichern" [2]).

Die Replik rügt die Unklarheit im Verhältnis der beiden Sätze: fügt der zweite Satz zu den Erfordernissen des ersten weitere Er-

---

[1]) Siehe Materialien Nr. 5. — Der von uns als „Gegendenkschrift" bezeichnete Schriftsatz der Reparationskommission wird in dieser Replik als „Klagebeantwortung" zitiert; desgleichen werden die von uns sonst als „Ziffer" bezeichneten Abschnitte hier als § angeführt.

[2]) Replik S. 3.

fordernisse hinzu, oder wiederholt er nur in negativer Form, was der erste Satz in positiver Form gesagt hat?

Die Replik fährt dann fort[1]):

„(2) Auf den ersten Blick fallen die Worte »tous les *transferts de valeurs* faits par l'Allemagne aux Alliés« — "all *transfers of value* made from Germany to the Allies" auf. Auf ihnen liegt der ganze Ton; und wären sie im Plane begründet, so wäre damit die These der Reparationskommission richtig. Die Worte »transferts de valeurs« antizipieren die ganze Entscheidung. Der Plan spricht bei der Frage der Anrechnung auf die Annuitäten von »obligations«, »charges«, »paiements«, »dépenses« — "obligations", "charges", "payments", "costs"[2]); aber man wird keine Stelle nachweisen können, in der das, was aus den Annuitäten zu bestreiten ist, mit »transferts de valeurs« — "transfers of value" bezeichnet wird.

„Sodann dürfte die Behauptung, daß die Verzinsung und Amortisation der äußeren deutschen Anleihe nur »kraft ausdrücklicher Vorschrift des Planes« aus den Annuitäten zu erfolgen habe (vgl. ähnlich in § 7 der Klagebeantwortung) und daß die Anleihe von Deutschland zum Zwecke der Durchführung des »Planes selbst« aufgenommen sei, auf einer nicht zutreffenden Auffassung von der Natur und der Bedeutung der Annuitäten beruhen. Die Anleihe ist, abgesehen von ihrer Funktion für die neue Notenbank und für die Sicherstellung der Währungsstabilität, von den Sachverständigen dazu bestimmt, für alle deutschen Zahlungspflichten aus dem Vertrage von Versailles, »die keine Geldübertragung nach dem Auslande bedingen, eine wichtige Rolle zu spielen« (Teil I Kapitel XV Abs. 1 und pass.). Die Bezahlung des für den Schuldendienst der Auslandsanleihe erforderlichen Betrages aus den Annuitäten ergibt sich daher mit innerer Notwendigkeit daraus, daß, wie die Sachverständigen selbst sagen, die Anleihe tatsächlich nur eine Vorwegnahme der in Zukunft für die deutschen Leistungen aus dem Versailler Vertrage verfügbaren Summen ist. Sie dient also unmittelbar der Erfüllung der Lasten, die Deutschland durch den Versailler Vertrag und nicht erst durch den Sachverständigenplan auferlegt sind; und aus diesem inneren Grunde, nicht wegen einer ausdrücklichen Bestimmung des Plans, ruht der Schuldendienst auf den Annuitäten.

„(3) Auch der zweite Satz der These der Reparationskommission dürfte nicht zutreffend sein. Die internen Entschädigungen an deutsche Reichsangehörige für Sachlieferungen, für Okkupationsleistungen, die Erstattung der Reparation Recovery-Zahlungen usw. werden unbestritten aus den Annuitäten erfüllt. Gewiß kommen Zahlungen an deutsche Reichsangehörige aus den Jahresleistungen nur in Betracht, wenn sie einen Gegenwert für Leistungen an die Alliierten darstellen. Das ist auch von der Deutschen Regierung nie

---

[1]) Replik S. 3.

[2]) „Verpflichtungen, Lasten, Zahlungen, Ausgaben".

bestritten worden (vgl. Denkschrift § 6 Abs. 2). Aber diese Voraussetzung ist auch bei den Entschädigungszahlungen, die den Gegenstand dieses Schiedsverfahrens bilden, erfüllt. Daß auch die Wertübertragung an die Alliierten nach dem 1. September 1924 erfolgen müsse, würde nur dann begründet sein, wenn der Sachverständigenplan lediglich das Problem der Wertübertragung, nicht aber auch das des Haushaltsschutzes zum Gegenstand hätte. Der Ersatz der Worte »obligations«, »charges«, »paiements«, »dépenses« — "obligations", "charges", "payments", "expenses", durch die Worte »transferts de valeurs« — "transfers of value", sowie eine Reihe anderer Schlußfolgerungen der Reparationskommission scheinen in der Tat auf einer Auffassung von dem Wesen des Planes und der Annuitäten zu beruhen, die den Gesichtspunkt des Haushaltsgleichgewichts völlig außer acht läßt und die Jahresleistungen behandelt, als wenn sie nur für Auslandszahlungen bestimmt seien.

„(4) Um ihre Auffassung über die Annuitäten zu begründen, verweist die Reparationskommission an zwei Stellen, in § 6 Lit. c und in § 22 der Klagebeantwortung, auf die Ausführungen der Sachverständigen in Teil II Kapitel II Abschnitt a.

„Gewiß sagen hier die Sachverständigen: »Die Erhebung bestimmter Steuern von einem Teil der Einwohner eines Landes, die einem anderen Teil der Einwohner desselben Landes zurückgezahlt werden, ist eine ‚Belastung' in anderem Sinne — und zwar nicht nur im wirtschaftlichen Sinne — als die Zahlung einer derartigen Summe durch die Gesamtheit der Bevölkerung an das Ausland.« Aber der Zusammenhang, in dem dieser Satz steht, und das Verhältnis der in Kapitel II Teil II enthaltenen Ausführungen zu anderen Teilen des Planes rechtfertigen nicht die Schlußfolgerungen der Reparationskommission.

„Das Kapitel trägt die Überschrift: »Betrachtungen über die Bemessung von Deutschlands Belastung« und der Abschnitt a erörtert die »Gleichwertigkeit der Steuerbelastung«. Die Sachverständigen beschäftigen sich hier also lediglich mit dem Maßstabe, nach dem die Gleichwertigkeit der deutschen und der alliierten Steuerbelastung gemessen werden kann. Dabei wird die Frage der Umwandlung der Steuerbeträge in ausländische Zahlungsmittel ausdrücklich ausgeschaltet. So sagen sie ausdrücklich: »Für dieses besondere Problem haben wir besondere Schutzmaßnahmen vorgesehen.« Diese Frage hat in der Tat mit dem Belastungsproblem als solchem nichts zu tun. Es wird also gerade von den Sachverständigen vorausgesetzt, daß ein Teil der Belastung der Steuerzahler nicht ins Ausland übertragen werden soll. Hierfür wird vielmehr auf die besonderen Schutzmaßnahmen hingewiesen, die für dies sogenannte »Transfer-Problem« vorgesehen sind.

„(5) Dies Problem erörtern die Sachverständigen in Teil I Kapitel VIII Abschnitt d unter der Überschrift: »Der Unterschied zwischen der Zahlungsfähigkeit des deutschen Steuerzahlers und der Fähigkeit

des Deutschen Reichs, die Alliierten zu bezahlen.« Hier heißt es: »Es hat bisher die Tendenz bestanden, zwei verschiedene, wenn auch verwandte Fragen miteinander zu vermengen, nämlich erstens die der Höhe der Einkünfte, die Deutschland aufbringen und für das Reparationskonto zur Verfügung stellen kann, und zweitens die des Betrages, der ins Ausland übertragen werden kann.« Dann wird auf die Zusammenhänge zwischen der Übertragbarkeit und der Zahlungsbilanz (Abs. 1), zwischen der Währungsstabilität und dem Gleichgewicht zwischen Einkünften aus dem Auslande und Zahlungen an das Ausland sowie auf die Zusammenhänge zwischen Zahlungen an das Ausland und dem Überschuß der Arbeitsleistung des Landes hingewiesen (Abs. 5). Die Erörterung schließt mit dem Satze: »Wir schätzen den Betrag, den das Deutsche Reich in Goldmark zahlen kann, auf Grund von Erwägungen über die Möglichkeiten seines Haushaltes; wir schlagen aber Sicherungen gegen die Umwandlung solcher Markzahlungen in fremde Währungen vor, die die Stabilisierung zerstören und damit künftige Reparationsleistungen gefährden würde.«

„Die Sachverständigen sind demnach gerade davon ausgegangen, daß nur ein Teil der von den deutschen Steuerzahlern aufgebrachten, in die Annuitäten fließenden und für die Leistungen Deutschlands aus dem Versailler Vertrage zur Verfügung stehenden Beträge ins Ausland transferiert wird, während ein anderer Teil für Inlandszahlungen verwendet werden soll und muß. Die Ersetzung des Begriffs der Leistungen aus dem Versailler Vertrage durch den der »transferts de valeurs« — »transfers of value« findet also in dem Plan, insbesondere in der von der Reparationskommission herangezogenen Stelle, keine Stütze.

„(6) Derselbe Schluß ergibt sich aus dem ebenfalls von der Reparationskommission herangezogenen Kapitel XV des Teil I über die Auslandsanleihe und ihren Zweck, von dem bereits die Rede war. Sie soll, wie es im Abs. 1 des XV. Kapitels heißt, dem Teil der Verpflichtungen Deutschlands dienen, der »keine Geldübertragung nach dem Auslande bedingt«. Im Abs. 3 heißt es dann ausdrücklich: »Bekanntlich hat Deutschland aus dem Vertrage neben den Verpflichtungen zur Barzahlung in fremder Währung erhebliche laufende Verpflichtungen. Dazu gehören die wichtigsten Sachleistungen und eine Anzahl anderweiter Ausgaben.« In einem späteren Absatz wird gesagt, daß der Gesamtbetrag der Anleihe in Höhe von 800 Millionen RM. »ausschließlich für die Finanzierung inländischer Zahlungen benutzt werden sollte, z. B. für Sachlieferungen (sowohl unmittelbar wie auf Grund des Reparation Recovery Act) und für denjenigen Teil der Kosten der Besatzungstruppen, welcher Aufwendungen innerhalb Deutschlands durch diese Truppen oder für ihre Zwecke darstellt«.

„Die Sachverständigen waren sich also bewußt, daß neben den Auslandszahlungen »Deutschland aus dem Vertrage erhebliche

laufende Verpflichtungen hat« und daß diese nicht durch die Aufzählung der Sachleistungen, der Reparation Recovery-Abgabe und der Besatzungskosten erschöpft sind.

„Es ergibt sich aus dem vorstehend Gesagten jedenfalls mit Sicherheit, daß eine der Hauptthesen, welche die Auffassung der Reparationskommisson stützen soll, unrichtig ist. Die Reparationskommission sagt in § 22, daß die Annuitäten lediglich für die äußeren und nicht für die inneren Lasten Deutschlands bestimmt sind, und sie wiederholt diesen Satz an hervorragender Stelle in den abschließenden und zusammenfassenden Ausführungen des § 26 Ziffer 3: der Ausdruck »inclusive amounts« sei auf die äußeren Lasten Deutschlands beschränkt.

„Es ist daher ebenfalls unrichtig, mit der Reparationskommission zu sagen, daß die Annuitäten »den Alliierten gehören«, wie in § 11 Abs. 1 formuliert ist, oder daß alles, was aus den Annuitäten gezahlt wird, von den Alliierten, zu ihren Lasten, auf ihre Kosten gezahlt wird (vgl. § 3 am Ende, § 11 Abs. 1, § 24). Die Annuitäten sind dazu bestimmt, alle Summen zu umfassen, die Deutschland zur Erfüllung der Leistungspflichten, die der Versailler Vertrag ihm auferlegt hat, aufbringt und dem Generalagenten zur Verfügung stellt, sowohl die äußeren wie die inneren.

„(7) Der Sachverständigenplan ruht eben nicht nur auf dem Gedanken, die Stabilität der deutschen Währung trotz erheblicher Auslandszahlungen zu sichern, sondern auch auf dem, den deutschen Haushalt im Gleichgewicht zu erhalten. Die Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichts ist Aufgabe und Zielpunkt des Berichts. Die Abstellung der Klagebeantwortung allein auf die Übertragung von Werten macht es notwendig, auch auf dies zweite tragende Prinzip des Planes mit besonderem Nachdruck hinzuweisen.

„In Kapitel VIII Abschnitt a des I. Teils heißt es in Abs. 2: »Wir lehnen selbstverständlich die Ansicht ab, daß aus Deutschlands Hilfsquellen zunächst seine vollen inneren Bedürfnisse erfüllt werden müssen, und daß für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrage lediglich das verfügbar ist, was ihm etwa an Überschüssen herauszuwirtschaften beliebt. Gleichzeitig aber ist die Tatsache zu berücksichtigen, daß der Haushalt sofort aus dem Gleichgewicht gebracht und auch die Währungsstabilität wahrscheinlich in Mitleidenschaft gezogen wird, wenn die an erster Stelle stehende Reparationsverpflichtung, die Deutschland begleichen soll, zusammen mit einem nicht noch weiter einschränkbaren Mindestbetrag für seine eigenen inneren Ausgaben in einem bestimmten Jahr eine Summe ausmachen, die seine Steuerkraft überschreitet. In diesem Fall ist natürlich der einzig mögliche Ausweg der, daß die Verpflichtungen aus dem Vertrage für das betreffende Jahr dem angepaßt werden.« Es sei ferner auf Abschnitt c dieses Kapitels Abs. 5 hingewiesen: »Das Komitee müßte die Verantwortung für den Haushaltsausgleich selbst in späteren Jahren ablehnen, falls größere

Zahlungen als die oben bezeichneten gefordert würden.« Abs. 2 des Abschnitts d betont nochmals, daß die Reparationszahlungen »zunächst als Posten des Reichshaushalts berücksichtigt werden müssen«; und an einer späteren, bereits erwähnten Stelle dieses Abschnittes wird der »Betrag, den das Deutsche Reich in Goldmark zahlen kann, auf Grund von Erwägungen über die Möglichkeiten seines Haushalts« dem gegenübergestellt, was davon ins Ausland übertragen werden kann. In Kapitel IX Abschnitt a wird betont, daß die Möglichkeit, den Haushalt im Gleichgewicht zu erhalten, von der Voraussetzung abhängt, daß die zukünftige Belastung durch Zahlungen aus dem Vertrage nach einer Methode festgesetzt wird, die die Sicherung gibt, daß diese Belastung seine Leistungsfähigkeit nicht übersteigt. Gegen Ende dieses Abschnittes fassen die Sachverständigen sich noch einmal dahin zusammen: »Wir haben den vermutlichen Ertrag seiner verschiedenen Steuern und seiner Steuerkräfte im ganzen sowie die Veränderungen in den Ausgaben, die unter diesen sich bessernden Verhältnissen voraussichtlich eintreten werden, in Betracht gezogen, und wir sind bei voller Berücksichtigung möglicher Irrtümer zu endgültigen Schlußfolgerungen über die Summen gelangt, die ohne Gefährdung der Stabilität des Haushalts für die Lasten aus dem Versailler Vertrag angesetzt werden können.«

„Nimmt man die Ausführungen des Kapitels XI über den alles einschließenden Charakter der Annuitäten dazu, so ergibt sich mit Notwendigkeit der Schluß, daß die Tatsache allein, daß Deutschland aus dem Versailler Vertrage den Alliierten gegenüber verpflichtet ist, gewisse Zahlungen zu leisten, die nach dem 1. September 1924 seinen Haushalt belasten, ausreicht, um die Anrechnung dieser Zahlungen auf die Annuitäten nötig zu machen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Auslands- oder Inlandszahlungen handelt. Beide belasten in der Tat den Haushalt in gleicher Weise, wenn auch bei den Inlandszahlungen die Frage der Übertragbarkeit keine Rolle spielt.

„(8) Geht man von dem, wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, für die Sachverständigen entscheidenden Gesichtspunkt des Haushaltsgleichgewichts aus, so muß es für die Entscheidung von Zweifelsfragen darüber, welche Leistungen Deutschlands aus den von ihm aufgebrachten und den Annuitäten zu überweisenden Summen, und welche aus den von ihm daneben für die eigenen Bedürfnisse aufgebrachten Summen zu erfolgen haben, wesentlich sein, die Erwägungen der Sachverständigen zu betrachten, die sie dazu geführt haben, die Höhe der Annuitäten festzusetzen. Aus ihnen muß sich ergeben, ob die Vermutung zugunsten einer Zahlung aus den Annuitäten oder zugunsten einer Zahlung aus dem normalen deutschen Budget spricht.

„Bereits im zweiten Absatz des I. Kapitels des I. Teils heißt es: »Der deutsche Haushalt steht unter der beherrschenden Tat-

sache von Deutschlands Verpflichtung gegenüber den Alliierten auf Grund des Versailler Vertrages.« Am Ende des IV. Kapitels sagen die Sachverständigen: »Wir haben dabei nie aus dem Auge verloren, daß die Stabilisierung der Währung und der Ausgleich des Haushalts dazu dienen sollen, Deutschland in die Lage zu versetzen, sowohl seinen eigenen wesentlichen Bedürfnissen zu genügen, als auch seine Vertragsverpflichtungen zu erfüllen, was für den Wiederaufbau Westeuropas eine Lebensfrage ist. Man darf nicht vergessen, daß die Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht nur für Deutschlands Gläubigerstaaten, sondern auch für Deutschland selbst von lebenswichtiger Bedeutung ist. Es ist fürwahr einleuchtend, daß ein Deutschland, dessen Wirtschaft wieder aufgeblüht ist, einer finanziellen und wirtschaftlichen Krisis in den es umgebenden Staaten nicht lange standhalten könnte.«

„Hält man endlich hiermit die vorhin zitierte Stelle aus Kapitel VIII, in der die Sachverständigen ablehnen, daß aus Deutschlands Hilfsquellen zunächst seine vollen inneren Bedürfnisse erfüllt werden müssen und daß für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrage lediglich das verfügbar ist, was ihm etwa an Überschüssen herauszuwirtschaften beliebt, und das Kapitel XI über den alles einschließenden Charakter der Jahresleistungen zusammen und erwägt man, daß in Kapitel IX Abschnitt A und in Kapitel III des II. Teils die Ausgabenposten für Arbeitslosenunterstützung, Pensionslasten, Beamtenbesoldung als wichtigste Posten des für die eigenen inneren Bedürfnisse bestimmten Budgetteils bewertet werden, so dürfte es nicht zweifelhaft sein, daß, wenn Zahlungspflichten Deutschlands unzweideutig auf dem Versailler Vertrage beruhen und sie den deutschen Haushalt belasten, die Vermutung dafür spricht, daß diese als inclusive amounts im Sinne des Kapitels XI anzusehen sind.

„Diese Vermutung ist bereits vom Auslegungsschiedsgericht im Urteil vom 24. März 1926 (vgl. Ziffer 8 Tit. a) deutlich ausgesprochen worden, wenn das Gericht auch in einem Schlußsatze Wert darauf gelegt hat, zu betonen, daß diese Vermutung einer genauen Prüfung späterer ihm vorgelegter Fälle selbstverständlich nicht vorgreifen soll. Jedenfalls schließt der Schiedsspruch vom 24. März 1926 die durch die ganze Klagebeantwortung gehende These (vgl. Klagebeantwortung, § 2, § 3 Abs. 2, § 4 am Ende, § 7, § 11 am Ende, § 21 Nr. 1) aus, daß es für die Anrechnung von deutschen Leistungen, die nicht zu den Reparationen im engeren Sinne gehören, einer ausdrücklichen Vorschrift im Sachverständigenplan bedarf.

„(9) Die Reparationskommission hat sicher recht, wenn sie in § 21 zweimal betont, daß mit dem Begriff der eigenen Bedürfnisse kein starrer Rahmen geschaffen werden sollte. Aber daraus folgt keineswegs, daß eine Deutschland unzweifelhaft vom Versailler Vertrage auferlegte und im engsten Zusammenhange mit den Kriegskosten, ja mit dem Reparationsproblem selbst stehende Zahlungspflicht innerhalb dieses nicht starren Rahmens liegt. Das ist schon dadurch aus-

geschlossen, daß die Ansätze der Sachverständigen über die Einnahme- und Ausgabesätze ja bloße Vermutungen sein konnten, deren Realisierung zweifelhaft sein mußte. So hat sich z. B. die hauptsächliche Erwartung der Sachverständigen bezüglich einer Entlastung des deutschen Budgets dadurch, daß die Ausgaben für Arbeitslose sich vermindern würden, nicht erfüllt. Und wenn die Reparationskommission selbst in § 21 Nr. 2 und in § 23 auf die Summen hinweist, die Deutschland nach dem 1. September 1924 an Neutrale für Kosten aus dem Kriege gezahlt hat, Summen, die es selbstverständlich nicht den Annuitäten entnehmen konnte, so ergibt sich daraus wieder nur, welcher Schonung der deutsche Haushalt bedarf und wie es mit dem Geiste des Sachverständigenplans unvereinbar wäre, wenn er auch noch mit Zahlungen belastet würde, welche die alliierten Mächte Deutschland im Versailler Vertrage auferlegt haben.

„(10) Andererseits ist das Kapitel XI so weit gefaßt und deuten auch andere Stellen des Berichts, insbesondere des Kapitels XV, darauf hin, daß eine erschöpfende Aufzählung der aus den Annuitäten zu begleichenden inneren und äußeren Zahlungspflichten nicht beabsichtigt und bei der Art der Formulierung auch nicht nötig war. Die im Plane genannten Leistungen, die aus den Annuitäten zu erfüllen sind, sollen, wie sich unzweifelhaft aus dem Texte ergibt, nur Beispiele sein. Sicher ist auch die Erwähnung gewisser Posten des den eigenen inneren Bedürfnissen dienenden Budgets keine erschöpfende Aufzählung (§ 21 der Klagebeantwortung); aber es ist nicht zutreffend, wenn die Reparationskommission sagt, daß die Sachverständigen auch die Kosten für Heer und Flotte und die Rückzahlung der deutschen Schulden nicht erwähnt hätten. Das ist doch geschehen.

„Es kann aber jedenfalls nicht bestritten werden, daß die Sachverständigen davon ausgingen, daß die innere Schuld Deutschlands so gut wie getilgt war. Und wenn es auch richtig sein mag, daß sie hierbei in erster Linie an die allgemeine öffentliche Schuld Deutschlands dachten, so kommt es für die wirtschaftliche und finanzielle Lage Deutschlands im Frühjahr 1924, auf deren Grundlage sie die deutsche Leistungsfähigkeit schätzten und die Höhe der Annuitäten festsetzten, allein darauf an, ob überhaupt noch irgendeine innere Schuld bestand. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten macht es keinen Unterschied, ob eine allgemeine oder eine besondere innere Schuld vorliegt. Hätten sie überhaupt an das Bestehen irgendeiner inneren, aus dem für die eigenen inneren Bedürfnisse bestimmten Budget zu tilgenden Schuld gedacht, so hätten sie nach den sie leitenden Grundsätzen die Höhe der Annuitäten anders bemessen müssen. Es bleibt sicher, daß das Fehlen jeder inneren Schuld, die aus dem den eigenen inneren Bedürfnissen dienenden Budget zu tilgen wäre, ihr Ausgangspunkt war.

„Nun ist es aber notorisch, und die Reparationskommission hat das selbst betont (§ 3 Abs. 3), daß jedermann wußte, daß die Deutsche Regierung in dem Augenblick, als der Plan vorgelegt wurde, sich noch gegenüber einer erheblichen Schuld aus dem Titel der Ent-

schädigungen befand. Wenn die Reparationskommission daher meint, daß, wenn die Sachverständigen davon ausgegangen wären, daß die großen Entschädigungssummen, um die es sich in diesem Schiedsverfahren handelt, den Annuitäten zu entnehmen sind, es auffällig wäre, daß sie das nicht ausdrücklich gesagt haben, so ist dem entgegenzuhalten, daß es mindestens ebenso auffällig wäre, wenn die Sachverständigen die Zahlung aus dem normalen deutschen Budget gewollt und d i e s nicht ausdrücklich gesagt hätten. Ähnlich argumentiert auch das Auslegungsschiedsgericht in dem Urteil vom 24. März 1926 Ziffer 8 Lit. a. Eine Entlastung Deutschlands von der den Sachverständigen bekannten Ersatzpflicht kann nicht angenommen werden. Sie selbst gingen von der Freiheit des für die allgemeinen Ausgaben des Reichs bestimmten Budgets von jeder inneren Schuld aus. So kann die Entlastung Deutschlands von der ihm vertraglich auferlegten Ersatzpflicht nur aus den zur Erfüllung dieser Vertragspflichten bestimmten Annuitäten erfolgen.

II.

„(11) Die Reparationskommission scheint besonderen Wert auf das Argument zu legen, daß zu der Zeit, als die Sachverständigen ihren Bericht durchdachten und redigierten, man allgemein davon ausgegangen sei, daß das deutsche Auslandsvermögen als definitiv verloren zu gelten habe (§ 3 der Klagebeantwortung), daß die Sachverständigen die deutsche Wirtschaft betrachteten, wie sie sich Anfang des Jahres 1924 darstellte, und daß sie sich daher nicht mit der Abwicklung alter Rechnungen beschäftigt hätten, sondern von einer tabula rasa ausgegangen seien (§ 9). Hieraus erkläre sich das Schweigen des Berichts über die deutschen Zahlungspflichten, die den Gegenstand dieses Schiedsverfahrens bilden.

„Es ist sicher richtig, daß die Sachverständigen von der Wirtschafts- und Finanzlage Deutschlands im Jahre 1924 ausgegangen sind. Aber wie mußte sich die Frage der Liquidationsentschädigung im Rahmen dieser Lage und unter den Gesichtspunkten der von dem Sachverständigenausschuß zu lösenden Aufgaben (Haushalt und Währung) darstellen?

„Ein Teil der deutschen Güter war bereits liquidiert, und deren Erlöse waren zur Befriedigung gewisser Forderungen der alliierten Staatsangehörigen verwendet worden. Gutschriften auf Reparationskonto hatten für diese Erlöse nicht stattgefunden; auch Gutschriften auf das Konto Artikel 297 waren bis September 1924 noch kaum erfolgt, wie in der deutschen Denkschrift in § 37 bereits berichtet wurde. Soweit die Liquidationen noch nicht durchgeführt und die Erlöse noch nicht verwendet waren, befanden sich die alliierten Regierungen im Besitze des Eigentums bzw. der erzielten, aber noch nicht verwendeten Erlöse. Für sie bestand die Möglichkeit einer Freigabe, sei es der Güter selbst, sei es nur der Erlöse, eine Möglichkeit, von der auch mehrere Staaten nach dem 1. September 1924 Gebrauch gemacht haben.

„Bei dieser völligen Ungeklärtheit der ganzen Situation in der Liquidationsfrage besaßen die Sachverständigen keine irgendwie verwertbaren festen Unterlagen. Nur das 2. Komitee hat, freilich unter ganz anderen Gesichtspunkten, eine Prüfung dieser Fragen vorgenommen; eine Schätzung unter den Gesichtspunkten, auf die es diesem Komitee allein ankam, war daher hier durchaus möglich. Das 1. Komitee dagegen konnte für die ihm gestellten Aufgaben, Haushalt und Währung, die Frage dahingestellt sein lassen, und zwar gerade darum, weil auf Grund der Entschädigungsbestimmungen jedenfalls das eine feststand, daß alle Substanzverluste, welche die deutsche Wirtschaft durch die Liquidation erlitten hatte oder etwa noch erleiden würde, aus den Erträgen und Kräften der deutschen Wirtschaft selbst wieder ersetzt werden mußten. Selbst wenn weitere Wegnahmen zu erwarten waren, so war durch die Entschädigungsbestimmungen jedenfalls für einen Ausgleich durch Umschichtungen innerhalb der deutschen Wirtschaft gesorgt. Diese im Versailler Vertrage vorgeschriebene Substanzergänzung war der einzige feste Punkt für sie. Die Reparationskommission betont selbst im § 3 Abs. 3 der Klagebeantwortung, daß jedermann wußte, daß die Deutsche Regierung sich in dem Augenblick, als der Sachverständigenplan vorgelegt wurde, noch vor einer erheblichen Verpflichtung aus dem Titel der Entschädigungspflicht befand.

„(12) Also nur wenn die Sachverständigen diese Entschädigungspflicht als integrierenden Bestandteil der damaligen deutschen Wirtschaftslage und der deutschen Lasten aus dem Versailler Vertrage ansahen, ist ihr Schweigen über diese Frage verständlich. Der Versuch der Reparationskommission, die Kenntnis der deutschen Entschädigungspflicht mit der These der tabula rasa zu vereinen, ist in sich widerspruchsvoll. Es drängt sich vielmehr der umgekehrte Schluß auf, daß die Sachverständigen aus den hier dargelegten Gründen über die Frage schweigen konnten und sie nur aus diesen Gründen schweigen durften. In dem Schaffen einer tabula rasa hätte eine Abweichung vom Versailler Vertrage gelegen, der, wie in der deutschen Denkschrift dargetan, keine sofortige Erfüllung der Ersatzpflicht ins Auge gefaßt haben konnte. Erst der durch das Inkrafttreten des Sachverständigenplans beabsichtigte und geschaffene Beharrungszustand macht nach dem ganzen Sinn des Liquidationsregimes die allmähliche Erfüllung der Ersatzpflicht möglich und zugleich nötig.

„Das Schweigen des Planes sowie die Tatsache, daß er sich darauf beschränkt hat, allgemeine Richtlinien aufzustellen und diese nur durch Beispiele zu erläutern, zwingen zu dem Schluß, daß die Ersatzpflicht weiter als zu Recht bestehend anerkannt wurde und daß, wenn Streit über die Form der Erfüllung dieser Vertragspflicht zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission entstehen sollte, die Lösung dieses Streites den mit der Auslegung und Anwendung des Planes zu betrauenden internationalen Instanzen gemäß den Grund-

gedanken des Planes und des Versailler Vertrages überlassen bleiben sollte.

„(13) Die hier vertretene Auffassung wird bestätigt, wenn man das Material ins Auge faßt, das den Sachverständigen vorgelegt wurde.

„Gewiß ist der den Sachverständigen vorgelegte Entwurf für den deutschen Haushalt 1924/25 eine rein interne deutsche Arbeit; aber es läßt sich andererseits nicht leugnen, daß die Sachverständigen in Kapitel III des II. Teiles darüber sagen: »Die Deutsche Regierung hat eine vorläufige Übersicht über den Reichshaushalt für das Jahr 1924/25 aufgestellt und uns vorgelegt. Dieser rechnet mit einem geringen Einnahmeüberschuß über die ordentlichen Ausgaben für die Verwaltung des Landes (Anlage 8). Das Komitee hat den Einzelheiten dieses Haushalts sehr viel Zeit gewidmet und über seine Hauptzüge viele schriftliche Anfragen an die Deutsche Regierung gerichtet und die Beamten eingehend befragt.«

„In diesem Budgetentwurf werden unter Ziffer II die »Ausgaben zur Ausführung des Vertrags von Versailles« und unter Ansatz 7 die »Inneren Ausgaben aus Anlaß des Versailler Vertrages« angeführt; unter ihnen findet man die Entschädigungen für die Liquidationen. Es spricht also zum mindesten eine starke Vermutung dafür, daß die Sachverständigen, die weder im Laufe der Verhandlungen noch in ihrem Bericht gegen diese Kategorisierung Einwendungen erhoben haben, sie für zutreffend hielten. Diese Vermutung verstärkt sich, wenn man hinzunimmt, daß auch in dem 1923 erschienenen Buche von Harold G. Moulton und Constantine E. McGuire »Germany's Capacity to Pay«, dessen Bedeutung für die Anschauungen der Sachverständigen die Reparationskommission selbst in § 3 der Klagebeantwortung würdigt, eine Übersicht über die »Actual Cash Disbursements by the German Treasury on Account of Armistice and Treaty Fulfillment from April 1, 1919, to March 31, 1923« [1]) aufgestellt worden ist (Seite 170/71). Hier findet man neben den Ausgaben für die militärische Besatzung, die Interalliierten Kommissionen, die Restitutionen, die baren Reparationszahlungen, die Sachlieferungen, für Zahlungen an das Garantiekomitee, Zahlungen außerhalb der Reparationen, für Ausgleichsoperationen, die Entschädigungen für die Übergabe der Handelsflotte und für Verschiedenes auch die Ausgaben für die Entschädigung der deutschen Staatsangehörigen, die ihres Auslandseigentums beraubt worden sind. Bei allen anderen Posten ist die Anrechnung auf die Annuitäten nicht zweifelhaft; es wäre daher sehr erstaunlich, wenn gerade die Posten für die Ersatzleistungen an Liquidationsgeschädigte davon eine Ausnahme machen sollten. Jedenfalls haben weder die Deutsche Regierung in dem den Sachverständigen

---

[1]) „Tatsächlichen Barzahlungen des deutschen Reichsschatzamts zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Waffenstillstand und FV vom 1. April 1919 bis zum 31. März 1923"

vorgelegten Budgetentwurf noch die bekannten amerikanischen Autoren daran gezweifelt, daß diese Entschädigungen zu den »Ausgaben zur Erfüllung des Versailler Vertrages« gehören.

„(14) Nimmt man die weiteren Ausdrücke des Kapitels XI des I. Teiles über den alles einschließenden Charakter der Annuitäten sowie die Ausführungen des Kapitels XV über die internen Zahlungspflichten Deutschlands hinzu, so kann eigentlich ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß der Ausdruck in Kapitel XI »toutes les charges possibles tant intérieures qu'extérieures — all possible charges whether in or outside Germany«[1]) —, die Erwähnung der internen Zahlungspflichten in Kapitel XI, die Terminologie des deutschen Haushaltsentwurfs, den die Sachverständigen selbst ihrem Bericht als Anlage beigefügt haben, die des von der Reparationskommission selbst zitierten Aufsatzes des Staatssekretärs Schröder und die des Buches von Moulton und McGuire dasselbe bezeichnen sollten. Diese terminologischen Übereinstimmungen sind so einleuchtend, daß der Versuch der Reparationskommission, sie als zufällig hinzustellen und die verschiedenen Stellen, an denen sie sich finden, unter völlig getrennten Gesichtspunkten in § 6 Litera c und in § 21 Nr. 1 der Klagebeantwortung zu behandeln, dem Wesen der Sache nicht gerecht werden kann.

„Die Reparationskommission sagt zwar, daß auch in dem »Außerordentlichen Budget« für die »Allgemeine Verwaltung des Reichs« fast alle Ausgaben, außer denen für öffentliche Bauten, sich unmittelbar aus dem Kriege ergeben. Wenn auch keineswegs geleugnet werden soll, daß sich vielleicht unter den Positionen dieses außerordentlichen Haushalts bei den Titeln »Kriegsschäden und Beseitigung von Kriegsfolgen«, »Abwicklung der Kriegsausgaben«, »Abwicklung der Ruhrausgaben« auch der eine oder andere Betrag finden mag, den man auch in die Ziffer II »Ausführung des Versailler Vertrags« hätte einstellen können, so sind doch im allgemeinen die in dem außerordentlichen Budget enthaltenen Posten solche, die sich zwar aus dem Kriege und dessen Folgen ergeben haben, die aber im wesentlichen von Deutschland selbst aus seinem Budget für die eigenen Bedürfnisse zu decken sind, weil sie ihm nicht durch den Versailler Vertrag auferlegt worden sind. Die genannten Rubriken umfassen vor allem die Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen aus dem Kriegsleistungsgesetz, Ausgaben für das Reichskommissariat zur Feststellung von Kriegsschäden, die Erstattung der von den Ländern auf Grund des Kriegsschädengesetzes gezahlten Vorschüsse, Beseitigung von Kriegsfolgen, die Restabwicklung der alten Wehrmacht und der zivilen Reichsverwaltungen, die Erstattung gewisser Summen an die Deutsche Bank für von ihr geleistete Zahlungen und dergleichen mehr.

„(15) Mit den bisherigen Ausführungen steht es nicht in Widerspruch, daß bei der Aufstellung der deutschen Leistungen in Erfüllung

---

[1]) „alle möglichen Lasten Deutschlands, die inneren wie die äußeren"

des Versailler Vertrages, die in den Jahren 1922 und 1923 von deutscher Seite gemacht wurde, der Verlust des deutschen Eigentums im Auslande angeführt wurde.

„Wenn die Reparationskommission unter Berufung auf Moulton und McGuire sagt, daß allseitig darüber Einverständnis bestand, daß das deutsche Auslandseigentum als deutsche Leistung angesehen worden sei, so ist das nicht richtig, da die Reparationskommission bekanntlich, wie auch Moulton und McGuire betonen (vgl. S. 70), dieser Auffassung stets entgegengetreten ist. Die Erwähnung des deutschen Auslandseigentums unter den deutschen Leistungen hatte den doppelten Sinn, einmal zu betonen, daß den Alliierten Gelegenheit gegeben war, sich in der Höhe seines Wertes zu befriedigen, und sodann bei der Aufstellung der Bilanz über die deutsche Wirtschaftslage den gewaltigen Substanzverlust hervortreten zu lassen, den die deutsche Wirtschaft erlitten bzw. zu erwarten hatte.

„Daneben aber hatte es einen guten Sinn, wenn zugleich bei der Aufstellung der noch ausstehenden deutschen Vertragsverpflichtungen die Entschädigungslast erwähnt wurde. Dies Nebeneinander ist nur der Ausdruck für die Doppelseitigkeit des Problems, die bereits in der Denkschrift auseinandergesetzt wurde: einerseits die Verpflichtung Deutschlands, das private Auslandseigentum den Alliierten für Reparationszwecke zur Verfügung zu stellen, und andererseits die Verpflichtung Deutschlands gegenüber den Alliierten, diesen Verlust aus der deutschen Wirtschaft selbst wieder zu ersetzen; einerseits endgültiger Substanzverlust und anderseits allmählicher Ausgleich dieses Verlustes aus der übriggebliebenen Substanz. Zu diesem Ausgleich ist Deutschland den Alliierten gegenüber verpflichtet, und zwar aus Gründen der privaten Interessen, aus Gründen des Rechts, das eine Konfiskation des Privateigentums nicht kennt, aus Gründen der Reparationspolitik, welche die deutsche Volkswirtschaft, so wie sie sich nach dem Versailler Vertrage darstellt, d. h. zugleich aus sich selbst allmählich wieder ergänzt, mit den Reparationspflichten belastet. Das ist der rechtliche, privatwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Sinn der Deutschland auferlegten Entschädigungspflicht, aus dem sich die Berechtigung der von der Deutschen Regierung in diesem Schiedsverfahren aufgestellten These ergibt.

III.

„(16) Die Reparationskommission ist in der Klagebeantwortung auf alle diese Ausführungen der deutschen Denkschrift über den rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der Ersatzpflichten mit keinem Worte eingegangen. Wenn sie es in § 12 sogar ablehnt, der deutschen Denkschrift in die Erörterungen über Ursprung, Entstehung und Berechtigung der von den alliierten Regierungen vorgenommenen Liquidationsmaßnahmen zu folgen, und hinzufügt, daß das Auslegungsschiedsgericht mit keiner Frage dieser Art befaßt sei, so dürfte sie damit der Bedeutung dieses Teiles der deutschen Denkschrift nicht

gerecht werden. Es handelt sich keineswegs bloß um historische und kritische Forschung, sondern um die Erforschung des Sinnes, den die Maßnahmen der Alliierten und die mit ihnen untrennbar verbundene Ersatzpflicht Deutschlands nach dem vernünftigen Willen der Kontrahenten des Versailler Vertrages haben.

„Um festzustellen, ob eine deutsche Zahlungspflicht als »inclusive amount« aus den Annuitäten zu decken ist, gibt es keine andere Methode als solche Untersuchung. Die Reparationskommission selbst und das Auslegungsschiedsgericht haben sie bei dem Verfahren, das zum Spruche vom 24. März 1926 geführt hat, angewendet. Es ist insbesondere unmöglich, an dem Notenwechsel zwischen der Deutschen Regierung und dem Präsidenten der Friedenskonferenz, der den authentischen Meinungsaustausch zwischen den vertragschließenden Regierungen darstellt, und namentlich an der Note vom 16. Juni 1919 vorüberzugehen, die in ultimativer Form der Deutschen Regierung die Willensauslegung der alliierten Regierungen mitteilte. Die Reparationskommission zitiert sie übrigens selbst in der Klagebeantwortung.

„(17) Die Bedeutung der Entschädigungsnormen des Versailler Vertrages, die im Schiedsvertrag angeführt sind, besteht darin, daß, wie die Alliierten selbst mit aller Schärfe betonen »le mode *d'utilisation* des biens prévu par le Traité ne saurait, ni dans son *principe*, ni dans ses *modalités*, être assimilé à *une confiscation*« [1]).

„Nicht nur an dieser Stelle der Note vom 16. Juni 1919 bezeichnen die Alliierten die Verwertung der deutschen Privatrechte durch die Alliierten für Reparationszwecke als »utilisation«, englisch »use«. Sie ist nur darum keine Konfiskation, weil die Wegnahme mit dem Entschädigungsanspruch untrennbar verkoppelt ist und erst beide zusammen die »Liquidation« ausmachen. Nach der umgekehrten Auffassung, die den entscheidenden Akt in die Wegnahme und Verwertung verlegt, läge eine Konfiskation vor, d. h. eine Maßnahme, deren auch von den Alliierten anerkannte Rechtswidrigkeit der Heilung durch die Erfüllung der deutschen Entschädigungspflicht bedurfte. Wenn die Reparationskommission in § 11 Abs. 2 der Klagebeantwortung daher sagt, daß nach der deutschen These die Alliierten wie Delinquenten behandelt würden, die durch das Gericht verurteilt werden sollten, Schadensersatz für eine deliktische Handlung zu zahlen, so ist dies das Gegenteil der deutschen Auffassung. Nach dieser ist vielmehr die »utilisation« des deutschen Privateigentums darum kein Delikt, weil der Versailler Vertrag sie, freilich nur gegen Entschädigung, gestattet. Die Auseinanderreißung der »utilisation« und der Entschädigungspflicht, also gerade das, wogegen die deutsche Regierung sich sträubt, würde die »utilisation« zum Delikte stempeln.

---

[1]) „Der durch den FV vorgesehene Modus der Verwertung des Vermögens kann weder grundsätzlich, noch in den Einzelheiten der Ausführung, einer Konfiskation gleichgeachtet werden."

„(18) Der Grundgedanke der »utilisation« ist der, daß die »biens allemands doivent servir à *garantir* les obligations de l'Allemagne« [1]). Sie sind nur Pfand, nur »ôtage économique«. Die Alliierten befriedigen sich vorläufig für ihre Forderungen gegen Deutschland als Schuldner an einem Pfande, das einem Dritten gehört. Dadurch wird aber der Schuldner nicht befreit, sondern erst dadurch, daß er den Pfandeigentümer entschädigt, der ja nur gegen die Zusage dieser Entschädigung gezwungen wurde, die Verwertung seines Eigentums für die Schuld eines anderen zuzulassen. In der Gestattung der vorläufigen Befriedigung des Gläubigers an dem Gute eines Dritten liegt überhaupt noch keine Leistung des Schuldners. Die Leistung des Schuldners liegt erst in der Entschädigung dieses Dritten.

„So sieht man, daß der in der Note vom 16. Juni 1919 immer wiederkehrende neutrale Ausdruck »utilisation« seinen guten Sinn hat: die Verwertung der Privatgüter als solche ist nur eine »utilisation«, aber noch keine »Liquidation«. Läge etwas Endgültiges in dieser Verwertung, so wäre sie eine Konfiskation. Eine solche zu beabsichtigen oder vorgenommen zu haben, lehnen die Alliierten mit Recht und aus guten Gründen ab. Auch dem Wortausdruck nach liegt eine »Liquidation« erst vor, wenn das Gut in den Händen seines Eigentümers »liquide« geworden, d. h. wenn der Eigentümer, der nur »Garant« für die Schuld eines anderen war, entschädigt ist.

„(19) Die Untrennbarkeit der Verwertung und der Entschädigung, die beide zusammen erst eine Liquidation im Sinne des Versailler Vertrages ausmachen, kommt auch darin zum Ausdruck, daß es in der Note vom 16. Juni 1919 heißt, die Alliierten zwängen Deutschland nur, das zu tun, wozu sie selbst während des Krieges gezwungen waren, nämlich »de prendre à leur compte les placements à l'étranger de leurs ressortissants pour faire face à leurs obligations à l'étranger [2]); et — heißt es weiter — elles ont *donné des titres nationaux à leurs ressortissants* qui ont été *ainsi* appelés à participer, au moyen de leurs biens *privés*, aux obligations de *l'Etat*. Le temps est venu où l'Allemagne doit faire ce qu'elle a forcé ses adversaires à faire« [3]). Also erst dadurch, daß die alliierten Staatsangehörigen »titres nationaux« erhalten haben, haben sie an der Erfüllung der ausländischen Schuldverpflichtungen ihres Staates teilgenommen. Dies ist es, was jetzt auch Deutschland tun soll.

---

[1]) „Das deutsche Vermögen muß dazu dienen, die Verpflichtungen Deutschlands zu verbürgen."

[2]) „die Ausland-Anlagen ihrer Staatsangehörigen auf ihre eigene Rechnung zu übernehmen, um dadurch ihren Verpflichtungen an das Ausland genügen zu können."

[3]) „sie haben ihren Staatsangehörigen, die derart angehalten worden waren, mit ihrem Privatvermögen an der Tilgung der Staatsschulden teilzunehmen, nationale Wertpapiere zum Ersatz gegeben. Die Zeit ist gekommen, daß Deutschland tut, was es seine Gegner zu tun gezwungen hat"

„Dem entspricht es, wenn es in der Note später heißt, daß die Liquidationserlöse »dem mit der Entschädigungspflicht belasteten Deutschen Reiche gutgebracht werden«; »tout ce qui provient ou proviendra des biens allemands sera porté au crédit de *l'Allemagne chargée d'indemniser ses ressortissants*«, »will be carried to the credit of *Germany who is required to compensate her own nationals*«. Es dürfte kaum möglich sein, sprachlich die Zusammengehörigkeit der Verwendung der Erlöse mit der deutschen Entschädigungslast schärfer zum Ausdruck zu bringen.

„(20) Der Grund für diese Verwendung des deutschen Privateigentums liegt, wie bereits in der Denkschrift dargelegt wurde, darin, daß die Auslandsgüter »constituent une catégorie d'avoirs qui seront *rapidement utilisables*. Le Traité invite l'Allemagne à y faire appel *sans délai*.« [1])

„Daraus ergibt sich, daß die Alliierten ihre Hand auf das deutsche Privateigentum nicht nur wegen seines Pfandcharakters legten, sondern vor allem auch wegen seiner Eigenschaft, schnell, sofort verwendbar zu sein. Hätte Deutschland selbst unmittelbar über die im Auslandseigentum verkörperten Werte verfügt, so hätten die alliierten Gläubiger den von ihnen selbst als grundsätzlich unerwünscht bezeichneten Rückgriff auf die Privatrechte nicht nötig gehabt, sondern sie hätten sich an jene Werte selbst halten können. Es entspricht also dem Wesen des Liquidationsregimes, daß, so sehr Verwertung und Entschädigung eine Einheit bilden, die wirkliche Entschädigung nicht unmittelbar oder Zug um Zug erfolgten konnte, sondern erst, nachdem durch die Aufstellung eines auf eine gewisse Dauer berechneten und auf einer genauen Prüfung der deutschen Leistungsfähigkeit aufgebauten Planes der Zustand einer gewissen Beruhigung und Befestigung des Vertrauens eingetreten ist. Bis dahin konnte Deutschland nur die notdürftigsten Unterstützungen gewähren, die eine eigentliche Entschädigung, wie der Versailler Vertrag sie ihm auferlegt, in keiner Weise darstellen. Die Reparationskommission anerkennt selbst in § 23 der Klagebeantwortung, daß es ihr nicht einfalle, der Deutschen Regierung eine Verzögerung in der Erfüllung der Entschädigungspflicht vorzuwerfen. Wenn daher der letzte Akt der »Liquidation«, die eigentliche Leistung Deutschlands als Schuldner, erst unter der Herrschaft des Sachverständigenplans erfolgt, so ist das im Wesen des Liquidationsregimes selbst, als einer eigenartigen Form der Reparationszahlung, innerlich begründet und hat somit nichts Auffallendes.

„Ein Entschädigungsanspruch war demnach zwar theoretisch sofort gegeben, aber lediglich als ein potentieller und erst später fälliger; zu einem aktuellen und fälligen ist er erst durch das Inkraft-

---

[1]) „eine Gruppe von Guthaben bilden, die sich rasch verwerten lassen werden. Der FV fordert Deutschland auf, unverzüglich zu dieser Verwertung zu schreiten."

treten des Sachverständigenplans geworden. Die Reparationskommission sagt in § 9 Abs. 2, daß die Sachverständigen sich mit zukünftigen Zahlungen und nur mit zukünftigen Zahlungen Deutschlands beschäftigen. Das ist zwar nicht die Meinung der Deutschen Regierung. Aber, wie dem auch sein mag, die Zahlung der Entschädigungen kann nach den obenstehenden Ausführungen in keiner Weise als »Abwickelung alter Rechnungen« angesehen werden, obwohl auch solche Begleichung alter Rechnungen nach dem 1. September 1924 aus den Annuitäten durchaus dem Sinne des Planes entsprechen würde. In der deutschen Denkschrift ist in § 22 bereits darauf hingewiesen worden, daß es Deutschland bis dahin geradezu untersagt war, die Entschädigungen zu zahlen. Es handelt sich also sowohl tatsächlich wie rechtlich um erst mit dem Inkrafttreten des Planes fällige, um zukünftige Zahlungen der Deutschen Regierung im Sinne des § 9 Abs. 2 der Klagebeantwortung.

„Es ist daher auch nicht möglich, sich auf die Parallele des Schiedsspruchs von Herrn Patijn, den die Reparationskommission in § 9 zitiert und in der Anlage wiedergibt, zu berufen. Hier handelt es sich um Leistungen und Lieferungen an die Besatzungsarmee, welche die Deutsche Regierung vorzunehmen hatte. Die Pflicht der Deutschen Regierung gegenüber den Alliierten war im Augenblick der Leistung und Lieferung erfüllt. Die Bezahlung der eigenen Staatsangehörigen beruht auf privatrechtlichen Verträgen oder auf dem deutschen Okkupationsleistungsgesetz, nicht auf dem Versailler Vertrag. Die Summen, deren Anrechnung auf die Annuität die Deutsche Regierung erstrebte, waren bloße Verwaltungsrückstände, deren Begleichung nur zufällig nach dem 31. August 1924 erfolgt. Bei der Liquidationsentschädigung dagegen handelt es sich um die Erfüllung eines Anspruchs, der erst mit dem 1. September 1924 entstehen konnte, um eine dem Wesen der Sache nach erst nach diesem Datum aktuell werdende Zahlung und zugleich um eine Zahlung, die überhaupt erst die eigentliche Leistung der Deutschen Regierung an die Alliierten darstellt.

„(21) Für die eigenartige und ungewöhnliche Verwendung des deutschen Privateigentums zu Reparationszwecken kam als weiteres Motiv hinzu, daß bei dieser Form der vorläufigen Befriedigung der alliierten Gläubigermächte die Frage der Übertragbarkeit in eine fremde Währung ausschied. Auf diesen Gesichtspunkt weist auch wieder die Note vom 16. Juni 1919 hin, wenn sie bezüglich der als Parallele und Vorbild herangezogenen Verwendung des alliierten Privateigentums durch die alliierten Regierungen während des Krieges betont, daß die Alliierten auf diese Weise Auslandszahlungsverpflichtungen in Inlandszahlungsverpflichtungen umgewandelt hätten und daß Deutschland jetzt durch die Opferung des privaten deutschen Auslandseigentums ebenso verfahren müsse.

„Unter diesem Gesichtspunkt stellt sich also die deutsche Entschädigungspflicht nicht als originäre Inlandszahlung, sondern als primäre Auslandszahlung dar, die lediglich in eine Inlandszahlung

umgewandelt worden ist. Diese rechtliche und wirtschaftliche Natur der Liquidationserlöse offenbarte sich mit aller Deutlichkeit bei dem Abschluß der Abkommen über Artikel 297 e. Um die die deutsche Währung gefährdenden Auslandszahlungen aus Artikel 297 zu vermeiden, erklärten sich die Alliierten bereit, sich für diese Ansprüche an die Liquidationserlöse zu halten. Der Ersatz für das so verwendete Privateigentum ist daher nichts als eine konvertierte Inlandszahlung, die an die Stelle einer an sich nötigen Auslandszahlung getreten ist, deren Eigenart darin besteht, daß ihre Leistung erst nach dem 1. September 1924 tatsächlich und rechtlich möglich geworden und die eigentlich erst mit diesem Tage fällig geworden ist.

„Es leuchtet daher ein, daß die Behauptung der Reparationskommission (§ 3 Abs. 3), die deutsche These laufe darauf hinaus, eine interne Verpflichtung Deutschlands auf Kosten der Alliierten in ein deutsches Guthaben zu konvertieren, unzutreffend ist. Der Sachverhalt ist vielmehr der, daß die Alliierten zwangsweise durch den Versailler Vertrag Deutschlands Auslandszahlungspflichten in interne Zahlungspflichten umgewandelt haben, daß also die Entschädigungspflicht nichts ist als die durch einen sozusagen ersparten Transfer von Werten hervorgerufene, unmittelbar im Versailler Vertrag vorgeschriebene Zahlungspflicht der Deutschen Regierung.

„Wenn diese konvertierte und erst jetzt fällig gewordene Inlandszahlung daher überhaupt geleistet werden soll — daß dies für die Erfüllung des Versailler Vertrags unbedingt geboten ist, kann nicht zweifelhaft sein —, so muß sie als echte Leistung auf Grund des Versailler Vertrags aus den Annuitäten erfolgen.

„(22) Der der Deutschen Regierung auferlegte »transfert de valeurs«, der in der Preisgabe des Auslandseigentums ihrer Staatsangehörigen liegt, stellt sich daher nur als ein Vorschuß an die Volkswirtschaften der alliierten Staaten dar, an dem sie sich vorläufig befriedigen durften. Dieser »transfert de valeurs« ist aber zunächst nur ein rein tatsächlicher wirtschaftlicher Vorgang, der sich erst durch das Hinzukommen der Entschädigungsleistung von seiten des eigentlichen Schuldners zur Rechtsfigur der Liquidation rundet. Erst durch diese Entschädigung wird der eigentliche Schuldner von seiner Verpflichtung gegenüber den Alliierten frei.

„Wie bereits ausgeführt, verkennt die Behauptung der Reparationskommission, die Deutsche Regierung konstruiere die Ersatzpflicht als Wiedergutmachung eines Deliktes, den Sinn der deutschen Auffassung. Die Tatsache allein, daß der Versailler Vertrag die Verwertung des deutschen Privateigentums gestattet, schließt solche Konstruktion aus. Es wird sich aber anderseits nicht leugnen lassen, daß die Alliierten durch die Verwendung der Liquidationserlöse zwar tatsächlich »bereichert« waren, daß aber diese Bereicherung nach dem Versailler Vertrag so lange eine »ungerechtfertigte« blieb, bis Deutschland die ihm von den alliierten Gläubigern auferlegte Ersatzschuld getilgt hat. In diesem Sinne kann man in Anknüpfung an die Formulierung

der Reparationskommission sagen, daß erst durch die Zahlung des Sachschadenersatzes die Alliierten im Sinne des Versailler Vertrages »berechtigt bereichert« sind und daß der vor dem 1. September 1924 erfolgte »transfert de valeurs« als ein bloß tatsächlicher Vorgang erst durch die Erfüllung der Ersatzpflicht zu einem endgültigen und alle vom Versailler Vertrag geforderten Bedingungen erfüllenden »transfert de valeurs« wird.

„Mit diesen Abwandlungen kann die Deutsche Regierung die Formulierung der Reparationskommission annehmen.

„(23) Aber nicht nur vom Standpunkt des Rechts, sondern auch von dem der Wirtschaft ist die deutsche Forderung begründet. Ist es doch der volkswirtschaftliche Sinn der Ersatzpflicht, daß der Substanzverlust der deutschen Volkswirtschaft allmählich nach der Wiederkehr des Vertrauens und einer gewissen Stetigkeit der Verhältnisse aus den Erträgen der übriggebliebenen deutschen Volkswirtschaft ersetzt werden soll.

„Die Sachverständigen betonen immer wieder, daß Deutschland nur durch eine ausgeglichene Zahlungsbilanz und durch einen Überschuß der Arbeitsleistung des Landes seine Währung stabil halten und reparationsfähig bleiben kann. Ein großer Teil der Geschädigten besitzt die Auslandsbeziehungen, die nötig sind, um diesen Ausgleich der Zahlungsbilanz herbeizuführen und den Arbeitsüberschuß der deutschen Wirtschaft in die richtigen Kanäle zu leiten.

„Es hat also einen tieferen volkswirtschaftlichen und für die Reparationsfrage selbst bedeutsamen Sinn, wenn der Versailler Vertrag durch die Entschädigungsnormen gerade für die liquidationsgeschädigten Kreise der Deutschen Regierung die Pflicht auferlegt, wenigstens allmählich die Substanzverluste wieder zu ersetzen. Gerade die Sachverständigen waren von dieser volkswirtschaftlichen Einsicht durchdrungen und haben ihr wiederholt Ausdruck gegeben; es erscheint ausgeschlossen, ihren Plan, der die Erfüllung des Reparationszweckes sicherstellen wollte, in einer Weise auszulegen, welche die Realisierung dieser Einsicht unmöglich machen würde. Und es zeigt sich auch unter diesen Gesichtspunkten wieder, daß die Sachverständigen, gerade weil sie die Erfüllung des Versailler Vertrages nach Maßgabe der deutschen Leistungsfähigkeit garantieren wollten, bei der Berücksichtigung der deutschen Finanz- und Wirtschaftslage die Ersatzansprüche der Geschädigten als einen integrierenden Teil dieser Finanz- und Wirtschaftslage ansehen mußten.

„(24) Hinter dieser im Interesse der Reparationspolitik selbst unentbehrlichen Pflicht der Deutschen Regierung zur allmählichen Substanzergänzung steckt der Gedanke, daß der Grundsatz des Schutzes des Privateigentums und der erworbenen Rechte für das internationale Leben und für die internationale Wirtschaft unentbehrlich ist. Das Vertrauen und die Sicherheit, auf denen diese allein ruhen können, setzen voraus, daß, selbst wo aus Gründen höherer Notwendigkeiten das Privateigentum angetastet wird, eine gerechte Entschädigung den

Schaden ausgleichen muß. Dies Prinzip ist der Grundgedanke der hier zur Diskussion stehenden Entschädigungsbestimmungen des Versailler Vertrages.

„Gerade nach den großen Erschütterungen, denen die Privatrechte im Kriege und in der Nachkriegszeit ausgesetzt waren, hat man im internationalen Leben immer intensiver danach gestrebt, die bis zum Kriege allgemein anerkannten Grundsätze über den Schutz des Eigentums wieder zur Geltung zu bringen.

„In diesem Sinne bestimmt der deutsch-amerikanische Handelsvertrag vom 8. Dezember 1923 in Artikel 1, daß das Eigentum der beiderseitigen Staatsangehörigen »shall enjoy . . . that degree of protection that is required by International Law« [1]). Welcher Schutz dies ist, wird dahin erläutert: »their property shall not be taken without due process of law and *without payment of just compensation*« [2]).

„Auch die neueste Schiedsgerichtspraxis hat sich zu diesen Grundsätzen bekannt. Es sei vor allem auf das jüngste Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofs vom 25. Mai 1926 über die Beschlagnahme und Enteignung des Stickstoffwerkes in Chorzow in Polnisch-Oberschlesien hingewiesen, in dem jede Enteignung fremder Staatsangehöriger ohne Entschädigung als gegen das allgemeine Völkerrecht und gegen das Liquidationsregime verstoßend bezeichnet wird, selbst wenn die eigenen Staatsangehörigen ohne Entschädigung enteignet werden.

„Die Deutsche Regierung ist überzeugt, daß es unmöglich ist, anzunehmen, daß der Sachverständigenplan, der die Wiederherstellung des Vertrauens und des wirtschaftlichen Friedens zwischen den ehemals kriegführenden Mächten bezweckt, in bezug auf die Ersatzfrage von einer tabula rasa ausgegangen ist und so die Durchführung des Grundsatzes vom Schutze des Eigentums unmöglich machen wollte. Darauf aber würde es herauskommen, wenn die Erfüllung der Entschädigungspflicht nicht aus den Annuitäten erfolgen dürfte. Die Wirtschaftskräfte des deutschen Volkes und der Haushalt des Deutschen Reiches sind gerade durch den Sachverständigenplan auf das äußerste angespannt; das Gleichgewicht des deutschen Haushalts kann nur hart am Rande eines Defizits mühsam aufrechterhalten werden. Alles, was bei solcher Belastung der Steuerpflichtigen für die Erfüllung des Versailler Vertrages notwendig ist, soll nach dem Kapitel XI des I. Teils des Sachverständigenplans aus den Annuitäten gedeckt werden. Wenn die Deutsche Regierung daher das Auslegungsschiedsgericht bittet, im Sinne dieser These zu entscheiden, so bittet sie nur darum, daß es dem allgemeinen Zuge des internationalen Lebens und der internationalen Gerichte folgt.

„(25) Im § 17 der Klagebeantwortung vertritt die Reparationskommission die These, daß die Pflicht zur Entschädigung ihrer Staats-

---

[1]) „dasjenige Maß an Schutz genießen soll, welches durch das Völkerrecht gefordert wird."

[2]) „Ihr Eigentum soll nicht ohne gehöriges Rechtsverfahren und nicht ohne Zahlung gerechter Entschädigung weggenommen werden."

angehörigen der Deutschen Regierung nicht in der Form einer wirklichen Verpflichtung, deren Erfüllung die Alliierten von ihr verlangen könnten, auferlegt worden sei. Der französische und der englische Text dieses Paragraphen sind in den Nuancen so verschieden, daß es schwer ist, ihn beiden entsprechend genau wiederzugeben. Die Hauptsache aber ist, daß in beiden Texten anerkannt wird, daß es sich um eine natürlich auf dem Vertrage von Versailles beruhende »Pflicht«, »devoir«, »duty« der Deutschen Regierung handelt, und zwar: »le devoir de faire un *paiement*«; »the duty to make a *payment*«. Zwar sind die Formeln der einzelnen vertraglichen Bestimmungen nicht identisch, aber die Hauptsache, auf die es ankommt, ist, daß es alles Formeln sind, wie sie bei der Auferlegung von völkerrechtlichen Vertragspflichten in internationalen Urkunden üblich sind. So gibt denn auch die Reparationskommission selbst zu, daß der Sinn aller dieser Formeln — und das ist das allein Entscheidende — derselbe ist.

„Besteht aber eine vertragliche »Pflicht« der Deutschen Regierung, so folgt daraus, daß die Alliierten das ihr entsprechende Recht haben, die Erfüllung der Pflicht zu fordern; sonst wäre die Auferlegung der Pflicht durch einen völkerrechtlichen Vertrag unverständlich. Das Interesse der alliierten Reparationsgläubiger an der Erfüllung der Pflicht ist dargetan. Ob sie von ihrem Rechte Gebrauch machen oder nicht, weil etwa andere, ihr Erfüllungsinteresse durchkreuzende Interessen ihnen wichtiger erscheinen, ist allein ihre Sache. Der Fall, daß eine Vertragspartei es vorzieht, ihr gegebene Vertragsrechte nicht geltend zu machen, ist nicht selten. Sicher ist jedenfalls, daß Deutschland berechtigt ist, nicht nur die ihm vertraglich auferlegte Pflicht zu erfüllen, sondern auch von seinen Vertragsgegnern zu verlangen, daß sie die Erfüllung zulassen. Auch solche Fälle sind bei gegenseitigen Verträgen, wenn der Forderungsberechtigte aus irgendwelchen Gründen seine Vertragsrechte nicht geltend machen will, nicht selten.

„Es ist daher nicht zutreffend, wenn die Reparationskommission ausführt, daß das einzige Interesse der Alliierten darin bestehe, sich gegen etwaige Ersatzforderungen enteigneter deutscher Staatsangehöriger zu schützen. Es muß die alliierten Regierungen interessieren, ob die von ihnen gemachten Zusagen eingelöst werden, ob bei der nur unter dem Vorbehalt künftiger Entschädigung vorgenommenen Verwertung des deutschen Privateigentums dieser Vorbehalt erfüllt wird, ob ihre vorläufige und bis zur Entschädigung in dem oben bezeichneten Sinne »unberechtigte Bereicherung« eine »berechtigte« wird, ob gegen sie der Vorwurf, Privateigentum nicht »liquidiert«, sondern »konfisziert« zu haben, erhoben wird. Gerade eine Vertragsverpflichtung der hier in Frage stehenden Art, die darauf beruht, daß der Gläubiger sich an dem Eigentum eines Dritten befriedigen darf gegen die dem eigentlichen Schuldner auferlegte Pflicht, den Dritten zu entschädigen, verlangt eine loyale Auslegung in dem Sinne, daß, auch wenn der Gläubiger seine Rechte nicht geltend macht, das

Recht des Schuldners auf Vertragserfüllung mit allen Konsequenzen für den Gläubiger anerkannt wird, daß heißt zum mindesten, daß der Gläubiger nach Treu und Glauben gehalten ist, sich die Erfüllung gefallen zu lassen.

„(26) Die Reparationskommission sagt selbst, daß die alliierten Regierungen einen deutschen Liquidationsgeschädigten, der sich an sie hielte, gedeckt durch die betreffenden Artikel des Versailler Vertrages, »*couvert* par l'article approprié«, »*under the authority* of the appropriate article«, an die Deutsche Regierung verweisen dürften. Das kann nur den Sinn haben, daß sie zwar nicht direkt, aber indirekt die Deutsche Regierung auffordern, die Ersatzpflicht, die sie ihr selbst auferlegt haben, zu erfüllen. Und daraus folgt weiter, daß sie nach Treu und Glauben gehalten sind, die Erfüllung dieser Vertragsbestimmung, auf die sie sich ja selbst bei der Verweisung des Geschädigten an die Deutsche Regierung berufen, nach den Erfüllungsmethoden zuzulassen, die sie vertraglich mit der Deutschen Regierung im Londoner Abkommen für »Treaty payments« vereinbart haben.

„Die Reparationskommission führt dann weiter aus, der Gedanke, daß ein Staat sich zum Beschützer der Ansprüche der Angehörigen eines anderen Staates gegen seinen eigenen Staat aufwerfen könne, sei mit den Grundsätzen des Völkerrechts und der Souveränität der Staaten so unvereinbar, daß er den alliierten Regierungen nicht in den Sinn gekommen sei. Diese Bemerkung steht aber mit dem vorhergehenden Satze der Klagebeantwortung in Widerspruch, nach dem der Zweck der Entschädigungsbestimmung darin liege, den Alliierten das Recht zu geben, die Liquidationsgeschädigten an die eigene Regierung zu verweisen. Das Recht zu solcher Verweisung, das gewiß ungewöhnlich ist, beruht aber doch auf dem zwischen den Alliierten und Deutschland vereinbarten Versailler Vertrag, ist also ein Vertragsrecht der Alliierten, das sie durch die Verweisung ausüben und in Anspruch nehmen. Es erscheint unzulässig, eine ungewöhnliche Vertragsbestimmung unter starkem Druck, ja trotz des Protestes des Gegenkontrahenten mit ihm zu vereinbaren, und, wenn es sich um deren Erfüllung handelt, die Konsequenzen dieser Erfüllung unter Hinweis auf das Ungewöhnliche abzulehnen.

„Ob also die alliierten Gläubigermächte ihre Vertragsrechte geltend machen oder nicht, ob sie dies gegebenenfalls direkt gegenüber der Deutschen Regierung tun oder unter Berufung auf die deutsche Vertragspflicht indirekt durch die Verweisung der deutschen Staatsangehörigen an den Vertragsgegner, ist gleichgültig gegenüber der nicht zu bestreitenden Tatsache, daß jedenfalls die Deutsche Regierung aus dem Vertrage berechtigt ist, die ihr in diesem Vertrage auferlegte Pflicht mit Wirkung gegen ihre Vertragsgegner gemäß den für Vertragserfüllungen vorgesehenen Methoden zu erfüllen. Sonst haben die im Versailler Vertrage formulierten Entschädigungsnormen überhaupt keinen Sinn. Jede Vertragsauslegung muß aber davon

ausgehen, daß den Bestimmungen des Vertrages ein vernünftiger Sinn innewohnt.

IV.

„(27) Die Reparationskommission sagt, daß die deutsche Forderung, den Betrag von 9 Milliarden Goldmark, eine Summe, die etwa 3 bis 4 Annuitäten verschlänge, aus den Annuitäten für die Ersatzansprüche der deutschen Liquidationsgeschädigten zur Verfügung zu stellen, paradox sei und sich darum selbst widerlege. Sie fügt hinzu, daß dies Bedenken dadurch noch verstärkt werde, daß es in der Note vom 16. Juni 1919 (welche die Reparationskommission hier also selbst heranzieht) heißt, es handele sich um keine Konfiskation, sondern die liquidierten deutschen Staatsangehörigen würden in ihren Rechten nur insoweit geschädigt, als die Deutsche Regierung es selbst bestimmen würde. Es sei undenkbar, eine so hohe Belastung der Annuitäten auch noch ganz dem freien Ermessen der Deutschen Regierung zu überlassen.

„Diese Darstellung entspricht weder dem Sinne der Bestimmungen des Versailler Vertrages und der Note vom 16. Juni 1919, noch auch dem Sinne der deutschen Forderung.

„Die Deutsche Regierung hat niemals daran gedacht, daß die ihr auferlegte Entschädigungslast unmittelbar durch volle Inanspruchnahme aufeinander folgender Annuitäten getilgt werden solle. Sie hat vielmehr stets hervorgehoben, daß es dem Sinne des im Versailler Vertrage aufgestellten Liquidationsregimes entspricht, daß die Entschädigungslast einerseits erst nach dem durch das Inkrafttreten des Sachverständigenplans geschaffenen Beharrungszustande abgetragen werden kann, und daß andererseits auch dann nur eine allmähliche Tilgung der Schuld möglich ist.

„Die von Deutschland zu zahlenden Reparationen im eigentlichen Sinne sind ihrem Wesen nach ein Ersatz und Ergänzungen der Substanz der durch den Krieg und seine Folgen geschädigten Volkswirtschaften der alliierten Mächte, in derselben Weise wie die Entschädigungspflicht Deutschlands eine solche Substanzergänzung der deutschen Volkswirtschaft bedeutet. Da sowohl nach dem Versailler Vertrage wie infolge der Annuitätenzahlungen des Sachverständigenplanes die Substanzergänzung der alliierten Volkswirtschaften nur durch allmähliche Zahlungen Deutschlands erfolgen kann, so gilt natürlich dasselbe für die Deutschland auferlegte Pflicht, seine liquidationsgeschädigten Staatsangehörigen zu entschädigen. Beide Substanzergänzungen müssen daher, dem Wesen der Sache entsprechend, sukzessiv und parallel vor sich gehen. Geht man von der Summe von etwa 9 Milliarden aus und verteilt man sie auf ein Menschenalter nach dem Inkrafttreten des Sachverständigenplanes, so würde etwa ein Zehntel von jeder Jahresleistung auf die Erfüllung der Entschädigungspflicht entfallen. Bei geringeren Summen würde man auf entsprechend geringere Prozente kommen.

„Die Ausführungen der deutschen Denkschrift in § 40 bedeuten daher, wie die Reparationskommission in § 25 sagt, weder eine Konzession noch eine Abweichung vom Prinzip, um die Unvernünftigkeit dieses Prinzips zu verbergen, sondern sie sind vielmehr eine konsequente Durchführung des Prinzips. Durch solche Durchführung würde daher auch keineswegs der Haushalt der Alliierten in einen mit seinem Gleichgewicht unvereinbaren Zustand der Ungewißheit versetzt werden. Und wenn endlich die Reparationskommission sagt, daß die Frage der Verteilung der Entschädigungslast auf die einzelnen Jahresleistungen im Plane nicht erwähnt sei, woraus sich auch die Unmöglichkeit der deutschen These ergebe, so ist dabei übersehen, daß die Sachverständigen alle Fragen der Verteilung ausgeschieden haben und daß es sich im übrigen hier nicht um eine Verteilung auf die einzelnen Annuitäten, sondern auf die Gesamtheit der Annuitäten handelt, und daß diese Verteilung einer ausdrücklichen Regelung nicht bedurfte, weil sie sich aus dem im Wesen der Sache liegenden Prinzip der sukzessiven und parallelen Abtragung der eigentlichen Reparationsschuld und der Entschädigungsschuld ergibt.

„(28) Wenn die Entschädigungsbestimmungen des Versailler Vertrages eine Norm für die Höhe der von Deutschland zu zahlenden Summen nicht aufstellen, so bedeutet das nur, daß die völkerrechtlich für Entschädigungsfälle dieser Art allgemein geltenden Normen Anwendung finden sollten. Im übrigen bestimmt der Artikel 297 e, daß für die Liquidationsschäden der alliierten Staatsangehörigen von Deutschland voller Ersatz zu leisten ist. Wie in der deutschen Denkschrift bereits dargelegt (§§ 14 und 36), ist es d i e s e Schadensersatzpflicht, die durch Artikel 297 i Deutschland gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen auferlegt worden ist. Wenn die Note vom 16. Juni 1919 daher sagt, daß ein Schaden der liquidierten Deutschen nur insoweit entsteht, als Deutschland selbst dies bestimmen sollte, so bedeutet das nur, daß solche Schädigung nur insoweit eintreten könnte, als Deutschland diese sowohl dem allgemeinen Völkerrecht wie dem Versailler Vertrag zugrunde liegenden Normen nicht einhalten sollte.

„(29) Die völkerrechtliche Theorie und Praxis unterscheiden zwischen Kriegskosten, Kriegsschäden und durch den Krieg hervorgerufenen Zivilschäden. Während der Ersatz der Zivilschäden in voller Höhe des Wertes des beeinträchtigten Eigentums allgemein anerkannten Rechts ist, wird der Ersatz der Kriegsschäden nur in gewissen Fällen vom Sieger dem Besiegten auferlegt, und ist der Ersatz der Kriegskosten eine seltene Ausnahme.

„Der Versailler Vertrag hat bestimmt, daß die eigentlichen Kriegsschäden gemäß Teil VIII nach Maßgabe der deutschen Leistungsfähigkeit ersetzt werden sollen, und hat von den Kriegskosten nur die Last der Militärpensionen und Militärrenten der deutschen Regierung, auch wieder im Rahmen des Teils VIII des Versailler Vertrages, d. h. nach Maßgabe der deutschen Leistungsfähigkeit, auferlegt. Dagegen hat,

was die Zivilschäden betrifft, der Artikel 297 e den Grundsatz der vollen Entschädigung aufgestellt.

„Für die Frage, in welchem Umfange die Liquidationsgeschädigten zu entschädigen sind, dürften vor allem zwei Gesichtspunkte in Betracht kommen.

„Es ist auf der einen Seite zu beachten, daß eine Verwendung der Liquidationserlöse bisher nur für die Befriedigung der durch Zivilschäden geschädigten alliierten Staatsangehörigen in voller Höhe ihres Schadens stattgefunden hat, während, wie bereits erwähnt, eine Gutschrift von Liquidationserlösen auf das eigentliche Reparationskonto, das für den Ersatz der Kriegsschäden und Kriegskosten bestimmt ist, noch in keinem Fall stattgefunden hat. Aus dieser Rechts- und Sachlage würde sich ergeben, daß auch die Entschädigung der deutschen Reichsangehörigen, die ihr Eigentum zu solcher vollen Entschädigung der alliierten Staatsangehörigen geopfert haben, in voller Höhe erfolgen muß.

„Anderseits könnte neben dem Gesichtspunkt des Verwendungszweckes der Erlöse der Gesichtspunkt der Quelle, aus der die Entschädigung zu bezahlen ist, herangezogen werden. Dann wäre zu bedenken, daß die Höhe der Annuitäten, aus denen der deutsche Entschädigungsanspruch zu begleichen ist, nur nach Maßgabe der deutschen Leistungsfähigkeit und nicht nach Maßgabe des erlittenen Schadens bestimmt ist.

„Die Deutsche Regierung hat ihren Standpunkt in dieser Frage bereits in der Denkschrift dargelegt. Sie stellt es aber dem billigen Ermessen des Auslegungsschiedsgerichts anheim, eine von ihm für gerecht gehaltene Abwägung zwischen den beiden bezeichneten, die Materie beherrschenden Gesichtspunkten vorzunehmen. Die Beurteilung der Angemessenheit einer Entschädigung ist eine schiedsgerichtsfähige Frage. Auf jeden Fall aber muß daran festgehalten werden, daß auch bei solcher Abwägung die zu gewährende Entschädigung eine wirkliche Entschädigung ist und nicht bloß den Schein einer solchen darstellt.

„(30) Was die Art der Verwendung und die Verteilung der aus den Annuitäten zu entnehmenden Summen unter die Geschädigten betrifft, so ist dies grundsätzlich eine innere deutsche Angelegenheit. Die Deutsche Regierung wird sich bei der Lösung dieser Frage bewußt bleiben, daß sie neben den Forderungen der Gerechtigkeit auch die Grundlagen, auf denen der Sachverständigenplan beruht, zu berücksichtigen haben wird.

„In der Note vom 16. Juni 1919 wird, wie erwähnt, darauf hingewiesen, daß die alliierten Regierungen während des Krieges ihren des Auslandseigentums beraubten Staatsangehörigen inländische Werttitel ausgehändigt haben. Es läge daher nahe, an dies Vorbild anzuknüpfen. Die Deutsche Regierung muß jedoch berücksichtigen, daß sie bei allen Maßnahmen, die sie zur Durchführung der Entschädigungsaktion vornehmen wird, den deutschen Markt nicht mit langfristigen

Anleihen, Schuldverschreibungen oder ähnlichen Titeln belasten darf, welche die deutsche Währung einer Gefahr aussetzen könnten. Es wird also praktisch vor allem eine allmähliche Abtragung des Kapitals der Entschädigungsverpflichtung und daneben, je nach der jeweiligen Lage des Geld- und Kapitalmarktes, eine teilweise und allmähliche, auf die zur Verfügung gestellten Annuitätsanteile gestützte Mobilisierung der Entschädigungsforderungen in Betracht kommen. Hierbei wird die Deutsche Regierung selbstverständlich für alle Garantien sorgen, die erforderlich sind, um jede Gefahr einer Erschütterung der Währungs- und Haushaltsgrundlagen auszuschließen, auf denen der Sachverständigenplan beruht.

„(31) Bestehen demnach auch keine praktischen Schwierigkeiten für die Durchführung der deutschen These und dürften so die hierauf bezüglichen Bedenken der Reparationskommission ausgeräumt sein, so bittet die Deutsche Regierung, daß das Auslegungsschiedsgericht ihrem Antrage stattgibt.

„Würde die These der Reparationskommission, daß Deutschland die ihm auferlegte Entschädigungspflicht aus den von ihm aufzubringenden Mitteln des für seine eigenen inneren Bedürfnisse bestimmten Budgets erfüllt, Erfolg haben, so würde dies notwendig zu einer Erschütterung des deutschen Haushaltsgleichgewichts und der deutschen Währung und damit zu einer Erschütterung der Grundlagen des Sachverständigenplans, von denen jede Erfüllung von Reparationsleistungen abhängt, führen müssen. Diese Konsequenz wird die Reparationskommission selbst nicht bestreiten können. Eine Unterlassung der vertraglich zugesagten Entschädigungsaktion müßte anderseits zu einer Erschütterung des Vertrauens und des wirtschaftlichen Friedens und damit der moralischen Grundlagen des Sachverständigenplans führen. Beides sind gleich untragbare Konsequenzen.

„Die deutsche These dagegen, daß die Deutschland im Vertrage von den Alliierten auferlegte Entschädigungslast aus den von Deutschland aufgebrachten, in die Annuitäten fließenden Summen abzutragen ist, beruht auf dem Grundgedanken des Liquidationsregimes des Versailler Vertrages und des Kapitels XI des Sachverständigenberichts sowie auf den Prinzipien der Gerechtigkeit, des Vertrauens, der Wirtschaft und der Reparationspolitik, welche die Sachverständigen bei ihrer Arbeit geleistet haben."

d) Die Duplik der Reparationskommission vom 29. Dezember 1926[1]).

Die Reparationskommission erklärt zunächst, daß die deutsche Replik den Standpunkt der Kommission in der Hauptsache unverändert lasse: „Die Kommission hält die Behauptung aufrecht, daß die Summen, die aus der deutschen Wirtschaft jedes Jahr im Weg von

[1]) Siehe Materialien Nr. 6.

Zahlungen an den Generalagenten geleistet werden, abgesehen von dem Dienst für die auswärtige Anleihe, zu keinerlei anderem Zweck verwandt werden können als entweder zu einer unmittelbaren Barübertragung an die alliierten Mächte oder zu einer Zahlung in Deutschland, welche auf Rechnung von transferierten Sachwerten oder Leistungen an die alliierten Mächte während der Ausführungszeit des Plans erfolgen, und daß deshalb während dieser Zeit kein Teil der Annuitäten, so wie sie »Deutschlands gesamte Verpflichtungen gegenüber den alliierten und assoziierten Mächten hinsichtlich der durch den Krieg verursachten Kosten« (Sachverständigenplan Teil I Kap. XI) einschließen, zu ausschließlichen Gunsten deutscher Staatsangehöriger abgezweigt werden darf«" [1]).

Die Duplik stellt in Ziffer 3 einige Äußerungen der deutschen Replik zusammen, welche sich auf das zeitliche Verhältnis der — vor dem Inkrafttreten des Dawes-Plans erfolgten — Liquidationen und der nach diesem Zeitpunkt erfolgenden Entschädigungszahlungen beziehen, und fährt dann fort [2]):

„(4) Solche Behauptungen widersprechen sowohl dem FV als dem gesunden Menschenverstand.

„Man kann nicht ernstlich bestreiten, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens des FV die deutschen Eigentümer der Verfügungsmacht über ihre auf alliiertem Gebiet befindlichen Vermögensstücke endgültig beraubt waren, daß, vorbehaltlich des Rechtes der alliierten Mächte dieses Eigentum ganz oder zum Teil zurückzuerstatten, dieses Eigentum von jenem Zeitpunkt an der deutschen Wirtschaft endgültig verloren war und daß jede alliierte Macht, falls sie nicht in der eben bezeichneten Weise auf ihre Rechte verzichtete, über dieses Eigentum vollkommen frei kraft vollen Eigentumsrechtes verfügen konnte. Es war nichts weiter nötig, um die Liquidation des deutschen Privateigentums seitens der Macht, auf deren Gebiet es gelegen war, endgültig zu machen.

„Es ist undenkbar, daß ein Vermögensstück dieser Art, welches eine der alliierten Regierungen an einen ihrer eigenen Staatsangehörigen verkauft hat und welches in der Folge mehr als einmal weiter verkauft ist, nicht als seitens der fraglichen Macht endgültig erworben anzusehen sei, und daß das Eigentumsrecht an diesem Vermögensstück von der Bedingung abhinge, daß die Deutsche Regierung eine Entschädigung zahlte, die sie vielleicht nach fünfzig Jahren erst oder vielleicht auch niemals zu zahlen in der Hand hätte. Es ist überflüssig hinzuzufügen, daß eine solche Auffassung der Wirkungen, die das Recht der Liquidation seitens einer der alliierten Mächte hätte, weder in der Sprache des Art. 297 noch in den Entscheidungen der Gemischten Schiedsgerichtshöfe eine Stütze findet, und daß auch aus

---

[1]) Duplik S. 3.
[2]) Duplik S. 4.

keiner dieser Quellen ein Argument für den gegenwärtigen Fall entnommen worden ist.

„(5) Weshalb sollte übrigens das deutsche Argument auch hier Halt machen? Wenn die alliierten Mächte den Wert des Privateigentums, welches auf ihren Gebieten sich befand und ihnen durch den Vertrag übertragen ist, nicht wirksam und endgültig erworben haben, solange die Deutsche Regierung nicht den vollen Wert davon an ihre Staatsangehörigen ausgezahlt hat, dann muß der gleiche Schluß auch gezogen werden für die Schiffe, die nach Anhang III zu Teil VIII des Vertrags ausgehändigt wurden. Da die Deutsche Regierung an die Schiffseigentümer eine Entschädigung gezahlt hat, die nur dazu ausreicht, ihnen den Wiederaufbau eines Drittels der enteigneten Tonnage zu gestatten, so folgt daraus, daß die alliierten Mächte und die Einzelpersonen, an welche sie die Schiffe verkauft haben, noch nicht endgültig Eigentümer der von Deutschland ausgehändigten Handelsflotte geworden sind, sondern Eigentümer erst werden, wenn die anderen zwei Drittel der Entschädigung seitens der Deutschen Regierung gezahlt sind. Es ist dabei unwesentlich, daß mit Beziehung auf die Schiffe der FV die Zahlung einer Entschädigung nicht ausdrücklich vorgeschrieben hat; die Argumentation der deutschen Replik ist ganz allgemein gehalten und trifft den einen Fall wie den anderen."

Die Duplik will in Ziffer 6 einige Widersprüche in der deutschen Denkschrift selbst aufzeigen und fährt dann fort:

„(6) . . . . . Die Zahlung einer seitens der Deutschen Regierung ihren Staatsangehörigen geschuldeten Entschädigung an diese letzteren ist so weit davon entfernt, eine Bedingung der Rechtsgültigkeit und des endgültigen Charakters des Vermögensüberganges darzustellen, daß, selbst wenn die Deutsche Regierung ganz oder teilweise davon Abstand nähme, ihre Staatsangehörigen zu entschädigen, diese Vermögensübertragung deshalb um nichts weniger endgültig sein würde; um das zu sehen, genügt es, daß man den Wortlaut des Art. 297 liest. Dieser Artikel verleiht in der Tat den alliierten Mächten das Recht, das gesamte deutsche Eigentum auf ihrem Gebiet zurückzubehalten und zu liquidieren; er schreibt vor, daß die Liquidation gemäß den Gesetzen des alliierten Staates stattzufinden hat. Darin liegt nichts Vorläufiges und keine Andeutung davon, daß der Vermögensübergang unvollständig sei.

„Wie wäre es außerdem möglich, den Ausdruck »ungerechtfertigte Bereicherung« anzuwenden auf eine Vermögensübertragung, die unter einem unbestreitbaren Rechtstitel (dem FV) zur Bezahlung bestehender Schulden erfolgt und bei welcher der Wert des übergegangenen Vermögens im Kontokorrent ordnungsgemäß gutgeschrieben wird? Ein alliierter Staat, welcher durch die Liquidation von Privateigentum kraft einer Übereinkunft mit seinem Schuldner bereichert worden ist, wäre in einer wirklich sehr seltsamen Lage, falls diese Bereicherung erst dann rechtmäßig würde, wenn der Schuldner die Freundlichkeit gehabt hat, eine dritte Person zu entschädigen. Und unbegreiflich

wäre die Lage eines Gläubigers, der sich erst dann als rechtsgültig befriedigt ansehen dürfte, wenn sein Schuldner, welcher Eigentum verpfändet hat, um den Gläubiger zu bezahlen, selbst seine eigene Pfandschuld eingelöst hat."

Auch der Versuch der deutschen Replik, die Erhaltung des Gleichgewichts im deutschen Staatshaushalt als Argument zu verwenden, ist unbegründet. Die Sachverständigen haben bei ihren Äußerungen über die zeitweilige Entlastung des deutschen Budgets von Vertragszahlungen nicht an Zahlungen denken können, die sich auf längst vor dem September 1924 erfolgte Vermögensübertragungen bezogen. Sie denken an deutsche Verbindlichkeiten »an die Alliierten« (to the Allies), und zwar nicht nur für das erste Jahr der Ausführung des Plans, sondern auch für die spätere Zeit, in welcher die Annuität ihren vollen Betrag erreicht haben wird.

„(9) In dieser Hinsicht ist ein Hinweis auf Kapitel XVII in Teil I des Plans genügend: »Vom Standpunkt des Steuerzahlers in den Gläubigerländern bedeutet der Plan zu gehöriger Zeit eine jährliche Erleichterung in Höhe von zweieinhalb Milliarden nebst demjenigen Betrag, der sich nach dem Wohlstandsindex etwa ergibt.« Daraus folgt, daß wenn in irgend einem Jahr der Laufzeit des Plans ein Teil der Annuität zu einem anderen Zweck verwendet wird als dazu, die Lasten zu verringern, welche der Krieg den Gläubigerländern auferlegt hat, dies eine offenbare Verletzung des Plans selbst ist. Es ist unmöglich, eine so klare und so völlig mit der Mission der Sachverständigen und mit der Natur der Sache harmonierende Formel zu vereinbaren mit einer jährlichen Besteuerung der Annuität, welche die Deutsche Regierung freundlicherweise auf zehn Prozent beschränken will und welche der Generalagent den alliierten Gläubigern vorenthalten soll, damit der Deutschen Regierung erlaubt sei, ihre eigenen Staatsangehörigen zu entschädigen. Solch eine Steuer könnte nur von dem Teil der Annuität erhoben werden, der aus dem Budget herrührt, aber der Plan der Sachverständigen hat, als er die Ausgabe von Bonds vorsah und autorisierte, welche durch diesen Budget-Anteil gedeckt sind (Kap. X, Teil I), nie die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß ein Teil dieser Bonds, und zwar nicht weniger als zwanzig Prozent, zurückgestellt würde, um damit die den deutschen Staatsangehörigen geschuldete Entschädigung zu bezahlen.

„(10) Die Deutsche Regierung rechtfertigt allerdings die Anrechnung der Entschädigung auf die Annuitäten damit, daß, wenn sie diese Entschädigung bezahlt, sie nur eine Verpflichtung erfüllt, welche sie in Art. 297 gegenüber den Alliierten übernommen hat. Die Replik wiederholt beständig diese Wendung »Deutschland ist aus dem Versailler Vertrage den Alliierten gegenüber verpflichtet, gewisse Zahlungen zu leisten« (Ziffer 7 letzter Abs.), »Deutschlands Verpflichtung gegenüber den Alliierten« und »Deutschland ist den Alliierten gegenüber verpflichtet« (Ziffer 15). Das ist nicht mehr als ein Spiel mit Worten; die Erfüllung einer mit den Alliierten getroffenen Verabredung

(engagement made with the Allies), deren genaue Bedeutung die Reparationskommission schon in Ziffer 17 der Gegendenkschrift erörtert hat, wird verwechselt mit der Erfüllung einer Verpflichtung, welche den Alliierten einen unmittelbaren Vorteil in Gestalt einer Übertragung von Werten gewährte. Aber selbst wenn das, wozu sich Deutschland verpflichtet hat (the engagement of Germany), eine unmittelbare vertragsmäßige Verpflichtung zur Zahlung an seine eigenen Staatsangehörigen wäre, die von den Alliierten erzwungen werden könnte, so wäre sie noch in gleicher Weise zu behandeln wie die Verpflichtung Deutschlands, gewisse Fabriken zu schließen oder gewisse Festungen zu schleifen — Verpflichtungen gegenüber den Alliierten, an deren Ausführung diese sehr unmittelbar interessiert sind, deren keine aber den Alliierten irgend einen materiellen Vorteil bietet oder ernstlich so angesehen werden kann, als enthielte sie die Möglichkeit der Anrechnung einer durch die Deutsche Regierung aus dem betreffenden Anlaß an ihre Staatsangehörigen gezahlten Entschädigung auf die Annuitäten.

„(11) Die Reparationskommission vertritt jetzt wie von jeher die Anschauung, daß die Zahlung von Entschädigungen an deutsche Staatsangehörige eine rein innere deutsche Frage ist, mit der die Alliierten nichts zu tun haben. Deutschland ist keinerlei internationaler vertragsmäßiger Pflicht in dieser Hinsicht unterworfen, und die Alliierten haben kein Interesse an der Frage, auf welche Weise Deutschland seine innere Verpflichtung erfüllt. Die Alliierten haben niemals von Deutschland irgendwelche Abrechnung über die Art und Weise verlangt, in welcher Deutschland Art. 297 i oder, in dieser Beziehung, die anderen im gegenwärtigen Streitfall angezogenen Artikel des FV [1]) ausgeführt hat, und Deutschland hatte sich niemals im Traum einfallen lassen, den Alliierten irgendwelche Abrechnungen in dieser Sache anzubieten. Der Satz in Ziffer 17 der Gegendenkschrift der Reparationskommission, daß die alliierten Regierungen jeden deutschen Staatsangehörigen, der einen Anspruch auf Entschädigung gegen sie geltend machte, an seine eigene Regierung verweisen würden, bedeutet nicht, daß die Alliierten, wenn auch nur mittelbar, die Deutsche Regierung auffordern würden, die Zahlung der Entschädigung auf sich zu nehmen; es ist nur eine Art, den Anspruch zurückzuweisen; die Alliierten haben kein Interesse an der Frage, ob der Träger des Anspruchs schließlich Befriedigung erlangt oder nicht. Das Recht, welches Art. 297 i verleiht, ist das Recht, den Anspruch des Geschädigten abzuweisen, nicht aber zu seinen Gunsten zu intervenieren [2]).

---

[1]) Anm. d. Duplik: Der Schantung-Fall bildet nur scheinbar hierin eine Ausnahme, da in diesem Fall die Gutschrift auf Reparationskonto, auf welche Deutschland Anspruch hat, sich aus dem Betrag der gezahlten Entschädigung ergab.

[2]) Anm. d. Duplik: Eine wertvolle Bestätigung dieser Ansicht kann aus einem Hinweis auf die Entschädigungsfrage entnommen werden, der um so

„(12) Die Logik der Deutschen Regierung in diesem Punkt ist nicht über alle Kritik erhaben. Es ist schwer zu erkennen, ob die Deutsche Regierung die Anrechnung der fraglichen Entschädigung aus dem Grunde verlangt, daß die Entschädigungszahlung ihrer Ansicht nach eine ihr vom FV auferlegte Verpflichtung ist, oder aus dem ebenfalls von ihr angeführten allgemein-prinzipiellen Grund, daß deutsche Staatsangehörige ihres Eigentums zugunsten der alliierten Gläubigermächte nicht beraubt werden können, ohne entsprechende Entschädigung zu erlangen.

„Wenn sich die Deutsche Regierung auf den ersten dieser beiden Gründe stützt, wie kann sie dann gleichzeitig in derselben Begründung Entschädigungszahlungen anführen, welche sie kraft besonderer Erwähnung in Art. 297 zu machen verpflichtet ist, und die Zahlung des Wertes des deutschen Privatvermögens in Schantung, in Bezug auf welche der Friedensvertrag nichts erwähnt und auch keine Verpflichtung auferlegt?

„Wenn auf der anderen Seite der deutsche Anspruch, wie man nach der Ausdrucksweise der deutschen Klageschrift und einer später noch zu erwähnenden Stelle der Replik als Leser annehmen möchte, beide Fälle gleichermaßen umfaßt, weshalb macht dann der Anspruch auf halbem Weg Halt und lehnt eine Anrechnung auf die Annuitäten

---

bezeichnender ist, als er nur gelegentlich gemacht wurde; er findet sich in einer Denkschrift über die von der Deutschen Regierung gewählte Methode der Ausführung des Art. 296 (Ausgleichsverfahren), welche der deutsche Botschafter in Paris dem Vorsitzenden der Botschafterkonferenz am 31. Mai 1923 überreicht hat. Das Schreiben trägt die Bezeichnung J. No. A, 2443, und die Reparationskommission behält sich das Recht vor, im Laufe der mündlichen Verhandlungen auf die Denkschrift zurückzukommen. Ihr Hauptzweck ist, wie aus ihrem zweiten Absatz hervorgeht, der Nachweis, daß die Frage, nach welchem Grundsatz die verschiedenen Ausgleichsämter ihre eigene Abrechnung mit ihren Staatsangehörigen, Gläubigern und Schuldnern vorzunehmen haben, „eine innere Angelegenheit des betreffenden Staates ist", und am Schluß der Denkschrift wird Nachdruck darauf gelegt, daß eine Erhöhung des Berechnungssatzes für die Papiermark, welche das deutsche Ausgleichsamt deutschen Schuldnern und Gläubigern zuerkannt hat, notwendigerweise eine gleiche Änderung in den Berechnungssätzen für Art. 297 i nach sich ziehen müsse. Die Denkschrift nimmt an, daß außer allem Zweifel stehe, daß Zahlungen gemäß Art. 297 i eine rein deutsche Angelegenheit sind.

Die Stelle, auf die wir uns besonders beziehen, lautet: „Derselbe Satz ist vorgesehen für die Abrechnung mit den Schuldnern zu dem Kurs des Ausgleichsverfahrens und für die Hauptentschädigung der unter Art. 297 i des Vertrages von Versailles fallenden Personen, welche nach dem jetzt geltenden deutschen Recht einen Anspruch auf den Wert zum Satz des Tages hatten, an welchem die Summen auf den Namen des einzelnen Geschädigten gutgeschrieben wurden", und die Denkschrift argumentiert dann weiter, daß „eine Erhöhung in den Beitragszahlungen der Ausgleichsschuldner eine entsprechende Erhöhung in den Beitragszahlungen des Reichs im Verhältnis zu den Ausgleichsgläubigern und den L i q u i d a t i o n s g e s c h ä d i g t e n" (im Original nicht gesperrt) „mit sich bringen würde".

für alle Entschädigungen ab, welche Deutschland seit dem 1. September 1924 seinen Angehörigen wegen des Privateigentums schuldet, das vor diesem Datum auf Reparationskonto übertragen worden war (Schiffe, Saargruben usw.)?

„Der Abzug von zehn Prozent, auf den die Deutsche Regierung freundlicherweise fürs erste ihren Anspruch zu beschränken die Bescheidenheit hat, wäre in diesem Fall nicht ausreichend."

Die Duplik der Reparationskommission geht dann in Ziffer 13 auf die Ausführungen der deutschen Replik Ziffer 6 ff. ein, nach welcher das den Sachverständigen vorgelegte vorläufige deutsche Budget unter den Ausgaben zur Ausführung des FV Ziffer 7 auch die Entschädigungszahlungen enthalten habe und von den Sachverständigen als auf die Annuitäten anrechenbar akzeptiert worden sei. Das bestreitet die Reparationskommission mit folgenden Ausführungen:

„(a) Die Sachverständigen stellen mehr als einmal, wenn sie die auf die Annuitäten anzurechnenden Beträge mit den übrigen deutschen Ausgaben kontrastieren wollen, Wendungen wie »domestic demands«, »domestic expenditure«, »Germany's own needs« einerseits und »Treaty obligations«, »obligations for reparation«, »reparation payments« [1]) auf der anderen Seite (Kap. VIIIa zweiter Absatz), oder »internal expenditure« [2]) einerseits und »reparation« anderseits (Kap. VIIId fünfter Absatz) oder endlich »Germany's own essential requirements«, »national needs« und »own requirements« auf der einen Seite und »Treaty commitments«, »payment of her foreign debts« und »amounts contemplated in this plan for reparation obligations« [3]) auf der anderen Seite (Kap. IV und V) einander gegenüber.

„Nun ist die Wendung »home expenditure« (im französischen dépenses intérieures), welche in dem vorläufigen Budget in Anhang VIII gebraucht wird, im Ergebnis dieselbe Wendung wie die an den oben angeführten Stellen verwendete, um gerade diejenigen deutschen Ausgaben zu bezeichnen, welche nicht in die Annuitäten einzuschließen sind. Nichts ist deshalb unwahrscheinlicher, als daß die Sachverständigen, als sie die Zahlungen dieses vorläufigen Budgets ihrem Plan als Anhang beifügen ließen, in diesem Punkt das ganze System des Plans selbst hätten umstürzen und innere deutsche Ausgaben auf die Annuitäten hätten legen wollen.

„(b) Die Reparationskommission ist zum Glück in der Lage, dem Schiedsgericht die einzelnen Posten mitzuteilen, aus welchen Ziffer 6 und 7 des Teils II des vorläufigen Budgets zusammengesetzt sind

---

[1]) „innere Bedürfnisse", „innere Ausgaben", „Deutschlands eigene Bedürfnisse" und „Vertragsverpflichtungen", „Reparationspflichten", „Reparationszahlungen".

[2]) „innere Ausgaben".

[3]) „Deutschlands eigene wesentliche Bedürfnisse", „eigene Bedürfnisse" (sowohl für „national needs" als für „own requirements") und „Vertragsverpflichtungen", „Zahlung seiner Auslandsschulden", „Summen, die in diesem Plan für die Reparationsverpflichtungen ins Auge gefaßt sind".

(vgl. den Anhang). Diese Einzelheiten wurden den Sachverständigen in einem Schreiben der Deutschen Regierung vom 4. Februar 1924 zur Verfügung gestellt.

„Daraus sieht man, daß abgesehen von Ziffer 6, welche die Kosten der Restitution des Schleifens der Festungen, der Grenzbestimmung und große Posten von Ausgaben für Beamte aus Elsaß-Lothringen und anderen Gebieten enthält, Ziffer 7 unter der Überschrift »Home Expenditure« für Liquidationsentschädigungen nur einen in seiner Höhe nicht bestimmten Teil des Betrages von 56 Millionen einschließt, der selbst wieder einen Teil eines Gesamtbetrages von 160 Millionen bildet, dessen übrige Ausgabenposten offenbar, wie auch die Deutsche Regierung zugeben muß, außerhalb der Annuitäten fallen."

Die Duplik wendet sich dann noch gegen das vergleichende Zitat der Deutschen Replik Ziffer 13 aus dem Werk von Moulton und McGuire, um auch in dieser Beziehung darzutun, daß die meisten unter „Home Expenditure" angeführten Ausgaben nicht unter die Annuitäten fielen, und gelangt dabei zu der Erwähnung der Entschädigung für die Aushändigung der Handelsflotte. Darüber bemerkt die Duplik:

„(14) Aufmerksamkeit verdient die Behauptung der deutschen Replik, daß kein Zweifel bestehe über die Anrechnung der Entschädigung für die Aushändigung der Handelsflotte auf die Annuitäten. Das zeigt deutlich, wohin die Deutsche Regierung bei der logischen Durchführung ihrer Begründung kommt und wohin diese Begründung führen müßte, wenn sie ‚per impossibile' angenommen würde. Diese Ausdehnung der These der Deutschen Regierung war aber in der Tat von Anfang an in ihrer Begründung gegeben.

„Liquidationsentschädigungen sind nicht die einzigen Ausgaben zur Ausführung des FV, welche in dem den Sachverständigen vorgelegten Dokument erwähnt sind und für deren vollen Betrag die Sachverständigen angeblich implicite die Anrechnung gestattet haben sollen. Alle Entschädigungen, welche auf Grund des deutschen Enteignungsgesetzes (Anhang 6 zur deutschen Klageschrift) gezahlt worden sind, gehören hierher; dieses Gesetz stellt die Enteignungen von Privatvermögen, von Schiffen und überhaupt alle Enteignungen, welche die Durchführung des FV Deutschland auferlegt hat, auf dieselbe Stufe. Alle diese Entschädigungszahlungen, und nicht nur einige von ihnen, wären, nach dem Grundsatz des von der Deutschen Regierung gebrauchten Arguments, auf die Annuitäten anzurechnen.

„(15) Die Deutsche Regierung begnügt sich nicht damit, gegen die Annuitäten Summen aufrechnen zu wollen, welche deutschen Staatsangehörigen ohne entsprechende gleichzeitige Wertübertragung an die Alliierten zu zahlen sind, sondern ihr Argument läuft darauf hinaus, die Alliierten wegen des Eigentums, für welches die Entschädigung gezahlt worden ist, doppelt zu belasten.

„(16) Die Deutsche Regierung hat selbstverständlich das Recht, den Betrag des Erlöses der Liquidation des Privatvermögens, soweit er

zurückgehalten wird, gutgeschrieben zu erhalten (Art. 297); das gleiche gilt von den übertragenen Wertpapieren (Art. 260); und das geschieht auch. Mit dem Fortgang der Liquidationen erhält Deutschland jeweils die Gutschrift entweder durch die Ausgleichsämter (Art. 297 h) auf das Konto der wechselseitigen Ansprüche wegen der Vorkriegsschulden oder, gemäß freiwilliger Übereinkunft, auf das Konto der Entschädigung, welche Deutschland nach Art. 297 e des Vertrags gezahlt hat, oder auf die Reparationshauptschuld — alle diese Konten involvieren Verpflichtungen der Deutschen Regierung, welche einen Teil der im Sinne des Sachverständigenplans an die Alliierten zu zahlenden Beträge bilden. Wenn Deutschland derart den Vorteil einer Verringerung seiner Reparationsschuld auf Kosten seiner Staatsangehörigen erlangt hat, welche früher die Eigentümer des liquidierten Vermögens waren, so ist es nur in der Ordnung, daß Deutschland ihnen zur gehörigen Zeit und soweit es ihm seine Mittel erlauben, eine billige Entschädigung zahlt. Das ist der klare Sinn der Stelle der Note vom 16. Juni 1919, auf welche sich die Replik der Deutschen Regierung in Ziffer 19 stützt: »Aller Erlös aus dem deutschen Vermögen wird Deutschland, von welchem verlangt wird, daß es seine eigenen Angehörigen entschädigt, gutgeschrieben.« Wenn die Reparationskommission nach Art. 260 oder nach Art. 297 in Verbindung mit der allgemeinen Regel des Art. 243 Deutschland einmal eine Gutschrift gegeben hat, so kann den alliierten Mächten keine neue Verpflichtung oder zusätzliche Belastung auf Rechnung des liquidierten Privatvermögens auferlegt werden.

„Wenn aber Deutschland auf Konto dieser Liquidationen zwei Gutschriften (Credits) erhielte, eine erste nach Art. 297 für das Ergebnis der Liquidation seitens der betreffenden Macht und eine zweite auf Rechnung der Annuität im Betrag der Entschädigung, welche Deutschland schließlich unter diesem Titel an seine Staatsangehörigen zahlen wird, erhielte es dann nicht doppelte Zahlung? Und da die Höhe dieser Entschädigung von den deutschen Behörden nach ihrem Belieben festgesetzt werden kann und die Deutsche Regierung das Recht beansprucht, auf das Ergebnis der Liquidationen keine Rücksicht zu nehmen, so würden die alliierten Mächte oft nicht nur doppelt, sondern, wenigstens auf dem einen Konto, mit Summen belastet werden, welche den ihnen zugefallenen Erlös der von ihnen durchgeführten Liquidation deutschen Eigentums überstiegen.

„Es ist nicht leicht zu erkennen, was, wenn der Deutschen Regierung einmal die Gutschrift zuerkannt ist, gleichviel ob man diese überschießenden Beträge oder den Gesamtbetrag der seitens der Deutschen Regierung ihren Staatsangehörigen aus freiem Willen gezahlten Entschädigungen zum Maßstab nimmt, die entsprechende Wertübertragung an die Alliierten ist, von welcher auch die Deutsche Regierung anerkennt, daß sie notwendig ist, wenn »Zahlungen an deutsche Reichsangehörige aus den Jahresleistungen in Betracht kommen« sollen (Ziffer 3 der deutschen Replik).

„Wenn wir das Argument der Deutschen Regierung verallgemeinern und, wie es die Logik erfordert, auf alle Aushändigungen deutschen Privateigentums an die Alliierten vor dem 1. September 1924 ausdehnen dürfen, wie kann man sich dann vorstellen, daß die Deutsche Regierung zuerst eine Gutschrift für den Wert des ausgehändigten Eigentums und dann eine Gutschrift für den Betrag der Entschädigung erhalten sollte, die sie ihren eigenen Staatsangehörigen wegen desselben nämlichen Eigentums gezahlt hat?

„(17) Allerdings skizziert in Beziehung auf die Annuität die Deutsche Regierung in ihrer Replik eine Theorie, die nicht weniger erstaunlich ist als die eben erörterten Ansichten."

Hier folgen einige Stellen aus Ziffer 15, 23 Abs. 2 und 27 der deutschen Replik, in welchen ausgeführt wird, daß, so wie durch die Reparationszahlungen eine allmähliche Wiederherstellung der Wirtschaft der Alliierten, durch die Entschädigungszahlungen eine allmähliche Auffüllung des deutschen Vermögens erfolge. Die Duplik der Reparationskommission fährt fort:

„(18) Die Deutsche Regierung ist also freundlich genug zuzugeben, daß die Volkswirtschaft der alliierten Mächte infolge des Krieges einen »Substanzverlust« erlitten hat, über dessen Bedeutung eine ziffernmäßige Schätzung nicht vorliegt. Die Deutsche Regierung gibt zu, daß, damit dieser Verlust teilweise gut gemacht werde, die deutsche Wirtschaft mit Hilfe der ins Auge gefaßten Vermögensübertragungen ihrerseits einen »gewaltigen Substanzverlust« erleiden muß, von welchem, wie im Vorbeigehen bemerkt sei, selbst die Deutsche Regiegierung schwer etwas anderes zu sagen vermag, als daß er vor dem 1. September 1924 eingetreten ist.

„Und so gelangt man sogleich zu dem Schluß, daß die teilweise und allmählich fortschreitende Wiedergutmachung des Verlustes der Substanz der Alliierten in gleichem Schritt — mit Hilfe von Anrechnungen auf die Annuität — mit der Wiedergutmachung des Substanzverlustes der deutschen Wirtschaft vor sich gehen müsse. Wiedergutmachung für die Alliierten und Wiedergutmachung für Deutschland gehen parallel nebeneinander her mit Hilfe einer Leistung aus den Annuitäten (a contribution), deren Proportion nicht feststeht und auch von keiner zuständigen Stelle festgestellt werden kann. Dies ist es, was die Deutsche Regierung so freundlich ist, »das Prinzip der sukzessiven und parallelen Abtragung der eigentlichen Reparationsschuld und der Entschädigungsschuld« zu nennen.

„Es sei erlaubt, im Vorbeigehen zu bemerken, daß in Wirklichkeit das deutsche Argument keine »parallele« Abtragung zuläßt. Die Abtragung des deutschen Substanzverlustes genießt eine Ausnahme-Vorzugsstellung. Nach dem Plan, welchen die Deutsche Regierung dem Spruch des Schiedsgerichts zu unterbreiten die Freundlichkeit gehabt hat, muß anscheinend die Entschädigungsschuld aus den Annuitäten durch jährliche Zahlungen abgelöst werden, die jeweils ein Zehntel der gesamten Annuität, also 250 Millionen Goldmark

betragen. Auf dieser Grundlage würde der deutsche Substanzverlust, der auf 9 Milliarden Goldmark geschätzt wird, im vollen Betrag (aber ohne Zinsen) in einem Zeitpunkt zurückgezahlt sein, in welchem die Zahlungen an die Alliierten für Rechnung ihrer im FV gestellten Ansprüche noch sehr weit entfernt davon wären, einen Substanzverlust wieder gut zu machen, den die Reparationskommission ihrerseits sich vielleicht erlauben darf »gewaltig« zu nennen.

„(19) Solche »Prinzipien« aufzustellen ist leicht genug. Die Schwierigkeit liegt im Nachweis ihrer Richtigkeit. Aus welchen Dokumenten will man eine Parallele rechtfertigen, vor der man so fassungslos steht (so disconcerting a parallel)? Sicherlich finden sich diese Dokumente nicht im FV, der in den Artt. 248 und 251 die Priorität der Kosten der Besatzungsarmee, der Reparationen und der anderen durch den Vertrag Deutschland auferlegten Lasten zugunsten der Alliierten statuiert hat und vorschreibt, daß die Zahlung der Reparationen Priorität vor der deutschen inneren Schuld genießt (Teil VIII des Vertrags Anhang II, 12 b). Priorität der Zahlung ist unvereinbar mit einer pari passu oder parallel erfolgenden Zahlung. Der Sachverständigenplan hat die in diesen Bestimmungen aufgestellten »Prinzipien«, soweit sie wirklich diesen Namen verdienen, in keiner Weise beeinträchtigt. Wie ließe sich, wenn wir den Plan ansehen, dieser Grundsatz der »parallelen Abtragung« mit Hilfe der Annuitäten mit dem wiederholten Ausspruch vereinbaren, daß die Annuitäten in den aufeinanderfolgenden Jahren »Deutschlands gesamte Verpflichtungen gegenüber den Alliierten und Assoziierten Mächten«, »an die Alliierten zu zahlende Beträge«, »alle von Deutschland an die Alliierten und Assoziierten Mächte zu zahlenden Lasten« (Kap. XI) einschließen sollten, und endlich, daß »vom Standpunkt des Steuerzahlers in den Gläubigerländern der Plan zu gehöriger Zeit eine jährliche Erleichterung in Höhe von zweieinhalb Milliarden nebst demjenigen Betrag, der sich nach dem Wohlstandsindex etwa ergibt, bedeutet«? (Kap. XVII). Wie könnte die Belastung des alliierten Steuerzahlers sich verringern, wenn das Konto des Generalagenten dazu verwendet würde, eine Schuld der Deutschen Regierung an ihre eigenen Staatsangehörigen abzuzahlen?

„Das Prinzip der »sukzessiven und parallelen Abtragung« ist nichts Selbstverständliches; wenn die Sachverständigen an den Mächten eine derartige Operation hätten vornehmen wollen, so hätten sie es nicht unterlassen, das ausdrücklich zu sagen."

Die Duplik zitiert aus Ziffer 12 der Replik den Satz, daß aus dem Schweigen des Plans ein Anerkenntnis des Fortbestehens der Entschädigungspflicht zu folgern sei und deshalb bei einem Streit hierüber das Schiedsgericht zuständig sei. Die Duplik beruft sich dem gegenüber auf die Argumente der Gegendenkschrift, denen sie Folgendes hinzufügt:

„(20) . . . . Die Sachverständigen konnten über die Frage der Entschädigung an die deutschen Staatsangehörigen ordnungsgemäß nichts

sagen, wenn nach ihrer Auffassung diese Entschädigung eine Sache des inneren Staatshaushalts war, denn in diesem Fall blieb die Wahl zwischen den verschiedenen Methoden der Entschädigung eine rein deutsche Frage, mit der sie sich nicht zu beschäftigen hatten. Wenn sie aber andererseits die Entschädigungsfrage unter die Annuitäten bringen wollten, so wäre ihr Schweigen in diesem Punkt ein Unterlassungsfehler bei der Erfüllung ihrer Aufgabe insofern, als sie dann sich mit einer Zahlung beschäftigt hätten, durch welche die von den Alliierten empfangenen Beträge beeinträchtigt werden, und es für sie unerläßlich gewesen wäre, die Grundsätze aufzustellen, nach welchen die Verrechnung zu erfolgen hätte. Im besonderen war es durchaus nicht so klar, wie es die deutsche Replik im Interesse ihrer eigenen Argumente zu glauben vorgibt, daß die Entschädigung in der Gestalt von Jahreszahlungen erfolgen müßte. Im Gegenteil würde, da wir es mit einer Enteignung zu tun haben, die Entschädigung von Gesetzes wegen die Form einer Kapitalszahlung haben müssen, und in dieser Form von umfassenden Kapitalszahlungen haben die alliierten Länder das Reparationsproblem bei sich gelöst. Wären Liquidationsentschädigungszahlungen in die Annuitäten eingeschlossen worden, ohne daß für die Anwendung dieses Grundsatzes eine Regelung erfolgt wäre, so hätte das notwendigerweise zu Schwierigkeiten führen müssen. Die Sachverständigen waren sicher nicht so blind, daß sie von diesem Umstand überhaupt keine Ahnung gehabt hätten oder daß, wenn sie den Umstand wahrnahmen, sie nicht Verstand genug gehabt hätten, einen Versuch wenigstens zur Vorwegnahme, wenn auch nicht zur völligen Lösung dieser Schwierigkeiten, zu machen.

„Nach der Ansicht der Deutschen Regierung sollte die Lösung dieser Schwierigkeiten »den mit der Auslegung und Anwendung des Plans zu betrauenden internationalen Instanzen« überlassen bleiben. Aber das ist eine Konstruktion a posteriori. In Wirklichkeit haben die Sachverständigen niemals Fragen der »Auslegung und Anwendung des Plans« »internationalen Instanzen, welche mit der Aufgabe der Entscheidung betraut sind« [1]) überwiesen, und es ist von der Replik durchaus willkürlich, wenn sie als Jurisdiktion dieser Instanzen (jurisdictions) »Grundgedanken des Plans und des Versailler Vertrages« nennt. Die verschiedenen Instanzen, denen die Auslegung und Anwendung des Sachverständigenplans und der auf ihn Bezug nehmenden Abkommen zukommt, waren die Schöpfung der Londoner Konferenz; es war deshalb für die Sachverständigen nicht möglich, in ihrem Plan auf sie zu verweisen [2]).

---

[1]) Im französischen Text „chargés de statuer" — eine unrichtige Übersetzung der deutschen Replik Ziffer 12 am Ende.

[2]) Ziffer 12 der deutschen Replik ist in diesen Ausführungen unrichtig wiedergegeben. Sie spricht vom Schweigen der Sachverständigen, während in der Duplik ihr die Meinung unterstellt wird, daß die Sachverständigen internationale Instanzen zur Auslegung des Plans eingesetzt hätten. Welcher Zweck damit verfolgt wird, ist nicht ersichtlich.

„Aber selbst wenn wir annehmen, daß grundsätzlich die Liquidationsentschädigungen auf die Annuitäten angerechnet werden könnten, würden wesentlichste aus diesem Grundsatz sich ergebende Fragen — wie die Frage, ob Kapitalszahlung oder eine Reihe von wiederkehrenden Zahlungen, ob Anrechnung des von den Alliierten erhaltenen Vorteils oder des von den Deutschen erlittenen Schadens, ob Einschluß von Zinsen oder nicht, usw. usw. — keine Fragen »der Auslegung« des Sachverständigenplans sein, da der Plan über diesen Punkt absolutes Schweigen bewahrt. Aus demselben Grund wären diese Fragen auch keine bloßen Fragen der Anwendung des Plans; sie wären im Gegenteil Fragen, deren Erledigung eine Ergänzung zu dem Plan in Gestalt neuer Abkommen mit sich bringen müßte. Die Reparationskommission sieht sich gezwungen, die Deutsche Regierung daran zu erinnern, daß nach der Vereinbarung vom 9. August 1924 und ihrem Anhang (II § 1) das Schiedsgericht, vor welchem der jetzige Streit zum Austrag kommt, in dieser Beziehung keine weitere Gerichtsbarkeit besitzt als für »alle Streitigkeiten, die sich zwischen der Reparationskommission und Deutschland im Hinblick auf die Auslegung . . . . des Sachverständigenplans ergeben«.

„Die Reparationskommission glaubt sich berechtigt anzunehmen, daß ein Recht, welches die Sachverständigen für sich selbst nicht in Anspruch nehmen zu können glaubten, nämlich das Recht zu bestimmen, in wieviel Jahren durch die Annuitäten die Reparationsschuld getilgt werden würde, auch nicht implicite dem Auslegungsschiedsgericht verliehen werden konnte, zu dem Zweck, die Schuld der Deutschen Regierung an ihre eigenen Staatsangehörigen zu tilgen, und daß die Erledigung von Ansprüchen dieser Art nicht innerhalb der Gerichtsbarkeit des Schiedsgerichts liegt. Es ist deshalb von jedem Gesichtspunkt aus vollkommen irrig zu sagen, daß der Sachverständigenplan die Lösung der Form der Erfüllung dieser Vertragspflicht »internationalen Instanzen« überwiesen habe, die gegenwärtig anscheinend weder überhaupt bestehen, noch Jurisdiktion dafür besitzen. In Wirklichkeit deckt, wenn das deutsche Argument zutrifft, das Schweigen des Sachverständigenberichts in unserer Streitfrage eine ganze Welt von Schwierigkeiten zu. Ohne Zweifel haben geschickte Kommentatoren schon ganze Reihen von Folgen aus der Stellung eines Wortes oder eines Kommas in einem Satz abgeleitet, aber im gegenwärtigen Fall überschreitet doch der Anspruch, der an die Geschicklichkeit der Richter gestellt wird, wirklich alle Grenzen des Möglichen.

„(21) Ist denn das Schweigen der Sachverständigen nicht genügend dadurch erklärt, daß dies eine Frage der Verteilung der Annuitäten ist und daß die »Sachverständigen alle Fragen der Verteilung ausgeschieden haben« (Deutsche Replik Ziffer 27)? Die Sachverständigen waren durchaus im Recht, wenn sie die Fragen der Verteilung der Annuitäten im Verhältnis zwischen den alliierten Mächten nicht zum Gegenstand ihrer Untersuchung machten, denn Art. 237 FV behält diese

Fragen diesen Mächten allein vor. Aber wenn man der Deutschen Regierung folgt, so haben wir nicht eine Frage der Verteilung zwischen den Alliierten selbst, sondern zwischen den Alliierten als einer Gesamtheit auf der einen Seite und Deutschland auf der anderen Seite. Dieser Umstand selbst aber reicht völlig hin, um das Argument der Deutschen Regierung zu widerlegen; denn wie könnte man annehmen, daß die Sachverständigen, welche im Wortlaut ihres Plans oder seiner Anlagen diese Sache nie erwähnt haben, die Möglichkeit einer solchen Verteilung gesehen und es dennoch unterlassen hätten, ein Organ zu schaffen, welches eintretendenfalls sich dieser Aufgabe zu unterziehen haben würde?

„In Bezug auf die Überschüsse der Ausgleichsamts-Operationen haben die Sachverständigen der Reparationskommission die Aufgabe übertragen zu entscheiden, in welchem Umfang der deutsche Debet-Saldo als unbeitreibbar gegenüber den Schuldnern anzusehen sei und deshalb endgültig die Deutsche Regierung belasten und demnach Gegenstand einer Gutschrift auf die Annuitäten sein würde. Kann man sich vorstellen, daß sie es im gegenwärtigen Fall unterlassen hätten, sich über den sehr wesentlichen Punkt auszusprechen, welches die zuständige Stelle wäre, die das Amt hätte, für die Entschädigung einen Betrag zu bestimmen und die Zeitdauer ihrer Einlösung zu regeln?

„(22) Die Deutsche Regierung scheint zugleich garnicht zu sehen, wie sehr es dem Geist des FV und des Sachverständigenplans zuwider ist und welchen Anstoß es erregt, daß sie die Schuld, welche Deutschland den Gläubigermächten schuldet, und die Schulden, welche die Deutsche Regierung, um jene Schuld zahlen zu können, ihren eigenen Staatsangehörigen gegenüber eingegangen ist, auf dieselbe Ebene zu stellen und in paralleler Weise abzutragen sucht. Die Zahlung der Schuld an die Gläubigermächte ist durch die Annuitäten gesichert, die ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden müssen, während die Zahlung der Schuld der Deutschen Regierung an ihre Staatsangehörigen von den möglichen künftigen Überschüssen des deutschen Haushalts abhängt.

„(23) Hinzuzufügen ist, daß, wenn die Deutsche Regierung sagt, sie könne die fragliche Entschädigung nicht in ihr Budget einstellen, weil »das Gleichgewicht des deutschen Haushalts nur hart am Rande eines Defizits mühsam aufrecht erhalten werden kann« (Replik Ziffer 24 letzter Abs.), die Reparationskommission davon einigermaßen überrascht sein kann. Die Reparationskommission war in der Tat des Glaubens, daß der Dawes-Plan dem deutschen Haushalt beträchtliche Überschüsse gewährleistet hat, so daß die Deutsche Regierung in der Lage war, die Steuern herabzusetzen und beträchtliche Bewilligungen für soziale und andere Zwecke zu machen (in einer Anmerkung verweist die Duplik auf den Bericht des Generalagenten vom 30. November 1926 S. 24, 27, 32, 34 und 45, der mit diesen Bemerkungen über die Überschüsse im deutschen Haushalt die Prophe-

zeiung der Sachverständigen in Kap. XV Teil I ihres Berichts bestätige).

„Niemand wird das Recht der Deutschen Regierung bezweifeln, ihre notwendigen Ausgaben in der ihr angemessen erscheinenden Weise einzurichten und die Zahlung einer Entschädigung, die den eigenen Staatsangehörigen als Eigentümern liquidierten Vermögens geschuldet ist, den Rang hinter der Zahlung von Unterstützungen an die deutsche Industrie einnehmen zu lassen. Aber die Gläubigermächte, deren Rechte und Interessen die Reparationskommission verteidigt, können nicht die Folgen der Rangordnung zu tragen haben, in welcher diese deutschen Ausgaben in den Staatshaushalt eingestellt werden.

„(24) Der in der Replik mehrmals wiederholte Vorwurf, daß die Argumentation der Reparationskommission das Gleichgewicht des deutschen Budgets, dessen Festigung eine der wesentlichen Aufgaben der Sachverständigen gewesen sei, stören könne, ist der Reparationskommission unverständlich. Sie beansprucht, den alliierten Gläubigern den vollen Betrag jeder Annuität vorzubehalten und der Deutschen Regierung freizustellen, kraft ihres eigenen Willens und in Übereinstimmung mit ihren eigenen Hilfsmitteln die Entschädigung zu regeln, die sie seinen eigenen Staatsangehörigen heute auf Grund von Leistungen aller Art, welche sie vor dem 1. September 1924 bewirkt haben, schulden mag; aber wenn man auf eine von den Annuitäten eine Summe anrechnen wollte, welcher keine Leistung an die Alliierten nach jenem Zeitpunkt entspräche, so hieße das zugunsten deutscher Gläubiger den Betrag verringern, der in seiner Gesamtheit seitens der Sachverständigen den alliierten Gläubigern vorbehalten worden ist.

„(25) Das Argument der Deutschen Regierung kann also nicht anerkannt werden, weil es eine Belastung der den alliierten Gläubigern gehörenden Annuitäten zugunsten deutscher Staatsangehöriger ohne gleichzeitige Wertübertragung auf Rechnung der alliierten Mächte bedeuten würde, und weil es, trotzdem der Plan schweigt, einen Grundsatz einführen will, dessen Folgen weder bemessen noch vorausgesehen werden können, einen Grundsatz, der die Desorganisation der Annuitäten und einen wahrhaften Sprung ins Dunkle bedeuten würde“ [1] [2]).

---

[1]) Die Duplik der Reparationskommission ist am 29. Dezember 1926 übergeben.

[2]) Der Anhang zur Duplik enthält Posten aus der „Vorläufigen Übersicht über den Haushalt für das Rechnungsjahr 1924“, die den Sachverständigen vorlag, nämlich aus Teil II des Haushalts: „Ausgaben zur Ausführung des Vertrages von Versailles.“

Ziffer 6. Restitutionen, Substitutionen und Entfestigung

	Goldmark
a) Rück- und Ersatzlieferungen einschließlich Kriegsgerät pp.	4 000 000
b) Entfestigungsarbeiten	5 000 000
c) Leistungen aus Artt. 297, 298 FV und Grenzregulierungskosten	1 000 000
	10 000 000

2. Die mündlichen Verhandlungen im Haager Friedenspalast[1]).

a) Das Plädoyer des Vertreters der Deutschen Regierung Professor Dr. Kaufmann in der Nachmittagssitzung vom 21. Januar 1927.

„Herr Präsident, meine Herren Schiedsrichter! Während es sich bei dem ersten Schiedsverfahren um eine größere Reihe von Einzelfragen, zum Teil technischer Art, auf Grund der deutschen Gesetzgebung handelte, hat das gegenwärtige Schiedsverfahren nur eine große Frage zum Gegenstande. Diese Frage ist im Grunde außerordentlich einfach, wenn man sie so faßt, wie sie nach Ansicht der Deutschen Regierung gefaßt werden muß, d. h. unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Moral und der wirtschaftlichen Vernunft, also unter Gesichtspunkten, welche das Leitmotiv des Sachverständigenplans bilden.

„Dem Schiedsverfahren liegt die Frage zu Grunde, aus welchen Mitteln die Entschädigung der Privatpersonen zu bestreiten ist, die ihr Eigentum zur Befriedigung von Reparations- und ähnlichen Ansprüchen der alliierten Regierungen oder alliierter Staatsangehöriger gegen die Deutsche Regierung als der eigentlichen Schuldnerin zur Verfügung stellen mußten, gegen die ausdrückliche Zusage, daß die Deutsche Regierung sie entschädigen würde. Für diese Frage bestehen drei Lösungsmöglichkeiten. Die Summe kann aus dem Teil des deutschen Budgets, der den eigenen inneren Bedürfnissen Deutschlands dient, oder aus den von Deutschland aufgebrachten und in die Annuitäten fließenden Beträgen bezahlt werden, oder endlich, die Sachverständigen haben bezüglich dieser Entschädigungspflicht eine tabula rasa schaffen und sie sozusagen unter den Tisch fallen lassen wollen.

Ziffer 7. Innere Ausgaben aus Anlaß der Durchführung des Vertrages von Versailles	Goldmark
a) Kosten für elsaß-lothringische Beamte	8 000 000
b) Besatzungszulagen an Beamte pp.	12 000 000
c) Entschädigung für Gewaltschäden	20 000 000
d) Umstellung von Munitionsfabriken auf Anordnung der Entente	9 000 000
e) für verdrängte Beamte	25 000 000
f) Flüchtlingsfürsorge	2 000 000
g) für Grenzbahnhöfe und Eisenbahnanlagen an der neuen Grenze	20 000 000
h) Rückzahlung der Kohlenvorschüsse aus dem Luxemburger Abkommen	8 000 000
i) Vermischte Ausgaben (Entschädigung für Liquidationen, Reisekosten, Internationalisierung deutscher Ströme, Versicherungsbeiträge pp.) .	56 000 000
	160 000 000

[1]) Siehe Materialien Nr. 8. — Die gedruckte Fassung des Stenogramms, die übrigens nur in Unwesentlichem von der Maschinenniederschrift abweicht, erschien während des Drucks der deutschen Ausgabe und konnte nur noch teilweise benutzt werden.

„Während die Reparationskommission noch in der Klagebeantwortung bald die letztere Lösung zugrunde legte, bald die Zahlung aus dem den eigenen inneren Bedürfnissen Deutschlands dienenden Budgetteil als Lösung ansah (ein Widerspruch, auf den die deutsche Replik hingewiesen hat), geht nunmehr die Duplik der Reparationskommission deutlich davon aus, daß die Zahlungen aus dem deutschen Etat, und zwar außerhalb der Annuitäten, erfolgen sollen. Demgegenüber steht die Deutsche Regierung auf dem Standpunkt, daß diese Zahlungspflicht den deutschen Haushalt nur durch das Medium der Annuitäten belasten darf.

„Der Standpunkt der tabula rasa ist in der Tat undiskutierbar. Er liefe auf eine Änderung des FV hinaus, der die Entschädigungspflicht ausdrücklich vorschreibt und den Zugriff auf das Privateigentum nur zuläßt und rechtfertigt mit der Zusage der Entschädigungspflicht, die danach einen wesentlichen Bestandteil des Liquidationsregimes bildet. Der Grundsatz des Schutzes und der Unverletzlichkeit des Privateigentums ist in der Tat auch Grundlage des FV, wenigtens in dem Sinne, daß der geschädigte Privateigentümer Anspruch auf einen angemessenen Wertersatz hat. Es ist völlig ausgeschlossen, daß die Sachverständigen an diesem Grundsatze des allgemeinen Völkerrechts und des FV irgend etwas hätten ändern können oder wollen.

„So besteht nunmehr zwischen Deutschland und der Reparationskommission Einigkeit darüber, daß die Entschädigungspflicht noch besteht und daß sie, soweit sie noch nicht erfüllt ist, erfüllt werden muß. Es besteht ferner Einigkeit zwischen Deutschland und der Reparationskommission, daß die Entschädigungspflicht aus Mitteln zu erfüllen ist, die Deutschland aufzubringen hat. An sich ist die Entschädigung einer enteigneten Privatperson Pflicht desjenigen, zu dessen Gunsten enteignet wird. Diese an sich selbstverständliche und im Wesen der Sache begründete Auffassung wird auch vom FV zu Grunde gelegt. So schreibt auch Art. 297 e vor, daß Deutschland verpflichtet ist, den alliierten Staatsangehörigen die Schäden zu ersetzen, die ihnen durch außerordentliche Enteignungsmaßnahmen Deutschlands an ihrem Eigentum erwachsen sind. Dieser Grundsatz wird, wie die Note des Präsidenten der Friedenskonferenz vom 16. Juni 1919 (vergl. Denkschrift Ziffer 14) ausdrücklich sagt, nur darum nicht reziprok auf deutsches Privateigentum, das die Alliierten enteignen, angewendet, weil hier eine andere Frage, die Reparationsfrage, hineinspielt. Wenn also Art. 297 i und die anderen im Schiedsvertrage benannten Bestimmungen vorschreiben, daß Deutschland auch diese Entschädigungslast aufgebürdet wird, so weichen sie aus reparationspolitischen Gründen von jenem an sich geltenden allgemeinen Grundsatz ab. Es folgt daraus unzweifelhaft, daß der FV wollte, daß das Budget der alliierten Mächte von diesen Zahlungspflichten befreit und das deutsche Budget mit ihnen belastet wird. Es ist daher zwischen

der Deutschen Regierung und der Reparationskommission lediglich strittig, ob die Entschädigungspflicht das deutsche Budget außerhalb der von Deutschland aufzubringenden Jahresleistungen oder aber durch das Medium eben dieser Jahresleistungen belasten soll.

„Um diese strittige Frage beantworten zu können, bedarf es einer doppelten Untersuchung: über die rechtliche, wirtschaftliche und reparationspolitische Natur dieser Entschädigungspflicht und über die rechtliche, wirtschaftliche und reparationspolitische Natur der Annuitäten.

„Darüber, daß die Heranziehung des Privateigentums, also des Eigentums dritter Personen, für Zahlungsverpflichtungen des Reichs eine an sich unerwünschte Anomalie ist, die das bisherige Völkerrecht nicht kannte, waren sich die Alliierten auf der Friedenskonferenz selbst völlig klar. Sie waren sich ebenso völlig klar darüber, daß die Anomalie nur tragbar und mit dem auch von ihnen anerkannten Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums vereinbar ist, wenn wenigstens die Entschädigungspflicht als Bestandteil des Liquidationsregimes im Vertrage vorgeschrieben wurde. Das, meine Herren, ist der Grund dafür, daß gerade diese Entschädigungspflicht, die sich aus der Natur der Sache von selbst versteht und schon aus allgemeinen Rechtsprinzipien folgt, trotzdem im FV überall da ausdrücklich formuliert wurde, wo das Eigentum Privater für Zahlungspflichten des Reichs, des eigentlichen Schuldners, herangezogen wurde. Aber auch mit dieser Entschädigungs-Garantie bleibt die Form der Schuldenregelung durch die Liquidation des Privateigentums etwas so Außerordentliches, daß sie besonderer Rechtfertigung bedurfte, einer Rechtfertigung, welche die Alliierten selbst, insbesondere in ihrer Note vom 16. Juni 1919, gegeben haben.

„Dieser Rückgriff auf das Eigentum Privater wird erstens damit begründet, daß das in alliiertem Gebiete belegene deutsche Privateigentum wegen seines Pfandcharakters besonders geeignet ist, von den Alliierten verwertet zu werden. Es ist zwar ein Pfand, das einem Dritten gehört; aber dadurch, daß gleichzeitig mit der Zulassung seiner Verwertung dem eigentlichen Schuldner die Ersatzpflicht auferlegt wird, kommt auch er zur Zahlung. Ja, man muß hinzufügen, nur dadurch kommt er zu der eigentlich ihm obliegenden Zahlung. In dem Augenblick der Befriedigung der alliierten Gläubiger aus dem Pfande des Dritten entsteht grundsätzlich die Pflicht des Schuldners, des Deutschen Reiches, nunmehr seinerseits zu zahlen.

„Zweitens besitzt das deutsche Privateigentum im Gebiete der Alliierten die Eigenschaft, schnell verwertbar zu sein. Die Alliierten wissen, daß der eigentliche Schuldner zu solchen schnellen Zahlungen nicht in der Lage ist; wäre er das, so wäre der unerwünschte Rückgriff auf die Güter eines Dritten nicht nötig. Aber das Schnelligkeitsbedürfnis wird so hoch eingeschätzt, daß die Alliierten diesen Rückgriff in Kauf nehmen, die Zahlungspflicht des eigentlichen Schuldners ver-

tagen und die geschädigten Dritten auf die Zukunft vertrösten. Die Vertagung der Zahlungspflicht ist danach im Wesen des ganzen Reparationssystems begründet; sie kann daher die Tatsache nicht verschleiern, daß die Entschädigungspflicht die erste dem Schuldner auferlegte Zahlungspflicht ist. Sonst würde für den leidtragenden Dritten zu dem Nachteil der Vertagung seiner Befriedigung noch der Nachteil hinzugefügt werden, daß seine Entschädigungsansprüche überhaupt in Frage gestellt werden. Das kann nicht der Sinn der Reparationszahlung durch den Mechanismus der Liquidation sein.

„Der dritte Gesichtspunkt ist der, daß der Zugriff auf das im Gebiete der liquidationsberechtigten Macht befindliche Auslandsvermögen die Frage der Übertragung von deutschen Zahlungsmitteln in ausländischen Währungen ausschaltet. Die Liquidation verwandelt für den Schuldner eine Auslandszahlung in eine Inlandszahlung. Diese Inlandszahlung hört aber darum, weil sie im FV erzwungen und dem ursprünglichen und eigentlichen Gläubiger ein dritter Gläubiger wiederum zwangsweise substituiert worden ist, also dadurch daß ein doppelter Zwang vorliegt, nicht auf, eine auf dem FV beruhende Zahlungspflicht des Deutschen Reichs als Schuldner zu sein. Dieser doppelte Zwang, den der FV vorschreibt, verstärkt vielmehr die Tatsache, daß es sich um die Erfüllung einer Deutschland durch den FV auferlegten Pflicht und zwar einer Pflicht gegenüber den anderen Kontrahenten des Vertrags handelt.

„Was ergibt sich aus diesen drei Gesichtspunkten, wie mir scheint, mit zwingender Notwendigkeit?

„Die Wegnahme des deutschen Eigentums befriedigt zwar den Gläubiger; aber sie entlastet nicht den Schuldner, dem sie lediglich einen anderen Gläubiger gegenüberstellt. Es ist ebenfalls wichtig hervorzuheben, daß auch die alliierten Gläubiger nicht Zahlung durch ihren Schuldner erhalten haben. Sondern ein Dritter hat ihnen einen Vorschuß auf die Verpflichtung ihres Schuldners gezahlt. Die alliierten Gläubiger werden erst von ihrem Schuldner bezahlt, wenn dieser dem vorschießenden Dritten die vorgeschossenen Werte erstattet.

„Dieser Gedanke des Vorschusses hat zu meinem lebhaftesten Bedauern bei meinen verehrten Gegnern von der Reparationskommission Ablehnung erfahren. Und doch ergibt er sich für mein Gefühl aus dem Wesen der Sache. Wenn aber die hierauf bezüglichen Ausführungen der deutschen Prozeßschriften für die Gegenseite keine Autorität besitzen, so besitzen dies vielleicht die des auch von mir sehr verehrten Mannes, der als genauer Kenner gerade des Teil X FV bekannt ist und der kein Deutscher, sondern Franzose ist. Ich denke an den ausgezeichneten Professor an der Rechtsfakultät Paris, Herrn Gilbert Gidel, der in seinem von ihm und Barrault herausgegebenen, schnell bekannt gewordenen Buche »Le Traité de Paix avec l'Allemagne et les intérêts privés« auf Seite 12/13 folgendes sagt:

»Cette disposition fondamentale (vorher ist Art. 297 i zitiert) consacre expressément le respect de la propriété privée; il y a

là une simple *avance* faite par les ressortissants allemands à l'Allemagne pour l'acquittement de ses propres obligations ou, eventuellement, de celles des alliés de l'Allemagne. Ces actifs des particuliers allemands constituent des gages dont le traité prévoit la liquidation afin que le produit en soit affecté au règlement des obligations existant au profit des particuliers ou des gouvernements alliés. Le droit de propriété des individus n'est pas affecté dans sa substance: c'est simplement un mécanisme particulier d'acquittement des obligations ennemies qui a été institué« [1]).

Und auf Seite 55 heißt es dann:

»Ces dispositions d'ailleurs, répétons-le encore, ne peuvent être tenues pour des confiscations de propriété privée, car l'Allemagne s'engage à indemniser ses ressortissants en raison de la liquidation ou de la rétention de leurs biens, droits ou intérêts en pays alliés ou associés. Il n'y a donc qu'une simple mobilisation des créances des Puissances alliées contre l'Allemagne elle-même au moyen des biens appartenant à ses ressortissants« [2]).

„Besser als in diesen Worten kann der Grundgedanke, von dem die deutschen Prozeßschriften ausgingen, nicht ausgedrückt werden.

„Besser könnten aber auch die ständigen Verwechslungen nicht widerlegt werden, die durch alle Argumentationen der Reparationskommission in dieser Frage von ihrer Note vom 25. Februar 1925 bis zur Duplik hindurchgehen: Verwechslungen zwischen der deutschen Wirtschaft als Ganzes angesehen, dem Deutschen Reich und den deutschen Reichsangehörigen. Man kann geradezu sagen, daß auf diesen Verwechslungen der Kern der Argumentation der Reparationskommission beruht und daß mit ihrer Aufdeckung darum das Gebäude zusammenfallen muß.

---

[1]) „Diese grundlegende Bestimmung bekräftigt ausdrücklich die Achtung vor dem Privateigentum. Es handelt sich hier um einen einfachen Vorschuß, den die deutschen Staatsangehörigen Deutschland gegeben haben, damit es seine eigenen Verpflichtungen, eventuell auch die seiner Verbündeten, erfüllen könne. Diese Aktiva der deutschen Privatpersonen bilden Pfänder, deren Verwertung der FV vorsieht, damit ihr Erlös zur Regelung der bestehenden Verpflichtungen zugunsten der alliierten Regierungen und Privatpersonen diene; das Eigentumsrecht des Einzelnen wird nicht in seiner Substanz getroffen; man hat nur einen besonderen Mechanismus zur Bezahlung der feindlichen Verpflichtungen eingerichtet."

[2]) „Diese Bestimmungen dürfen, wir wiederholen es, nicht als Konfiskation von Privateigentum aufgefaßt werden, denn Deutschland verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen der Liquidation oder Einbehaltung ihrer Güter, Rechte und Interessen in den alliierten oder assoziierten Ländern zu entschädigen. Wir haben also ein einfaches Flüssigmachen der Forderungen der alliierten Mächte gegen Deutschland selbst mit Hilfe des Vermögens der deutschen Staatsangehörigen."

„Vom Standpunkt des Deutschen Reichs aus gesehen beeinflußt jede Reparations- und ihr gleichgestellte Zahlung an die Alliierten den deutschen Haushalt und zwar entweder in der Weise, daß die Zahlungen eine passive Belastung des Budgets darstellen, oder in der, daß Zahlungen, die eigentlich auf der Aktivseite des Budgets erscheinen müßten, in ihm fehlen. Auf dieser Tatsache beruht es, daß die Sachverständigen die Schätzung der Reparationsfähigkeit Deutschlands auf den Möglichkeiten seines Haushalts aufbauen.

„Von der Seite der deutschen Wirtschaft als Ganzes angesehen kann eine Reparationsleistung, abgesehen von Ersparnissen und Reduktionen der Ausgaben sowohl des Deutschen Reichs als des deutschen Volks, wie allgemein anerkannt, nur aus den Überschüssen der deutschen Volkswirtschaft erfolgen, welche diese in Gestalt von Arbeitsleistungen an das Ausland abführt. Zugleich aber bedeutet jede Reparationsleistung, und zwar nicht nur die durch den Mechanismus der Liquidation, sondern jede Liquidationsleistung einen internen Ausgleich innerhalb der deutschen Volkswirtschaft durch innere Umschichtungen, sei es durch Umschichtung im Wege der Steuer, sei es auf andere Weise durch Umschichtungen zugunsten sonderbelasteter Personen oder Personengruppen.

„Vom Standpunkt der deutschen Staatsangehörigen aus gesehen bedeutet daher jede Reparationszahlung eine Leistung, sei es durch die Aufbringung von Steuern, sei es durch die Leistung von Werten oder Diensten, für die sie als Sonderbelastete Anspruch auf Ersatz gegen die Deutsche Regierung haben. Auch insofern unterscheidet sich die vorläufige Tragung der Reparationslast durch die Hingabe des Privateigentums grundsätzlich nicht von jeder anderen Sonderbelastung gewisser deutscher Staatsangehöriger. Der Unterschied bei der Heranziehung des Privateigentums besteht lediglich darin, daß der Eigentümer nicht nur sonderbelastet, sondern auch in besonders starkem Maße vorbelastet ist. Diese Art der Belastung, die ihn schon an sich schlechter stellt als jeden andern Staatsangehörigen, sogar noch schlechter als diejenigen, die auch in besonderem Maße zu Reparationszahlungen herangezogen werden, kann und darf ihn nach dem Sinne des FV nicht noch ungünstiger stellen, als dies schon an sich der Fall ist. Sein Anspruch auf Erstattung der von ihm vorschußweise geleisteten Zahlungen gehört daher mit zum Reparationssystem kraft Liquidation. Das hat seinen Ausdruck darin gefunden, daß gerade bei ihm die Entschädigungspflicht auch vertraglich ausdrücklich formuliert worden ist; das heißt es, wenn ihm die Unverletzlichkeit seines Privateigentums feierlich versprochen worden ist. Den Nachteil einer erst späteren Durchführung dieses Grundsatzes muß er in Kauf nehmen; es wäre aber völlig untragbar, unter allen Gesichtspunkten des Rechts und der Billigkeit und unter allen Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Vernunft, wenn dieser Anspruch auch noch in Frage gestellt würde.

„Die Ersatzpflicht für Liquidationsschäden, die der FV dem Deutschen Reich aufbürdet, bedeutet also die hier besonders vertraglich festgelegte Pflicht Deutschlands, den Substanzverlust, den die deutsche Wirtschaft durch den schnellen und sofort möglichen Rückgriff auf das Privateigentum deutscher Staatsangehöriger leiden mußte, aus den Erträgen dieser Wirtschaft wieder zu ergänzen. Der Substanzverlust sollte nur ein vorläufiger sein, die Staatsangehörigen sollten für das Reich nur einen Vorschuß leisten. Wenn dies nicht der volkswirtschaftliche Sinn der Entschädigungspflicht ist, dann hat sie überhaupt keinen volkswirtschaftlichen Sinn.

„Für die Alliierten bedeutet die Liquidation eine schnelle Befriedigung und eine Befriedigung ohne Geldübertragung in ausländischer Währung. Für das Deutsche Reich bedeutet sie den Aufschub seiner Zahlungspflicht und eine Zahlung an die Alliierten auf dem Umwege über Zahlungen an Dritte.

„Nur wenn man in dieser Weise scharf zwischen der deutschen Wirtschaft, dem Deutschen Reich und den deutschen Staatsangehörigen unterscheidet, zeigt sich die einzige Besonderheit, die die Reparationszahlung durch den Liquidationsmechanismus gegenüber den anderen Reparationsmethoden hat, während gerade dies verdunkelt wird, wenn man mit der Reparationskommission schon in der ersten These, in der sie das Wesen der Annuitäten definiert, alle diese Begriffe miteinander verwechselt.

„Geht man von dem von mir bisher dargelegten Gesichtspunkt aus, so ist ohne weiteres verständlich, was die deutschen Schriftsätze meinten, wenn sie ausführten, daß vor Zahlung der Entschädigung das Liquidationsverfahren noch nicht eigentlich abgeschlossen war, daß die Wegnahme des Eigentums und die Entschädigung für diese Wegnahme untrennbar miteinander verbunden sind, daß erst beide zusammen eine vollendete Liquidation darstellen, daß die Bereicherung, welche die Alliierten durch die Verwertung des Privateigentums erfahren haben, in dem Sinne noch eine ungerechtfertigte ist, daß noch nicht alle vom FV vorgesehenen Erfordernisse für die Reparationszahlung im Wege der Liquidation erfüllt worden sind.

„Die Duplik, die in der ganzen Argumentationsart und im Stil so stark von der Klagebeantwortung der Reparationskommission abweicht, hat geglaubt, diese Tatsachen dadurch widerlegen zu können, daß sie behauptet, das zivilrechtliche Eigentum sei bereits am Tage des Inkrafttretens des FV endgültig von den Alliierten erworben worden, und von einer ungerechtfertigten Bereicherung der Alliierten könne nicht die Rede sein.

„Diese Bemerkungen verkennen völlig den Sinn der deutschen Ausführungen. Von zivilrechtlichem Eigentum ist in ihnen überhaupt nicht die Rede. Es ist nie bestritten worden, daß dies zivilrechtliche Eigentum mit der Durchführung der Liquidation, freilich auch erst mit dieser, zivilrechtlich gültig erworben wurde. Es ist ebensowenig bestritten worden, daß die Alliierten sich an dem Privatpfande auf

Grund eines gültigen Rechtstitels bereichert haben. Es ist lediglich behauptet worden, daß trotz dieser unzweifelhaft zivilrechtlichen Tatsache erst durch die Leistung des völkerrechtlich, im FV vorgeschriebenen Ersatzes der Liquidationsschäden aus einer auch nach der Ansicht der Alliierten völkerrechtlich unzulässigen Konfiskation eine völkerrechtlich zulässige Liquidation und Enteignung wird, daß die von den Alliierten erzwungene Gestattung der Verwertung des einem Dritten gehörigen Pfandes noch keine Leistung der Deutschen Regierung ist, sondern daß diese erst in der Wiedererstattung an diesen Dritten liegt, daß die Wegnahme wohl den Gläubiger befriedigt, aber nach dem FV nicht den Schuldner befreit. Aller juristische Scharfsinn der Duplik kann diese feststehenden völkerrechtlichen und wirtschaftlichen Tatsachen nicht umstoßen.

„Wenn die Duplik aber gar so weit geht zu behaupten, es könne ernsthaft nicht bestritten werden, daß am Tage des Inkrafttretens des FV die deutschen Eigentümer definitiv ihr Verfügungsrecht über ihre Güter verloren hätten, so dürfte dies mit den einfachsten Rechtstatsachen nicht im Einklang stehen. Die Alliierten hatten doch nur das R e c h t und nicht die P f l i c h t zu liquidieren. Das deutsche Eigentum war z. B. in der Südafrikanischen Union keineswegs mit dem 10. Januar 1920 definitiv verloren, und es besteht begründeter Anlaß, dasselbe für die Vereinigten Staaten von Amerika zu hoffen, ganz abgesehen von größeren oder geringeren Freigaben der deutschen Güter oder wenigstens der Liquidationserlöse von seiten anderer Staaten. Erst durch die einzelnen Liquidationsakte selbst ist das deutsche Eigentum verloren worden, auch zivilrechtlich.

„Bei der deutschen Handelsflotte, auf welche die Duplik als Parallele hinweist, ist die Eigentumsfrage in Anlage 3 des Teils VIII FV anders geregelt worden. Wesentliche Unterschiede zwischen der Frage der Handelsflotte und der Liquidation sind nicht nur an dieser Stelle dem Verfasser der Duplik entgangen, wie ihm auch entgangen ist, daß bei der Liquidation des Auslandseigentums die Wegnahme automatisch die Pflicht des Deutschen Reichs zur Erstattung des Wertes auslöst, d. h. die Wegnahme bewirkt lediglich die Konversion von Auslandszahlungen in Inlandszahlungen, den Ersatz eines Gläubigers durch einen andern, sie bewirkt die Zahlung eines Vorschusses, der die Pflicht, ihn zu erstatten, begriffsnotwendig zur Folge hat.

„Nun versucht aber weiter die Reparationskommission zu zeigen, daß die Entschädigungspflicht Deutschlands eine rein deutsche interne Angelegenheit sei, daß es sich um keine Pflicht gegenüber den Alliierten handle.

„Die Deutsche Regierung glaubt diesen Einwand insbesondere in Ziffer 25 und 28 der Replik widerlegt zu haben. Es ist daher nicht recht verständlich, was die Duplik in Anm. 1 zu Ziffer 8 besagen will, wenn hier betont wird, es sei erstaunlich und bezeichnend, daß in der ganzen Replik die drei Worte »envers les Alliés« ständig der Aufmerksamkeit der Deutschen Regierung entgangen seien.

„Ich glaube nicht — und hoffe, daß das Hohe Gericht derselben Meinung sein wird —, daß es der Reparationskommission gelungen ist, die erwähnten Ausführungen der deutschen Replik zu widerlegen. Welche Antwort, möchte ich fragen, weiß die Reparationskommission auf die Frage, warum denn wohl die Entschädigungspflicht in ein Vertragsdokument aufgenommen ist, wenn der Vertragsgegner nicht das Recht haben soll, ihre Erfüllung zu verlangen oder zum mindesten der Schuldner das völkerrechtlich garantierte Recht hat, mit Wirkung gegen den Gegenkontrahenten die Erfüllung zu leisten. Es dürfte im übrigen dargetan sein, daß die Alliierten sich nach ihren eigenen Worten den Eingriff in das Privateigentum nur gestatteten, weil sie gleichzeitig vertragsgemäß Deutschland die Entschädigungspflicht auferlegten. Nach Gidel ist diese Bedingung »la disposition principale«. Die Argumentation der Reparationskommission läuft also darauf hinaus, daß das von hoher Autorität als wesentlich Bezeichnete völlig beiseite gelassen wird. Ich verweise nochmals auf das Seite 17 der Replik Dargelegte.

„Darüber hinaus aber besteht ein berechtigtes Gläubigerinteresse nach der Richtung hin, daß der Schuldner allein durch eine wirkliche Erfüllung der Bestimmung des FV reparationsfähig bleibt, d. h. daß die so oft erwähnte Substanzergänzung aus den Erträgen der eigenen deutschen Wirtschaft vorgenommen wird, was, wie ich bereits betont habe, im übrigen zum Wesen jeder Art der Reparationszahlung gehört. Da letztlich Reparationen volkswirtschaftlich nur aus dem ins Ausland fließenden Arbeitsüberschuß der deutschen Wirtschaft geleistet werden können, erhält die für das Liquidationsregime vorgeschriebene Substanzergänzung noch einen ganz besonderen reparationspolitischen Sinn, da gerade grundsätzlich die Liquidationsgeschädigten über die Erfahrungen und Beziehungen verfügen, welche erforderlich sind, um dem deutschen Arbeitsüberschuß den Weg in das Ausland zu ebnen. Wenn die Reparationskommission, die in diesem Verfahren Vertreterin der Gläubigerinteressen ist, die Tagesinteressen des Gläubigers, möglichst schnell möglichst viel Geld zu bekommen, über die Dauerinteressen und damit über das wahre Interesse der Gläubiger stellt, nämlich den Schuldner zahlungsfähig zu erhalten, und es nicht für erforderlich hält, die Erfüllung der vertragsmäßigen Entschädigungspflicht von Deutschland zu fordern, so kann das für die Deutsche Regierung gleichgültig sein, da s i e jedenfalls auf Grund des FV »envers les Alliés« (das sind die drei Worte, die ich nicht scheue, sondern unterstreiche) das Recht hat, den FV mit Wirkung »envers les Alliés« zu erfüllen.

„Nachdem ich mir bisher erlaubt hatte zu schildern, worin die rechtliche, wirtschaftliche und reparationspolitische Natur der deutschen Entschädigungspflicht auf Grund des FV besteht, gehe ich nunmehr dazu über, die Frage zu erörtern, auf welche Weise diese Pflicht auf Grund des Sachverständigenplans zu erfüllen ist.

„Die Deutsche Regierung ist überzeugt, daß es allein dem Wortlaut und dem Sinn des Sachverständigenplans entspricht, wenn sie aus den Annuitäten erfüllt wird als der einzigen legitimen Form, in der nach dem 1. September 1924 der deutsche Haushalt mit Zahlungspflichten aus dem FV belastet werden darf.

„Daß es sich bei der Ersatzpflicht um eine Deutschland vom FV auferlegte Zahlungspflicht, um ein »Treaty payment« im engsten Sinne des Wortes handelt, die im denkbar engsten Zusammenhang mit der Liquidation des Krieges, ja, mit dem Ersatz der den Alliierten zugefügten Schäden steht, — um die Erstattung eines von einem Dritten geleisteten Vorschusses, zu der Deutschland als der eigentliche Schuldner verpflichtet ist, — um in Inlandszahlungen konvertierte Auslandszahlungen, — um eine innere Umschichtung innerhalb der deutschen Wirtschaft, wie sie mit jeder Reparationszahlung verbunden ist, — das alles ist dargetan worden. Es dürfte schwer sein einzusehen, welches Merkmal, welches das XI. Kap. des 1. Teils des Sachverständigenplans für »inclusive amounts« fordert, fehlt. Alles was ungewöhnlich an diesem Modus der Reparationserfüllung ist, liegt an dem von den Alliierten selbst gesehenen und von Deutschland seit der Friedenskonferenz bemängelten Ungewöhnlichen dieses Zahlungsmodus, der den Umweg der Reparationszahlung über die Zahlung an einen Dritten vorsieht.

„Dieses Ungewöhnliche jetzt gegen Deutschland und die Opfer dieses Verfahrens zu kehren, dürfte nicht angängig sein.

„Um dem Schluß aus diesem Tatbestande auf die Notwendigkeit der Zahlung aus den Annuitäten zu entgehen, stellt die Reparationskommission z u n ä c h s t eine deutlich auf die vorliegende Frage zugeschnittene These über das Wesen der Annuität auf, eine These, die sie ohne Begründung an den Anfang ihrer Erörterungen stellt und die eigentlich die ganze Entscheidung antizipiert. Die Reparationskommission hat ihr in der Duplik n u n m e h r die Form gegeben, daß die Jahresleistungen Deutschlands außer den direkten Zahlungen an die Alliierten nur solche Zahlungen innerhalb Deutschlands umfassen sollen, die erfolgen für die Übertragung von Werten oder für die Leistung von Diensten, welche während der Geltung des Sachverständigenplans an die Alliierten erfolgen bezw. den Alliierten geleistet werden.

„Aber auch in der Duplik bleibt die Reparationskommission noch die Antwort auf die Frage schuldig, aus welchem Grundgedanken des Sachverständigenplans sich ergibt, daß die Wertübertragungen und die Dienste, für welche die Zahlung durch Deutschland während der Geltung des Plans erfolgt, bereits v o r dem Inkrafttreten des Plans getätigt bzw. geleistet sein mußten. Der Sachverständigenplan erstrebt im Interesse des Schuldners, im wohlverstandenen Interesse der Gläubiger und im Interesse der internationalen Wirtschaft den Schutz des deutschen Haushalts und der deutschen Währung.

„Es ist aber schlechthin nicht einzusehen, wie der deutsche Haushalt durch die Zahlung einer Summe, die während der Geltung des Plans erfolgt, weniger beeinflußt wird, wenn diese Summe das Äquivalent bildet für Wertübertragungen oder Dienstleistungen v o r dem Plan, als für solche w ä h r e n d der Herrschaft des Plans.

„Ich könnte verstehen, wenn die Reparationskommission sagte, eine solche Anrechnung auf die Annuitäten könne nicht in Frage kommen, wenn Deutschland unvernünftigerweise oder gar schuldhafterweise Zahlungen nicht vor dem 1. September 1924 geleistet hat, die es vorher hätte leisten können. Das sagt die Reparationskommission aber nicht, und sie konnte es auch nicht sagen, da es ja im Wesen des Reparationsregimes liegt, daß die Zahlungen, um die es sich hier handelt, erst nach dem Inkrafttreten des Plans möglich waren und so in gewissem Sinne (wenn die theoretische Zahlungspflicht grundsätzlich auch schon vorher entstanden ist) erst eigentlich mit dem Inkrafttreten des Plans fällig wurden. Die Besonderheit der Reparationszahlung durch den Mechanismus der Liquidationen ruht ja gerade in der Notwendigkeit, den internen Ausgleich, der im Wesen jeder Reparationszahlung liegt, nicht sofort, sondern erst zu einem Zeitpunkt vorzunehmen, an dem eine gewisse Beruhigung und Stabilität der Verhältnisse eingetreten ist, d. h. nach der Ausarbeitung und dem Inkrafttreten eines Zahlungsmodus für die Reparationsverpflichtungen, welcher der deutschen Leistungsfähigkeit angepaßt ist.

„Auch in dem Verfahren, das im März des vorigen Jahres vor diesem Hohen Gerichtshof stattfand, handelte es sich zum Teil um Leistungen, die vor dem Sachverständigenplan fällig geworden und z. B. nur während der Ruhrbesetzung nicht geleistet worden sind. Mit Recht hat die Reparationskommission diesen Einwand nicht erhoben. Auch die „paiements spéciaux — special payments —", welche die Sachverständigen als Beispiele für Zahlungen aus den Annuitäten anführen, umfassen deutsche Zahlungen, die längst fällig waren. Bei der Frage der Sozialversicherung und der Beamten- und Militärpensionen hatte die Reparationskommission generell zur Stütze ihres Standpunkts angeführt, daß der Ersatz für Dienste, die der deutschen Wirtschaft bzw. dem Deutschen Reich vor dem Inkrafttreten des FV geleistet waren, nicht unter die Annuitäten fallen dürfe. Trotzdem hat das Auslegungs-Schiedsgericht die Bezahlung aus den Jahresleistungen bejaht. Dies muß erst recht für Ersatzpflichten gelten, die vorher nicht getilgt werden konnten, ja, die vorher nicht getilgt werden durften; ich verweise auf die in der deutschen Denkschrift zitierten Stellen aus der Sachverständigenkonferenz in Brüssel und auf die Note von dem französischen Ministerpräsidenten Poincaré [1]). Es widerspricht für mein Gefühl den elementarsten Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit, wenn die alliierten Mächte im FV dem Deutschen Reiche Zahlungspflichten auferlegten, ihm die Erfüllung

---

[1]) Deutsche Denkschrift Ziffer 22 o. S. 21.

dieser Pflichten vor dem Inkrafttreten des Sachverständigenplans verboten, und wenn nunmehr der Vertreter der alliierten Mächte in diesem Verfahren, die Reparationskommission, nach dem Inkrafttreten des Sachverständigenplans leugnet, daß es sich um die Erfüllung einer Pflicht aus dem FV handelt. Die Entschädigungspflicht belastet legitimerweise den deutschen Haushalt nach dem 1. September 1924, sie kann darum auf Grund des Sachverständigenplans diesen deutschen Haushalt nur in der Form der Annuitäten, nur als ein Teil der Annuitäten, belasten.

„Sodann geht die Reparationskommission von der Auffassung aus, daß mit der Zahlung der Annuitäten-Beträge an den Generalagenten für Reparationszahlungen diese Beträge den Alliierten gehören, daß also sozusagen die Begleichung aus den Annuitäten zur Folge habe, daß nicht Deutschland, sondern die Alliierten die Entschädigung zahlen; was dem FV widerspreche. Auch daraus spricht eine unrichtige Auffassung von dem Wesen der Annuitäten. Was aus den Annuitäten gezahlt wird, zahlt Deutschland; es belastet nicht das Budget der Alliierten, sondern das deutsche Budget, freilich in einer bestimmten Form, aber eben in der Form, welche die Sachverständigen für alle auf dem FV beruhenden Leistungen Deutschlands vorgesehen haben. Es bleibt auch bei der Zahlung aus den Annuitäten dabei, daß die Haushalte der Alliierten, die an sich die Entschädigung für die zu ihren Gunsten vorgenommenen Enteignungen hätten bezahlen müssen, von dieser Entschädigungspflicht befreit sind und daß der deutsche Haushalt, eben in der Form der Annuitäten, mit ihnen belastet wird.

„Als es sich im März vorigen Jahres um die Frage der elsaß-lothringischen Beamten- und Militärpensionen handelte, hat die Reparationskommission ausgeführt, daß deren Bezahlung aus den Jahresleistungen die Bestimmung des FV ändere, nach der Deutschland und nicht Frankreich diese Pensionslast tragen solle. Mit Recht hat das Gericht diesen Einwand nicht berücksichtigt, sondern gesagt, daß diese Leistungen den deutschen Haushalt nicht anders als innerhalb der Jahresleistungen belasten dürften. Das ist der Ausdruck, den ich in diesem Rechtsstreit von Anfang an in den Prozeßschriften gebraucht habe, also ein Ausdruck, der von dem Hohen Gerichtshof selbst bereits geprägt ist und der zeigt, daß die Auffassung der Reparationskommission über das Wesen der Annuitäten von diesem Hohen Gerichtshof nicht akzeptiert worden ist.

„Die Reparationskommission führt sodann drittens aus, daß bei der Begleichung der Entschädigungspflicht aus den Annuitäten eine Doppelbezahlung vorliegen würde, indem Deutschland einerseits durch die Gutschrift entlastet und andererseits durch die Deckung derselben Summe aus den Jahresleistungen noch bezahlt würde.

„Dieser Einwand tritt erst in der Duplik auf, aber er dürfte besonders wenig stichhaltig sein. Bevor Deutschland die enteigneten Privatpersonen entschädigt, hat es überhaupt nicht bezahlt. Bis dahin haben statt seiner nur Privatpersonen Vorschüsse geleistet; die Er-

stattung dieser Vorschüsse ist die erste Zahlung Deutschlands. Es ist richtig, daß das Privateigentum deutscher Staatsangehöriger bereits vorher verwendet worden ist und daß mit ihm teils alliierte Ansprüche gedeckt worden sind, teils durch Gutschrift auf Reparationskonto die deutsche Reparationsschuld vermindert worden ist. Aber diese Verwertung des Eigentums eines Dritten löst doch gerade erst die eigentliche Zahlungspflicht Deutschlands aus, welche die Alliierten absichtlich erst in diesem Augenblicke entstehen ließen; erst sie bringt die zum Wesen jeder Reparationszahlung gehörige interne Umschichtung hervor. Und erst durch die Leistung dieser Zahlung wird der deutsche Haushalt — das worauf es unter den Gesichtspunkten des Sachverständigenplans allein ankommt — belastet.

„Bei den Liquidationen gemäß Art. 297 hat bisher noch keine einzige Gutschrift auf das eigentliche Reparationskonto gemäß Art. 243 stattgefunden, sondern die Erlöse sind bisher ausschließlich für die in § 4 der Anlage zu Artt. 297 und 298 bezeichneten Ersatzansprüche der alliierten Staatsangehörigen verwertet worden. Hier kann also von einer Doppelzahlung überhaupt nicht die Rede sein.

„Die Gefahr einer Doppelzahlung könnte also nur in der Zukunft und höchstens dadurch entstehen, daß bei einer späteren internen Abrechnung unter den Alliierten über die von den einzelnen Alliierten empfangenen Werte und bei einer zum Zwecke eines interalliierten Ausgleichs eventuell erfolgenden Neuverteilung der Annuitäten derjenige Wert nicht Berücksichtigung finden sollte, den Deutschland auf Grund seiner Entschädigung nach der hier vertretenen These aus den Annuitäten zahlen wird. Diese Frage geht aber weder die Deutsche Regierung etwas an, noch wird sie von den Sachverständigen berührt, die alle Fragen dieser Art interalliierten Vereinbarungen vorbehielten. Es wäre vielmehr die Aufgabe der Alliierten, in solchen Fällen Berichtigungen (réajustements, readjustments) an der Gutschrift auf Reparationskonto gemäß Art. 243 vorzunehmen, Berichtigungen, wie sie ja auch sonst häufiger vorgenommen werden. Nach dem Sachverständigenplan ist es allein entscheidend, daß alle Zahlungen, die Deutschland während der Geltung des Plans unter dem Titel der Liquidation des Weltkriegs, der Kosten, welche aus dem Kriege erwachsen sind, zu leisten hat, auch ausschließlich aus den von Deutschland aufgebrachten Annuitäten zu decken sind.

„Endlich, viertens, rechtfertigt, wie die Reparationskommission meint, das Schweigen des Sachverständigenplans über die Frage der Entschädigung den Schluß, daß die Sachverständigen die Begleichung der Schuld aus den Annuitäten jedenfalls nicht wollten?

„Keineswegs! Der Sachverständigenplan hat sich hier wie auch sonst darauf beschränkt, einerseits allgemeine Gesichtspunkte aufzustellen und sie andererseits durch einige Beispiele zu erläutern, sowohl für die Leistungen, die aus den Annuitäten zu decken sind, als auch für die Summen, welche aus dem den eigenen inneren Bedürfnissen Deutschlands dienenden Budgetteil zu decken sind. Zweifelsfragen, die

etwa auftreten könnten, sind aus den allgemeinen Gesichtspunkten des Sachverständigenplans an der Hand der Beispiele zu beantworten. Darin liegt die Aufgabe jeder Interpretation. Wo ausdrücklich Vorschriften vorhanden sind, entstehen meist kaum Zweifelsfragen, jedenfalls nicht ernstere und bedeutsame Meinungsverschiedenheiten. Auslegung ist fast immer sinngemäße Lückenausfüllung. Die vornehmste Aufgabe eines Schiedsgerichts, welches Auslegungsschiedsgericht heißt, dürfte gerade in einer Lückenausfüllung aus dem Geiste des Werkes, zu dessen Auslegung es berufen ist, bestehen.

„Das Prinzip, aus dem hier die Lückenausfüllung erfolgen muß, ist, da die Währungsfrage hier ausscheidet, die Sorge für die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts des deutschen H a u s h a l t s , eine Sorge, welche den Sachverständigen bei allen ihren Ausführungen vorgeschwebt hat. Auf die von der Reparationskommission in allen ihren Prozeßschriften vernachlässigte Bedeutung des Haushalts-Gleichgewichts ist in der deutschen Replik, insbesondere in den Ziffern 5—8, mit solchem Nachdruck hingewiesen worden, daß ich mich hierauf berufen kann. Ich beschränke mich darauf zu erwähnen, daß dieser Hohe Schiedsgerichtshof in seinem Spruch vom 24. März 1926 gerade auf das Prinzip der Erhaltung des Gleichgewichts des Haushalts mit besonderem Nachdruck den Ton gelegt hat.

„Im übrigen steht dem Schweigen der Sachverständigen über die Entschädigungspflicht bei ihren Ausführungen über den alles einschließenden Charakter der Jahreszahlungen das mindestens ebenso bedeutsame Schweigen des Berichts der Sachverständigen bei ihrer Untersuchung und Erörterung der deutschen Etatsbelastung gegenüber. Mit demselben Recht, mit dem die Reparationskommission das Schweigen des Kap. XI betont, ja, mit besserem Grunde ist die Deutsche Regierung berechtigt, das Schweigen in den Ausführungen über den deutschen Haushalt zu betonen; und dies umsomehr, als aus der mehrfach von den Sachverständigen hervorgehobenen Tatsache, daß die innere Schuld Deutschlands so gut wie getilgt sei, mit aller wünschenswerten Deutlichkeit hervorgeht, daß die Sachverständigen bei der Bemessung der Höhe der Annuitäten davon ausgingen, daß die Tilgung einer so hohen Schuld, wie die Entschädigungsschuld sie darstellt, das deutsche Budget außerhalb der Annuitäten nicht mehr belasten darf. In dem Bericht des Generalagenten (in der deutschen Ausgabe Seite 49 ff., in der englischen Seite 44/45) heißt es:

> »Zur Zeit der Stabilisierung befanden sich sowohl das Reich wie auch die Länder und Gemeinden in der ungewöhnlichen Lage, beinahe keine schwebende Schuld und nur geringere innere Schulden irgendwelcher Art zu haben. Die Inflation hatte die alten Papiermarkschulden des Reiches beinahe hinweggefegt; die Papiermarkschulden waren so gut wie verschwunden. Das Ergebnis . . . . . war, daß die Reparationsverpflichtungen Deutschlands laut dem Vertrage von Versailles die hauptsächlich in Frage kommende Form der öffentlichen Schuld blieben und daß

die Reichsregierung in die Lage versetzt wurde, eine noch nicht dagewesene große Auslandsverpflichtung zu erfüllen, ohne die großen Verpflichtungen mit Bezug auf die innere Schuld zu haben, die in den meisten andern in den Krieg verwickelten Ländern zurückgeblieben war.«

„Dann ist davon die Rede, daß es für die augenblickliche deutsche Schuld zwei große Posten gibt: den Rentenbankkredit zu Stabilisierungszwecken und die große deutsche Auslandsanleihe, die im Sachverständigenplan selbst vorgesehen war.

„Der Abschnitt schließt mit folgenden Sätzen:

»Die innere und äußere Schuld des Reiches, die während oder vor der Stabilisierung geschaffen wurde, unterliegt daher einer allmählichen Verminderung: der Gesamtbetrag ist jetzt ungefähr 1100 Millionen Reichsmark geringer als am 31. Oktober 1924. Die Reparationsverpflichtungen Deutschlands bilden den hauptsächlichsten Teil der öffentlichen Schuld und müssen, um die öffentliche Schuld zu errechnen, nicht nur die direkten Reparationsverpflichtungen, sondern auch die Garantien einschließen, die vom Reiche in Verbindung mit den Reparationsschuldverschreibungen der Deutschen Reichsbahngesellschaft und der deutschen Industrie gegeben sind.«

„So dürfte der Schluß unabweislich sein, daß das Schweigen des Kapitels XI erklärlich ist: die in ihm etwa vorhandene Lücke läßt sich durch Erwägungen allgemeiner Natur über das Wesen der Reparationszahlung durch den Liquidationsmechnismus und über das Haushaltsprinzip klar zugunsten der deutschen These schließen, ohne daß gegen andere Prinzipien des Sachverständigenplans verstoßen wird. Dagegen würde die Ausfüllung einer Lücke in den Ausführungen der Sachverständigen über das deutsche Budget und über die Höhe der Annuitäten im Sinne der These der Reparationskommission wesentlichen Grundgedanken des Sachverständigenplans widersprechen, nämlich einerseits dem, daß die innere Schuld getilgt ist, und andererseits dem, daß die Annuitäten alle möglichen Zahlungen, die inneren und die äußeren, umfassen sollen.

„Gerade auch hier ergibt sich wieder aus dem letzten Bericht des Generalagenten, wie schwer der deutsche Haushalt durch die Ausgaben für die Arbeitslosigkeit belastet ist, Ausgaben, von deren A b n a h m e die Sachverständigen ausgingen, während sie im W a c h s e n begriffen sind, und zugleich, wie stark die innere Verschuldung Deutschlands gewachsen ist. In dem Bericht des Generalagenten werden die Erörterungen über die Vermehrung der Ausgaben des Deutschen Reichs infolge der Arbeitslosigkeit mit folgendem Satze geschlossen:

»Das eine ist jedenfalls klar, daß es eine gewisse Zeit dauern wird, bis das Problem der Arbeitslosigkeit gelöst ist, und daß sie, solange sie mehr oder weniger auf dem jetzigen hohen Niveau bleibt, ein Problem ersten Ranges für den Haushalt darstellen wird.«

„Mit dem Sachverständigenplan und mit den Besorgnissen des Generalagenten wäre daher wohl eine Lösung unvereinbar, die den deutschen Haushalt außerhalb der Annuitäten mit der Ersatzpflicht für Liquidationsschäden belastet. Das Drängen der Geschädigten auf endliche Erfüllung dieser Pflicht ist nur allzu begreiflich, insbesondere seitdem sich ihnen durch das Inkrafttreten des Sachverständigenplans die Hoffnung auf diese Erfüllung zeigte. Es ist der Deutschen Regierung, die mit allen Mitteln bestrebt ist, ihre Verpflichtungen aus dem Sachverständigenplan zu erfüllen, gelungen, durch Ablehnung der Wünsche der Geschädigten ihren Haushalt im Gleichgewicht zu halten. Wer die wirtschaftliche und finanzielle Lage Deutschlands kennt, wird nicht daran zweifeln, daß die Deutsche Regierung, wenn sich ihre Auffassung über die Begleichung der Ersatzschuld aus den Annuitäten als nicht richtig herausstellen sollte, in eine außerordentlich schwierige Situation geraten müßte. Denn von der einen Seite würde das Drängen der Geschädigten auf Erfüllung der Ersatzpflicht mit erneutem Druck einsetzen, und die Deutsche Regierung wird andererseits mit allen Mitteln bestrebt bleiben, die Grundlagen des Sachverständigenplans, das Haushaltsgleichgewicht und die Währungsstabilität, nicht zu gefährden. Schon die Tatsache, daß die Schwierigkeit unvermeidlich ist, wenn die von der Deutschen Regierung vertretene Auslegung nicht richtig sein sollte, scheint ihr die Richtigkeit dieser Auslegung zu bestätigen. Die Deutsche Regierung hofft zuversichtlich, daß ihr diese Schwierigkeit durch den Spruch des Gerichts erspart bleibt. Sie hofft dies zugleich und nicht zuletzt im Hinblick auf die Geschädigten.

„Was die Werte anlangt, um deren Einschließung in die Annuitäten es sich handelt, so beschränkt sich die Deutsche Regierung auf die Angabe von Tatsachen und auf die Darlegung der Gesichtspunkte, die für deren Bemessung in Betracht kommen. Im übrigen überläßt sie es dem Hohen Gerichtshof, diese Frage nach seinem gerechten Ermessen zu lösen.

„Aus der Masse der beim Reichsentschädigungsamt angemeldeten und sehr viel höher gehenden Schadenssummen sind von dieser Behörde 9,233 Milliarden Mark zum größten Teil anerkannt und in einem unbeträchtlichen Umfang auf Grund der bisherigen Anerkenntnisse geschätzt worden. Ich darf erwähnen, daß diese Anerkennungen naturgemäß meist unter dem fiskalischen Gesichtspunkt des Ersatzpflichtigen erfolgt sind, daß sie also keineswegs auf übertriebenen Schätzungen beruhen. Ich darf weiter erwähnen, daß diese 9 Milliarden Mark 7,7 Milliarden für Sachschäden und 1,5 Milliarden für Erwerbsschäden umfassen, dagegen grundsätzlich keine Beschlagnahmeschäden und keine Zinsen bzw. Ersatz für entgangenen Gewinn.

„Von diesen Summen sind bis zum 1. September 1924 211,3 Millionen, bis zum 1. Juli 1926 316,2 Millionen Mark, also 3,44 Prozent bezahlt worden.

„Den Schätzungen sind im wesentlichen die Friedens-Sachwerte zugrunde gelegt und nicht die der Gutschriften auf Reparationskonto oder auf Konto 297. Die Gründe hierfür sind in der Denkschrift Ziffer 37 und 38 dargelegt worden. Sie sind nicht nur technischer Art, weil die Gutschriften der Deutschen Regierung sehr unvollkommen und nur von wenig Mächten mitgeteilt worden sind, sondern auch weil Liquidations-Verschleuderungen zum Teil scheinbar unvermeidlich gewesen sind. Der Hauptgrund aber liegt darin, daß die Bestimmungen über die Entschädigung von dem Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums ausgehen, also dem Eigentümer zusagen, daß sein Schaden ersetzt werden solle. Dagegen ist die Frage der Gutschrift lediglich eine Frage zwischen der Reparationskommission bezw. den liquidierenden Mächten und der Deutschen Regierung. Die Entschädigungspflicht, die aus den bereits erwähnten Gründen gerade bei den direkten Zugriffen auf das Privateigentum im FV ausdrücklich formuliert und neben der Vorschrift über die Gutschrift im FV vorgeschrieben ist, beruht eben auf dem Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums.

„Die Entschädigungsfrage liegt daher bei der Übereignung der Handelsflotte, auf deren Besonderheit in anderer Beziehung bereits vorhin hingewiesen wurde, ebenso bei den andern in Teil VIII vorgesehenen Lieferungspflichten Deutschlands durchaus anders. Ich berühre diese Frage nur, weil sie von der Reparationskommission in ihren Prozeßschriften berührt wird. Diese Bestimmungen verpflichten Deutschland, bestimmte Objekte zu liefern; wie das Reich sich diese verschafft, ist seine Sache. Darum ist hier auch keine Entschädigungsnorm in den zwischen Deutschland und den alliierten Regierungen geschlossenen FV aufgenommen. Bei der Liquidation des Privateigentums wird dagegen das Objekt nur als Pfand überliefert zu dem Zwecke, daß die Gläubigermächte es realisieren und verwerten. Die Frage, was bei der Handelsflotte und den ähnlich gelagerten Fällen aus den Annuitäten zu begleichen ist, der Gutschriftswert oder der Wert, den Deutschland für ihre Beschaffung aufzuwenden hat, ist hier nicht gestellt. Die Frage der Entschädigung für die Handelsflotte ist intern definitiv geregelt. Wo in solchen Fällen bisher Streit über die Höhe der Annuitätenbelastung entstanden war, ist seine Regelung im Wege des Vergleichs gelungen. Selbst also wenn man bei diesen Fällen den Standpunkt der Reparationskommission teilt, daß allein die Gutschrift für die Belastung der Annuitäten maßgebend ist, so würde das in keiner Weise für den Ersatz der Liquidationsschäden präjudizierlich sein.

„Der Grundgedanke, auf dem die Reparationszahlung durch den Liquidationsmechanismus beruht, die Unverletzlichkeit des Privateigentums, dürfte für die mit ihm gegebene Entschädigungspflicht jedenfalls jede andere Lösung ausschließen. Die Entschädigungsaktion ist ein Teil dieses eigentümlichen Reparationsmodus, der eben die Besonderheit hat, daß eine Sonder- und Vorbelastung individuell

bestimmter Personen und Personengruppen durch Sonderbeanspruchung ihres Privateigentums vorliegt. Diese Besonderheit verlangt, daß der dem Eigentümer zugefügte Schaden durch eine gerechte, angemessene Entschädigung wieder gut gemacht wird. Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz des Rechts und der Billigkeit, daß bei Enteignungen »une compensation juste — just compensation« — stattfindet. Dieser Satz ist in dem 14. Amendement der Verfassung der Vereinigten Staaten und in den Grundrechten der französischen Revolution gewährleistet.

„Was gerecht und angemessen ist, ist nach Lage des Falles unter Berücksichtigung aller Umstände zu beurteilen.

„In unserem Fall wird bei solcher Beurteilung einerseits in Betracht zu ziehen sein, daß wenigstens bei den Liquidationen gemäß Art. 297 noch keine Gutschrift auf dem eigentlichen Reparationskonto stattgefunden hat, sondern daß die Erlöse zur vollen Entschädigung geschädigter alliierter Staatsangehöriger verwendet worden sind, einschließlich des seit der Verfügungsentscheidung entgangenen Gewinns bzw. einer entsprechenden Verzinsung des Betrags.

„Andererseits aber hat die Deutsche Regierung nicht unterlassen hervorzuheben, daß, da nach ihrer These die Entschädigungsbeträge aus den Annuitäten zu entnehmen sind, bei deren Höhe die deutsche Leistungsfähigkeit maßgebend war, neben dem ersten Gesichtspunkt auch dieser Beachtung verdient. Es wird sodann bei der Frage der Gerechtigkeit und Angemessenheit zu berücksichtigen sein, daß, so sehr auch alle Werte gegenüber dem Frieden gestiegen sind, die ganze Welt und insbesondere das deutsche Volk ärmer geworden ist, daß das deutsche Volk bereits seit mehr als 7 Jahren mit seinem Vermögen die Reparationslast trägt und daß es zu besonderer Arbeitsamkeit und Sparsamkeit, zur Reduktion seiner Ansprüche gezwungen ist. Daß die Parole »Arbeite und spare« von dem gesamten deutschen Volk in seiner ganzen Bedeutung verstanden ist, habe ich bereits im vergangenen Jahr vor diesem Gerichtshof hervorgehoben. Auch aus diesem Gesichtspunkt — das verkennt die Deutsche Regierung nicht — können sich Reduktionen vom Friedenswerte ergeben.

„Aber mit derselben Offenheit, mit der ich selbst auf solche Reduktionsmöglichkeiten und die Gesichtspunkte, die für sie leitend sein können, hingewiesen habe und hinweise, möchte ich zugleich betonen, daß die Entschädigung, welche die Deutsche Regierung und die Geschädigten erwarten zu dürfen glauben, auf jeden Fall eine wirkliche Entschädigung — real compensation — sein muß und nicht bloß den Schein einer solchen darstellen darf.

„Wenn die Deutsche Regierung diese Frage der Gerechtigkeit und Angemessenheit ganz in die Hände des Gerichts legt, so tut sie das nicht nur in vollem Vertrauen auf dies Hohe Gericht, sondern auch in dem Bewußtsein, daß die Frage der Höhe einer Entschädigung zu den grundsätzlich schiedsgerichtsfähigen Fragen gehört. In diesem Sinne spricht sich nicht nur der Art. 13 Abs. 2 des Völkerbundspakts aus,

sondern auch im Anschluß an ihn fast alle modernsten Schiedsgerichtsverträge.

„Ich komme zum Schluß.

„In welcher Weise die Deutsche Regierung die ihr etwa für Entschädigungszwecke aus den Annuitäten zugesprochenen Summen verwendet, ist grundsätzlich eine interne deutsche Angelegenheit. Da die Deutsche Regierung sich jedoch bewußt ist, daß von der Art der Durchführung der Entschädigungsaktion die Grundlagen des Sachverständigenplans, insbesondere die Währung, berührt werden können, bin ich selbstverständlich gern bereit, auf Wunsch des Hohen Gerichtshofs über die Gedanken zu berichten, die nach den bisherigen Erwägungen für eine solche Entschädigungsaktion leitend sein könnten.

„Eine Auslegung der Entschädigungsnormen nach Treu und Glauben fordert, daß eine wirkliche und wirksame Entschädigungsaktion nach dem Inkrafttreten des Sachverständigenplans und mehr als 7 Jahre nach dem Inkrafttreten des FV nicht mehr aufgeschoben werden kann, sondern zum mindesten in durchgreifender Weise begonnen werden muß. Eine solche Auslegung nach Treu und Glauben fordert zugleich, daß ihr Ende nicht ad calendas graecas aufgeschoben werden darf, sondern spätestens binnen einem Menschenalter vollendet sein muß. Sonst würden die Rechtsgedanken, auf denen die Entschädigungspflicht beruht, in ihr Gegenteil verkehrt und die feierliche Zusage, mit der die Alliierten das Liquidationsregime allein rechtfertigten, völlig illusorisch gemacht.

„Die Verteilung der nach der deutschen These aus den Annuitäten für die Entschädigungsaktion abzuziehenden Beträge unter die alliierten Mächte ist selbstverständlich eine rein interalliierte Angelegenheit. Macht man sich jedoch im Hinblick darauf, daß eine Lösung nur dann sinnvoll sein kann, wenn sie nicht zu praktisch unmöglichen Konsequenzen führt, Gedanken über diese Frage, so liegt es zum mindesten nahe, daran zu denken, daß die Verteilung sich auf die Mächte beschränkt, die deutsches Privateigentum liquidiert haben, und zwar in dem Maße, in dem sie das deutsche Eigentum für ihre Ersatzansprüche verwendet haben.

„Die Deutsche Regierung kann daher nicht zugeben, daß in ihrer These, wie die Reparationskommission behauptet, eine Paradoxie liegt. Die deutsche These läuft vielmehr auf dasselbe Ergebnis hinaus, welches in den Vereinigten Staaten seit dem Inkrafttreten des Sachverständigenplans zuerst in der Mills-Bill und dann in der jetzt erörterten Vorlage, der Green-Bill, übereinstimmend gesucht wird: nämlich daß die einbehaltenen Werte aus den der Regierung der Vereinigten Staaten zur Verfügung stehenden Annuitätsmitteln ersetzt werden. Alle diese amerikanischen Erwägungen gehen folgerichtig und im Sinne des FV von dem Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums und von dem Prinzip der Deckung der Liquidationsschäden aus den von Deutschland aufgebrachten Annuitäten aus. Es ist selbst-

verständlich, daß das amerikanische Volk damit nicht eine Lösung sucht, die im Gegensatz zu Teil X FV, der auch für die Vereinigten Staaten gilt, steht, sondern daß es — unzweifelhaft in außerordentlich großzügiger Weise — eine dem FV und dem Sachverständigenplan entsprechende Lösung erstrebt. Die deutsche These ist so wenig paradox, daß sie im Grunde genommen nichts weiter fordert, als daß die alliierten Mächte, die deutsches Privateigentum liquidiert haben, auf Grund des hier erbetenen Schiedsspruchs das tun sollen, was das amerikanische Volk freiwillig zu tun erstrebt, ja, zu tun sich anschickt.

„Wenn die Deutsche Regierung dies fordert, so ist sie überzeugt, daß sie nichts fordert als das, was die alliierten Regierungen selbst in dem von ihnen im FV anerkannten Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums trotz aller Liquidationen feierlich zugesagt haben, nichts als was dem Geist des Sachverständigenplans, der den deutschen Haushalt für alle Leistungen aus der Liquidation des Weltkriegs nur in der Form der Annuitäten belastet sehen wollte, entspricht. Sie ist ebenso überzeugt, daß, wenn ihre Auslegung unrichtig wäre, entweder die materiellen oder die moralischen Voraussetzungen, auf denen der Sachverständigenplan beruht, eine schwere Erschütterung erfahren müßten. Sie ist letztlich überzeugt, daß hinter ihr die Grundsätze von Recht und Billigkeit, von wirtschaftlicher Moral und Sicherheit stehen und ihre Anträge unterstützen."

b) Die Erwiderung der Reparationskommission. Das Plädoyer des Vertreters der Reparationskommission Sir John Fischer Williams in der Vormittags- und Nachmittagssitzung vom 22. Januar 1927[1]).

„Herr Präsident, meine Herren Richter! In der eindrucksvollen Rede des deutschen Vertreters mußte man gestern Eines vermissen. Dieses Gericht ist schließlich doch Auslegungs-Gericht. Sind wir hier um den Sachverständigenplan auszulegen, so halte ich es für unsere erste notwendige Aufgabe zu prüfen — bei der in jedem Betracht ungeheuren Tragweite der Sache doch wohl bis ins Einzelne zu prüfen —, was für eine Frage dem Gericht vorgelegt ist. Das Gericht kann keinen neuen Plan aufstellen; es ist nicht in der Lage, in der die Sachverständigen selbst waren, einen Plan für deutsche Zahlungen nach dem FV zu entwerfen; es hat nur den Sinn einer vorhandenen, international bekräftigten Urkunde festzustellen. Der Plan bildet einen Teil der völkerrechtlichen Abmachungen; er kann nur von den vertragschließenden Parteien selbst geändert oder verbessert werden, und auch, wenn es sich — was ich bestreite — darum handelte, Lücken auszufüllen, wären es die vertragschließenden Parteien, die das tun müßten; inzwischen sind sie unwiderruflich an den Wortlaut des Plans gebunden. Deshalb werde ich, in allem schuldigen Respekt vor

[1]) Aus dem englischen Stenogramm übersetzt.

den Ausführungen meines Gegners, doch auf einige von denselben nicht eingehen. Zum Beispiel glaube ich nicht, daß Erwägungen über die schwierige Lage der Deutschen Regierung, so wichtig sie in anderer Beziehung sein mögen, für die Entscheidung der jetzt dem Gericht vorgelegten Frage wesentlich sein können, und ich kann ihm auch darin nicht zustimmen, daß den geschädigten Deutschen, denen ihr Vermögen — zeitweilig, wie ich annehme — verloren gegangen ist, durch den Sachverständigenplan Hoffnungen erweckt worden seien. Weder kann ich die Tatsache zugeben, noch hielte ich sie, wenn sie richtig wäre, für wesentlich. Wenn Hoffnungen erweckt wurden, so sicherlich von niemandem, der für die alliierten Regierungen oder für die Reparationskommission gesprochen hat; und auf keinen Fall wäre der Umstand, daß solche Hoffnungen erregt wurden, für die Auslegung des Sachverständigenplans wesentlich.

„Die einzige Frage also, die entschieden werden muß, ist, ob die plangemäßen Zahlungen, die Annuitäten, wie man sie gewöhnlich nennt, Entschädigungszahlungen in sich schließen, welche Deutschland vorzunehmen hat. Über das Wesen der deutschen Verpflichtung zu derartigen Zahlungen wird später zu sprechen sein. Dem Schiedsgericht ist nur die Frage vorgelegt, ob die Annuitäten die inneren Entschädigungszahlungen einschließen, welche die Deutsche Regierung zu machen verpflichtet ist oder sich verpflichtet fühlt, und zwar gegenüber ihren eigenen Staatsangehörigen.

„Im gestrigen Plädoyer und in den Schriftsätzen ist auf die im früheren Schiedsverfahren erledigten Fragen Bezug genommen worden. Ich möchte von vornherein bemerken, daß alle Fragen des früheren Schiedsverfahrens von der jetzt zu beurteilenden Frage vollkommen verschieden waren. Im früheren Verfahren war es streitig, ob Deutschland den Alliierten etwas z u s ä t z l i c h zu den im Plan bestimmten Annuitäten zu zahlen oder im Falle der Restitutionen zu liefern hätte. Jetzt aber ist die Frage streitig, ob Deutschland bei richtiger Auslegung des Plans einen ganz gewaltigen Betrag w e n i g e r zu zahlen hat. Zwar ist in den deutschen Plädoyers bestritten worden, daß Deutschland das Recht in Anspruch nähme, einen einmaligen Abzug von den Annuitäten zu machen und damit gleich drei oder gar vier Annuitäten vollständig zunichte zu machen. Ich erkenne mit Freuden an, daß der deutsche Anspruch gemäßigter, vernünftiger ist; aber selbst in der höchst gemäßigten Form, in der er dem Schiedsgericht vorgelegt wird, bedeutet dieser Anspruch noch einen Abstrich von ungefähr zehn Prozent an jeder Annuität des Plans. Das Gericht wird mit anderen Worten aufgefordert zu entscheiden, daß zu zehn Prozent die Annuitäten, die, wie ich darzutun hoffe, eine den Alliierten gehörende, Deutschland endgültig von seinen Verpflichtungen befreiende und von den Alliierten innerhalb bestimmter Grenzen nach ihrem freien Belieben zu verwendende Geldsumme sind, gekürzt werden, und die Alliierten nur 90 Prozent der Summe empfangen sollen. Das ist eine, milde ausgedrückt, erstaunliche Behauptung, und sie wird noch

erstaunlicher, wenn man sich an die Umstände erinnert, unter denen der Plan das Licht der Welt erblickte. Auch vom deutschen Standpunkt aus wird wohl nicht bestritten werden, daß die Verpflichtung Deutschlands, seine Staatsangehörigen zu entschädigen, jedenfalls beim Inkrafttreten des FV, wenn nicht schon früher, bestand. Es war eine Pflicht Deutschlands; und nun will man uns sagen, daß der Sachverständigenplan die geradezu magische Wirkung gehabt hätte, diese Verpflichtung Deutschlands gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen in etwas zu verwandeln, was eine deutsche Forderung gegen die Alliierten darstellte, nämlich in das Recht, von den Planzahlungen an die Alliierten einen Abzug wegen der Beträge zu machen, die Deutschland zu der Zeit, als der Plan in Kraft trat, seinen eigenen Staatsangehörigen zu zahlen verpflichtet war.

„Nun ist es klar, daß, ehe es den Sachverständigenplan gab, diese Entschädigungszahlungen niemals auf irgendeinem Reparationskonto oder einem anderen Konto zwischen Deutschland und den Alliierten erschienen. Das Reparationskonto war natürlich nicht das einzige Konto zwischen Deutschland und den Alliierten; es gab auch das Konto gemäß Teil X FV, das Ausgleichskonto in denjenigen Staaten, die das Ausgleichsverfahren akzeptiert hatten; aber die Entschädigungszahlungen waren niemals in irgend jemandes Vorstellung oder gar in Wirklichkeit ein Bestandteil irgend eines dieser Konten.

„Unsere Rechtsbehauptung ist sehr einfach: sie sagt, daß in die Annuitäten nichts einbegriffen ist als Zahlungen, welche das, was ich die deutsche Wirtschaftsgrenze nennen möchte, überschreiten. Ich lege dabei den Ton auf das Wort Wirtschaft, weil es nicht einfach die geographische Grenze ist, die überschritten wird. Ich denke bei der Wirtschaftsgrenze z. B. an die ideelle Grenzlinie, die zwischen dem Generalagenten und seinem Amt einerseits und der deutschen Wirtschaft andererseits oder zwischen den Besatzungsbehörden und Besatzungstruppen im Rheinland einerseits und den deutschen Behörden andererseits läuft. Alles was diese ideelle Grenzlinie überschreitet, an die ich bei dem Ausdruck »deutsche Wirtschaftsgrenze« denke, ist in die Annuitäten eingeschlossen, sonst aber nichts. Das ist, was wir behaupten und was wir, obwohl es uns nicht gelungen ist, dies unserem Gegner klar zu machen, von Anfang an behauptet haben; wir haben seit 1925, wo uns diese Frage zuerst unterbreitet wurde und wir der Deutschen Regierung darüber schrieben, auch nicht einen Augenblick darin geschwankt. Wir haben immer die gleiche Haltung eingenommen, nämlich daß das worauf es ankommt, eine Wertübertragung von Deutschland an die Alliierten ist (the transfer of values from Germany to the Allies). Das ist der Kern der Sache; alles andere ist mehr oder weniger Randverzierung."

Der Präsident unterbricht hier das Plädoyer mit der Erinnerung daran, daß der Schantung-Fall, wo den Deutschen der von ihnen an ihre Angehörigen wegen der weggenommenen Eisenbahnen und Bergwerke gezahlte Entschädigungsbetrag nach dem Vertrag gutgeschrieben

werden muß, ihm, dem Präsidenten, im Widerspruch zu stehen scheine mit der eben aufgestellten Behauptung, daß die Entschädigung überhaupt in keiner Beziehung mit dem Reparationskonto stehe.

Sir John Fischer Williams antwortet darauf, daß er das nicht zugeben könne:

„Der Schantung-Fall ist von höchstem Interesse, aber es ist nicht recht zu verstehen, weshalb er in den deutschen Anspruch aufgenommen worden ist; er bildet den schwächsten Teil der deutschen Klage, denn hier steht im FV überhaupt nichts davon, daß die deutschen Staatsangehörigen zu entschädigen sind. Diese Entschädigung ist eine ausschließlich deutsche Angelegenheit; nach dem FV hat Deutschland volle Freiheit, die Entschädigung zu zahlen oder nicht zu zahlen; nur ist der Betrag, den es wirklich zahlt, zum Maßstab für den Wert der Übertragung an die Alliierten genommen. Wesentlich ist in diesem Fall wie in allen anderen die Wertübertragung. Im Schantung-Fall — und in einem einzigen anderen gleich noch zu erwähnenden Fall — haben wir als Maßstab dessen, was von Deutschland an die Alliierten übergeht (a measure of what passes from Germany to the Allies), den Betrag der Entschädigung akzeptiert, die sich Deutschland zu zahlen entschließt. Es ist auch hier nicht so, daß die Entschädigung selbst übergeht, aber dieser Schantung-Fall und der einzige andere ihm gleichstehende Fall sind die einzigen Fälle, in denen die Entschädigung die Höhe des Betrags bestimmt, welchen die Alliierten Deutschland gutzuschreiben haben. Der andere Fall ist der eines Abkommens über Lieferungen an die Alliierten im Rheinland. Es ist richtig, daß in diesem Fall das, was Deutschland seinen Staatsangehörigen zahlt, auf dem Konto erscheint, aber doch nur in dem Sinn, daß es die Höhe des Betrags bestimmt, den wir gutzuschreiben haben. Das Wesentliche ist immer, was wir bekommen (what we get). Der Einfachheit halber haben wir in diesen beiden Fällen uns damit einverstanden erklärt, das was Deutschland bezahlt, maßgebend sein zu lassen für die Höhe der Gutschrift, die Deutschland zu bekommen hat.

„Ich komme zu meinem Argument zurück. Betrachten wir den Plan im Lichte seiner Entstehungszeit und unter der Lage, die den Sachverständigen damals gegenwärtig war, so muß man sagen, daß Anfang 1924 niemand darüber im Zweifel sein konnte, daß das deutsche Eigentum, soweit es in alliierten Ländern Liquidationsmaßnahmen unterworfen worden war, für Deutschland verloren war. Es ist gewiß richtig, daß diejenigen alliierten Mächte, die das wollten, die Freiheit behielten, später dieses Eigentum oder den Wert des Eigentums zurückzugeben, aber wenn man die Lage Anfang 1924, als die Sachverständigen ihren Plan faßten, in Betracht zieht, so war das deutsche Privateigentum in den alliierten Ländern für Deutschland verloren. Wir haben uns dafür zunächst auf die deutsche Erklärung selbst berufen, die den Sachverständigen vorgelegt worden ist, das »Material for the Study of Germany's Economy, Currency, and Finance«, auf Anordnung der Deutschen Regierung verfaßt und Berlin, Januar 1924,

datiert. Hier ist aufs klarste ausgesprochen, daß das deutsche Privatvermögen verloren war. Auf Seite 39 heißt es z. B., Deutschland habe, wie wohl bekannt, den größten Teil seiner ausländischen Vermögensanlagen, neun Zehntel seiner Handelsflotte und alle seine Kolonien verloren. Dasselbe Argument findet sich in dem Aufsatz der Sondernummer des Manchester Guardian vom September 1922 von dem damaligen Staatssekretär im Reichsfinanzministerium Dr. Schröder.

„Das ist in Wirklichkeit nicht bestritten. In Ziffer 19 der deutschen Denkschrift heißt es, die Deutsche Regierung habe sich bereit erklären müssen, die Alliierten für ihre Ansprüche »auf die Erlöse aus der Liquidation des als endgültig verloren anzusehenden Auslandseigentums zu verweisen«. Nun haben aber unsere Gegner in ihren Schriftsätzen und im gestrigen Plädoyer eine wie mir scheint neue Theorie entwickelt. Sie sagen: »Ja, in gewissem Sinne mag das richtig sein; der einfache Kaufmann mag so denken; es mag auch nach dem Recht des einzelnen Staates so sein« — nach diesem Recht ist in der Tat, wie ich meine, für den Gläubiger, wenn ein Schuldner seine Schuld zahlt, die Sache damit erledigt, und es kann ihm gleichgültig sein, ob es sein eigener Schuldner ist, der zahlt, oder ob jemand anderes an Stelle des Schuldners bezahlt hat; der Schuldner ist befreit, der Gläubiger hat die Zahlung bekommen, und damit ist die Sache zu Ende. Aber wenn ich meinen Gegner recht verstanden habe, behauptet er, der Fall liege im Völkerrecht anders: hier erhielten die alliierten Gläubiger in Wirklichkeit nichts, solange nicht ein Dritter, nämlich der Eigentümer des deutschen Privatvermögens, durch die Deutsche Regierung entschädigt worden sei; international liege, wenn ich recht verstanden habe, keine Zahlung vor, bis die Entschädigung gezahlt sei. Nun, das ist eine sehr überraschende Behauptung, und ich kann nur sagen, daß sie mir vollständig im Widerspruch mit dem gesunden Menschenverstand zu stehen scheint und daß man, bis dieser Fall vor Gericht kam, nie ein Sterbenswort von ihr gehört hat, weder in der Erörterung zwischen der Reparationskommission und der Deutschen Regierung, noch, soviel ich weiß, in irgend einer Erörterung zwischen einer der alliierten Regierungen und Deutschland. Die Reparationskommission hat in aller Unschuld, aber offenbar nach der deutschen Theorie fälschlicherweise Gutschriften gegeben. Man hat ihr nie gesagt, daß das verkehrt sei. Die Reparationskommission hat für das nach Art. 260 ausgehändigte deutsche Vermögen Gutschrift gegeben. Wir haben unter unseren Streitgegenständen die Entschädigung wegen der Anteile an der Bank von Marokko. Die alliierten Regierungen haben noch neuerdings auf Ausgleichskonto Gutschriften für den Erlös liquidierten deutschen Eigentums gegeben. Das war etwas ganz Gewöhnliches und geschah in gutem Glauben; man hatte keine Ahnung davon, daß diese ganze Zeit her niemals eine wirkliche Zahlung erfolgt sei. Die Behauptung ist wirklich erstaunlich; sie widerspricht den Anschauungen der Geschäftswelt; sie ist kein innerstaatliches Recht; und wenn ich auch nicht behaupten kann, alle Quellen des Völkerrechts

ausgeschöpft zu haben, so hat doch meines Erinnerns kein Völkerrechtsjurist sich jemals zu einer Behauptung verstiegen, die so absurd wäre wie diese.

„Nun sagen unsere Gegner freilich, daß die Leidtragenden, die deutschen Staatsangehörigen, deren Eigentum weggenommen wurde, der Meinung hätten sein dürfen, daß ihr Verlust nur ein zeitweiliger sei. Er war es vielleicht für den einzelnen, aber für das Deutsche Reich, für das deutsche Wirtschaftssystem war der Verlust endgültig; das Vermögen war fort; es war ausgezahlt; es war ein Posten in der Abrechnung zwischen den Alliierten und Deutschland geworden, und damit war für die Alliierten diese Sache erledigt (the loss was permanent; the property was gone; it was paid over; it became an item in the accounts between the Allies and Germany; and there, as far as the Allies were concerned, was an end of the matter). Die Zeitweiligkeit des Vorschusses — nach der Theorie meines Gegners ist es ja ein Vorschuß —, den die deutschen Staatsangehörigen ihrer eigenen Regierung gegeben haben, liegt darin, daß die schließliche Rückzahlung seitens der Deutschen Regierung beabsichtigt war; aber das ist eine rein innerdeutsche Angelegenheit. Diese Zeitweiligkeit gilt nur für die Deutschen. Soweit die alliierten Regierungen beteiligt sind, ist ihnen das Eigentum ausgehändigt, der Wert gutgeschrieben und damit die Sache erledigt worden (the property was handed over, its value was credited, and the matter was at an end).

„Wenn ich mir einen Exkurs über die wirkliche Lage in Bezug auf dieses deutsche Privatvermögen erlauben darf, so muß ich zunächst daran erinnern, daß Streitgegenstand vor dem Gericht nicht nur die Entschädigung wegen solchen Privatvermögens ist — mögen auch die Plädoyers sich fast ausschließlich damit beschäftigen —, sondern auch die Entschädigung wegen ausgehändigten Eigentums nach Art. 260, wegen der Bank von Marokko-Anteile und, wie uns der Präsident eben in die Erinnerung zurückgerufen hat, im Schantung-Fall.

„Nun bestehen in Deutschland wegen des Privateigentums Mißverständnisse. Man hat geklagt — davon ist z. B. in dem Buch von Moulton und McGuire die Rede —, daß die endgültige Gutschrift auf Reparationskonto nicht rechtzeitig erfolgt sei. Dafür gibt es eine sehr einfache Erklärung. Das liquidierte Eigentum wurde zunächst garnicht unter dem Gesichtspunkt der Reparation behandelt, sondern nach Teil X FV, der die wirtschaftlichen Bestimmungen enthält. Im besonderen war Art. 297 maßgebend, dessen Abs. b sagt:

> »Soweit der gegenwärtige Vertrag nicht ein anderes bestimmt, behalten sich die alliierten oder assoziierten Mächte das Recht vor, alle den deutschen Reichsangehörigen oder den von ihnen abhängigen Gesellschaften im Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrags gehörenden Güter, Rechte und Interessen innerhalb ihrer Gebiete, Kolonien, Besitzungen und

Protektoratsländer, einschließlich der Gebiete, die ihnen durch den gegenwärtigen Vertrag abgetreten werden, zurückzubehalten und zu liquidieren.«

„Dadurch wird der vollständige Verlust für den deutschen Eigentümer betont und durchaus klargestellt. Die alliierten Regierungen haben das Eigentum und das Recht der Verfügung darüber.

„Etwas weiter unten in Art. 297, im Abs. e, ist dann ein Recht geregelt, das den Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte zukommt; sie haben Anspruch auf Entschädigung für den Wert ihres Eigentums, welches ähnlichen Liquidationsmaßnahmen unterworfen worden ist, und wir dürfen nicht vergessen, daß die Maßnahmen, über welche so viel geklagt wird, in gleicher Weise auch von der Deutschen Regierung in Deutschland getroffen worden sind. Für den Schaden, den das Eigentum der Alliierten und Assoziierten durch solche deutsche Maßnahmen erlitten hat, kann Ersatz gefordert werden; falls man sich nicht einigt, hat der Gemischte Schiedsgerichtshof darüber zu entscheiden, und Art. 297 e bestimmt in seinen Schlußsätzen, daß Deutschland mit der Entschädigung belastet ist:

»Die Entschädigungen gehen zu Lasten Deutschlands und dürfen aus dem Vermögen der deutschen Reichsangehörigen, das sich auf dem Gebiet oder unter der Aufsicht des Staates der Anspruch erhebenden Person befindet, vorweg gedeckt werden. Dieses Vermögen darf unter den durch § 4 der beigefügten Anlage festgesetzten Bedingungen für die feindlichen Verpflichtungen zum Pfande genommen werden. Die Bezahlung dieser Entschädigungen kann durch die alliierte oder assoziierte Macht erfolgen und der Betrag Deutschland zur Last geschrieben werden.«

„Demnach ist eine der ersten Verwendungen, zu denen der Erlös der Liquidation deutschen Eigentums bestimmt wurde, die, daß der alliierte Staat wenn auch nicht die Pflicht, so doch das Recht hatte, dieses Eigentum zum Pfand für die Zahlung der Liquidationsentschädigungen an seine Staatsangehörigen zu nehmen.

„Schließlich sagt Abs. h des Art. 297 in seinem ersten Unterabsatz:

»Soweit die Mächte dem Abschnitt III nebst Anlage beitreten, werden die erwähnten Erlöse und Guthaben der Macht, welcher der Eigentümer angehört, durch Vermittlung des im genannten Abschnitt und seiner Anlage eingesetzten Prüfungs- und Ausgleichsamtes gutgeschrieben; mit jedem Überschuß zugunsten Deutschlands wird gemäß Artikel 243 verfahren.«

„In dieser Weise ist zu verfahren, wo das Ausgleichsverfahren zur Anwendung kommt. Bei Mächten, welche das Ausgleichsverfahren nicht angenommen haben, gelten die Bestimmungen des folgenden Unterabsatzes:

»Soweit die Mächte dem Abschnitt III nebst Anlage nicht beitreten, sind der Erlös der von Deutschland zurückbehaltenen Güter, Rechte und Interessen sowie die Barguthaben der Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte unverzüglich

an den Berechtigten oder an seine Regierung auszuzahlen. Jede alliierte oder assoziierte Macht kann über den Erlös der von ihr in Gemäßheit ihrer Gesetze und Verordnungen beschlagnahmten Güter, Rechte und Interessen sowie über die Barguthaben der deutschen Reichsangehörigen verfügen und sie zur Bezahlung der in diesem Artikel oder in § 4 der beigefügten Anlage näher bestimmten Ansprüche und Forderungen verwenden« [1]).

„Das ist inhaltlich dieselbe Vorschrift wie wir sie im Abs. e hatten: der Liquidationserlös kann zur Befriedigung der Ansprüche der eigenen Staatsangehörigen wegen ihrer Liquidationsschäden verwendet werden:

»Jedes Gut, Recht oder Interesse, beziehungsweise jeder Erlös aus der Liquidation solchen Gutes oder jedes Barguthaben, über welche nicht nach dem Vorstehenden verfügt wird, kann von der genannten alliierten oder assoziierten Macht zurückbehalten werden. In diesem Fall wird mit seinem Geldwert nach Artikel 243 verfahren.«

„Das heißt ganz allgemein gesprochen, daß, wenn eine alliierte Macht, welche deutsches Eigentum liquidiert hat, das Ausgleichsverfahren annimmt, der Liquidationserlös in erster Linie mit der Entschädigung an die Staatsangehörigen dieser Macht belastet wird oder belastet werden kann. Ein etwa vorhandener Rest des Liquidationserlöses geht in den Ausgleichsfonds, d. h. er wird auf den Ausgleich der Vorkriegsschulden verrechnet. Soweit er dazu nicht verwendet wird und soweit sich in der Ausgleichsrechnung ein Überschuß [sc. zugunsten Deutschlands] ergibt, fällt dieser Betrag unter Art. 243. Wird das Ausgleichssystem nicht angewandt, so kann das beschlagnahmte Eigentum natürlich zurückgegeben werden; wird es nicht zurückgegeben, sondern behalten, so muß Deutschland eine Gutschrift gemäß Art. 243 bekommen.

„Art. 243 steht nicht in Teil X, sondern in Teil VIII FV, d. h. in dem Abschnitt der Reparationen. Er bestimmt im allgemeinen, welche Gutschriften Deutschland auf seine Reparationspflicht erhält. Darunter befindet sich ein endgültiger Saldo zugunsten Deutschlands, der sich aus der Anwendung der Abschnitte III und IV des Teiles X FV ergibt, nämlich aus Art. 296, der Bestimmung über das eigentliche Ausgleichsverfahren zur Regelung der Vorkriegsschulden, und Art. 297, dessen wesentliche Bestimmungen soeben angeführt wurden. Die deutsche Denkschrift erwähnt die Gutschriften an Deutschland in ihrer Ziffer 37 ganz zutreffend. Sie führt Klage darüber, daß die Gutschrift nicht so hoch ist, wie man erwarten konnte. Sie spricht von den Gutschriften, die seitens der verschiedenen Regierungen unter dem Ausgleichsverfahren gegeben wurden, und sagt:

---

[1]) Sir John Fischer Williams erwähnt, daß der französische und der englische Text des FV nicht übereinstimmen; er gibt dem französischen Text an sich den Vorzug, bemerkt aber, daß die Abweichung für den gegenwärtigen Streit ohne Bedeutung ist.

»Gutschriften sind der Deutschen Regierung nur von wenigen Mächten mitgeteilt worden: von Großbritannien, Frankreich, Italien, Griechenland und Siam. Am 1. September 1924 waren endgültig gutgeschrieben: für Großbritannien (Mutterland und Kolonien ohne eigene Verwaltung) etwa 29½ Millionen £, für Kanada etwa 2,2 Millionen kanadische Dollar und für Indien etwa 8,2 Millionen Rupien.«

„Ich erwähne das nur, um den Argwohn zu beseitigen, daß diese Liquidationserlöse nicht so weit es möglich war dem richtigen Konto gemäß dem FV gutgeschrieben worden wären. Die Gutschriften sind auf dem Reparationskonto — ich glaube, ich bin berechtigt, das zu sagen — noch nicht erschienen, weil die endgültigen Salden nach Teil X noch nicht erklärt worden sind. Demgemäß wird man in den Abrechnungen der Reparationskommission, welche veröffentlicht worden sind — zwei davon bis zum 31. Dezember 1921 und bis zum 30. April 1922 reichend habe ich vor mir —, einen Posten pro memoria finden, der auf Gutschriftenüberschüsse (overcredits) gemäß Art. 243 verweist. Die Reparationskommission hat das immer offen gehalten; in der endgültigen Reparationsabrechnung mit Deutschland muß notwendigerweise der Wert des liquidierten Eigentums erscheinen, wie es seitens der betreffenden Mächte übernommen oder erlöst oder der Reparationskommission in Rechnung gestellt worden ist (the value of these liquidated properties as they are received or paid for or accounted for to the Reparation Commission by the interested powers).

„Ich hoffe das Gericht durch diese Auseinandersetzung nicht ermüdet zu haben; sie war aber wirklich notwendig zum Verständnis dafür, daß der Wert des liquidierten Eigentums auf dem Reparationskonto noch nicht erschienen ist. Der Grund dafür ist einfach der FV. Der Liquidationserlös kommt zunächst überhaupt nicht auf das Reparationskonto; ihm kommt schließlich nur der Endsaldo zu, welcher, wie der FV sagt, durch die alliierten und assoziierten Mächte einbehalten wird. Dies gilt natürlich für liquidiertes Privatvermögen im Gebiet der Alliierten ebenso wie in Elsaß-Lothringen nach Art. 74 FV; dagegen gilt es nicht für deutsches Eigentum, welches nach dem FV unmittelbar auszuhändigen war, also nicht für die Aktien der Bank von Marokko nach Art. 145 FV oder für das Eigentum in Schantung oder für das nach Art. 260 ausgehändigte Eigentum.

„Nun bekenne ich, daß ich nicht recht verstehe, wie die Entschädigung wegen des letzterwähnten Falles und die Entschädigung wegen der Aktien der Bank von Marokko zum Gegenstand deutscher Ansprüche in diesem Verfahren gemacht werden konnten, es sei denn, daß man noch eine ganze Menge anderer Dinge auch zum Anlaß derartiger Ansprüche machen wollte. Was bedeutet Art. 260? Durch seine Vorschrift wurde die Deutsche Regierung nach dem Inkrafttreten des FV verpflichtet, gewisse Kapitalanlagen in bestimmten Ländern, die in dem Artikel benannt sind, auf Verlangen der Reparationskommission dieser auszuhändigen. Ich bekenne nicht begreifen zu können, wie sich diese

Verpflichtung rechtlich von der Verpflichtung zur Auslieferung der deutschen Handelsflotte nach Anhang 3 Teil VIII FV unterscheiden läßt. Man hat uns gestern eine Erklärung dafür gegeben, aber ich habe sie nicht begriffen.

„Oder um ein anderes Beispiel zu nehmen: wie unterscheidet sie sich von gewissen speziellen Lieferungen, die Art. 247 FV vorschreibt? Deutschland hatte nach dieser Vorschrift gewisse Gegenstände der Universität Löwen und die Flügelbilder zu dem van Eyck'schen Triptychon »Die Anbetung des Lammes« und zu dem von Dierk Bouts gemalten Triptychon »Das Abendmahl« auszuhändigen. Nach welchem Grundsatz wäre eine Entschädigung, die aus Anlaß von Art. 260 gezahlt wird, von der Entschädigung zu unterscheiden, welche die Deutschen, wie wir wissen, in der Schiffsangelegenheit gezahlt haben, oder welche sie wegen jener Kunstgegenstände, die nach Art. 247 auszuhändigen waren, etwa gezahlt hätten, oder auch von der Entschädigung für Kohle, wie sie in großen Mengen nach dem Vertrag zu liefern war? Alle diese Dinge hatte Deutschland gleichermaßen nach dem Inkrafttreten des Vertrags zu liefern. Nun könnte ich es verstehen, wenn zwischen der Entschädigung für Gegenstände, welche die Alliierten kraft eigener Staatsgewalt in ihrem Land enteignet haben, und für Gegenstände, welche die Deutschen in Deutschland auf Verlangen der Alliierten enteignet haben, ein Unterschied gemacht werden sollte. Aber ich kann durchaus nicht begreifen, wie man innerhalb der letzteren Gruppe, d. h. bei den Gegenständen, die Deutschland nach dem Inkrafttreten des Vertrags innerhalb seiner eigenen Wirtschaft beizuschaffen und uns auszuhändigen hatte, einen Unterschied machen kann. Die Deutsche Regierung verlangt aber die Anrechnung der Entschädigung wegen einiger solcher Gegenstände und nicht wegen der übrigen.

„Wenn andererseits der Unterschied zwischen den Gegenständen gemacht werden soll, für welche der FV ausdrücklich eine Entschädigung erwähnt, und den Gegenständen, bei welchen das nicht der Fall ist — der FV erwähnt die Entschädigung im Zusammenhang mit Art. 260; er erwähnt sie nicht im Falle der Schiffe, der Kohle oder der Kunstgegenstände —, dann fragt man sich, wie die Anrechnung wegen der Schantung-Entschädigungen verlangt werden kann, da der FV kein Wort über eine Verpflichtung Deutschlands sagt, wegen des Schantung-Vermögens zu entschädigen. Es gibt einen zusätzlichen Anhang, ein Protokoll, welches die Möglichkeit einer derartigen Entschädigung erwähnt; weiter nichts.

„Vielleicht ist es nicht meine Sache, mich in die Absichten der Deutschen Regierung hineinzudenken; vielleicht ist das nur von psychologischem Interesse; aber ich kann eben nicht verstehen, nach welchem Grundsatz der Anspruch geltend gemacht und ein Unterschied zwischen den Gegenständen, für welche Entschädigung gezahlt worden ist, in der Art gemacht wird, daß bei der einen Gruppe von Fällen die Anrechnung verlangt wird und bei der anderen nicht.

„Und nun komme ich zu dem, womit ich beginnen wollte, zu dem Plan selbst. Ihn müssen wir ins Auge fassen, wenn wir wissen wollen, ob eine Zahlung an deutsche Staatsangehörige unter die Annuitäten fällt. Was ist sein Hauptgesichtspunkt? Sicherlich dies, daß der Plan im Verhältnis zwischen Deutschland und den Alliierten bestimmte alles einschließende Beträge festsetzt, welche Deutschland in Abtragung seiner Schuld an die Alliierten nach dem FV zahlen soll, ohne daß dadurch das Gleichgewicht des deutschen Haushalts oder die Stabilität der deutschen Währung gefährdet wird. Das erreicht der Plan, indem er vorschreibt, daß die von Deutschland zu zahlenden Beträge in deutscher Währung einer dritten Person, welche die Gläubigermächte vertritt, eingezahlt werden; und der Plan schreibt dann weiter vor, daß die Beträge diesen Mächten nur in dem Umfang überwiesen werden, in welchem die Transfer-Operation ohne Gefährdung der deutschen Währung durchgeführt werden kann. Der Plan ist vollständig, ein Ganzes. Er hat keine Lücken. Der Vorwurf der Lücken ist gegenüber der Geschicklichkeit, mit welcher der Plan aufgebaut ist, völlig unbegründet. Der Plan ist durchaus wasserdicht. Er sagt, was Deutschland zu zahlen hat, und er sagt, wie es zu zahlen hat. Er ordnet den Weg, auf dem die Alliierten Zahlungen, die sie empfangen haben, nutzbar machen können. Nirgends findet sich in dem Plan ein Wort über Verwendung eines Teils dieser Zahlungen an die Alliierten für innere deutsche Zwecke.

„Nun ist eine Zahlung der Deutschen Regierung an das Konto des Generalagenten die endgültige Handlung der Deutschen Regierung, durch welche sie sich von ihren finanziellen Verpflichtungen gemäß dem Dawes-Plan befreit. Und wenn wir wissen wollen, welche Absicht der Plan damit verfolgt, so haben uns das die Sachverständigen selbst gesagt. Ich werde den Plan bis ins Einzelnste durchgehen müssen, aber die eine Feststellung muß ich vorweg nehmen, daß die Sachverständigen uns selbst im 6. Abs. des XVII. Kap. des I. Teils des Plans sagen:

> »Unser Ziel war die Errichtung eines Organismus, der die Höchstzahlung sicherstellt, die Deutschland jährlich in seiner eigenen Währung leisten kann.«

„Die Gegner haben verschiedene Definitionen vom Zweck des Plans gegeben, die gewöhnlich darauf ausmünden, daß die Hauptabsicht der Sachverständigen gewesen sei, das Gleichgewicht des deutschen Haushalts herzustellen. Das war eines der Mittel, durch welche die Sachverständigen ihren Zweck erreichten, aber es war nicht der Zweck selbst. Das Endziel der Sachverständigen war, die Beträge zu bestimmen, welche gezahlt werden können. Das Mittel dazu war, zunächst den deutschen Haushalt auf eine gesunde Basis zu stellen und dann die Währung zu sanieren. Will man das, was ich gesagt habe, bestätigt sehen, so braucht man nur einen Blick auf die Inhaltsangabe von Teil I des Sachverständigenplans unter XVII zu werfen. Ich weiß wohl, daß, wenn man diese Inhaltsangabe benutzt, man immer die

Fußnote im Sinn behalten muß, in welcher gesagt ist, daß die Inhaltsangabe nur zur Bequemlichkeit des Lesers dient und daß nur die Teile I und II selbst und die Anlagen maßgebende Bestandteile des Plans sind. Immerhin aber darf man die Inhaltsangabe heranziehen, jedenfalls soweit sie nicht im Widerspruch mit dem Plan selbst steht, um sie als gute Einführung in den Plan zu benutzen. An der vorhin erwähnten Stelle, unter XVII der Inhaltsangabe, wird uns nun gesagt, daß

»das Ziel des Plans ist:

1. die Schaffung einer Einrichtung zur Erzielung der höchsten jährlichen Zahlungen durch Deutschland;
2. möglichst hohe Übertragungen an Deutschlands Gläubiger zu ermöglichen«.

„Die Replik steht nicht ganz auf diesem Standpunkt. Sie sagt unter Ziffer 7:

> »Der Sachverständigenplan ruht eben nicht nur auf dem Gedanken, die Stabilität der deutschen Währung trotz erheblicher Auslandszahlungen zu sichern, sondern auch auf dem, den deutschen H a u s h a l t im Gleichgewicht zu erhalten. Die Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichts ist Aufgabe und Zielpunkt des Berichts.«

„Ich muß leider sagen, daß diese Behauptung über Zweck und Ziel des Plans, die hier mit solcher Sicherheit aufgestellt wird, in unmittelbarem Widerspruch mit den Stellen aus dem Plan selbst steht, die ich verlesen habe.

„Sicherlich war es ein Vorzug des Plans, und wenn ich so sagen darf, das große Verdienst des Plans, das Transfer-System erdacht zu haben. Wenn die Übertragungen alliierter Gelder (transfers of the allied money), die sich in Deutschland befinden, nicht ohne Schädigung der deutschen Währung aus Deutschland heraus stattfinden kann, so werden nach dem Plan die deutschen Zahlungen in Deutschland angesammelt, und wenn die Ansammlung gewisse Grenzen erreicht hat, hören die Zahlungen, falls das Geld nicht über die Grenze gebracht werden kann, auf. Aber kein Wort findet sich in dem Plan über eine Übertragung an die Deutsche Regierung oder an deutsche Staatsangehörige. Die Gesamtheit der Zahlungen ist zum Vorteil der Alliierten bestimmt.

„Das ist unsere allgemeine Behauptung, soweit es sich um die Auslegung des Plans handelt — und Auslegung ist die Aufgabe dieses Gerichts.

„Gehen wir nun den Plan im einzelnen durch, so möchte ich zunächst noch einen Blick auf die Inhaltsangabe werfen. Hier findet sich sogleich in Abs. c von Kap. I die Bemerkung, daß das Ziel die Einziehung der Schuld, nicht die Auferlegung von Strafen war. Wir finden dann, rasch vorwärtsgehend, da es sich hier nur um eine Inhaltsangabe der Inhaltsangabe handeln kann, bei Kap. IV, daß das Komitee bei der Schilderung seiner Aufgabe den Umstand betont, daß Währungsstabilisierung und Haushaltsausgleich beide erforderlich

sind, um Deutschland in die Lage zu versetzen, seinen inneren Bedürfnissen zu genügen und seine vertraglichen Zahlungen zu leisten. Damit ist ein Ton angeschlagen, der dann im Plan fortklingt und über den ich noch einiges zu sagen haben werde, nämlich der einer Unterscheidung zwischen inneren Zahlungen und vertraglichen Zahlungen. Ich halte es für völlig klar, daß, wenn die Zahlung einer Entschädigung an seine eigenen Staatsangehörigen eine Verbindlichkeit Deutschlands ist, wir hier eine wesentlich, ja, fast typisch innere Verbindlichkeit vor uns haben.

„Zu Kap. VII übergehend lenke ich die Aufmerksamkeit, wie die Inhaltsangabe das auch tut, darauf, daß der Ausgleich des deutschen Reichshaushalts »zeitweilige Befreiung von jeglicher Belastung durch Verpflichtungen aus dem Vertrage« erfordert. Nun behaupte ich, daß in unserem Falle keine Verpflichtung aus dem Vertrag in dem Sinne vorliegt, in welchem die Sachverständigen diesen Ausdruck gebraucht haben, und wir werden auch finden, daß, wenn der Sachverständigenplan so getreulich ausgeführt wird, wie es bis in die Einzelheiten hinein seitens der Deutschen Regierung geschehen ist, diese Regierung selbst jedenfalls diesen Teil des Plans ebenso auslegt, wie ich es getan habe, da sie niemals der Ansicht war, sie sei durch den Umstand, daß ihr Haushalt zeitweilig von jeglicher Belastung durch Verpflichtungen aus dem Vertrage befreit war, auch von der Pflicht entbunden, ihren eigenen Staatsangehörigen Zahlungen zu leisten. Die Deutsche Regierung hat uns selbst die Ziffern gegeben, und ich werde später noch die Aufmerksamkeit des Gerichts auf diese Ziffern lenken. Wir sehen jedenfalls, daß während des Zeitabschnittts vom September 1924 bis zum September 1926, wo der Haushalt von der Belastung durch Vertragsverpflichtungen zeitweilig befreit war, die Deutsche Regierung — was vollständig in der Ordnung war — die Entschädigungszahlungen an ihre Staatsangehörigen aus ihrem Haushalt fortgesetzt hat. Sie sah also diese Entschädigungen offenbar nicht als eine Vertragsverpflichtung an, von der der Sachverständigenplan sie befreit hätte.

„In Kap. VIII der Inhaltsangabe finden wir unter a 2 den Satz:

> »Deutschland muß auch bis an die äußerste Grenze seiner Leistungsfähigkeit für seine äußeren Verpflichtungen aus dem Vertrage Sorge tragen.«

„Damit sind nach unserer Behauptung Verpflichtungen gemeint, aus welchen sich Zahlungen ins Ausland (payments abroad), Wertübertragungen über die deutsche Wirtschaftsgrenze hinaus, ergeben. Das wird auch durch den Schluß von Kap. VIII (Inhaltsangabe unter d) bekräftigt:

> »Ein wichtiger Unterschied besteht zwischen der Fähigkeit des deutschen Volkes, Steuern zu zahlen, und der Fähigkeit Deutschlands, Werte ins Ausland zu übertragen.«

„Das Hauptproblem der Sachverständigen war natürlich, zuerst die Fähigkeit Deutschlands zur Aufbringung des Geldes festzustellen und dann das Geld ins Ausland zu überführen.

„In Kap. IX kommen wir zum Hinweis auf Leistungen aus dem Vertrage (Treaty Charges [1]) und von neuem zum Hinweis auf die Vermögensgegenstände, welche von diesen Vertragsbelastungen frei sein sollen.

„Dieselbe Wendung findet sich in der Inhaltsangabe am Kopf von Kap. X: »Treaty Payments«, Zahlungen aus dem Vertrag. Dann kommen wir zu dem, wie ich hier wohl sagen kann, berühmten Kap. XI des Plans, dessen Inhaltsangabe sehr lehrreich ist; die Überschrift lautet wie im Plan selbst: »Alles einschließende Beträge und Sachleistungen.« Die Inhaltsangabe unter a. für den bestrittensten und lebenswichtigen Abschnitt des Plans lautet: »Vorstehende Summen schließen alle Beträge ein, die Deutschland den Alliierten und Assoziierten Mächten etwa schuldet.« Das ist gerade das, was wir behaupten.

„In Kap. XII mit der Vorschrift darüber, wie Deutschland seine jährlichen Zahlungen zu leisten hat, haben wir wieder den Begriff Deutschlands als einer Wirtschaftseinheit und als eines Mitgliedes einer internationalen Völkergesellschaft.

„In Kap. XIII kommen wir zu der Art, in welcher die Zahlungen von den Gläubigern in Empfang genommen werden sollen. Es wäre sehr sonderbar, in einem Kapitel derartigen Inhalts die Bestimmung zu finden, daß der Gläubiger zehn Prozent dessen, was er erhält, zurückgeben muß. Wir finden so etwas natürlich nicht im Plan. Unsere Gegner werden sagen, daß das eine Lücke ist.

„Auf die Inhaltsangabe von Kap. XVII über das Ziel des Plans habe ich schon früher hingewiesen.

„Nun komme ich zum Text des Berichts selbst und fange mit dem Teil I an. Ich lenke die Aufmerksamkeit zuerst auf die beiden ersten Absätze, in denen die Sachverständigen die Gesinnung bekanntgeben, in welcher sie an ihre Aufgabe herangegangen sind, und uns sagen, was sie für das Wesentliche dieser Aufgabe halten. Sie sagen am Anfang: »Wir sind an unsere Aufgabe als Geschäftsleute herangegangen, in dem eifrigen Bestreben, positive Ergebnisse zu erzielen.« Dieser Ausdruck »als Geschäftsleute« ist meiner Meinung nach sehr wichtig. Er zeigt uns die Art der Geistesverfassung, in welcher die Sachverständigen an die Dinge herantraten und in welcher sie das abfaßten, was sie selbst als einen geschäftlichen Bericht ansahen. Einen Geschäftsbericht freilich, aus dem man Lehrsätze des internationalen Rechts herleiten kann. Mein Gegner hat, fürchte ich, ein zu weitgehen-

---

[1]) Diese Stelle des Plädoyers muß in der deutschen Übertragung unklar bleiben, weil der Vertreter der Reparationskommission von dem englischen Text des Plans ausgeht, der „Treaty charges", d. h. wörtlich Vertragslasten sagt, während im französischen Text viel farbloser von „obligations du Traité": Verbindlichkeiten gemäß dem Vertrag gesprochen wird und die amtliche deutsche Übersetzung, von beiden anderen Texten abweichend, „Leistungen aus dem Vertrage" sagt.

des Einverständnis auf unserer Seite mit den von ihm entwickelten Ansichten angenommen. Daß Geschäftsleute, die eine Geschäftsurkunde abfaßten, im Hinblick auf eine Doktrin — von deren Existenz sie nach ihren eigenen Äußerungen und nach allem, was wir darüber wissen, vielleicht überhaupt keine Ahnung gehabt haben —, daß sie im Hinblick auf allgemeine Erwägungen sehr zweifelhaften und strittigen Charakters die Absicht gehabt haben sollten, bei ihrer Feststellung der von Deutschland zu zahlenden Summe zu sagen, daß Deutschland in Wirklichkeit zehn Prozent weniger zahlen, zehn Prozent zu seinem eigenen Nutzen zurückerhalten sollte, das hieße bei einer Urkunde dieser Art ihre Meinung fälschen oder wenigstens völlig verkehrt auslegen.

„Sie fahren dann fort:

»Der deutsche Haushalt steht unter der beherrschenden Tatsache von Deutschlands Verpflichtung gegenüber den Alliierten auf Grund des Versailler Vertrags. Wir haben uns mit den praktischen Mitteln zur Einziehung dieser Schuld befaßt, nicht mit der Verhängung von Strafmaßnahmen, und die von uns vorgeschlagenen Sicherheiten sind wirtschaftlicher und nicht politischer Art.«

„Man braucht nicht sehr weit in der neueren Geschichte zurückzugehen, um den Sinn dieser Worte zu verstehen.

»Es ist zudem keine gewöhnliche Schuld, mit der wir uns befassen, denn Deutschland hat keine nennenswerten Verwüstungen erlitten, und an erster Stelle steht seine moralische Verpflichtung denen gegenüber, die so schwer durch den Krieg gelitten haben.«

„Ich bin aufrichtig überzeugt, daß damit nicht Personen in Deutschland, deutsche Staatsangehörige, gemeint waren. Liest man die Stelle im Zusammenhang, so ist es klar, daß die Sachverständigen an das dachten, was sie, um ihre eigene Ausdrucksweise zu gebrauchen, »Deutschlands Verpflichtung gegenüber den Alliierten auf Grund des Versailler Vertrags« nannten. Sie befaßten sich mit den praktischen Mitteln zur Einziehung dieser Schuld, und zur Rechtfertigung dafür verwenden sie am Schluß den Ausdruck »moralische Verpflichtung denen gegenüber, die so schwer durch den Krieg gelitten haben«. Will man uns glauben machen, daß Geschäftsleute, die in dieser Gesinnung sich mit den praktischen Mitteln zur Einziehung einer Schuld, einer in erster Linie moralischen Schuld, befaßten, in gleichem Rang mit dieser moralischen Pflicht eine andere Verpflichtung hätten gelten lassen wollen, die im Ergebnis darauf hinaus käme, nicht weniger als zehn Prozent des empfangenen Betrages an Personen zurückgelangen zu lassen, welche wenigstens nach der Auffassung der Verfasser des Plans keinen Anspruch auf die Vergünstigung jener moralischen Verpflichtung haben?

„So viel über die Gesinnung, mit der die Sachverständigen an den Plan herangingen, und ihre hauptsächliche Sorge bei der Vorbereitung

des Plans. Ich will nicht jedes Wort des Plans hier vorlesen, aber ich möchte die Aufmerksamkeit auf Wendungen lenken, die im Plan beständig wiederkehren und nach meiner Meinung geeignet sind, den Sinn des Plans ins rechte Licht zu stellen. Ich halte es für eine gesunde Auslegungsmethode, wenn man auf solche gelegentlichen Hinweise achtet, die ein Autor im Laufe seiner Arbeit von Zeit zu Zeit macht, Hinweise auf eine allgemeine, ihn beherrschende und leitende Idee; man kann aus solchen gelegentlichen Hinweisen oft eine bessere Vorstellung von dem Geisteszustand des Verfassers, von seinem Vorhaben im allgemeinen, von der Atmosphäre seiner Arbeit bekommen, als wenn er selbst sich daran macht, eine förmliche Definition dessen, was er meint, auszuarbeiten. Ein Dokument wie der Sachverständigenplan ist nicht in derselben Art verfaßt, in der ein Gesetz im englischen Parlament zustande kommt auf Grund eines Entwurfes, den Sachverständige der Gesetzgebungstechnik hergestellt haben, in dem jede einzelne Silbe sorgfältig überlegt ist und auch noch eine vollständige Reihe von im Gesetz verwendeten termini technici in einem Schlußparagraphen definiert wird. Auf diese Art ist der Sachverständigenplan nicht zustande gekommen. Und so möchte ich auf einige von jenen gelegentlichen Hinweisen, die seinen Sinn illustrieren, aufmerksam machen.

„Die erste Wendung dieser Art findet sich in Kap. III, in welchem der Ausschuß in einem berühmt gewordenen Satz das erörtert, was er den militärischen Aspekt der Angelegenheit nennt. Die Sachverständigen sprechen in diesem Satz von den Sanktionen. Sie nennen sie »bestehende Maßnahmen«, und sie sagen, daß diese Maßnahmen in Zukunft nicht wieder angewendet werden oder daß sie, die Sachverständigen wenigstens, annehmen, diese Maßnahmen würden nicht wieder angewendet werden, außer im Falle einer offenkundigen Versäumnis in der Erfüllung der allseitig angenommenen Bedingungen:

> »Liegt ein solches Versäumnis vor, so ist es offenbar Sache der Gläubigerregierungen, im Bewußtsein des gemeinsamen Amtes eines Treuhänders für die eigenen finanziellen Interessen und die finanziellen Interessen derjenigen, die auf der Grundlage dieses Planes Geld hergegeben haben, alsdann die Art der anzuwendenden Strafmaßnahmen und die Art und Weise ihrer schnellen und wirksamen Durchführung zu bestimmen.«

„»Gläubigerregierungen« ist der Ausdruck, auf den ich hier die Aufmerksamkeit lenken möchte; bei diesem Ausdruck wird vorausgesetzt, daß die Schuld den alliierten Regierungen geschuldet ist; sie sind die Gläubiger.

„Ich komme dann zu Kap. IV des Plans. Hier sagen die Sachverständigen:

> »Wie aus dem uns erteilten Auftrage ersichtlich, sind uns zwei Hauptfragen zur Untersuchung vorgelegt worden: die Stabilisierung der deutschen Währung und der Ausgleich des deutschen Haushalts.«

„Ich fahre etwa fünfzehn Zeilen weiter unten fort:

»Indem wir jede der beiden Fragen einzeln untersucht haben, nahmen wir bis auf weiteres jeweils an, daß die andere bereits gelöst sei; wir haben dabei nie aus dem Auge verloren, daß die Stabilisierung der Währung und der Ausgleich des Haushalts dazu dienen sollen, Deutschland in die Lage zu versetzen, sowohl seinen eigentlichen wesentlichen Bedürfnissen zu genügen, als auch seine Vertragsverpflichtungen zu erfüllen, was für den Wiederaufbau Westeuropas eine Lebensfrage ist.«

„Das ist der vorhin erwähnte Leitgedanke, über den noch mehr zu sagen sein wird, wenn wir zur Betrachtung des Haushalts kommen. Die Sachverständigen fahren fort:

»Man darf nicht vergessen, daß die Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht nur für Deutschlands Gläubigerstaaten, sondern auch für Deutschland selbst von lebenswichtiger Bedeutung ist.«

„Ich möchte hier hervorheben, wie deutlich es zum Ausdruck kommt, daß die Vertragsverpflichtungen dieses Satzes aufgefaßt werden als Vertragsverpflichtungen gegenüber den Ländern, die einen Anspruch an Deutschland haben. Als die Sachverständigen ihren Namen unter dieses Kapitel setzten, ist es ihnen sicherlich nicht in den Sinn gekommen, daß diese Vertragsverpflichtungen etwas in sich einschlössen, was, wenn es überhaupt eine Vertragsverpflichtung ist — darüber werde ich noch zu sprechen haben —, jedenfalls nicht eine Vertragsverpflichtung zugunsten der Staaten ist, die Ansprüche gegen Deutschland haben, sondern zugunsten deutscher Staatsangehöriger.

„Mehr oder weniger derselbe Gedanke taucht sogleich in Kap. V wieder auf, wo von den wirtschaftlichen Möglichkeiten Deutschlands gesprochen wird. Hier findet sich im ersten Absatz die Bemerkung: »Die Erträge von Deutschlands einheimischer Produktion würden es in diesem Falle« — nämlich falls die gegenwärtige Lage Deutschlands seine potentielle Leistungsfähigkeit richtig darstellte — »nicht in die Lage versetzen, seine eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und gleichzeitig die Zahlung seiner Auslandsschulden sicher zu stellen«. Wieder der gleiche Gedanke wie vorhin, und wir finden ihn noch einmal am Schluß von Kap. V, wo es heißt:

»Ohne unangebrachten Optimismus darf man annehmen, daß Deutschland durch seine Produktion imstande sein wird, neben der Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse auch die Summen aufzubringen, die in diesem Plane für die Reparationsverpflichtungen ins Auge gefaßt sind.«

„Ich möchte nun einen Augenblick mich von dem Plan abwenden und auf die sonderbare Unterstellung zu sprechen kommen, die sich in Ziffer 33 der deutschen Denkschrift findet. Dort heißt es, die Entschädigungszahlungen seien tatsächlich eine von Deutschlands äußeren Verpflichtungen. Es heißt:

»Die Auslieferung des deutschen Privateigentums war ein Vorschuß der deutschen Volkswirtschaft an die alliierten Volkswirtschaften, dessen Wert das Deutsche Reich aus der deutschen Volkswirtschaft herauswirtschaften und an diese wieder zurückzahlen sollte. Es handelt sich also um eine Entschädigung für Leistungen der deutschen Volkswirtschaft an die der Alliierten und damit — wie bereits oben dargelegt — um eine in letztem Grunde äußere Zahlungspflicht Deutschlands, die nach dem Grundgedanken des Sachverständigenplans aus den Annuitäten zu begleichen ist.«

„Ich bekenne, daß ich das nicht ganz verstehe; es scheint mir auch nicht im Einklang zu stehen mit anderen Stellen, in welchen ausgeführt wird, daß Kap. XI des Plans bei richtiger Auslegung innere Verbindlichkeiten Deutschlands in sich schließt. Ich kann beim besten Willen nicht begreifen, wie man behaupten kann, daß Zahlungen Deutschlands an deutsche Staatsangehörige in deutscher Währung etwas sind, was man mit Recht eine äußere Verbindlichkeit Deutschlands nennen kann.

„Das kurze Kap. VII läßt sich besser bei einer späteren Gelegenheit erörtern; ich komme gleich zu Kap. VIII mit der Überschrift »Die Grundprinzipien für die jährliche Belastung Deutschlands«. Im ersten Abschnitt »a. Verpflichtungen aus dem Vertrage und ihre Wirkung auf die Möglichkeit, den Haushalt dauernd im Gleichgewicht zu halten« sagen die Sachverständigen:

»Es ist klar, daß der Ausgleich des Haushalts ebenso wie die Stabilisierung der Währung wenig Wert hat, wenn sie nicht aufrechterhalten werden können. . . . . Es ist daher unerläßlich, daß wir uns, zwar nicht ebenso eingehend, aber doch immerhin unter gebührender Berücksichtigung der wichtigsten Faktoren, mit den späteren Jahren beschäftigen, während deren Deutschland allmählich seine äußeren Verpflichtungen aus dem Vertrage wird erfüllen müssen.«

„Natürlich sind die Annuitäten zur Erfüllung der äußeren Vertragsverpflichtungen bestimmt.

»Wir lehnen selbstverständlich die Ansicht ab, daß aus Deutschlands Hilfsquellen zunächst seine vollen inneren Bedürfnisse erfüllt werden müssen und daß für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrage lediglich das verfügbar ist, was ihm etwa an Überschüssen herauszuwirtschaften beliebt. Gleichzeitig aber ist die Tatsache zu berücksichtigen, daß der Haushalt sofort aus dem Gleichgewicht gebracht und auch die Währungsstabilität wahrscheinlich in Mitleidenschaft gezogen wird, wenn die an erster Stelle stehende Reparationsverpflichtung, die Deutschland begleichen soll, zusammen mit einem nicht noch weiter einschränkbaren Mindestbetrag für seine eigenen inneren Ausgaben in einem bestimmten Jahr eine Summe ausmachen, die seine Steuerkraft überschreitet. In diesem Fall ist natürlich

der einzig mögliche Ausweg der, daß die Verpflichtungen aus dem Vertrage für das betreffende Jahr dem angepaßt werden. Daher wird die Summe, die ohne Gefahr für Reparationszwecke angesetzt werden kann, mehr oder weniger dem Unterschiede zwischen dem Höchstbetrage der Einnahmen und den Mindestausgaben für Deutschlands eigene Bedürfnisse entsprechen. Später werden wir natürlich und notwendig dahin kommen müssen, die Höhe der Reparationszahlungen zu erörtern, die aus den Haushaltshilfsquellen geleistet werden können, und die dabei anzuwendende Methode, wenn die Forderungen nach einer stabilisierten Währung und einem ausgeglichenen Haushalt erfüllt sind.«

„Wieder finden wir hier den Gedanken, mit dem wir es bisher zu tun hatten, weiter entwickelt, den Gedanken des Gegensatzes zwischen den inneren Anforderungen an den deutschen Haushalt und dem was Vertragsverpflichtungen genannt wird. Es scheint mir unbegreiflich, wie jemand, wenn er unvoreingenommen diese Teile des Sachverständigenplans liest, auf den Gedanken kommen kann, die Sachverständigen hätten beabsichtigt, eine innere Schuld der Deutschen Regierung an ihre eigenen Staatsangehörigen in diesem Ausdruck »Vertragsverpflichtungen« einzubegreifen, welcher durch den ganzen Plan hindurch bewußt zu all den verschiedenen Wendungen wie »eigene Bedürfnisse«, »innere Ausgaben« usw. in Gegensatz gestellt wird. Am Ende des Kapitels haben wir dann einen Satz, der ein helles Licht auf die Auffassung der Sachverständigen und besonders auf ihre Ansicht über die ihnen zugewiesene Aufgabe wirft:

»Wollten wir unsere Aufgabe unter irgend einem anderen Gesichtswinkel in Angriff nehmen, so würden wir sowohl die einfachen Forderungen der Gerechtigkeit als auch die praktischen Bedingungen, die die Annahme oder Ablehnung unserer Vorschläge bestimmen müssen, und den Zusammenhang und offensichtlichen Zweck unserer Aufgabe außer Acht lassen.«

„Ich lege beträchtlichen Wert auf diesen Hinweis auf »den Zusammenhang und offensichtlichen Zweck unserer Aufgabe«, weil das deutsche Argument aus dem Haushalt, über welches ich später zu sprechen haben werde, völlig von dem Gedanken ausgeht, daß es auf diesen Haushalt allein ankomme. Aber so lag es für die Sachverständigen nicht. Das worauf es ankam, das wesentliche Ziel des Plans, war immer, daß die Deutsche Regierung den Alliierten den höchsten möglichen Betrag von der Schuld abzahle, welche den Alliierten unter den verschiedenen Titeln des FV geschuldet wird. Das war die Art, in welcher die Sachverständigen die ihnen gestellte Aufgabe auffaßten, indem sie aus dem Zusammenhange des ihnen erteilten Auftrags seinen offenbaren Zweck herauslasen. Die Zahlung an die Alliierten war, in den Augen der Sachverständigen, von kardinaler, überwältigender Wichtigkeit.

„Die folgenden Stellen des Plans enthalten nichts für unsere Zwecke besonders Dienliches. Man kann höchstens vermerken, daß die Sachverständigen am Anfang des nächsten Absatzes die Wendung »Reparationszahlungen« gebrauchen und unmittelbar darnach von den »Summen, die von Deutschland verlangt werden können« sprechen. Offenbar sind die Reparationszahlungen Summen, die von Deutschland verlangt werden können; man verlangt nicht eine Summe von Deutschland, wenn man ihm sagt, daß es diese Summe behalten und für die Bedürfnisse seiner eigenen Staatsangehörigen verwenden kann. Aber dann finden wir in Kap. VIII einen anderen Gedanken, der für ein gestern stark betontes Argument erhebliche Bedeutung hat. Die Sachverständigen sagen da:

> »Wir erkennen durchaus die Notwendigkeit und Gerechtigkeit, den im Vertrage von Versailles enthaltenen Grundsatz aufrechtzuerhalten, dem zufolge Deutschlands Zahlungen mit der Zunahme seiner zukünftigen Zahlungsfähigkeit steigen sollen.«

„Das führt dann natürlich zu dem bekannten Wohlstandsindex des Plans und den zusätzlichen Zahlungen, die infolge einer möglichen Steigerung des deutschen Wohlstands geleistet werden müssen:

> »Wir erkennen ferner an, daß dieser Faktor bei einer heute schon endgültig vorgenommenen Schätzung sehr wohl unterschätzt werden könnte und daß es sowohl gerecht als auch durchführbar ist, die Alliierten an jedem Zuwachs von Deutschlands Wohlstand teilnehmen zu lassen.«

„Ich betone, daß man keinen Versuch gemacht hat, von Deutschland, im Falle sich sein Wohlstand erhöht, den letzten Pfennig zu fordern. Im Gegenteil, die Alliierten verlangen, wenn der deutsche Wohlstand wächst, nur einen Teil davon, und nach dem Sachverständigenplan bekommen sie diesen Teil, nicht das Ganze. Wenn also mit dem Gedanken argumentiert wird, daß die Sachverständigen den letzten Pfennig aus Deutschland hätten herausholen wollen, um damit den Ansprüchen ihrer eigenen Staatsangehörigen wie den sonstigen Forderungen zu genügen, und mit dem Ergebnis, daß Deutschland überhaupt nicht hoffen könnte, die Entschädigungszahlungen an seine Staatsangehörigen zu leisten, es sei denn, daß sie aus den Annuitäten entnommen würden, so halte ich diese Argumentation für ganz unvereinbar mit dem Plan, der den Alliierten nicht den gesamten Wohlstandszuwachs Deutschlands, sondern nur einen Anteil daran zuspricht. Dieser Grundsatz ist dann weiter unten im Sachverständigenplan in Kap. VIII c noch weiter verfolgt unter der Überschrift »Notwendigkeit eines ‚Wohlstandsindex', um die Alliierten an einem zunehmenden Wohlstand Deutschlands teilnehmen zu lassen«. Da finden sich dann Wendungen wie »als Index für die den jeweiligen zukünftigen Jahreszahlungen aus dem Vertrage zuzufügenden Zuschläge zu nehmen«; »Deutschland behält den Anreiz, sich zu entwickeln, da ihm der größere Teil des Nutzens aus jeder Wohlstandszunahme verbleibt«; »Die Forderungen aus dem Vertrage werden in dem Zeitraum, auf den sich die

Regelung bezieht, nicht neuen Verhandlungen und Streitigkeiten ausgesetzt werden«. Die Sachverständigen gehen dann zu Maßnahmen über, die bei einer Änderung im Wertmesser des Goldes notwendig werden könnten, und wenn es auch ermüdend ist, so muß doch auf den wiederholten Gebrauch von Wendungen wie »die Vorteile der Alliierten aus Vertragszahlungen« hingewiesen werden, aus denen sich ergibt, daß immer wieder vorausgesetzt wird, die Vertragszahlungen seien Zahlungen an die Alliierten, Zahlungen, aus denen die Alliierten Vorteil ziehen. Diese Vorstellung ist es, die nach meiner Meinung völlig unvereinbar ist mit der gestern von unserem Gegner aufgestellten These.

„Auch der nächste Abschnitt des Plans ist wieder von erheblicher Bedeutung für die Erkenntnis der, wenn ich so sagen darf, Auswärtigkeit der Zahlungen, welche Deutschland zu leisten hat; ich meine die Stelle im Unterabschnitt d. unter der Überschrift »Der Unterschied zwischen der Zahlungsfähigkeit des deutschen Steuerzahlers und der Fähigkeit des Deutschen Reiches, die Alliierten zu bezahlen« [1]). Das ist ein Gedanke, der erst im zweiten Teil des Sachverständigenplans ausführlich entwickelt wird, aber ein Gedanke, der nach meiner Meinung einen der Hauptzüge des Plans überhaupt bildet; er zeigt, welche Auffassung die Sachverständigen von den zu leistenden Zahlungen hatten. Sie faßten sie als Zahlungen auf, die aus Deutschland als einem wirtschaftlichen Ganzen kommen sollten. Daß diese Zahlungen schließlich über die deutsche Wirtschaftsgrenze hinausgelangen müßten, daß Deutschland in diesem Sinne fähig sei, an die Alliierten zu zahlen, daß die Gesamtheit der Annuitäten-Summen zuletzt soweit irgend möglich aus Deutschland herausgehen sollte entweder durch Barübertragungen oder durch Reparationssachlieferungen, das war es, wofür sich die Sachverständigen interessierten; und das ist der überwältigend starke Beweis dafür, wie völlig dem ganzen Geist des Sachverständigenplans die Vorstellung widerspricht, daß irgendwie, vielleicht infolge eines Versehens, oder ich weiß nicht weshalb, dennoch den Sachverständigen eine allem anderen vorgehende Absicht zu unterstellen sei, vermöge deren nicht weniger als zehn Prozent dieser Annuitäten in Deutschland bleiben, nicht an die Alliierten gezahlt, sondern zugunsten deutscher Staatsangehöriger verwendet werden sollten.

„Lassen Sie mich nur zwei oder drei von diesen Sätzen anführen:

»Als erste Methode, dem Problem beizukommen, bietet die Untersuchung des Haushaltes offensichtliche Vorteile und An-

---

[1]) Im englischen und französischen Text des Dawes-Plans ist das Wort Zahlungsfähigkeit (capacité de payement, capacity to pay) da wo es mit dem deutschen Steuerzahler verbunden wird, in Anführungszeichen gesetzt, dagegen da wo es Deutschlands Zahlungsfähigkeit gegenüber den Alliierten bezeichnet, ohne Anführungszeichen verwendet. Diese äußere Kennzeichnung des Gegensatzes in der Verwendung des Ausdrucks fehlt in der amtlichen deutschen Übersetzung.

ziehungspunkte, denn die Reparationszahlungen müssen zunächst als Posten des Reichshaushaltes berücksichtigt werden.

»Der Haushalt selbst stellt eine Summe von Entscheidungen einer einzigen Instanz dar. Er ist einer Begutachtung durch Sachverständige und — mit geringeren Fehlerquellen [als andere Untersuchungsgebiete] — der Berechnung und genauen Prüfung zugänglich.

»Demgegenüber entzieht sich die ‚Wirtschaftsbilanz' eines Landes jeder genauen Berechnung. Selbst in einem gegebenen Augenblick kann sie nur annähernd geschätzt werden, da die unsichtbare Aus- und Einfuhr, die doch einen bedeutenden Teil dieser Bilanz ausmacht, nicht genau bekannt sein kann. Und eine ‚potentielle' Wirtschaftsbilanz ist etwas noch viel Ungewisseres. Sie hängt nicht von den Entscheidungen einer einzelnen Instanz, sondern von den Unternehmungen von Einzelkaufleuten und -fabrikanten ab. Die Reparationsforderungen selbst werden ihr noch zuwachsen.«

„Offenbar sollen Reparationsforderungen in diesem Satz Forderungen auf Reparationszahlungen aus der deutschen Wirtschaft heraus (payment of reparation outside the German economy) bedeuten, und das wird noch klarer durch den folgenden späteren Satz des Plans:

»Um die Währung eines Landes dauernd stabil zu erhalten, muß sich nicht nur sein Haushalt im Gleichgewicht befinden, sondern es müssen auch seine Einkünfte aus dem Auslande ebenso groß sein wie seine Zahlungen an das Ausland, wobei diese nicht nur die Bezahlung der Wareneinfuhr, sondern auch die Reparationszahlungen einschließen müssen.«

„»Diese Reparationszahlungen«: mit anderen Worten Zahlungen, welche Deutschland ins Ausland machen muß. Das wird ein wenig weiter unten noch einmal betont; die Sachverständigen sagen:

»Und, wenn Reparationszahlungen durch die Einstellung eines Postens in den Haushalt aufgebracht werden können und müssen — d. h. durch Steuererhebung über die inneren Ausgaben hinaus —, so können sie ans Ausland nur aus einem wirtschaftlichen Überschuß der Arbeitsleistung des Landes bezahlt werden.«

„Dann wenden sich die Sachverständigen zu den Sicherungen dagegen, daß Übertragungen solcher Markzahlungen in fremde Währung die Stabilisierung zunichte machen könnten. Sie erwähnen neben anderen Vorteilen, die sich aus ihrem Plan ergeben, daß er es erlaubt, den höchstmöglichen Betrag zu erlangen und auf das Konto der Alliierten gezahlt zu bekommen. Ich betone die Worte »auf das Konto der Alliierten«, weil in einem Teil des gegnerischen Arguments das Konto des Generalagenten, welches ein Konto der Alliierten ist, so behandelt wird, als enthielte es einen deutschen Bestandteil in sich und wäre nicht ausschließlich Eigentum der Alliierten. Der Grund dafür, daß ich die zitierten Sätze anführe, und das Argument, das ich daraus

herleiten will, ist die teils ausdrückliche, teils stillschweigende Annahme aller dieser Sätze, daß die Reparationszahlungen, die Zahlungen, welche auf das Konto des Generalagenten erfolgen, Zahlungen für die Alliierten sind, Zahlungen, welche den Alliierten gehören, und Zahlungen, welche ins Ausland zu gehen haben, ein Teil der äußeren Last Deutschlands.

„Ich möchte nun im Plan ein Stück zurückgehen und die Aufmerksamkeit des Gerichts noch einmal auf die Bestimmung des Kap. VII lenken; man versteht sie, glaube ich, richtiger, wenn man sie mit dem Kap. VIII zusammen liest. Ihr Gegenstand ist »Der Reichshaushalt und die zeitweilige Reparationserleichterung«; das wird dann näher erläutert in Kap. IX, in welchem die Quellen, aus denen Deutschland zu zahlen hätte, und im besonderen sein ordentlicher Haushalt behandelt werden.

„Nun sehen wir in Kap. VII im zweiten Abs. die Sachverständigen sagen, daß

> »außer einer wertbeständigen Währung und der oben näher umschriebenen wirtschaftlichen Einheit der Reichshaushalt eine gewisse Entlastung von den unmittelbaren Auslagen aus dem Vertrage fordert«.

„Und wenn wir das Kap. IX heranziehen, so finden wir diesen Gedanken erweitert:

> »Falls nämlich die wirtschaftliche und fiskalische Einheit des Deutschen Reiches wieder hergestellt, eine wertbeständige Währung eingeführt und der Reichshaushalt zeitweilig von Zahlungen aus dem Vertrage entlastet wird, müßte Deutschland nach unserer Ansicht, durch eine kräftige innere Anstrengung, die von dem Vertrauen getragen würde, das von einer allgemeinen und dauernden Regelung zu erwarten wäre, seinen Haushalt aus eigenen Mitteln ins Gleichgewicht bringen können und sollte darnach in der Lage sein, ihn im Gleichgewicht zu erhalten, vorausgesetzt, daß die zukünftige Belastung durch Zahlungen aus dem Vertrage nach einer Methode festgesetzt wird, die die Sicherheit gibt, daß diese Belastung seine Leistungsfähigkeit nicht übersteigt.«

„Und weiter unten sagen die Sachverständigen:

> »Wir meinen im Gegenteil, wie man sehen wird, daß die Deckung der ordentlichen inneren Ausgaben von Anfang an aus inneren Hilfsquellen erfolgen soll und daß diese darüber hinaus binnen sehr kurzer Frist genügen müssen, um zur Bezahlung der äußeren Schuld wesentlich beizusteuern.«

„Dann behandeln sie die beiden Haushalte von 1924/25 und 1925/26 und stellen für 1924/25 besonders ausdrücklich fest, daß aus diesem Haushalt nichts für Friedensvertragszahlungen an die Alliierten herausgeholt werden kann, ebenso wenig übrigens aus dem Haushalt für 1925/26. Sie sagen über diesen Haushalt:

»Andererseits läßt es sich nicht mit Sicherheit sagen, ob nicht das ganze Gleichgewicht zerstört wird, wenn [bereits in diesem Haushalt] Zahlungsverpflichtungen aus dem Versailler Vertrag eingestellt werden, und es ist offenbar von größter Bedeutung, daß man den Fehler vermeidet, während der Gesundung eine Summe als erste Zahlung festzusetzen, die nicht durch die Umstände gerechtfertigt wird.«

„Im Ganzen ergibt sich also, daß die Sachverständigen aus den Haushalten für 1924/25 und 1925/26 keine Zwangszahlung wegen dessen, was sie Zahlungsverpflichtungen aus dem Versailler Vertrag nennen, zulassen; es gibt hier mit anderen Worten keine zwangsweise Annuitätenzahlung. Für 1925/26 haben sie allerdings eine Zahlung von 500 Millionen Goldmark eingestellt, aber diese rührt aus einer ganz besonderen Quelle her, nämlich dem Verkauf der Vorzugsaktien der Eisenbahngesellschaft.

„Das worauf es uns nun sehr ankommt, ist, daß die Sachverständigen der Ansicht waren, es sollte aus diesen beiden deutschen Haushalten keine Verpflichtung aus dem FV bezahlt werden. Wenn diese Verpflichtungen, wie mein Gegner behauptet, die Entschädigungszahlungen an Deutsche in sich schließen, so müßte es sich damit vereinbaren lassen, daß während der Etatsjahre 1924/25 und 1925/26 die Deutsche Regierung solche Entschädigungen auszahlte. Die Sachverständigen erwarteten, wie wir aus ihrem Bericht gesehen haben, daß derartiges nicht geschehe. Wenn man andererseits, wie es die Reparationskommission behauptet, annimmt, daß Friedensvertragszahlungen die Zahlungen an Deutsche nicht einschließen, so war es durchaus in der Ordnung, war durchaus berechtigt, daß die Deutsche Regierung fortgesetzt jede durch ihre Haushaltsmittel ihr gestattete Fürsorge für solche Zahlungen an die deutschen Staatsangehörigen traf. Das hat denn auch die Deutsche Regierung in Wirklichkeit getan. Sie hatte offenbar nicht die prophetische Gabe vorauszusehen, welche Argumente von deutscher Seite vor diesem Schiedsgericht vorgebracht werden würden und nahm, wie es wahrscheinlich jeder verständige Mensch an ihrer Stelle auch getan hätte, an, daß Zahlungen an ihre eigenen Staatsangehörigen keine Friedensvertragszahlungen an die Alliierten sind und daß sie deshalb in die Gruppe der inneren Bedürfnisse, der inneren Ausgaben usw. gehörten, welche Deutschland aus seinen eigenen Hilfsquellen und nicht aus den Annuitäten bestreiten sollte.

„Ich muß hier das Gericht auf den Abschnitt der deutschen Denkschrift hinweisen, in welchem uns die Deutsche Regierung sagt, daß sie tatsächlich 1924/25 und 1925/26 diese Zahlungen, und zwar natürlich aus ihrem eigenen Haushalt, der in keinem Teil zu Vertragszahlungen bestimmt war, gemacht hat. In Ziffer 31 der deutschen Denkschrift heißt es:

»Das Gesamtergebnis der bisher von Deutschland geleisteten Entschädigungen betrug bis zum 1. September 1924 211,3 und bis zum 1. Juli 1926 318,2 Millionen Goldmark«;

„d. h., daß über 100 Millionen Goldmark, ungefähr 107 Millionen, zwischen dem 1. September 1924 und dem 1. Juli 1926 für diese Entschädigungszahlungen ausgegeben wurden, von denen jetzt behauptet wird, daß sie unter die Annuitäten fallen sollten. Ich möchte hier kein Mißverständnis aufkommen lassen; ich kritisiere nicht im geringsten die Deutsche Regierung deshalb, weil sie diese Ausgabe gemacht hat; im Gegenteil, wenn sie dazu in der Lage war, so bin ich der Meinung, daß es durchaus richtig war, diese Ausgabe zu machen. Aber offenbar kann die Deutsche Regierung, als sie diese Zahlung vornahm, doch nicht dabei gedacht haben, daß sie dadurch irgendwie sich außerhalb der Schranken des Dawes-Plans begäbe. Weder die Reparationskommission noch die alliierten Mächte noch sonst irgend jemand ist von der Deutschen Regierung befragt oder um Rat angegangen worden, als ob es sich um eine Verbindlichkeit handelte, mit der die Reparationskommission oder die Mächte etwas zu tun hätten; und das war vollkommen in Ordnung so. Es war eine Zahlung, die vollkommen im eigenen Ermessen der Deutschen Regierung stand. Die Deutsche Regierung hatte das volle Recht, sie zu machen, und wenn Sie so wollen, kann man auch sagen, daß sie auf jede Weise verpflichtet war, die Zahlung zu machen; sie hat sie gemacht; aber offenbar ist nicht einmal eine Andeutung davon erfolgt, daß es eine Zahlung sei, welche der Überwachung der Alliierten unterliege, durch welche eine Verpflichtung gegenüber den Alliierten erfüllt würde, mit welcher die Alliierten überhaupt irgend etwas zu tun hätten, oder endlich, daß es eine Zahlung sei, die mit der Annahme des Sachverständigenplans, daß während der Jahre 1924/26 der deutsche Haushalt von allen Vertragszahlungen freibleiben sollte, in Widerspruch stände.

„Der deutsche Haushalt ist 1924/26 von Vertragszahlungen frei geblieben. Hier liefert uns die Deutsche Regierung selbst das Argument für unsere Behauptung.

„Ich lenke nun die Aufmerksamkeit des Gerichts auf Kap. X »Übersicht über die Regelung der Zahlungen aus dem Vertrag«. Wir haben den Gedankengang der Sachverständigen bis hierher verfolgt und haben gesehen, welche Auffassung sie von den Vertragszahlungen haben; wir stehen jetzt an der Stelle, an der uns die Sachverständigen sagen, daß sie in der Lage sind, eine Übersicht über die von ihnen beabsichtigte Regelung dieser vertraglichen Zahlungen zu geben. Sie zählen sie auf; ich brauche die Liste nicht zu verlesen; jeder von uns ist mit ihr vertraut; aber ich möchte auf die Erläuterung hinweisen, die dieser Aufzählung folgt:

»Wir müssen bemerken, daß die für jedes Jahr angegebenen Gesamtziffern die aus dem deutschen Haushalt, von der Eisenbahngesellschaft und von den Schuldnern der Industrieobligationen gezahlten Summen einschließen müssen, gleichviel

wer die wirklichen Empfänger dieser Summen sein mögen: die Reparationskommission, die Kapitalisten, die die Wertpapiere erworben haben, oder sogar die Schuldner selbst, falls sie ihre Obligationen zurückgekauft haben.«

„Man kann wohl sagen, daß die Sachverständigen hier eine Art summarischen Verzeichnisses der Personen geben, denen schließlich die Annuitäten zufließen. Das kann einmal die Reparationskommission sein; das ist offenbar die naheliegendste Möglichkeit. Solange der Plan in der Form, in der er ursprünglich aufgestellt wurde, weiterläuft, gelangt alles gezahlte Geld in das Konto des Generalagenten, und der Empfänger ist folglich die Reparationskommission. Dann kommt die zweite Möglichkeit der »Kapitalisten, die die Wertpapiere erworben haben«. Das ist natürlich ein Hinweis darauf, daß möglicherweise die Obligationen, Eisenbahn-, Industrie- oder andere in Betracht kommende Obligationen verkauft werden; die Sachverständigen wollten offenbar alles tun, um die Annahme — wenn es auch eine absurde Annahme wäre — auszuschließen, daß, im Falle eines Verkaufs der Obligationen, der Zinsen- und Amortisationsbetrag, der auf die Obligationen gezahlt würde, keine Reparationszahlung im technischen Sinne mehr wäre, weil dies eine Zahlung an die Privatkapitalisten wäre, welche die Obligationen erworben haben, und daß deshalb diese Zinsen und Amortisationen einer Sonderregelung unterlägen; die Sachverständigen wollen sich gegen die Annahme sichern, daß jene Zahlungen im Falle verkaufter Obligationen etwas wären, was noch zu den Vertragszahlungen hinzukäme. Zuletzt erwähnen die Sachverständigen die dritte Möglichkeit: daß die Schuldner selbst, falls sie ihre Obligationen zurückgekauft haben, die Empfänger der Zahlungen wären. Nehmen wir an, die deutsche Eisenbahngesellschaft wirtschaftete mit solchem Erfolg, daß sie die Obligationen zurückkaufen oder abtragen könnte, oder sie wollte das aus Gründen der Finanzpolitik tun, so blieben doch jene Ziffern [der Übersicht im Kap. X] unverändert. Dem liegt der offenbar gerechte Gedanke zugrunde, daß, wenn das Kapital einer Schuld zurückgezahlt ist, die Annuität, die man in Hinsicht dieser Schuld bezahlt, sich nicht infolge jener Kapitalrückzahlung erhöhen darf. Die Zahlungen gehen weiter; selbst wenn begrifflich die Schuld im Kapitalbetrag zurückgezahlt wäre, bliebe der Zahlungsplan insoweit in Geltung, als immer noch der für Zinsen und Amortisation geschuldete Betrag als empfangen verrechnet wird. Das ist der Sinn dieser Bemerkung der Sachverständigen. Ich mache auf diese Stelle des Berichts aufmerksam, weil sich in dieser Vogelschau über die möglichen Empfänger der Annuitäten auch nicht die geringste Andeutung davon findet, daß die Deutsche Regierung im Interesse der Ansprüche deutscher Staatsangehöriger oder daß die deutschen Staatsangehörigen selbst sich unter den Empfängern befinden könnten. Niemals sind die Sachverständigen auf diesen Gedanken gekommen. Der Schlußabsatz des Kap. X, in welchem sie sagen, daß »diese Zahlen offenbar nicht den Erlös aus dem Verkauf von Kapitalguthaben umfassen, die die

Gläubigerregierungen etwa vornehmen«, sollte wohl zur Ergänzung des Vorangehenden mit berücksichtigt werden:

»Sobald die Ausführung des Planes beginnt, wird die Reparationskommission im Besitz von 16 Milliarden Mark Obligationen sein, die verkauft werden können, soweit der Geldmarkt dafür aufnahmefähig ist. Später können auch noch Obligationen ausgegeben werden, die die Beförderungssteuer und die Zahlungen aus dem Reichshaushalt darstellen und die die Regierungen in die Lage versetzen, das Kapital ihrer Forderungen flüssig zu machen.«

„Vielleicht ist diese Stelle sogar noch aufschlußreicher als die vorher angeführte, weil man hier die Sachverständigen mit dem Gedanken beschäftigt sieht, daß die Zahlungen aus dem Reichshaushalt mit Hilfe von Obligationen kapitalisiert werden könnten und in dieser Gestalt die Regierungen — man wird nicht behaupten können, daß hier der Ausdruck »die Regierungen« die Deutsche Regierung einschließe; das ist offenbar nicht der Fall — in die Lage versetzten, das Kapital ihres Anspruchs zu realisieren. Nun sollen nach der deutschen Behauptung aus diesem Beitrag des deutschen Haushalts nicht weniger als zehn Prozent des Gesamtbetrags der Annuitäten, also, da der Haushaltsbeitrag selbst die Hälfte der Annuitäten bildet, ungefähr zwanzig Prozent des Haushaltsbeitrags an Deutschland zurückgezahlt werden; und da sollte man doch annehmen, daß die Sachverständigen, als sie sich mit der Art und Weise beschäftigten, in welcher die Obligationen zur Kapitalisierung dieses Haushaltsbeitrags zu verwerten wären, nicht ein so wesentliches Moment außer Acht gelassen hätten — falls sie nämlich daran gedacht hätten, daß die Deutsche Regierung selbst bis zur Höhe von zwanzig Prozent daran interessiert wäre — und kein Wort davon gesagt hätten, daß unter den Gläubigern des so kapitalisierten Gesamtanspruchs sich zu einem Fünftel die Deutsche Regierung befinde. Der Vertreter der Deutschen Regierung wird das vielleicht eine Lücke des Plans nennen wollen, aber es ist eine Art von Lücke, die man Geschäftsleuten bei einem Dokument der hier in Frage kommenden Art nicht leichthin zutrauen darf."

Der Vertreter der Reparationskommission erklärt dann, das XI. Kap. des Plans mit seinen Begriffsbestimmungen am Schluß seiner Ausführungen über den Plan behandeln zu wollen, da es zweckmäßig erscheine, dem Juristenbrauch zu folgen und das Auslegungskapitel (the interpretation section, nämlich Kap. XI) an das Ende der Übersicht über den Inhalt des Gesetzes, hier des Dawes-Plans, zu stellen.

„Ich wende mich nun zu dem XII. und XIII. Kap. des Sachverständigenberichts, deren Überschriften lauten: »Wie die Zahlungen zu leisten sind« und »Wie die Zahlungen empfangen werden sollen«. Das wichtigste Kap. XII lautet:

»Alle Zahlungen auf Reparationskonto (Zinsen und Tilgungsquoten der Eisenbahn- oder Industrieobligationen, Beförderungssteuer oder Haushaltsüberschüsse) sind in Goldmark oder deren

Gegenwert in deutscher Währung an die Notenbank auf Konto des ‚Agenten für Reparationszahlungen' zu leisten. Diese Zahlungen bilden den endgültigen Akt der Deutschen Regierung zur Erfüllung der ihr auf Grund des vorliegenden Planes obliegenden finanziellen Verpflichtungen. Es ist leichter, die für die deutsche Wirtschaft und die deutschen Steuerquellen tragbaren Lasten zu schätzen, als denjenigen Betrag des deutschen Vermögens, der ohne Schaden ins Ausland übertragen werden kann, und die erste, nicht aber die zweite Frage bildete das Hauptziel der Untersuchungen des Komitees.«

„Unsere Gegner bestreiten, daß die Annuitäten Eigentum der Alliierten sind. Ich denke an die Stelle in Ziffer 6 der deutschen Replik am Schluß:

»Es ist daher unrichtig, mit der Reparationskommission zu sagen, daß die Annuitäten ‚den Alliierten gehören', wie in § 11 Abs. 1 [nämlich der Gegendenkschrift] formuliert ist, oder daß alles, was aus den Annuitäten gezahlt wird, von den Alliierten, zu ihren Lasten, auf ihre Kosten gezahlt wird .... Die Annuitäten sind dazu bestimmt, alle Summen zu umfassen, die Deutschland zur Erfüllung der Leistungspflichten, die der Versailler Vertrag ihm auferlegt hat, aufbringt und dem Generalagenten zur Verfügung stellt, sowohl die äußeren wie die inneren.«

„Wenn das so ist, dann ist die Fassung des Kap. XII des Sachverständigenplans sehr merkwürdig. Die Zahlung, die an das Konto des Generalagenten für Reparationszahlungen erfolgt, bildet den endgültigen Akt der Deutschen Regierung zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen auf Grund des Plans. Sobald sie bezahlt, ist sie befreit. Sie bekommt eine gültige Quittung, sie ist aus der Sache heraus, und alles ist abgeschlossen. Da wundert man sich zu hören, daß die Summe, die der Schuldner gezahlt hat und deren Zahlung ihn von seinen Verpflichtungen auf Grund des Plans freigemacht hat, trotzdem irgendwie bis zur Höhe von zehn Prozent zu seinem eigenen Nutzen verwendet werden, daß er zehn Prozent dieser Summe zurückbekommen soll, deren Zahlung doch sein endgültiger Akt zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen war. Niemand ist je in der Praxis auf den Gedanken gekommen, daß die dem Generalagenten eingezahlte Summe etwas anderes sein könnte als eine den Alliierten gehörende Geldsumme; z. B. gehören alle Zinsen, die bei zeitweiliger Anlage der Summe eingehen, den Alliierten. Will man dafür eine Bestätigung, so verweise ich auf den schon öfter erwähnten letzten Bericht des Generalagenten. Auf S. 120, wo die während des zweiten Annuitätsjahres verfügbaren Beträge unter die Mächte verteilt erscheinen, finden wir unter dem Posten »incidental items« u. a. einen Posten für eingegangene Zinsen. Mit der Vorstellung, daß dieses Kapital nicht den Alliierten gehöre, ist es ganz unvereinbar, daß den Alliierten die Zinsen dieses Kapitals zuflössen, und ebenso ist es, wenn

man zu den praktischen Schritten kommt, die zur Verteilung der dem Generalagenten zur Verfügung stehenden Summe getan werden: man findet, daß sie gegen Zeichnung seitens der betreffenden alliierten Regierungen verwendet werden, ohne daß irgendwie dabei auf die Deutsche Regierung Bezug genommen würde. Der Generalagent ist selbstverständlich ein Vertreter der Alliierten; er ist nicht ein Vertreter der Deutschen Regierung, und es liefe dem ganzen Wesen seines Amts zuwider, wenn irgend ein Teil der Summe, die zu seinen Gunsten zu Buch steht, für ausschließlich deutsche Zwecke verwendet würde. Das Bankkonto steht dem Agenten der Alliierten zu. Wenn es irgend eine Art von Privateigentum gibt, die vor jeder Art von Enteignung oder anderem Angriff sicher ist, so ist es, hoffe ich, das Bankguthaben. Dies aber ist ein Bankguthaben der Alliierten; es ist eine Summe, die auf das Konto ihres Agenten eingezahlt ist und die sie innerhalb der Grenzen des Plans genau so verwenden können, wie sie es für richtig halten. Das ist, was der Plan über die Art sagt, wie die Zahlungen zu leisten sind.

„Ebenso lehrreich ist das nächste Kapitel über den Empfang der Zahlungen. Die Sachverständigen sagen uns hier:

> »Die Verwendung und die Abhebung der so gezahlten Gelder wird von einem Komitee überwacht, das aus dem Agenten für die Reparationszahlungen (einem der Reparationskommission unterstehenden Verbindungsbeamten, dessen Stellung und Pflichten weiter unten bestimmt sind)« —

„ich betone diese Definition der Stellung des Generalagenten; er ist in keiner Weise ein Agent Deutschlands —

> »und aus fünf Währungs- und Finanzsachverständigen besteht, die fünf der Alliierten und Assoziierten Mächte vertreten. Dieses Komitee wird die Durchführung des Programms für die Sachleistungen und die Zahlungen auf Grund des Reparation Recovery Act derart regeln, daß Störungen des Wechselkurses verhindert werden. Das Komitee wird außerdem die Übertragung von Bargeld an die Alliierten regeln . . . . .«

„Dann empfehlen die Sachverständigen

> »eine Grenze von fünf Milliarden für alle Gelder, die sich in Händen der Reparationsgläubiger in Deutschland ansammeln. Ist diese Grenze erreicht, so müssen die Beiträge aus dem Haushalt unter die in unserem Plan festgesetzten Grundbeträge herabgesetzt werden, so daß sie die Abhebungen von dem Konto nicht übersteigen, und die Ansammlung nicht weiter zunimmt. In diesem Falle würden die Zahlungen Deutschlands aus dem Haushalt und die Beförderungssteuer so lange herabgesetzt werden, bis die Überweisungen an die Alliierten erhöht werden können und die Ansammlung unter den genannten Betrag zurückgegangen ist«.

„Die Sachverständigen schließen dieses Kapitel mit der Bemerkung:

»Wir sind überzeugt, daß die Einhaltung einer gewissen einheitlichen und durch sachverständige Regelung dauernd unterstützten Politik in der Frage der Wechselkurse den Kernpunkt des Reparationsproblems bildet und zur Erzielung möglichst großer Zahlungen Deutschlands an die Alliierten für jedes durchführbare Programm wesentlich ist.«

„Das ist der Abschnitt des Plans, der, wenigstens in Umrissen, die Art regelt, wie die Zahlungen empfangen werden sollen; wir kommen hier zu den Aufgaben des Transfer-Komitees. Die Aufgabe dieses Komitees ist die Regelung der Übertragungen (transfers). Ich betone das Wort: es handelt sich um Übertragungen aus Deutschland heraus, bei denen so zu verfahren ist, daß die deutsche Währung keinen Schaden leidet. Hätten unsere Gegner mit ihrer Auslegung des Plans recht, und es wäre wirklich so, daß ungefähr zehn Prozent der auf dem Konto des Generalagenten angesammelten Beträge in Deutschland zur Bezahlung der Entschädigungsansprüche deutscher Reichsangehöriger verausgabt werden müßten, dann wäre es doch jedenfalls unbegreiflich, daß eine Zahlung von solchem Umfang sich in einer Darstellung der Aufgabe des Transfer-Komitees nicht erwähnt fände. Das Komitee hat die Übertragung dieses Summenwertes aus Deutschland zu regeln. Dafür gibt es zwei Wege: die sogenannten Sachlieferungen und die Barzahlungen. Nun gibt es bis ins Einzelne gehende Vorschriften für den Fall, daß die Alliierten so hart auf Zahlung aus dem Konto des Generalagenten drängen sollten, daß sie die deutsche Währung gefährdeten und die deutsche Wirtschaftslage schädigten, und der Vorgang, von dem man erwartet, daß er möglicherweise die deutsche Wirtschaftslage schädigen könne, ist natürlich, kurz gesagt, das Herausziehen eines wirtschaftlichen Wertes aus Deutschland (taking the economic value out of Germany). Wenn nun einer der Zwecke des Reparationskontos darin bestände, daß es bis zu zehn Prozent zur Auszahlung an deutsche Reichsangehörige gelangte, dann hätte man allerdings ein wundervolles Sicherheitsventil, da dann diese zehn Prozent überhaupt nicht aus Deutschland heraus übertragen werden müßten, sondern an die Deutsche Regierung zum Zwecke der Aushändigung an die deutschen Reichsangehörigen gezahlt werden könnten. Für dieses Zehntel hätte man also die leichteste Art, um jener befürchteten Schädigung der deutschen Wirtschaft zu entgehen, das naheliegendste Sicherheitsventil. Nun sollte man doch annehmen, daß jeder Ausschuß von Geschäftsleuten, der zu bestimmen hätte, was im Fall jener Gefährdung geschehen soll, Fürsorge dafür getroffen haben würde, daß, wenn ohnehin zehn Prozent zu Zwecken zu verwenden wären, die keine solche vom Transfer drohende Gefahr in sich schlössen, im Falle solcher Gefahr der in Deutschland verbleibende Geldbetrag zu erhöhen wäre. In Anlage VI zum Sachverständigenbericht findet sich ein ins Einzelne gehendes Programm für die Verwendung der auf dem Konto des Generalagenten stehenden Gelder, aber selbstverständlich kein Wort über eine Übertragung

(transfer) zugunsten deutscher Reichsangehöriger. Schon die Überschrift dieser Anlage ist für die deutsche These vernichtend:

»Die Übertragung von Reparationszahlungen aus deutscher Währung in ausländische Währung und die Verwendung der nicht übertragenen Überschüsse.«

„Diese Überschrift ist offenbar erschöpfend. Man hat eine Summe, die für den Generalagenten zu Buch steht; man muß die Reparationszahlungen in fremde Währung übertragen und die nicht übertragenen Überschüsse anderweit verwenden; d. h. man muß den ganzen Betrag ausschöpfen, soweit es geht durch Transfer und für den Rest durch sonstige Verwendung. Wenn man in diesen Angaben [sc. der Anlage VI], die offenbar die Art der Behandlung der dem Generalagenten zur Verfügung stehenden Summen erschöpfend regeln wollen, jene Zahlungen an deutsche Reichsangehörige nicht erwähnt findet, wie sollen sie dann vollzogen werden? Ich brauche die Anlage VI nicht Wort für Wort durchzunehmen, es genügt, in die Erinnerung zurückzurufen, daß zunächst das Transfer-Komitee von der Reparationskommission allein ernannt wird, was doch ein sehr ungewöhnlicher, ja geradezu ungehöriger Vorgang wäre, wenn Deutschland wirklich ein unmittelbares Vermögensinteresse an den zu übertragenden Beträgen hätte. Es wäre offenbar, wenn die Deutschen zu zehn Prozent an dieser Geldsumme interessiert wären, ein Gebot der Vernunft, daß sie einen Vertreter in dem Komitee hätten. Sie haben aber keinen Vertreter darin. Die Befugnisse des Komitees bestehen dann nach Abs. IV der Anlage in folgendem:

»Das Komitee soll befugt und verpflichtet sein:

»(a) Banküberschüsse zur Bezahlung von Sachlieferungen und für Zahlungen auf Grund des Reparation Recovery Act zu verwenden, gemäß dem in regelmäßigen Zeitabschnitten von der Reparationskommission festgestellten Programm und nach Besprechungen mit dem Übertragungskomitee über Art und Betrag solcher Lieferungen;

»(b) diese Banküberschüsse von Zeit zu Zeit in ausländische Währung umzuwandeln und sie nach der Umwandlung den Anweisungen der Reparationskommission gemäß zu überweisen.

»Die vorgenannten Befugnisse (a) und (b) sollen soweit ausgeübt werden, wie es der Devisenmarkt nach dem Ermessen des Komitees zuläßt, ohne die Stabilität der deutschen Währung zu bedrohen;

»(c) von Zeit zu Zeit die vom Komitee festgesetzten Beträge in Obligationen oder anderen Anleihen in Deutschland anzulegen.«

„Damit sind offenbar die Summen, die auf dem Konto des Generalagenten stehen, erschöpft. Dann folgen die Einschränkungen der Käufe der Gläubiger, und, sehr bezeichnend, die Vorschrift über Steuerbefreiung im Abschnitt IX, wonach die Deutsche Regierung die Bankdepots nicht besteuern darf, ein Anzeichen dafür, daß die Bankdepots

außerhalb der deutschen Wirtschaftssouveränität liegen; sie dürfen nicht behandelt werden, als seien sie deutsches Geldvermögen. Darauf folgen die Vorschriften über die Beschränkung der Kapitalsansammlung. An dieser Stelle hätten offenbar die Sachverständigen Vorsorge für die Zahlung von Entschädigungen an Deutsche getroffen, wenn sie überhaupt mit einem Gedanken daran gedacht hätten, daß diese Summen zu einer derartigen Zahlung da wären. Ich möchte im Vorbeigehen bemerken, daß in der deutschen Replik diese Auffassung vom rechtlichen Status der Überschüsse des Generalagenten nicht akzeptiert wird; das ist ausdrücklich in ihr gesagt:

> »Die Sachverständigen sind demnach gerade davon ausgegangen, daß nur ein Teil der von den deutschen Steuerzahlern aufgebrachten, in die Annuitäten fließenden und für die Leistungen Deutschlands aus dem Versailler Vertrage zur Verfügung stehenden Beträge ins Ausland transferiert wird, während ein anderer Teil für Inlandszahlungen verwendet werden soll und muß. Die Ersetzung des Begriffs der Leistungen aus dem Versailler Vertrage durch den der ‚transferts de valeurs' und ‚transfers of value' findet also in dem Plan, insbesondere in der von der Reparationskommission herangezogenen Stelle keine Stütze« [1]).

„Hier sind nun wirklich die Auffassungen unserer Gegner und die unseren vollkommen entgegengesetzt. Ich behaupte, daß die für den Generalagenten zu Buch stehenden Beträge Vermögen der Alliierten sind. Sie sind gemäß dem Plan für Zwecke der Alliierten zu verwenden. Die einzige Beschränkung dabei — und eine durch sehr klug ausgedachte Mittel verwirklichte Beschränkung — ist die, daß diese Geldsummen nicht der deutschen Währung entnommen und aus Deutschland auf eine Art transferiert werden dürfen, durch welche die deutsche Währung ins Schwanken gebracht und jene Übel verursacht würden, unter denen, wie wir wissen, Deutschland früher einmal gelitten hat. Aber es findet sich nirgends eine Spur davon, daß die Zahlungen an Deutschland zurückgingen oder irgendwie so verwendet würden, daß es zum Nutzen Deutschlands wäre. Die Verwendung für Sachlieferungen steht natürlich auf einem ganz anderen Blatt. Die Sachlieferungen sind einfach eine Einrichtung, vermöge deren den Alliierten freisteht, Waren in Deutschland zu kaufen; weiter nichts.

„Ich gehe weiter, und wir kommen zum Kap. XIV. Dieses Kapitel spricht von den weiteren Sicherheiten neben den Eisenbahn- und Industrieobligationen. In ihm wird das System der Kontrolle über Deutschlands Einnahmen eingerichtet. Einige gelegentliche Bemerkungen bestätigen auch in diesem Kapitel den Eindruck, den man von dem Plan im übrigen gewinnt. So z. B. im ersten Absatz die Bemerkung über die beste Sicherheit:

---

[1]) Deutsche Replik Ziffer 5 am Schluß; o. S. 61.

»Letzten Endes ist das Interesse der Deutschen Regierung und des deutschen Volkes, ehrlich eine Last auf sich zu nehmen, von der die Welt überzeugt ist, daß sie die Grenzen der deutschen Leistungsfähigkeit nicht übersteigt . . . . ., die beste Sicherheit.«

„Dieser Satz ist unvereinbar mit der Vorstellung, daß dem deutschen Volk ein Teil dessen, was hier als von ihm zu tragende Last bezeichnet wird, zurückgezahlt wird. Dann im 4. Abs. eine Stelle, die wegen ihrer Bedeutung im Zusammenhang mit der gegnerischen These über den Haushalt wichtig ist:

»Andererseits zögern wir nicht, jedes System, das unmittelbar oder mittelbar die tatsächliche Kontrolle über Deutschlands gesamte Einnahmen und Ausgaben in sich schließt, ausgenommen im Falle des Eintritts außergewöhnlicher Ereignisse, als unerwünscht für das Ziel, das alle im Auge haben, abzulehnen.«

„Die Sachverständigen haben niemals daran gedacht, starre, unabänderliche Richtlinien für den deutschen Haushalt zu geben. Deutschland ist ein gutes Teil freier, als es unsere Gegner in dieser Beziehung hinzustellen gesucht haben. Die Beschränkungen deutscher Ausgaben, die unsere Gegner angedeutet haben, bestehen in Wirklichkeit nicht. Die Sachverständigen sagen am Ende des drittletzten Abs. in diesem Kapitel: »Sobald die Zahlungen aus dem Vertrage geleistet sind« — und wir haben gesehen, daß Zahlungen aus dem Vertrag in diesem Sinn Zahlungen innerhalb Deutschlands an deutsche Reichsangehörige nicht einschließen können —, »hat Deutschland Anspruch auf den ganzen Überschuß, und es ist ihm dadurch der größte Anreiz gegeben, den Ertrag [jener Einkünfte] zu erhöhen. Innerhalb eines bestimmten Zeitraums aber kann Deutschland, solange die Zahlungen aus dem Vertrage nicht völlig geleistet sind, über keinen Teil der Einkünfte verfügen . . .«. Etwas weiter oben erwähnen die Sachverständigen den Umstand, daß Deutschland über den etwa verbleibenden Restbetrag für seine eigenen Zwecke verfügen könne; das soll offenbar dann gelten, wenn die Beträge, die aus den kontrollierten Einnahmen für die Annuitäten benötigt werden, abgezogen sind. Die Worte »Deutschland . . . für seine eigenen Zwecke« begreifen sicherlich eine Zahlung an die eigenen Staatsangehörigen in sich. Deutschland ist hier frei; es behält volle Freiheit der Verwendung für den ganzen Restbetrag der kontrollierten Einkünfte.

„Kap. XV behandelt die Auslandsanleihe. Die Stellung der Reparationskommission in Bezug auf die Auslandsanleihe ist mißverstanden worden. Wir sagen, daß nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Plans Zahlungen für Zinsen und Amortisation der Auslandsanleihe von den Annuitäten abzuziehen sind. Das ist die ausdrückliche Vorschrift, die mit besonderer Absicht eingefügt ist und sich dadurch rechtfertigt, daß die Auslandsanleihe die Wirkung gehabt hat, Deutschland Lieferungen zu gestatten, die es sonst nicht hätte machen können, so daß dadurch die Alliierten ihren Vorteil aus der Auslandsanleihe schon gezogen haben; das ist die theoretische Rechtfertigung. Wie

sich die Anrechnung dieser Zahlungen auf die Annuitäten in der Praxis rechtfertigt, brauchen wir für den gegenwärtigen Fall jetzt nicht zu untersuchen; wichtig ist für uns nur, daß in diesem Fall eine ausdrückliche Vorschrift erfolgt ist und erfolgen mußte, um den Abzug von den Annuitäten zu rechtfertigen. Meiner Meinung nach ist das der einzige Abzug, den der Plan überhaupt ins Auge faßt, der einzige Abzug, der vom Guthaben des Generalagenten zu anderen Zwecken als denen der Zahlung der bestehenden deutschen Reparationsverpflichtung und der anderen Vertragsverpflichtungen Deutschlands vorgesehen ist. Die Auslandsanleihe war zur Gründung einer neuen Bank bestimmt; sie sollte die Stabilisierung der Währung durchführen helfen; und sie sollte jene unmittelbaren Verpflichtungen an die Alliierten erfüllen helfen, bei denen keine Geldübertragung ins Ausland nötig ist. Davon spricht der Bericht am Ende des 1. Abs. von Kap. XIV. Der Ton liegt hier auf dem Worte »Geld«. Der Zweck war, Übertragungen ins Ausland durchführen zu helfen; aber die Absicht war nicht, daß Beträge der Anleihe selbst als Barzahlungen ins Ausland transferiert würden. Die Sachverständigen waren sich der Notwendigkeit bewußt, das System der Sachlieferungen in Gang zu halten; dazu war es nötig, Deutschland finanzielle Unterstützung während der zwei ersten kritischen Jahre des Plans und ganz besonders während des ersten Jahres zu verschaffen.

„So sagen die Sachverständigen:

»Der Erlös der Anleihe sollte ausschließlich für die Finanzierung inländischer Zahlungen benutzt werden, z. B. für Sachlieferungen (sowohl unmittelbar wie auf Grund des Reparation Recovery Act) und für denjenigen Teil der Kosten der Besatzungstruppen, welcher Aufwendungen innerhalb Deutschlands durch diese Truppen oder für ihre Zwecke darstellt.«

„Und etwas weiter unten:

»Angesichts dieser Tatsachen sehen wir keine Gefahr, ja, vielleicht einen wirklichen Vorteil darin, wenn wir für das Jahr 1925/26 die Finanzierung der Sachlieferungen und desjenigen Teiles der Kosten für die Besatzungstruppen, der durch sie oder für ihre Zwecke in Deutschland ausgegeben wird, bis zum Betrage von 1220 Millionen Goldmark, durch in Deutschland selbst aufzubringende Summen fordern.«

„Das war der Grund, weshalb sie keine Finanzierung der Zahlungen 1925/26 aus der Anleihe vorschlugen; es sollten die Sachlieferungen für 1924/25 finanziert werden. Das worauf ich Wert lege ist, daß in diesem besonderen Fall nur ein Teil der dem Generalagenten zur Verfügung stehenden Summen dazu verwandt werden sollte, nicht unmittelbar an die Alliierten gezahlt zu werden, aber doch ins Ausland gezahlt zu werden, da die deutsche Anleihe eine Auslands-Goldanleihe ist. Die Gelder des Generalagenten sollten zum Dienst dieser Anleihe bestimmt sein, und nur insoweit sollten sie für einen

Zweck verwendet werden können, der verschieden wäre vom unmittelbaren tatsächlichen Vorteil der Alliierten aus der Zahlung.

„Unsere Gegner stimmen mit dieser Auffassung nicht überein, wie sich aus Ziffer 2 und 6 der Replik ergibt. Sie sagen:

> »Die Bezahlung des für den Schuldendienst der Auslandsanleihe erforderlichen Betrages aus den Annuitäten ergibt sich daher mit innerer Notwendigkeit daraus, daß, wie die Sachverständigen selbst sagen, die Anleihe tatsächlich nur eine Vorwegnahme der in Zukunft für die deutschen Leistungen aus dem Versailler Vertrage verfügbaren Summen ist. Sie dient also unmittelbar zur Erfüllung der Lasten, die Deutschland durch den Versailler Vertrag und nicht erst durch den Sachverständigenplan auferlegt sind; und aus diesem inneren Grunde, nicht wegen einer ausdrücklichen Bestimmung des Plans ruht der Schuldendienst auf den Annuitäten.«

„Die Wendung von den »Deutschland unmittelbar durch den Versailler Vertrag selbst auferlegten Lasten«[1]) bereitet mir die größten Schwierigkeiten. Von 1924 an sind diese Lasten modifiziert worden; die Annuitäten sind seit diesem Jahr die Lasten, welche Deutschland zu tragen hat. Eine Umwandlung hat sich vollzogen; es durfte nicht mehr auf den Vertrag zurückgegriffen werden. Es herrschte allgemeines Einverständnis darüber, daß unter dem neuen System der Annuitäten diese allein die Belastung bilden. Ich muß bekennen, ich kann jene Stelle nicht verstehen; wenn ich sie zuerst lese und dann die Stellen des Sachverständigenplans, auf die ich die Aufmerksamkeit des Gerichts gelenkt habe, die Stellen über den Zweck der Auslandsanleihe, einer Auslandsanleihe, die zweifellos dazu bestimmt war, die neue Bank gründen, die Währung stabilisieren und über die schwierige Zeitspanne von 1924/25 wegkommen zu helfen und zugleich zu sichern, daß die Alliierten während dieser schwierigen Zeit Sachlieferungen erhielten, dann verstehe ich wirklich nicht, wie die deutsche Replik gerade zu dieser Schlußfolgerung kommen konnte.

„Mit dem Rest des Plans brauche ich mich nur kurz zu beschäftigen. Zunächst der Plan der Organisation des Komitees im Kap. XVI: Hier wird bekräftigt, daß der Generalagent für die Reparationszahlungen als eine Vermittlungsstelle zwischen der Reparationskom-

---

[1]) Die angeführte Stelle der deutschen Replik lautet in der englischen Übersetzung, die Sir John Fischer Williams benutzt hat, anders als im deutschen Wortlaut. Im deutschen heißt es: „Die Anleihe dient unmittelbar der Erfüllung der Lasten usw."; im englischen: „the charges directly laid" usw. Das Wort „unmittelbar" ist also in einen anderen Zusammenhang gebracht. Ferner spricht der deutsche Wortlaut von Lasten, die durch den FV und nicht erst durch den Dawes-Plan auferlegt sind, während im englischen abgekürzt und möglicherweise irreführend von „charges laid on Germany by the Versailles Treaty itself, not by the Experts' Report" die Rede ist. — Die Stelle des Plädoyers mußte des Zusammenhangs halber mit übersetzt werden, obgleich sie auf diesem Mißverständnis beruht.

mission und den verschiedenen Kommissaren tätig wird — dem Bankkommissar, dem Eisenbahnkommissar usw. —; der Generalagent sollte die koordinierende Stelle sein, und es sollte auch noch einen allgemeinen ausgleichenden Ausschuß für Zusammenarbeit geben; der Generalagent und Treuhänder für die Obligationen sollte von der Reparationskommission ernannt werden. Das ist wichtig, ich wiederhole es, denn dadurch wird natürlich die Unabhängigkeit, die vollständige Unabhängigkeit des Generagenten von der Deutschen Regierung betont und klargestellt, wie unwahrscheinlich es ist, daß irgend ein Teil seines Guthabens bei der Bank für rein deutsche Zwecke verwendet werden sollte.

„Zuletzt kommen wir, am Ende des ersten Teils des Plans, zu einer allgemeinen Übersicht, dem Kap. XVII unter der Überschrift »Die Art des Plans«. Hier steht im vierten Abs. eine der überzeugendsten Stellen des ganzen Plans. Die Sachverständigen fassen seinen Inhalt kurz zusammen, sie sagen, was sie nach ihrer eigenen Meinung getan haben, und danach bedeutet ihr Plan

> »vom Standpunkt des Steuerzahlers in den Gläubigerländern . . . zu gehöriger Zeit eine jährliche Erleichterung in Höhe von zweieinhalb Milliarden nebst demjenigen Betrag, der sich nach dem Wohlstandsindex etwa ergibt«.

„Wenn ich daran eine Ausstellung machen darf, so haben die Sachverständigen hier den verhältnismäßig geringfügigen Punkt der Auslandsanleihe vergessen, insofern als bei der Auslandsanleihe Zins- und Amortisationszahlungen nicht dem Steuerzahler in den Gläubigerländern zugute kommen; aber wenn man davon absieht und diesen kleinen Vorbehalt macht, so ist es völlig klar, daß die Verfasser und Unterzeichner des Plans die Auffassung hatten, daß der Steuerzahler in den Gläubigerländern den ganzen Vorteil von den im Plan vorgeschriebenen Maßnahmen haben sollte. Er sollte die jährliche Erleichterung in Höhe von zweieinhalb Milliarden — das ist selbstverständlich der nach dem Plan zu zahlende Höchstbetrag — nebst dem sich aus dem Wohlstandsindex etwa ergebenden Zusatzbetrag erhalten. Und nun sagt man uns, daß zehn Prozent dieses Betrags nicht den Steuerzahlern in den Gläubigerländern, sondern dem deutschen Steuerzahler zugute kommen sollen? Wahrscheinlich soll behauptet werden, daß der Steuerzahler in den Gläubigerländern irgendwie daran interessiert sei darauf zu sehen, daß die Deutsche Regierung ihr Versprechen der Zahlung an ihre eigenen Angehörigen auch halte? Ich will darüber nichts weiter sagen. Wenn das Argument weiter geltend gemacht wird, überlasse ich meinem Mitvertreter die Antwort.

„Ich komme dann zum zweiten Teil des Plans, mit welchem ich mich nur sehr kurz beschäftigen werde. Er besteht bis zu einem gewissen Grade aus allgemeinen Erwägungen theoretischer Art, in denen die Grundsätze, nach welchen die Sachverständigen vorgegangen sind, klargelegt werden. Die in Kap. I des zweiten Teils behandelte Währungsfrage bietet für unseren Fall kein besonderes Interesse. Das

Kap. II, »Betrachtungen über die Bemessung von Deutschlands Belastung«, hat erhebliche Bedeutung, aber ich brauche es nicht im Einzelnen durchzugehen, weil es nur den Gedanken, dem wir schon in Kap. VIII c des ersten Teils begegnet sind, weiter auseinandersetzt, die Unterscheidung nämlich zwischen einer nationalen Last, die von der ganzen Wirtschaftsgemeinschaft zu tragen ist und sich durch Zahlungen aus der deutschen Wirtschaft als Ganzem [sc. ins Ausland] übertragen lassen muß, auf der einen Seite und einer Steuerlast, von der ein Teil an die Volksgemeinschaft selbst zurückgeht, besonders soweit die Steuer auf eine Regierungsanleihe gezahlt wird, welche im Land geblieben ist, auf der anderen Seite. Die Sachverständigen sagen:

> »Die Erhebung bestimmter Summen von einem Teil der Einwohner eines Landes, die einem anderen Teil der Einwohner desselben Landes zurückgezahlt werden, ist eine „Belastung" in anderem Sinne — und zwar nicht nur im wirtschaftlichen Sinne — als die Zahlung einer derartigen Summe durch die Gesamtheit der Bevölkerung an das Ausland, und es ist schwer, eine solche Aufgabe in unmittelbare Beziehung zu dem Reparationsproblem zu bringen.«

„Die Einwohner im Sinn dieser Stelle sind hier die Einwohner Deutschlands; die Aufgabe, von der im letzten Satz die Rede ist, besteht darin, daß in den Haushalt eine Bestimmung aufgenommen wird, aus der sich eine entsprechende Besteuerung ergibt.

> »Sie [nämlich die Erhebung dieser Summen] ist eher ein Maßstab für das, was der einzelne Steuerpflichtige zu tragen vermag, als für das, was eine Nation aufbringen kann. Im ersten Fall bilden die gezahlten Zinsen einen Teil des Volkseinkommens; wenn sie ausgegeben werden, so schaffen sie Gewinne und bilden einen Anreiz für die inländische Wirtschaft, erhöhen dadurch das Volkseinkommen und sind im besonderen selbst eine wichtige inländische Steuerquelle.«

„Nun ist unsere Theorie die, daß die Sachverständigen, als sie diese Sätze schrieben, keinen Augenblick Zahlungen an Deutsche dabei in Betracht zogen; aber es ist bemerkenswert, wie genau ihre Äußerungen auf den entscheidenden Punkt hinweisen. Sie beziehen sich auf die Zahlung von Zinsen einer inneren Anleiheschuld; sie lassen sich aber unmittelbar anwenden auf Zahlungen der hier strittigen Art. Diese Zahlungen bilden »einen Teil des Volkseinkommens«, und wenn das Geld verausgabt wird, bildet es »einen Anreiz für die inländische Wirtschaft« und erhöht dadurch das Volkseinkommen; das sind aber gerade die Eigenschaften, welche die Sachverständigen in Gegensatz stellen zu den Zahlungen an das Ausland, deren Last auf dem ganzen Lande ruht; und als solche Auslandszahlungen haben sie die Annuitäten aufgefaßt.

„Das wird noch durch eine andere gelegentliche Bemerkung bestätigt, die sich in Kap. II des zweiten Teils unter b Ziffer 4 findet:

»Die Reparationszahlungen selbst werden durch einen Exportüberschuß finanziert und können nur so finanziert werden.«

„Auch hier wird wieder stillschweigend vorausgesetzt, daß die Reparationszahlungen Zahlungen an das Ausland sind, in demselben Maß wie die Zahlung der Auslandsanleihe oder irgend eine andere denkbare Auslandszahlung.

„Nachdem ich so den gesamten Plan durchgenommen habe — nur auf einige Stellen wird im Zusammenhang mit dem Staatshaushalt noch zurückzukommen sein —, möchte ich mich zu dem Kapitel der Begriffsbestimmungen wenden. Und dieses Kapitel ist sehr merkwürdig und interessant, weil es zwei Dinge kombiniert, von denen man auf den ersten Blick nicht sieht, welchen notwendigen Zusammenhang sie hätten, nämlich die »alles einschließenden Beträge« und die »Sachleistungen«. Zuerst die »inclusive amounts«. Diese Wendung bedeutet die alles einschließende Natur der Zahlung. Die Sachverständigen sagen:

»Bevor wir diesen Teil des Berichtes verlassen, wünschen wir es völlig klar zu stellen, daß die in dem vorstehenden Überblick über die aufeinanderfolgenden Jahre angegebenen Summen Deutschlands gesamte Verpflichtungen gegenüber den Alliierten und Assoziierten Mächten hinsichtlich der durch den Krieg verursachten Kosten umfassen« —

ich betone die letzten Worte —

»einschließlich Reparationen, Restitutionen, aller Kosten aller Besatzungstruppen, derjenigen Salden des Ausgleichsverfahrens, mit denen die Deutsche Regierung nach Erklärung der Reparationskommission rechtskräftig und endgültig belastet wird, ferner der Kosten der Kontroll- und Überwachungskommissionen usw. Überall wo wir in diesem Bericht oder in seinen Anlagen Zahlungen aus dem Vertrage, Reparation, an die Alliierten zu zahlende Beträge usw. erwähnen, brauchen wir diese Ausdrücke, um alle von Deutschland an die Alliierten und Assoziierten Mächte für diese Kriegskosten zu zahlenden Lasten einzuschließen. Sie umfassen auch Sonderzahlungen, wie beispielsweise die gemäß den Artikeln 58, 124 und 125 des Vertrages von Versailles geschuldeten.«

„Erlauben Sie mir hervorzuheben, daß alle diese Sonderzahlungen, um die es sich hier handelt, Zahlungen an die Alliierten sind. Art. 58 bezieht sich auf die Rückzahlung von Kriegsausgaben, die Elsaß-Lothringen oder seine öffentlichen Verbände im Laufe des Krieges vorschußweise bestritten haben, und die Artt. 124 und 125 beziehen sich auf Zahlungen, die wegen der Kolonien in Kamerun und Äquatorial-Afrika an Frankreich geschuldet waren; alle drei Artikel beziehen sich auf Auslandszahlungen an die Alliierten.

„Nun hat unser Gegner gestern ebenfalls gesagt, die Entschädigungszahlungen müßten die Erfordernisse des Kap. XI erfüllen. Wenn ich ihn recht verstanden habe, behauptete er, daß das der Fall sei. Ich will nun das angeben, was meiner Meinung nach fehlt und was das

hauptsächlichste, beherrschende Element im Kap. XI ist, nämlich, daß die fraglichen Zahlungen Beträge sein müssen, welche Deutschland den alliierten und assoziierten Mächten schuldet. Der jetzt strittige Betrag ist aber kein solcher Betrag. Soweit die alliierten und assoziierten Mächte in Frage kommen, ist die Angelegenheit erledigt. Sie haben gewisse Summen, gewisse Liquidationserlöse oder, im Fall des Art. 260, gewisse Wertpapiere erhalten. Damit ist die Schuldrechnung gelöscht und die Sache abgetan. Den Alliierten wird nichts mehr geschuldet. Soweit noch etwas geschuldet wird, schuldet Deutschland es seinen Staatsangehörigen, nicht den alliierten und assoziierten Mächten.

„Folgen wir der Begriffsbestimmung des Kap. XI weiter, so lassen sich wieder einige wertvolle Schlüsse auf die wahre Meinung der Sachverständigen aus ihr ziehen:

> »Diejenigen Fonds, die bei der Bank auf ein Sonderkonto einzuzahlen sind, müssen für die vorerwähnten Zwecke verfügbar bleiben, ungeachtet irgendwelcher Stellen in dem vorliegenden Bericht, die in entgegengesetztem Sinn ausgelegt werden könnten . . . . .«

„Was meinen die Sachverständigen mit den »vorerwähnten Zwecken«? Entweder meinen sie die Zwecke, die in dem eben verlesenen Abs. 1 des Kapitels bezeichnet sind, sämtlich Zwecke eines Vorteils der alliierten und assoziierten Mächte, oder sie meinen die Zwecke, die in dem vorhergehenden Teil des Plans auseinandergesetzt sind. Nun habe ich diesen Teil mit gewiß ermüdender Ausführlichkeit durchgenommen, gerade um zu zeigen, daß im ganzen ersten Teil des Plans sich kein Zweck angegeben oder angedeutet findet, der irgendwie mit der Zahlung von Beträgen der Entschädigung an Deutsche in Beziehung stünde.

„». . . . Indessen dürfen diese Worte«, fahren die Sachverständigen fort, »nicht dahin ausgelegt werden, als ob irgendwelchen Fragen der Verteilung oder Fragen der Priorität unter den verschiedenen Arten von Lasten präjudiziert werden sollte.« Das ist natürlich durchaus richtig, denn die Frage der Verteilung der von den Alliierten empfangenen Beträge war eine rein interalliierte Frage, mit welcher die Sachverständigen überhaupt nichts zu tun hatten. Es steht den Alliierten allein zu, zu sagen, was sie mit ihrem Geld machen wollen, mit einziger Ausnahme der Beschränkungen, die ihnen das Transfer-Schema auferlegt. Dann fahren die Sachverständigen fort: »Wir gestatten uns die Tatsache zu betonen, daß von dem Gesichtspunkt aus, von dem wir zur Betrachtung der Frage berufen sind, diese Verpflichtungen Deutschlands ein Ganzes bilden, und daß eine Gattung von Lasten nur auf Kosten einer anderen vergrößert werden kann.«

„»Diese Verpflichtungen Deutschlands«, gut; aber erstens ist eine deutsche Zahlung an einen Deutschen überhaupt keine Verpflichtung Deutschlands im Sinne des Sachverständigenplans, weil es keine Verpflichtung Deutschlands als einer Person des Völkerrechts ist. Das wird vollends klar, wenn wir uns die Worte vor Augen halten, daß

eine Gattung von Lasten nur auf Kosten einer anderen vergrößert werden kann. Zahlungen an die eigenen Staatsangehörigen kann man aber natürlich erhöhen, ohne daß dadurch die Auslandszahlungen um den entsprechenden Betrag vermindert werden. Das versteht sich von selbst. Man kann seine Steuern erhöhen. Die Sachverständigen hatten vollkommen recht, als sie sagten: wir bestimmen den Höchstbetrag, den Deutschland als Ganzes unserer Meinung nach für seine Auslandszahlungen erzielen kann, und wenn man versuchen wollte, diesem Betrag noch weiteres aufzuladen, so ginge das nicht. Hier muß man wirklich eine Gattung von Lasten herabsetzen, wenn man die andere erhöhen will. Hat man es aber andererseits mit einer Gruppe von inneren Verpflichtungen zu tun, so gibt es nichts, was einen hindern könnte, die inländische Besteuerung zu erhöhen und, während die Auslandslast die gleiche bleibt, den durch diese Steuern erzielten zusätzlichen Betrag einzelnen Gruppen der eigenen Steuerzahler wieder zuzuwenden. Zwischen diesen zwei Dingen gibt es keine notwendige logische Verbindung. Es mag sein, daß die Lage des deutschen Haushalts es für Deutschland sehr schwer macht, die Steuern zu erhöhen, aber ein logischer Einwand gegen solche Erhöhung besteht nicht. Wir haben es mit zwei ganz verschiedenen Kategorien von Lasten zu tun. Deutschland zahlt [in den Annuitäten] das, was die Sachverständigen für den höchstmöglichen Betrag der von ihm zu leistenden Zahlungen hielten, und für diesen Betrag gilt, das haben die Sachverständigen gesagt, daß man ihm nichts weiter aufladen darf, weil man es auf einer anderen Seite wieder herunternehmen müßte. Aber damit läßt sich vollkommen vereinbaren, daß Deutschland seine Steuern zum Zweck von Zahlungen erhöhen kann, die überhaupt nicht aus Deutschland herausgehen, sondern das Geld aus einer deutschen Tasche in die andere wandern lassen.

„Dann kommt der Schlußsatz:

> »Das Komitee hat Kenntnis von der bedeutsamen Tatsache genommen, daß Deutschland nicht in der Lage ist, sich über seine Verpflichtungen aus dem Versailler Vertrage zu vergewissern, weil ihm von Zeit zu Zeit im Laufe des Jahres Forderungen gestellt werden, die im Voraus nicht berechnet werden können.«

„Das bezieht sich offenbar nicht auf Forderungen der deutschen Staatsangehörigen. Deutschland kann mit diesen umgehen wie es will. Sie verfügen nicht über Zwangsmittel.

> »Es erscheint uns unmöglich unter solchen Verhältnissen irgend einen Staatshaushalt nach wissenschaftlichen Grundsätzen aufzustellen und in befriedigender Weise ins Gleichgewicht zu bringen, und daher sollten Mittel gefunden werden, diesem System ein Ende zu machen. Die Schwierigkeit wird in befriedigender Weise überwunden werden, wenn Deutschlands Verpflichtungen für jedes bestimmte Jahr unserem Plane entsprechend genau umgrenzt werden, und wenn sie, wie oben vor-

geschlagen, alle möglichen Lasten Deutschlands einschließen, die inneren wie die äußeren, einschließlich der Kosten der nach unserem Plane eingesetzten Verwaltungskontrollen.«

„Unsere Gegner haben, sehr begreiflicherweise, ausgeführt, daß wenn man die Sachverständigen von möglichen Lasten Deutschlands, inneren wie äußeren, sprechen hört, dies ein Plus gegenüber den bisherigen Lasten bedeutet, und sie ziehen daraus den Schluß, daß man sich hier außerhalb des Gebietes der Schulden bewege, die Deutschland an die alliierten und assoziierten Mächte zu zahlen hat, und es nur zu tun habe mit inneren Lasten, so wie es die Zahlungen Deutschlands an seine Angehörigen sind. Nun ist das meiner Ansicht nach durchaus nicht der Sinn jener Wendung. Sicherlich war es nicht die Absicht bei jener Schlußerklärung — es handelt sich nur um eine Erklärung der Gründe dafür, daß der erste Teil des Kap. XI so und nicht anders aufgefaßt worden ist —, eine ganz neue Gruppe von Verpflichtungen, die sich außerhalb des ganzen Bereichs und der ganzen Bedeutung des Plans nach seinem übrigen Inhalt bewegten, in den Plan einzuführen. Ich behaupte, daß der Hinweis auf Lasten »in Deutschland«[1]) ein geographischer ist. Er bezieht sich auf die Zahlungen, welche Deutschland für die Kosten der Besatzungsarmeen, für die Kontrollkommission, für das Büro des Generalagenten zu leisten hat, und es ist sehr bezeichnend, daß das Beispiel, welches die Sachverständigen geben, nämlich »die Kosten der nach unserem Plane eingesetzten Verwaltungskontrollen«, gerade die Kostenlast des Generalagenten ist, eine neue zum ersten Mal auferlegte Last, die sich im FV ursprünglich nicht findet, es sei denn, man schlösse sie in die allgemeinen Wendungen des Vertrags über die Bezahlung der Ausgaben der Reparationskommission ein. Es ist, sage ich, sehr bezeichnend, daß gerade die Kosten der Verwaltungskontrollen des Generalagenten und besonders des Kommissars für die kontrollierten Staatseinnahmen, Einrichtungen des Plans, zum Beispiel genommen werden. Diese Zahlungen erfolgen zwar geographisch in Deutschland, wirtschaftlich aber außerhalb Deutschlands. Die Kommissare und der Generalagent unterstehen nicht der deutschen Jurisdiktion, und die Zahlungen, welche an sie geleistet werden, sind Zahlungen, welche im wirtschaftlichen Sinn aus Deutschland herausgehen, obgleich sie, wenn man auf das unmittelbar Physische sieht, zweifellos in Deutschland vor sich gehen.

„Des weiteren halte ich es für durchaus möglich, daß die Sachverständigen bei jener Wendung am Schluß des 1. Abschnitts des Kap. XI den folgenden Umstand erwogen haben: Sachlieferungen bedürfen der Finanzierung; die Deutsche Regierung müsse Gelder dafür

---

[1]) Die deutsche Übersetzung des Dawes-Plans spricht von „inneren Lasten“ wie der französische Text von „charges intérieures“. Der englische Text dagegen, den Sir John Fischer Williams im Sinn hat, gebraucht die Wendung „charges whether in or outside Germany“, was wörtlich übersetzt heißen würde „Lasten, gleichviel ob in Deutschland oder außerhalb Deutschlands“.

zur Verfügung haben, und diese Gelder oder, besser gesagt, der Wert der Sachlieferungen müssen mittelbar aus den Beträgen herrühren, welche für den Generalagenten gutzubringen sind. Offenbar war es niemals beabsichtigt — es ist auch nie eine solche Absicht behauptet worden —, daß die Sachlieferungen irgendwie in ihrem Wert den Betrag der Annuitäten überschreiten könnten. Ich werde sogleich von den Sachlieferungen noch ausführlicher zu sprechen haben und möchte in diesem Augenblick nur klarstellen, daß selbstverständlich diese Lieferungen, gleichviel ob sie in der alten Weise nach dem FV oder unter dem neuen System des Plans erfolgten, durchaus nicht etwas zu den Annuitäten Hinzukommendes sein sollen.

„Es ist vielleicht zweckmäßig, an dieser Stelle auf das Argument unserer Gegner einzugehen, das sich auf die frühere Enscheidung des Schiedsgerichts stützt. Sie haben behauptet, daß dieser frühere Spruch irgendwie zu ihren Gunsten maßgebend sei. Ich bestreite das und behaupte im Gegenteil, daß die frühere Entscheidung, soweit sie wesentlich ist, der Auffassung der Reparationskommission zu Hilfe kommt. Man muß sich daran erinnern, daß die früheren Streitfälle durchweg Versuche darstellten, Deutschland etwas über die Annuitäten hinaus, zusätzlich zu ihnen, zahlen oder liefern zu machen. Betrachtet man die Gründe des Schiedsgerichts für seine damalige Entscheidung, so haben die Schiedsrichter offenbar damals keinen Augenblick an etwas gedacht, was keine Auslandszahlung Deutschlands an die Alliierten wäre; alles was sie sagen — und zum Teil sagen sie es sehr nachdrücklich — richtet sich ganz allein darauf, den allgemeinen Gedanken des Plans durchzuführen, den Gedanken, daß Auslandszahlungen Deutschlands an die Alliierten aller Regel nach in die Annuitäten eingeschlossen werden müssen. Ich habe hier die amtliche Ausgabe der früheren Entscheidung. Auf S. 10, wo die Gründe des Spruchs gegeben werden, führen sie in einem der ersten Sätze die Eingangsworte des Plans an:

> »Der deutsche Staatshaushalt steht unter der beherrschenden Tatsache der Verpflichtungen, die sich für Deutschland gegenüber den Alliierten aus dem Versailler Vertrag ergeben. Wir waren damit befaßt herauszufinden, durch welche Mittel praktisch die Bezahlung dieser Schuld zu erreichen ist . . . .«

Und dann fahren die Schiedsrichter in Ziffer 3 ihrer Gründe fort:

> »Die Sachverständigen haben wiederholt betont, daß ein wichtiger Grundsatz ihres Plans — ein Grundsatz, von dem sie erwarteten, daß er den Erfolg des Plans auf die Dauer sichern werde — darin bestehe, daß Deutschlands Verpflichtungen gegenüber den Alliierten jeweils für ein Jahr auf die in dem Plan vorgesehenen Jahreszahlungen beschränkt sein sollten . . . .«

„Sie legen Nachdruck darauf, daß die Sachverständigen den Grundsatz betont haben, daß die Verpflichtungen Deutschlands im Sinne ihres Plans eine Einheit bilden, und sie erörtern dann die bekannte Wendung in Kap. XI des ersten Teils: »auch besondere Zahlungen von

der Art derjenigen, welche nach den Artt. 58, 124 und 125 des Vertrags geschuldet sind«. Sie sagen, daß diese besonderen Zahlungen unter die Annuitäten fallen. Sie fahren fort:

> »Das Gericht hält es, besonders im Hinblick auf die Worte ‚von der Art derjenigen', nicht für richtig, dem Ausdruck ‚besondere Zahlungen' einen engen Sinn zu geben; und wenn man in Betracht zieht, daß die eben angeführten Worte, im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Satz gelesen, gebraucht werden, um eine neue Gruppe von Zahlungen zu bezeichnen, die hinzugefügt wird zu der Gruppe, von der man behauptet hat, daß sie sich nur auf Kosten des Krieges beziehe, so sieht das Gericht diese neue Gruppe von Zahlungen als so umfassend an, daß sie die hier zur Erörterung stehende Zahlung umfaßt. Diese Feststellung darf indessen nicht so aufgefaßt werden, daß sie den Sinn hätte, alle Zahlungen, die von Deutschland an die Alliierten nach dem Vertrag von Versailles oder im Zusammenhang mit dem Versailler Vertrag zu leisten sind, ausnahmslos unter die Jahreszahlungen fallen zu lassen« [1]).

„Das ist sehr interessant: das Gericht warnt hier vor der Annahme, daß es sich auf einen allgemeinen Satz festgelegt hätte, einen allgemeinen Satz nicht etwa des Inhalts, daß alle Zahlungen Deutschlands gemäß dem FV oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unter die Jahreszahlungen fielen, sondern einen allgemeinen Satz, wonach alle Zahlungen an die Alliierten nach dem FV ausnahmslos unter die Jahreszahlungen fallen müßten. Die Worte »an die Alliierten« sind von ausschlaggebender Bedeutung, und ich wende mich jedenfalls an diejenigen Mitglieder des Schiedsgerichts, welche für diese Wendung verantwortlich sind, mit der Behauptung, daß nach meinem Eindruck von diesem Satz es ihnen bei seiner Abfassung nicht in den Sinn gekommen ist, daß irgend jemand den Anspruch erheben könnte, eine Zahlung, die keine Zahlung an die Alliierten wäre, könne unter die Annuitäten fallen. Mit dieser Möglichkeit haben sie nicht gerechnet. Sie haben sich nur gegen die Möglichkeit gesichert, daß man infolge ihres Spruches annähme, es müsse jede Zahlung an die Alliierten nach dem FV notwendigerweise unter die Annuitäten fallen.

„Vielleicht darf ich auch auf die Stelle in den Gründen zu der Entscheidung über die Sozialversicherung in Oberschlesien Ziffer 2 aufmerksam machen, eine Stelle, die im Zusammenhang mit dem gesamten gegnerischen Argument von Bedeutung ist: »Das Gericht, dessen einzige Aufgabe in diesem Fall die Auslegung des Sachverständigenplans bildet . . . .« Das ist eine Auffassung der Aufgaben des Schiedsgerichts, welche sich mit der Ansicht der Reparationskommission deckt.

„Weitere wertvolle Bemerkungen finden sich da, wo das Gericht sich mit der Frage beschäftigt, ob der Umstand, daß Polen den Sach-

---

[1]) Vgl. Politische Wissenschaft Heft 2 S. 192 ff. und die Bemerkung in der kritischen Würdigung des ersten Schiedsspruchs ebd. S. 205, 206.

verständigenplan nicht angenommen hat, die Auslegung beeinflusse. Die Schiedsrichter sagen: Nein. Sie sagen:

»Der Sachverständigenplan beschäftigt sich in der Hauptsache mit der wirtschaftlichen und finanziellen Lage Deutschlands; sein Zweck ist, einen Mechanismus einzurichten, der imstande wäre, aus Deutschland die höchstmöglichen jährlichen Zahlungen herauszuziehen. Die Sachverständigen haben, als sie solche Höchstzahlungen festsetzten, offenbar aus diesen alle alliierten und assoziierten Gläubiger ohne Ausnahme befriedigen wollen. Ihr Bericht erwähnt an mehreren Stellen die Schuld Deutschlands an die Alliierten und Assoziierten Mächte, ohne zwischen diesen in irgend einer Weise einen Unterschied zu machen.«

„Das beweist, daß niemand von den an der früheren Entscheidung Beteiligten die Vorstellung hatte, die Entscheidung enthalte einen Satz, auf den man sich in einem späteren Fall berufen könnte, in welchem eine Zahlung innerhalb Deutschlands selbst, eine Zahlung, die keine Zahlung an die alliierten und assoziierten Mächte ist, strittig wäre.

„Von gleicher, wenn nicht noch größerer Bedeutung ist die frühere Entscheidung des Schiedsgerichts über die Restitutionen. Das ist in der Gegendenkschrift der Reparationskommission schon auseinandergesetzt; ich kann es hier kurz zusammenfassen. Der Schriftsatz unserer Gegner im Restitutionsfall — im Plädoyer ist das nicht wiederholt worden — beruhte zum Teil auf dem Umstand, daß Deutschland, wo es Restitution in natura zu leisten hatte, den zurückzugebenden Gegenstand von einem Deutschen, der Eigentum daran in gutem Glauben erworben hatte und wenigstens nach deutschem Recht möglicherweise vermöge dieses guten Glaubens der rechtmäßige Eigentümer geworden war, erst zurückkaufen mußte. Nun sagten unsere Gegner: Wenn wir einen Kaufpreis zu zahlen haben, so ist es ganz klar, daß wir deswegen eine Gutschrift auf die Annuitäten bekommen müssen. Das Schiedsgericht schloß sich aber dieser Ansicht durchaus nicht an; es erklärte, daß die Restitutionen in natura ein Zusatz zu den Annuitäten seien, sie lägen außerhalb des Bereiches der Begriffsbestimmung in Kap. XI; das Schiedsgericht entschied deshalb diesen Fall zugunsten der Reparationskommission.

„Wäre nun die Behauptung des deutschen Vertreters richtig, daß zum Beispiel im Fall des Art. 260 die Deutsche Regierung, wenn die Aushändigung eines bestimmten Gegenstandes von ihr verlangt wird und sie, um diesen Gegenstand sich zu verschaffen, eine Zahlung an einen Deutschen machen muß, das Recht hat, diese Zahlung an ihren eigenen Staatsangehörigen auf die Annuitäten angerechnet zu erhalten, dann müßte das nicht nur in dem einen Fall, sondern auch in dem anderen Fall gelten. Ob das, was ausgehändigt werden muß, eine bestimmte zu restituierende Sache ist oder ob es ein gemäß Art. 260 zu lieferndes Wertpapier ist, kann grundsätzlich keinen Unterschied machen. In beiden Fällen beanspruchen die Alliierten einen bestimmten Gegenstand, der ihnen zurückgegeben werden muß. In beiden Fällen

muß die Deutsche Regierung, wie sie selbst sagt, eine Zahlung an einen Staatsangehörigen machen. Wir haben den Spruch des Schiedsgerichts, nach welchem es im Restitutionsfall auf die Zahlung, die dem Deutschen von der Deutschen Regierung geleistet wird, nicht ankommt. Wie will nun unser Gegner zwischen diesem Fall und den Fällen unterscheiden, in welchen er jetzt vom Schiedsgericht die Anrechnung auf die Annuitäten verlangt?

„Erlauben Sie mir nun ein letztes Wort zum Aufbau des Plans, soweit wir ihn bisher verfolgt haben. Unsere Gegner selbst sagen, daß der Plan von diesen Rückzahlungen an Deutsche schweigt. Dieses Schweigen gilt einer Zahlung von ungefähr neun Milliarden Goldmark, also etwa 450 Millionen Pfund Sterling oder zwei Milliarden Dollars. Sollen wir nun aus dem Schweigen der Sachverständigen den überwältigenden Schluß auf den Abzug dieses ungeheuren Geldbetrags vornehmen, so kann ich nur sagen, daß dieses Schweigen der Sachverständigen eines der beredtesten Schweigen der Weltgeschichte ist. Ich hätte es bisher nie für möglich gehalten, daß man von etwas, was man zu zahlen hat, einen Betrag dieses Umfangs abziehen könnte. Ich hätte es nicht für möglich gehalten, daß irgendeine Gruppe von Geschäftsleuten oder Juristen, gleichviel ob Juristen eines einzelnen Landes oder Völkerrechtsjuristen, ein Dokument verfassen könnten, in welchem vollkommenes Schweigen über einen derartigen Abzug herrschte."

Der Vertreter der Reparationskommission schließt damit seine Bemerkungen zu dem Plan selbst und geht zu Einzelausführungen über vier Fragen über, die ihm in den deutschen Darlegungen besonders wichtig erscheinen: die Frage der Sachlieferungen, das Argument des Gleichgewichts im deutschen Haushalt, das Wesen der Entschädigungspflicht und zuletzt die Frage der Unverletzlichkeit des Privateigentums.

Zur Frage der Sachlieferungen führt der Vertreter der Reparationskommission aus:

„Es ist bemerkenswert, daß der Plan in dieser Frage nicht sehr ins Einzelne geht. Die Sachverständigen sagen:

> »Wir haben der Frage der Sachlieferungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet: in ihrer finanziellen Auswirkung unterscheiden sich die Sachlieferungen tatsächlich nicht von Barzahlungen, und sie können auf die Dauer den wirklichen für die Ausfuhr verfügbaren Überschuß der deutschen Produktion über den Verbrauch nicht übersteigen, ohne die Währung in Unordnung zu bringen oder die Aufnahme auswärtiger Anleihen notwendig zu machen.«

„Die Sachverständigen bemerken dann, daß die Sachlieferungen jedenfalls das Gute hätten, daß sie den Barzahlungs-Transfer vermieden. Sie verweisen dann auf die Notwendigkeit, die für Vertragszahlungen 1924/25 und 1925/26 verfügbaren Summen fast ausschließlich in Deutschland auszugeben, und daß man im allgemeinen jedenfalls die Sachlieferungen beibehalten müsse, weil sie für die Wirtschaft

mehrerer alliierter Staaten gegenwärtig unentbehrlich seien. Sie sagen: die Beibehaltung des Sachlieferungssystems kann, wenn es nicht übertrieben wird, dahin wirken, daß die Lieferungen einen Ansporn für die deutsche Produktivität bilden und auf diese Weise einen größeren Ausfuhrüberschuß ergeben können.

„Nun muß man sich daran erinnern, daß noch heute die sogenannten Sachlieferungen in zwei Arten vorkommen. Und diese beiden Arten sind, wenn man auch vom wirtschaftlichen Standpunkt kaum einen Unterschied zwischen ihnen machen mag, vom rechtlichen Standpunkt aus und von dem Standpunkt aus, den das Schiedsgericht wohl einnehmen muß, sehr verschieden von einander. Da gibt es zuerst das, was ich die altmodischen Friedensvertrags-Sachlieferungen nennen will. Nach dem Vertrag, wie er vor dem Dawes-Plan bestand, war Deutschland verpflichtet, bestimmte Gegenstände zu liefern, Kohle z. B. Das war der Hauptfall; Kohle mußte zu einem Preis geliefert werden, der entweder im FV bestimmt war oder nach einer im FV vorgeschriebenen Methode bestimmt werden mußte, und im allgemeinen bestand diese Methode des FV darin, daß die Reparationskommission den Preis zu bestimmen hatte. Im Fall der gelieferten Kohle war der Preis im Vertrag selbst bestimmt, und unglücklicherweise gibt es niemanden, der ganz genau weiß, was die Ausdrucksweise des Vertrags hier, für gewisse Fälle, bedeutet; aber darüber besteht kein Zweifel, daß der Vertrag selbst den Preis bestimmen wollte, der Deutschland für die Kohle gutzuschreiben ist.

„Nun waren diese Lieferungspflichten — ich spreche aus meiner eigenen Erinnerung — in den ersten Zeiten nach dem FV viel gewaltiger als heute; sie waren es auch im Jahr 1924. Z. B. gab es da gewaltige Lieferungspflichten nach Anlage IV des VIII. Teils des FV; das war der Anhang, der außer der Lieferung von Kohle die Lieferung verschiedenster Arten von Baumaterialien vorschrieb. Dazu kam in einem bestimmten Entwicklungsstadium der Reparationsleistungen eine Bestimmung, die als Unterabs. 2 des Art. 19 der Anlage II figuriert und vorschreibt, daß Deutschland auf Verlangen Materialien und Arbeitskräfte zu liefern hat, die eine der alliierten Mächte, unter vorgängiger Billigung der Reparationskommission, zur Wiederherstellung ihrer verwüsteten Gebiete beansprucht.

„In all diesen Fällen bestimmte sich die Deutschland zu gebende Gutschrift natürlich nach dem Wert, der die Wirtschaftsgrenze überschritten hatte. Niemand hat, so viel ich weiß, je behauptet, daß in diesem Fall der gutzuschreibende Wert sich nach den Zahlungen bestimmte, die Deutschland an seine eigenen Staatsangehörigen zu leisten hätte. Vielleicht stimmte der Wert überein; es mag sein, daß in manchen Fällen jene deutsche Zahlung einen vortrefflichen Maßstab für den Wert abgibt. Aber der Wert war von der Reparationskommission zu bestimmen, unter Berücksichtigung aller Umstände und als ehrlicher Marktwert zwischen einem freiwilligen Käufer und Verkäufer. Der Umstand, daß Deutschland seinen Staatsangehörigen viel

oder wenig bezahlt hatte, war dabei an sich zu berücksichtigen. Anders jedoch, wenn besondere Verhältnisse den Preis bestimmten. Nehmen wir z. B. an, Deutschland hätte seinen Staatsangehörigen einen Preis für zu lieferndes Vieh gezahlt, dieses Vieh sei auf der Eisenbahn in Deutschland schlecht behandelt worden und an der Grenze in einem Zustand angekommen, in dem es erheblich weniger wert war als das, was den Deutschen bezahlt worden war: hier mußte die Reparationskommission offenbar den Wert des Viehs, wie es an der Grenze ankam, und nicht den Wert, den Deutschland seinen Staatsangehörigen als Kaufpreis gezahlt hatte, der Gutschrift zugrunde legen. In ähnlicher Weise läßt sich auch der umgekehrte Fall denken. Deutschland kann die Sachen billig bekommen haben, und sie waren, als sie an der Grenze ankamen, erheblich im Wert gestiegen. Und dann gibt es noch eine andere Möglichkeit: die zu liefernden Sachen können — vielleicht war das in Deutschland nicht der Fall, es könnte aber bei einigen anderen Mächten so gewesen sein — von vornherein der Deutschen Regierung gehört haben. In diesem Fall hatte Deutschland seinen Staatsangehörigen gar keinen Preis zu zahlen, der als Wertmesser in Frage käme. In Wirklichkeit ist übrigens der Preis, den Deutschland seinen Staatsangehörigen zahlt, einfach ihr Selbstkostenpreis, und leider ist der Preis, den man beim Verkauf eines Gegenstandes erhält, nicht notwendig ebenso hoch, wie die Herstellungskosten plus einem vernünftigen Gewinnzuschlag; die Sachen liegen leider nicht so einfach. Hier kamen die zu liefernden Sachen an die Grenze, und der Wert, den sie hatten, wurde Deutschland, nachdem er im Schätzungsverfahren des FV festgesetzt war, gutgeschrieben. Heute vollzieht sich das natürlich durch eine Zahlung aus dem Guthaben des Generalagenten. Aber grundsätzlich hat sich nichts geändert. Grundsätzlich zahlt immer noch die Reparationskommission für Sachlieferungen dieser Art einen gemäß den Bestimmungen des FV verfahrensmäßig abgeschätzten Wert. Ich möchte hier nicht zu sehr ins Einzelne gehen; die dem Schiedsgericht ausgehändigten Dokumente zu Art. 260 geben die nötige Erläuterung: das Schiedsgericht wird in dem Protokoll von 1922 und dem Abkommen vom 31. Januar 1925 genaue Vorschriften über den Betrag finden, der Deutschland für die nach Art. 260 auszuhändigenden Wertpapiere gutzuschreiben ist; nirgends findet sich eine Andeutung davon, daß der Preis, den Deutschland seinen Staatsangehörigen für diese Wertpapiere zu zahlen hat, maßgebend ist für die zwischen der Reparationskommission und der Deutschen Regierung zu machende Gutschrift.

„So lag die Sache bei den Sachlieferungen des alten Systems. Deutschland war unter dem Zwang, bestimmte Gegenstände zu liefern, und dafür mußte ein bestimmter entweder von der Reparationskommission oder vom FV selbst festgesetzter Wert gutgeschrieben werden. Es war, wenn ich so sagen darf, eines der größten Verdienste des Dawes-Plans, daß er für die Sachlieferungen, soweit möglich, ein ganz neues System an die Stelle des alten gesetzt hat, da sich bei

dem letzteren Reibungen kaum vermeiden ließen. Dieses neue System ist nun völlig vom alten verschieden. Man muß billigerweise sagen, daß es zum Teil aus den Erfahrungen mit den Sachlieferungen nach Anlage IV hervorgegangen ist; man hatte schrittweise die Bemerkung gemacht, daß es in Deutschland Leute gab, die besonders Baumaterialien und Waren ähnlicher Art zu bestimmtem Preis unmittelbar zu liefern bereit waren, und daß es eine überflüssige Formalität war, wenn man Deutschland erst die Verpflichtung auferlegte, sich diese Materialien zu verschaffen und zu liefern. Man hatte schon unter dem alten System zum Teil die Vertragssachlieferungen durch unmittelbar im freien Handel geschlossene Lieferungsverträge ersetzt. Das bildete dann auch einen wesentlichen Zug des neuen Systems. Das Wesen des neuen Systems aber besteht darin, daß die Alliierten selbst ihren Anteil an den Annuitäten dazu verwenden, deutsche Waren zu kaufen. Sie haben das Geld in Deutschland, und sie verwenden es hier zum Ankauf deutscher Waren. Der Zwang ist weggefallen; geblieben ist nur die Sanktion des Londoner Abkommens, die in dem, wie ich glaube, ganz undenkbaren Fall einträte, daß absichtliche Manöver zur Störung des Systems unternommen würden; dann würde ein anderes System in Wirksamkeit treten. Aber bis dahin läuft die Sache so, daß mit dem Geld der Alliierten in Deutschland Waren bei den Deutschen gekauft werden, die diese Waren zu verkaufen bereit sind, und daß der deutsche Verkäufer seine Zahlung mittelst einer Zahlungsanweisung auf den Generalagenten erhält. Ich möchte die Aufmerksamkeit des Schiedsgerichts aus folgenden Gründen auf dieses Zahlungsverfahren lenken: die Zahlungsanweisungen an den Generalagenten weisen überhaupt keine deutsche Unterschrift auf. Nehmen wir an, daß der Bezieher ein Franzose ist, so ist es die französische Regierung, welche die Zahlung des Kaufpreisbetrags an den deutschen Verkäufer autorisiert, und der Betrag wird dann vom Generalagenten der französischen Regierung zur Last geschrieben. In diesem Sinn kann man sagen, daß das Guthaben des Generalagenten die Quelle sei, aus welcher Deutschlands Verpflichtungen zu Sachlieferungen gezahlt werden. Das bedeutet, daß wenn bei dem Generalagenten für den betreffenden alliierten Staat kein ausreichender Kreditsaldo besteht, dieser Staat physisch unfähig ist, weitere Waren zu bestellen; er kann sein Bankguthaben nicht überziehen. Wenn er es doch überzieht, so kann seine Regierung an Stelle des Generalagenten haftbar gemacht werden. Es sind eine ganze Reihe von bis ins Einzelne ausgearbeiteten und höchst wirksamen Vorkehrungen dagegen getroffen, daß von irgend einer Seite das Bankkonto beim Generalagenten überzogen wird, aber wenn das doch einmal vorkäme und die Französische Regierung z. B. ihr Konto überschritte, so wäre sie es, die für die Differenz aufzukommen hätte.

„Ebenso steht es mit den Sachlieferungen des alten Systems. Sie sind ebenfalls auf den Betrag beschränkt, den ein Staat beim Generalagenten gut hat. Augenblicklich befindet sich diese ganze Frage ja in

einem Übergangsstadium; aber auch unter dem alten System konnte man nicht mehr Bestellungen machen, als das Guthaben beim Generalagenten dies erlaubte. Natürlich gab es immer insofern eine Verschiedenheit, als im Fall der Kohlenlieferungen unter dem alten System der Deutschen Regierung unmittelbar die Bezahlung des Lieferanten auferlegt war und der Besteller dann der Deutschen Regierung den im Vertrag festgesetzten Preis zahlte; aber man zahlte ihn aus dem Anteil an der Annuität und konnte mit dem Umfang der Kohlenbestellungen nicht über diesen Annuitätsbetrag hinausgehen.

„Man kann natürlich, wenn man es nicht sehr genau nimmt, sagen, daß diese Zahlungen des Preises von Sachlieferungen mögliche innere Lasten Deutschlands [possible charges in Germany im Sinn des XI. Kap. des Plans] seien. Ich selbst halte das nicht für eine richtige Bezeichnung. Indessen ist es jedenfalls durchaus zu verstehen, wenn man Sachlieferungen in jenem Sinn unter die inneren Lasten Deutschlands rechnet; man tut es, weil die Lieferung selbst eine Übertragung aus Deutschland heraus darstellt und deshalb die deutsche Wirtschaft als Ganzes belastet, und weil alle Einrichtungen so getroffen sind, daß die Annuitäten die Last Deutschlands aus den Sachlieferungen decken."

Der Vertreter der Reparationskommission spricht dann von dem Argument der deutschen Replik (insbesondere Ziffer 7), in welchem der Zusammenhang des Dawes-Plans mit dem Gleichgewicht des deutschen Staatshaushalts ins Feld geführt wird; er führt aus:

„Wenn man sich auf das Gleichgewicht des Staatshaushalts beruft, so kann man das meines Erachtens auf zweierlei Weise tun. Man kann entweder sagen, daß alle Ausgaben, die sich aus dem FV ergeben und den Staatshaushalt berühren, in die Jahreszahlungen einzuschließen sind — das wäre aber eine sehr kühne Behauptung, die sich, glaube ich, keinen Augenblick halten könnte, wenn man z. B. an die Ausgaben für die Niederlegung der Festungen denkt —, oder man kann sagen, daß alle Zahlungen an die Alliierten unter die Annuitäten fallen, alle Zahlungen an die Alliierten nämlich, die während der Dauer der Annuitätenzahlungen gemacht werden. Die deutsche Theorie scheint aber dahin zu gehen, daß alle Zahlungen an die Alliierten und einige Ausgaben, die sich aus dem FV ergeben, eingeschlossen sind, und das scheint mir eine sehr schwer begreifliche Theorie zu sein. Sie ist auch von der deutschen Seite nicht immer aufrecht erhalten worden; z. B. scheint der Schlußsatz in Ziffer 4 der deutschen Denkschrift mehr der von mir zuerst erwähnten Auffassung zuzuneigen, daß alle den Staatshaushalt berührenden Ausgaben aus dem FV in die Annuitäten eingeschlossen seien. An dieser Stelle berufen unsere Gegner sich darauf, daß der frühere Schiedsspruch zu ihren Gunsten ins Gewicht falle, und sagen:

> »Der Schiedsspruch bestätigt also die Auffassung der Deutschen Regierung, daß es für die Anrechnung auf die Jahresleistungen lediglich darauf ankommt, ob die Zahlungspflichten sei es den deutschen Haushalt beeinflussen, sei es die deutsche

Währung gefährden, sei es — was bei dem auch von den Sachverständigen immer wieder betonten Zusammenhange zwischen beiden Fragen (vgl. Teil I Kap. IV) meist der Fall sein wird — sowohl das Gleichgewicht des Haushalts als auch die Stabilität der Währung gefährden.«

„Jede Ausgabe aus dem Staatshaushalt hat die Neigung, den Haushalt zu »beeinflussen«, und bei den Zuständen, die in Europa seit dem Krieg unglücklicherweise herrschen, kann sie möglicherweise auch die deutsche Währung gefährden; aber es ist offenbar eine unhaltbare Behauptung zu sagen, daß jede Zahlung, durch welche die deutsche Währung gefährdet würde, in die Annuitäten einzuschließen sei. Wenn man das behaupten wollte, müßte man jeden einzelnen Ausgabenposten des Haushalts auf die Annuitäten anrechnen. Bei dieser Behauptung bleiben denn auch die Deutschen nicht; sie sagen in der Replik, daß die Zahlungen aus dem deutschen Haushalt nur dann in die Annuitäten eingeschlossen werden können, wenn sie ein Äquivalent für eine Wertübertragung an die Alliierten darstellen. In Ziffer 3 der deutschen Replik findet sich die merkwürdige Stelle:

»Auch der zweite Satz der These der Reparationskommission dürfte nicht zutreffend sein. Die internen Entschädigungen an deutsche Reichsangehörige für Sachlieferungen, für Okkupationsleistungen, die Erstattung der Reparation Recovery-Zahlungen usw. werden unbestritten aus den Annuitäten erfüllt.«

„Diese Worte »unbestritten aus den Annuitäten« gehen vollkommen fehl. Ich bestreite aufs entschiedenste, daß diese Entschädigungen in die Annuitäten eingeschlossen sind.

»Gewiß kommen Zahlungen an deutsche Reichsangehörige aus den Jahresleistungen nur in Betracht, wenn sie einen Gegenwert für Leistungen an die Alliierten darstellen. Das ist auch von der Deutschen Regierung nie bestritten worden (vgl. Denkschrift Ziffer 6 Abs. 2).«

„An dieser Stelle heißt es, wobei zunächst noch auf den Schluß von Abs. 1 zurückzugreifen ist: »[Der Generalagent] soll aus den ihm überwiesenen Summen in umfassendster Weise alle aus dem Kriege herrührenden Posten und Ausgaben decken« — das erinnert an die Theorie, daß wenn irgend etwas aus dem Haushalt bestritten wird, es auch unter die Annuitäten fällt —:

»Dies gilt naturgemäß auch von allen Zahlungen, die Deutschland unter diesem Titel an seine eigenen Angehörigen zu machen hat und die als solche bloß Berichtigungen im Innern der deutschen Volkswirtschaft darstellen. Es ist hierbei natürlich vorausgesetzt, daß diese Zahlungen Entschädigungen für Vermögenswerte sind, die den Alliierten aus den Vermögen der betreffenden Reichsangehörigen als Beitrag zu ihren Kriegskosten zugeflossen sind. Fehlt dies Merkmal, wie bei den Pensionen und Renten für den Reichskriegsdienst und wie bei den Zinsen für die deutschen Kriegsanleihen, so kommt natürlich eine Er-

stattung aus den Annuitäten nicht in Betracht. Anderseits ist es nie zweifelhaft gewesen und auch von der Reparationskommission nie bestritten worden, daß die Entschädigungen, die Deutschland an seine Angehörigen für Leistungen an die Okkupationsarmeen oder in Erstattung der ihnen auf Grund der Reparation Recovery Act vorenthaltenen Summen zahlt, aus den Annuitäten zu begleichen sind.«

„Ich finde diese zwei Stellen schwer vereinbar mit dem früher verlesenen Schlußsatz der Ziffer 4, und ich muß sagen, daß einige Erfahrung im Plädieren mich gelehrt hat, einer Beweisführung, die mit dem Wort »naturgemäß« beginnt, immer zu mißtrauen. Es gibt kaum ein anderes Wort, das so oft mißbraucht worden ist wie das Wort »naturgemäß«; aber ganz besonders schlecht ist es am Platz, wenn man vor einer Lücke in einem Dokument steht. Weshalb es besonders naturgemäß sein soll, Zahlungen an deutsche Staatsangehörige nur dann in die Annuitäten einzuschließen, wenn sie einen Gegenwert für Leistungen an die Alliierten darstellen, vermag ich nicht einzusehen. Man hat auf der einen Seite die Leistung an die Alliierten und auf der anderen Seite die Zahlung an die Deutschen. Aber was soll nun auf das Reparationskonto kommen? Die Leistung (transfer of value) an die Alliierten? Wir sagen: »Ja, das muß angerechnet werden und sonst nichts.« Aber was sagen die Deutschen? Ich verstehe das nicht recht. Offenbar sollten sie sagen: »Nein«; denn wie wollen sie, wenn sie »Ja« sagen, noch eine zweite Gutschrift für das verlangen, was, wie sie selbst sagen, einen Gegenwert darstellt? Dann bekämen sie ja die Gutschrift zweimal. Wenn sie aber »Nein« sagen, wenn Deutschland also nicht die Gutschrift für das bekommt, was die Alliierten erhalten haben, sondern für das, was es seinen eigenen Staatsangehörigen zahlt, dann ist das eine sehr sonderbare Art von Abrechnung zwischen Käufer und Verkäufer, bei welcher der verkaufte Gegenstand nicht nach seinem eigenen Wert berechnet wird, nicht nach dem, was der Verkäufer dem Käufer übergibt, sondern nach dem Preis, den der Verkäufer gezahlt hat, um sich den betreffenden Gegenstand zu verschaffen — eine sehr merkwürdige Theorie. Aber sogar darin sind sie nicht logisch und folgerichtig. Sie fordern nicht den Wert der Leistung an die Alliierten, sondern sie verlangen einen Betrag in Höhe des Schadens, den der deutsche Staatsangehörige erlitten hat. Das steht ausdrücklich in der deutschen Denkschrift Ziffer 36, 37 und 38.

„Ziffer 36 sagt:

»Es ist bereits dargetan worden, daß die Entschädigungspflicht des Art. 297 i denselben Umfang hat wie die des Art. 297 e und die des Art. 297 h Abs. 2. Die Judikatur der Gemischten Schiedsgerichte zu diesen beiden Artikeln hat die maßgebenden Gesichtspunkte herausgearbeitet. Nur wenn dieselben Gesichtspunkte für die Entschädigung der deutschen Reichsangehörigen zur Anwendung kommen, ist die Reziprozität, welche die Alliierten

stets stark betont haben, gewahrt. Es ist also stets der Wert voll zu ersetzen, den das Objekt für die betroffenen Personen hatte, einschließlich des seit der Verfügungsentziehung entgangenen Gewinnes bzw. einer entsprechenden Verzinsung des Betrags.«

„Und dann Ziffer 37:

»Die tatsächlich erzielten Liquidationserlöse und Gutschriften auf Reparationskonto können nicht den für die Entschädigung maßgebenden Wert ausdrücken.«

„Das ist in der Tat erstaunlich; es läuft darauf hinaus, daß die Alliierten auf dem Konto der Annuitäten belastet werden sollen nicht mit dem, was sie aus dem deutschen Eigentum erlöst haben, und nicht mit dem Wert des Eigentums, das ihnen ausgehändigt worden ist, sondern mit dem, was die Gegenstände dem ursprünglichen Eigentümer wert waren einschließlich der Einbuße an Gewinn seit der Verfügungsentziehung und einer entsprechenden Verzinsung des Betrags. Ich glaube, wir übertreiben die Ungeheuerlichkeit dieses deutschen Anspruchs nicht, wenn wir sagen, daß er praktisch darauf hinaus käme, die Alliierten aus ihrem eigenen Vermögen, nämlich den dem Generalagenten ausgehändigten Jahreszahlungen, Schadensersatz zahlen zu lassen, als seien sie Delinquenten, Schadensersatz bis zur vollen Höhe des Verlustes, den der ursprüngliche deutsche Eigentümer durch die Wegnahme seines Eigentums erlitten hat oder der ihm, wenn Sie es so ausdrücken wollen, zugefügt worden ist. Kann ein aus Geschäftsmännern bestehendes Schiedsgericht im Ernst aufgefordert werden anzunehmen, daß die Ausdrucksweise einer anderen Gruppe von Geschäftsleuten, deren Absicht es war, den Friedensölzweig zu bringen, eine Art von Heilung der Bitternisse und Schwierigkeiten der vergangenen Zeit, wirklich auf eine Verpflichtung dieser Art hinauskäme, und daß man uns tatsächlich aufforderte, Schadensersatz zu zahlen, als ob wir ein Unrecht mit etwas getan hätten, was, wie immer es sich auch zum Völkerrecht verhalten mag, von Deutschland als rechtsgültig angenommen worden ist? Das Ergebnis würde jedenfalls sein, daß uns auf die Annuitäten ein höherer Betrag zu Lasten geschrieben würde als der »Gegenwert«, von dem die Deutsche Regierung an einer anderen Stelle gesprochen hat. Nicht mit diesem Gegenwert, sondern mit vollem Schadensersatz sollten wir belastet werden, mit der Art von Schadensersatz, wie sie ein Geschworenengericht zubilligt, wenn es sich eine sehr strenge Ansicht über das Verhalten des Beklagten gebildet hat[1]). Die Einstellung der Sachverständigen zum deutschen Staatshaushalt war ganz anders als sie mein Gegner dargestellt hat. Sie prüften den Haushalt, um die praktischen Mittel zur Einziehung der deutschen Schuld herauszufinden. Sie erkannten an,

---

[1]) Der Anwalt der Reparationskommission denkt hier an das englische Verfahren, in welchem die Geschworenen auch in Zivilsachen urteilen und hierbei die Höhe eines Schadensersatzes festzusetzen haben.

daß der Haushalt für die Jahre 1924 bis 1926 von Vertragszahlungen entlastet sein mußte. Sie übernahmen aber niemals die Verantwortung für Einzelheiten des Haushalts oder für die Gestaltung der deutschen Finanzen. Darauf habe ich bei meiner Übersicht über den Plan schon hingewiesen. Im zweiten Teil Abschnitt IV am Schluß, unmittelbar vor der letzten Zusammenfassung, sagen die Sachverständigen: »Indessen soll jede Einmischung in die Festsetzung der Steuertarife durch die Deutsche Regierung vermieden werden[1])«. Ebenso hat der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses in seinem Mantelschreiben gesagt:

> »Wir haben große Sorgfalt darauf verwendet, die Bedingungen für die Überwachung der inneren Gestaltung Deutschlands so festzulegen, daß sie ein mit gehörigem Schutz noch verträgliches Mindestmaß an Einmischung auferlegt.«

„Das steht vollkommen im Einklang mit der von meinem Gegner öfters angezogenen Erklärung in dem Antwortschreiben der alliierten und assoziierten Mächte vom 16. Juni 1919, einer Erklärung, in welcher die Mächte auf die deutsche Beschwerde darüber erwidern, daß die Befugnisse der Reparationskommission zu weit gingen. Es heißt da:

> »Die Vorschriften des Art. 241, wonach die Deutsche Regierung sich mit der notwendigen gesetzlichen Vollmacht auszustatten hat, um ihre Verpflichtungen erfüllen zu können, darf nicht fälschlich dahin ausgelegt werden, als gäbe sie der Reparationskommission die Befugnis, Deutschland seine innere Gesetzgebung vorzuschreiben. Ebenso wenig gibt § 12b der Anlage II der Reparationskommission die Befugnis, Steuern auszuschreiben oder einzutreiben oder die Art des deutschen Staatshaushalts vorzuschreiben.«

„Das war ein maßgebender Gesichtspunkt nicht nur für die Reparationskommission, sondern auch für den Sachverständigenausschuß, der von der Reparationskommission eingesetzt war und ihr Bericht erstattet hat. Unsere Gegner scheinen das nicht voll zu würdigen; z. B. heißt es in ihrer Replik Ziffer 10:

> »Wenn die Reparationskommission daher meint, daß, wenn die Sachverständigen davon ausgegangen wären, daß die großen Entschädigungssummen, um die es sich in diesem Schiedsverfahren handelt, den Annuitäten zu entnehmen sind, es auffällig wäre, daß sie das nicht ausdrücklich gesagt haben, so ist dem entgegenzuhalten, daß es mindestens ebenso auffällig wäre, wenn die Sachverständigen die Zahlung aus dem normalen deutschen Budget gewollt und d i e s nicht ausdrücklich gesagt hätten.«

„Diese Behauptung zeigt für mich den fundamentalen Irrtum in der Auffassung des Plans, dem die Deutsche Regierung bei dieser Gelegenheit — und, wie ich glaube, nur bei dieser Gelegenheit — ver-

---

[1]) Wörtlich nach dem englischen Text: „Aber jede Einmischung in die Steuerpolitik der Deutschen Regierung ist zu vermeiden."

fallen zu sein scheint. Die Sachverständigen äußerten überhaupt keinen Wunsch darüber, daß diese Zahlungen gemacht werden sollten; sie beschäftigten sich nicht mit ihnen; sie schrieben nichts über sie vor. Sie prüften den deutschen Haushaltsentwurf. In dem Abschnitt über den deutschen Haushalt für 1924/25 und das Steuersystem sagen sie:

> »Die Deutsche Regierung hat eine vorläufige Übersicht über den Reichshaushalt für das Jahr 1924/25 aufgestellt und uns vorgelegt. Dieser rechnet mit einem geringen Einnahmeüberschuß über die ordentlichen Ausgaben für die Verwaltung des Landes (Anlage VIII).«

„Ich möchte Nachdruck legen auf die Worte »aufgestellt und uns vorgelegt«, denn aus dieser Ausdrucksweise geht vollkommen klar hervor, daß dieser Haushaltsplan — die Anlage VIII zum Sachverständigenbericht — ein rein deutsches Dokument war, bei dessen Vorbereitung die Sachverständigen in keiner Weise die Hand im Spiel hatten. Sie übernahmen keinerlei Verantwortung dafür; das Schiedsgericht wird sehen, daß dieser Haushaltsentwurf die genaue Abschrift eines Dokuments darstellt, welches in dem »Material zu einer Untersuchung der deutschen Wirtschaft« enthalten ist, einer den Sachverständigen übergebenen, auf Anordnung der Deutschen Regierung zusammengestellten, vom Januar 1924 datierten Materialsammlung, auf die ich mich schon früher bezogen habe und die dem Schiedsgericht zur Verfügung steht; es ist Wort für Wort, Buchstabe für Buchstabe derselbe Text. Dieses Dokument zerfällt in zwei Hauptteile; der erste, »Allgemeine Reichsverwaltung«, ist wieder in »Ordentlichen Haushalt« und »Außerordentlichen Haushalt« eingeteilt; der zweite Teil trägt die Überschrift »Ausführung des Vertrages von Versailles«. Hätten die Sachverständigen die Absicht gehabt, der deutschen Ansicht beizutreten, daß alle Ausgaben, welche den Haushalt belasten, oder alle Vertragszahlungen, welche den Haushalt belasten, einschließlich der eigenen deutschen Zahlungen, unter die Annuitäten fallen sollten, so wäre es für die Sachverständigen sehr einfach gewesen, auf diesen Posten der »Ausführung des Vertrages von Versailles« zu verweisen und zu sagen, daß die hier erwähnten Ausgaben in die Annuitäten eingeschlossen sein sollten. Aber das taten sie nicht; sie haben niemals die deutsche Auffassung von den Lasten Deutschlands akzeptiert, die dahin geht, daß diese Lasten den im Staatshaushalt eingeschlossenen Beträgen entsprächen.

„Auf einen Posten im Haushalt möchte ich die Aufmerksamkeit besonders lenken, und das ist der 7. Posten. Auch der 6. Posten ist wichtig; er handelt von den Kosten der Restitutionen und Substitutionen, unter denen sich die Kosten der Restitutionen befinden, deren Anrechnung das Schiedsgericht im vorigen Jahr abgelehnt hat. Dann haben wir den Posten 7 »Innere Ausgaben aus Anlaß der Durchführung des Vertrages von Versailles«, und wir haben auch, glücklicherweise, die Einzelheiten dieses Postens; sie sind im Anhang zu unserer Denkschrift angeführt.

„Ich habe hier den ursprünglichen deutschen Entwurf, wie er der Reparationskommission vorgelegt wurde, und da besteht der Gesamtbetrag von 160 Millionen GM. aus einer Anzahl von Einzelposten, deren letzter die Überschrift trägt: »Verschiedene Ausgaben« und dahinter in Klammern: »Entschädigung für Liquidationen, Reisekosten, Internationalisierung deutscher Flüsse, Versicherungsprämien usw.«; dafür sind 56 Millionen GM. veranschlagt. Nun ist vollkommen klar, daß, wenn die Sachverständigen auch nur einen Augenblick lang beabsichtigt hätten, diesen Posten innerer Ausgaben oder einen Teil davon in die Annuitäten einzuschließen, sie das gesagt haben würden. Aber im Gegenteil: ich glaube, an den zahlreichen Stellen des Plans, in welchen die Sachverständigen innere Ausgaben, eigene Bedürfnisse, innere Lasten usw. mit den Vertragszahlungen in Gegensatz stellen, gezeigt zu haben, daß, wenn die Sachverständigen hier überhaupt eine bestimmte Absicht hatten, sie das, was sie als innere Ausgaben klassifizierten, gerade nicht unter die Annuitäten fallen lassen wollten. Man findet nirgendwo eine Andeutung davon, daß die Aufmerksamkeit der Sachverständigen auf die Art und Weise gelenkt worden wäre, in welcher diese inneren Ausgaben als solche zusammengestellt sind, oder daß von deutscher Seite behauptet worden wäre, die Einzelposten dieser inneren Ausgaben würden von den Sachverständigen anders betrachtet als eben in Gegensatz zu den Vertragszahlungen stehend, die in die Annuitäten eingeschlossen werden müßten.

„Ich möchte nun eben im Gegensatz zu dem deutschen Haushaltsargument auf Ziffer 7 der deutschen Denkschrift verweisen, wo behauptet wird, daß der Plan mit den inneren Ausgaben und Zahlungen sich auf z w e i f a c h e Weise beschäftigt: e i n m a l, um die Zahlungen zu bezeichnen, die ausschließlich die inneren Bedürfnisse Deutschlands betreffen und bei denen sich Leistung und Gegenleistung ausschließlich innerhalb der deutschen Volkswirtschaft vollziehen; so wenn in Teil I Kap. V die »inneren Bedürfnisse« den »Verpflichtungen aus dem Vertrage von Versailles« gegenübergestellt werden, oder wenn im letzten Abs. von Teil I Kap. XIII b gesagt wird, daß »Deutschlands innere Schuld so gut wie getilgt ist«.

„S o d a n n aber wird dieser Ausdruck verwendet, um gerade die inneren Zahlungen zu bezeichnen, die der FV selbst als Ersatz für vorangegangene Leistungen an die alliierten Mächte ausdrücklich vorschreibt oder implicite voraussetzt; so insbesondere in dem für die vorliegenden Fragen entscheidenden Kap. XI des Teils I, wo es zur Charakterisierung des alles einschließenden Umfangs der deutschen Annuitäten heißt, daß diese »alle möglichen Lasten Deutschlands einschließen, die inneren wie die äußeren«, und so, wenn in der Anlage Nr. VIII, die eine vorläufige Übersicht über den Reichshaushaltsplan für 1924 gibt, unter der Überschrift »Ausführung des Vertrages von Versailles« die Ziffer 7 »Innere Ausgaben aus Anlaß der Durchführung des Vertrages von Versailles« lautet.

„Wenn nun Worte überhaupt einen Sinn haben, dann bedeutet diese deutsche Behauptung, daß es die Sachverständigen waren, welche den Ausdruck »innere Ausgaben« gebrauchten, und daß, wenn sie das in diesem Entwurf eines Haushaltsplans taten, sie es so taten, daß dadurch diese Posten in den Bereich der Annuitäten gerückt und deshalb in die Annuitäten eingeschlossen wurden. Aber ganz im Gegenteil sind jene Ziffern rein deutsche Zahlen; sie sind von den Sachverständigen geprüft, aber in keiner Weise von ihnen bestätigt worden; sie haben sie nicht akzeptiert und haben sie weder auf die eine noch auf irgendeine andere Weise behandelt. Sie sind von den Sachverständigen nicht zu einer Einheit zusammengefaßt worden; wenn das Schiedsgericht die einzelnen Posten unter der Überschrift »Innere Ausgaben« prüft, wird es finden, daß sich allerdings der Posten der Entschädigungen darunter befindet, aber daneben noch eine Menge anderer Dinge. Es sind neun Einzelposten in dem Gesamtbetrag der 160 Millionen, und unter einem von diesen neun Posten, der 56 Millionen beträgt, läuft auch ein in seiner Höhe unbestimmter Betrag für die Kosten der Entschädigung. Außerdem finden sich Dinge wie die Kosten für Beamte aus Elsaß-Lothringen, Erhöhung der ihnen zu leistenden Zahlungen, oder Zuschüsse für Beamte, die von ihrer Familie getrennt leben müssen und dergleichen mehr, Dinge, welche offenbar, gleichviel welches Schema man anwendet, völlig außerhalb des Bereichs der Annuitäten liegen.

„Eine Bemerkung noch, ehe ich die Frage des Haushalts verlasse. Es ist behauptet worden, z. B. in Ziffer 32 der deutschen Denkschrift und auch mit großem Nachdruck im gestrigen Plädoyer, die Lage des deutschen Haushalts sei derart, daß die Entschädigungen auf andere Weise als aus den Annuitäten nicht gezahlt werden könnten und daß folglich, da die Entschädigungen gezahlt werden müßten, sie aus den Annuitäten zu zahlen seien. Ich möchte meinerseits betonen, daß, soweit der letzte Bericht des Generalagenten aufschlußgebend in Frage kommt, jene Behauptung nicht bestätigt wird. Ich verweise besonders auf Ziffer 23 der Gegendenkschrift, wo einige Stellen aus diesem Bericht angeführt sind. Aus ihnen geht hervor, daß die behauptete Unfähigkeit zur Zahlung — angenommen selbst, sie wäre für unseren Fall erheblich, was ich bestreite — augenblicklich wenigstens nicht besteht.

„Am Schluß der Ziffer 34 der deutschen Denkschrift findet sich ein Argument, dessen Bedeutung, wie ich glaube, der Deutschen Regierung selbst nicht vollkommen klar ist:

> »So beruht letztlich die Durchführung der deutschen Reparationspflicht im Sinne des Versailler Vertrages auf der Erfüllung der Deutschland für die Entziehung und Beeinträchtigung des deutschen Auslandseigentums auferlegten Ersatzpflichten. Und da diese Erfüllung ohne Gefährdung des Budgets und der Währung nicht aus dem deutschen Haushalt möglich ist, muß sie aus den Annuitäten erfolgen.«

„Das ist eine sehr sonderbare Behauptung: sollen wir aus ihr schließen, daß die Verpflichtung Deutschlands zu diesen Zahlungen mit der Lage des deutschen Haushalts wechselt? Sollen wir schließen, daß, wenn Mittel im Haushalt für diese Zahlungen vorhanden sind, sie nicht unter die Annuitäten fallen? Denn das Argument scheint doch dahin zu gehen, daß Deutschland mit den Entschädigungszahlungen auf die Annuitäten komme, weil es nicht auf seinen Haushalt damit kommen könne, und so hinge der Anspruch einer Anrechnung auf die Annuitäten von etwas ab, was, von unserem Standpunkt aus, ein rein zufälliger Umstand ist. Wir können jedenfalls den allgemeinen Zustand des deutschen Haushalts nicht beaufsichtigen. Ich kann mir nicht denken, daß unsere Gegner ernstlich verfechten wollen, daß die Verpflichtung, die nach ihrer Ansicht den Alliierten obliegt, von der Lage des deutschen Haushalts zu irgend einer gegebenen Zeit abhänge. Ich habe schon früher die Tatsache hervorgehoben, daß die Alliierten nur einen Anteil an dem deutschen Wohlstandszuwachs beanspruchen und daß deshalb, wenn der Wohlstandsindex in Kraft ist, jenes Argument vollends jede Zugkraft verliert, die es sonst etwa hätte. Aber vom Standpunkt der Deutschen Regierung aus ist es jedenfalls äußerst gefährlich zu behaupten, daß internationale Verbindlichkeiten sich ändern, je nachdem wie im Augenblick die Lage des inneren deutschen Haushalts ist.

„Der Grundirrtum dieses Arguments liegt eben in der Annahme, daß der Plan sich mit Posten des deutschen Haushalts abgebe, statt mit den wirklichen Werten, die von seiten Deutschlands transferiert werden. Wäre das so, dann läge natürlich die ganze Sache anders; aber ich glaube gezeigt zu haben, daß das was die Sachverständigen im Sinn hatten, die Belastung Deutschlands war, die äußere Last, der Betrag, der transferiert werden könnte, und nicht die Lage des deutschen Haushalts. Der Haushalt wurde geprüft, das deutsche Währungsproblem wurde geprüft, aber beides, soweit die Sachverständigen in Betracht kamen, unter dem Gesichtspunkt des Ergebnisses, zu dem sie kommen wollten, des Ergebnisses, das sie immer vor Augen und im Sinn hatten, des Ergebnisses der Feststellung der Summe, die Deutschland zahlen könnte.

„Nun hat man uns vorgeworfen, daß wir die deutsche Wirtschaft, das Deutsche Reich und die deutschen Staatsangehörigen verwechselten; aber ich möchte für uns beanspruchen, daß wir eine durchaus klare Vorstellung davon haben, was wir mit diesen verschiedenen Ausdrücken meinen, und ich möchte mit der größten Entschiedenheit sagen, daß es nach unserer Auffassung des Plans den Sachverständigen auf den Betrag ankommt, den die deutsche Wirtschaft leisten kann, und nicht auf die ungewisse, schwankende innere Lage des deutschen Haushalts, deren Regulierung die Sachverständigen übrigens gar nicht in Angriff genommen haben.

„Ehe ich diesen Teil des Falles verlasse, möchte ich mich noch auf eine Autorität dafür beziehen, daß in der internationalen Erörterung

das worauf es ankommt, immer der Betrag ist, den ein Staat, als wirtschaftliches Ganzes genommen, einem anderen Staat zu zahlen hat, und daß es nicht ankommt auf innere Umstellungen in der Wirtschaft dieses Staates, nicht auf Zahlungen einer Gruppe von Staatsangehörigen (z. B. der deutschen Steuerzahler) an eine andere Gruppe (z. B. die deutschen Entschädigungs-Berechtigten). Diese Autorität ist die Mixed Claims Commission mit dem Sitz in den Vereinigten Staaten und der Aufgabe, die Ansprüche von Bürgern der Vereinigten Staaten gegen Deutschland besonders im Zusammenhang mit den bei dem Untergang der Lusitania verursachten Verlusten abzuschätzen; und der besondere Fall, auf den ich mich beziehe, ist die Entscheidung des Schiedsrichters Richter Parker im Fall der Ansprüche der Lebensversicherungsgesellschaften. Die Gesellschaften behaupteten, Deutschland mit den Beträgen belasten zu können, welche sie selbst an die auf der Lusitania Untergegangenen infolge davon zu zahlen hatten, daß der Tod früher eintrat, als sie es beim Abschluß der Versicherungsverträge in Rechnung gestellt hatten. Ich gehe nicht auf die Einzelheiten des Falles ein; das ist für meinen jetzigen Zweck nicht notwendig; aber ich möchte auf einen Satz hinweisen, der sich auf S. 137 der Entscheidung findet und der eine Art von ausschlaggebendem Grund für den Schluß enthält, zu dem der Richter kam, den Schluß, daß der Anspruch der amerikanischen Versicherungsgesellschaften abzulehnen sei. Er sagt:

> »Anzunehmen — wie es diese Kommission in den Lusitania-Fällen angenommen hat —, daß zur Berechnung der Reinverluste, welche die amerikanischen überlebenden Angehörigen der Lusitania-Opfer erlitten haben, kein Teilbetrag der Zahlungen, welche diese Überlebenden als die Versicherungsberechtigten gemäß den Versicherungsverträgen erhalten haben, von dem gegenwärtigen Wert der Unterhaltszuschüsse abgezogen werden könne, die seitens jener Opfer, falls sie am Leben geblieben wären, diesen Überlebenden vermutlich zugewendet worden wären« —

wenn ich mich hier unterbrechen darf, um in ganz einfachen Ausdrücken darzulegen, was damit gemeint ist, so möchte ich sagen: Die Kommission hatte früher entschieden, daß, wenn jemand auf der Lusitania untergegangen war, seine Angehörigen und die Personen, die eine vernünftige Anwartschaft auf die Fortdauer von ihm empfangener Unterstützung hatten, Schadensersatz von der Deutschen Regierung verlangen könnten. Sie hatte entschieden, daß dieser Anspruch begründet war, und außerdem, daß von dem Betrag dieses unmittelbaren Verlustes der Betrag nicht abgezogen werden könne, den jene Angehörigen möglicherweise, falls eine Lebensversicherung bestand, von der Versicherungsgesellschaft erhalten würden. Sie hatte entschieden, daß diese zwei Dinge nicht gegeneinander aufgerechnet werden könnten. Die Entscheidung des Schiedsrichters Parker fährt fort:

»..... und zu gleicher Zeit anzunehmen, daß Deutschland verpflichtet sei, die Versicherung für alle Verluste zu zahlen, welche sie [nämlich die Versicherungsgesellschaften] dadurch erlitten, daß die Versicherungssummen früher als erwartet fällig geworden sind, das würde offenbar zum Ergebnis haben, daß Deutschland den Vereinigten Staaten für Verluste haftete, welche weder die Vereinigten Staaten als Nation noch die Bürger der Vereinigten Staaten als Gesamtheit erlitten haben, sondern für Beträge, welche eine Gruppe von Angehörigen der Vereinigten Staaten an eine andere Gruppe verloren hat.«

„Da ist nun die deutsche Behauptung, die jetzt hier aufgestellt wird, die Behauptung, daß einer anderen Nation die Beträge zur Last gelegt werden könnten, welche eine Gruppe von Staatsangehörigen an eine andere Gruppe gezahlt hat, als reductio ad absurdum des klägerischen Anspruchs in dem Versicherungsfall benutzt. Ich sehe darin ein höchst lehrreiches Beispiel für die Art, in der, wenn man international denken will, Fälle dieser Art behandelt werden müssen. Ich lasse mich von niemandem in der Bewunderung vieler solcher amerikanischen Entscheidungen übertreffen. Sie sind ausgezeichnete Meisterstücke des Gerichtsrechts und führen auf bewundernswerte Weise die Entwicklung des Völkerrechts vorwärts. Und hier findet man nun das Argument, dessen sich die Deutsche Regierung hier bedient hat, als eine Art von Absurdität verwendet, welche hinreicht, um den Anspruch jenes Streitfalles zu erledigen. Ich stelle die Entscheidung dem Schiedsgericht zur Verfügung.

„Damit bin ich zum Ende der Ausführungen gelangt, die ich über die eigentliche Auslegung des Plans und einige damit aufs engste zusammenhängende Fragen zu machen hatte, und wende mich einem Punkt zweiten Ranges zu, den ich aus Rücksicht auf die Gegner nicht ganz übergehen kann. Es handelt sich um die Frage, ob die Verpflichtung Deutschlands zur Zahlung der Entschädigung an seine Angehörigen eine Vertragszahlung in dem Sinn ist, daß die Alliierten von Deutschland die Vornahme einer derartigen Zahlung fordern könnten, oder ob es nur eine im Verhältnis zwischen Deutschland und den Alliierten bestehende Verpflichtung Deutschlands dazu ist, diese besondere Last auf sich zu nehmen und die Alliierten davon zu befreien. Die Gegner behaupten das erstere: die Alliierten könnten Deutschland zwingen, seinen Angehörigen Schadensersatz zu zahlen; sie hätten das diesen Deutschen ausgewirkt; sie wären in gewissem Sinn die Beschützer dieser Deutschen, und diese letzteren könnten sich an die Alliierten wenden und sagen: »Die Deutsche Regierung hat uns nichts gezahlt, bitte, bringt sie dazu, zu zahlen.« Soweit geht die Deutsche Regierung offenbar in ihrer Auslegung des FV.“

In seinen folgenden Ausführungen wiederholt der Vertreter der Reparationskommission die in den Denkschriften entwickelte Auffassung der deutschen Entschädigungspflicht. Sie ist übernommen, um die Alliierten zu entlasten; das ist ihr ganzer Inhalt. Ein Staatsvertrag.

in welchem der eine Kontrahent Vorteile für die Untertanen des anderen Staates zu dessen Lasten stipulierte, wäre völkerrechtlich unerhört. Dafür wird die Entscheidung des amerikanisch-britischen Gemischten Schiedsgerichtshofs vom 22. Januar 1926 (American Journal of International Law, Juli 1926) in Sachen der Cayuga-Indianer zitiert, wo wiederum unter Berufung auf eine ältere Entscheidung (Oberrichter Fuller im Fall Burthe v. Dennis, 133 U. S. 514, 520/521) gesagt wird, es wäre ein Vorgang ohne Beispiel in der diplomatischen Geschichte der Vereinigten Staaten, wenn sie sich in einem Vertrag mit einem anderen Staat verpflichtet hätten, ihre eigenen Untertanen zu entschädigen. Ebenso anormal würde das aber für Deutschland sein [1]).

Dann wird auf die Verschiedenheit des Wortlauts in den einschlägigen Bestimmungen des FV, soweit sie die Entschädigungspflicht regeln, aufmerksam gemacht, wobei zu Art. 156, der Bestimmung über den Schantung-Fall, die bekanntlich überhaupt keine ausdrückliche Vorschrift über die Entschädigungspflicht enthält, bemerkt wird, es bestehe beim Fehlen solcher ausdrücklichen Vertragsvorschrift kein Zweifel darüber, daß nach gemeinem Recht (droit commun — equity and common law) eine allgemeine Verpflichtung der Deutschen Regierung gegeben sei, »denjenigen, deren Eigentum verwendet worden ist, um die Schuld der Deutschen Regierung zu bezahlen, die Beträge, welche sie herzugeben hatten, zu ersetzen«. Diese Verpflichtung ist aber eine Verpflichtung des deutschen Rechts, nicht eine Verpflichtung aus dem FV. Der FV sagt nichts darüber, in welcher Höhe, von wem und wie der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung durchzusetzen wäre. Entweder müßten also die Alliierten Maß und Höhe der Entschädigung der Deutschen Regierung nach ihrem Gutdünken vorschreiben können — eine für Deutschland ganz unmögliche Lage —, oder die Alliierten müßten verlangen können, daß die Deutsche Regierung nach den von ihr zu erlassenden Bestimmungen entschädige, und das würde der Verpflichtung als einer gegenüber den Alliierten bestehenden Verpflichtung allen Sinn nehmen, da Deutschland einer alliierten Forderung auf Entschädigungszahlung an Deutsche dann immer erwidern könnte: nach unserem Gesetz haben wir keine Entschädigung zu zahlen. So wenigstens vor dem Inkrafttreten des Dawes-Plans. Nach dem Inkrafttreten des Dawes-Plans würde Deutschland bei dieser Auffassung die Alliierten völlig in der Hand haben, weil es dann sagen könnte: Ich habe die Höhe des Schadensersatzes zu bestimmen, und

---

[1]) Wir bedauern, daß das Gericht nicht von sich aus Anlaß genommen hat, diese Ausführung des Vertreters der Reparationskommission zurückzuweisen, da sie im Mund des Vertreters der Mächte, welche Deutschland durch die Fortsetzung der Hungerblockade zur Unterzeichnung des FV gezwungen haben, und angesichts der vielfachen, in der Geschichte der Friedensverträge bis dahin unerhörten Beschränkungen der deutschen Souveränität und der Rechtsstellung Deutschlands überhaupt nur wie billiger Hohn auf Kosten des im Krieg unterlegenen Gegners wirken kann.

in der von mir bestimmten Höhe ist er aus den Annuitäten zu zahlen. Entweder die Alliierten oder die Deutsche Regierung: eine Schiedsinstanz, die zwischen ihnen diese Frage erledigen könnte, gibt es nicht. Der Vertreter der Reparationskommission verweist dann auf die deutsche Gesetzgebung von 1919 und will zeigen, daß hier die Entschädigungspflicht wegen der Liquidationen mit der Entschädigung für Sachlieferungen und Restitutionen gleichgestellt wird und für die erstere ebensowenig wie für die letzteren ein Recht der Überwachung oder des Mitsprechens von seiten der Alliierten erwähnt oder als vorhanden vorausgesetzt wird. Damit stimmt dann auch der mehrfach angeführte Passus in dem Antwortschreiben der alliierten und assoziierten Mächte an Deutschland, nach der Ansicht des Vertreters der Reparationskommission, überein; wenn es hier heißt, die deutschen Privatinteressen würden durch den FV mit seinen Liquidationsvorschriften nur insoweit Schaden zu leiden haben, als Deutschland selbst solchen Schaden eintreten zu lassen gewillt wäre, da Deutschland ja Gutschrift für den Liquidationserlös erhalte und seine eigenen Angehörigen schadlos halten müsse, so bedeutet das, daß Deutschland selbst den Betrag der Entschädigung zu bestimmen hat, daß die Alliierten dafür nicht verantwortlich sind, daß es eine deutsche Angelegenheit ist.

Endlich sind für die Auffassung der Reparationskommission auch noch die Artt. 248 und 428 ff. des FV angeführt: die deutsche Ersatzpflicht an die Liquidationsgeschädigten fällt weder unter die „Kosten" des Art. 248, noch wäre bei ihrer Nichterfüllung eine Sanktion etwa nach Art. 429 möglich.

Zum Schluß seiner Ausführungen wendet sich der Vertreter der Reparationskommission zur Frage der Unverletzlichkeit des Privateigentums und führt darüber folgendes aus:

„Auf welchen Grundsatz sich die Deutsche Regierung hier beruft, ist nicht recht klar. In der mündlichen Verhandlung hat der deutsche Vertreter Urkunden von großer geschichtlicher Bedeutung angeführt: die Erklärung der Menschenrechte und eine Stelle aus der amerikanischen Verfassung. Soviel ich weiß, sind diese Dokumente, deren eines Gesetzeskraft hat, während dem anderen mehr die Bedeutung einer moralischen Mahnung oder, man kann vielleicht auch sagen, einer Inspiration zukommt, überhaupt keine Urkunden des Völkerrechts. Im allgemeinen ist auch das Vorgehen einer Regierung gegenüber dem Privateigentum zu Friedenszeiten keine Frage des Völkerrechts. Aber in unserem Streitfall beschwert man sich ja auch über ein Vorgehen der Regierungen zu Kriegszeiten. Für die Friedenszeit braucht kaum erwähnt zu werden, daß die verschiedenen Staaten verschiedenen Ansichten folgen und auch derselbe Staat zu verschiedenen Zeiten verschiedene Theorien befolgt hat. In England hat, ich kann mich aus meiner eigenen Praxis daran erinnern, die Auffassung über die Enteignungsentschädigungen sich geändert: man zahlte früher, wenn Grundstücke für Eisenbahnzwecke enteignet wurden, einen besonderen

Zuschlag über den Marktpreis hinaus, während heute, wenn Privateigentum für öffentliche Zwecke enteignet wird, ein billiger Marktpreis ohne Zuschlag als Entschädigung gezahlt wird. Ein Beispiel für die Verschiedenheit der Auffassungen bietet wieder eine der Entscheidungen der Mixed Claims Commission, der sogenannte Tanker-Fall (American Journal of International Law, Oktober 1926, S. 787), wo der große Unterschied zwischen dem britischen und dem amerikanischen Standpunkt in der Frage der Entschädigung für während des Kriegs enteignete, von der Regierung übernommene Schiffe dargelegt ist: Großbritannien zahlt nur den Wert des Schiffes, Amerika einen Zuschlag zu dem Wert. Das Gericht weist darauf hin, daß im Fall einer britischen Handelsgesellschaft die britische Gesetzgebung maßgebend sei und der höhere Betrag, der auf der Basis der amerikanischen Berechnungsweise hätte beansprucht werden können, hier, gegen die Deutsche Regierung, nicht verlangt werden kann. Man sieht daraus, daß die Fragen der Entschädigung für enteignetes Privateigentum der Gesetzgebung der einzelnen Staaten angehören und von ihnen nach ihrer eigenen Anschauung geregelt werden. Und diese Maßgeblichkeit der nationalen Gesetzgebung ist ja einer von den vielen Gründen, die es uns so schwer machen anzunehmen, die deutschen Entschädigungen, die nach deutschen Maßstäben bestimmt werden, könnten sich in eine Belastung der Alliierten verwandeln.

„Indessen ist das Recht, Privateigentum in Kriegszeiten zu konfiszieren (confiscate) von der Frage der Enteignung in Friedenszeiten völlig zu trennen. Unsere Gegner behaupten in der Denkschrift Ziffer 9, daß die Konfiskation von Privateigentum etwas bisher dem Völkerrecht Unbekanntes gewesen sei. Wenn ich recht verstanden habe, sagte das der deutsche Vertreter auch gestern wieder, und in einer Stelle der deutschen Replik (Ziffer 17) heißt es, daß die Unrechtmäßigkeit dieses Vorgehens von den Alliierten selbst anerkannt wäre. Ich muß gestehen, daß ich mich gewundert habe zu hören, die Konfiskation von Privateigentum sei etwas dem Völkerrecht bisher Unbekanntes. Ich habe immer angenommen, die Sache liege gerade umgekehrt. Die ältere völkerrechtliche Praxis ging immer dahin, daß man das Privateigentum konfiszieren konnte, wenn man das für richtig hielt, und die Frage war nur, ob diese ältere Doktrin vollständig aus der Geltung gekommen sei, die neuere Doktrin sie völlig verdrängt habe oder nicht. Ich fürchte, daß, wenn man das Völkerrecht, wie ich glaube, daß man es tun sollte, für eine Wissenschaft positiven Rechts hält, es heute noch zu früh ist zu sagen, daß die Konfiskation von Privateigentum etwas dem Völkerrecht Unbekanntes sei. Zum mindesten muß ich dem Schiedsgericht sagen, besonders im Hinblick auf die Anführung englischer Präzedenzfälle in der deutschen Denkschrift, daß jene Auffassung nicht dem englischen Recht entspricht, und dafür berufe ich mich auf die Entscheidung des Court of Appeal in Sachen des Exzaren von Bulgarien vom August 1920. Die Überschrift des Falles lautet:

»Nach gemeinem Recht hatte die Krone das Recht, Privateigentum des Angehörigen eines feindlichen Staates zu beschlagnahmen und für verfallen zu erklären, und dieses Recht war vor dem Inkrafttreten der Gesetze über den Handel mit dem Feind von 1914—1916 noch nicht erloschen.«

„Ich verlese einige Stellen aus dem Urteil; der Punkt, auf den es ankommt, ist, daß das Gericht annimmt, das klare Recht der Krone zur Konfiskation feindlichen Privateigentums sei erst infolge der besonderen Vorschriften über die Behandlung des Feindeseigentums, welche während des Krieges zur Einführung kamen und über die sich unsere Gegner beschweren, untergegangen. Es ist gewiß richtig, daß nach dem englischen Recht das feindliche Eigentum niemals als solches ipso facto beim Ausbruch des Krieges als konfisziert galt und den bisherigen Eigentümern von da ab nicht mehr gehörte. Aber es war englisches Recht und ist in der durch die Gesetze über den Handel mit dem Feind aus dem letzten Krieg modifizierten Form noch jetzt englisches Recht, daß die Krone das Recht hat, gegebenenfalls das Eigentum eines feindlichen Staatsangehörigen zu beschlagnahmen (seize); die Krone muß bestimmte Schritte dazu tun, um diese im einzelnen Fall betroffenen Vermögensstücke für verfallen zu erklären (to forfeit); daraus erklären sich die Ausdrücke in älteren Entscheidungen des Oberhaus-Gerichts, die in der Denkschrift unserer Gegner angeführt sind. Im Falle des Exzaren von Bulgarien sagt der Präsident des Court of Appeal:

»Ich habe keinen Zweifel daran, daß die streitigen Fragen gegen den Berufungskläger [den Exzaren] zu entscheiden sind. Das Recht, feindliches Privateigentum zu beschlagnahmen, bestand, und bis zum Ausbruch des Kriegs mit Bulgarien hatte sich nichts ereignet, was der Krone dieses Recht genommen hätte; erst die Gesetze über den Handel mit dem Feind griffen hier ein.«

„Der Präsident erörtert dann die Ansichten der Völkerrechtsjuristen, die sich mit dieser Kontroverse beschäftigt haben, Westlake, Phillimore, Wheaton, Hall usw.; zuletzt zitiert er Oppenheim, der ausgeführt hat, das Recht zur Beschlagnahme des Privateigentums sei außer Übung gekommen, völkerrechtliche Gewohnheit verbiete die Konfiskation des Privateigentums und die Annullierung feindlicher Privatansprüche im Gebiet des kriegführenden Staates. Der Richter sagt, wenn sich das nur auf allgemeine Konfiskation und Schuldenannullierung und nicht auf das Recht der Krone zur Beschlagnahme in einzelnen Fällen bezieht, so steht es, ob es nun richtig ist oder nicht, in keinem Widerspruch mit dem Gesetz. Wenn die Ansicht Oppenheims aber sich auf jegliches Recht zur Beschlagnahme erstrecken soll, dann ist sie meiner Meinung nach im Widerspruch mit anderen Autoritäten und ist unrichtig. Die beiden Beisitzer des Gerichts, Lordrichter Warrington und Lordrichter Younger, den viele

von uns von einem anderen Amt her kennen[1]), haben sich dieser Auffassung des englischen Rechts in ihren Urteilen angeschlossen.

„So erklären sich die Oberhaus-Urteile, die von unseren Gegnern angeführt worden sind, Hugh Stevenson v. The Aktiengesellschaft für Kartonnagen-Industrie, und Crooke's Case, in denen der Lordkanzler sagte, daß es nicht englisches Recht sei, daß das Privateigentum der feindlichen Staatsangehörigen durch den Kriegsausbruch konfisziert wird. Damit ist nicht gesagt, daß die Krone nicht das Recht hätte, in geeigneten Fällen zu konfiszieren (to confiscate in proper cases).

„Ich habe noch auf einen anderen Fall in diesem Zusammenhang zu verweisen, den amerikanischen Fall Littlejohn v. The United States, vom Supreme Court of the United States am 1. März 1926 entschieden (American Journal of International Law, Oktober 1926, S. 815 ff.). Hier war das Recht zur Beschlagnahme eines im amerikanischen Hafen liegenden feindlichen Schiffs in Frage. Der Richter, Mr. Justice McReynolds, sagt:

> »Wir brauchen nicht zu untersuchen, wie weit die alten Regeln des Völkerrechts über die Konfiskation feindlichen Eigentums durch die neuere Praxis abgeändert worden sind. In Ermangelung eines Staatsvertrags (convention) kann jede Regierung in Bezug auf Beschlagnahme und Konfiskation feindlicher Schiffe in ihren Häfen, wenn Krieg ausgebrochen ist, die Politik befolgen, die sie für richtig hält. Die Haager Konferenz von 1907 hat das anerkannt und hat diese Regel durch ein Abkommen zu ändern versucht. Vgl. das Urteil über The Blonde.«

„Das ist ein Fall des englischen Privy Council-Gerichts, in welchem entschieden wird, daß die englische Staatsgewalt fehlgegriffen hatte und an die Haager Konvention gebunden war. Das amerikanische Urteil fährt fort:

> »Unsere Aufgabe ist, das Ergebnis der Aktion zu bestimmen, welche kraft einer gemeinsamen Resolution beider Häuser des Kongresses erfolgt ist, einer Resolution, deren Ausdrucksweise sehr deutlich ist und die sich ausschließlich auf feindliche Schiffe bezieht. Die Resolution ermächtigt den Präsidenten ‚Besitz und Eigentumsrecht' (possession and title) zu ergreifen; er gehorchte dem Beschluß und ergriff sie. Wir zweifeln nicht am Recht einer unabhängigen Nation so zu handeln, ohne daß dadurch eine gleichmäßig geltende oder allgemein angenommene Regel des Völkerrechts verletzt würde, und der Kongreß hatte das Recht, die Regierung zu diesem Vorgehen ohne Rücksicht auf die in ihrem Namen früher vorgebrachten allgemeinen Anschauungen zu ermächtigen. Sicherlich haben alle Gerichte in den Vereinigten Staaten die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme

---

[1]) Lordrichter Younger ist als Lord Blanesburgh Vorsitzender der Kommission, die sich mit der Freigabe beschlagnahmten Eigentums in Einzelfällen zu befassen hatte.

anzuerkennen; der in gehöriger Form zum Ausdruck gekommene Wille des Kongresses ist, wenn der Kongreß innerhalb seiner verfassungsmäßigen Vollmachten handelt, das höchste Gesetz des Landes.«

„Ich verstehe das so, daß der Wille des Kongresses in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht gedacht wird. Das Völkerrecht ist nach meiner Ansicht von jeher als ein Teil des Rechts der Vereinigten Staaten angesehen worden. Das Urteil im Fall Brown v. United States, 8 Cranch, 110, 122, ist in der Entscheidung angeführt, wodurch die etwaige Meinung, daß die Entscheidung im achten Band der Cranchschen Sammlung überholt sei, widerlegt wird. Das Zitat lautet:

»Daß der Krieg dem Souverän volles Recht gibt, Feindespersonen zu ergreifen und feindliches Eigentum zu konfiszieren, wo immer er es findet, wird zugegeben. Die Milderungen dieser strengen Regel, welche von der menschlichen und weisen Politik der neueren Zeit in Übung gesetzt worden sind, werden die Ausübung jenes Rechts mehr oder weniger berühren, das Recht selbst aber können sie nicht beeinträchtigen. Es bleibt ungemindert bestehen, und wenn die Staatsgewalt es ausübt, so müssen die Gerichte ihrem Willen Wirkung geben.«

„Das ist durchaus der englischen Praxis ähnlich, nach der ebenfalls, wenn die Staatsgewalt sich für die Ausübung des Konfiskationsrechts entschieden hat, die Gerichte ihren Willen durchführen müssen.

»Ehe aber dieser Wille der Staatsgewalt zum Ausdruck gekommen ist, hat das Gericht nicht die Befugnis, das Eigentum für verfallen zu erklären (no power of condemnation).«

„Nimmt man diese Fälle zusammen, so scheint es mir verfrüht zu sein zu sagen, das Recht der Konfiskation oder der Beschlagnahme von Privateigentum im Krieg sei außer Übung gekommen. Ich möchte mir hier ein Wort der Warnung erlauben, einen Vorbehalt gegen die Auffassung, als ob sich gegen die absolute Unverletzlichkeit des Privateigentums überhaupt nichts vorbringen lasse, als ob man nicht auch zugunsten der fortdauernden Übung des Beschlagnahmerechts Gründe anführen könnte. Offenbar gibt es zwei Wege, auf denen man die Zivilisation in ihrer Beziehung zum Krieg fördern kann. Man kann entweder so vorgehen, daß man den Krieg zu einer für die Einzelnen verhältnismäßig inoffensiven Sache zu machen sucht, oder man kann den Krieg überhaupt zu beseitigen versuchen und dann sagen, daß solange er doch noch besteht, seine unangenehmen Folgen für die Einzelnen hingenommen werden müssen, besonders wenn sie nicht in einer sittlichen Verschlechterung der menschlichen Natur bestehen. Ich will nicht für die eine oder die andere Auffassung Partei ergreifen, aber ich verwahre mich gegen die Annahme, daß der Fortbestand und die fortdauernde Ausübung des Rechts zur Konfiskation von Privateigentum nur ein Überbleibsel der Barbarei sei, das beseitigt werden müsse. Diese Verwahrung richtet sich nebenbei auch gegen die

Annahme, daß die alliierten und assoziierten Mächte in dem, was sie getan haben, das Völkerrecht verletzt oder Handlungen begangen hätten, die besonders barbarisch gewesen seien und für welche sie Reue zu zeigen Grund hätten. Erinnern wir uns daran, was die alliierten und assoziierten Mächte in Wirklichkeit getan haben. Sie hätten nach Kriegsrecht schlechthin alles konfiszieren können; wenigstens wäre das in England zulässig gewesen. Das ist aber nicht geschehen. Was geschehen ist war eine Liquidation, die zweifellos an sich eine beträchtliche Einmischung in das Recht des Privateigentums darstellt; der Erlös wurde zur Zahlung der internationalen Verpflichtungen Deutschlands verwendet. Das Ergebnis davon war, daß eine Verpflichtung entstand, eine Verpflichtung, die meiner Ansicht nach nicht internationaler Art, aber trotzdem eine bindende Verpflichtung Deutschlands ist, die Verpflichtung, denjenigen, deren Eigentum zu Deutschlands Gunsten verwendet worden ist, den Betrag der Zahlung zu ersetzen, welche sie an die alliierten Regierungen geleistet haben (an obligation . . . to make good to those whose property had been used on her [Germany's] behalf, the amount of payment they had made to the Allied Powers)."

Der Vertreter der Reparationskommission faßt seine Ausführungen in folgenden vier Hauptsätzen zusammen:

„Zur Auslegung des Plans behaupten wir, daß die Annuitäten nur solche Zahlungen umfassen, welche Übertragungen von Werten sind; außerdem natürlich Zinsen und Amortisation der Auslandsanleihe.

„Zum Argument des deutschen Staatshaushalts: Zweck und Ziel der Sachverständigen war nicht der Ausgleich des Haushalts, sondern, nach Prüfung des Haushalts die Ermittlung der praktischen Wege zur Realisierung der Verpflichtungen Deutschlands aus dem Versailler Vertrag. Das Gleichgewicht des Haushalts bildet einen notwendigen Teil des Sachverständigenplans, aber einen Teil, der nur Mittel zu einem Zweck ist; der deutsche Haushaltsentwurf wurde den Sachverständigen vorgelegt, aber sie akzeptierten seine Einteilung nicht, und sie trugen Sorge, keine Vorschriften über die allgemeinen Haushaltsverpflichtungen Deutschlands zu geben oder sich in Angelegenheiten zu mischen, welche in den Bereich der inneren Souveränität Deutschlands gehören.

„Zu der Frage, ob diese Zahlungen eine Vertragszahlung in dem Sinn bilden, daß die Alliierten ein Recht hätten, auf der Vornahme bestimmter Zahlungen zu bestehen, behaupten wir, daß der Vertrag von Versailles bei richtiger Auffassung Deutschland keine seitens der Alliierten erzwingbare Verpflichtung zur Entschädigung seiner Staatsangehörigen auferlegt. Er macht die Sorge für diese Entschädigung zu einer Angelegenheit Deutschlands. Damit erkennt er nur ein Recht an, das bestehen würde, gleichviel was im Vertrag stünde. Die Alliierten haben kein Recht, darauf zu dringen, daß Deutschland seinen Staatsangehörigen Zahlungen in bestimmter Höhe leistet.

„Endlich behaupten wir in bezug auf die maßgebende Bedeutung des früheren Schiedsspruchs in der Frage der Restitutionen, daß sich aus dieser Entscheidung in Wirklichkeit schlüssig ergibt, daß innere Zahlungen Deutschlands nicht unter die Annuitäten fallen."

c) Die Schlußvorträge.

1. Ausführungen des Vertreters der Deutschen Regierung Professor Dr. Kaufmann in der Vormittagssitzung vom 25. Januar 1927.

„Ich beabsichtige nicht, auf die ausführlichen und interessanten Argumentationen von Sir John Fischer Williams, die den Standpunkt der Reparationskommission zu unserer Frage darlegten, mit derselben Ausführlichkeit zu antworten. Im gegenwärtigen Stadium unserer Verhandlungen scheint es mir vielmehr darauf anzukommen, meine Ausführungen möglichst kurz und knapp auf die Punkte zuzuspitzen, in denen die hauptsächlichen Verschiedenheiten in den Anschauungen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission liegen, und dabei den Standpunkt meiner Regierung noch einmal zu präzisieren.

„Der erste Grundgedanke Sir John's, auf dem alles folgende aufbaut, besteht darin, daß in die Annuitäten nur eingeschlossen ist, was die gedachte Grenzlinie zwischen der deutschen Wirtschaft und den alliierten Wirtschaften überschreitet, wie der sehr geistreiche Ausdruck Sir John's besagte. Ich kann ihm in diesen Gedanken sehr weitgehend folgen. Eine Reparationsleistung Deutschlands besteht immer in einer Überführung von Werten aus dem Gebiete, das diesseits dieser Grenze liegt, in das jenseits von ihr gelegene Gebiet. Aber jede solche Zahlung hat zugleich eine innerdeutsche Seite. Das wird mir auch die Reparationskommission zugeben müssen, müssen doch die Mittel für eine solche Leistung in Deutschland aufgebracht werden; dies geschieht bald durch eine Umlegung von Abgaben auf die Gesamtheit der Steuerpflichtigen, bald durch einen internen Ausgleich zugunsten der besonderen Träger der Reparationslast, d. h. zugunsten derjenigen Personen, die bestimmte Objekte geliefert haben oder die durch die Industriebelastung, Eisenbahnbelastung usw. sonderbelastet worden sind. Diese innerhalb Deutschlands aufgebrachten Mittel müssen durch den Haushalt des Deutschen Reiches gehen.

„Man wird mir auch unzweifelhaft von seiten der Reparationskommission zugeben müssen, daß die Reparationsleistung durch Deutschland erst vollendet ist, wenn der Wert, der jene ökonomische Grenze überschritten hat, in Deutschland aufgebracht und durch den deutschen Haushalt hindurchgegangen ist. Weil dem so ist, konnte und mußte die Möglichkeit, den deutschen Haushalt im Gleichgewicht zu halten, die Grenze für die deutsche Reparationsfähigkeit sein.

„Nun aber beginnt die Meinungsverschiedenheit. Die Deutsche Regierung sagt: Weil dem so ist, ist die Reparationsleistung Deutschlands erst vollendet, wenn dieser ganze Prozeß vollendet ist, mag man unter anderen Gesichtspunkten den entscheidenden Augenblick für die Zahlung in anderen Zeitpunkten sehen, etwa in jenem Akte der Überschreitung der ökonomischen Grenze. Unter den Gesichtspunkten des Sachverständigenplans jedoch, die uns hier angehen, d. h. für die Frage, was aus den Annuitäten zu entnehmen ist, kann allein entscheidend sein der Augenblick, in dem die von Deutschland zu zahlende Summe seinen Haushalt passiert. Wir folgern dies aus dem Grundgedanken des Sachverständigenplans, daß die Annuitäten ihrem Wesen nach den Höchstbetrag darstellen, der den deutschen Haushalt für Zwecke der Erfüllung von Treaty Payments nach dem 1. September 1924 belasten darf. Sonst würde, nach Meinung der Sachverständigen, die Basis der deutschen Reparationsleistungen, das Haushaltsgleichgewicht, und damit Deutschlands Reparationsfähigkeit, gefährdet. Unter dem Gesichtspunkt des Haushaltsschutzes ist jedenfalls für Reparationsleistungen der Zeitpunkt der Haushaltsbelastung der entscheidende.

„Demgegenüber sagt die Reparationskommission: Maßgebend für die Deckung aus den Annuitäten sei nicht, daß die Haushaltsbelastung, sondern das Überschreiten jener ökonomischen Grenze nach dem 1. September 1924 stattfindet. Dies scheint uns wiederum zu dem Haushaltsprinzip des Sachverständigenplans im Widerspruch zu stehen.

„Der so möglichst kurz gekennzeichneten Meinungsverschiedenheit liegt eine Meinungsverschiedenheit über das Wesen der Annuitäten zu Grunde. Nach der von uns für richtig gehaltenen Auffassung hat die Annuität mit dem Maße der im Ganzen von Deutschland zu leistenden Beträge nichts zu tun. Sie ist nur ein auf den von den Sachverständigen geschätzten Möglichkeiten des deutschen Haushalts basierender Modus für Deutschland, seine Pflichten während jedes Jahres zu erfüllen. Die Belastung der Annuitäten mit mehr oder weniger inclusive amounts bedeutet nur eine Verringerung der Summen, die jährlich für die eigentlichen Reparationszwecke auf dem Konto Art. 243 zur Verfügung stehen, sie bedeutet nur eine Verlangsamung des Tempos, in dem die eigentliche Reparationsschuld auf Konto Art. 243 abgetragen wird. Diese Verlangsamung des Tempos liegt im Wesen der inclusive amounts und ist daher von den Sachverständigen selbst bei der Formulierung des Kap. XI ins Auge gefaßt worden. Aus diesem Grunde liegt auch in der Erstattung der Entschädigungen für Liquidationen aus den Annuitäten neben der Kreditierung auf Konto 297 oder 243 keine Doppelkreditierung zugunsten Deutschlands, sondern nur eine Verringerung der in jedem Jahre zur Abtragung der eigentlichen Reparationsschuld zur Verfügung stehenden Mittel. Nur durch die Gutschriften der Liquidationserlöse auf Konto 297 oder 243 wird die Verpflichtung Deutschlands zu Leistungen an die Alliierten verringert; die Entnahme der Liqui-

dationsentschädigung aus den Annuitäten läßt dagegen die Höhe dieser Verpflichtung Deutschlands unberührt. So entscheidend daher selbstverständlich auch der Gedanke der Überschreitung der deutschen Wirtschaftsgrenze für die Frage ist, ob überhaupt eine Reparationsleistung oder eine ihr gleichgestellte Zahlung an die alliierten Gläubigermächte vorliegt, so liegt diese Frage in einer anderen Ebene als das Institut der Annuität. Die Annuitätenfrage ist eine Frage des deutschen Haushalts. Sie stellt sich nur da, wo eine Leistung an die Alliierten erfolgt ist oder bevorsteht; aber für ihre Beantwortung ist der Augenblick entscheidend, in dem die für die Leistung von Deutschland aufzubringenden Mittel den deutschen Haushalt passieren.

„Deutschland betrachtet den ganzen Prozeß der Aufbringung und der Überführung über jene ökonomische Grenze als eine wirtschaftliche Einheit, die nicht in ihre isolierten Bestandteile zerlegt werden darf und für die es grundsätzlich gleichgültig ist, welcher Teilakt der erste oder der letzte ist. Das wird je nach den einzelnen Leistungs- und Erfüllungsmethoden verschieden sein. Der Sachverständigenplan will mit seinem Institut der Annuitäten den niemals fehlenden Teilakt erfassen, in dem der innere Ausgleichsprozeß durch den deutschen Haushalt geht. Mit der Betonung des Aktes der Überschreitung der wirtschaftlichen Grenze betont die Reparationskommission unzweifelhaft einen außerordentlich wichtigen Akt, aber nicht den nach unserer deutschen Auffassung für die Anrechnung auf die Annuitäten entscheidenden Akt. Nach unserer Auffassung kommt es für die Frage der Annuitätendeckung lediglich darauf an, ob eine Zahlung, die dem inneren Ausgleich für Leistungen dient, welche die ökonomische Grenze zwischen Deutschland und den Alliierten überschreiten, den deutschen Haushalt legitimerweise nach dem 1. September 1924 belastet.

„Damit erhebt sich die Frage nach der Natur der Reparationserfüllung durch den Liquidationsmechanismus. Ich gebrauche diesen Ausdruck absichtlich, denn ich lehne es auch für diese Frage ab, einen seinem Wesen nach einheitlichen Prozeß in seine Teilakte zu zerlegen. Die einzelnen Elemente können nur aus dem Gesamtprozeß, in dem sie Glieder sind, verstanden werden. Auch hier würde Isolierung Denaturierung bedeuten.

„Wenn ich daher nunmehr dazu übergehen muß, über das Liquidations-Regime zu sprechen, so beabsichtige ich weder das in den Schriftsätzen und in meiner Freitagsrede Gesagte zu wiederholen, noch auch auf die grundsätzlichen Ausführungen Sir John's über die Behandlung des Privateigentums im Kriege zu antworten, Ausführungen, denen die Deutsche Regierung durchaus nicht beitritt. Bei der Liquidation des FV handelt es sich um etwas grundsätzlich Neues im internationalen Leben; und zwar darum, weil erstens abgesehen von Kriegsmaßnahmen das Privateigentum auch im Frieden liquidiert werden darf, und weil zweitens die Liquidation in den Dienst des Reparationsprozesses gestellt ist. Es handelt sich hier nicht um die

Liquidation als solche, sondern um die Liquidation als Mittel der Reparationserfüllung. Dagegen liefen die Ausführungen des Vertreters der Reparationskommission wieder darauf hinaus, für die deutsche Auffassung Zusammengehöriges auseinanderzureißen: die Wegnahme und Verwertung des Privateigentums als das einzige was die Alliierten angeht, und die Entschädigung als das was die Alliierten nichts mehr angeht, sondern allein Deutschland interessiert.

„Wir halten auch diese Trennung für unhaltbar und zwar aus einem doppelten Grund, sowohl unter dem Gesichtspunkt der Reparationszahlung durch Verwertung des deutschen Privateigentums, als auch unter dem der Liquidation.

„Da es sich um eine Modalität der Reparationszahlung handelt, darf, wie vorhin dargetan, die Aufbringung der Mittel durch Deutschland nicht als unwesentlicher oder gar gleichgültiger Akt angesehen werden und dies insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Sachverständigen-Annuität, weil sie ja gerade diesen Teilakt erfassen will.

„Das Gleiche gilt für die Liquidation als solche. Ich muß mich hierbei an das halten, was die Alliierten selbst als Kommentar, als Begründung, als Rechtfertigung der einzelnen Bestimmungen des Liquidations-Regimes in ihrer Note vom 16. Juni 1919 gesagt haben. Namentlich und vor allem: der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums darf nicht außer Kraft gesetzt werden; darum die Entschädigungspflicht. Es handelt sich um Liquidation, nicht um Konfiskation. Konfiskation ist die entschädigungslose Aneignung des Ergebnisses der Arbeit, der geistigen Aktivität, des Schweißes, durch eine Person, ohne daß dem Enteigneten ein Ersatz für die von ihm geleistete Arbeit und für seine geistige Aktivität gewährt wird. Liquidation dagegen ist die Aneignung solcher Resultate gegen angemessenen Ersatz des Wertes, d. h. der Enteignete hat nur ein ganz bestimmtes ihm gehöriges Objekt herzugeben, aber er erhält dafür in anderer Form Werte, liquide Werte, die ein angemessenes Äquivalent für die von ihm aufgewendete Arbeit und geistige Tätigkeit darstellen. Daher sieht die zivilisierte Menschheit in der Konfiskation etwas, was der wirtschaftlichen Moral widerspricht und darum von allen staatlichen Rechten ebenso verurteilt wird wie vom internationalen Recht. Lord Finlay sagt im Jahre 1918 im House of Lords: »Es ist nicht englisches Recht, daß das Eigentum der Feindes-Untertanen konfisziert wird«; um wieviel mehr muß dies für die Zeit des Friedens gelten! Daß Enteignung ohne Entschädigung nicht nur dem internationalen Recht überhaupt als solchem, sondern sogar dem Liquidations-Regime widerspricht, hat der Ständige Internationale Gerichtshof in seinem Urteil vom 25. Mai 1926 erneut festgestellt. Und, endlich, im Bericht des Britischen Komitees vom 21. Dezember 1923, unter dem auch der Name von Lord Blanesburgh steht, lesen wir:

»Die fragliche Prärogative ist, nachdem sie vor dem Krieg über hundert Jahre lang unausgeübt geblieben war, für die

Dauer des Krieges durch Spezialgesetze überholt worden, während unterdessen ein durch gute Autoritäten gestützter Völkerrechtsgrundsatz des Inhalts aufgekommen war, daß das Privateigentum eines feindlichen Untertanen im kriegführenden Land nicht konfisziert werden darf, ein Grundsatz, der zum Beispiel in der Haager Konvention, der England beigetreten ist, Anerkennung gefunden hat. Überdies ist dieser Grundsatz auch in unserem eigenen Recht so hoch geschätzt, daß schon im Jahr 1887 Lord Ellenborough entschied, ein so (d. h. durch Konfiskation) im Ausland erworbener Rechtstitel sei gegenüber dem ursprünglichen Eigentümer der Sache vor den englischen Gerichten nicht anzuerkennen.«

„Mir scheint sich aus dieser Tatsache, daß Konfiskation nach allen nationalen Rechten und nach internationalem Recht unzulässig, dagegen eine Liquidation, d. h. also die Wegnahme gegen angemessene Entschädigung unter Umständen möglich und zulässig ist, zwingend der Schluß zu ergeben, daß eine L i q u i d a t i o n erst beendet ist, wenn solche angemessene Entschädigung gewährt ist. Ebenso wie die Reparationsleistung erst mit der inneren Aufbringung der Mittel, ist die Liquidation erst mit der Auszahlung einer angemessenen Entschädigung vollendet.

„Ich bitte den Gerichtshof und ebenso die sehr verehrten Herren von der Reparationskommission, mich nicht mißzuverstehen: Ich sage nicht, daß die Wegnahme des deutschen Privateigentums rechtswidrig ist und daß es sich etwa bei der Entschädigung um die Wiedergutmachung eines Deliktes handelt, sondern ich sage umgekehrt: Die Liquidation, die der FV zuläßt, ist wegen dieser Zulassung rechtmäßig. Aber gerade nach dem FV, dem Rechtstitel für diese Maßnahme, sind die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Maßnahme erst erfüllt, wenn der Liquidierte angemessen entschädigt ist. Ich sage nicht, daß die Alliierten nicht liquidieren dürften, sondern sage, daß sie nicht konfiszieren dürften und wollten; und ich sage nur, daß die Alliierten auf Grund des FV verpflichtet sind, Deutschland zu ermöglichen, die ihm von ihnen auferlegten Entschädigungspflichten zu erfüllen. Man könnte im Hinblick auf diese Deutschland auferlegte Pflicht vielleicht sogar sagen, daß die Alliierten nur in dem Umfange liquidieren dürften, in dem sie Deutschland ermöglichten, die Entschädigungspflicht zu erfüllen und ihm durch andere Anforderungen die Erfüllung dieser Pflicht nicht unmöglich machten. Die Alliierten haben geglaubt, in den ersten Jahren ohne Rücksicht auf die deutsche Fähigkeit, die liquidierten Eigentümer zu entschädigen, ihre Liquidationsmaßnahmen durchführen zu sollen. Es liegt mir fern, dies Verhalten hier kritisieren zu wollen; die Alliierten hatten geglaubt, das Bedürfnis, gewisse Schadensersatzansprüche ihrer Staatsangehörigen möglichst schnell zu befriedigen, zunächst dem Gedanken an die dem Reich auferlegte Ersatzpflicht gegenüber den deutschen Staatsangehörigen voranstellen zu sollen.

„Aber eins scheint sich mir mit Notwendigkeit aus dem Liquidations-Regime zu ergeben — es muß einen historischen Augenblick geben, in dem die Rücksicht auf die Entschädigungsfähigkeit Deutschlands, die außer acht gelassen worden ist, gegenüber seinen Staatsangehörigen wieder in ihre vollen Rechte tritt. Dieser Augenblick ist nach der Auffassung der Deutschen Regierung mit dem Inkrafttreten des Sachverständigenplans und insbesondere mit dem Institut der Annuitäten und der inclusive amounts gekommen. Das ist das Entscheidende und darauf stützen wir unsere These. Hier im Sachverständigengutachten wird zum ersten Mal die Gesamtheit der Verpflichtungen Deutschlands aus dem FV zu einer Einheit zusammengefügt und zugleich die Gesamtheit dieser Vertragsverpflichtungen mit der deutschen Leistungsfähigkeit in Zusammenhang gebracht. Das ist der Sinn des alles umfassenden Charakters der deutschen Vertragspflichten, und diesen wesentlichen Gehalt des Sachverständigenplans auf unseren Fall zur Anwendung zu bringen, das ist das Petitum der Deutschen Regierung in diesem Schiedsverfahren.

„Es soll natürlich nicht geleugnet werden, daß die Anrechnung der Summen, die zum inneren Ausgleich von transfers of value dienen, welche bereits längere Zeit zurückliegen, etwas Besonderes ist. Um aber diese Besonderheit richtig unter den Gesichtspunkten der Dawes-Annuitäten hervortreten lassen zu können, muß man zunächst einmal die Elemente, die sie mit anderen Methoden des inneren Ausgleichs bei anderen Erfüllungsmethoden (z. B. bei Sachlieferungen, Okkupationsleistungen) gemeinsam hat, herausarbeiten. Das ist in meinen vorhergehenden Ausführungen versucht worden. Die Besonderheit liegt in der vom FV gewollten zeitlichen Auseinanderreißung beider Akte, die zugleich das Anstößige und Außerordentliche des ganzen Liquidationsmechanismus ausmacht.

„Aber das gerade scheint mir notwendig die Schlußfolgerung zu heischen, daß diese Besonderheit auf der einen Seite die ihr entsprechende und mit ihr gegebene Besonderheit bei der Auslegung des Sachverständigenplans fordert, und daß andererseits die Beschwerden, die sie mit sich bringt, nicht noch für die Deutsche Regierung und für die Geschädigten dadurch vermehrt werden, daß die Deutsche Regierung die ihr auferlegte Entschädigungslast außerhalb der nach ihrer Zahlungsfähigkeit bemessenen Annuitätshöhe trägt und daß für die Geschädigten der Anspruch auf internen Lastenausgleich in Frage gestellt wird, wenn sie nach der These der Reparationskommission für die Bezahlung auf Mittel des Deutschen Reiches verwiesen werden, die von den Sachverständigen für die bescheidensten, notwendigsten Lebensbedürfnisse des deutschen Volkes, die in keinem Zusammenhang mit dem FV stehen, reserviert sind. Ich glaube, daß es vielleicht nützlich sein wird, wenn ich nur an der Hand einiger kurzer Zahlen dartun kann, daß jede weitere Belastung das schon im Zustande starker Anspannung befindliche deutsche Budget gefährden muß. Die Belastung des deutschen ordentlichen Haushalts beträgt, wenn man

von der Kriegs- und Reparationsbelastung absieht, 4,3 Milliarden RM., wovon auf die fortdauernden Ausgaben 3,8 Milliarden entfallen. Hiervon sind 17 % Personalausgaben, 38 % Versorgungsgebührnisse und 45 % sachliche Verwaltungsausgaben. Alle diese Ausgaben des Haushalts sind zum weit überwiegenden Teil zwangsläufiger Natur, weil die Deutsche Regierung sie leisten muß, um den Verwaltungsapparat gerade noch im Gange zu erhalten. Eine Möglichkeit, neue Ausgaben lediglich durch Sparmaßnahmen und ohne gleichzeitige Erhöhung der Steuern zu machen, besteht nur in sehr beschränktem Umfange und würde kaum nennenswerte Resultate ergeben können, die für Reparationsleistungen in irgend einer Weise in Betracht kommen können. Es ist also klar ersichtlich, daß eine Übernahme der Kompensationszahlungen auf den inneren Haushalt selbst in jährlichen bescheidenen Teilbeträgen ohne eine neue Anspannung des Steuersystems in Deutschland nicht erreichbar ist. Darüber aber, daß das deutsche Steuersystem eine weitere Anspannung nicht mehr verträgt, sind sich die Sachkenner des In- und Auslandes einig. Es hat sich im Gegenteil bei wichtigen Steuerquellen in den letzten Jahren die Notwendigkeit einer Herabsetzung der Steuersätze erwiesen, um der Gefahr einer Versiegung dieser Steuerquellen vorzubeugen.

„Handelt es sich also nach allem bisher Gesagten um eine besondere und außerordentliche Art der Reparationsleistung durch Deutschland, die von allen anderen Methoden, so verschieden sie untereinander auch sein mögen, abweicht, so hätte es an sich nichts Auffallendes, wenn die gewöhnlichen Formulierungen des Sachverständigenplans nicht ohne weiteres mit ihrem strengen Wortlaut auch diese außerordentliche Methode mit treffen würden. Darum beweisen alle von Sir John zitierten Stellen aus dem Sachverständigenplan, in denen sich die Worte »to the Alliés« finden, im Grunde nichts. Es kommt bei jeder Auslegung auf die Herausfindung des Sinnes an, der hinter den Formulierungen steckt. Wenn Sir John meinen Ausdruck der Lückenausfüllung ablehnt, so wird er gewiß dagegen nichts einzuwenden haben, wenn ich sage, daß die Kunst der Auslegung eben in dem Herausarbeiten des Sinnes besteht, der in den ausdrücklichen Formulierungen steckt, und daß jedenfalls die interpretatio per analogiam eine legitime Methode der interpretatio ist. Die interpretatio per argumentum e contrario, die Sir John gegenüber dem Wortlaut des Plans anwendet, ist in unserem Falle nicht am Platze, schon weil den Stellen, in denen sich der Ausdruck »to the Allies« findet, mindestens ebenso viele Stellen gegenüberstehen, wo diese Klausel fehlt. Sodann aber darf das argumentum e contrario niemals bei außergewöhnlich gelagerten Fällen angewendet werden. Weshalb sollte gerade bei diesem internen Ausgleich, der ja in der Erstattung eines Vorschusses liegt, die deutsche Leistungsfähigkeit außer Betracht bleiben? Es dürfte, glaube ich, für die Reparationskommission schwer sein, diese Frage in befriedigender Weise zu beantworten und zugleich so zu beantworten, daß im Ergebnis der Grundsatz der Unverletzlichkeit des

Privateigentums nicht verletzt wird, d. h. daß nicht im tatsächlichen Ergebnis doch eine Konfiskation und keine Liquidation vorgenommen wurde. Endlich aber ist das argumentum e contrario wegen des Kap. XI über die inclusive amounts in diesem Falle völlig ausgeschlossen; denn dieses Kapitel besagt zum mindesten, daß jedenfalls eine starke Vermutung dafür spricht, daß alle Treaty payments unter die Annuitäten fallen.

„Im übrigen aber mag das alles sein, wie ihm wolle, die Deutschland im FV auferlegte Ersatzpflicht ist tatsächlich eine Leistung »to the Allies« im Sinne des Sachverständigenplans. Es hat bei der Liquidation eine Überschreitung jener imaginären Grenzlinie zwischen deutscher und alliierter Wirtschaft stattgefunden, und die Pflicht zum Lastenausgleich ist die eigentliche Leistungspflicht, die Deutschland von den Alliierten im FV ihnen gegenüber auferlegt wurde.

„Diese Leistungspflicht ist die erste Deutschland auferlegte Zahlung; Liquidation bedeutet Zahlung an die Alliierten auf dem Umwege über eine Zahlung an den Dritten, der eine Vorleistung gemacht hat, und zu dieser Zahlung an den Dritten ist Deutschland den Alliierten gegenüber verpflichtet. Sie sind es, die sich das haben zusagen lassen, um sicher zu sein, daß sie keine Konfiskation vornehmen. Ich habe noch immer keine Antwort von seiten der Reparationskommission auf die Frage gehört, warum gerade die Entschädigungspflicht in ein Vertragsdokument aufgenommen wurde. Das muß doch einen Sinn haben. Welchen?

„Die bisher von der anderen Seite gegebene Antwort, daß die Alliierten damit zum Ausdruck bringen wollten, daß sie die Sache nichts angehe, kann nicht überzeugen. Dann wäre ein völliges Schweigen im Vertrage das Natürliche gewesen. Aber die Aufnahme dieser Verpflichtung in ein zweiseitiges Rechtsgeschäft kann einfach nichts anderes bedeuten als das was die Deutsche Regierung daraus herleitet. In demselben Sinne hat sich übrigens auch Lord Blanesburgh in dem erwähnten Bericht ausgesprochen. In Ziffer 9 heißt es:

> »Da wir selbst nicht imstande sind, einen Vorläufer dieser Belastungen in dem alten Recht der Krone oder sonst irgendwo zu finden, so sehen wir uns in der Schlußfolgerung bestärkt, daß die anderweit bedungene angemessene Entschädigung die wahre Rechtfertigung einer so allgemeinen Belastung bildet«

und später unter Ziffer 11:

> »Es mag wohl beabsichtigt gewesen sein, daß diese Staatsangehörigen schließlich auf die Entschädigung verwiesen sein sollten, die ihre Regierung sich verpflichtet hat, ihnen zu zahlen.«

Endlich am Ende der Ziffer 12 sagt er ebenso klar, in völligem Einklang mit der Auffassung der Deutschen Regierung, daß die einzelnen deutschen Staatsangehörigen aus dem völkerrechtlichen Vertrage als solchem nicht Ansprüche gegen ihre eigene Regierung herleiten können, denn »Verträge sind Abmachungen zwischen Staaten«.

Das kann nur heißen, daß es sich auch nach Lord Blanesburgh um eine geradezu primäre und ausschließlich völkerrechtliche Pflicht des Deutschen Reiches gegenüber den gegenkontrahierenden alliierten Mächten handelt.

„Aber damit nicht genug. Die Alliierten haben selbst von den Entschädigungsnormen Gebrauch gemacht und sich auf sie berufen. Bei den deutschen Akten befindet sich eine große Menge von Briefen, sei es vom englischen Foreign Office, sei es vom Custodian, in denen die englische Regierung die einzelnen deutschen Staatsangehörigen unter Berufung auf Art. 297 i an die Deutsche Regierung als die auf Grund dieses Artikels zur Zahlung verpflichtete Stelle verweist. Ich verlese als eines von vielen Beispielen einen Brief vom September 1922, den ich zu den Akten des Gerichts übergebe:

»London, September 1922.

»In reply to your letter of the 24th August, I am directed by the Custodian to inform you that according to the provisions of the Peace Treaty, it was provided that all German owned property in England, including deposits at Banks, should be charged in favour of the British Government as a security for the payment by Germany of the amounts due to British Nationals for loss and damage sustained during the war.

»In order to prevent any hardship so far as the *individual* German owners were concerned, it was further provided that the German Government should compensate their own Nationals for any loss or inconvenience they might be put to through their property in England being detained.

»It would therefore appear that if Article 297 Subsection (i) of the Peace Treaty were *properly* carried out, *the only difference would be that instead of your drawing your money from the Bank in England you would obtain an equivalent sum from the German Government.*« [1])"

---

[1]) „In Erwiderung Ihres Briefes vom 24. August bin ich vom Zwangsverwalter beauftragt, Ihnen mitzuteilen, daß gemäß den Bestimmungen des FV die Vorschrift getroffen ist, daß alles Deutschen gehörende Vermögen in England, einschließlich der Bankdepositen, zugunsten der Britischen Regierung als Pfand dafür verhaftet sein soll, daß Deutschland die Beträge bezahlt, die es britischen Staatsangehörigen für während des Krieges erlittene Verluste und Schäden schuldet.

„Um jede Härte gegenüber den einzelnen betroffenen deutschen Eigentümern zu verhüten, wurde weiter bestimmt, daß die Deutsche Regierung ihre eigenen Staatsangehörigen wegen jedes Verlustes oder jeder Unzuträglichkeit entschädigen solle, die sie dadurch, daß ihr Eigentum in England zurückbehalten wird, über sich ergehen lassen müssen.

„Daraus möchte sich ergeben, daß, wenn Art. 297i FV gehörig durchgeführt wird, der einzige Unterschied [für Sie] der wäre, daß Sie, statt Ihr Geld bei der Bank in England abzuheben, eine entsprechende Summe von der Deutschen Regierung erhielten."

Der Präsident des Schiedsgerichts fragt, wer — nicht welche Persönlichkeit, sondern welcher Beamte oder welche Stelle — den Brief unterzeichnet hat; der deutsche Vertreter erwidert: Der Treuhänder für das feindliche Eigentum.

„Es scheint mir ein unlösbarer innerer Widerspruch darin zu liegen, wenn sich die alliierten Regierungen auf eine sie befreiende und Deutschland belastende Klausel eines zwischen ihnen und Deutschland geschlossenen Vertrages berufen und in anderen Zusammenhängen leugnen, daß die Verpflichtung ihnen gegenüber kontrahiert wurde. Die Sachverständigen sagen, daß die Tilgung und Verzinsung der auswärtigen Anleihe darum aus den Annuitäten zu decken ist, weil es sich bei der Anleihe um eine antizipierte Reparationszahlung handelt. Dem entspricht unsere These, daß es sich bei der Entschädigungspflicht um die nachträgliche Zahlung einer bereits fälligen Reparationsverpflichtung handelt, deren Abtragung daher mit demselben Recht aus den Annuitäten erfolgen muß; ja, mit größerem Recht, da diese Art der nachträglichen Abtragung von allem Anfang an geplant und im FV selbst vorgesehen war. Gewiß liegt etwas Außerordentliches darin, daß es sich um eine Verpflichtung gegenüber auswärtigen Mächten zugunsten der eigenen Staatsangehörigen handelt. So weit es daher auch an sich zutreffend ist, wenn Sir John unter Anführung internationaler Gerichtsentscheidungen darauf hinweisen konnte, daß für Verpflichtungen dieser Art keine Vermutung streitet, hier scheidet die ganze Frage der Vermutung überhaupt aus, da ein klares: ita scriptum est vorliegt. Es dürfte nicht angängig sein, zuerst ungewöhnliche Verpflichtungen zu statuieren und später den verpflichtenden Charakter der Vorschrift unter Berufung auf das Ungewöhnliche zu leugnen.

„Die Deutsche Regierung kann auch nicht zugeben, daß man dem bisher Ausgeführten entgegenhalten dürfe, daß die Annuitäten mit der Zahlung durch die Deutsche Regierung auf das Konto des Generalagenten »allied funds« werden. Es sind Fonds zur Erfüllung der deutschen Vertragspflichten gegenüber den Alliierten, Fonds, die von dem Generalagenten als Treuhänder bis zu ihrer Zuführung an die Empfangsberechtigten verwaltet und von ihm an diese bezahlt werden. Zuweisungen an deutsche Behörden zum Zwecke der Auszahlung an deutsche Staatsangehörige sind keine Seltenheit, so z. B. an die deutschen Staatsangehörigen, deren Eigentum von den Besatzungsbehörden requiriert worden ist. Die Auszahlung könnte sich technisch bei der Liquidationsentschädigung ähnlich, oder auch in beliebiger anderer Form, vollziehen; auf diese Formenfrage kommt es aber in diesem Schiedsverfahren nicht an. Die Annuitäten gehören darum keineswegs den Alliierten, sie befinden sich in der Hand eines Treuhänders und sind in dessen Hand belastet mit allen den Verpflichtungen, die gegenüber deutschen Staatsangehörigen aus dem FV bestehen. Es bleibt daher auch richtig, daß der alliierte Steuerzahler um den Betrag der

Annuität (versteht sich: gekürzt um diese im Wesen der Sache liegende Belastung) entlastet wird.

„Wenn die Reparationskommission zur weiteren Begründung ihrer These, daß die Entschädigungspflicht eine rein innerdeutsche Angelegenheit sei, darauf hinweist, daß die Entschädigungsbeträge ja der deutschen Wirtschaft wieder zugute kommen und daß dazu die für die Alliierten gezahlten Annuitäten nicht dienen dürften, so kann die Deutsche Regierung auch dem nicht beitreten. Der FV hat die ja zum Wesen jeder Reparationszahlung gehörige Substanzergänzung für Liquidationsverluste ausdrücklich vorgeschrieben.

„Die Wirtschaftslage, auf Grund deren die Sachverständigen Anfang 1924 die Leistungsfähigkeit Deutschlands und die Möglichkeiten seines Haushalts schätzten und danach dann die Höhe der jährlichen Belastung mit Treaty payments festsetzten, umfaßte diesen vom FV vorgeschriebenen und von den Sachverständigen natürlich nicht beseitigten Anspruch. Die einzige Form im übrigen, in der die alliierten Gläubigermächte an einer etwaigen wirtschaftlichen Kräftigung Deutschlands nach dem Sachverständigenplan teilnehmen können, sind die Formen, die in den Bestimmungen über den Wohlstandsindex zum Ausdruck gekommen sind. Für unsern Fall kommt aber diese Frage nicht in Betracht, da es für sie allein entscheidend ist, daß es sich um eine deutsche Zahlungsleistungspflicht gegenüber den Alliierten aus dem FV handelt, die den Haushalt eben darum nicht außerhalb der Annuitäten belasten darf.

„Die Deutsche Regierung ist grundsätzlich der Ansicht, daß es für die Beantwortung der Schiedsfrage nicht darauf ankommt, wann das Eigentum übergeht, sondern auf den Augenblick, wann die Entschädigungen legitimerweise den deutschen Haushalt durchlaufen. Ich kann es aber nicht unterlassen auf diese Frage einzugehen, schon weil sie in den Argumentationen der Reparationskommission eine gewisse Rolle gespielt hat. Es ist nicht zweifelhaft, daß durch die Beschlagnahme und die Unterstellung des Eigentums unter den Custodian oder einen Sequester das Eigentum als solches nicht übergeht, daß bis zur Veräußerung der Objekte der bisherige Eigentümer der Sache Eigentümer bleibt. Ja, auch nach der Veräußerung der Sache ist der Erlös noch ein in der Verwaltung des Sequesters oder Custodian stehendes Vermögensstück des bisherigen Eigentümers. Die betreffende alliierte Regierung hat ja auch dann noch die Möglichkeit zu entscheiden, ob der Erlös an den Eigentümer herausgegeben oder für Reparationen oder andere gleichgestellte Ansprüche verwendet werden soll. Mit dem Inkrafttreten des FV ging daher unzweifelhaft das Eigentum nicht über, sondern es handelte sich nur um die Pfandverhaftung dieses Eigentums.

„Diese Frage ist bisher eigentlich noch nie strittig gewesen, so daß ich mich fast scheue, Autoritäten zu ihrer Stütze anzurufen. Wenn dies aber nötig sein soll, so darf ich wieder auf eine Stelle aus dem bereits zitierten Buche von Gidel verweisen, wo es auf Seite 13 heißt:

»Daß dieser Gedanke der Achtung des feindlichen Privateigentums durch den Versailler Vertrag und die zu seiner Ausführung erlassenen innerstaatlichen Verfügungen in Frankreich aufrecht erhalten worden ist, läßt sich leicht an einem Beispiel zeigen: das Gesetz vom 7. Oktober 1919 über die Liquidation des kriegssequestrierten Vermögens Art. 2 Abs. 2 behält dem französischen Staat das Recht vor, innerhalb einer bestimmten Zeit die beschlagnahmten Gegenstände zu dem von der beratenden Liquidations-Kommission festgesetzten Mindestpreis zu erwerben; dieses Vorkaufsrecht, das damit dem Staat gegeben wird, wäre unverständlich, wenn der Staat schon Eigentümer dieser Vermögensstücke wäre.«

„Auch in dem Berichte von Lord Blanesburgh spricht Ziffer 8 davon, daß lediglich »eine Belastung« durch die »Treaty of Peace Order« dem Eigentum auferlegt worden ist: »Diese Belastung legt ein Ausfuhrverbot auf das Eigentum der früher feindlichen Staatsangehörigen.« Und dieser Ausdruck wird nicht nur in diesem Artikel, sondern auch sonst mehrfach wiederholt. Auch der vorhin überreichte Brief des britischen Custodian geht in völliger Übereinstimmung mit der Note vom 16. Juni 1919 von derselben Auffassung aus.

„Der Ersatzanspruch für die Liquidationsschäden entsteht aber spätestens in dem Augenblick, in dem der Erlös für Reparations- oder gleichgestellte Zwecke verwendet wird. Vorher ist nur ein Beschlagnahmeschaden entstanden, der in der Entziehung der Verfügungs- und Nutzungsbefugnis besteht. Der Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die eigentliche Enteignungsentschädigung, die neben der Beschlagnahmeentschädigung steht, ist spätestens bei der Gutschrift auf Konto 297 dann gegeben, wenn der Eintragung der Erlöse auf der Kreditseite eine bestimmte Eintragung auf der Debetseite (z. B. auf Debetseite der Schadenersatzanspruch eines bestimmten Engländers, Franzosen, Italieners oder Belgiers aus Artikel 297 e) gegenübergestellt wird. Bei der Gutschrift auf das Konto 243 bedarf es einer besonderen Eintragung auf der Debetseite nicht, weil in diesem Fall auf Debetkonto die allgemeine Reparationsschuld Deutschlands bereits steht.

„Sollte also das Gericht auf diese Fragen Gewicht legen, so würde der vor dem 1. September 1924 entstandene Beschlagnahmeschaden und ebenso der Ersatz für Liquidationen, bei denen eine Kredit- und Debeteintragung auf das Konto 297, bzw. eine Krediteintragung auf das Konto Art. 243 vor dem 1. September 1924 erfolgt ist, nicht auf die Annuitäten anzurechnen sein. Dagegen müßte folgerichtig anrechnungsfähig sein der Beschlagnahmeschaden seit dem 1. September 1924 und der Enteignungsschaden für alle Liquidationen, deren Erlös auf Kreditkonto 297 einer Eintragung auf Debetkonto nach dem bezeichneten Tage gegenübergestellt oder deren Erlös auf Kreditkonto Art. 243 nach diesem Stichtage eingetragen wird.

„Man wird zur Stützung für diese Eventualargumentation darauf hinweisen können, daß erst mit der Gutschrift der Betrag Deutschland zugute kommt und daß auch in der Note vom 16. Juni 1919 in gewisser Weise auf diese Kreditierung hingewiesen wird:

»Alles, was aus dem deutschen Vermögen erlöst worden ist oder werden wird, wird Deutschland, welches mit der Entschädigung seiner Staatsangehörigen belastet ist, gutgeschrieben und verringert die Schuld Deutschlands gegenüber den Alliierten und Assoziierten.«

„Die Reparationskommission selbst hat in anderen Zusammenhängen für die deutschen Leistungen die Eintragung auf Kreditkonto und nicht das Datum des Eigentumsübergangs als maßgebend bezeichnet, selbst in Fällen, wo nach, wie ich glaube, begründeter Ansicht der Deutschen Regierung der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs hätte maßgebend sein müssen. Als es sich im Frühjahr 1921 um die Vorauszahlung von 20 Milliarden bis zum 1. Mai 1921 gemäß Art. 235 handelte, hat die Reparationskommission sich bei der wesentlichen Frage der Anrechnung des Wertes der gemäß Art. 256 übergehenden Staatsgüter in den abgetretenen Gebieten geweigert, den Tag des Eigentumsübergangs, der hier sicher am 10. Januar 1920 gleichzeitig mit der Gebietsabtretung erfolgte, für das was Deutschland bis zum 1. Mai 1921 geleistet hat, zu Grunde zu legen. So heißt es bereits in der Note vom 26. Februar 1921.

„Dieselbe Argumentation wird dann in der Note vom 15. März 1921 wiederholt. Der Fehlbetrag an den 20 Milliarden, den die Reparationskommission in der Note vom 3. Mai unter Konstatierung einer Vertragsverletzung Deutschlands feststellte, folgte im wesentlichen aus der Nichtanrechnung des Wertes der Staatsgüter wegen mangelnder Gutschrift. Es ist bekannt, daß dies zu der Sanktionsdrohung der Ruhrbesetzung in der Note der alliierten Mächte vom 5. Mai 1921 führte. Es würde also nur dem Standpunkt der Reparationskommission und der alliierten Regierungen entsprechen, wenn auch bei unserer Frage zum mindesten in der hier bezeichneten Weise verfahren würde.

„Bei der Beantwortung der Schiedsfrage wird das Gericht weiter erwägen können, ob und inwieweit der Beschlagnahmeschaden, der nach dem 1. September 1924 entstanden ist, oder nur der nach diesem Datum entstandene Enteignungsschaden auf die Annuitäten anrechenbar ist.

„In diesen Fällen würde zwar noch ein Teil der Entschädigungspflicht nicht auf die Annuitäten angerechnet werden, was grundsätzlich nicht der Auffassung der Deutschen Regierung entspräche. Ich wollte aber trotzdem nicht unterlassen, auch auf diese Gesichtspunkte hinzuweisen, die dem Gericht für die Beantwortung der Schiedsfrage von Bedeutung sein könnten.

„Endlich darf ich noch zwei Punkte, die mit dem Schiedsspruch vom 24. März 1926 zusammenhängen, berühren.

„Die Entscheidung in der Restitutionsfrage ist nicht, wie Sir John meinte, für unseren Fall präjudizierlich. Wohl ist in den deutschen Schriftsätzen die Entschädigungsfrage damals leise berührt worden; das Gericht hat aber seine die deutsche These abweisende Entscheidung aus ganz anderen Gesichtspunkten begründet, auf Grund welcher die Entschädigungsfrage völlig ausschied.

„Und sodann: selbst wenn im Gefolge des hier erbetenen Schiedsspruchs eine Neuverteilung der Annuitäten unter die Alliierten notwendig würde, so könnte diese Tatsache den erbetenen Spruch wohl nicht beeinflussen. Trotzdem unzweifelhaft die Entscheidung vom 24. März 1926 über die oberschlesische Sozialversicherung eine Neuverteilung der Annuitäten erforderlich machte, hat das Gericht im Sinne der deutschen These die Anrechnung der Sozialversicherungsbeträge auf die Annuitäten entschieden.

„Die Deutsche Regierung bittet das Schiedsgericht, eine Entscheidung über die ihm durch den Schiedsvertrag vom 25. März 1926 vorgelegte Frage im Sinne ihrer Anträge zu fällen. Sie drückt zugleich die Hoffnung aus, daß, insoweit diese Frage in ihrem Sinne beantwortet wird, die dann erforderliche Einigung mit den alliierten Regierungen über die Durchführung des Spruches zu einem schnellen, beide Teile befriedigenden und dem Geiste sowohl des Sachverständigenplans wie des Versailler Vertrages entsprechenden Ergebnis führen werde. Sollte der Hohe Gerichtshof noch weitere Auskünfte über irgend welche Punkte von mir wünschen, die er für präjudizierlich hält, so stehe ich völlig zur Verfügung des Hohen Gerichtshofs."

2. *Ausführungen des Vertreters der Reparationskommission Maître Lyon in der Nachmittagssitzung vom 25. Januar 1927.*

In seinem Schlußvortrag verwies der Vertreter der Reparationskommission, Maître Lyon, nachdem er die Frage des Gerichts beantwortet hatte[1]), zunächst noch einmal auf die zwei Hauptstellen des XI. Kap. des Sachverständigenplans:

> »Bevor wir diesen Teil unseres Berichtes verlassen, wünschen wir es völlig klarzustellen, daß die in dem vorstehenden Überblick über die aufeinander folgenden Jahre angegebenen Summen Deutschlands gesamte Verpflichtungen gegenüber den Alliierten und Assoziierten Mächten hinsichtlich der durch den Krieg verursachten Kosten umfassen«;

und

> »Überall wo wir in diesem Bericht oder in seinen Anlagen Zahlungen, Reparationen, an die Alliierten zu zahlende Beträge erwähnen, brauchen wir diese Ausdrücke, um alle von Deutschland an die Alliierten und Assoziierten Mächte für diese Kriegskosten zu zahlenden Lasten einzuschließen.«

---

[1]) Vgl. u. S. 214.

„Nun können diese Stellen, ob man sie einem Franzosen oder irgend einem europäisch denkenden Menschen vorlegt, nur eine Bedeutung haben: jede für jedes der aufeinander folgenden Jahre, die successive years, bestimmte Annuität muß alle diejenigen Summen einschließen, darf aber auch nur diejenigen Summen einschließen, welche Deutschland den alliierten und assoziierten Mächten zu zahlen hat und welche dazu bestimmt sind, diesen Mächten die Ausgaben zu ermöglichen, welche ihnen aus dem Anlaß des Krieges aufliegen und welche von ihnen allein zu bestreiten sind.

„Nun übersetzt aber die Deutsche Regierung, ihrem Argument zuliebe, diese Stellen folgendermaßen: die für die aufeinander folgenden Jahre bestimmten Annuitäten können und müssen Summen in sich schließen, deren Höhe die Deutsche Regierung bestimmt, die sie selbst unter ihre Staatsangehörigen verteilen wird und deren Zahlung in den künftigen Jahren der Laufzeit des Plans keinen gleichzeitigen Vorteil zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte mit sich bringt, Summen, welche für Ausgaben bestimmt sind, von denen der Vertrag ausdrücklich erklärt hat, daß sie zu Lasten, zu ausschließlichen Lasten der Deutschen Regierung gehen sollten.

„Der Gegensatz zwischen diesen beiden Auslegungen fällt in die Augen; ich bin der Meinung, daß nur die erste sowohl dem Geist als dem Wortlaut des Vertrags [1]) entspricht.

„Nehmen wir ein bestimmtes hypothetisches Beispiel:

„In irgend einem künftigen Jahr, in dem die Annuität ihre volle Höhe erreicht hat, zahlt die Deutsche Regierung 500 Mill. Goldmark in die Kasse des Generalagenten. Die Summe wird unter die Gläubigermächte verteilt, die sie, nehmen wir an, ganz an ihre durch den Krieg geschädigten Staatsangehörigen austeilen. Der Deutschen Regierung werden 500 Mill. Goldmark gutgeschrieben; auf dem Debetkonto der alliierten und assoziierten Mächte erscheint unter Reparationen die gleiche Summe. Wir stehen mitten in der Anwendung der beiden Stellen des Kap. XI, die ich eben verlesen habe; es handelt sich wirklich um die aufeinander folgenden Jahreszahlungen. Nehmen wir an, die These der Deutschen Regierung behielte recht. Die Deutsche Regierung nimmt, in einem gegebenen Jahr, die Summe von 500 Mill. GM., um sie unter ihre Staatsangehörigen unter den Bedingungen, die diese gestellt haben, zu verteilen. Als die Deutsche Regierung diese 500 Mill. GM. in die Kasse des Generalagenten einzahlte, wurden ihr 500 Mill. GM. gutgeschrieben. Auf welches Debetkonto kann man nun die entsprechende Summe bei den Gläubigern buchen? Ich nehme nicht an, daß die Deutsche Regierung behaupten will, es bestehe ein Konto der Alliierten, auf dem ihnen etwas zu Lasten geschrieben werden kann und welches sich »Konto der seitens der Deutschen Regierung an ihre Staatsangehörigen gemäß der deutschen Gesetzgebung gezahlten Entschädigungen« nennte? Dann

---

[1]) Im französischen „Traité", wahrscheinlich versehentlich für „Plan".

gibt es nur eine Alternative: entweder man wird die Gutschrift der 500 Mill. GM. wieder tilgen, oder man wird sie ohne irgendein entsprechendes Debet auf der Rechnung der alliierten und assoziierten Mächte bestehen lassen; in beiden Fällen aber wird die Annuität, die auf zweieinhalb Milliarden GM. festgesetzt war, die unter die alliierten und assoziierten Mächte zu verteilende Annuität, tatsächlich auf zwei Milliarden GM. reduziert sein.

„Wir behaupten, daß eine derartige an sich unvermeidliche praktische Folge der deutschen These beweist, wie völlig in dieser These die Texte verkannt werden, die ich vorhin dem Schiedsgericht ins Gedächtnis gerufen habe.

„Allerdings stützt sich die Deutsche Regierung, immer innerhalb des Kap. XI, auf die beiden folgenden Sätze des Schlußabsatzes:

> »Das Komitee hat Kenntnis von der bedeutsamen Tatsache genommen, daß Deutschland nicht in der Lage ist, sich über seine Verpflichtungen aus dem Versailler Vertrage zu vergewissern, weil ihm von Zeit zu Zeit im Laufe des Jahres Forderungen gestellt werden,« —

der französische Text sagt »des demandes«, der englische »demands«,"

> »die im voraus nicht berechnet werden können . . . Die Schwierigkeit wird in befriedigender Weise überwunden werden, wenn Deutschlands Verpflichtungen für jedes bestimmte Jahr unserem Plan entsprechend genau umgrenzt werden und wenn sie, wie oben vorgeschlagen, alle möglichen Lasten Deutschlands einschließen, die inneren wie die äußeren.«

„Wenn nun der Plan hier von Forderungen spricht — und ich betone noch einmal, daß das englische Wort demands hier viel stärker ist als das französische demandes — von Forderungen, die das Gleichgewicht des deutschen Haushalts stören könnten, so sind das ganz offenbar Forderungen, die von den alliierten und assoziierten Mächten und nicht von deutschen Staatsangehörigen gestellt werden. Die Deutsche Regierung hat — wie es ja leider auch alle alliierten und assoziierten Mächte tun mußten — die Aufgabe, diese Forderungen zu ermäßigen und sie mit Hilfe der Landesgesetzgebung ihren finanziellen Mitteln anzupassen; nur Forderungen, die, von den alliierten und assoziierten Mächten erhoben, auf einer internationalen, durch die Deutsche Regierung einseitig nicht zu modifizierenden Abmachung ruhten, können denkbarerweise dem deutschen Haushalt jene Gefahr der Störung des Gleichgewichts bringen, die man vermeiden wollte. Deshalb sagen die Sachverständigen in dem zuletzt angeführten Satz, daß diese Belastungen, diese Verbindlichkeiten Deutschlands in keinem Fall über den Höchstbetrag der Annuitäten hinausgehen dürfen: es handelt sich um Verpflichtungen Deutschlands gegenüber den Alliierten (en regard des Alliés). Man hat die Höchstgrenze der Annuitäten festgesetzt, um das Gleichgewicht des Haushalts zu sichern; die Alliierten können von Deutschland, in einem bestimmten Jahr, keine Summe fordern, die zweieinhalb Milliarden GM. überschritte. Aber umgekehrt

wäre es dem Sinn und Wortlaut des Plans zuwider, wenn man in die Annuitäten Beträge einfügte (incorporer), die nicht für die alliierten und assoziierten Mächte bestimmt sind, derart daß die Annuität sich nicht nur nicht erhöhte — was dem Sinn des Plans zuwiderliefe —, sondern sich sogar verringerte, was, wie ich behaupte, dem Sinn des Plans nicht weniger widerspricht.

„So ist das erste wesentliche in der deutschen These verkannte Prinzip dies, daß die Annuität nur Zahlungen an die alliierten und assoziierten Mächte in sich schließen kann.

„Zweifellos umfaßt jede Annuität vermöge der Vorschriften über die Durchführung des FV, besonders auf dem Gebiet der Naturalleistungen, Zahlungen an deutsche Staatsangehörige, welche Waren geliefert oder Dienste geleistet haben. Aber in dem System der aufeinander folgenden Jahreszahlungen muß für jede einzelne Annuität und innerhalb ihrer Grenzen, wenn ich so sagen darf, rechnungsmäßig zwischen den Handlungen der Vertragserfüllung, die den deutschen Staatsangehörigen einen Verdienst bringen, und einem Vorteil, den die alliierten und assoziierten Mächte aus der betreffenden Übertragung an sie ziehen, eine wechselseitige Beziehung und Gleichzeitigkeit gegeben sein (correspondance et synchronisme). Der Plan ist so aufgebaut, daß jede Annuität an Markzahlungen für Deutsche innerhalb der deutschen Wirtschaft nur so viel enthält als einem den alliierten und assoziierten Mächten oder ihren Staatsangehörigen erwachsenden, mit jener Zahlung zusammenhängenden (corrélatif) und gleichzeitigen Vorteil entspricht. Deshalb heißt es nach unserer Auffassung die wirtschaftliche Struktur des Plans zerstören und den im Bericht der Sachverständigen klar ausgedrückten Willen zum Auslöschen der Vorgeschichte, zum Vergessen sowohl der früheren Zahlungen als der früheren Zahlungssäumnisse Deutschlands und zu einem am 1. September 1924 seinen Anfang nehmenden neuen Verlauf der Wiedergutmachung verkennen, wollte man in eine Jahreszahlung des Plans Zahlungen an deutsche Staatsangehörige einschließen, welche den Gegenwert bilden zu Werten, zu Vermögensstücken, die schon am 10. Januar 1920 aus der deutschen Wirtschaft herausgenommen waren. Endlich aber hieße dies auch die Aufsicht unmöglich machen, die der Generalagent über jede einzelne Annuität mit einer, wie ich sicher bin, von beiden Seiten anerkannten Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit führt.

„Ein weiterer wesentlicher Grundsatz des Plans, auf den sich die Reparationskommission gegenüber der deutschen These beruft, ist der, daß alle Einzelbeträge jeder Jahreszahlung in das Eigentum der alliierten Gläubigermächte übergehen, sobald sie in die Kasse des Generalagenten für die Reparationszahlungen gelangen. Das ist in Kap. XII des Plans kurz aber kategorisch so ausgedrückt:

> »Alle Zahlungen auf Reparationskonto (Zinsen und Tilgungsquoten der Eisenbahn- oder Industrieobligationen, Beförderungssteuer oder Haushaltsüberschüsse) sind in Goldmark oder deren

Gegenwert in deutscher Währung an die Notenbank auf Konto des ‚Agenten für Reparationszahlungen' zu leisten. Diese Zahlung bildet den endgültigen Akt der Deutschen Regierung zur Erfüllung der ihr auf Grund des vorliegenden Planes obliegenden finanziellen Verpflichtungen.«

„Das bedeutet, unserer Meinung nach, klar, daß jede Einzahlung die doppelte Wirkung hat, dem Gläubiger zuzukommen und den Schuldner endgültig zu befreien. Es macht in dieser Hinsicht wenig aus, daß die in die Kasse des Generalagenten eingezahlten Summen in Bezug auf ihre Übertragung ins Ausland gewissen Servituten unterworfen sind: der Ausschuß, der darüber zu wachen hat, daß diese Servituten beobachtet werden, besteht ausschließlich aus Vertretern der Gläubigermächte, und der Plan trifft in keinem Fall Vorsorge dafür, daß der deutschen Wirtschaft ein Bruchteil der in das Eigentum der Alliierten übergegangenen Summe zurückerstattet würde. Ich habe mich gewundert, hier den Generalagenten als Treuhänder (trustee) beider Parteien bezeichnet zu hören. Wenn ich den Sachverständigenplan lese, so finde ich davon nichts. Der Treuhänder ist in Wahrheit von der Reparationskommission ernannt, welche ihrerseits die Gläubigermächte vertritt; er ist der Vertreter — ein Vertreter mit besonderen Vollmachten und einer sehr weitgehenden Autonomie, aber doch nur der Vertreter — dieser Gläubigermächte.

„Dieser Grundsatz ist so wesentlich, daß er auch in den meisten Ausführungsgesetzen zum Dawes-Plan einen Platz gefunden hat, so in § 22 Ziffer 2 des Gesetzes über die Industrieobligationen:

»Durch die Zahlung an die Bank wird der Unternehmer, durch die Zahlung auf das Konto des Agenten für die Reparationszahlungen für Rechnung des Treuhänders wird die Bank dem Gläubiger gegenüber befreit«,

und in § 34 desselben Gesetzes:

»Durch die Einzahlung der Zins- und Tilgungsbeträge auf das Konto des Agenten für die Reparationszahlungen wird die Bank den Inhabern der Industriebonds und der Zinsscheine gegenüber befreit.«

Und derselbe Grundsatz, wenn auch weniger ausführlich, im Gesetz über die Reichsbahngesellschaft.

„So finden wir überall ganz klar die Vorstellung von Zahlungen, welche den Schuldner endgültig befreien und in Ausführung des Plans aus der deutschen Wirtschaft als Gesamtheit kommend unter den verschiedenen im Plan vorgeschriebenen Formen an den gemeinsam Beauftragten der Gläubigermächte, den Generalagenten für die Reparationszahlungen gelangen.

„Daraus ergibt sich eine doppelte Folge: eine zugunsten des Gläubigers und eine zugunsten des Schuldners. Der Gläubiger kann, wenn er einen Teil der Annuitäten empfangen hat, nicht verlangen, daß die Zahlung wiederholt oder ergänzt werde — etwa in dem Fall, daß ein eingezahlter Goldmarkbetrag durch Kursschwankung seinen

Wert verlöre. Andererseits kann der Schuldner nie und auf keine Weise fordern, daß ihm ein Teil der in die Kasse des Generalagenten eingezahlten Summen, unter welchem Vorwand es auch sei, vom Generalagenten zurückerstattet werde, es sei denn für Zwecke der alliierten und assoziierten Mächte (de servir aux Puissances Alliées et Associées). Wäre das anders, so würde in einem gegebenen Augenblick eine Summe aus der Kasse des Generalagenten herausgehen, ohne daß eine entsprechende Wertübertragung zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte stattfände; das wäre eine Zahlung sine causa; es wäre eine durch nichts gerechtfertigte Rückerstattung eines Teils der früher an den Generalagenten zum ausschließlichen Vorteil der alliierten und assoziierten Mächte gezahlten Summen an die deutsche Wirtschaft.

„Zudem würde ein Grundsatz verkannt, auf den wir uns ebenfalls berufen haben und der sich in Kap. XVII des Plans findet. Die Sachverständigen sagen:

»Am Schluß dieses Teils unseres Berichts möchten wir noch einige Punkte ganz besonders hervorheben: . . . Vom Standpunkt des Steuerzahlers in den Gläubigerländern bedeutet der Plan zu gehöriger Zeit eine jährliche Erleichterung in Höhe von zweieinhalb Milliarden nebst demjenigen Betrag, der sich nach dem Wohlstandsindex etwa ergibt.«

„Man sage mir, wie, wenn 300 bis 400 Millionen GM. aus der Kasse des Generalagenten herausgehen, um seitens der Deutschen Regierung nach freiem Ermessen als Entschädigung an ihre Staatsangehörigen verteilt zu werden, der Plan noch jene ihm von seinen Verfassern ausdrücklich zugeschriebene Wirkung haben kann!

„Die von der Deutschen Regierung aufgestellte These verkennt aber nicht nur den Plan; sie hat auch den schweren Mangel, daß sie den FV mit Schweigen übergeht oder vielmehr ihn in zwei wesentlichen Punkten ernstlich modifiziert.

„Wer hat, erstens, nach dem FV dafür zu sorgen, daß die streitigen Entschädigungen gezahlt werden? Oder um es noch genauer zu fassen: liegt die fragliche Verpflichtung den alliierten und assoziierten Mächten ob, die sie durch das Mittel der von der Deutschen Regierung dazu zur Verfügung gestellten Summen zu erfüllen hätten, oder ist es eine Verpflichtung, die von Anfang bis zu Ende der Deutschen Regierung, und ihr allein, obliegt?

„Ich muß sagen, daß ich nicht verstehe, wie man die letztere Auffassung überhaupt in Zweifel ziehen kann, wenn man die verschiedenen einschlägigen Bestimmungen des FV liest. Ich will nur zwei anführen, Art. 145 und Art. 260:

Art. 145.

». . . . . Der Deutschen Regierung liegt es ob, aus diesem Anlaß ihre Reichsangehörigen zu entschädigen.«

Art. 260.

». . . . . Deutschland übernimmt die Verpflichtung, seine auf diese Weise enteigneten Angehörigen zu entschädigen.«

In den zwei Dokumenten aber, welche die Deutsche Regierung zur Unterstützung ihrer Ansicht angeführt hat — der Ansicht, daß es sich um eine wirkliche Verpflichtung der Alliierten handle —, sehe ich keine Bestätigung, sondern die offensichtliche Widerlegung der deutschen These.

„Was sagt nun zunächst die Note der Alliierten vom 16. Juni 1919, auf die man sich berufen hat? »Die deutschen privaten Interessen werden durch die vorgesehenen Bestimmungen nur in dem Maß verletzt, in welchem Deutschland selbst das bestimmen wird.« Kann man klarer ausdrücken, daß es der Deutschen Regierung zusteht, die Entschädigungen an ihre Staatsangehörigen je nach den Umständen, nach den Bedürfnissen des Haushalts und der Lage der Finanzen zu erhöhen oder herabzusetzen?

„Ferner: »Alles was aus dem deutschen Eigentum erlöst ist oder erlöst werden wird, wird Deutschland gutgeschrieben werden, welches mit der Entschädigung seiner Reichsangehörigen belastet ist.«

„In dem Verwaltungsbericht für 1923, den die Kommission unter Vorsitz von Lord Blanesburgh erstattet hat und der heute früh zitiert worden ist, finde ich zwei Stellen, die unsere These auf eklatante Weise bestätigen. Ich lese die Stelle auf Seite 20, die unvollständig zitiert wurde, ganz:

»Es mag wohl die Absicht gewesen sein — und bei Berücksichtigung aller Umstände mit gutem Grund die Absicht gewesen sein —, daß diese Staatsangehörigen (Deutsche, Österreicher, Ungarn) schließlich auf die Entschädigung angewiesen sein sollten, die ihre Regierungen sich verpflichtet haben, ihnen zu zahlen; denn man kann mit Recht von einem Staatsangehörigen verlangen, daß er die Folgen der Zahlungsunfähigkeit (failure) seiner Regierung hinnimmt, so eng ist er mit seiner Regierung verbunden (so closely is he identified with his own Government).«

„Kann man deutlicher sagen, daß es die Deutsche Regierung, der deutsche Staatshaushalt sind, welche allein die Last einer solchen Zahlung tragen, und daß, wenn die Deutsche Regierung zu gegebener Zeit — ich wiederhole den Text fast wörtlich — unfähig ist, die ihrem Staatsangehörigen geschuldete Entschädigung zu zahlen, dieser das Los seiner Regierung eben teilen muß, weil er auf irgend eine Art so eng mit ihr verbunden ist?

„Ich finde weiter unten in dem Bericht dieselbe Formel. Der Bericht ist von einer Kommission erstattet, die zu ermitteln hatte, ob das Vermögen einer Anzahl deutscher Reichsangehöriger ihnen zurückzugeben sei — Vermögen, das auf großbritannischem Gebiet liquidiert worden war; Reichsangehörigen, die britischer Geburt und Herkunft

waren oder die auf britischem Gebiet vor dem Krieg ihren Wohnsitz hatten; »Personen, die durch den Krieg so schwer gelitten haben.«

„Auf Seite 22 sagt der Bericht:

»Der Umstand, daß man ohne vorherige Warnung von den Traditionen unseres Landes abgewichen ist, gibt genügenden Grund dafür ab, daß in geeigneten Fällen von der Freigabemöglichkeit weitherzig Gebrauch gemacht wird, zumal zugunsten von Leuten, von denen viele eher Engländer sind als sonst irgend etwas, die in großer Zahl im Krieg auf unserer Seite gefochten haben — und in noch größerer Zahl haben es ihre Söhne getan —, die sämtlich ein Anrecht an England haben und von denen kein einziger für die Unfähigkeit (failure) der zuständigen Regierung des früher feindlichen Staates, angemessene Entschädigung zu zahlen, verantwortlich gemacht werden kann. Man muß sich daran erinnern, daß diese Nichtzahlung (failure) seitens des zuständigen Staates den Geschädigten ohne jedes Rechtsmittel läßt. Friedensverträge sind Verträge zwischen den Staaten; kein Untertan hat aus einem Staatsvertrag, den seine Regierung geschlossen hat, einen Anspruch gegen sie auf Erfüllung oder Ersatz wegen Nichterfüllung der Vertragsbestimmung in irgendwelcher Hinsicht.«

„Faßt nicht Lord Blanesburgh, einer der ersten, wenn auch nicht der einzige Unterzeichner des Berichts, hier den Fall ins Auge, daß die Deutsche Regierung aus Finanzgründen sich außerstande sähe, gewissen Reparationspflichten zu genügen und gewisse Entschädigungen zu zahlen? Auf jeden Fall möchte ich aus den beiden Stellen schließen, daß man unmöglich dieses Dokument so auslegen kann, als hätten seine Verfasser irgendwann gedacht, daß die Entschädigungen, um die es sich hier handelt, jemand anderem als der Deutschen Regierung — etwa gar den alliierten Gläubigermächten — oblägen.

„Nun umgeht aber die Deutsche Regierung geschickt diese Schwierigkeiten, indem sie das vornimmt was wir Juristen eine Novation durch Substituierung eines neuen Schuldners nennen: sie substituiert sich selbst die Gläubigermächte. Sie sind es, die in dieser Sache nun vor die Regelung der Entschädigungen gestellt werden, ohne daß zur Stunde irgend ein entsprechender Vorteil für sie sich daraus ergäbe.

„Sie sind es, denen diese Ausgaben zur Last fallen; denn diese Ausgaben sollen ja vorweg entnommen werden aus den Beträgen, welche an den Generalagenten eingezahlt, das Eigentum der Gläubigermächte geworden sind.

„Dem möchte ich mit einem alten französischen Rechtssprichwort entgegen: »Man kann nicht zu gleicher Zeit hergeben und behalten (donner et retenir ne vaut)«. Die Deutsche Regierung kann uns nicht sagen: »Ich werde Euch jedes Jahr eine Annuität von zweieinhalb Milliarden GM. zahlen, um meine Verpflichtung gegenüber denen, welchen der Krieg so grausame Leiden zugefügt hat — es sind die

Staatsangehörigen der Alliierten, von denen der Plan mit diesen Worten spricht — zu erfüllen; aber zu gleicher Zeit behalte ich mir das Recht vor, jedes Jahr von dieser Summe einen mehr oder weniger erheblichen Teil, dessen Höhe ich durch meine eigene Gesetzgebung bestimmen werde, wieder zurückzuziehen und, ebenfalls nach meinen eigenen Gesetzen, unter meine Staatsangehörigen zu verteilen, ohne daß sich daraus für die Gläubigermächte ein planmäßiger Vorteil ergibt.« Beides zugleich geht nicht: man muß zwischen der einen und der anderen Haltung wählen."

Der Vertreter der Reparationskommission will dann auf das deutsche Argument eingehen, daß die Alliierten aus der Enteignung des liquidierten Vermögens Vorteil gezogen haben und nach bürgerlichem Recht wie kraft internationaler Moral den früheren Eigentümern Entschädigung schuldeten; schweige der Sachverständigenplan darüber, so spreche der FV selbst die Entschädigungspflicht aus. Nachdem er noch einmal die Artt. 145, 260, 297 und das Schantung-Protokoll vom 28. Juni 1919 Abs. 2 verlesen hat, summiert Maître Lyon folgendermaßen:

„So bedarf es meiner Meinung nach keiner Verhandlungen, Erörterungen, keiner diplomatischen oder Regierungs-Konferenzen, wie sie sich als unausbleibliche Folge der Annahme der deutschen These ergeben müßten — Verhandlungen, von denen, aus guten Gründen, die Sachverständigen kein Wort gesagt haben. Die Regel über diese Vermögensstücke, die lange vor dem 1. September 1924 in das Eigentum oder den Besitz der alliierten und assoziierten Mächte übergegangen waren (sont devenus la propriété ou sont passés en la possession des Puissances Alliées ou Associées), ist vom Vertrag selbst ausdrücklich festgelegt worden: der Wert dieser Gegenstände wird Deutschland auf seine Wiedergutmachungsschuld gutgeschrieben.

„Damit man diese Regel als aufgehoben ansehen, damit man sagen könnte: »Nein, Deutschland hat nicht Anspruch auf Reparations-Gutschrift, sondern auf Barauszahlung«, müßte im Sachverständigenplan eine abweichende Regel enthalten sein; der Plan müßte ausdrücklich in diesem Punkt dem FV derogiert haben.

„Ich weiß, daß unsere Gegner sich gerade auf das Schweigen der Sachverständigen über diesen Punkt berufen. Aber hier wäre das Schweigen, das auf den Abzug von neuneinhalb Milliarden von den Annuitäten, von dem Eigentum der alliierten Mächte hinausliefe, nicht nur, wie Sir John Fischer Williams sagte, ein sehr beredtes Schweigen; es wäre auch das teuerste Schweigen der Weltgeschichte. Und wenn alte Völkerweisheit sagt, daß Schweigen Gold ist, so wäre ein Schweigen von neun Milliarden GM. doch etwas, worüber es sich zu sprechen lohnte.

„Im vorliegenden Fall enthält der Vertrag selbst die einfache, sehr bestimmte Regel: Verweisung auf die Gutschrift. Danach hat Deutschland wegen der Liquidationen, die vor dem 1. September 1924, weit vor dem 1. September 1924, liegen, oder, genauer gesagt, wegen des geographischen Ausscheidens dieser Vermögensstücke aus der deut-

schen Wirtschaft vor dem 1. September 1924 (du chef de la sortie géographique de l'économie allemande de ces biens avant le 1er septembre 1924) Anspruch auf eine Gutschrift auf Reparationskonto — und wir werden sogleich sehen, daß Deutschland diese Gutschrift erhalten hat —; aber Deutschland hat kein Recht auf eine Barauszahlung. Niemand wird aber ernstlich bestreiten können, daß eine Zahlung mit Hilfe eines Abzugs von den Annuitäten (à l'aide de prélèvement sur l'annuité) eine Barzahlung ist.

„Zweitens behaupte ich, daß die Höhe der wegen dieser verschiedenen Titel an Deutschland zu gebenden Gutschrift sich nicht bestimmt nach der Bemessung eines Schadensersatzes, den die Deutsche Regierung nach ihren eigenen Gesetzen auszahlt, sondern daß sie sich aus souveräner Entscheidung der Reparationskommission ergibt.

„Nehmen wir, um klarzustellen was ich meine, ein Beispiel: das Beispiel, si parvissima licet componere magnis, eines Schuldners, der seinem Gläubiger eine Million in auf einen langen Zeitraum verteilten Raten schuldet. 100 000 Francs sind fällig. Der Schuldner ist außerstande bar zu zahlen. Er sagt seinem Gläubiger: Es gibt da ein Grundstück, dessen Eigentümer mir gegenüber Verpflichtungen hat; er willigt in die Abtretung; stunde deine Forderung auf Barzahlung; ich gebe dir dafür das Grundstück an Zahlungsstatt. Der Gläubiger antwortet: Gut, ich erkenne an, daß das Grundstück 100 000 Francs wert ist; ich gebe dir bis zu dieser Summe Entlastung von deiner Schuld unter der wohlverstandenen Annahme, daß du die Abfindung des Dritten, der das Grundstück zur Verfügung stellt, auf dich nimmst. Wird nun der Schuldner ein paar Jahre später seinem Gläubiger sagen können: Es ist mir furchtbar peinlich, aber ich bin in Zahlungsschwierigkeiten, meine Kassen sind leer, ich kann meine Schuld an jenen Dritten, den früheren Grundstückseigentümer, nicht abtragen, und da du doch schließlich das Grundstück jetzt hast, im Genuß davon bist, so substituiere dich mir, bitte, und zahle ihm die 100 000 Francs? Ich überlasse es dem Schiedsgericht auszudenken, wie eine solche Proposition aufgenommen werden würde. Der Gläubiger würde einfach erwidern: Ich habe eine Leistung an Zahlungsstatt von dir erhalten; ich habe dich insoweit von deiner Schuld entlastet; zwischen dir und mir ist der Fall erledigt; deine Beziehungen zu dem Dritten, der sich dir für die Zahlung substituiert, gehen mich nichts an, sie sind res inter alios acta.

„Genau so liegt die Sache in dem jetzt dem Schiedsgericht unterbreiteten Fall [1]).

---

[1]) Damit das Beispiel zutreffe, muß der Vertreter der Reparationskommission unterstellen, daß zur Zeit der „Hingabe an Zahlungsstatt" seines Beispiels, d. h. zur Zeit der Beschlagnahme oder Liquidation des deutschen Privatvermögens, der Gläubiger, nämlich die Alliierten, den Schuldner, nämlich Deutschland, von seiner Reparationsschuld in entsprechendem Betrag entlastet habe („je vous ai libéré de votre dette à due concurrence", sagt der Gläubiger zum Schuldner).

„Professor Kaufmann hat heute morgen, wenn er mir erlauben will das zu sagen, meinem Eindruck nach mehrfach die Beziehungen verwechselt zwischen dem Gläubiger und dem Hauptschuldner einerseits und andererseits zwischen dem Schuldner und demjenigen Dritten, der in meinem eben gebrauchten Beispiel sein Eigentum hergegeben hat, damit der Schuldner seinen Gläubiger befriedigen könne; zwischen Gläubiger und Hauptschuldner ist alles erledigt von dem Augenblick an, wo der Gläubiger den Schuldner entlastet hat, indem er die an Zahlungsstatt gegebene Sache in Empfang nahm (à partir du moment où le créancier a donné décharge au débiteur en prenant le bien qui représente le payement). Die Beziehungen zwischen dem Schuldner und dem dazwischen tretenden Dritten gehen, gleichviel ob der Dritte sein Eigentum freiwillig dem Schuldner zur Verfügung gestellt hat oder ob er durch ein Enteignungsgesetz dazu gezwungen worden ist, den Gläubiger nichts an; er hat sich nicht in sie einzumischen.

„So kann ich ohne Schwierigkeit auf die von unserem Gegner heute wiederholt gestellte Frage an die Reparationskommission antworten, wie man es zu erklären habe, daß die alliierten und assoziierten Mächte es für nötig hielten, in einer Reihe von Artikeln des FV zu erwähnen, daß Deutschland seine eigenen Staatsangehörigen entschädigen müsse. Die Antwort auf diese Frage ist sehr einfach; sie versteht sich von selbst. Die alliierten und assoziierten Mächte wollten in einem derartigen Fall zu Deutschland sagen: du mußt diese Zahlungen deine Sache sein lassen; es versteht sich, daß in dem Maß, in welchem wir dir, den Bestimmungen des FV entsprechend, den Wert dieses Eigentums gutgeschrieben, den Betrag deiner Schuld um diesen Wert gemindert haben werden, deine Staatsangehörigen uns keinesfalls werden mit Forderungen belästigen können (dans la mesure où je vous *aurai*, conformément, aux règles du Traité, crédité de la valeur de ces biens, où *j'aurai* diminué votre dette de cette valeur [1]).

„Wir stehen hier vor einer merkwürdigen Haltung der Deutschen Regierung: bei einigen Vorschriften des FV über eine Eigentumsübertragung, z. B. von Handelsschiffen, wo die alliierten Mächte die eben von mir geschilderte Vorsichtsmaßregel nicht getroffen haben, verlangt die Deutsche Regierung nichts von der Reparationskommission; gerade bei den Artikeln aber, in welchen die alliierten Mächte zur Vorsicht ausdrücklich vorgeschrieben haben, daß es der Deutschen Regierung allein obliegen werde, ihre Staatsangehörigen schadlos zu

---

[1]) Das Wort „j'aurai" jedesmal von uns gesperrt. Man sieht, daß hier die Reparationskommission von der Anschauung ausgeht, daß im Zeitpunkt des FV, dem Zeitpunkt, in welchem die alliierten und assoziierten Mächte im Sinne des Textes zu Deutschland sprechend gedacht werden, die Gutschriften und die durch die Gutschrift eintretende Herabsetzung der Endschuld Deutschlands um den gutgeschriebenen Betrag noch in der **Zukunft** liegen.

halten (désintéresser), fordert die Deutsche Regierung die Beträge, deren sie zu diesem Zweck bedarf.

„Ich will, um auf den Tatbestand unseres Streitfalls zurückzukommen, den einfachsten Fall, den der Aktien der Bank von Marokko, ins Auge fassen. Zur gehörigen Zeit, es ist schon länger her, ist der Deutschen Regierung wegen dieser Werte ein Betrag von, wenn ich mich recht erinnere, etwa 600 000 GM. gutgeschrieben worden. Nehmen wir an, die Deutsche Regierung zahle, kraft ihrer Reichsgesetzgebung, den früheren deutschen Eigentümern dieser Aktien eine Entschädigung von einer Million GM. aus, die nun entsprechend dem deutschen Antrag von einer der Annuitäten abgezogen würde. Das Ergebnis wäre, daß bis zur Höhe von 600 000 GM. diese Auszahlung nicht nur mit der Gutschrift für die Deutsche Regierung zusammengehalten, eine Doppelzahlung wäre, sondern daß sie auch eine offenbare Negation des vom FV formulierten Systems [sc. der Abrechnung] bildete. Außerdem wäre in der Höhe von 400 000 GM. diese Zahlung ein Zuschlag zu dem Betrag, welchen die Reparationskommission in Anwendung der Bestimmungen des FV der Deutschen Regierung gutgeschrieben hat.

„Dieses Beispiel steht nicht allein. Die Deutsche Regierung hat Gutschriften erhalten und wird regelmäßig Gutschriften erhalten wegen all der verschiedenen Vermögenswerte, über die wir hier verhandeln. Was für die Aktien der Staatsbank von Marokko ausgeführt wurde, gilt auch von dem liquidierten Privatvermögen. Hier ist allerdings die Lage etwas verwickelter, insofern als der FV vorgeschrieben hat, daß der Wert dieses Vermögens nicht nur auf Reparationskonto, sondern auch auf eine Reihe anderer Konten gutgeschrieben werden könne: das Konto Privateigentum nach Art. 296, das Konto der Beträge, zu deren Zahlung die Deutsche Regierung von den Gemischten Schiedsgerichtshöfen verurteilt worden ist, oder das Konto, das ich der Kürze halber das Konto Lusitania nennen will. Nur wenn nach Vornahme der Auszahlungen aus diesen verschiedenen Konten zugunsten Deutschlands noch ein Kreditsaldo übrig ist, wird dieser Saldo auf Konto Reparationen gutgeschrieben. Da alle diese Abrechnungen sehr kompliziert sind und ein langes Verwertungs- und Abschätzungs-Verfahren mit sich bringen, haben der Deutschen Regierung bis zum heutigen Tag nur verhältnismäßig geringe Summen auf Reparationskonto gutgebracht werden können.

„Indessen haben wir doch das Beispiel eines Landes, welches bei vielfachen lebhaften Wirtschaftsbeziehungen zu Deutschland seine Abrechnung mit Deutschland schnell hat abwickeln können: Siam. Der Saldo ist ordnungsgemäß Deutschland durch die Vermittlung der Reparationskommission gutgebracht worden.

„Nehmen wir endlich den Fall der kraft Art. 260 auszuhändigenden Wertpapiere. Er ist für die uns vorliegende Streitfrage besonders lehrreich, weil die große Menge dieser Wertpapiere vor dem 1. September 1924 geliefert worden ist[1]); die Deutsche Regierung hat demgemäß

für den Wert der Papiere ordnungsmäßig Gutschrift erhalten oder wird sie erhalten. Dann ist infolge einiger Streitigkeiten, in Ausführung eines von Präsident Weißmann gefällten Schiedsspruchs, eine gewisse Anzahl von Wertpapieren nach dem 1. September 1924 ausgehändigt worden. Diese Papiere haben, nach unserer Auffassung, eine Bereicherung der Alliierten gebildet, eine nach dem 1. September 1924 erfolgte Leistung der deutschen Wirtschaft. Demgemäß ist ihr Wert auf die Annuität angerechnet worden (les titres ont donc constitué, dans notre point de vue, un enrichissement des Alliés, un effort de l'économie allemande postérieurement au 1er septembre 1924. En conséquence, leur valeur a été imputée sur l'annuité).

„Das vom FV aufgestellte System, an dem der Plan keineswegs etwas geändert hat, funktioniert also regelrecht und auf die einfachste Art.

„Zum Schluß möchte ich aber die Aufmerksamkeit des Gerichts auf einen inneren Widerspruch in der deutschen These aufmerksam machen, der meines Erachtens durch die Antwort, die heute von seiten der Deutschen Regierung auf die vom Gericht gestellte Frage gegeben worden ist [2]), nicht gelöst wurde. Die Deutsche Regierung ruft nämlich zur Rechtfertigung ihres Anspruchs jenen hohen Grundsatz an, ver-

---

[1]) Maître Lyon hat diese Angabe in der Vormittagssitzung vom 26. Januar berichtigt: die nach Art. 260 FV auszuhändigenden Wertpapiere sind sämtlich vor dem 1. September 1924 übertragen worden.

An die Berichtigung knüpft der Vertreter der Reparationskommission die Folgerung, daß es sich um so weniger um eine deutsche Wirtschaftsanstrengung zugunsten der Alliierten aus der Zeit nach dem Inkrafttreten des Plans handle. Die Reparationskommission hat wegen des Werts dieser Papiere Gutschriften auf Reparationskonto vorgenommen und wird sie, vorbehaltlich der Entscheidung des Schiedsgerichts, weiter vornehmen, ohne Rücksicht auf die Entschädigungen, die künftig von der Deutschen Regierung ihren Staatsangehörigen wegen dieser Aushändigung möglicherweise gegeben werden.

Im Anschluß daran weist der deutsche Vertreter noch darauf hin, daß es sich bei dem Protokoll vom 31. Januar 1925 (zu Art. 260) um einen Vergleich handelt: „Bei den damaligen Verhandlungen hatte die Deutsche Regierung die Anrechnung auf Erstattung aus den Annuitäten verlangt, sie hat dann aber in Bezug auf die von der Deutschen Regierung noch nach Paris zu übergebenden Wertpapiere im Zusammenhang mit der Frage der Gutschrift einen Vergleich abgeschlossen und darum in Ziffer 2 den Satz aufgenommen: »Le produit net de cette vente ne sera pas imputable sur les annuités du plan Dawes.« Ich füge bei, daß man aus diesem einen ein Element eines Vergleichs bildenden Satz keine Konsequenzen ziehen darf. Im übrigen möchte ich hinzufügen, daß selbstverständlich für diejenigen Papiere, die unter Ziffer 2 fallen, d. h. diejenigen, die im Annex I dieses Protokolls genannt sind, die Deutsche Regierung keine Anrechnung auf die Annuitäten fordert, sondern daß sich die Forderung nunmehr nur bezieht auf diejenigen Wertpapiere, die nicht im Annex I hier genannt sind."

[2]) Vgl. u. S. 215/16.

möge dessen niemand seines Eigentums ohne Entschädigung beraubt werden darf. Sie erklärt — besonders wiederholt in ihren Schriftsätzen —, dieser Grundsatz des Privatrechts müsse auch auf das Verhältnis der Staaten zu einander angewandt werden. Daraus ergebe sich ganz natürlich, daß, wie immer auch der FV sich zu dieser Frage erklärt haben möge, jene Regel als ein allgemeiner Rechtsgrundsatz für alles Vermögen zu gelten hätte, das vor dem 1. September 1924 an die Alliierten übergegangen und dessen Wert bis zu diesem Zeitpunkt den deutschen Staatsangehörigen noch nicht voll erstattet worden ist. Heute sagt uns die Deutsche Regierung, sie habe die Angelegenheit wenigstens mit den Schiffseigentümern geregelt und verlange unter diesem Titel nichts mehr. Entweder habe ich nun ein sehr schlechtes Gedächtnis, oder die Deutsche Regierung hat den Schiffseigentümern eine Entschädigung gezahlt, die ihnen nur ein Drittel der ausgelieferten Flotte wieder aufzubauen erlaubt: es läge also in dieser Sache nicht der hundertprozentige Schadensersatz vor, den die Deutsche Regierung heute wegen des liquidierten Privateigentums beansprucht. Was verlangt nun eigentlich die Deutsche Regierung? Beruft sie sich wirklich auf den allgemeinen Satz internationaler Moral, den sie zu wiederholten Malen angeführt hat? Dann müßte aber ihr Anspruch nicht nur die im Schiedsvertrag aufgeführten Vermögensstücke umfassen, sondern jegliches vor dem 1. September 1924 ausgehändigte, den früheren Eigentümern noch nicht ersetzte Vermögen; und dann käme man zu solchen finanziellen Konsequenzen, daß man überhaupt nicht mehr im Ernst behaupten könnte, die Sachverständigen hätten bei der Aufstellung ihres Plans dieses wesentliche Element vergessen.

„Oder aber — das ist die andere Alternative, zu der sich die Deutsche Regierung entschließen müßte — oder aber Deutschland müßte sagen: ich beanspruche die Anrechnung auf die Annuitäten nur in dem Maß, in welchem die Artikel des FV, kraft deren gewisse Gegenstände zu liefern sind, mich zu Ersatzzahlungen verpflichten. Gut — aber wenn man einen bestimmten Text anruft, eine Bestimmung geschriebenen Gesetzes, dann muß man sie auch so anwenden, wie sie geschrieben steht; man muß anerkennen, daß, wie es im FV steht, Deutschland nur auf eine Gutschrift a conto seiner Reparationsschuld Anspruch hat und daß es der Deutschen Regierung obliegt — wie es im Vertrag steht —, seinen Angehörigen dann die entsprechenden Schadloshaltungen zu gewähren (des indemnités représentatives).

„Die Deutsche Regierung hat sich dann noch darauf berufen, daß der deutsche Haushalt in seinem gegenwärtigen Stand die Ausgaben für die Entschädigungen nicht tragen könne. Wir haben mit Hilfe einiger Stellen aus dem letzten Bericht des Generalagenten für die Reparationszahlungen darzutun versucht, daß diese Unfähigkeit vielleicht doch nicht so absolut sei, wie es die Deutsche Regierung behaupten möchte. Aber ich will mich auf dieses Gebiet nicht begeben, weil es, nach meiner Ansicht, außerhalb der Zuständigkeit des

Gerichts wie außerhalb unserer Zuständigkeit liegt. Das Gericht hat Recht zu sprechen, hat zu entscheiden, ob diese oder jene Ausgaben auf die Jahreszahlungen anzurechnen sind oder nicht; aber es kümmert sich nicht um die finanziellen Folgen, die sein Spruch für die beteiligten Mächte haben wird. Will man ein Beispiel dafür? Wir haben es in einem der vorigjährigen Fälle. Wir beanspruchten damals, daß gewisse, jedenfalls zu zahlende Beträge für den Dienst der Sozialversicherung und der Militär- und Beamten-Pensionen in Elsaß-Lothringen und Polen nicht dem Budget der Alliierten, sondern dem deutschen Haushalt zur Last fallen sollten. Es ist möglich, daß ich im Lauf der Verhandlungen damals auch das Argument der finanziellen Folgen gebraucht habe — ich muß mich dessen selbst anklagen und um Entschuldigung dafür bitten. Aber ich bin überzeugt, daß die Erwägung dieser Folgen in den Beratungen des Gerichts morgen so wenig Platz finden wird, wie sie ihn vor einem Jahr gefunden hat."

Der Vertreter der Reparationskommission summiert zum Schluß:

„Die deutsche These verkennt drei wesentliche Sätze des Plans:

daß unter die Annuitäten nur Leistungen an die Alliierten fallen;

daß Zahlungen an Deutsche nur darunter fallen, wenn sie für Warenlieferungen oder Dienste an die Alliierten während der Laufzeit des Plans geleistet werden;

und daß endlich die an den Generalagenten eingezahlten Summen Eigentum der Alliierten werden und nur zu ihrem Nutzen verwendet werden dürfen.

„Die deutsche These verkennt aber auch zwei wesentliche Grundsätze des FV:

daß der Vertrag die Entschädigungszahlungen in erster und letzter Linie der Deutschen Regierung auferlegt hat und daß für das an Zahlungsstatt gegebene deutsche Eigentum Deutschland einen Anspruch auf Herabsetzung seiner Reparationsschuld durch Gutschrift, nicht aber, wie es die deutsche These will, auf Barzahlung in der von der Deutschen Regierung festgesetzten Höhe hat."

d) Die Fragen des Gerichts und ihre Beantwortung.

Das Gericht hat durch den Vorsitzenden im Laufe der Verhandlungen mehrfach Fragen gestellt, die zum Teil sofort, zum Teil nach einer Überlegungsfrist von den Vertretern der Parteien beantwortet wurden. Soweit diese Fragen sich aus dem Gefüge der mündlichen Verhandlung lösen ließen und somit weniger der Durchführung der Verhandlung als der Urteilsfindung selbst dienen sollten, waren sie hier sinngemäß an den Schluß der Verhandlungen, unmittelbar vor den Schiedsspruch, zu stellen; jedoch ist jedesmal bemerkt, in welchem Zeitpunkt der Debatten die Fragen wirklich gestellt und wann sie

beantwortet wurden. Die erste Frage, die der Vorsitzende während des Plädoyers des Vertreters der Reparationskommission, Sir John Fischer Williams, stellte, war ausdrücklich als mit der vorangehenden Ausführung des Anwalts zusammenhängend und zu ihrer Aufklärung dienend vom Vorsitzenden selbst bezeichnet worden; sie ist deshalb im Zusammenhang des Plädoyers abgedruckt (vgl. o. S. 119 f.).

Im übrigen lauteten die Fragen und Antworten:

1. (Frage an Sir John Fischer Williams, während des Plädoyers am 22. Januar nachmittags, nach der oben S. 146—175 wiedergegebenen Erörterung über den Transfer.)

Frage: In Ihrer Besprechung des Kap. XI haben Sie, wenn wir recht verstehen, Ihre Ansicht, daß die Entschädigungszahlungen nicht als Zahlungen an die Alliierten anzusehen seien, damit begründet, daß, soweit die Alliierten in Betracht kämen, die Liquidation beendet, erledigt sei. Gilt das nur für die Liquidation von Privatvermögen, die in der Vergangenheit durchgeführt wurde, oder gilt es gleichermaßen auch für Liquidationen solchen Eigentums, die in Zukunft durchgeführt werden? Und wollen Sie uns in diesem Zusammenhang sagen, welches in den Augen der Reparationskommission der entscheidende Augenblick im ganzen Verlauf des Liquidationsverfahrens ist, in dem Sinn, daß in diesem Augenblick das Eigentum auf die betreffende alliierte Regierung übergeht? Ist dieser Zeitpunkt der Zeitpunkt der Beschlagnahme, oder der Zeitpunkt des Verkaufs des beschlagnahmten Eigentums an einen Dritten, oder das Inkrafttreten des FV, oder schließlich die Gutschrift des erzielten Erlöses auf das Reparationskonto?

Antwort des Vertreters der Reparationskommission: Ich glaube, ich kann die Frage sogleich beantworten. Der entscheidende Zeitpunkt, in welchem Deutschland endgültig das in den alliierten Ländern liquidierte Eigentum verloren, jede Herrschaft darüber eingebüßt hat — ich glaube, der FV gebraucht in Art. 297 die Wendung: »da der deutsche Eigentümer jegliche Verfügungsmacht verloren hat« —, ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags. Es ist richtig, daß, des Verfahrens halber, es eine kleine Zeit lang dauert, bis die Zahlen wirklich ausgerechnet sind. Um das zu tun, muß man — die Reparationskommission hat, wie ich zu Beginn meiner Ausführungen darlegte, nichts damit zu tun — zunächst alle Stadien durchlaufen, die im Zusammenhang mit den Abrechnungen der Ausgleichsämter nötig sind; man muß den Betrag eingebracht haben. Ehe die Sache an die Reparationskommission gelangt, muß die beteiligte Macht sich darüber entschieden haben, ob sie den Betrag der Schadensersatzansprüche, die ihre Staatsangehörigen gegen Deutschland nach Art. 297e erheben können, vom Betrag des Liquidationserlöses abziehen will. Dann muß der Betrag durch das Ausgleichskonto gehen, und schließlich — nicht in einem früheren Stadium — gibt es, wenn das Ausgleichskonto im Fall des Ausgleichsverfahrens einen Saldo zugunsten Deutschlands aufweist, eine end-

gültige Gutschrift für Deutschland auf Reparationskonto. Aber die Pflicht, Deutschland eine Gutschrift zu geben, entsteht natürlich in dem gleichen Augenblick, in dem Deutschland sein Eigentum einbüßt. Die Maschinerie der Abrechnung braucht Zeit, aber Deutschland hat sein Eigentum verloren, das Eigentumsrecht ist endgültig verschwunden, oder vielleicht ist es richtiger zu sagen: Deutschland hat den Verlust des Eigentums bestätigt in dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag in Kraft trat. Das Übrige folgt dann automatisch.

Zusatzfrage des Vorsitzenden: Sind die Beschlagnahmen alle vor dem Inkrafttreten des FV erfolgt? Ist keine Beschlagnahme vorgenommen worden, nachdem der Vertrag in Kraft getreten war? Von Art. 260 gilt das natürlich nicht.

Der Vertreter der Reparationskommission: Nein, das ist natürlich etwas anderes.

Der Vorsitzende: Das ist etwas anderes. Aber fanden sonst Beschlagnahmen nach dem Inkrafttreten des Vertrags statt?

Der Vertreter der Reparationskommission: Auf die Beantwortung dieser Frage bin ich nicht vorbereitet. Ich habe keine Kenntnis davon. Die Frage bezieht sich auf die inneren Angelegenheiten einer sehr großen Zahl von Mächten, und ich kann sie wirklich nicht beantworten, nicht einmal für mein eigenes Land [Großbritannien]. Aber ich glaube, man kann sagen, daß die Mächte sich jedenfalls das Recht vorbehalten haben, alles [sc. feindliche] Eigentum zurückzubehalten und zu liquidieren. Wo es zurückbehalten wird — es ist nicht »Beschlagnahme«, es ist „Zurückbehaltung und Liquidation" —, ist mein Eindruck allgemein der, daß das Eigentum, jedenfalls in der großen Mehrzahl der Fälle, beschlagnahmt worden ist. In einer Anzahl von Fällen mag nichts weiter als solche wirkliche Beschlagnahme erfolgt sein; das Eigentum mag noch nicht veräußert worden sein.

Der Vorsitzende: Das Zurückbehaltungsrecht gilt natürlich in Beziehung zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des FV, d. h. Eigentum, welches erst später in das betreffende Land gebracht worden ist, könnte unter keinen Umständen beschlagnahmt oder zurückbehalten werden?

Der Vertreter der Reparationskommission: Nein, das könnte nicht geschehen. Ich stimme dem zu.

Der Vorsitzende: Das ist demnach klar. Würde es also in der Linie Ihrer Beweisführung liegen, daß der Tag des Inkrafttretens des Vertrags der Zeitpunkt ist, in dem der deutsche Staatsangehörige die Herrschaft über sein Eigentum endgültig verloren hat?

Der Vertreter der Reparationskommission: Ja, das ist meine Ansicht und, angenommen, die Dinge hätten viel einfacher gelegen, als sie in dieser komplizierten Welt in Wirklichkeit liegen, und es wäre möglich gewesen, die Gutschrift schon in dem Augenblick zu geben, in dem der Vertrag in Kraft trat, so wäre das auch theoretisch der Zeitpunkt gewesen, in dem die Gutschrift hätte gegeben werden müssen. Das übrige ist nur Maschinerie, um die Sache unter den Bedingungen des modernen Lebens und den mehr oder weniger ausführ-

lichen, um nicht zu sagen umständlichen Bestimmungen des FV zur Erledigung zu bringen.

Der Vorsitzende: Dann ist es also Ihre Ansicht, daß die Gutschrift, wenn sie gegeben wird, oder die Abschätzung des Werts, wenn sie vorgenommen wird, in Wirklichkeit auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags datiert wird? Verstehe ich Sie so recht?

Der Vertreter der Reparationskommission: Der Wert ist meiner Meinung nach der, welchen die alliierte Regierung erlöst (receives) und tatsächlich auf das Ausgleichskonto einbringt.

Der Vorsitzende: Auf welchen Zeitpunkt hat die Reparationskommission in den Fällen, in denen sie den Wert zu bestimmen hatte, ihn bestimmt?

Der Vertreter der Reparationskommission: Die Reparationskommission hatte natürlich nie den Wert solchen Privateigentums in den alliierten Ländern abzuschätzen. Die einzigen Gegenstände, bei denen die Reparationskommission einen Wert zu bestimmen hatte, waren Dinge wie Kosten, Sachlieferungen nach Art. 260 und die Marokko-Aktien; die Praxis der Reparationskommission war es dabei, soviel ich weiß, den Wert nach dem Zeitpunkt, in dem die Sachen von ihr mit Beschlag belegt wurden (when it seized the things), zu bestimmen. Im Fall des Art. 260 ist man zu einem besonderen Abkommen gelangt, und der Betrag, den die Reparationskommission beim Verkauf der Wertpapiere tatsächlich erlöste, wurde zum Betrag der Gutschrift genommen; der Grund dafür war der, daß eine Anzahl von diesen Wertpapieren höchst spekulativen, unsicheren Charakter hatte und es vermutlich sehr unbillig gewesen wäre — es gab eben in Wirklichkeit keine Unterlagen für die Schätzung ihres Wertes.

Maître Lyon macht mich auf den zweiten Absatz von Art. 297 b aufmerksam, wo es heißt: „Die Liquidation erfolgt nach den Gesetzen des beteiligten alliierten oder assoziierten Staates, ohne dessen Zustimmung der deutsche Eigentümer auch weder über diese Güter, Rechte und Interessen verfügen, noch sie belasten darf." Das hatte die Wirkung, den deutschen Eigentümer seines Rechts zu berauben. Seine Rechte sind untergegangen, so daß er von da an nichts mehr tun kann. Er hat die Herrschaft (control) verloren. Der FV schreibt das ausdrücklich vor.

Der Vorsitzende: Ich wurde darauf aufmerksam gemacht, daß der Wert für die Übertragung der Handelsschiffe erst viel später festgesetzt wurde. Wissen Sie, ob das richtig ist?

Der Vertreter der Reparationskommission: Der Wert wurde, soviel ich weiß, auf das Datum des 10. Januar 1920 bestimmt. Ich bin vollkommen sicher, daß das die Auffassung der Reparationskommission war. Man bestimmte den zwischen Deutschland und den alliierten Mächten geltenden Wert auf den 10. Januar 1920. Es ist richtig, daß man für interalliierte Zwecke zu einem anderen Wertmaßstab kam; aber die Gutschrift für Deutschland war der Wert, den die Gegenstände zur Zeit der Aushändigung hatten. Das Abkommen von Spa,

ein interalliiertes Abkommen, ist nie einer Gutschrift an Deutschland zu Grund gelegt worden, bei der man den Zeitpunkt des Verkaufs der Schiffe hätte maßgebend sein lassen; es diente nur für die Verrechnung zwischen den Alliierten.

Ergänzend bemerkte dazu der zweite Vertreter der Reparationskommission, Maître Lyon, in seinem Schlußvortrag am 25. Januar:

„Ich bitte, auf die vom Gericht gestellte Frage wegen des Zeitpunkts zurückkommen zu dürfen, in welchem die deutsche Wirtschaft der auf dem Gebiet der Alliierten gelegenen deutschen Vermögensstücke verlustig gegangen ist. Sir John Fischer Williams hat erwidert, daß dieser kritische Zeitpunkt der 10. Januar 1920, der Tag des Inkrafttretens des FV, sei. Ich stimme ihm darin völlig zu. In den Ausführungen des deutschen Vertreters sind dagegen Stellen aus dem Werk von Gidel und Barrault und Entscheidungen des Gemischten Schiedsgerichts zitiert worden, aus denen sich ergibt, daß der deutsche Eigentümer bestimmter Vermögensstücke enteignet worden und der alliierte (neue) Eigentümer in den Besitz dieses Vermögens eingewiesen worden ist erst in Folge einer nach dem 10. Januar 1920 erfolgten Liquidation. Es wäre mir sehr schmerzlich, in einer so wichtigen Frage verschiedener Meinung mit meinem alten Freund Professor Gidel zu sein, aber tatsächlich bin ich in seinen Schlußfolgerungen ganz einig mit ihm. Sie schwächen keineswegs unsere früheren Ausführungen vor diesem Schiedsgericht ab, die ja auch nur eine Umschreibung des FV selbst waren.

Was sagt uns Art. 297 b über diesen Punkt? Die Liquidation findet gemäß den Gesetzen des beteiligten alliierten und assoziierten Staates statt, und der deutsche Eigentümer kann über seine Güter, Rechte und Interessen ohne Zustimmung dieses Staates weder verfügen noch sie irgendwie belasten. In den beiden wesentlichen Rechtsbefugnissen des Eigentums, dem Recht der Nutznießung und dem Recht der Verfügung (droit de jouir et droit de disposer) sehen sich die deutschen Eigentümer und, a fortiori, der deutsche Staat vom Zeitpunkt des Inkrafttreten des FV an außer Besitz gesetzt (dépossédé). Unter diesen Umständen ist das Eigentum der freien Verfügung des deutschen Eigentümers vom 10. Januar 1920 an entzogen — zwar nicht vom Standpunkt des enteigneten deutschen Privateigentümers oder des alliierten Privatmanns aus, der vielleicht später das enteignete Vermögensstück erwirbt, wohl aber vom Standpunkt der deutschen Gesamtheit, die sich im deutschen Staat verkörpert, und vom Standpunkt der Reparationskommission (soweit die Schiffe in Frage kommen) oder jeder interessierten alliierten und assoziierten Macht aus (soweit liquidiertes Privateigentum in Frage kommt) —; und der Wert dieses Eigentums wie die Nutznießung desselben (leur valeur ainsi que leur jouissance) sind an die interessierten alliierten Mächte übergegangen, damit sie davon in der ihnen beliebenden Zeit und Form den in Art. 297 FV dafür vorgesehenen Gebrauch machen können."

Der Vertreter der Reparationskommission führte dann aus, daß auch bei den Handelsschiffen die Übereignung an die alliierten Mächte am 10. Januar 1920 vor sich gegangen sei, die Liquidation sich aber zum Teil bis zum Jahre 1926 hingezogen habe und demnach auch die Gutschrift erst zu einem mehr oder weniger spät nach dem 10. Januar 1920 liegenden Zeitpunkt erfolgt sei. Er schließt diesen Teil seiner Ausführungen mit dem Satz:

„Da es sich um Vermögensstücke handelt, welche aus der deutschen Wirtschaft am 10. Januar 1920 ausgeschieden sind und deshalb keine später, nach dem 1. September 1924, aufgebrachte Leistung dieser deutschen Wirtschaft an die alliierten Mächte darstellen können, so hat die Deutsche Regierung nach den Bestimmungen des FV wohl Recht auf eine Gutschrift, aber nicht, wie sie es jetzt tatsächlich beansprucht, auf eine Barzahlung (paiement en espèces)."

Auf die von einem der Schiedsrichter gestellte Frage nach einer Erklärung dafür, daß bei den Schiffen und dem Privateigentum gleichermaßen der 10. Januar 1920 als Zeitpunkt der Übertragung von der Reparationskommission angenommen werde, die Berechnung der Summe aber, welche der Deutschen Regierung im einen und im anderen Fall gutzuschreiben ist, nach verschiedenen Zeitpunkten erfolge, antwortet der Vertreter der Reparationskommission, daß sich das aus Verschiedenheiten der maßgebenden von der Reparationskommission nicht zu ändernden Bestimmungen erkläre: für die Schiffe gibt Art. 236 der Reparationskommission vollkommene Freiheit in der Festsetzung des Wertes; davon hat sie Gebrauch gemacht, indem sie auch für diesen Wert ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Verkaufs den 10. Januar 1920 maßgebend sein läßt; für das liquidierte Privateigentum dagegen schreibt Art. 297c vor:

„Der Kaufpreis oder der Betrag der Entschädigung für die Ausübung des in Absatz b bestimmten Rechtes wird gemäß den Abschätzungs- und Liquidations-Grundsätzen der Gesetzgebung desjenigen Landes festgestellt, in welchem die Güter zurückbehalten oder liquidiert worden sind."

Und Art. 297h Abs. 1 fügt hinzu:

„. . . werden die erwähnten Erlöse und Guthaben der Macht . . . durch Vermittlung des . . . eingesetzten Prüfungs- und Ausgleichsamtes gutgeschrieben . . ."

Dieser Liquidationserlös allein kann dann von der Reparationskommission gutgeschrieben werden, sei es dem allgemeinen Reparationskonto, sei es den verschiedenen besonderen Konten, welche Art. 297 vorsieht.

2. (Frage an den deutschen Vertreter, vom Vorsitzenden am Schluß der Vormittagssitzung des 22. Januar gestellt und von dem deutschen Vertreter am 25. Januar vormittags beantwortet.)

Frage: Das Gericht hat Kenntnis von der Unterscheidung, die Professor Kaufmann zwischen der Lage bei der Entschädigung für die Handelsflotte und bei der Entschädigung an deutsche Staatsangehörige

nach den im jetzigen Streitfall unmittelbar in Frage kommenden Bestimmungen des FV gemacht hat. Das Schiedsgericht wäre für Auskunft darüber verbunden, ob nach der Auffassung der Deutschen Regierung die Entschädigung an deutsche Staatsangehörige wegen ihres Eigentums, ihrer Rechte und Interessen an der Handelsflotte keinen Anspruch auf Anrechnung auf die Annuitäten hat (is not a charge against the annuities)?

Antwort: Da von der Deutschen Regierung Entschädigung für die Handelsschiffe bereits vor dem 1. September 1294 gezahlt worden ist, beabsichtigt die Deutsche Regierung nicht, irgendwelche Entschädigung hierfür auf Annuitäten zu verlangen.

3. (Frage an die Vertreter beider Parteien, vom Vorsitzenden am Schluß der Vormittagssitzung des 22. Januar gestellt und von dem deutschen Vertreter am 25. Januar vormittags, von dem Vertreter der Reparationskommission am 25. Januar nachmittags beantwortet:)

Frage: Das Schiedsgericht faßt die Ausführungen des deutschen Vertreters dahin auf, daß die Deutsche Regierung behauptet, die durch den Plan festgesetzten Jahreszahlungen und die etwa aus der Anwendung des Wohlstands-Index sich ergebenden zusätzlichen Beträge seien an die Reichsbank für Rechnung des Generalagenten für die Reparationszahlungen einzuzahlen, und bei der Verteilung der so hinterlegten Summen sei ein gewisser Anteil jedes Jahr der Deutschen Regierung auszuzahlen, um durch sie zur Entschädigung ihrer Staatsangehörigen wegen ihres ihnen nach den angezogenen Bestimmungen des FV weggenommenen Eigentums, ihrer Rechte und Interessen verwendet zu werden.

Das Schiedsgericht möchte die Ansicht der Vertreter beider Parteien darüber hören, wer die Befugnis hat, den Anteil zu bestimmen, der so an die Deutsche Regierung auszuzahlen wäre, falls die deutsche Behauptung durchdränge.

Wird behauptet, daß das Schiedsgericht diese Befugnis hat? Hat die Reparationskommission eine solche Befugnis? Haben die Reparationskommission und die Deutsche Regierung zusammen diese Befugnis? Oder müssen die Anteile, sofern es sie überhaupt gibt, durch Vereinbarung zwischen den auf der Pariser Konferenz der Finanzminister vom Januar 1925 vertretenen Mächten und der Deutschen Regierung bestimmt werden?

Antwort des deutschen Vertreters: Die allgemeine Rechtsgrundlage für die Befugnisse des Gerichtshofs ist Klausel 1 der Anlage II zu dem Londoner Abkommen vom 9. August 1924. Auf Grund dieser Bestimmung haben die Deutsche Regierung und die Reparationskommission durch den am 25. März 1926 unterzeichneten Schiedsvertrag für das gegenwärtige Verfahren dem Gerichtshof eine bestimmte Streitfrage zur Entscheidung unterbreitet, über die allein in diesem Verfahren zu entscheiden ist. Zu diesem Zwecke kann das Gericht sich über alle Inzidentfragen schlüssig machen, deren Beantwortung nach seiner Ansicht für die Entscheidung der ihm vorgelegten Frage

von Bedeutung ist. Außerhalb dieses Rahmens hat das Gericht auf Grund des Schiedsvertrages vom 26. März 1926 keine Befugnisse.

Der Schiedsvertrag vom 25. März 1926 stellt lediglich die grundsätzliche Frage zur Entscheidung, ob die Entschädigungen an deutsche Reichsangehörige auf Grund der im Schiedsvertrag erwähnten Bestimmungen ihrer Natur nach Zahlungsverpflichtungen Deutschlands darstellen, die nach den Regeln des Sachverständigenplans in den Annuitäten eingeschlossen sind.

Da er sich nicht darauf bezieht, welche Anteile aus den einzelnen Annuitäten für die Entschädigung der deutschen Staatsangehörigen gegebenenfalls zur Verfügung zu stellen sind, hat das Gericht jedenfalls in diesem Verfahren keine Befugnis, hierüber eine Entscheidung zu fällen.

Ob das Gericht auf Grund seiner allgemeinen Zuständigkeit gemäß der Bestimmung des Londoner Abkommens auch noch über andere Punkte angerufen werden könnte, möchte ich dahin beantworten, daß es zur Aufgabe eines Auslegungsschiedsgerichts gehört, sich, unbeschadet der besonderen Zuständigkeit anderer Stellen, über diejenigen zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission strittigen Punkte auszusprechen, deren Klärung für eine erfolgreiche und dem Geiste des Plans entsprechende Durchführung des Plans erforderlich ist. Aber diese Frage scheidet für das gegenwärtige Schiedsverfahren, das auf dem Schiedsvertrag vom 25. März beruht, aus, es sei denn, daß das Gericht die Klärung auch solcher Punkte als Inzidentpunkte im Sinne des Abs. a ansehen wollte.

Nach der erwähnten Bestimmung des Londoner Abkommens ist das Auslegungsrecht der Reparationskommission bezüglich des Teils VIII FV vorbehalten; außerdem ist die Reparationskommission die gemeinsame Vertreterin der Alliierten für den Empfang der deutschen Reparationszahlungen. Andere Zuständigkeiten besitzt die Reparationskommission in diesem Zusammenhang nicht. Die Bestimmung des Anteils an den jährlichen Annuitäten liegt mithin nicht innerhalb ihrer Zuständigkeit.

Das Mittel, den Anteil an den einzelnen Annuitäten für die Entschädigung der deutschen Staatsangehörigen festzusetzen, ist eine Vereinbarung zwischen Deutschland und den in Frage kommenden alliierten Mächten. Dabei kann es diesen vom Standpunkt der Deutschen Regierung aus überlassen bleiben, ob sie selbst unmittelbar oder durch Vermittlung der Reparationskommission ein solches Abkommen abschließen wollen. Da schon über die grundsätzliche Frage, ob die Entschädigungen überhaupt in die Annuitäten eingeschlossen sind, eine Meinungsverschiedenheit besteht, haben diese Verhandlungen zur Voraussetzung, daß das Gericht über diese grundsätzliche Frage eine Entscheidung gefällt hat, welche die Anrechnung auf die Annuitäten bejaht. An diese Entscheidung würden die Parteien bei ihren Verhandlungen gebunden sein, in ähnlicher Weise wie in dem Verfahren mit der Mixed Claims Commission in Washington die

Kommissare Deutschlands und der Vereinigten Staaten hinsichtlich derjenigen Fragen gebunden sind, die der Umpire in seinen general rules allgemein entschieden hat. Im übrigen hätten die Parteien für ihre Vereinbarungen beiderseits völlig freie Hand.

Antwort des Vertreters der Reparationskommission:

Die in eine Reihe von Unterfragen eingeteilte Frage lautet: Wer hat für den Fall, daß die deutsche These durchdränge, das Recht, den Teil der Annuitäten zu bestimmen, der unter diesem Titel an die Deutsche Regierung zu zahlen wäre?

Hat das Schiedsgericht dieses Recht?

Es ist klar — unsere Anwesenheit vor den Schranken des Gerichts beweist es am besten —, daß wir einmütig die Zuständigkeit des Schiedsgerichts, die ausschließliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts anerkennen, wenn es sich darum handelt zu entscheiden, ob die streitigen Entschädigungen auf die Annuitäten anzurechnen sind oder nicht. Aber wir fügen in aller schuldigen Achtung hinzu, daß nach unserer Meinung das Auslegungsschiedsgericht für den Dawes-Plan, wenn man die ihm von der Londoner Konferenz bestimmten Vollmachten in Betracht zieht, nicht geeignet ist, die Beträge auszurechnen und die Verteilung der Summen zu regeln.

Hat die Reparationskommission dieses Recht?

Unsere Antwort ist verneinend. Kraft Art. 237 FV haben sich die alliierten und assoziierten Mächte das Recht vorbehalten, in ihrem Innenverhältnis alles zu regeln, was mit der Verteilung der von Deutschland gezahlten Summen, also der vom Dawes-Plan festgesetzten Annuitäten, zusammenhängt, und die Verfasser des Dawes-Plans wußten das sehr gut, da sie in dem immer wieder von uns angezogenen Kapitel XI des ersten Teils im zweiten Absatz sagen:

„Diejenigen Fonds, die bei der Bank auf ein Sonderkonto einzuzahlen sind, müssen für die vorerwähnten Zwecke verfügbar bleiben, ungeachtet irgendwelcher Stellen in dem vorliegenden Bericht, die im entgegengesetzten Sinn ausgelegt werden könnten; indessen dürfen diese Worte nicht dahin ausgelegt werden, als ob irgendwelchen Fragen der Verteilung oder Fragen der Priorität unter den verschiedenen Arten von Lasten präjudiziert werden sollte."

Dritte Frage:

Hat die Reparationskommission in Verbindung mit der Deutschen Regierung jenes Recht?

Nein, antwortet die Reparationskommission; offenbar kann das Zusammenwirken mit der Deutschen Regierung diesem Organ nicht Vollmachten verleihen, die es, wie eben ausgeführt wurde, vom Friedensvertrag nicht erhalten hat.

Kommt schließlich jenes Recht einer Übereinkunft zwischen den auf der Konferenz der Finanzminister vom Januar 1925 vertretenen Mächten und der Deutschen Regierung zu?

Wenn die Entscheidung des Schiedsgerichts dem deutschen Antrag stattgäbe, so würde die Reparationskommission die eben gestellte

Frage bejahend beantworten, wobei es sich verstünde, daß nach den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts und den internationalen Gepflogenheiten in derartiger Angelegenheit und in Ermangelung ausdrücklicher anderweitiger Vorschrift diese Entscheidung [1]) eine einstimmige sein müßte.

Und hier möchte ich meinen rückhaltlos gegebenen Antworten eine kurze Erläuterung hinzufügen. Sieht man nicht, zu welchen praktischen Folgen, wenn ich so sagen darf, die These der Deutschen Regierung führen müßte? Die Deutsche Regierung könnte, das ist klar, nicht für sich allein und einseitig dem Generalagenten sagen: Ich habe den Betrag der Annuität [2]) kraft eigenen Gesetzes bestimmt; zahlen Sie mir die ganze Annuität [2]), die ich geleistet habe, zurück. Nicht weniger klar ist es, daß die alliierten und assoziierten Mächte, selbst wenn sie einstimmig wären, nicht das Recht hätten, ein Prozent oder zehn Prozent der Annuität für die von der Deutschen Regierung als Entschädigung gezahlte Summe zu bestimmen, und da es, aus gutem Grund, keine Schiedsinstanz für die Verteilung der Annuitäten zwischen den Alliierten und der Deutschen Regierung gibt — eine Frage, deren Erörterung man immer ausschließlich den Alliierten untereinander vorbehalten glaubte —, so wird das Schiedsgericht finden, daß die deutsche These notwendigerweise in eine Sackgasse führen muß. Mein verehrter Gegner hat allerdings in seinem Plädoyer auf den Art. 12 des Völkerbundstatuts hingewiesen, der für ähnliche Fälle ein Schiedsverfahren vorsieht — aber können wir ernstlich annehmen, daß eine Lösung, die im gegebenen Augenblick zu derartigen Verwicklungen führen kann, dem Wortlaut und Geist des Plans gemäß wäre?

---

[1]) Offenbar ist damit nicht die Entscheidung des Schiedsgerichts, sondern das Abkommen zwischen den Mächten und Deutschland gemeint.

[2]) Wahrscheinlich verschrieben für Entschädigung.

III.[1])

Award No. 2[2])

delivered on January 29, 1927.

BEFORE:

M. THOMAS NELSON PERKINS, *President*,
M. MARC. WALLENBERG,
M. A. G. KRÖLLER,
M. CHARLES RIST,
M. A. MENDELSSOHN BARTHOLDY.

Whereas by Terms of Submission dated at Paris, the 25th March 1926, the Reparation Commission and the German Government have agreed to submit for decision to the Tribunal the question whether or not the annuities prescribed by the Plan for the discharge of the reparation obligations and other pecuniary liabilities of Germany under the Treaty of Versailles, accepted by the London Conference of August 1924 (which Plan is hereinafter referred to as the Experts' Plan), as payable to the Agent General for Reparation Payments comprise:

Compensation paid since the 1st September 1924, or which may be paid in the future by the German Reich to German nationals in respect of the re-

Schiedsspruch Nr. 2[3])

verkündet am 29. Januar 1927.

DAS SCHIEDSGERICHT:

Herr THOMAS NELSON PERKINS, *Vorsitzender*,
Herr MARC. WALLENBERG,
Herr A. G. KRÖLLER,
Herr CHARLES RIST,
Herr A. MENDELSSOHN BARTHOLDY.

In Anbetracht daß durch den Pariser Schiedsvertrag vom 25. März 1926 die Deutsche Regierung und die Reparationskommission übereingekommen sind, dem Schiedsgericht die Frage zur Entscheidung zu unterbreiten, ob die nach dem Plan für die Erfüllung der Reparationsverpflichtungen und anderen finanziellen Verpflichtungen Deutschlands nach dem Vertrag von Versailles, angenommen von der im August 1924 abgehaltenen Londoner Konferenz (dieser Plan wird weiterhin als Sachverständigenplan bezeichnet), an den Generalagenten für Reparationszahlungen zu leistenden Jahreszahlungen die Entschädigungen umfassen, die das Deutsche Reich an die Reichsangehörigen wegen der Einbehaltungen,

---

[1]) Siehe Materialien Nr. 9.

[2]) Der englische Text des Schiedsspruchs ist der maßgebende; vgl. Schlußbestimmung unten S. 233.

[3]) Offizielle Übersetzung des Schiedsgerichts.

tention, liquidation or transfer of their property, rights or interests — on whatever date such measures may have been taken — such payments being made in execution of the Treaty of Versailles and in particular under the following Articles of that Treaty — that is to say, Articles 297 (i), 74, 145, 156 (2nd paragraph) read with paragraph 2 of the Protocol signed at Versailles on the 28th June 1919, and 260;

Liquidationen oder Übertragungen der deutschen Güter, Rechte und Interessen (ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt dieser Maßnahmen) in Durchführung des Versailler Vertrags (insbesondere der Artikel 297 i, 74, 145, 156 Absatz 2 in Verbindung mit Ziffer 2 des in Versailles am 28. Juni 1919 gezeichneten Protokolls, 260) nach dem 1. September 1924 gezahlt hat oder zahlen wird;

And whereas the Agents of the Parties to the present Arbitration have duly communicated to the Tribunal their cases, countercases, and documentary evidence within the periods fixed by agreement of the Parties;

In Anbetracht daß die Agenten der Parteien des gegenwärtigen Schiedsverfahrens dem Gericht in gehöriger Form ihre Schriftsätze, Gegenschriftsätze und Beweisurkunden innerhalb der durch Übereinkommen der Parteien bestimmten Fristen eingereicht haben;

And whereas the oral debates have taken place and have been declared closed in accordance with the rules governing this Arbitration by virtue of the aforesaid Terms of Submission;

In Anbetracht daß die mündlichen Verhandlungen gemäß den Vorschriften, die für dieses Schiedsverfahren nach dem obenbezeichneten Schiedsvertrag gelten, stattgefunden haben und für geschlossen erklärt worden sind;

And whereas the Tribunal has jurisdiction to pronounce upon the question submitted to it for decision, the said question constituting a dispute with regard to the interpretation of the Experts' Plan

In Anbetracht daß das Gericht zuständig ist, über die ihm unterbreitete Frage zu entscheiden, da diese Frage einen Streit über die Auslegung des Sachverständigenplans darstellt, wie er nach den auf

which by the terms agreed at the London Conference, confirmed in this respect by the correspondence exchanged by the Reparation Commission and the German Government on the 30th May and 4th June 1925, are to be submitted to it for decision;

der Londoner Konferenz getroffenen, in dieser Hinsicht durch den Schriftwechsel zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission vom 30. Mai und 4. Juni 1925 bestätigten Vereinbarungen dem Gericht zur Entscheidung zu unterbreiten ist;

Now therefore the Tribunal, having carefully considered the written proceedings and oral debates and the documentary evidence submitted by the Parties, after due deliberation pronounces as follows:

Entscheidet, unter sorgfältiger Berücksichtigung des Schriftenwechsels, der mündlichen Verhandlungen und der von den Parteien vorgelegten Beweise, und nach gehöriger Beratung, wie folgt:

The annuities prescribed by the Experts' Plan as payable to the Agent General for Reparation Payments do not comprise: Compensation paid since the 1st September, 1924, or which may be paid in the future by the German Reich to German nationals in respect of the retention, liquidation or transfer of their property, rights or interests — on whatever date such measures may have been taken — such payments being made in execution of the Treaty of Versailles and in particular under the following Articles of that Treaty — that is to say, Articles 297 (i), 74, 145, 156 (2nd paragraph) read with paragraph 2 of the Protocol signed at Versailles on the 28th June 1919, and 260.

Die nach dem Sachverständigenplan an den General-Agenten für Reparationszahlungen zu leistenden Jahreszahlungen umfassen nicht: Die Entschädigungen, die das Deutsche Reich an die Reichsangehörigen wegen der Einbehaltungen, Liquidationen oder Übertragungen der deutschen Güter, Rechte und Interessen (ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt dieser Maßnahmen) in Durchführung des Versailler Vertrags (insbesondere der Artikel 297 i, 74, 145, 156 Absatz 2 in Verbindung mit Ziffer 2 des in Versailles am 28. Juni 1919 gezeichneten Protokolls, 260) nach dem 1. September 1924 gezahlt hat oder zahlen wird.

REASONS.

1.

Clause 1 of Annex IIA of the London Agreement of August 9th, 1924, between the Reparation Commission and the German Government provides that „subject to the powers of interpretation conferred upon the Reparation Commission by paragraph 12 of Annex II to Part VIII of the Treaty of Versailles and subject to the provisions as to arbitration existing elsewhere, and in particular in the Experts' Plan or in the German legislation enacted in execution of that Plan, all disputes which may arise between the Reparation Commission and Germany with regard to the interpretation either of the Agreement concluded between them, the Experts' Plan, or the German legislation enacted in execution of that Plan, shall be submitted for decision" to arbitrators, that is to say: to this Tribunal. As a statement preliminary to the reasons for its present Award, the Tribunal desires to recall this clear provision, which received express confirmation in the correspondence exchanged by the Reparation Commission and the German Government on the 30th May and 4th June 1925. The pro-

GRÜNDE.

1.

Die Bestimmung 1 der Anlage II A zum Londoner Abkommen vom 9. August 1924 zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission schreibt vor, daß „vorbehaltlich des Auslegungsrechtes, wie es der Reparationskommission durch § 12 der Anlage II zu Teil VIII des Vertrags von Versailles verliehen worden ist, und vorbehaltlich der Bestimmungen über Schiedsgerichte, wie sie sonst, insbesondere in dem Plan der Sachverständigen oder in der zur Ausführung dieses Planes erlassenen deutschen Gesetzgebung niedergelegt sind, alle Meinungsverschiedenheiten, welche zwischen der Reparationskommission und Deutschland bezüglich der Auslegung des zwischen ihnen abgeschlossenen Abkommens oder des Planes der Sachverständigen oder der zur Ausführung dieses Planes erlassenen deutschen Gesetzgebung entstehen können, der Entscheidung von" Schiedsrichtern, das heißt: des gegenwärtigen Schiedsgerichts, unterliegen sollen. Das Schiedsgericht wünscht, ehe es die Gründe für seinen jetzigen Schiedsspruch gibt, zum Eingang diese klare Vor-

vision shows that the Tribunal's jurisdiction is limited, limited to the interpretation, inter alia, of the Experts' Plan. It follows that the Tribunal has to take the Plan as it finds it, interpreting its meaning as it thinks is correct, without allowing itself to be influenced by considerations as to whether or not it might be rightly contended that its Award will have consequences which might be looked upon as not desirable. If the Tribunal took another view, and allowed itself to be influenced by considerations of the nature just referred to, its activities might result in what in effect would tend to be an alteration of the Experts' Plan, and it goes without saying that for this Tribunal any such action would be outside its competence. The Tribunal feels bound to explain its point of view in this respect, were it only because either Party has represented to it that a decision in favour of its opponent will have undesirable consequences.

schrift ins Gedächtnis zurückzurufen, welche in dem Schriftwechsel zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission vom 30. Mai und 4. Juni 1925 ausdrücklich bekräftigt worden ist. Die Vorschrift zeigt, daß die Gerichtsbarkeit des Schiedsgerichts eine beschränkte ist, beschränkt, inter alia, auf die Auslegung des Sachverständigenplanes. Daraus folgt, daß das Schiedsgericht den Plan nehmen muß, wie es ihn vorfindet und ihm den Sinn beizulegen hat, den es für den richtigen hält, ohne sich dabei durch Erwägungen darüber beeinflussen zu lassen, ob man mit Recht wird behaupten können, der Schiedsspruch würde Folgen haben, die als unerwünscht betrachtet werden könnten. Nähme das Schiedsgericht hierin einen anderen Standpunkt ein und ließe sich durch Erwägungen der eben erwähnten Art beeinflussen, so würden seine Arbeiten möglicherweise ein Ergebnis haben, das zuletzt auf eine Abänderung des Sachverständigenplanes hinausliefe; es versteht sich aber von selbst, daß ein derartiges Vorgehen des Schiedsgerichts außerhalb seiner Zuständigkeit liegen würde. Das Schiedsgericht fühlt sich verpflichtet, seine Ansicht

hierüber auszusprechen, sei es auch nur, weil jede der beiden Parteien dem Schiedsgericht dargelegt hat, daß eine Entscheidung zu Gunsten ihres Gegners solche unerwünschten Folgen haben würde.

2.

In the interest of a correct appreciation of its opinion, the Tribunal wishes to emphasise the exact nature of the question submitted to it at this time. It is to be noted that the question, the only question for determination is: whether compensation paid or to be paid after the 1st September, 1924, by the German Reich to German nationals in respect of the retention, liquidation or transfer of the property, rights or interests of such nationals under the provisions of the Treaty of Versailles enumerated in the Terms of Submission governing this Arbitration, irrespective of the date of such retentions, liquidations or transfers, is to be included in the annuities prescribed by the Experts' Plan. It seems to the Tribunal to be essential to remember that it is here solely concerned with this question whether *compensation* paid or to be paid to German nationals after the

2.

Das Schiedsgericht wünscht, damit seine Meinung richtig gewürdigt wird, die genaue Art der ihm jetzt unterbreiteten Frage nachdrücklich hervorzuheben. Es muß vermerkt werden, daß die zur Entscheidung vorgelegte Frage, die einzige so vorgelegte Frage, die folgende ist: ob eine Entschädigung, welche von dem Deutschen Reich an deutsche Staatsangehörige seit dem 1. September 1924 wegen der Einbehaltungen, Liquidationen oder Übertragungen der deutschen Güter, Rechte und Interessen (ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt dieser Maßnahmen) in Durchführung der im Schiedsvertrag aufgezählten Bestimmungen des Versailler Vertrags gezahlt worden ist oder gezahlt werden wird, in die vom Sachverständigenplan vorgeschriebenen Jahreszahlungen einzuschließen ist. Es scheint dem Schiedsgericht wesentlich, daran zu erinnern, daß es in dieser Session allein mit

1st September 1924 for the retention, liquidation or transfer of their property, rights or interests is to be comprised in the annuities, and to distinguish between this question and the entirely different question which is not submitted to it by the Terms of Submission, namely whether *credits* given or to be given to Germany after the 1st September 1924 for the value of property, rights or interests of German nationals, retained, liquidated or transferred, are to be deducted from the annuities.

der Frage befaßt ist, ob eine an deutsche Reichsangehörige wegen der Einbehaltung, Liquidation oder Übertragung ihrer Güter, Rechte und Interessen nach dem 1. September 1924 gezahlte oder zu zahlende *Entschädigung* in die Jahreszahlungen inbegriffen ist, und zwischen dieser Frage und der davon völlig verschiedenen, dem Schiedsgericht durch den Schiedsvertrag nicht unterbreiteten Frage zu unterscheiden, ob *Gutschriften,* welche Deutschland nach dem 1. September 1924 für den Wert der einbehaltenen, liquidierten oder übertragenen Güter, Rechte oder Interessen deutscher Staatsangehöriger gegeben worden sind oder künftig gegeben werden, von den Jahreszahlungen abzuziehen sind.

3.

Turning now to the Experts' Plan, the Tribunal observes that, in its beginning, it is pointed out that they were invited by the Reparation Commission to „consider the means of balancing the budget and the measures to be taken to stabilise the currency of Germany". The Experts understood their task to mean that they were not (in the words of part I, section IV, of the Plan) to lose „sight of

3.

Das Schiedsgericht vermerkt, indem es sich nun dem Sachverständigenplan zuwendet, daß am Anfang des Planes darauf hingewiesen wird, daß die Sachverständigen von der Reparationskommission aufgefordert waren, „Mittel zum Ausgleich des Reichshaushaltes und Maßnahmen zur Stabilisierung der deutschen Währung zu erwägen". Sie faßten diese Aufgabe so auf, daß sie (um die

the fact that the stabilisation of the currency and the balancing of the budget are means designed to enable Germany to satisfy her own essential requirements and to meet her Treaty commitments, the fulfilment of which is so vital to the reconstruction of Western Europe".

Worte des ersten Teiles, Abschnitt IV des Planes zu gebrauchen) die Tatsache nicht aus dem Auge verlieren dürften, „daß die Stabilisierung der Währung und der Ausgleich des Haushalts dazu dienen sollen, Deutschland in die Lage zu versetzen, sowohl seinen eigenen wesentlichen Bedürfnissen zu genügen, als auch seine Vertragsverpflichtungen zu erfüllen, was für den Wiederaufbau West-Europas eine Lebensfrage ist".

4.

This was the starting-point from which the Experts began to build their Plan. As already stated, it is the function of this Tribunal to interpret that Plan, and this is a case of interpreting it. For this interpretation, the primary source of information is the Plan itself, and it has been the object of the Tribunal to determine the leading thoughts underlying the scheme laid down therein. What did the Experts do? They provided that an amount which in their opinion, based on a careful study of the economic condition of Germany, could safely be taken without jeopardising the equilibrium of the German budget (by no means necessarily a maximum amount,

4.

Dies war der Ausgangspunkt der Sachverständigen, als sie ihren Plan aufzubauen begannen. Wie schon festgestellt wurde, ist es die Aufgabe dieses Schiedsgerichts, den Plan auszulegen, und es handelt sich hier um einen Fall der Auslegung des Plans. Zu dieser Auslegung ist der Plan selbst die ursprüngliche Quelle der Erkenntnis, und das Schiedsgericht setzte es sich zum Ziel, die Leitgedanken zu bestimmen, welche dem im Sachverständigenbericht aufgestellten Schema zugrunde liegen. Was taten die Sachverständigen? Sie schrieben vor, daß ein Betrag, der nach ihrer, auf sorgfältigem Studium der Wirtschaftslage Deutschlands beruhenden Ansicht mit

but an amount which could safely be taken), should be paid in gold marks or their equivalent in German currency into the Bank of Issue to the credit of the Agent General for Reparation Payments. The Plan says (part I, section XII): „This payment is the definitive act of the German Government in meeting its financial obligations under the plan." Then, to guard against the unsettling of the German exchange, the Experts provided for a committee known as the Transfer Committee, whose task it would be to regulate the withdrawals of the sums thus paid by the German Government into the Bank of Issue to the credit of the Agent General for Reparation Payments, and they laid down the purposes for which this Committee, to the extent that it deemed possible without endangering the stability of German currency, was to effect withdrawals from the Agent General's account with the Bank. The Experts provided that any surplus which there might be in the Bank over and above the transfers that could be effected without endangering the stability of German currency, should be accumulated in the Bank and invested in Germany up to a limit of five

Sicherheit erhoben werden könnte, ohne daß dadurch das Gleichgewicht des deutschen Staatshaushalts gefährdet würde (durchaus nicht notwendig ein Maximum, sondern ein Betrag, der ohne Gefahr erhoben werden könnte), in Goldmark oder dem Äquivalent in deutscher Währung bei der Notenbank auf das Guthaben des Generalagenten für Reparationszahlungen eingezahlt werden sollte. Der Plan sagt (Teil I, Abschnitt XII): „Diese Zahlung bildet den endgültigen Akt der Deutschen Regierung zur Erfüllung der ihr auf Grund des vorliegenden Planes obliegenden finanziellen Verpflichtungen." Weiter schrieben die Sachverständigen, um Vorsorge gegen eine Störung der deutschen Währung zu treffen, die Einsetzung eines Ausschusses, des sogenannten Übertragungskomitees, vor, dessen Aufgabe es sein sollte, die Entnahme der solchergestalt seitens der Deutschen Regierung auf das Guthaben des Generalagenten für Reparationszahlungen in die Notenbank eingezahlten Summen zu regeln, und sie setzten die Zwecke fest, zu welchen dieser Ausschuß, in dem Maß, in dem er es für möglich hielt, ohne die Stabilität der deutschen Währung zu gefährden,

milliards of gold marks, and, further, that, if and when such accumulations reached five milliards of gold marks, the payments by the German Government into the Bank to the credit of the Agent General for Reparation Payments should be reduced, below the standards set out in the Plan, to that amount which, in the opinion of the Transfer Committee, could be transferred without endangering German currency. The purposes for which the Committee was empowered and commissioned to effect withdrawals from the Agent General's account with the Bank are indicated in part I, section XIII, of the Plan, and more precisely defined in its Annex No. 6; they are, apart from investments in loans in Germany in case of need as above stated: payments for deliveries in kind, payments under the Reparation Recovery Acts, and the conversion of credit-balances into foreign currencies. This definition does not include, and cannot, in the opinion of the Tribunal, be read as including, compensation to German nationals to be paid under the above enumerated Articles of the Treaty of Versailles.

Entnahmen aus dem Guthaben des Generalagenten bei der Bank vollziehen sollte. Die Sachverständigen schrieben vor, daß ein Überschuß, der sich in der Bank, über die ohne Gefährdung der deutschen Währungsstabilität zu vollziehenden Übertragungen hinaus, befände, in der Bank anzusammeln und in Deutschland bis zu einem Höchstbetrag von fünf Milliarden Goldmark anzulegen ist, und des weiteren, daß, wenn diese Ansammlung fünf Milliarden Goldmark erreicht hat, die Zahlungen der Deutschen Regierung in die Bank auf das Guthaben des Generalagenten für Reparationszahlungen unter die im Plan aufgestellten Maßstäbe auf den Betrag herabgesetzt werden sollten, der nach der Meinung des Übertragungskomitees ohne Gefährdung der deutschen Währung übertragen werden könnte. Die Zwecke, zu welchen der Ausschuß Entnahmen aus dem Guthaben des Generalagenten bei der Bank zu vollziehen ermächtigt und beauftragt war, sind im ersten Teil, Abschnitt XIII des Planes angegeben und in seinem Anhang Nr. 6 genauer bezeichnet; sie sind, abgesehen von Geldanlagen in Anleihen in Deutschland in dem oben erwähnten Bedürfnisfall, die folgenden:

Zahlungen für Sachlieferungen, Zahlungen auf Grund der Reparation Recovery Acts, und die Umwandlung etwaiger Banküberschüsse in ausländische Währung. Diese Angabe kann nach der Meinung des Schiedsgerichts nicht so verstanden werden, daß sie die Entschädigung für deutsche Staatsangehörige, welche nach den oben angeführten Artikeln des Vertrags von Versailles zu zahlen ist, einschließe; sie schließt diese Entschädigung nicht ein.

5.

This interpretation of the Plan is supported by many passages, to be found almost throughout its text, whilst the passages relied upon by Counsel for Germany do not, in the opinion of the Tribunal, when read in their context, militate against the construction given in the preceding paragraph. It seems unnecessary to quote all these supporting passages, or even to refer to them all; the Tribunal is content to make three quotations.

5.

Diese Auslegung des Planes wird durch viele Stellen unterstützt, die man fast durch den ganzen Text des Planes hindurch findet, während die Stellen, auf welche sich der deutsche Vertreter gestützt hat, nach der Ansicht des Schiedsgerichts, wenn man sie in ihren Zusammenhängen liest, nicht gegen die Auffassung streiten, die in dem vorangehenden Absatz dargelegt ist. Es erscheint unnötig, alle jene Stellen anzuführen oder auch nur auf sie alle hinzuweisen; das Schiedsgericht begnügt sich damit, drei Stellen anzuführen.

The first passage which the Tribunal desires to quote is to be found in section XVII of the first part of the Plan, in which the Experts emphasise some of their points. It is as follows: „From the standpoint of the taxpayer in creditor countries the plan means in due course an annual relief to the extent of two and one-half milliards, plus such additional amount as the index of prosperity may provide."

Die erste Stelle, welche das Schiedsgericht anführen möchte, findet sich im Abschnitt XVII des ersten Teiles des Planes, in welchem die Sachverständigen erklären, einige Punkte ganz besonders hervorheben zu wollen. Diese Stelle lautet wie folgt: „Vom Standpunkt des Steuerzahlers in den Gläubigerländern bedeutet der Plan zu gehöriger Zeit eine jährliche Erleichterung in Höhe von zweieinhalb Milliarden nebst demjenigen Betrag, der sich nach dem Wohlstandsindex etwa ergibt."

Secondly, the Experts stated in part I, section V, last paragraph, of their Report: „Without undue optimism, it may be anticipated that Germany's production will enable her to satisfy her own requirements and raise the amounts contemplated in this plan for reparation obligations." The distinction between Germany's own requirements and amounts destined for the discharge of reparation obligations, which is made in this passage is, in the opinion of the Tribunal, only comprehensible if the said amounts are looked upon as destined to the exclusive economic benefit of the Allied and Associated Powers.

Zweitens erklärten die Sachverständigen im ersten Teil, Abschnitt V, letzten Absatz, ihres Berichtes: „Ohne unangebrachten Optimismus darf man annehmen, daß Deutschland durch seine Produktion imstande sein wird, neben der Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse auch die Summen aufzubringen, die in diesem Plane für die Reparationsverpflichtungen ins Auge gefaßt sind." Die Unterscheidung zwischen den eigenen Bedürfnissen Deutschlands und den für die Erfüllung von Reparationsverpflichtungen bestimmten Beträgen, welche an dieser Stelle gemacht wird, ist nach der Ansicht des Schieds-

gerichts nur zu verstehen, wenn die letzteren Beträge so aufgefaßt werden, daß sie zum ausschließlichen wirtschaftlichen Vorteil der Alliierten und Assoziierten Mächte bestimmt sind.

Lastly, the Tribunal desires to quote part I, section XI, first paragraph, of the Plan. This passage reads: „We desire to make it quite clear that the sums denoted above in our examination of the successive years, comprise all amounts for which Germany may be liable to the Allied and Associated Powers for the costs arising out of the war, including reparation, restitution, all costs of all armies of occupation, clearing house operations to the extent of those balances which the Reparation Commission decide must legitimately remain a definitive charge on the German Government, commissions of control and supervision, etc. Wherever in any part of this Report or its Annexes we refer to Treaty payments, reparation, amounts payable to the Allies, etc., we use these terms to include all charges payable by Germany to the Allied and Associated Powers for these war costs." And immediately thereafter, in the next paragraph, the Experts add: „The

Endlich möchte das Schiedsgericht Teil I, Abschnitt XI, Absatz 1 des Planes anführen. Diese Stelle lautet: „(Wir wünschen) es völlig klarzustellen, daß die in dem vorstehenden Überblick über die aufeinander folgenden Jahre angegebenen Summen Deutschlands gesamte Verpflichtungen gegenüber den Alliierten und Assoziierten Mächten hinsichtlich der durch den Krieg verursachten Kosten umfassen, einschließlich Reparationen, Restitutionen, aller Kosten, aller Besatzungstruppen, derjenigen Salden des Ausgleichverfahrens, mit denen die Deutsche Regierung nach Erklärung der Reparationskommission rechtskräftig und endgültig belastet wird, ferner der Kosten der Kontroll- und Überwachungskommissionen usw. Überall wo wir in diesem Bericht oder in seinen Anlagen Zahlungen aus dem Vertrage, Reparation, an die Alliierten zu zahlende Beträge usw. erwähnen, brauchen wir diese Ausdrücke, um alle von Deutschland an die Alli-

funds to be deposited in the special account in the bank are to be available for the foregoing purposes, notwithstanding anything in this Report which may be interpreted to the contrary", etc. The Tribunal cannot understand, especially when having regard to the leading thoughts which are the basis of the scheme worked out by the Experts and have been set forth above, how this passage can show anything else than that the annuities were meant by the Experts to go in full to the Allied and Associated Powers.

ierten und Assoziierten Mächte für diese Kriegskosten zu zahlenden Lasten einzuschließen." Und unmittelbar nachher, im nächsten Absatz, fügen die Sachverständigen hinzu: „Diejenigen Fonds, die bei der Bank auf ein Sonderkonto einzuzahlen sind, müssen für die vorerwähnten Zwecke verfügbar bleiben, ungeachtet irgendwelcher Stellen in dem vorliegenden Bericht, die in entgegengesetztem Sinn ausgelegt werden könnten", usw. Das Schiedsgericht kann nicht verstehen, wie, besonders wenn man die leitenden Gedanken des von den Sachverständigen ausgearbeiteten Planes, welche oben dargelegt sind, im Auge behält, diese Stelle irgend etwas anderes sagen kann als daß die Sachverständigen der Meinung waren, die Annuitäten sollten in vollem Umfang an die Alliierten und Assoziierten Mächte gehen.

The above-quoted provisions, together with the many others which occur throughout the Plan, confirm the Tribunal in its opinion that it is impossible to place upon the Experts' Plan a construction according to which the annuities were intended by the Experts to comprise compensation to German nationals in respect of the retention, liquidation or transfer

Die oben angeführten Stellen bestärken, in Verbindung mit manchen anderen im Plan vorkommenden Äußerungen, das Schiedsgericht in seiner Ansicht, daß es unmöglich ist, dem Sachverständigenplan eine Auffassung zu geben, kraft welcher die Jahreszahlungen nach der Absicht der Sachverständigen eine Entschädigung an deutsche Staatsangehörige wegen der

of their property, rights or interests which gave rise to the present arbitration.

Done at The Hague, on January 29, 1927, in English, French and German. In case of dispute as to the interpretation of this Award, the English text shall be authoritative.

THOMAS N. PERKINS, *President.*
E. N. VAN KLEFFENS, *Secretary.*

Einbehaltung, Liquidation oder Übertragung ihrer Güter, Rechte und Interessen, die den Gegenstand dieses Schiedsverfahrens bildet, enthalten sollten.

Gegeben im Haag, den 29. Januar 1927, in deutscher, englischer und französischer Sprache. Im Fall einer Meinungsverschiedenheit über die Auslegung dieses Schiedsspruchs ist der englische Text maßgebend.

THOMAS N. PERKINS, *Vorsitzender.*
E. N. VAN KLEFFENS, *Sekretär.*

IV. Kritische Würdigung.

Das hier dargestellte Streitverfahren vor dem „Auslegungsschiedsgericht eingesetzt gemäß den Bestimmungen der Anlage II zu dem zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission abgeschlossenen Londoner Abkommen vom 9. August 1924" hat in der deutschen Öffentlichkeit weit stärkere Beachtung gefunden als der erste Haager Spruch vom 24. März 1926[1]). Das erscheint zunächst auffällig, wenn man bedenkt, daß die erste Entscheidung eines neu eingesetzten Gerichts, zumal wenn es sich um ein internationales Schiedsgericht handelt, als Kundgebung einer bestimmten richterlichen Gesinnung und einer bestimmten programmatischen Zielrichtung mit mancherlei Wünschen und Hoffnungen begrüßt zu werden pflegt. Gerade für Deutschland mußte es wesentlich sein, daß es trotz seiner politisch geschwächten Stellung unter den Großmächten zuversichtliches Vertrauen in die Objektivität einer zwischenstaatlichen Gerichtsbarkeit gewinnen konnte, die das heikelste deutsche Lebensproblem, die Reparationsfrage, in einer gewissen Weise zum Gegenstand hat. Der Ausfall des ersten Schiedsspruchs hat dies Vertrauen begründet, soweit nicht die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und die Namen der Schiedsrichter den wenigen Unterrichteten schon eine Art Bürgschaft bedeuteten. Es war in Deutschland nicht allein das günstige finanzielle Ergebnis und die Anerkennung des deutschen Rechtsstandpunktes in den Hauptstreitfragen, was diese werbende Kraft ausmachte. Von gleicher Bedeutung war sicherlich die Art der Spruchbegründung, aus welcher der Wunsch offenbar wurde, das richtige Ergebnis mit den einleuchtenden Gründen gesunden Menschenverstands zu stützen und der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Größe der gestellten Aufgabe mit Takt gerecht zu werden.

Die gesteigerte Anteilnahme der deutschen Öffentlichkeit gerade an dem zweiten Verfahren erklärt sich jedoch aus zwei Erwägungen. Der erste Spruch befaßte sich lediglich mit Lasten, deren Anrechnung auf die Jahresleistungen des Dawes-Plans zu

---

[1]) Deutsch herausgegeben in dem oben mehrfach angeführten Heft 2 der Schriftenreihe Politische Wissenschaft.

einer unmittelbaren Entlastung des deutschen Etats, jedenfalls für den gegenwärtigen Augenblick und im Rahmen des Annuitätendienstes, führen mußte, ohne daß der in Anrechnung gebrachte Betrag bestimmten deutschen Privatleuten in irgendeiner Weise unmittelbar wieder zufloß oder zuzufließen bestimmt war. Die Streitfrage solcher Anrechenbarkeit mochte daher der deutsche Staatsbürger lediglich aus der Perspektive des Steuerzahlers und mit dem etwas passiven Interesse des Steuerzahlers betrachten. Anders das Verfahren vom März 1927. Hier durfte eine organisierte Vielheit von Reichsangehörigen damit rechnen, daß im Falle einer günstigen Entscheidung die von Deutschland zur Anrechnung begehrte Summe ganz oder zum Teil, früher oder später, zu den Entschädigungsleistungen verwendet würde, zu denen das Deutsche Reich nach Art. 297i FV gegenüber den durch feindliche Maßnahmen geschädigten deutschen Privatleuten gehalten ist. Es kommt hinzu, daß die Kreise der Entschädigungsgläubiger zum überwiegenden Teil ihre wirtschaftliche Grundlage im Außenhandel fanden und noch heute finden. Solange die Steigerung der deutschen Ausfuhr eine Lebensbedingung unserer Wirtschaft darstellt, darf daher die Frage der Reichsentschädigung nicht nur vom unmittelbaren und persönlichen Nutzstandpunkt der Geschädigten, sondern auch aus einem allgemein-wirtschaftlichen Gesichtswinkel betrachtet werden. Eine weitgehende Reichsentschädigung könnte insofern bei den gegenwärtigen Schwierigkeiten großzügiger Kreditbeschaffung den Wiederaufbau der deutschen Handelsbeziehungen nach Übersee und die Rückeroberung früherer deutscher Auslandsmärkte zum gemeinen Nutzen fördern. Gerade der letztgenannte Umstand war es, der den großen Gruppen der Entschädigungsgläubiger starke Resonanz bei der öffentlichen Meinung verlieh, zumal auch der Dawes-Plan entscheidendes Gewicht auf die deutsche Ausfuhrsteigerung legt. Aber nicht nur die Verstrickung von öffentlichen und privaten Interessen, sondern vor allem auch die Höhe des Betrages, um dessen Anrechnung die deutsche Staatsvertretung vor dem Schiedsgericht kämpfte, macht die rege Aufmerksamkeit verständlich, mit der in Deutschland das zweite Schiedsverfahren verfolgt wurde. Handelte es sich doch um rund 9,233 Milliarden Reichsmark, welche die Deutsche Regierung zur

Abgeltung ihrer Entschädigungsverpflichtungen nach Art. 297i FV für nötig erachtete. Diesem Betrag gegenüber, der fast das Vierfache einer vollen Dawes-Annuität ausmacht, mußte der Streitwert des ersten Schiedsverfahrens geringfügig erscheinen.

Obwohl das Schiedsgericht die Anrechenbarkeit der im Schiedsvertrag vom 25. März 1926 [1]) genannten Zahlungen abgelehnt hat und obwohl damit mancherlei Hoffnungen der Geschädigten-Organisationen zunichte geworden sind, ist doch bemerkenswert, daß der Schiedsspruch in Deutschland als Willensäußerung einer Instanz, die Vertrauen verdient, Achtung gefunden hat. Das wird gerade aus dem Umstand deutlich, daß Äußerungen wie z. B. die des Abgeordneten Dietrich-Baden bei der Beratung des Kriegslasten-Etats in der Sitzung des Reichstags vom 31. März 1927 ganz vereinzelt geblieben sind. Abgeordneter Dietrich hat nach dem Pressebericht [2]) den Haager Spruch als „eine der größten Ungerechtigkeiten" bezeichnet, „die man gegen das deutsche Volk begangen habe". Er hat dabei aber bezeichnenderweise feststellen müssen, daß die Entscheidung bereits „sang- und klanglos in Vergessenheit geraten" sei. Gerade aus dieser Feststellung ist ersichtlich, daß der Spruch als die Grundlage zur weiteren innerdeutschen Behandlung der Angelegenheit akzeptiert worden ist. Auch das zeigt, wie fest die Autorität des Schiedsgerichts nicht nur bei der Deutschen Regierung, sondern auch bei dem einzelnen Staatsbürger gegründet ist — eine Autorität, die das Gericht auch weiterhin genießen wird, wenn es sich in künftigen Entscheidungen seine völlige Unabhängigkeit vom einseitigen Standpunkt des Reparationsgläubigers wahrt, die zwangsläufige Verknüpfung von deutscher Haushalts-Stabilität und Reparationsdienst beachtet und auch in der Spruchbegründung seine Erwägungen in dieser Hinsicht zum Ausdruck bringt. Es zeigt weiter, daß für Deutschland, trotz der Mehrbelastung des Etats nach dem Ausgang des zweiten Schiedsverfahrens, die loyale und vorbehaltlose Durchführung des Londoner Abkommens vom 9. August 1924 eine Selbstverständlichkeit ist, soweit überhaupt die deutsche Leistungsfähigkeit reicht; denn daß der deutschen Leistungsfähigkeit Rechnung getragen werden muß,

---

[1]) Siehe oben S. 5f.

[2]) Berliner Tageblatt, Nr. 153 vom 31. März 1927, Abendausgabe.

liegt auf der Hand. Und es haben, nicht nur in Deutschland, gerade aus diesem Grund gewichtige Stimmen auf die Reformbedürftigkeit des Londoner Abkommens hingewiesen. Wieder und immer wieder muß nämlich daran erinnert werden, in welchem Mißverhältnis die Annuitäten des Dawes-Plans zu den Jahresleistungen stehen, die im interalliierten Schuldenverhältnis England und Italien dem großen Gläubiger Amerika gegenüber auf sich genommen haben. Wie schon in der Erläuterung zum ersten Haager Spruch ausgeführt[1]), stehen der deutschen Voll-Annuität von 2500 Millionen Reichsmark eine jährliche englische Höchstverpflichtung von endgültig 180 Millionen Dollars und eine italienische von endgültig 18 Millionen Dollars gegenüber, Leistungen, die sowohl England wie Italien als das Äußerste ihrer finanziellen Tragfähigkeit bezeichnet haben.

Eine kritische Würdigung des zweiten Haager Schiedsspruchs legt naturgemäß einen Vergleich mit dem ersten Schiedsspruch nahe. Da jener Spruch insgesamt vier Einzelfragen umfaßte, deren jede ihrer Natur nach den Gegenstand eines selbständigen Verfahrens hätte bilden können und die nur aus praktischen Gründen in einen einzigen Schiedsvertrag aufgenommen und in einer einzigen Session verhandelt wurden, darf man sich daran erinnern, daß nunmehr zusammen fünf, im einzelnen von einander unabhängige Streitfälle zur Kognition des Schiedsgerichts gelangt sind. Ein flüchtiger Überblick über diese in sich geschlossene Judikatur läßt bereits eine bestimmte Praxis des Gerichts in der Sachbehandlung wie in der Spruchbegründung erkennen. Wie bei dem vorjährigen Schiedsurteil so ist auch in der hier zu besprechenden Entscheidung die Formulierung der „Gründe“ von äußerster Knappheit, ja, man ist versucht, angesichts des besonders umfangreichen und komplizierten Prozeßstoffes geradezu von einer gewissen Kärglichkeit zu sprechen. Wiederum tritt deutlich das Bemühen zutage, die Präjudikatseignung des Spruches auf ein Mindestmaß zu beschränken und die Aufstellung abstrakter Rechtssätze nach Möglichkeit zu vermeiden. Daher findet sich auch an keiner Stelle der Ent-

[1]) Politische Wissenschaft Heft 2 S. 219 f.

scheidung eine Bezugnahme auf das Parteivorbringen, die scharf genug geprägt wäre, um als ausdrückliche Ablehnung oder Annahme derjenigen einzelnen Thesen gedeutet werden zu können, welche die Parteien als Hilfskonstruktionen, als Zwischenglieder in der Beweisführung, aufgestellt haben; soweit das Gericht sich überhaupt von dem Parteivorbringen in Schriftsätzen und Plädoyers bei seiner Urteilsbildung hat beeinflussen oder gar etwa leiten lassen, hat es sich offenbar befleißigt, die Verarbeitung des Materials in der Spruchbegründung möglichst unmerkbar vorzunehmen. Auffallend und vielleicht schon in diesem Zusammenhang erwähnenswert ist der in Ziffer 5 der Gründe enthaltene Hinweis auf die „vielen Stellen . . ., die man fast durch den ganzen Text des Plans hindurch findet", eine Wendung, die fast wie eine leise Ablehnung des ausführlichen Eingehens auf die zahlreichen Zitate aus dem Sachverständigenbericht klingt, wie sie insbesondere der Vertreter der Reparationskommission in seinem Plädoyer vorgebracht hat — und zwar um so auffallender, als Sir John Fischer Williams gerade auf das Durchgehen des ganzen Berichts besonderen Wert gelegt hatte.

Hand in Hand mit dieser Selbstbeschränkung in der Verwertung der Belegstellen aus dem Sachverständigenplan geht der Mangel an Parallel-Erwägungen, an denen die uns geläufige Begründungspraxis des Reichsgerichts so reich ist. Wir sind heute gegenüber rein grammatischer Interpretation skeptisch und zurückhaltend geworden; neben einer Auslegung, die allein auf den Wortlaut einer Rechtsnorm abstellt, legt die Rechtswissenschaft immer stärkeres Gewicht auf die Überprüfung des grammatischen Auslegungsergebnisses im Wege der Sinn- und Zweckermittlung jener Rechtsnorm. Das Schiedsgericht hat auf solche Parallel-Erwägungen weitgehend verzichtet, obwohl nicht nur die kontinentale, sondern auch die englische Rechtsprechung von den „obiter dicta" den erforderlichen Gebrauch zu machen pflegt. So darf vielleicht schon an dieser Stelle bezweifelt werden, ob das Gericht eine besonders glückliche Lösung der Entscheidungsaufgabe gefunden hat, wenn es sich streng auf die Feststellung des Gesetzesinhalts beschränkte, wie das richterliche Kollegium ihn in seiner Mehrheit in Bezug auf den Streitfall verstanden hat. In engem Zusammenhang mit dieser Beschränkung in den Auslegungsmitteln steht das im Spruche deutlich

zum Ausdruck gelangende Suchen nach einer möglichst genauen, verengten Bezeichnung des Streitgegenstands.

Gegenüber dieser vom Schiedsgericht befolgten Methode der Spruchbegründung erscheint es angezeigt, vor der kritischen Betrachtung des Spruches selbst zunächst noch einmal die Hauptargumente des Parteivorbringens aus den Schriftsätzen und Plädoyers herauszuschälen und in knapper Weise zusammenzustellen. Daß dabei im Rahmen eines bloßen Überblicks nicht alle Einzelheiten der Parteiargumentation in ihrer Vielseitigkeit und Vielgestaltigkeit voll ausgewertet werden können, liegt auf der Hand.

Die Kontroverse unter den streitenden Parteien wird vielleicht am klarsten erkennbar, wenn man sich vergegenwärtigt, von welchen gemeinsamen Voraussetzungen die beiden Parteien ausgingen. Bei dem Streit über die Kriterien der Anrechenbarkeit von Zahlungen auf die Dawes-Annuitäten zeigte sich nämlich eine Übereinstimmung in den folgenden drei wichtigen Punkten:

1. Der Tatbestand der anzurechnenden Leistung muß sich nach dem 1. September 1924 — dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Londoner Abkommens — vollzogen haben. Das mag auf den ersten Blick als ein durchaus einfaches und eindeutiges Kriterium erscheinen. Dennoch wird man sich darüber klar sein dürfen, daß sich auch bei solcher terminsmäßigen Festlegung des Leistungszeitpunkts immerhin für den Einzelfall die aus dem intertemporalen und internationalen Strafrecht bekannten Schwierigkeiten und Zweifel darüber ergeben können, wann ein Tatbestand als vollendet zu gelten hat, welches mit anderen Worten der „entscheidende Zeitpunkt" des Tatbestandes ist. Die an sich so einfach erscheinende Bezeichnung mit einem Kalenderdatum wird dadurch oft eine durchaus ungewisse.

2. Die anzurechnende Leistung muß, wenn auch nur im weitesten Sinn, eine Leistung „to the Allies" oder „to the benefit of the Allies" sein. Es genügt also nicht, daß sie eine Leistung infolge des Krieges oder eine Leistung gemäß dem FV ist. Aus dieser Erkenntnis ergibt sich bereits, daß alle Ausführungen der Reparationskommission

darüber, daß die Entschädigungszahlungen nicht anrechenbar seien, weil sie keine Leistungen „to the Allies" im unmittelbarsten Sinne einer Übertragung vom Schuldnerstaat, Deutschland, an die Gläubigerstaaten seien, in dieser Verengung fehlgehen und daher überflüssig sind. Das Gericht hat sich zwar zu dieser Selbstverständlichkeit nicht geäußert; man darf aber als gewiß unterstellen, daß es jener Argumentation auch tatsächlich kein Gewicht beigemessen hat. Wenn die Deutsche Regierung der Meinung gewesen wäre, daß die Entschädigungszahlungen nichts weiter als bloße „innere Ausgaben" seien, so würde sie natürlich die Anrechnung gar nicht beansprucht haben: der Streit ging also nur darüber, ob die von der Deutschen Regierung in Erfüllung der Verpflichtung aus Art. 297 i FV Leistungen „to the Allies" oder „to the benefit of the Allies" in dem richtigen, umfassenden Sinn dieser Klausel sind oder nicht. Der deutsche Standpunkt tritt am klarsten aus folgenden Darlegungen zutage:

Die Klausel umfaßt auch alle Zahlungen, „die Deutschland an seine eigenen Angehörigen zu machen hat und die als solche bloß Berichtigungen im Innern der deutschen Volkswirtschaft darstellen. Es ist hierbei natürlich vorausgesetzt, daß diese Zahlungen Entschädigungen für Vermögenswerte sind, die den Alliierten aus den Vermögen der betreffenden Reichsangehörigen als Beitrag zu ihren Kriegskosten zugeflossen sind[1]). Fehlt dies Merkmal, wie bei den Pensionen und Renten für den Reichskriegsdienst und wie bei den Zinsen für die deutschen Kriegsanleihen, so kommt natürlich eine Erstattung aus den Annuitäten nicht in Betracht. Anderseits ist es nie zweifelhaft gewesen und auch von der Reparationskommission nie bestritten worden, daß die Entschädigungen, die Deutschland an seine Angehörigen für Leistungen an die Okkupationsarmeen oder in Erstattung der ihnen auf Grund der Reparation Recovery Act vorenthaltenen Summen zahlt, aus den Annuitäten zu begleichen sind. Bei den Entschädigungen für Okkupationsleistungen handelt es sich sogar um Entschädigungen, die nicht nur an deutsche Reichsangehörige, sondern auch für Leistungen innerhalb Deutschlands, als wirtschaftliche Einheit betrachtet, erfolgt sind. Bei der Liquidationsentschädigung aber stehen Leistungen in Frage, die

[1]) Von der Herausgeberin gesperrt.

aus der Substanz der deutschen Volkswirtschaft in die der alliierten Volkswirtschaften gemacht worden sind.“ [1])

„Gewiß kommen Zahlungen an deutsche Reichsangehörige aus den Jahresleistungen nur in Betracht, wenn sie einen Gegenwert für Leistungen an die Alliierten darstellen . . . Aber diese Voraussetzung ist auch bei den Entschädigungszahlungen, die den Gegenstand dieses Schiedsverfahrens bilden, erfüllt. Daß auch die Wertübertragung an die Alliierten nach dem 1. September 1924 erfolgen müsse, würde nur dann begründet sein, wenn der Sachverständigenplan lediglich das Problem der Wertübertragung, nicht aber auch das des Haushaltsschutzes zum Gegenstand hätte.“ [2])

Die Reparationskommission faßt das Problem in abstracto in nahezu die gleichen Worte [3]):

„Die Annuitäten des Sachverständigenplanes schließen, kurz gesagt, in sich alle Übertragungen von Sachwert (transfers of value, transferts de valeurs), welche während der Laufzeit des Plans in Übereinstimmung mit dem FV von seiten Deutschlands an die Alliierten bewirkt werden, und ebenso, nach den klaren Vorschriften des Plans, den Betrag der Zahlungen für Rechnung der deutschen Ausland-Anleihe, die von der Deutschen Regierung zum Zweck der Durchführung des Plans aufgenommen wurde. Dagegen schließen die Annuitäten nicht in sich Zahlungen, welche, innerhalb der deutschen Wirtschaft, aus einer deutschen Tasche in die andere gemacht werden, ohne die Alliierten zu bereichern.“ [4])

Offen bleibt allerdings bei dieser Übereinstimmung in abstracto die konkrete Frage, ob eine Zahlung schon dann als zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte erfolgt anzusehen ist, wenn sie lediglich geeignet scheint, die Stabilität des deutschen Staatshaushalts als die unmittelbare Voraussetzung des deutschen Schuldendienstes zugunsten der Annuitätengläubiger zu sichern. Die Sachverständigen haben beide Faktoren in ihrem Verhältnis von Ursache und Wirkung ihrem Bericht zugrunde gelegt. Insofern wäre es verfehlt, das unmittelbare

---

[1]) Deutsche Denkschrift Ziffer 6 Abs. 2; oben S. 13.
[2]) Deutsche Replik Ziffer 3; oben S. 59/60.
[3]) Gegendenkschrift Ziffer 2; siehe oben S. 44.
[4]) Sperrdruck von der Herausgeberin.

Interesse der forderungsberechtigten Teilhaber der deutschen Jahresleistungen an der Gesundheit des Reichs-Etats zu leugnen und zwei eng miteinander verknüpfte Dinge, nämlich den Bestand des Etats und die Möglichkeit zur Erfüllung der Reparationsverpflichtung, auseinanderzureißen.

3. Es ist kein ausschlaggebender Grund gegen den deutschen Anspruch, daß die Empfänger der Zahlungen deutsche Staatsangehörige sind. Das hat im Laufe der Verhandlungen die Reparationskommission auch anerkennen müssen. Der deutsche Vertreter hat des öfteren Gelegenheit gehabt, auf die beweiskräftigen Präzedenzfälle der Anrechenbarkeit von Lieferungen für die Besatzungsarmee und von Kosten der Kontrollkommissionen hinzuweisen. Der entscheidende Punkt für die Einbeziehung einer deutschen Zahlung an deutsche Staatsangehörige in die Jahresleistungen liegt allein darin, ob jene Zahlung einer Leistung „to the Allies" entspricht. Trifft das zu, so liegt der Anrechenbarkeit nichts im Wege.

Maître Lyon hat in seinem Schlußplädoyer dazu folgendes ausgeführt [1]):

„Zweifellos umfaßt jede Annuität vermöge der Vorschriften über die Durchführung des FV, besonders auf dem Gebiet der Naturalleistungen, Zahlungen an deutsche Staatsangehörige, welche Waren geliefert oder Dienste geleistet haben. Aber in dem System der aufeinander folgenden Jahreszahlungen muß für jede einzelne Annuität und innerhalb ihrer Grenzen, wenn ich so sagen darf, rechnungsmäßig zwischen den Handlungen der Vertragserfüllung, die den deutschen Staatsangehörigen einen Verdienst bringen, und einem Vorteil, den die alliierten und assoziierten Mächte aus der betreffenden Übertragung an sie ziehen, eine wechselseitige Beziehung und Gleichzeitigkeit gegeben sein (correspondance et synchronisme). Der Plan ist so aufgebaut, daß jede Annuität an Markzahlungen für Deutsche innerhalb der deutschen Wirtschaft nur so viel enthält, als einem den alliierten und assoziierten Mächten oder ihren Staatsangehörigen erwachsenden, mit jener Zahlung zusammenhängenden (corrélatif) und gleichzeitigen Vorteil entspricht [2]). Deshalb heißt

[1]) Siehe oben S. 199.
[2]) Von der Herausgeberin gesperrt.

es nach unserer Auffassung die wirtschaftliche Struktur des Plans zerstören und den im Bericht der Sachverständigen klar ausgedrückten Willen zum Auslöschen der Vorgeschichte, zum Vergessen sowohl der früheren Zahlungen als der früheren Zahlungssäumnisse Deutschlands und zu einem am 1. September 1924 seinen Anfang nehmenden neuen Verlauf der Wiedergutmachung verkennen, wollte man in eine Jahreszahlung des Plans Zahlungen an deutsche Staatsangehörige einschließen, welche den Gegenwert bilden zu Werten, zu Vermögensstücken, die schon am 10. Januar 1920 aus der deutschen Wirtschaft herausgenommen waren. Endlich aber hieße dies auch die Aufsicht unmöglich machen, die der Generalagent über jede einzelne Annuität mit einer, wie ich sicher bin, von beiden Seiten anerkannten Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit führt."

Damit spitzte sich die Meinungsverschiedenheit unter den Parteien dahin zu, ob eine Korrespondenz zwischen den Entschädigungszahlungen einerseits und einem Vorteil für die alliierten und assoziierten Mächte im Sinne der schon erwähnten Klausel andererseits vorlag. Streitig blieb endlich die Frage, ob, wie Maître Lyon behauptet hat, zeitliches Zusammentreffen beider Momente erforderlich ist.

Auf die erwähnten drei Punkte beschränkte sich der unstreitige Teil der wechselseitigen Parteibeweisführung.

Was den streitigen Teil angeht, so befand sich Deutschland in der schwierigen Rolle des Klägers, der seinen Anspruch überzeugend begründen muß, um sein Recht zu erlangen, während die Vertreter der Reparationskommission sich darauf beschränken konnten, in Verteidigungsstellung zu verharren. Aus dieser prozessualen Lage scheint es geboten, in erster Linie die Frage zu prüfen, ob der deutsche Rechtsstandpunkt in der Weise, wie er fundiert war, sich konstruktiv halten ließ. Der deutsche Anspruch war in seiner Begründung durch den Schiedsvertrag bestimmt[1]). Damit war dem deutschen Vertreter die Möglichkeit entzogen, bei Beginn oder während des Verfahrens eine Modifikation der dem Schiedsgericht vorgelegten Frage vorzunehmen. Aus dem gleichen Grunde bestand keine Möglichkeit, durch Eventualanträge, wie sie in jedem Zivilprozeß üblich sind, den Ausgang des Verfahrens zu bestimmen. Im

[1]) Vgl. Morstein Marx in Wirtschaftsdienst 1927 Heft 13 S. 470.

Schiedsvertrag war die Frage des Kollektivums aller Entschädigungen zur Entscheidung verstellt. Die Anrechnung des ganzen Betrags war zu begründen. Für die Feststellung des Gesamtbetrages der Reichsentschädigungen an deutsche Staatsangehörige nach Art. 297 i und den minder bedeutsamen in der Einleitung wiedergegebenen weiteren Bestimmungen des FV[1]) fehlte es an international anerkannten Richtlinien ebenso wie an bestimmten Vereinbarungen zwischen dem Reich und der Reparationskommission. Die Vorschriften des FV, die eine Entschädigungspflicht Deutschlands gegenüber seinen Staatsangehörigen normieren, lassen die Frage der Entschädigungshöhe, des Entschädigungszeitpunkts und des Entschädigungsmodus im einzelnen, dem strikten Wortlaut nach, unerörtert. Was also das Reich seinen Staatsbürgern an Abgeltungen für den erlittenen Schaden auskehrt, beruht insofern formell auf deutschen Gesetzen, die zwar in Ausfluß einer internationalen Vertragsverpflichtung, aber doch, mit Rücksicht auf die wirtschaftlich nicht unwesentlichen, im FV offen gebliebenen Akzidentalia, in gewisser Beziehung kraft deutscher Souveränität erlassen worden sind. Die alliierten und assoziierten Mächte haben keinen unmittelbaren Einfluß auf die deutsche Liquidationsschäden-Gesetzgebung ausgeübt; Deutschland hat aus eigenen Stücken, jedenfalls soweit die formelle Seite der Normschöpfung in Frage steht, den Umfang seiner Entschädigungszahlungen festgesetzt, Zinsverlust und entgangenen Gewinn als Gegenstand des Entschädigungsanspruchs anerkannt, zwischen Verdrängungs-, Verschleuderungs-, Einbehaltungs- und Liquidationsschaden rechtlich differenziert, aber doch keine dieser Schadensarten aus der Entschädigung ausgeschlossen, und die Ermittlung der Entschädigungssummen deutschen Behörden, unter weitgehender Mitwirkung der Geschädigten-Organisationen, übertragen. Es hat lediglich die vor dem 1. September 1924 ausbezahlten Reichsentschädigungen bei der Berechnung des in die Annuitäten einzubeziehenden Betrages ausgeschlossen.

Nach dieser Konstruktion kam die bloße Anrechnung der von den alliierten und assoziierten Mächten erzielten und Deutschland nach dem FV auf Reparationskonto gutgeschriebenen tatsächlichen Liquidationserlöse nicht in Betracht.

---

[1]) Siehe oben S. 6 f.

Der deutsche Antrag ging darüber weit hinaus. Daß beide Beträge, der Betrag der gutgeschriebenen Liquidationserlöse und die von Deutschland seinen Staatsangehörigen in Aussicht gestellte Reichsentschädigung, nicht einmal annähernd miteinander übereinstimmten, ergibt sich daraus, daß einmal bei den Liquidationserlösen der Zinsverlust und der entgangene Gewinn des geschädigten Reichsangehörigen nicht zum Ausdruck gelangt ist, weiter auch offenbar in den Tagen des Kriegsausbruchs erhebliche Werte in dem allgemeinen Durcheinander vollkommen und ohne Ermittlungsmöglichkeit verschwunden sind und endlich auch mit einem nennenswerten Prozentsatz von ungenauen Schadensangaben gerechnet werden muß.

Die deutsche Ansicht von der Notwendigkeit der Einbeziehung der vollen Entschädigungszahlungen in die Annuitäten des Dawes-Plans ist wie folgt begründet worden:

„Es kann keine Rede davon sein, daß durch die bisherigen Ergebnisse der deutschen Gesetzgebung der im Versailler Vertrag vorgeschriebenen Entschädigungspflicht Genüge geschehen und daß das Odium der Konfiskation von den Liquidationsmaßnahmen genommen ist. Die Liquidation hat daher noch keine Lösung im Sinne des Versailler Vertrages gefunden. Daß aber andererseits eine solche Lösung notwendig ist, wird in gleicher Weise durch die Gerechtigkeit, durch die Zusagen der Alliierten und durch die Interessen der Geschädigten gefordert. Daß sie bisher nach Lage der Sache nicht möglich war, ist dargetan worden. Der Augenblick, sie herbeizuführen, ist mit dem Inkrafttreten des Sachverständigenplanes gekommen.

„In dem Übersendungsschreiben betont der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses als Leitmotiv der Ausschußarbeiten, daß der Plan gegründet sei »auf jene Grundsätze der Gerechtigkeit, der Billigkeit und des gemeinsamen Interesses, an deren Vorherrschaft nicht nur die Gläubiger Deutschlands und Deutschland selbst, sondern die ganze Welt ein dauerndes Lebensinteresse haben«. Der Plan soll, wie es weiter heißt, einen »neuen wirtschaftlichen Frieden zwischen Deutschland und den Alliierten verbürgen«. Es ist also nur eine Auslegung des Plans möglich, die diesen Grundsätzen entspricht; und eine Auslegung, welche die Ausführung der Entschädigungspflichten Deutschlands nicht zuläßt, kann jenen Grundsätzen nicht entsprechen; sie kann

daher nicht richtig sein. Mit der Wiederherstellung des Vertrauens und des wirtschaftlichen Lebens, die der Sachverständigenplan herbeiführen will, ist der Augenblick gekommen, den die Alliierten selbst ins Auge gefaßt haben müssen, als sie Deutschland die Pflicht zur Entschädigung auferlegten." [1])

„Es ist bereits dargetan worden, daß die Entschädigungspflicht des Art. 297i denselben Umfang hat wie die des Art. 297e und die des Art. 297h Abs. 2. Die Judikatur der Gemischten Schiedsgerichte zu diesen beiden Artikeln hat die maßgebenden Gesichtspunkte herausgearbeitet. Nur wenn dieselben Gesichtspunkte für die Entschädigung der deutschen Reichsangehörigen zur Anwendung kommen, ist die Reziprozität, welche die Alliierten stets stark betont haben, gewahrt. Es ist also stets der Wert voll zu ersetzen, den das Objekt für die betroffenen Personen hatte, einschließlich des seit der Verfügungsentziehung entgangenen Gewinnes bzw. einer entsprechenden Verzinsung des Betrages.

„Die tatsächlich erzielten Liquidationserlöse und Gutschriften auf Reparationskonto können nicht den für die Entschädigung maßgebenden Wert ausdrücken." [2])

„Ist es . . . schon aus tatsächlichen und technischen Gründen nicht möglich, von den Gutschriften und Erlösen auszugehen, so liegt es außerdem im Sinne des Versailler Vertrages, daß der Geschädigte über die tatsächlich erzielten Liquidationserlöse hinaus entschädigt wird, wenn die Bedingungen, unter denen die Verwertung seiner Güter stattgefunden hat, oder wenn Maßnahmen, die der liquidierende Staat außerhalb seiner allgemeinen Gesetzgebung vorgenommen hat, den erzielten Erlös beeinträchtigt haben. In diesem Sinne hat sich auch die Note vom 16. Juni 1919 zu Art. 297h Abs. 2 ausgesprochen:

»Der Rechtsnachfolger kann von dem Gemischten Schiedsgerichtshof, der in Abschn. VI vorgesehen ist, oder von einem durch diesen Schiedsgerichtshof bestimmten Schiedsrichter eine billige Entschädigung erlangen, die ihm durch die alliierte oder assoziierte Regierung ausgezahlt werden wird, wenn festgestellt ist, daß die Verkaufsbedingungen oder die

---

[1]) Deutsche Denkschrift Ziffer 32; oben S. 26.

[2]) Deutsche Denkschrift Ziffer 36f.; oben S. 28; Sperrung von der Herausgeberin.

außerhalb der allgemein bürgerlichen Gesetzgebung liegenden Maßnahmen des Staates, in welchem die Liquidation durchgeführt worden ist, zur Wirkung gehabt haben, daß nur ein geringerer Erlös erzielt wurde.«

„Für eine große Anzahl von Objekten waren aber die Bedingungen, unter denen ihre Verwertung stattfand, so unnormal, daß sie nicht geeignet waren, den wahren Wert zu erzielen. Ist es schon an sich im allgemeinen unmöglich, im Wege von Versteigerungen, an denen naturgemäß nur ein beschränkter Käuferkreis teilnimmt, den wahren Wert der versteigerten Gegenstände zu erreichen, so mußte dies unter den Verhältnissen, unter denen die Versteigerung des deutschen Privateigentums stattfand, völlig ausgeschlossen sein. Mit einem Male stand fast in der ganzen Welt das gesamte deutsche Eigentum zum Verkauf, und eine überall durch den Krieg verarmte Wirtschaft sollte als Käufer auftreten. Es kam hinzu, daß der Käuferkreis durch die Bedingungen, die bezüglich der Staatsangehörigkeit, ja des Volkstums erfüllt sein mußten, weiter außerordentlich eingeschränkt war.

„Diese Tatsachen mußten in besonders eingreifender Weise die Preise von solchen Gegenständen beeinträchtigen, die schon an sich keinen allgemeinen Markt haben, wie Kunstobjekte, Bibliotheken, Antiquitäten, gebrauchtes Mobiliar oder gar große Güter und große industrielle und Handelsunternehmungen. Letztere mußten vielfach nicht als Ganzes, sondern in Teilen veräußert werden, trotzdem naturgemäß ihr wirtschaftlicher Wert gerade in der Zusammenfassung zu einer kombinierten Einheit bestand. Häufig war es sogar nötig, die einzelnen Gegenstände eines Unternehmens getrennt zu versteigern, trotzdem es gerade die Widmung dieser Gegenstände zu einem bestimmten Unternehmen ist, die deren eigentlichen produktiven Wert ausmacht. Endlich sind überall von den bei der Verwertung erzielten Erlösen die Kosten der Sequestration und der Liquidation, die meist sehr hoch waren, abgezogen worden.“ [1])

Es darf übrigens in diesem Zusammenhang erwähnt werden, daß die Theorie von der formellen deutschen Souveränität in bezug auf die Akzidentalien der Entschädigung zwar für das Verfahren von der deutschen Staatsvertretung akzeptiert worden ist,

---

1) Deutsche Denkschrift Ziffer 38; oben S. 29.

daß andererseits diese Theorie durchaus nicht allen Zweifeln entrückt ist. Wenn man das Wesen der Entschädigung in einem Schadensausgleich (compensation), in einer Restitution, in der Rückgängigmachung der Wirkungen der schädigenden Handlung erblickt, so ist ersichtlich, daß die Entschädigungsbestimmungen des FV auch die Frage der Entschädigungshöhe in den Bereich der deutschen Vertragsverpflichtungen hineinheben. Auf eine ähnliche Wurzel führt auch diejenige heute offenbar herrschende[1]) Rechtsauffassung zurück, die einen unmittelbaren Rechtsanspruch des Liquidationsgeschädigten gegen das Reich anerkennt, dem lediglich das Liquidationsschädengesetz einstweilen entgegensteht[2]). Es ist hier nicht der Ort, auf die verschiedenen Wege einzugehen, die im einzelnen auf jenes Ergebnis hinausführen. Es genügt zu bemerken, daß zur Begründung dieser Meinung sowohl auf § 75 Einl. ALR. von 1794, wie auf § 6 des Enteignungsgesetzes vom 31. August 1919 wie endlich auf den Umstand verwiesen worden ist, daß die Entschädigungsbestimmungen des FV als Teil der innerdeutschen Rechtsordnung (Artt. 4, 45 Abs. 3, 178 Abs. 2 der Reichsverfassung) auch innerdeutsche Geltung beanspruchen können[3]).

Wenn nun die Deutsche Regierung, wie oben geschildert, den Standpunkt vertrat, daß alle nach dem 1. September 1924 von ihr gezahlten oder zu zahlenden Entschädigungssummen in die Annuitäten einzubeziehen und nur diejenigen Abgeltungen nicht anrechenbar seien, die vor jenem Zeitpunkt liegen, so hat sie damit ein Kriterium aufgestellt, das zunächst völlige Klarheit der zeitlichen Beziehung schafft. Denn ob eine Entschädigungszahlung vor oder nach dem genannten Datum stattgefunden hat, ist eine reine Tatfrage, die sich in jedem Fall einwandfrei feststellen läßt und zu Zweifeln keinen Anlaß bietet. Die schwierigere juristische Frage, ob die Zahlung schon vorher

---

[1]) Vgl. dazu die „Vorschläge der Arbeitsgemeinschaft für den Ersatz von Kriegs- und Verdrängungsschäden zu einer abschließenden gesetzlichen Regelung der Entschädigungsfrage" S. 4f.

[2]) Vgl. auch § 1 Reichsentlastungsgesetz vom 4. Juni 1923; oben S. 40/41.

[3]) Schwarzenberger, Reichsausgleichsgesetz S. 2; Schücking in Zeitschrift für Völkerrecht 11, 557; Nußbaum in Niemeyers Zeitschrift 30, 15; Weidlich in Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 3, 63; Isay, Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag 3. Aufl. S. 7. — Vgl. auch RGZiv. 85, 374; 93, 50. Ferner RFH. 4, 190; 6, 179.

geschuldet war, ist damit ohne weiteres ausgeschaltet. Aber diesem Vorteil der klaren zeitlichen Beziehung steht andererseits ein beträchtlicher Nachteil gegenüber, in dem anscheinend das Schiedsgericht die crux der ganzen deutschen Beweisführung erblickt hat: der Umstand nämlich, daß die Entschädigungszahlungen als solche, in dieser Weise selbständig betrachtet und auf ihr Datum eingestellt, nunmehr losgelöst sind vom Schuldgrund, der Schadensentstehung und der Entstehung der Ersatzpflicht. Dieser zeitlich gelöste Zusammenhang mußte aber in der deutschen Begründung materiell wieder geknüpft werden, damit dem zweiten Kriterium genügt sei, dem „benefit of the Allies". Hier setzt die Hauptkonstruktion der deutschen Ausführungen ein, die mit großem juristischen Scharfsinn erdacht ist und auch zweifellos im Einklang mit dem Geist des FV steht: das „benefit of the Allies" besteht darin, daß erst durch die Entschädigungszahlung seitens des Reichs die Kriegsmaßnahmen gegen das deutsche Privateigentum, die sich bis dahin ihrem wirtschaftlichen Ergebnis nach als Konfiskationen darstellen, zu Liquidationsmaßnahmen werden, mit anderen Worten, daß die Alliierten Entlastung bekommen von dem „Odium der Konfiskation".

Die deutsche Denkschrift führt diesen Gedanken in den folgenden prinzipiellen Darlegungen aus[1]):

„Die Alliierten haben in voller Erkenntnis des Außergewöhnlichen und grundsätzlich Normwidrigen Deutschland verpflichtet, ihnen in weitgehendem Umfange das deutsche Privatvermögen zur Verfügung zu stellen, um sich aus ihm als sofort realisierbarer Vermögensmasse für ihre Reparationsansprüche zu befriedigen. Sie haben dafür den Geschädigten auf die Deutsche Regierung verwiesen. Sie sind demnach nach Treu und Glauben verpflichtet, Deutschland die Erfüllung dieser Pflicht zu ermöglichen. Ihr Name steht ebenso wie der der Deutschen Regierung unter dem Versailler Vertrag, und die ausdrückliche Aufnahme der Ersatzpflicht der Deutschen Regierung in das Vertragsinstrument bedeutet, daß Deutschland gerade der Gesamtheit der Alliierten gegenüber gehalten ist, die Ersatzpflichten zu erfüllen.

---

[1]) Deutsche Denkschrift Ziffer 15ff.; oben S. 18f.

„Da eine »Konfiskation« nicht vorgenommen werden sollte, ist mit der Realisierung des deutschen Privateigentums die »Liquidation« nicht beendet; sie ist es erst in dem Augenblick, wo der Deutschen Regierung die Möglichkeit gegeben worden ist, die Privatpersonen, die ihr Eigentum opfern mußten, zu entschädigen, und die Entschädigungsaktion durchgeführt ist. Bis dahin ist nur eine Konfiskation erfolgt und ist das Konto Liquidation nicht abgeschlossen. Es ist noch ein Schuldkonto offen, sowohl für Deutschland wie für die Alliierten.

„Bis dahin ist auch eine wirkliche Entlastung Deutschlands nicht eingetreten. Mag auch eine Gutschrift auf Reparationskonto stattgefunden haben oder mag eine andere im Versailler Vertrag vorgesehene Verwendung der Liquidationserlöse für deutsche Zahlungspflichten vorgenommen sein, so bedeutet dies nur eine Abrechnung zwischen den beteiligten Staaten, nicht aber eine Erledigung der Deutschland auferlegten Entschädigungspflicht zugunsten der Privatpersonen, die man doch nun einmal im Widerspruch zu allgemein anerkannten Grundsätzen aus besonderen Motiven herangezogen und denen man für dies Opfer eine Entschädigung zugesagt hatte. Mit dem Nehmen, der Realisierung und der Verwendung ist nur ein erster Akt vollzogen; jede Enteignung, die nicht eine Konfiskation darstellen soll, fordert aber begrifflich den zweiten Akt des Wertersatzes für das wegen seiner besonderen Qualität weggenommene Sachgut. Erst wenn dieser Ersatz erfolgt ist, kann man das Liquidationskonto als abgeschlossen und Deutschland und die Alliierten als entlastet ansehen.

„Endlich verdient nicht vergessen zu werden, daß bis dahin auch nicht das Maß von Recht und Sicherheit wiederhergestellt ist, ohne die internationales Leben und internationale Wirtschaft nicht möglich sind. Dafür, daß dies geschieht, sind in erster Linie die Alliierten als diejenigen, die es für nötig gehalten haben, das Liquidationsregime einzuführen, und als diejenigen, die als Gläubiger der deutschen Reparationsschulden das Heft in der Hand haben, verantwortlich."

Dieser Gedankengang wird dann in der Replik noch näher erläutert[1]):

---

[1]) Deutsche Replik Ziffer 25, 26; oben S. 78 f.

„Besteht aber eine vertragliche »Pflicht« der Deutschen Regierung, so folgt daraus, daß die Alliierten das ihr entsprechende Recht haben, die Erfüllung der Pflicht zu fordern; sonst wäre die Auferlegung der Pflicht durch einen völkerrechtlichen Vertrag unverständlich. Das Interesse der alliierten Reparationsgläubiger an der Erfüllung der Pflicht ist dargetan[1]). Ob sie von ihrem Rechte Gebrauch machen oder nicht, weil etwa andere, ihr Erfüllungsinteresse durchkreuzende Interessen ihnen wichtiger erscheinen, ist allein ihre Sache. Der Fall, daß eine Vertragspartei es vorzieht, ihr gegebene Vertragsrechte nicht geltend zu machen, ist nicht selten. Sicher ist jedenfalls, daß Deutschland berechtigt ist, nicht nur die ihm vertraglich auferlegte Pflicht zu erfüllen, sondern auch von seinen Vertragsgegnern zu verlangen, daß sie die Erfüllung zulassen. Auch solche Fälle sind bei gegenseitigen Verträgen, wenn der Forderungsberechtigte aus irgendwelchen Gründen seine Vertragsrechte nicht geltend machen will, nicht selten.

„Es ist daher nicht zutreffend, wenn die Reparationskommission ausführt, daß das einzige Interesse der Alliierten darin bestehe, sich gegen etwaige Ersatzforderungen enteigneter deutscher Staatsangehöriger zu schützen. Es muß die alliierten Regierungen interessieren[1]), ob die von ihnen gemachten Zusagen eingelöst werden, ob bei der nur unter dem Vorbehalt künftiger Entschädigung vorgenommenen Verwertung des deutschen Privateigentums dieser Vorbehalt erfüllt wird, ob ihre vorläufige und bis zur Entschädigung in dem oben bezeichneten Sinne »unberechtigte Bereicherung« eine »berechtigte« wird, ob gegen sie der Vorwurf, Privateigentum nicht »liquidiert«, sondern »konfisziert« zu haben, erhoben wird[1]). Gerade eine Vertragsverpflichtung der hier in Frage stehenden Art, die darauf beruht, daß der Gläubiger sich an dem Eigentum eines Dritten befriedigen darf gegen die dem eigentlichen Schuldner auferlegte Pflicht, den Dritten zu entschädigen, verlangt eine loyale Auslegung in dem Sinne, daß, auch wenn der Gläubiger seine Rechte nicht geltend macht, das Recht des Schuldners auf Vertragserfüllung mit allen Konsequenzen für den Gläubiger anerkannt wird, das heißt zum

[1]) Sperrdruck von der Herausgeberin.

mindesten, daß der Gläubiger nach Treu und Glauben gehalten ist, sich die Erfüllung gefallen zu lassen.

„Die Reparationskommission sagt selbst, daß die alliierten Regierungen einen deutschen Liquidationsgeschädigten, der sich an sie hielte, gedeckt durch die betreffenden Artikel des Versailler Vertrages, »*couvert* par l'article approprié«, »*under the authority* of the appropriate article«, an die Deutsche Regierung verweisen dürften. Das kann nur den Sinn haben, daß sie zwar nicht direkt, aber indirekt die Deutsche Regierung auffordern, die Ersatzpflicht, die sie ihr selbst auferlegt haben, zu erfüllen. Und daraus folgt weiter, daß sie nach Treu und Glauben gehalten sind, die Erfüllung dieser Vertragsbestimmung, auf die sie sich ja selbst bei der Verweisung des Geschädigten an die Deutsche Regierung berufen, nach den Erfüllungsmethoden zuzulassen, die sie vertraglich mit der Deutschen Regierung im Londoner Abkommen für »Treaty payments« vereinbart haben."

Und gegenüber dem Einwand, den der englische Vertreter der Reparationskommission gegen die deutsche These erhoben hatte, führte Professor Dr. Kaufmann in der Vormittagssitzung vom 25. Januar 1927 aus[1]):

„Der . . . Grundgedanke Sir John's, auf dem alles folgende aufbaut, besteht darin, daß in die Annuitäten nur eingeschlossen ist, was die gedachte Grenzlinie zwischen der deutschen Wirtschaft und den alliierten Wirtschaften überschreitet, wie der sehr geistreiche Ausdruck Sir John's besagte. Ich kann ihm in diesen Gedanken sehr weitgehend folgen. Eine Reparationsleistung Deutschlands besteht immer in einer Überführung von Werten aus dem Gebiete, das diesseits dieser Grenze liegt, in das jenseits von ihr gelegene Gebiet. Aber jede solche Zahlung hat zugleich eine innerdeutsche Seite. Das wird mir auch die Reparationskommission zugeben müssen, müssen doch die Mittel für eine solche Leistung in Deutschland aufgebracht werden; dies geschieht bald durch eine Umlegung von Abgaben auf die Gesamtheit der Steuerpflichtigen, bald durch einen internen Ausgleich zugunsten der besonderen Träger der Reparationslast, d. h. zugunsten derjenigen Personen, die bestimmte Objekte geliefert haben oder die durch die Industriebelastung, Eisenbahnbelastung

---

[1]) Siehe oben S. 183.

land vereinbarten Versailler Vertrag, ist also ein Vertragsrecht der Alliierten, das sie durch die Verweisung ausüben und in Anspruch nehmen. Es erscheint unzulässig, eine ungewöhnliche Vertragsbestimmung unter starken Druck, ja trotz des Protestes des Gegenkontrahenten mit ihm zu vereinbaren, und, wenn es sich um deren Erfüllung handelt, die Konsequenzen dieser Erfüllung unter Hinweis auf das Ungewöhnliche abzulehnen[1])."

Dennoch ist die Reparationskommission während des ganzen Verfahrens ihrem Standpunkt treu geblieben, wie aus dem folgenden Zitat[2]) aus der Duplik ersichtlich ist, das mit den Ausführungen von Sir John Fischer Williams[3]) sachlich übereinstimmt:

„Die Reparationskommission vertritt jetzt wie von jeher die Anschauung, daß die Zahlung von Entschädigungen an deutsche Staatsangehörige eine rein innere deutsche Frage ist, mit der die Alliierten nichts zu tun haben. Deutschland ist keinerlei internationaler vertragsmäßiger Pflicht in dieser Hinsicht unterworfen, und die Alliierten haben kein Interesse an der Frage, auf welche Weise Deutschland seine innere Verpflichtung erfüllt. Die Alliierten haben niemals von Deutschland irgendwelche Abrechnung über die Art und Weise verlangt, in welcher Deutschland Art. 297i oder, in dieser Beziehung, die anderen im gegenwärtigen Streitfall angezogenen Artikel des FV ausgeführt hat, und Deutschland hatte sich niemals im Traum einfallen lassen, den Alliierten irgendwelche Abrechnungen in dieser Sache anzubieten. Der Satz in Ziffer 17 der Gegendenkschrift der Reparationskommission, daß die alliierten Regierungen jeden deutschen Staatsangehörigen, der einen Anspruch auf Entschädigung gegen sie geltend machte, an seine eigene Regierung verweisen würden, bedeutet nicht, daß die Alliierten, wenn auch nur mittelbar, die Deutsche Regierung auffordern würden, die Zahlung der Entschädigung auf sich zu nehmen; es ist nur eine Art, den Anspruch zurückzuweisen; die Alliierten haben kein Interesse an der Frage, ob der Träger des Anspruchs schließlich Befriedigung erlangt oder nicht. Das Recht, welches Art. 297i verleiht, ist das

---

[1]) Sperrdruck von der Herausgeberin.
[2]) Duplik Ziffer 11; oben S. 87.
[3]) Oben S. 175.

Recht, den Anspruch des Geschädigten abzuweisen, nicht aber zu seinen Gunsten zu intervenieren.“ [1])

Neben dieser Hauptfrage, die während des Schiedsverfahrens von beiden Parteien in immer neuen Ableitungen erörtert worden ist, hätte das Gericht in den Gründen seiner Entscheidung auch Gelegenheit nehmen können, sich mit einigen Problemen zu befassen, auf die es für die Entscheidung selbst weniger ankam. Das Gericht hat allerdings diese Gelegenheit in der gleichen Weise unbenutzt gelassen, wie das selbst für wesentlichere Teile der Parteibeweisführung zutrifft.

a) Die Höhe der Beträge, deren Anrechnung gefordert wird, ist kein irgendwie beachtliches Argument gegen den deutschen Standpunkt. Eine Einbeziehung in die Annuität schiebt ja die endgültige Erledigung der deutschen Reparationspflicht nur hinaus; weil die Anrechnung in die Jahresleistungen den Umfang der Reparationspflicht an sich nicht mindert, ist die Höhe der anzurechnenden Leistung mit Rücksicht auf das Reparationsschuldverhältnis irrelevant. Die Schiedsfrage ist einzig und allein eine Frage des Zahlungsmodus [2]). Es ist bei den ganzen Anrechnungen nur von Wichtigkeit, wieviel Deutschland im Rahmen des Annuitätendienstes heute, Jahr für Jahr, zu zahlen hat. Die Tilgung der endgültigen Reparationslast hat hiermit nichts zu tun und wird hierdurch nicht berührt. Professor Kaufmann hat das folgendermaßen unterstrichen [3]):

„Nach der von uns für richtig gehaltenen Auffassung hat die Annuität mit dem Maße der im Ganzen von Deutschland zu leistenden Beträge nichts zu tun. Sie ist nur ein auf den von den Sachverständigen geschätzten Möglichkeiten des deutschen Haushalts basierender Modus für Deutschland, seine Pflichten während jedes Jahres zu erfüllen. Die Belastung der Annuitäten mit mehr oder weniger inclusive amounts bedeutet nur eine Ver-

---

[1]) Mit dieser Auffassung der Reparationskommission stimmen auch repräsentative deutsche Ansichten überein; so auffallend die Leipziger Rektoratsrede von H. Siber (Universitätsschrift zum Rektorwechsel vom 31. 10. 1926, S. 32): „Wenn sie [die Alliierten] zugleich dem Deutschen Reich die Pflicht zur Entschädigung der Enteigneten auferlegt haben, die doch ihr Interesse gar nicht berührt, wollten sie offenbar nur der unbequemen Frage vorbeugen, ob sie nicht das für den Landkrieg angeblich beseitigte Beuterecht wieder eingeführt hätten.“

[2]) Vgl. Politische Wissenschaft Heft 2 S. 216f.

[3]) Siehe oben S. 184f.

ringerung der Summen, die jährlich für die eigentlichen Reparationszwecke auf dem Konto Art. 243 zur Verfügung stehen, sie bedeutet nur eine Verlangsamung des Tempos, in dem die eigentliche Reparationsschuld auf Konto Art. 243 abgetragen wird. Diese Verlangsamung des Tempos liegt im Wesen der inclusive amounts und ist daher von den Sachverständigen selbst bei der Formulierung des Kap. XI ins Auge gefaßt worden. Aus diesem Grunde liegt auch in der Erstattung der Entschädigungen für Liquidationen aus den Annuitäten neben der Kreditierung auf Konto 297 oder 243 keine Doppelkreditierung zugunsten Deutschlands, sondern nur eine Verringerung der in jedem Jahre zur Abtragung der eigentlichen Reparationsschuld zur Verfügung stehenden Mittel. Nur durch die Gutschriften der Liquidationserlöse auf Konto 297 oder 243 wird die Verpflichtung Deutschlands zu Leistungen an die Alliierten verringert; die Entnahme der Liquidationsentschädigung aus den Annuitäten läßt dagegen die Höhe dieser Verpflichtung Deutschlands unberührt. So entscheidend daher selbstverständlich auch der Gedanke der Überschreitung der deutschen Wirtschaftsgrenze für die Frage ist, ob überhaupt eine Reparationsleistung oder eine ihr gleichgestellte Zahlung an die alliierten Gläubigermächte vorliegt, so liegt diese Frage in einer anderen Ebene als das Institut der Annuität. Die Annuitätenfrage ist eine Frage des deutschen Haushalts. Sie stellt sich nur da, wo eine Leistung an die Alliierten erfolgt ist oder bevorsteht; aber für ihre Beantwortung ist der Augenblick entscheidend, in dem die für die Leistung von Deutschland aufzubringenden Mittel den deutschen Haushalt passieren."

b) Das Zitat leitet zu dem Haushaltsargument über. Darunter ist die Behauptung zu verstehen, daß die Gestaltung des deutschen Etats für die Einschließung eines bestimmten Betrages in die Annuität von Maßgeblichkeit ist. Auch dies Argument ist im Schiedsspruch nicht weiter berührt und vielleicht insofern stillschweigend abgelehnt worden. Nun ist sicher richtig, daß der deutsche Etat, abgesehen von den Belastungen in Erfüllung des Reparationsschuldverhältnisses, in seiner Gestalt auch bis zu einem gewissen Grade von den selbständigen Maßnahmen der für die deutsche Finanzgebarung verantwortlichen Organe abhängt. Insofern kann einzig und allein die Behauptung, daß eine ge-

wisse auf Krieg oder Friedensvertrag zurückgreifende Zahlung den deutschen Haushaltsplan belasten müsse, die Anrechenbarkeit auf die Jahresleistungen des Dawes-Plans nicht ohne weiteres rechtfertigen. Tatsächlich ist aber auch eine solche Behauptung von deutscher Seite nicht aufgestellt worden; die Deutsche Regierung hat vielmehr den Hinweis auf die Beeinflussung des Reichs-Etats nur als Glied in einer Kette weiterer Gesichtspunkte verwertet, nämlich im Zusammenhang mit dem Nachweis, daß die verschiedenen Kriterien der Anrechenbarkeit für den Streitfall gegeben waren. In dieser Weise aber kommt dem Haushaltsargument doch nicht unerhebliche Bedeutung zu, weil die Beständigkeit des Etats, wie oben schon angedeutet, unlösbare Voraussetzung für das reibungslose Funktionieren des ganzen Sachverständigenplans ist. Nirgends ist das stärker hervorgehoben worden, als gerade in der ersten Entscheidung des Haager Schiedsgerichts [1]).

c) Es hätte nahegelegen, daß das Gericht sich insofern fester an den ersten Spruch innerlich gebunden erachtet hätte. Aber die Präjudizialität der ersten Entscheidung tritt in der zweiten nirgends zutage. Man muß allerdings zugeben, daß die wenigen abstrakten Rechtssätze des Urteils vom März 1926 das Gericht zu einer bestimmten und klar umrissenen Haltung in der Frage der Anrechenbarkeit der deutschen Reichsentschädigungen nicht zwangsläufig zu nötigen brauchten. Für die gegenwärtige Frage bot der erste Spruch in seinen Rechtssätzen nur ein non liquet.

d) Die früheren Angaben dieser oder jener Partei konnten andererseits auch nicht für die Partei selbst als präjudizierlich angesehen werden, soweit sie mit den jetzigen Ausführungen in Widerspruch standen. Es darf dazu an gelegentliche frühere deutsche Darlegungen erinnert werden, nach denen das deutsche Eigentum bereits mit Inkrafttreten des FV, vom 10. Januar 1920 an, endgültig und unwiderruflich verloren gewesen sei. Den Gegner hiermit zu schlagen, war ein Advokatenargument. Für die Auslegung des Sachverständigenplans von 1924 erscheint es unwesentlich, was eine zielstrebige Propaganda in vergangenen Jahren gesagt hat. Die Vertreter der Reparations-

[1]) Politische Wissenschaft Heft 2 S. 193 f.

kommission waren zu derartigen Argumenten um so weniger berechtigt, als sie den Hinweisen der deutschen Schriftsätze auf Äußerungen selbst der führenden Staatsmänner der Entente aus der Zeit der Friedensverhandlungen und der ersten Nachkriegszeit alle Bedeutung für das Schiedsverfahren abgesprochen haben.

Mit diesen referierenden Zusammenstellungen sind bereits einige kritische Hinweise, die sich auf den Spruch selbst beziehen, notwendigerweise verbunden. Es ist nunmehr erforderlich, auf den Wortlaut der Spruchbegründung selbst zurückzugreifen.

Statt auf die geschilderten Einzelargumente der Parteien näher einzugehen, hat der Schiedsspruch sich für die Ablehnung des deutschen Antrags allein auf drei Hauptstellen des Sachverständigenplans bezogen.

Das Schiedsgericht hat damit seine „Auslegungsaufgabe" recht eng gefaßt. Das Gericht hat damit die seiner Kognition unterbreitete Frage dahin gestellt, ob die Sachverständigen bei Abfassung des Plans die Entschädigungszahlungen einschließen wollten. Diese Fragestellung muß grundsätzlich beanstandet werden. Es darf hier auf die in der Einleitung wiedergegebenen Darlegungen verwiesen werden[1]).

Die Terminologie des Sachverständigenberichts ist in erheblichem Maße zufälliger Natur. Man darf sie nicht überschätzen. Die Sachverständigen waren keine Juristen und hatten, mit Rücksicht auf die ihnen gesetzte rein gutachtliche Aufgabe, keinen Anlaß, auf juristisch exakte Formulierungen besonderes Gewicht zu legen. Ein Wirtschaftsvotum an die Reparationskommission, und als solches ist der Sachverständigenbericht erstattet worden, ist kein Gesetz. Dennoch ist der Dawes-Plan ohne weitere juristische Durchfeilung auf dem Wege des Londoner Abkommens von 1924 ein Rechtsinstrument geworden. Daher begegnet es Bedenken, eine richterliche Auslegungs-Entscheidung wesentlich an dem Wortlaut des Berichts zu orientieren, wie das die Spruchbegründung tut.

Es offenbart sich hier ein grundlegender innerer Widerspruch. Die Gründe der Entscheidung weisen eine deutliche

[1]) Oben S. 2f.

Scheu aus, sich überhaupt mit der rechtlichen Beweisführung der Parteien zu befassen. Andererseits aber erscheint die Entscheidung streng „juristisch", philologisch im Sinne einer rein grammatischen Interpretation, nach außen hin gestützt. Dabei verliert in der Rechtswissenschaft diese recht einseitige Form der Gesetzesauslegung immer mehr an Boden, um einer vorwiegend teleologischen Platz zu machen, die sich bemüht, die Interessen der beteiligten Parteien möglichst sorglich abzuwägen. Und der innere Widerspruch greift noch weiter. Das Gericht, das sich so willig einer einseitigen juristischen Methode beugt, erscheint nach seiner Zusammensetzung kaum dazu ausersehen, mit einem Übermaß von formaler Logik an seine Auslegungsaufgabe heranzutreten. Das Gericht ist kein Kollegium von Juristen. Bei der Auswahl der Richter spielte gerade die Erwägung, in den einzelnen richterlichen Persönlichkeiten auch den Geist der Wirtschaft in das Tribunal hineinzutragen, eine große Rolle. Von diesem Geist der Wirtschaft und wirtschaftlicher Logik ist die Spruchbegründung jedenfalls nicht durchdrungen. In ihr deutet wenig darauf hin, daß das Schiedsgericht als ein „tribunal of business-men" gewirkt hat, wie Sir John Fischer Williams den besonderen Charakter des Gerichts zutreffend umschrieben hat[1]). Das erscheint aus ganz grundsätzlichen und vom Einzelfall losgelösten Erwägungen bedauerlich. Wer sich das ganze Verfahren vergegenwärtigt, wird sich daher kaum des Eindrucks erwehren können, daß die Spruchbegründung, so wie sie vorliegt, nicht im rechten Verhältnis zu dem Umfang des beiderseitigen Parteivorbringens steht. Dieser Eindruck wird auch noch dadurch bestimmt, daß die Entscheidung weit über übliches Maß internationaler Schiedsgerichtsbarkeit hinaus Beachtung finden mußte, zumal die sorgfältige Vorbereitung des Verfahrens durch die Parteien schon das Interesse der Öffentlichkeit gefunden hatte.

Wenn man nach dem letzten Grunde der Ablehnung des deutschen Antrags sucht, so erweist sich als solcher, ohne daß das Urteil es ausspricht, der Umstand, daß die von Deutschland in ihrer Höhe formell souverän festgesetzten Entschädigungen an seine Staatsangehörigen, als Pauschalzahlung, keinen Vorteil für die Steuerzahler der alliierten Länder

[1]) Siehe oben S. 168.

bringen, mit anderen Worten, außer Zusammenhang stehen mit einem „Vorteil der Alliierten".

Dies darf e contrario aus dem noch weiter unten zu erörternden Vorbehalt in den Gründen des Schiedsspruchs entnommen werden.

Ehe auf diesen Vorbehalt eingegangen wird, muß mit Bedauern festgestellt werden, daß das Schiedsgericht auf die Rechtskonstruktion Professor Dr. Kaufmanns über das Wesen der Verpflichtung aus 297i FV nicht eingegangen ist. Die deutsche These ging dahin, daß erst die Entschädigung die bisher völkerrechtswidrige Konfiskation deutschen Privateigentums während des Krieges zur völkerrechtlich zugelassenen Liquidation umstempeln kann. Hier sind von besonderem Reiz die Ausführungen des englischen Vertreters der Reparationskommission[1]). Es scheint ihm „verfrüht zu sein zu sagen, das Recht der Konfiskation oder der Beschlagnahme von Privateigentum im Krieg sei außer Übung gekommen. Ich möchte mir hier ein Wort der Warnung erlauben, einen Vorbehalt gegen die Auffassung, als ob sich gegen die absolute Unverletzlichkeit des Privateigentums überhaupt nichts vorbringen lasse, als ob man nicht auch zugunsten der fortdauernden Übung des Beschlagnahmerechts Gründe anführen könnte. Offenbar gibt es zwei Wege, auf denen man die Zivilisation in ihrer Beziehung zum Krieg fördern kann. Man kann entweder so vorgehen, daß man den Krieg zu einer für die Einzelnen verhältnismäßig inoffensiven Sache zu machen sucht, oder man kann den Krieg überhaupt zu beseitigen versuchen und dann sagen, daß solange er doch noch besteht, seine unangenehmen Folgen für die Einzelnen hingenommen werden müssen, besonders wenn sie nicht in einer sittlichen Verschlechterung der menschlichen Natur bestehen. Ich will nicht für die eine oder die andere Auffassung Partei ergreifen, aber ich verwahre mich gegen die Annahme, daß der Fortbestand und die fortdauernde Ausübung des Rechts zur Konfiskation von Privateigentum nur ein Überbleibsel der Barbarei sei, das beseitigt werden müsse. Diese Verwahrung richtet sich nebenbei auch gegen die Annahme, daß die alliierten und assoziierten Mächte in dem, was sie getan haben, das Völkerrecht verletzt oder Handlungen begangen hätten, die besonders barbarisch gewesen seien

[1]) Siehe oben S. 181.

und für welche sie Reue zu zeigen Grund hätten. Erinnern wir uns daran, was die alliierten und assoziierten Mächte in Wirklichkeit getan haben. Sie hätten nach Kriegsrecht schlechthin alles konfiszieren können; wenigstens wäre das in England zulässig gewesen. Das ist aber nicht geschehen. Was geschehen ist, war eine Liquidation, die zweifellos an sich eine beträchtliche Einmischung in das Recht des Privateigentums darstellt; der Erlös wurde zur Zahlung der internationalen Verpflichtungen Deutschlands verwendet. Das Ergebnis davon war, daß eine Verpflichtung entstand, eine Verpflichtung, die meiner Ansicht nach nicht internationaler Art, aber trotzdem eine bindende Verpflichtung Deutschlands ist, die Verpflichtung, denjenigen, deren Eigentum zu Deutschlands Gunsten verwendet worden ist, den Betrag der Zahlung zu ersetzen, welche sie an die alliierten Regierungen geleistet haben (an obligation . . . to make good to those whose property had been used on her [Germany's] behalf, the amount of payment they had made to the Allied Powers)."

Man darf diese in amtlicher Eigenschaft abgegebene Erklärung, die etwas befremdliche Perspektiven eröffnet, in der Erkenntnis registrieren, daß auch nach dem Weltkrieg offenbar das alte englische völkerrechtliche Reservat noch weiterhin in Geltung bleiben soll, obwohl man es nicht gerade als „fortschrittlich" bezeichnen kann[1]).

Ein Eingehen auf die oben erwähnte deutsche These hätte zu einer anderen Entscheidung führen müssen als der formalen Berufung auf die Fassung des Antrags und die Grenzen des Schiedsvertrags. Es hätte sich dann nämlich die Notwendigkeit ergeben, etwa eine Art von Teilurteil mit folgendem Tenor zu fällen:

„Entschädigungszahlungen nach dem 1. September 1924 sind auf die Annuitäten anzurechnen, soweit der Schaden, den sie vergüten, einem für die Alliierten eingetretenen Vorteil, sei es aus Nutzung des beschlagnahmten Vermögens[2]), sei es aus Liquidation

---

[1]) **Marburg, Staatsangehörigkeit und feindlicher Charakter juristischer Personen unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichte. Völkerrechtliche Monographien, herausgegeben von Schücking, Strupp und Wehberg, Heft 7 (1927) S. 41.**

[2]) **Das bedeutet nicht schon die Anrechenbarkeit einer Vergütung für Zinsverlust oder von Verzugszinsen; anzurechnen wären also nur diejenigen Entschädigungen, die etwaigen tatsächlich aus dem beschlagnahmten Vermögen auf Seiten der Alliierten gezogenen Früchten entsprechen würden.**

desselben, entspricht. Die Entschädigungszahlungen sind dagegen nicht anzurechnen, soweit zwar für deutsche Reichsangehörige ein Schaden entstanden, aber kein Vorteil für die Alliierten eingetreten ist, zum Beispiel bei entgangenem Gewinn, Verdrängungs- und Verschleuderungsschäden.

„Soweit die Entschädigungen auf die Annuitäten anzurechnen sind, erfolgt wegen des Liquidationserlöses keine weitere Gutschrift auf Reparationskonto; diese Gutschrift liegt in der Anrechnung auf die Annuität, die als voll bezahlt gutgeschrieben wird, während sie in Wirklichkeit nur unter Abzug des anzurechnenden Betrages bezahlt wird."

Der deutsche Prozeßvertreter hat übrigens während des Schiedsverfahrens dem Gericht eine in dieser Richtung zielende Zwischenlösung noch besonders anheimgegeben[1]):

Wenn das Gericht auf diese Möglichkeit einginge, „so würde der vor dem 1. September 1924 entstandene Beschlagnahmeschaden und ebenso der Ersatz für Liquidationen, bei denen eine Kredit- und Debeteintragung auf das Konto 297, bzw. eine Kreditеintragung auf das Konto Art. 243 vor dem 1. September 1924 erfolgt ist, nicht auf die Annuitäten anzurechnen sein. Dagegen müßte folgerichtig anrechnungsfähig sein der Beschlagnahmeschaden seit dem 1. September 1924 und der Enteignungsschaden für alle Liquidationen, deren Erlös auf Kreditkonto 297 einer Eintragung auf Debetkonto nach dem bezeichneten Tage gegenübergestellt oder deren Erlös auf Kreditkonto Art. 243 nach diesem Stichtage eingetragen wird.

„Man wird zur Stützung für diese Eventualargumentation darauf hinweisen können, daß erst mit der Gutschrift der Betrag Deutschland zugute kommt und daß auch in der Note vom 16. Juni 1919 in gewisser Weise auf diese Kreditierung hingewiesen wird:

> »Alles, was aus dem deutschen Vermögen erlöst worden ist oder werden wird, wird Deutschland, welches mit der Entschädigung seiner Staatsangehörigen belastet ist, gutgeschrieben und verringert die Schuld Deutschlands gegenüber den Alliierten und Assoziierten.«

„Die Reparationskommission selbst hat in anderen Zusammenhängen für die deutschen Leistungen die Eintragung auf Kredit-

---

[1]) Siehe oben S. 194f.

konto und nicht das Datum des Eigentumsübergangs als maßgebend bezeichnet, selbst in Fällen, wo nach, wie ich glaube, begründeter Ansicht der Deutschen Regierung der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs hätte maßgebend sein müssen. Als es sich im Frühjahr 1921 um die Vorauszahlung von 20 Milliarden bis zum 1. Mai 1921 gemäß Art. 235 handelte, hat die Reparationskommission sich bei der wesentlichen Frage der Anrechnung des Wertes der gemäß Art. 256 übergehenden Staatsgüter in den abgetretenen Gebieten geweigert, den Tag des Eigentumsübergangs, der hier sicher am 10. Januar 1920 gleichzeitig mit der Gebietsabtretung erfolgte, für das was Deutschland bis zum 1. Mai 1921 geleistet hat, zu Grunde zu legen. So heißt es bereits in der Note vom 26. Februar 1921.

„Dieselbe Argumentation wird dann in der Note vom 15. März 1921 wiederholt. Der Fehlbetrag an den 20 Milliarden, den die Reparationskommission in der Note vom 3. Mai unter Konstatierung einer Vertragsverletzung Deutschlands feststellte, folgte im wesentlichen aus der Nichtanrechnung des Wertes der Staatsgüter wegen mangelnder Gutschrift. Es ist bekannt, daß dies zu der Sanktionsdrohung der Ruhrbesetzung in der Note der alliierten Mächte vom 5. Mai 1921 führte. Es würde also nur dem Standpunkt der Reparationskommission und der alliierten Regierungen entsprechen, wenn auch bei unserer Frage zum mindesten in der hier bezeichneten Weise verfahren würde.

„Bei der Beantwortung der Schiedsfrage wird das Gericht weiter erwägen können, ob und inwieweit der Beschlagnahmeschaden, der nach dem 1. September 1924 entstanden ist, oder nur der nach diesem Datum entstandene Enteignungsschaden auf die Annuitäten anrechenbar ist.

„In diesen Fällen würde zwar noch ein Teil der Entschädigungspflicht nicht auf die Annuitäten angerechnet werden, was grundsätzlich nicht der Auffassung der Deutschen Regierung entspräche. Ich wollte aber trotzdem nicht unterlassen, auch auf diese Gesichtspunkte hinzuweisen, die dem Gericht für die Beantwortung der Schiedsfrage von Bedeutung sein könnten." —

Eine Zwischenlösung, wie sie oben als möglich bezeichnet wird, würde allerdings zu einer zunächst unvorhergesehenen Ausdehnung der Funktionen des Schiedsgerichts führen, das nunmehr entscheiden müßte, wann eine bestimmte

Entschädigung an einen bestimmten deutschen Privatmann einem Vorteil für die alliierten Mächte entspricht und in welcher Höhe das der Fall ist. Es könnten hier vielleicht die Buchungen der feindlichen Treuhänder usw. zugrunde gelegt werden. Ebenso wäre es möglich, daß mangels hinreichender Aufklärung oder in dem Falle, daß die Deutsche Regierung und die Reparationskommission sich über die jeweiligen Beträge nicht zu einigen vermögen, die Parteien sich auf irgendeine andere Schlichtungs- oder Schiedsinstanz für die Feststellung des anzurechnenden Einzelbetrages einigten.

Das Schiedsgericht hat, da es sich offenbar zu einer solchen Teilentscheidung nicht entschließen konnte, ja vielleicht gar nicht für befugt hielt, statt dessen in den Gründen einen Vorbehalt gemacht, der für die Zukunft einen der oben skizzierten Lösung entsprechenden Schiedsspruch offen läßt:

„Es scheint dem Schiedsgericht wesentlich, daran zu erinnern, daß es in dieser Session allein mit der Frage befaßt ist, ob eine an deutsche Reichsangehörige wegen der Einbehaltung, Liquidation oder Übertragung ihrer Güter, Rechte und Interessen nach dem 1. September 1924 gezahlte oder zu zahlende *Entschädigung* in die Jahreszahlungen inbegriffen ist, und zwischen dieser Frage und der davon völlig verschiedenen, dem Schiedsgericht durch den Schiedsvertrag nicht unterbreiteten Frage zu unterscheiden, ob *Gutschriften*, welche Deutschland nach dem 1. September 1924 für den Wert der einbehaltenen, liquidierten oder übertragenen Güter, Rechte oder Interessen deutscher Staatsangehöriger gegeben worden sind oder künftig gegeben werden, von den Jahreszahlungen abzuziehen sind."

Die Gutschriften zu den Entschädigungen in Gegensatz stellen, heißt das Pauschale, Kollektivum der Entschädigungen ablehnen und dafür auf die einzelnen Liquidationen oder die Entschädigungen für sie abstellen.

Um den Vorbehalt des Schiedsspruchs richtig zu deuten, wird man sich die Frage vorlegen müssen, was hier unter Gutschrift verstanden ist. Offenbar ist nicht die endgültige Gutschrift nach Art. 243 FV gemeint, sondern die Buchung des Liquidationserlöses durch den Zwangsverwalter bzw. die Buchung der Zinsen bei bloßer Einbehaltung.

Der Unterschied zwischen der oben erwähnten Kompromißlösung und dem wirtschaftlichen Inhalt des Spruchvorbehalts liegt darin, daß nach dem Vorbehalt für die Anrechenbarkeit das Datum der Gutschrift selbst, nicht das Datum der deutschen Entschädigungszahlung maßgebend wäre. Dagegen stimmen beide, Kompromißlösung und Vorbehalt, grundsätzlich darin überein, daß, soweit tatsächlich eine Gutschrift aus dem Vermögen eines bestimmt benannten deutschen Reichsangehörigen zur Anrechnung gelangte, Deutschland den Betrag, den es bei der Annuität abzusetzen berechtigt wäre, verwenden müßte, um jenen bestimmt bezeichneten deutschen Reichsangehörigen zu entschädigen.

In finanzieller Hinsicht hat man den durch den Vorbehalt des Gerichts betroffenen Betrag an Gutschriften auf Grund von vorläufigen und verhältnismäßig groben Abschätzungen auf etwa zwei Milliarden Reichsmark geschätzt. Wie hoch der genaue Betrag zu beziffern ist, steht noch so lange dahin, als nicht die alliierten Zwangsverwalter oder die alliierten Regierungen sich entschließen, spezifizierte Abrechnung an das Deutsche Reich zu erteilen. Bislang ging die Praxis dahin, nur den von der Liquidation betroffenen deutschen Reichsangehörigen über die Höhe der Gutschrift zu unterrichten. Die Deutsche Regierung konnte sich nur durch die Verwertung dieses Einzelmaterials, soweit es ihr zugänglich wurde, ein Bild über den Stand der Einzelgutschriften verschaffen. Wenn die vorläufigen Schätzungen annähernd zutreffen, so erscheint jedenfalls das Objekt derart, daß ein weiterer Anruf des Schiedsgerichts auf Grund des Vorbehalts im zweiten Spruch in Erwägung zu ziehen sein wird.

THE LIBRARY OF THE
OCT 10 1930
UNIVERSITY OF ILLINOIS

EUROPÄISCHE GESPRÄCHE

Monatshefte für auswärtige Politik

*

Herausgegeben von

Dr. A. Mendelssohn Bartholdy

o. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

*

Halbjährlich M. 12,—

Das Programm

Europa bedeutet nicht eine Abgrenzung unseres Gesichtskreises, sondern den mütterlichen Boden, dem unsere Gedanken entsteigen. Deutschland zumal ist europäisch bedingt und kann Politik nur aus dem Herzen Europas heraus machen. In dem Wort „europäisch" im Titel der Zeitschrift liegt nur die eine Begrenzung, daß sie sich nicht mit innerer Politik beschäftigt, sondern nach außen gerichtet ist, und mit dem Wort „Gespräche" wollen wir andeuten, daß wir wohl eine sehr bestimmte eigene Meinung haben, aber uns mit jedermann achtungsvoll und aufmerksam unterhalten können; das bezeugen die Stimmen aus allen Lagern und Ländern, die schon in den bisherigen Jahrgängen der Zeitschrift sich vernehmen ließen.

Die „Europäischen Gespräche" wollen nicht unmittelbar Politik treiben, sie erheben auch nicht den Anspruch, Politik zu lehren; aber sie sind gegründet auf den Glauben, daß die politischen Dinge wissenschaftlich erfaßt und erforscht werden können und daß aus diesem fachlichen Studium praktische Lehren zu ziehen sind. Im Dienste ernsthafter Urteilsbildung sammelt die Zeitschrift die wichtigsten Urkunden aus diplomatischen Verhandlungen und Korrespondenzen und macht sie in sorgfältiger Übersetzung allgemein zugänglich; in den „Bekenntnissen und Begebenheiten" geht sie noch einen Schritt weiter, indem sie Dokumente und Vorgänge hier lehrhaft glossiert. Kritische Besprechungen, eine Bibliographie zur auswärtigen Politik und Zeittafeln vervollständigen das wissenschaftliche Rüstzeug.

Dr. Walther Rothschild, Verlagsbuchhandlung
Berlin-Grunewald

Sechster Band (Schlußband) vor kurzem erschienen!

HANDBUCH DER POLITIK

Dritte Auflage in 6 Bänden

Herausgeber:
Gerhard Anschütz, Heidelberg / Albrecht Mendelssohn Bartholdy, Hamburg
Max Lenz, Hamburg / Georg von Schanz, Würzburg / Eugen Schiffer, Berlin
Adolf Wach †, Leipzig

Band 6:

Urkunden zur Politik unserer Zeit

(Bis zum Pakt von Locarno)

XXIV und 524 Seiten Groß-Lexikon-Oktav; einzeln käuflich
In Halbleinen 24 Mark, in Ganzleinen 27 Mark, in Halbfranz (Voll-Leder) 32 Mark

Der sechste Band des Handbuchs der Politik, mit welchem die dritte Auflage des Werkes beschlossen wird, ist der wichtigste, interessanteste und unentbehrlichste des Gesamtwerkes. Er will unseren Lesern, die wir in allen Schichten des deutschen Volkes gesucht und gefunden haben, den Weg bahnen zu den bedeutendsten Staatsurkunden unserer Zeit als den originalen Zeugnissen der Politik. In Sammelwerken und amtlichen Publikationen vergraben, waren sie selbst dem Fachmann oft nur schwer zugänglich. Jetzt erst erhalten wir die lebendige Vorstellung von jenen Dokumenten, von denen wir immer hören oder in der Zeitung lesen, und gewinnen dadurch Einblick in die Werkstatt der Geschichte. Jedem Abschnitt ist eine Auswahl aus dem politischen Schrifttum der Zeit, jedem Dokument eine kurze Einführung zusammen mit einer Angabe der Quellen und der wichtigsten Literatur vorangestellt. In unermüdlichem Zusammenarbeiten der Herausgeber und des Schriftleiters mit dem Institut für Auswärtige Politik in Hamburg und den zahlreichen Einzelbearbeitern ist die Sammlung der Urkunden zustande gekommen. Mit diesem Bande ist das Handbuch der Politik abgeschlossen: „Ein Werk nach solcher Umsicht kaum je bereitet, in so würdigem Glanz noch nie erstanden."

Ausführlicher Prospekt steht unberechnet zu Diensten

Dr. Walther Rothschild, Verlagsbuchhandlung
in Berlin-Grunewald

HOFFMANN & REIBER, GÖRLITZ